



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 6. Oktober 2022 / agi

Kantonsratssitzung vom 31. Oktober 2022; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros des Kantonsrates zur dritten Sitzung des Amtsjahres 2022/2023 einzuladen. Diese findet am Montag, 31. Oktober 2022, ab 08.15 Uhr, im Kantonsratssaal, Regierungsgebäude, Herisau, statt.

Traktandenliste

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten
2. 2000.278 Steuergesetz; Teilrevision (StG Rev 2024); 1. Lesung
3. 1000.43 Kantonale Volksinitiative «Selbstbestimmte Gemeinden»; 1. Lesung
4. 0100.161 Postulat Peter Gut, Walzenhausen; Finanzielle Risiken der Ausserrhoder Gemeinden bei Wegfall von finanzstarken Steuerzahlern; Erheblicherklärung
5. 0100.162 Postulat der Kommission Finanzen; Studie zu den Finanzflüssen zwischen Kanton und Gemeinden; Erheblicherklärung
6. 0100.160 Interpellation der SP-Fraktion; Unterstützung und Förderung der Erwachsenenbildung bzw. allgemeinen Weiterbildung durch den Kanton
7. 0200.326 Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen; 2. Lesung
8. 0100.111 Postulat Werner Rüegg, Heiden, und Mitunterzeichnende, Änderung Richtplan Artikel E.2.2 Absatz 3.4; Bericht des Regierungsrates; Kenntnisnahme
9. 2000.335 Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden 2022; Kenntnisnahme
10. 2000.334 Bericht über die Finanzlage der Gemeinden 2021; Kenntnisnahme
11. 0100.164 Fragestunde vom 31. Oktober 2022



Der Postversand der Sitzungsunterlagen beinhaltet sämtliche Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 11.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Daniel Bühler, Präsident

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 17. Mai 2022

2000.278

Steuergesetz; Teilrevision 2024 (StG Rev 24); 1. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Mai 2022

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Allgemeines

Die Teilrevision 2024 des kantonalen Steuergesetzes (StG; bGS 621.11) hat in erster Linie zum Ziel, den formellen Nachvollzug von Bundesrecht vorzunehmen. Werden das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) geändert, zieht dies in der Regel eine Anpassung des kantonalen Steuergesetzes nach sich. Folgende Bundesgesetze enthalten weitere, zwingend ins kantonale Recht umzusetzende Bestimmungen:

- Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (AS 2020 5121) bestimmt, dass ausländische finanzielle Sanktionen mit Strafzweck neu ausnahmsweise steuerlich abziehbar sind, wenn sie gegen den schweizerischen Ordre public verstossen oder wenn ein Unternehmen glaubhaft darlegt, dass es alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.
- Das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG; SR 837.2) bestimmt, dass arbeitslose Personen ab 60 Jahren zur Deckung des Existenzbedarfs bis zum AHV-Alter unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Überbrückungsleistungen haben. Die entsprechenden Leistungen sind steuerfrei.



- Das Bundesgesetz über die elektronischen Verfahren im Steuerbereich (AS 2021 673) ist ein Mantelerlass und regelt das elektronische Verfahren in allen Steuerbereichen. Es verpflichtet die Kantone, neben dem schriftlichen Verfahren ebenfalls ein elektronisches Verfahren vorzusehen.
- Die Aktienrechtsrevision 2020 (AS 2020 4005) führt zu flexibleren Gründungs- und Kapitalvorschriften. Mit ergänzenden Regeln zur Besteuerung juristischer Personen soll verhindert werden, dass die neu geschaffenen Möglichkeiten zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führen.

Zudem veranlassen Entwicklungen und Erkenntnisse im inner- und interkantonalen Bereich ebenfalls Anpassungen des kantonalen Steuergesetzes. Die kantonalen Anliegen umfassen im Wesentlichen:

- die Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Art. 35 Abs. 1 lit. g E-StG),
- die Möglichkeit der gezielten Steuersatzerhöhung in gewissen internationalen Konstellationen (Art. 77 Abs. 2 E-StG) und
- die Verteilung der Steuererträge juristischer Personen (Art. 85 Abs. 1 E-StG).

Gleichzeitig wird aus Transparenzgründen die Beschwerdemöglichkeit an das Bundesgericht in das kantonale Steuergesetz aufgenommen (Art. 188a E-StG). Präzisierungen bei den Steuerauscheidungen (Art. 8 Abs. 2 E-StG), bei den Kapitalabfindungen (Art. 20 Abs. 3 E-StG), bei der Erhöhung des Abzuges für Drittbetreuungskosten (Art. 35 Abs. 1 lit. i E-StG), beim Ausgleich der kalten Progression (Art. 39a E-StG), bei der Mindeststeuer (Art. 90 Abs. 1 E-StG), bei der Akteneinsicht (Art. 157 Abs. 5 E-StG) und bei den Schlussrechnungen (Art. 205 Abs. 2 und 3 E-StG) runden die kantonalen Anliegen ab.

2. Ergebnis der Vernehmlassung

Die Revision des Steuergesetzes wurde in der Vernehmlassung grundsätzlich positiv aufgenommen. Die Anpassungen aufgrund des übergeordneten Bundesrechts, die Möglichkeit der gezielten Steuersatzerhöhung in gewissen internationalen Konstellationen sowie die formellen Anpassungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagene Neuverteilung der Gewinnsteuererträge zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird mehrheitlich abgelehnt. Eine Gemeinde fordert eine paritätische Aufteilung. Bei der steuerlichen Behandlung finanzieller Sanktionen werden zusätzliche Erläuterungen einzelner Begriffe erwartet. Die moderate Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien wird mehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen, es werden jedoch eine weitere Erhöhung und zusätzliche Berechnungen erwartet. Es wird zudem gefordert, dass der Abzug für Drittbetreuungskosten auf das Niveau beim Bund angehoben wird. Der Ausgleich der kalten Progression soll erweitert werden. Schliesslich wurde im Vernehmlassungsverfahren beantragt, die Besteuerung von Kapitaleleistungen mit Vorsorgecharakter attraktiver auszugestalten.

Die Vorlage wurde nach der Auswertung der Vernehmlassung (vgl. Beilage 1.3) punktuell überarbeitet. Der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten entspricht nunmehr dem Niveau beim Bund (Art. 35 Abs. 1 lit. i E-StG). Ferner ist der Ausgleich der kalten Progression erweitert worden (Art. 39a E-StG).



Nachstehend wird zu den wichtigsten Anliegen aus dem Vernehmlassungsverfahren Stellung genommen.

Steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen

Die Angleichung an das Bundesrecht wurde in der Vernehmlassung begrüsst. Fragen warfen die Begriffe 'Ordre public' und 'Zumutbarkeit' auf, die beide aus dem Bundesrecht stammen. Gemäss Art. 30 Abs. 4 E-StG sind Bussen, Geldstrafen sowie Verwaltungssanktionen mit Strafzweck, die von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden sind, abziehbar, wenn die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst (lit. a) oder die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten (lit. b).

Unter Ordre public versteht man die elementaren Grundsätze der Rechts- und Werteordnung der Schweiz. Ein Verstoß gegen den Ordre public liegt dann vor, wenn eine ausländische Sanktion nicht mit der schweizerischen Rechtsauffassung übereinstimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn ein ausländisches Strafverfahren fundamentale Verfahrensgrundsätze verletzt oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (BBl 2016 8503 ff., 8529). So kann eine Verletzung des Ordre public bei einer ausländischen Sanktion beispielsweise dann angerufen werden, wenn eine Rechtsgrundlage für sie fehlt oder sie ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs ausgesprochen wurde (ANDREA OPEL, Neuregelung des Bussenabzugs für Unternehmen, in: StR 75/2020, S. 524).

Der Bundesgesetzgeber hat weiter mit Art. 27 Abs. 4 lit. b DBG und Art. 10 Abs. 1^{ter} lit. b StHG einen sogenannten Unzumutbarkeitsnachweis eingeführt (ANDREA OPEL, a.a.O., S. 520). Gemäss diesen Bestimmungen muss das betroffene Unternehmen nachweisen, dass es selbst aktiv geworden ist und selbst etwas unternommen hat, um die ausländische Sanktion zu verhindern – eben das Zumutbare – reine Passivität genügt nicht, um eine Abzugsfähigkeit zu erzielen (Votum PIRMIN BISCHOF, Amt. Bull. S 2019 1041; ANDREA OPEL, a.a.O., S. 524 f.). Entscheidend ist die Frage des Organisationsverschuldens. Ist dem Unternehmen mangelnde betriebliche Organisation vorzuwerfen, darf die Busse in der Schweiz nicht in Abzug gebracht werden. Der Begriff der Zumutbarkeit begrenzt dabei die Handlungspflichten. Ein Unternehmen kann sich gemäss herrschender Lehre vom Vorwurf des Organisationsverschuldens befreien, falls es laufende betriebliche Risiken periodisch ermittelt und durch Sorgfalt bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Belegschaft sowie durch den Erlass von geeigneten internen Richtlinien minimiert. Nicht alle Unternehmen weisen jedoch die gleichen Ressourcen dafür auf. Der Begriff der Zumutbarkeit erlaubt es, dass je nach Grösse und Branche eines Unternehmens andere Voraussetzungen an die interne Organisation eines Unternehmens gestellt werden können (TRECHSEL/PIETH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. A., Zürich 2018, Art. 102 N 19b). Ob die geforderten organisatorischen Vorkehrungen genügend waren, ist jeweils durch eine Einzelfallprüfung festzustellen.

Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer forderten eine stärkere Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien (Art. 35 Abs. 1 lit. g E-StG). Der Regierungsrat hält vor dem Hintergrund der finanziellen Tragbarkeit an einer moderaten Erhöhung fest (Fr. 4'800 Ehepaare bzw. Fr. 2'400 Einzelpersonen). Jede Erhöhung des Abzugs um zusätzliche Fr. 100 würde jeweils zu weiteren Steuerausfällen von Fr. 325'000 beim Kanton und Fr. 375'000 bei den Gemeinden führen (vgl. zu den Auswirkungen auch Abschnitt C.). Eine Erhöhung (Vorschlag PU) auf Fr. 5'800 (Ehepaare) bzw. Fr. 2'900 (Einzelpersonen) hätte Steuerausfälle von Fr. 2'925'000 (Kanton) und Fr. 3'375'000 (Gemeinden) zur Folge. Eine Erhöhung (Vorschlag FDP.Die Liberalen) auf Fr. 6'400 (Ehepaare) bzw. Fr. 3'200 (Einzelpersonen) würde zu Steuerausfällen von



Fr. 3'900'000 (Kanton) und Fr. 4'500'000 (Gemeinden) führen. Diese wiederkehrenden Steuerausfälle können nicht gegenfinanziert werden.

Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten

Die Bundesversammlung hat am 1. Oktober 2021 beschlossen, den Kinderdrittbetreuungsabzug auf Bundesebene ab dem 1. Januar 2023 auf Fr. 25'000 zu erhöhen (AS 2022 120). In der Vernehmlassung wurde auch für das kantonale Recht eine Erhöhung des Abzugs auf Fr. 25'000 angeregt (FDP.Die Liberalen). Die Neuregelung im Bund widerspiegelt die gesellschaftlichen Entwicklungen. Der steuerliche Anreiz wird auch als Mittel für eine höhere Erwerbsquote und gegen den Fachkräftemangel angesehen. Im Kanton St. Gallen können Drittbetreuungskosten ebenfalls bis zu Fr. 25'000 abgezogen werden. In Appenzell Innerrhoden sind Drittbetreuungskosten bis zu Fr. 18'000 abzugsfähig. Der vorliegende Entwurf (Art. 35 Abs. 1 lit. i E-StG) übernimmt die Bundeslösung. Die Erhöhung des Abzugs auf Fr. 25'000 führt voraussichtlich zu Steuerausfällen von gesamthaft Fr. 50'000 für Kanton und Gemeinden, was als finanziell tragbar bzw. marginal einzustufen ist.

Ausgleich der kalten Progression

In der Vernehmlassung wurde kritisiert (Die Mitte), dass für die Abzüge nach Art. 35 lit. j StG (Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien), Art. 35 lit. k StG (Einsatzkosten für Geldspiele) und Art. 35 lit. l StG (Aus- und Weiterbildungskosten) kein Ausgleich der kalten Progression vorgesehen ist. Bei der direkten Bundessteuer passt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an (Art. 39 Abs. 2 DBG). Der Formulierung nach sind beim Bund sämtliche Abzüge vom Ausgleich umfasst. Es bietet sich daher an, den Ausgleich der kalten Progression auch auf kantonaler Ebene auf Art. 35 lit. j–l StG auszuweiten.

In der Vernehmlassung wurde die Verknüpfung mit dem Landesindex der Konsumentenpreise als überholt gerügt und eine Verknüpfung mit dem Prämienindex angeregt (FDP.Die Liberalen). Der Ausgleich der kalten Progression ist jedoch auch auf Bundesebene an den Landesindex der Konsumentenpreise geknüpft. Angesichts des Gebots der vertikalen Steuerharmonisierung ist daran festzuhalten und der Vorschlag zu einer Verknüpfung mit dem Prämienindex abzulehnen.

Besteuerung von Kapitaleistungen mit Vorsorgecharakter

Im Vernehmlassungsverfahren wurde eine attraktivere Besteuerung von Kapitaleistungen mit Vorsorgecharakter gefordert (FDP.Die Liberalen). Dieses Anliegen kann kurzfristig nicht umgesetzt werden. Es würde zu einer massgeblichen Erweiterung der vorliegenden Gesetzesrevision führen und setzt vorgängig eine vertiefte Prüfung voraus. Auch die Forderung nach einer gesamthaften Überarbeitung des Steuersystems sowie die aktive Beseitigung von Schwelleneffekten (PU) übersteigen den Gegenstand der vorliegenden Teilrevision. Eine "Vereinfachung der gesamten Steuerkonstruktion" könnte zudem nur in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetzgeber erfolgen.

Steuersatzerhöhung bei internationalen Verhältnissen

Für international eingebundene Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird vorgeschlagen, den Steuersatz soweit anzuheben, dass er zusammen mit der direkten Bundessteuer die vom ausländischen Staat akzeptierte minimale Steuerbelastung erreicht (Art. 77 Abs. 2 E-StG). In der Vernehmlassung wurde angeregt (Gais), diese Bestimmung mit der Wendung "auf Antrag" zu ergänzen, was abzulehnen ist. Es besteht die Gefahr, dass eine solche Regelung international nicht akzeptiert würde.

Der Bundesrat hat am 11. März 2022 den Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft) in die Vernehmlassung geschickt. Finanz- und wirtschaftspolitische Gesichtspunkte gebieten eine Umsetzung per 1. Januar 2024. Der Bundesbeschluss sieht vor, die Bundesverfassung mit einem Art. 129a und einer Übergangsbestimmung zu ergänzen. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, von den allgemeinen verfassungsrechtlichen Bestimmungen zum Steuerrecht abzuweichen, um die beiden Säulen der OECD/G20 (Säule 1: Marktstaatbesteuerung; Säule 2: Ergänzungssteuer [Mindeststeuer]) einführen zu können. Der Bundesrat geht davon aus, dass die meisten Staaten die neuen Besteuerungsregeln einführen werden. Er will sicherstellen, dass die Schweiz angesichts der veränderten Ausgangslage ihre Interessen wahrt. Wichtige Entwicklungen in diesem Bereich werden jeweils von Bund und/oder Kanton kommuniziert. Die Gemeinden werden, soweit möglich, in die Bestandespflege der betroffenen Unternehmen einbezogen.

Verteilung der Gewinnsteuererträge

Der Vorschlag zur Neuaufteilung der Gewinnsteuererträge (Art. 85 Abs. 1 E-StG) im Verhältnis von 60 % (Kanton) zu 40 % (Gemeinden) verantwortete im Vernehmlassungsverfahren die meisten Rückmeldungen (ablehnend SVP, PU, FDP. Die Liberalen, Die Mitte, EVP und Mehrzahl der Gemeinden). Es wird vor allem geltend gemacht, dass der Kanton ohne Berücksichtigung einer Gesamtbetrachtung der Finanzflüsse und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden einseitig eine Verschiebung von Einnahmen zu seinen Gunsten vornehme. Die Verteilung der Steuererträge der juristischen Personen darf indessen nicht nur als Geldfluss vom Kanton zu den Gemeinden betrachtet werden. Der gegenwärtige Minderertrag des Kantons bei zusätzlichen Gewinnsteuererträgen ist nachgewiesen. Dies ist kein tragbarer Zustand für den Kanton – unabhängig von den übrigen Geldflüssen.

Die geltende Verteilung des Ertrags der Gewinnsteuer im Verhältnis von 45 % (Kanton) zu 55 % (Gemeinden) wurde bei Einführung der fixen Gewinnsteuerbelastung unter Berücksichtigung der damaligen Bedingungen festgelegt. In Anbetracht der geänderten Bedingungen bzw. Voraussetzungen hält der Regierungsrat an der vorgeschlagenen Neuaufteilung fest. Gemäss dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger (Universität Luzern) resultieren für den Kanton bei einem Anteil von 60 % längerfristig keine Mindererträge (vgl. Beilage 1.6). Die Neuaufteilung rechtfertigt sich zusätzlich durch die vom Kantonsrat beschlossenen bzw. sich abzeichnenden Umverteilungen zu Lasten des Kantons, namentlich im Kinderbetreuungsgesetz sowie im Volksschulgesetz.

Die Neuaufteilung der Gewinnsteuererträge hat geringfügige Auswirkungen auf den innerkantonalen Finanzausgleich (vgl. Beilage 1.7). Die Steuerkraft der Gemeinden sinkt leicht aufgrund des tieferen Anteils an den Gewinnsteuererträgen. Gewisse Abweichungen sind bei Gemeinden zu erwarten, die aufgrund des Anspruchs auf Mindestausstattung Beiträge erhalten. Ebenfalls sind Änderungen bei Gemeinden zu erwarten, deren Steuerkraft über dem Mittel aller Gemeinden liegt.

Gestützt auf den Finanzausgleich 2021 sind folgende Änderungen bei den Ansprüchen zu erwarten (in Fr.): Bühler (- 20'500), Grub (- 32'700), Hundwil (- 14'500), Reute (+ 2'200), Schönengrund (- 10'200), Schwellbrunn (- 37'100), Stein (- 39'300), Urnäsch (- 60'300), Wald (- 27'400), Waldstatt (+ 17'500). Die Unterschiede zwischen den Gemeinden entstehen, weil der Anteil Steuerertrag aus juristischen Personen zwischen 3 und 12 % liegt. Bei den Verpflichtungen sieht es wie folgt aus: Speicher (+ 69'300), Teufen (- 58'000), Walzenhausen (- 7'700), Kanton (- 225'900). Bei Speicher kommt es zu einer höheren Abschöpfung, weil einerseits der Anteil

am Steuerertrag von juristischen Personen unterdurchschnittlich ist und andererseits beim Schullastenausgleich der Anspruch aufgrund der höheren relativen Steuerkraft sinkt. Beim geplanten neuen Finanzausgleich wird dies nicht mehr der Fall sein. Die Verknüpfung von Steuerkraft und Lastenausgleich soll wegen ihres Fehlansatzes aufgehoben werden. Im Übrigen ist von ähnlich geringfügigen Abweichungen auszugehen. Die Parameter des neuen Finanzausgleiches stehen noch nicht definitiv fest, weshalb noch keine Berechnung vorgenommen werden kann.

Die von verschiedener Seite geforderte Gesamtbetrachtung der Finanzflüsse und Aufgabenteilung muss aufgrund des Umfangs in einem eigenständigen Projekt vorgenommen werden. Falls sich daraus notwendige Anpassungen ergeben, wird dannzumal zu prüfen sein, welche Grundlagen in welchem Umfang einer Revision bedürfen.

Mindeststeuer bei der Kapitalsteuer

Bei der Kapitalsteuer (Art. 90 Abs. 1 E-StG) wird trotz teilweiser Kritik (SVP, PU) an der Unterscheidung zwischen persönlich und wirtschaftlich zugehörigen juristischen Personen festgehalten. Die tiefere Belastung der ausschliesslich wirtschaftlich zugehörigen juristischen Personen macht auch unter Würdigung des Gleichbehandlungsgebotes Sinn. Zum einen ist die Belastung der kantonalen Infrastruktur durch solche juristischen Personen aufgrund der im Durchschnitt kleineren Belegschaft, der geringeren Anzahl von Fahrzeugen und den kleineren Räumlichkeiten geringer. Zum anderen ist eine tiefere Belastung dieser juristischen Personen auch aufgrund des Schlechterstellungsverbots im interkantonalen Verhältnis geboten, da interkantonale Unternehmen vielfach in mehreren Kantonen Mindeststeuern entrichten müssen.

Eine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer wurde bereits im Rahmen der Revision des Steuergesetzes 2020 thematisiert. Dieser Vorschlag wurde damals unter Einbezug der Gesamtbelastung der juristischen Personen vertieft geprüft und verworfen. Appenzell Ausserrhoden verfügt bereits über sehr tiefe Gewinn- und Kapitalsteuern. Mit der Steuergesetzesrevision 2020 wurden zudem weitere Entlastungen eingeführt. Eine Anrechnung würde zu weiteren Steuerausfällen von Fr. 1'000'000 für den Kanton und Fr. 1'250'000 für die Gemeinden führen. Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, darauf zurückzukommen.

Erbschafts- und Schenkungssteuern bei Zuwendungen an Lebenspartner

Lebenspartner entrichten zurzeit Erbschafts- und Schenkungssteuern auf gegenseitigen Zuwendungen (Art. 147 Abs. 1 lit. a StG). In der Vernehmlassung wurde diese Besteuerung als diskriminierend gerügt und eine Gleichstellung mit Ehegatten beantragt (FDP.Die Liberalen). Zuwendungen unter Ehegatten sind steuerfrei (Art. 139 StG).

Lebenspartner, welche im Konkubinat eine Gemeinschaft führen, sind von eingetragenen Partnerschaften zu unterscheiden. Eingetragene Partner sind von Bundesrechts wegen den Ehegatten gleichgestellt (Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, PartG; SR 211.231). Gemäss Art. 3a StG entspricht ihre Stellung auch im Steuergesetz derjenigen von Ehegatten. Zuwendungen im Rahmen einer eingetragenen Partnerschaft sind folglich steuerfrei (Art. 139 StG).

Zuwendungen unter Lebenspartnern werden mit einem privilegierten Satz von 12 Prozent belastet (Art. 147 Abs. 1 lit. a StG). Eine vollständige Gleichstellung mit Ehegatten und eingetragenen Partnern ist nicht angezeigt. Die verschiedenen Arten von Lebensgemeinschaften beruhen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und werden im Steuerrecht auch in anderen Bereichen unterschiedlich behandelt. So unterliegen etwa Ehegatten und eingetragene Partner – anders als Lebenspartner – der Familienbesteuerung.

Akteneinsicht

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer forderten nähere Auskunft zu den Fallzahlen. In den letzten fünf Jahren hat das Departement drei Rekurse wegen Verweigerung der Akteneinsicht behandelt. Neu soll in diesen Fällen die direkte Beschwerde ans Obergericht zur Verfügung stehen (vgl. Art. 157 Abs. 5 E-StG). Im Regelfall wird jeweils gleichzeitig um Akteneinsicht nach kantonalem Recht als auch nach dem Recht der direkten Bundessteuer ersucht. Bei der direkten Bundessteuer führt der Rechtsmittelweg schon heute direkt ans Obergericht. Aktuell sistiert das Obergericht jeweils diesbezügliche Beschwerden bis der Entscheid des Departements vorliegt, weil dieser ebenfalls an das Obergericht weitergezogen werden kann und die Verfahren in der Folge vereinigt werden. Aufgrund der neuen Regelung ist nicht mit zusätzlichen Verfahren vor Obergericht zu rechnen. Es wird lediglich der Rechtsmittelweg für die kantonalen Steuern und die Bundessteuern vereinheitlicht.

Elektronischer Datenaustausch

Um der Entwicklung der Digitalisierung Rechnung zu tragen, soll eine gesetzliche Grundlage für den elektronischen Datenaustausch im Steuerverfahren geschaffen werden (Art. 160a E-StG). Der Entwurf orientiert sich dabei aus Gründen der vertikalen und horizontalen Steuerharmonisierung an den Formulierungen im Bundesgesetz über die elektronischen Verfahren im Steuerbereich (AS 2021 673). Dies bietet nebst einer schweizweit einheitlichen Anwendung den Vorteil, dass die Rechtsprechung zu den analogen Bestimmungen auf Bundesebene und in anderen Kantonen auch in Appenzell Ausserrhoden berücksichtigt werden kann. Eine Ausweitung der digitalen Steuererklärung auf juristische Personen (Vorschlag FDP.Die Liberalen) steht seit längerem in Diskussion. Die Entwicklung wird weiterhin beobachtet, ein entsprechendes Projekt ist mit Zeithorizont 2025 in Planung.

Informationsaustausch mit den Gemeinden

Mit der Totalrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2001 wurden die Gemeindesteuerämter aufgehoben und der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern bei der Kantonalen Steuerverwaltung zentralisiert. Im Gegenzug erhielten die Gemeinden ein umfassendes Einsichtsrecht in sämtliche Steuerakten. Damit standen ihnen dieselben Rechte zu wie der Kantonalen Steuerverwaltung bzw. der steuerpflichtigen Person, ohne dass sie Detaildaten in diesem Umfang für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt hätten. Sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Veranlagung der Steuererklärung werden durch die Kantonale Steuerverwaltung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wahrgenommen. Eine materielle Kontrolle erfolgt unter anderem durch die Eidgenössische Steuerverwaltung sowie durch verwaltungsinterne Kontrollen.

Mit Blick auf das Steuergeheimnis und den Datenschutz wurde das umfassende Einsichtsrecht der Gemeinden mit der Steuergesetzrevision 2019 aufgehoben. Der Informationsaustausch mit den Gemeinden beruht seither auf dem allgemeinen Recht der Organe der öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege, Auskünfte aus Steuerakten aufgrund eines begründeten Interesses zu erhalten (Art. 153 Abs. 3 StG). Das Anhörungsrecht der Gemeinden bei Steuererleichterungen gemäss Art. 17 und Art. 67 StG wurde beibehalten.



Ein begründetes Interesse im Sinne von Art. 153 Abs. 3 StG setzt voraus, dass die Organe die Auskunft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Trotz Bemühungen der Gemeinden bzw. der Gemeindepräsidentenkonferenz zusammen mit der Kantonalen Steuerverwaltung eine Liste der von den Gemeinden benötigten Steuerdaten zu erstellen, kam bis anhin keine Einigung zustande. Der Regierungsrat anerkennt jedoch das Anliegen der Gemeinden auf verbesserten Informationsaustausch. Es steht in vertiefter Prüfung, wie und in welchem Umfang diesem Anliegen unter gebührender Berücksichtigung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes umgesetzt werden kann. Eine explizite Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen erscheint dafür weder notwendig noch angebracht, zumal die Teilrevision 2019 diesbezüglich unbestritten war. Der Regierungsrat geht davon aus, dass er im Rahmen der 2. Lesung nähere Ausführungen zum Informationsaustausch mit den Gemeinden geben kann.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 8 Abs. 2 E-StG Steuerberechnung bei anteiliger Steuerpflicht

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil 2C_404/2017 vom 10. Mai 2017) sind die im DBG wiedergegebenen Grundsätze zur internationalen Steuerauscheidung aufgrund der vertikalen Steuerharmonisierung auch für die Kantons- und Gemeindesteuern massgebend. Nach Art. 7 Abs. 2 DBG entrichten steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke in der Schweiz mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen entspricht. Dies bedeutet, dass das weltweite Einkommen bei der Satzbestimmung in positiver Hinsicht berücksichtigt wird.

Vor dem Hintergrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung drängt sich eine Anpassung von Art. 8 Abs. 2 StG an das DBG auf. Im geltenden Art. 8 Abs. 2 StG ist festgelegt, dass steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (sogenannte sekundär oder beschränkt steuerpflichtige Personen) die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton zu dem Steuersatz entrichten, der dem im Kanton erzielten Einkommen und den im Kanton gelegenen Vermögenswerten entspricht. Das weltweite Einkommen und Vermögen bleibt damit – anders als beim Bund – bei der Satzbestimmung unberücksichtigt. Der Kanton Zürich, der über eine ähnliche Regelung im kantonalen Steuergesetz verfügte, passte diese in der letzten Steuergesetzrevision ebenfalls an die bundesrechtliche Regelung an (vgl. Antrag des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 22. Mai 2019, 5548).

Aufgrund der Anpassung an das Bundesrecht kann neu bei beschränkter Steuerpflicht im Kanton der Steuersatz aufgrund des weltweiten Einkommens und Vermögens herangezogen werden. Mit der Wendung "mindestens" wird der negative Progressionsvorbehalt ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass der Steuersatz nicht tiefer liegen kann als der Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht.

Art. 20 Abs. 3 E-StG Kapitaleistungen mit Vorsorgecharakter

In Art. 20 Abs. 3 E-StG wird analog zu Art. 17 Abs. 2 DBG präzisiert, dass die gleichartigen Kapitalabfindungen des Arbeitgebers nach Art. 41 StG besteuert werden. Damit wird der bestehende Art. 11a der Verordnung zum Steuergesetz (StV; bGS 621.111) auf gesetzlicher Ebene verankert, was einem Bedürfnis aus der Praxis entspricht. Als gleichartige Kapitalabfindungen sind Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers zu verstehen, die unter gewissen Voraussetzungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden. Davon betroffen

sind somit Kapitalabfindungen, die grundsätzlich bei gleicher Gelegenheit erbracht werden wie die Freizügigkeitsleistungen einer Vorsorgeeinrichtung.

Abgangsentschädigungen haben bei der direkten Bundessteuer Vorsorgecharakter, wenn sie ausschliesslich und unwiderruflich dazu dienen, die mit den Risiken Alter, Invalidität und Tod verbundenen finanziellen Folgen zu mildern. Dazu gehören beispielsweise freiwillig geleistete Entschädigungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, um die durch einen vorzeitigen Austritt entstandenen Lücken in dessen beruflicher Vorsorge zu schliessen. Bei deren Berechnung sind die vorsorgerechtlichen Grundsätze zu beachten. Die Entschädigung muss analog der BVG-Leistungen objektiv dazu dienen, im Vorsorgefall (Alter, Tod, Invalidität) dem Empfänger die Fortsetzung seiner gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise sicherzustellen (Kreisschreiben Nr. 1 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 3. Oktober 2002: Die Abgangsentschädigung resp. Kapitalabfindung des Arbeitgebers). Dasselbe muss aufgrund der vertikalen Steuerharmonisierung auch bei den Staats- und Gemeindesteuern gelten, weshalb gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der direkten Bundessteuer auf kantonaler Ebene zum Vorsorgetarif besteuert werden.

Art. 23b Abs. 6 E-StG Bewegliches Vermögen (Anpassung an Bundesrecht)

Mit der Aktienrechtsrevision 2020 (AS 2020 4005) wird eine Flexibilisierung der Kapitaländerungen von Kapitalgesellschaften in Form eines sogenannten Kapitalbandes eingeführt (Art. 653 ff. OR). Diese handelsrechtliche Möglichkeit hat direkte und komplexe Auswirkungen auf die Besteuerung des Vermögensertrags bei den Aktionären. Daher wurde das StHG dahingehend angepasst, dass Kapitaleinlagen im Rahmen eines Kapitalbands nur dann als steuerfreie Kapitaleinlagereserven gelten, wenn sie die Rückzahlung von Reserven im Rahmen dieses Bandes übersteigen (vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 23. November 2016, BBl 2017 399 ff.).

Die Einführung des Kapitalbands bezweckt die Flexibilisierung der Kapitalvorschriften. Der Verwaltungsrat kann statutarisch ermächtigt werden, das Aktienkapital um bis zu 50 Prozent zu erhöhen bzw. zu reduzieren. Das Kapitalband kann längstens für eine Dauer von fünf Jahren vorgesehen werden. Nach Ablauf dieser Dauer kann mittels erneuter Änderung der Statuten die Grundlage für ein weiteres Kapitalband geschaffen werden. Die Einführung des Kapitalbands soll jedoch nicht einen Eingriff in den Bestand der Steuereinnahmen bewirken.

Am 2. Februar 2022 hat der Bundesrat die Steuerbestimmungen der Aktienrechtsrevision per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Die Bundesvorlage enthält keine Umsetzungsfrist für die Kantone. Die Bestimmungen des StHG gelangen bis zur Umsetzung durch den Kanton direkt zur Anwendung.

Art. 23b Abs. 6 E-StG entspricht dem revidierten Art. 7b Abs. 2 StHG. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass Publikumsgesellschaften das Kapitalband dazu nutzen können, um für ihre Aktionäre steuerliche Vorteile zu generieren, indem sie keine steuerbaren Dividenden mehr ausrichten. Bei jedem Rückkauf von Aktien über die zweite Handelslinie während der Dauer des Kapitalbands treten die Steuerfolgen der direkten Teilliquidation nicht ein, da in der Praxis der Rückkauf über die zweite Handelslinie durch Personen erfolgt, für die das Buchwertprinzip gilt. Bei jeder Kapitalerhöhung werden aber, da die einbezahlten Kapitalreserven von den Aktionärinnen und Aktionären stammen, steuerfrei rückzahlbare Reserven aus Kapitaleinlagen gebildet. Publikumsgesellschaften können durch das Zusammenspiel der zweiten Handelslinie und dem neu möglichen

Kapitalband auf einfachste Weise steuerfrei rückzahlbare Reserven aus Kapitaleinlagen schaffen. Um dies einzuschränken, ist vorgesehen, die Kapitalerhöhungen und die Kapitalherabsetzungen während der Dauer des Kapitalbands zu verrechnen. Es erfolgt eine Nettobetrachtung. Nur soweit die Kapitalerhöhungen die Kapitalrückzahlungen während des Kapitalbands übersteigen, qualifizieren sich diese als Reserven aus Kapitaleinlagen. Die Nettogrösse kann, sobald das Kapitalband beendet ist, dazu verwendet werden, steuerfrei Reserven aus Kapitaleinlagen an die Aktionärinnen und Aktionäre zurückzuzahlen oder steuerbare Dividenden durch steuerfreie Kapitalrückzahlungen zu substituieren.

Art. 27 Abs. 1 lit. o E-StG Steuerfreie Einkünfte (Anpassung an Bundesrecht)

Der Bundesrat hat auf den 1. Juli 2021 das Bundesgesetz (ÜLG; SR 837.2) und die Verordnung (ÜLV; SR 837.21) über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose in Kraft gesetzt. Personen, die nach dem 58. Altersjahr ihre Stelle verloren haben und nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert worden sind, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Bezug einer Altersrente Überbrückungsleistungen.

Die Überbrückungsleistungen sind aus sozialpolitischen Gründen steuerfrei (Art. 7 Abs. 4 lit. n StHG). Die Kantone hatten ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin anzupassen. Widerspricht das kantonale Recht, sind die bundesrechtlichen Bestimmungen direkt anwendbar. Art. 7 Abs. 4 StHG gelangt somit seit dem 1. Juli 2021 bei den kantonalen Steuern direkt zur Anwendung. Aus Transparenz- und Vollständigkeitsgründen ist das kantonale Steuergesetz diesbezüglich nachzuführen.

Art. 30 Abs. 4 E-StG Steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (Anpassung an Bundesrecht)

Am 1. Januar 2022 trat das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen in Kraft (AS 2020 5121). Das Gesetz stellt die steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen gegenüber Unternehmen durch eine Anpassung von DBG und StHG auf eine klare gesetzliche Grundlage. Bestechungszahlungen an Private sollen bei den Einkommens- und Gewinnsteuern nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendungen gelten. Gleiches soll für Aufwendungen gelten, die Straftaten ermöglichen oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten erfolgen. Finanzielle Sanktionen mit Strafzweck, d. h. Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck, sollen ebenfalls explizit nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten. Steuerlich abzugsfähig sind weiterhin gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck. Die bundesrechtlichen Regelungen sind sowohl auf juristische Personen als auch auf Einzelunternehmen und Personengesellschaften anwendbar. Diese Grundsätze wurden im kantonalen Steuergesetz bereits per 1. Januar 2019 umgesetzt (vgl. Art. 30 Abs. 2 lit. i und Abs. 3 StG; Art. 70 Abs. 1 lit. g sowie Abs. 2 StG).

In der parlamentarischen Beratung wurde die Vorlage des Bundesrates mit einem Zusatz (Art. 27 Abs. 4 und Art. 59 Abs. 3 DBG und Art. 10 Abs. 1^{ter} und Art. 25 Abs. 1^{ter} StHG) ergänzt, wonach Bussen, Geldstrafen sowie Verwaltungssanktionen mit Strafzweck, die von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden sind, abziehbar sind, wenn die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten. Dieser Zusatz muss noch in das kantonale Recht überführt werden. Die Kantone hatten ihre Gesetzgebung auf den 1. Januar 2022 hin anzupassen. Wo das kantonale Recht widerspricht, gelangen die Bestimmungen des StHG direkt zur Anwendung.



Art. 35 Abs. 1 lit. g E-StG Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien

Der geltende Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien von maximal Fr. 4'000 für Ehepaare und Fr. 2'000 für Einzelpersonen erweist sich im interkantonalen Vergleich als sehr tief (vgl. Beilage 1.4), was angesichts der stark gestiegenen Krankenkassenprämien nicht mehr nachvollziehbar ist. Die tiefste Prämie der obligatorischen Krankenversicherung (ohne Unfalldeckung und bei höchster Wahlfranchise) betrug 2021 für Erwachsene in Appenzell Ausserrhoden (Herisau) gemäss Bund Fr. 2'406 und für Kinder bis 18 Jahren Fr. 516.

Eine Erhöhung des Steuerabzugs wirkt sich vor allem auf höhere Einkommen aus. Bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 31'500 (Alleinstehende) bzw. Fr. 49'500 (Verheiratete) kommt in erster Linie das Instrument der individuellen Prämienverbilligung zur Anwendung (das massgebende Einkommen ist prämienrechtlich definiert und darf nicht mit dem steuerbaren Einkommen oder dem Nettolohn gleichgesetzt werden). Mit der Zahl der Kinder steigt die massgebende Einkommensobergrenze. Details der Berechnung lassen sich der Website der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden entnehmen.

Der Abzug wurde letztmals auf die Steuerperiode 2010 hin für Erwachsene von Fr. 1'900 auf Fr. 2'000 und für Kinder von Fr. 600 auf Fr. 1'000 angehoben. Der Abzug für Kinder erweist sich als ausreichend. Hingegen soll der Maximalabzug für Erwachsene moderat auf Fr. 4'800 (Ehepaare) bzw. Fr. 2'400 (Einzelpersonen) erhöht werden. Diese Anpassung ist finanzpolitisch vertretbar. Weitere Erhöhungen sind aufgrund der zu erwartenden Steuerausfälle zu vermeiden. Der Abzug unterliegt nach Art. 39a StG der automatischen Anpassung an die Folgen der kalten Progression. Mangels Teuerung (die Krankenkassenprämien sind im Landesindex der Konsumentenpreise nicht enthalten) erfolgte seit 2010 keine Anpassung.

In Umsetzung der Motion NR Grin 17.3171 eröffnete der Bundesrat im Juni 2021 die Vernehmlassung für ein Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung (BBl 2021 1338). Der Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien soll materiell neu ausgestaltet werden, indem nur noch die obligatorischen Krankenkassenprämien zum Abzug zugelassen werden. Gleichzeitig soll der Maximalabzug bei der direkten Bundessteuer von Fr. 1'700 auf Fr. 3'000 pro erwachsene Person erhöht werden. Die vorgeschlagene Beschränkung auf obligatorische Krankenkassenprämien dürfte auf kantonaler Ebene nur wenige Auswirkungen haben. Der kantonale Maximalabzug von aktuell Fr. 2'000 pro erwachsene Person wird in der grossen Mehrheit der Fälle mit den obligatorischen Krankenkassenprämien ausgeschöpft. Hingegen würde die massive Erhöhung des Abzuges bei der direkten Bundessteuer zu ungewollten Verteilungswirkungen führen, indem vor allem die oberen Einkommensgruppen entlastet werden.

Sollte der Abzug für Versicherungsprämien auf Bundesebene als fixer Pauschalabzug ausgestaltet werden, wäre auf kantonaler Ebene wohl ebenfalls auf den nach StHG zulässigen Pauschalabzug umzustellen. Bei einem fixen Pauschalabzug, wie ihn der Kanton Aargau bereits kennt, können sämtliche steuerpflichtige Personen ohne weitere Nachweise einen Pauschalbetrag, unabhängig von den effektiven Kosten, in Abzug bringen. Davon profitieren vor allem Einkommensgruppen, die individuelle Prämienverbilligung beanspruchen können, da sie den Steuerabzug ebenfalls vollumfänglich geltend machen können. Die Regelung auf Bundesebene ist zurzeit aber noch ungewiss, weshalb auf die Aufnahme eines Pauschalabzuges in der vorliegenden Teilrevision verzichtet wurde.



Art. 35 Abs. 1 lit. i E-StG Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten

Der Abzug für die Drittbetreuung eines Kindes beträgt nach kantonalem Recht aktuell Fr. 10'000. Auf Bundesebene wurde der Kinderdrittbetreuungsabzug auf den 1. Januar 2023 hin auf Fr. 25'000 angehoben (AS 2022 120). Der Abzug nach kantonalem Recht wird daran angeglichen.

Art. 39a Abs. 1 E-StG Ausgleich der kalten Progression

Nach Art. 39a Abs. 1 StG werden die Folgen der kalten Progression durch eine gleichmässige Anpassung der Tarifstufen sowie der in Art. 35 lit. g–i StG und der in Art. 38 Abs. 1 StG genannten Abzüge vom Einkommen ausgeglichen. Die Tarifstufen und Abzüge werden angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 3.0 Prozent seit der letzten Anpassung gestiegen ist (Art. 39a Abs. 2 StG). Kein Ausgleich ist im geltenden Recht vorgesehen für die Abzüge nach Art. 35 lit. j (Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien), Art. 35 lit. k (Einsatzkosten für Geldspiele) und Art. 35 lit. l StG (Aus- und Weiterbildungskosten). In Anlehnung an Art. 39 DBG wird der Ausgleich künftig auf sämtlichen Abzügen gewährt.

Art. 70 Abs. 3 E-StG Steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (Anpassung an Bundesrecht)

Es wird auf die Ausführungen zu Art. 30 Abs. 4 E-StG verwiesen.

Art. 77 Abs. 2 E-StG Steuersatzerhöhung bei internationalen Verhältnissen

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat am 31. Mai 2019 ein Arbeitsprogramm zu den steuerlichen Herausforderungen der digitalisierten Wirtschaft veröffentlicht (sog. GloBE-Vorschlag). Säule 2 dieses Programms enthält Mindestbesteuerungsregeln für international tätige Konzerne mit hohem Umsatz. Solche Konzerne versteuern ihre Gewinne heute unabhängig vom Ort der Erwirtschaftung an ihrem Sitz. Dadurch entstehen Steuerplanungsmöglichkeiten. Die G-7-Staaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika) haben sich am 5. Juni 2021 auf konkrete erste Schritte geeinigt. So wurde ein Mindestgewinnsteuersatz von 15 Prozent für Unternehmen mit mindestens 750 Millionen Euro Umsatz beschlossen. Konkret soll es in den Ländern, in denen die Gewinne erwirtschaftet werden, eine Hinzurechnungsbesteuerung geben, wenn die Steuerbelastung im Sitzland tiefer ist.

Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, den Wegzug von juristischen Personen vermeiden zu können, haben die Kantone Zug, Graubünden, Luzern, Schwyz, Tessin und Thurgau entsprechende Regelungen zur Erhöhung des Steuersatzes eingeführt. Diese führen dazu, dass von ausländischen Konzernen kontrollierte schweizerische Tochtergesellschaften einer im Ausland mehrheitlich akzeptierten Mindestbesteuerung unterworfen werden können. Solche Regelungen sind international teilweise anerkannt sowie verfassungs- und völkerrechtskonform (vgl. RENÉ MATTEOTTI, Gezielte Steuersatzerhöhungen aufgrund ausländischer Hinzurechnungsbesteuerungsregelungen, ASA 88, S. 761 ff.; Beilage 1.5).

Mit Art. 77 Abs. 2 E-StG führt auch Appenzell Ausserrhoden eine Regelung ein, wonach der Steuersatz soweit angehoben wird, dass zusammen mit der direkten Bundessteuer die vom ausländischen Staat akzeptierte minimale Steuerbelastung erreicht wird. Die Bestimmung dient dem Erhalt der interkantonalen und internationalen Standortattraktivität. Die Anhebung des Steuersatzes erfolgt in offenen Verfahren. Ist eine ordentliche Veranlagung in Rechtskraft erwachsen, so kann nicht nachträglich eine Höherbesteuerung für diese Steuerperiode verlangt werden. In diesen Fällen ist eine Revision bzw. eine Nachsteuererhebung ausgeschlossen. Wird im ausländischen Staat trotz der Höherbesteuerung in der Schweiz eine Hinzurechnungsbesteuerung vorgenom-



men, so liegt eine internationale Doppelbesteuerung vor, welche im Kanton Schwyz mittels eines Revisionsverfahrens beseitigt werden kann (RENÉ MATTEOTTI, a.a.O., S. 782). In Appenzell Ausserrhoden kann eine internationale Doppelbesteuerung in Staaten, mit welchen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, gestützt auf Art. 189 Abs. 1 lit. e StG im Revisionsverfahren beseitigt werden, da eine Doppelbesteuerung gegen Staatsvertragsrecht verstösst. Die Anwendung dieser grosszügigen Praxis aus dem Kanton Schwyz setzt voraus, dass diese akzeptiert und auch von den Gerichten geschützt wird.

Art. 85 Abs. 1 E-StG Verteilung der Gewinnsteuererträge

Der nationale Finanzausgleich (NFA) beinhaltet die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie den Ressourcenausgleich, welcher die Umverteilung von Finanzmitteln zwischen Bund und den Kantonen sowie zwischen den finanziell starken und schwachen Kantonen regelt. Mit dem Ressourcenausgleich erhalten Kantone, welche über unterdurchschnittliche Ressourcen verfügen (Ressourcenindex unter 100), finanzielle Mittel vom Bund (vertikaler Ressourcenausgleich) und von den ressourcenstarken Kantonen (horizontaler Ressourcenausgleich). Der horizontale Ressourcenausgleich beträgt gemäss der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) mindestens zwei Drittel und höchstens 80 Prozent des vertikalen Finanzausgleichs.

Appenzell Ausserrhoden ist im Sinne des NFA ein ressourcenschwacher Kanton. Eine Erhöhung der Gewinnsteuereinnahmen führt automatisch zur Erhöhung des Ressourcenpotentials von Appenzell Ausserrhoden mit der Folge, dass die Leistungen aus dem NFA abnehmen. Anders ausgedrückt: Ein Teil jeder Erhöhung der Steuerbasis von Appenzell Ausserrhoden als ressourcenschwacher Kanton wird in Form von reduzierten Transferzahlungen aus dem NFA abgeschöpft. Für eine tragfähige Finanzpolitik ist es notwendig, dass zusätzliche kantonale Steuereinnahmen die Rückgänge der Transferzahlungen aus dem NFA mindestens kompensieren.

Auf Ebene der Kantone (ohne ihre Gemeinden) ergibt sich vielfach eine Diskrepanz zwischen der Entwicklung von Steuereinnahmen und der Belastung aus dem Ressourcenausgleich des NFA. Es ist oft der Kanton allein, der die Folgen von Veränderungen im NFA zu tragen hat. Dies trifft auch für Appenzell Ausserrhoden zu.

Der Steuersatz der Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist in Appenzell Ausserrhoden proportional und beträgt gesamthaft (Kanton und Gemeinden) einheitlich 6.5 %. Die Bundessteuerbelastung beträgt 8.5 %. Die entrichteten Steuern von total 15 % können vom steuerbaren Reingewinn (Bemessungsgrundlage) abgezogen werden. Dadurch gelangt man zum effektiven Steuersatz nach Steuern von 13.04 % ($15 \% / [1 + 0.15]$). Daraus leitet sich ein effektiver Steuersatz von 5.65 % für Kanton und Gemeinden ab ($13.04 \% \times [6.5 \% / 15 \%]$).

Die bestehende Aufteilung der Gewinnsteuereinnahmen juristischer Personen beträgt 45 % (Kanton) zu 55 % (Gemeinden). Das heisst, dass der Kanton 45 % des effektiven Steuersatzes von 5.65 % und damit 2.54 % erhält. Hinzu kommt der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von 21.2 % am gesetzlichen Steuersatz von 8.5 % (Art. 196 Abs. 1 DBG). Vom effektiven Steuersatz von 13.04 % entfallen auf den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer 1.57 Prozentpunkte ($13.04 \% \times [8.5 \% / 15\%] \times 0.212$). Vom gesamten Steuerertrag von 4.11 % nach Steuern (2.54 % + 1.57 %) für den Kanton ist die Grenzabschöpfung durch den Ressourcenausgleich des NFA von 4.46 % abzuziehen. Dies ergibt für den Kanton im Endeffekt ein negatives Ergebnis von rund 0.35 %. Das bedeutet, dass der Kanton mit zusätzlichen Fr. 100 Gewinnsteuersubstrat Mindereinnahmen von 35 Rappen erzielt, was aus finanzpolitischer Sicht nicht vertretbar ist.

Demgegenüber erhalten die Gemeinden 55 % des effektiven Steuersatzes von 5.65 % und damit 3.11 %. Mit Fr. 100 zusätzlichem Gewinnsteuersubstrat im Kanton erzielen die betreffenden Gemeinden dementsprechend zusätzliche Einnahmen in der Höhe von Fr. 3.11 (siehe nachfolgende Grafik). Die detaillierten Berechnungen dazu können dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger (Beilage 1.6) entnommen werden.

Margenberechnung nach STAF		
Neuer Gewinn eines ordentlich besteuerten Unternehmens		
Ausgangsfrage: Was bleibt Appenzell Ausserrhoden aus 100 Fr. neu generiertem Gewinn (vor Steuern) effektiv?		
	Kanton	Gemeinden
Gewinnsteuereinnahmen (effektiver Steuersatz)	5.65 %	5.65 %
✖ Anteil Kanton/Gemeinden	× 45 %	× 55 %
+ Kantonsanteil dBS	+ 1.57 %	
- Grenzabschöpfung NFA (reduzierte NFA-Transfers)	- 4.46 %	
= Marge	- 0.35 %	3.11 %

Die aktuelle Verteilung der Steuererträge der juristischen Personen zwischen dem Kanton und den Gemeinden erweist sich aufgrund der vorstehenden Berechnungen als nicht sachgerecht und soll geändert werden.

Es sind bereits weitere Anpassungen am Ressourcenausgleich des NFA in die Wege geleitet, welche die Belastung für den Kanton weiter erhöhen werden. Längerfristig erweist sich, wie das beiliegende Gutachten (Beilage 1.6) zeigt, eine Aufteilung der Gewinnsteuereinnahmen in einem Verhältnis von 60 % zu Gunsten des Kantons und 40 % zu Gunsten der Gemeinden als gerechtfertigt. Damit kann verhindert werden, dass ein Zuwachs an Unternehmensgewinnen für den Kanton zu negativen finanziellen Konsequenzen führt. Eine tragfähige und anreizkompatible Finanzpolitik setzt voraus, dass zusätzliche Steuereinnahmen die daraus resultierenden Mindereinnahmen aus dem NFA mindestens ausgleichen.

Diese Verteilung der Gewinnsteuererträge hat nur geringfügige Auswirkungen auf den innerkantonalen Finanzausgleich (vgl. Beilage 1.7).

Art. 90 E-StG Erhebung der Mindeststeuer bei der Kapitalsteuer

Mit Urteil 2C_114/2017 vom 14. Februar 2018 untersuchte das Bundesgericht die gesetzliche Regelung des Kantons Luzern zur Mindeststeuer bei der Kapitalsteuer, dort als Minimalsteuer bezeichnet (abstrakte Normenkontrolle). Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die Bestimmungen von § 95 Abs. 3 und 4 des kantonalen Steuergesetzes des Kantons Luzern (StG LU; SRL Nr. 620) in Verbindung mit § 66 StG LU (Umfang der Steuerpflicht) nur bei persönlicher Zugehörigkeit zum Tragen kommen und damit nur unbeschränkt steuerpflichtige Personen von der Mindeststeuer umfasst werden.

Mit Urteil O2V 18 20 vom 20. August 2019 untersuchte das Obergericht Appenzell Ausserrhoden die in Art. 90 Abs. 1 StG geregelte Mindeststeuer bei der Kapitalsteuer in Appenzell Ausserrhoden. Nach dem erwähnten Urteil kann die Mindeststeuer von wirtschaftlich zugehörigen juristischen Personen in Appenzell Aus-



serrhoden nicht mehr erhoben werden. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass Art. 60 StG der Regelung des Umfangs der Steuerpflicht in § 66 StG LU entspreche. Folglich komme die in Art. 90 Abs. 1 StG geregelte Mindeststeuer in Appenzell Ausserrhoden ebenfalls nur bei persönlicher Zugehörigkeit zum Tragen.

In Anbetracht dieser Rechtsprechung sollen die wirtschaftlich zugehörigen juristischen Personen neu explizit aufgeführt werden. Art. 90 Abs. 1 E-StG legt fest, dass der Tarif für im Kanton nach Art. 59 StG persönlich zugehörige juristische Personen bei Fr. 120 und für im Kanton nach Art. 60 StG wirtschaftlich zugehörige juristische Personen bei Fr. 70 beginnt. Die Mindesttarife von Fr. 120 bzw. Fr. 70 sind mit den anwendbaren Steuerfüssen nach Art. 3 StG zu multiplizieren. Im Jahr 2021 betragen die Einheiten, mit denen die Mindestbeträge zu multiplizieren sind 7.3. Dies ergibt Fr. 876 für persönlich zugehörige juristische Personen und Fr. 511 für wirtschaftlich zugehörige juristische Personen. Damit wird auf gesetzlicher Ebene klargestellt, dass sowohl persönlich zugehörige als auch wirtschaftlich zugehörige juristische Personen von der Mindeststeuer betroffen sind.

Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Wallis erheben ebenfalls Mindeststeuern von gewissen juristischen Personen (in der Regel Kapitalgesellschaften und Genossenschaften), die im Kanton steuerpflichtig sind (vgl. Schweizerische Steuerkonferenz, Steuerinformationen, Besteuerung der juristischen Personen, Juni 2020, S. 24).

Der bisherige Abs. 2 des Art. 90 StG kann vor diesem Hintergrund aufgehoben werden.

Art. 93 Abs. 1^{bis} E-StG Bemessung des Reingewinnes (Anpassung an Bundesrecht)

Die Bestimmungen der Aktienrechtsrevision betreffend Fremdwährung, die es erlauben, inskünftig Aktien- und Stammkapital sowie die Rechnungslegung in einer Fremdwährung zu führen, haben steuerliche Auswirkungen. Da die Steuerveranlagung und der Bezug heute in Schweizer Franken erfolgt, ist in Art. 93 Abs. 1^{bis} E-StG neu eine Währungsumrechnung beim steuerbaren Reingewinn vorgesehen. Diese Bestimmung entspricht Art. 31 Abs. 3^{bis} StHG.

Art. 94 Abs. 3 E-StG Bemessung des Eigenkapitals (Anpassung an Bundesrecht)

Es kann auf die Ausführungen zu Art. 93 Abs. 1^{bis} E-StG verwiesen werden. Da die Steuerveranlagung und der Bezug heute in Schweizer Franken erfolgt, wird in Art. 94 Abs. 3 E-StG neu eine Währungsumrechnung beim steuerbaren Kapital vorgesehen. Die Bestimmung entspricht Art. 31 Abs. 5 StHG.

Art. 157 Abs. 5 E-StG Akteneinsicht

Das geltende Steuergesetz sieht keinen Rechtsmittelweg für steuerpflichtige Personen bei der Verweigerung der Akteneinsicht vor. Die Folge davon ist, dass der Rechtsmittelweg bei einer Anfechtung der Verfügung über die Verweigerung der Akteneinsicht geteilt ist. Im Bereich der Staats- und Gemeindesteuern ist die Verfügung der Kantonalen Steuerverwaltung gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) mittels Rekurs innert 20 Tagen an die übergeordnete Verwaltungsbehörde anzufechten. Im Bereich der direkten Bundessteuer amtet hingegen das Obergericht gemäss Art. 10 der Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (bGS 625.11) als einzige Beschwerdeinstanz.

Hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern ist es angezeigt, als Rechtsmittel gegen die Ablehnungsverfügung ebenfalls die Beschwerde an das Obergericht vorzusehen. Die Vereinheitlichung des Rechtsmittelweges mit demjenigen bei der direkten Bundessteuer drängt sich sowohl von der Sache her als auch aus Gründen der vertikalen Steuerharmonisierung auf (ebenso die Rechtsprechung aus dem Kanton Zürich; vgl. Urteil des Steuerrekursgerichts des Kantons Zürich 1 DB.2014.74 und 1 ST.2014.87 vom 31. Oktober 2014 E. 1c).

Art. 160a E-StG Elektronischer Datenaustausch (Anpassung an Bundesrecht)

Als Folge der Motion SR Schmid 17.3371 («Streichung der Pflicht, die Steuererklärung zu unterzeichnen») eröffnete der Bundesrat im Jahr 2019 die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung fielen weitestgehend positiv aus (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich vom 20. Mai 2020, BBl 2020 4705 ff.). Am 18. Juni 2021 hat das Parlament die Vorlage verabschiedet. Art. 38b StHG tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Die Kantone haben ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesvorlage anzupassen. Die Bestimmungen des StHG sind jedoch nicht direkt anwendbar.

Um der Entwicklung der Digitalisierung Rechnung zu tragen, soll – in Anlehnung an Art. 38b StHG – auf kantonaler Ebene eine gesetzliche Grundlage für den elektronischen Datenaustausch im Steuerverfahren geschaffen werden (vgl. Art. 160a ff. E-StG). Nach bisherigem Recht muss die Steuererklärung von den steuerpflichtigen Personen bei Einreichung unterzeichnet werden (Art. 161 Abs. 2 StG). Heute erfolgt die Authentifizierung der steuerpflichtigen Personen bei einer elektronischen Einreichung der Steuererklärung mittels eines «Passcodes». Dabei handelt es sich um einen Code, welcher vor der elektronischen Übermittlung der Steuererklärung eingegeben werden muss. Er wird den steuerpflichtigen Personen mittels Briefpost zusammen mit der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung zugestellt. Die Unterzeichnung und das physische Einreichen des Barcodeblattes stellt im ansonsten elektronischen Einreichprozess einen Medienbruch dar.

Art. 38b Abs. 1 StHG räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, ein vollelektronisches und medienbruchfreies Verfahren einzuführen, das anstelle der persönlichen Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der übermittelten Angaben vorsieht. Art. 160a Abs. 1 Satz 1 E-StG ermächtigt die Kantonale Steuerverwaltung, soweit technisch möglich, die steuerlichen Verfahren elektronisch zu führen. Bei der Datenübermittlung müssen die Erfordernisse der Authentizität und Integrität erfüllt werden. Mit dem Authentifizierungsprozess weist die steuerpflichtige Person zum einen ihre Identität und zum anderen das Erfordernis nach, dass die übermittelten Daten von ihr stammen (Botschaft zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich vom 20. Mai 2020, BBl 2000 4705, 4719). Die Einhaltung der Datenintegrität stellt sicher, dass die übermittelten Daten vom Absender bis zum Empfänger nicht verändert worden sind. Dieser Nachweis kann mittels eines technischen Protokolls erbracht werden. Der Bundesgesetzgeber stellt diesbezüglich keine Anforderungen an den Authentifizierungsprozess. Dieser kann daher dem jeweiligen Stand der Technik angepasst werden.

Erfolgt die Einreichung der Steuererklärung auf elektronischem Weg, so tritt gemäss Art. 160a Abs. 2 E-StG in Anlehnung an Art. 38b Abs. 2 StHG anstelle der persönlichen Unterzeichnung die elektronische Bestätigung, dass die so übermittelten Angaben vollständig und richtig sind. Auf die entsprechende elektronische Bestätigung wird die steuerpflichtige Person behaftet, auch in steuerstrafrechtlicher Hinsicht. Der Rechtscharakter der Steuererklärung als Wissens- und Willenserklärung bleibt auch bei einem vollständig elektronischen Steuerverfahren bestehen (Botschaft zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich vom 20. Mai 2020, BBl 2000 4705, 4719).

Gemäss Art. 38b Abs. 3 StHG können der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zugestellt werden (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich vom 20. Mai 2020, BBl 2000 4705, 4720). In Art. 160a Abs. 3 E-StG wird daher die Möglichkeit vorgesehen, dass die Kantonale Steuerverwaltung auch Veranlagungsverfügungen und Entscheide in elektronischer Form zustellen kann, sofern die steuerpflichtige Person dem elektronischen Datenaustausch zustimmt und die technischen Voraussetzungen hierfür vorhanden sind. Der Regierungsrat erlässt gemäss Art. 160a Abs. 4 E-StG die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 161 Abs. 3 E-StG Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Person (Anpassung an Bundesrecht)

Gemäss Art. 161 Abs. 2 StG wird bei der physischen Einreichung am Unterschriftserfordernis festgehalten. Die Bestimmung kann daher unverändert bleiben. Erfolgt die Einreichung auf elektronischem Weg, so tritt gemäss Art. 160a Abs. 2 E-StG anstelle der persönlichen Unterzeichnung die elektronische Bestätigung, dass die übermittelten Angaben vollständig und richtig sind.

Die Steuerdeklaration sowie zusätzliche Hinweise müssen nach Art. 161 Abs. 3 E-StG infolge der elektronischen Verarbeitung ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Formularfeldern erfolgen. Ausserhalb dieser Formularfelder angebrachte Hinweise und Angaben gelten als nicht erfolgt und nicht aktenkundig. Diese Bestimmung ist notwendig, damit in der Kantonalen Steuerverwaltung Steuerveranlagungen effizienter oder gar automatisiert vorgenommen werden können.

Art. 188a E-StG Bundesgericht

Nach Art. 73 Abs. 2 StHG sind die steuerpflichtigen Personen, die nach kantonalem Recht zuständige Behörde und die Eidgenössische Steuerverwaltung zur Erhebung der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten im Bereich der Staats- und Gemeindesteuern befugt. Mit Art. 188a E-StG wird klargestellt, dass es sich bei der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde um die Kantonale Steuerverwaltung handelt.

Art. 205 Abs. 2 und 3 E-StG Schlussrechnung

Die Aufhebung der Schlussrechnung bei Erhebung einer Einsprache oder einer Beschwerde zieht erheblichen Aufwand bei der Kantonalen Steuerverwaltung nach sich. Es kommt hinzu, dass diese Handhabung mit einer neueren Version der Steuersoftware NEST nicht mehr kompatibel ist. Eine Sonderlösung alleine für Appenzell Ausserrhoden zieht erhebliche zusätzliche Informatikkosten nach sich. Zukünftig soll daher die Schlussrechnung, wie in den anderen Kantonen im NEST-Verbund, nur noch bei einer (teilweisen) Gutheissung der Einsprache oder Beschwerde angepasst werden. Rechnungsanpassungen sind eine Frage der Praxis, so dass hierzu keine gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind. Abs. 2 und 3 von Art. 205 werden daher ersatzlos aufgehoben.

C. Auswirkungen

Die Umsetzung der Steuervorlage hat voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen:

Massnahmen	Kanton TFr.	Gemeinden TFr.	Total TFr.
Erhöhung Versicherungsprämienabzug (wiederkehrend; im AFP 2023–2025 enthalten)	-1'300	-1'500	-2'800
Hinzurechnungsbesteuerung bei juristischen Personen	Punktueller Mehrerträge und Vermeidung von Steuersubstratverlusten in Einzelfällen möglich		
Verteilung Gewinnsteuererträge (wiederkehrend; im AFP 2023–2025 enthalten)	4'650	-4'650	0
Elektronische Verfahren → wiederkehrende Einsparung bei Personalkosten durch Effizienzgewinne (wiederkehrend; im AFP 2023–2025 enthalten)	60		60
Mindeststeuer (wiederkehrend; unwesentlich für AFP 2023–2025)	65	45	110
Erhöhung Abzug für Drittbetreuungskosten	-23	-27	-50
Anpassung IT der Kantonalen Steuerverwaltung (einmalig; im AFP 2023–2025 enthalten)	-80		-80

Basis Voranschlag 2022 / AFP = Aufgaben- und Finanzplan

+ Mehreinnahmen/ Minderaufwand / - Mindereinnahmen/ Mehraufwand

Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um Schätzwerte. Beim Nachvollzug des Bundesrechts und den übrigen Massnahmen, die oben nicht aufgeführt sind, können keine Schätzungen erstellt werden bzw. sind die finanziellen Auswirkungen nicht wesentlich.

Die Mindereinnahmen aus der Neuverteilung der Gewinnsteuererträge pro Gemeinde stellen sich wie folgt dar (Berechnung auf Basis der öffentlich publizierten Voranschläge 2022 der Gemeinden):

Gemeinde	Jährlicher Ausfall in Franken
Urnäsch	70'000
Herisau	1'910'000
Schwellbrunn	30'000
Hundwil	20'000
Stein	60'000
Schönengrund	20'000
Waldstatt	190'000
Teufen	580'000
Bühler	60'000

Gais	170'000
Speicher	200'000
Trogen	70'000
Rehetobel	40'000
Wald	20'000
Grub	20'000
Heiden	440'000
Wolfhalden	90'000
Lutzenberg	50'000
Walzenhausen	180'000
Reute	30'000
Ausfall auf Basis VA22 aller Gemeinden	4'250'000

Die Differenz zu den in der Gesamtübersicht ausgewiesenen Fr. 4'650'000 beruht darauf, dass die Gemeinden in der Summe die Steuererträge der juristischen Personen defensiver veranschlagt haben als der Kanton. Die Gemeinden gehen von gesamthaft Fr. 28.3 Millionen Steuerträgen für juristische Personen aus, der Kanton von Fr. 31.1 Millionen.

Die Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien und für Drittbetreuungskosten sowie die Änderungen bei der Mindestbesteuerung führen zu gleichmässigen finanziellen Auswirkungen über alle Gemeinden. Die Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien und Sparzinsen reduziert im Jahr 2024 bei den Gemeinden das Steuerwachstum der natürlichen Personen um 0.8 Prozentpunkte (Beispiel: Wachstum Steuerertrag ohne Berücksichtigung = 2.0 %; mit Berücksichtigung = 1.2 %). Die Finanzverantwortlichen der Gemeinden wurden erstmals im August 2021 über diesen Effekt der Steuergesetzrevision 2024 informiert und ersucht, diesen in ihren Finanzplanungen zu berücksichtigen. Eine Veränderung des Abzuges für Versicherungsprämien um Fr. 100 für Alleinstehende bzw. Fr. 200 für Verheiratete wirkt sich mit rund 0.2 Prozentpunkten auf das Wachstum 2024 der Steuererträge der natürlichen Personen aus (Beispiel: Ein angepasster Abzug von neu Fr. 2'900 statt Fr. 2'000 bzw. Fr. 5'800 statt Fr. 4'000 reduziert das Steuerertragswachstum 2024 um rund 1.8 Prozentpunkte). Der Steuerertragsausfall von Fr. 27'000 für die Erhöhung des Abzuges für Drittbetreuung über alle Gemeinden beeinflusst die Steuererträge nur unwesentlich (kleiner als 0.02 Prozentpunkte) und ist deshalb vernachlässigbar. Ähnlich verhält es sich mit den Mehrerträgen durch die Anpassungen bei der Mindeststeuer. Der Mehrertragseffekt mit knapp einem halben Prozentpunkt der jährlichen Steuererträge der juristischen Personen wird aufgrund der grösseren Varianz nicht erkennbar sein.

Die Bestimmungen zu den elektronischen Verfahren (Art. 160a ff. E-StG), welche auch die automatisierte Veranlagung ermöglichen, und zur Schlussrechnung (Art. 205 E-StG) führen zu Effizienzgewinnen der Kantonalen Steuerverwaltung. Dies ermöglicht nach erfolgreicher Umsetzung jährlich wiederkehrende Einsparungen beim Personalaufwand im Umfang von rund Fr. 60'000.



D. Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton sind im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025 enthalten. Die Steuerausfälle aufgrund der neuen Aufteilung der Gewinnsteuererträge sind als tragbar einzustufen. Härtefallzahlungen für die Gemeinden sind nicht vorgesehen, würde doch damit die Vermeidung von Mindererträgen bei zusätzlichen Gewinnsteuererträgen des Kantons als Zweck der Neuverteilung vereitelt.

E. Bezug zum Regierungsprogramm

Das Regierungsprogramm 2020–2023 formuliert unter dem Schwerpunkt "Wohnen" das Ziel, bis 2023 Massnahmen und gesetzgeberische Vorhaben in die Wege zu leiten, um den Anteil des obligatorischen Teils der Lebenshaltungskosten in Appenzell Ausserrhoden spürbar zu reduzieren. Bis 2030 soll das frei verfügbare Einkommen der Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden im Vergleich mit den umliegenden Kantonen am höchsten sein. Den Ausgangspunkt dafür bildet - sowohl betreffend Definition des frei verfügbaren Einkommens als auch für dessen Steigerung - die von der Credit Suisse (CS) periodisch publizierte Studie über die finanzielle Wohnattraktivität (Beilage 1.8).

Die Steuerbelastung ist ein hinlänglich bekanntes Kriterium für die Standortwahl. Ein reiner Steuervergleich dürfte zwar bei einer Gesamtbetrachtung der Einkommens- und Ausgabenfaktoren zu kurz greifen, um die finanzielle Attraktivität eines Wohnortes bzw. die Höhe des frei verfügbaren Einkommens zu evaluieren. Dennoch empfiehlt sich, die Entwicklung der Steuerbelastung ständig zu beobachten.

Mit der Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien vermindert sich das steuerbare Einkommen, die Steuerbelastung sinkt entsprechend. Auch die Unterstellung weiterer Abzüge unter den Ausgleich der kalten Progression hat denselben Effekt. Dabei dürfen bei einem interkantonalen Vergleich nicht nur einzelne Abzüge miteinander verglichen werden, es ist das gesamte Steuersystem und dessen Auswirkung auf den öffentlichen Haushalt zu betrachten; erst eine solche Gesamtbetrachtung erlaubt eine Beurteilung der einzelnen Massnahmen. Die vorliegende Revision trägt aber dem Ziel der Steigerung des frei verfügbaren Einkommens im Rahmen des möglichen Handlungsspielraums Rechnung.



F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Steuergesetzes in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sign. Dölf Biasotto

sign. Thomas Frey

Dölf Biasotto, Landammann

Thomas Frey, Ratschreiber-Stellvertreter

Beilage 1.1 Gesetzesentwurf

Beilage 1.2 Synopse

Beilage 1.3 Auswertung der Vernehmlassung

Beilage 1.4 Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen: Abzüge für
Versicherungsprämien und Sparzinsen

Beilage 1.5 Prof. Dr. iur. René Matteotti: Gezielte Steuersatzerhöhungen aufgrund ausländischer Hinzu-
rechnungsbesteuerung

Beilage 1.6 Gutachten Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger: Aufteilung der Gewinnsteuererträge
zwischen Kanton und Gemeinden

Beilage 1.7 Auswirkungen Finanzausgleich 2021

Beilage 1.8 Credit Suisse, "Hier lebt es sich am günstigsten", Finanzielle Wohnattraktivität, Mai 2021

Synopse

Steuergesetz; Teilrevision (StG Rev 24)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **621.11**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung
	I.
	Der Erlass «Steuergesetz (bGS 621.11) vom 21. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2021)» wird wie folgt geändert:
Art. 8 V. Steuerberechnung bei anteiliger Steuerpflicht ¹ Steuerpflichtige Personen, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; steuerfreie Beträge werden ihnen anteilmässig gewährt. Vorbehalten bleibt Abs. 2. ² Steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen und den im Kanton gelegenen Vermögenswerten entspricht. Die Sozialabzüge und Steuerfreibeträge werden nicht gewährt.	² Steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht. Die Sozialabzüge und Steuerfreibeträge werden nicht gewährt.
Art. 20 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung
² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Abs. 1 dar.	³ Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers werden nach Art. 41 besteuert.
Art. 23b Kapitaleinlageprinzip ¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 2 bleibt vorbehalten. ² Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. ³ Abs. 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen: a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 72 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art. 72 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind; b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Art. 72 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren; c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung
⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden. ⁵ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.	⁶ Abs. 1 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Art. 653s ff. des Obligationenrechts¹⁾ geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.
Art. 27 II. Steuerfreie Einkünfte ¹ Steuerfrei sind: a) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung; b) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolen. Art. 23 Abs. 1 lit. a bleibt vorbehalten; c) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie die Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwenden; d) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln; e) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 26 lit. f;	

¹⁾ OR (SR [220](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung
f) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst; g) die Zahlung von Genugtuungssummen; h) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; i) ... j) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 5 000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dgl.); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt; k) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiel vom 29. September 2017¹⁾ zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen; l) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind; m) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind; n) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1 000.– nicht überschritten wird.	o) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose²⁾.

¹⁾ Geldspielgesetz (BGS)

²⁾ ÜLG (SR [837.2](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung
Art. 30 3. Selbständige Erwerbstätigkeit a) Allgemeines ¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten und verbuchten Kosten abgezogen. ² Dazu gehören insbesondere: a) die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen; b) die notwendigen Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken; c) die eingetretenen Verluste auf dem Geschäftsvermögen; d) die Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist; e) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals; f) ... g) ... h) die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Art. 21 Abs. 2 entfallen; i) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben. ³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere: a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts; b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung
c) Bussen (inkl. Steuerbussen und Strafsteuern) und Geldstrafen; d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.	⁴ Sind Sanktionen nach Abs. 3 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn: a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.
Art. 35 5. Allgemeine Abzüge ¹ Von den Einkünften werden abgezogen: a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach Art. 23, 23a und 24 steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich weiterer Fr. 50 000.–; b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten; c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten; d) die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; e) die Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und im Umfang von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾;	

¹⁾ BVG (SR [831.40](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung
f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung; g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4 000.– für in ungetrennter Ehe lebende, und von Fr. 2 000.– für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für jedes Kind, für welches die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss Art. 38 geltend machen kann, erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1 000.–; h) Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, 10 Prozent, jedoch mindestens Fr. 2 400.– und höchstens Fr. 5 000.– abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Art. 29–33 und der allgemeinen Abzüge nach Art. 35 lit. d–f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen. i) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10 000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen; j) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 10 000.– an politische Parteien, die: 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen sind, 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder	g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4 800.– für in ungetrennter Ehe lebende, und von Fr. 2 400.– für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für jedes Kind, für welches die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss Art. 38 geltend machen kann, erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1 000.–; i) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 25 000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben. k) von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Art. 27 Abs. 1 lit. k–n steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten abgezogen; von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Art. 27 Abs. 1 lit. l werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25 000.– abgezogen; l) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.– pro steuerpflichtige Person, sofern: 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.	
Art. 39a 1a. Ausgleich der Folgen der kalten Progression ¹ Bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch eine gleichmässige Anpassung der Tarifstufen sowie der in Art. 35 lit. g–i und der in Art. 38 Abs. 1 genannten Abzüge vom Einkommen ausgeglichen. Die Beträge sind auf Fr. 100.– auf- oder abzurunden. ² Die Kantonale Steuerverwaltung passt die Tarifstufen und Abzüge an, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 3,0 Prozent seit der letzten Anpassung gestiegen ist. ³ Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode, ausgehend vom Indexstand am 31. Dezember 2010. ⁴ ... ⁵ ... ⁶ ...	¹ Bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch eine gleichmässige Anpassung der Tarifstufen sowie der in Art. 35 lit. g–l und der in Art. 38 Abs. 1 genannten Abzüge vom Einkommen ausgeglichen. Die Beträge sind auf Fr. 100.– auf- oder abzurunden.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung
Art. 70 2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch: a) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern; b) die Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist; c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinnes an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten; d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften; e) die notwendigen Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens bis 1 Million Franken; f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals; g) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben. ² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere: a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts; b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten; c) Bussen (inkl. Steuerbussen und Strafsteuern); d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung
	³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn: a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.
Art. 77 III. Steuerberechnung 1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ¹ Der steuerbare Gewinn von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird gesamthaft mit 6.5 Prozent besteuert.	² Der Steuersatz wird bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf die vom ausländischen Staat akzeptierte minimale Steuerbelastung angehoben.
Art. 85 IV. Verteilung ¹ Der Ertrag der Gewinnsteuer der juristischen Personen fällt im Umfang von 55 Prozent an die Gemeinde. ² ...	¹ Der Ertrag der Gewinnsteuer der juristischen Personen fällt im Umfang von 40 Prozent an die Gemeinde.
Art. 90 II. Steuerberechnung ¹ Die einfache Steuer beträgt 0.065 Promille des steuerbaren Eigenkapitals; vorbehalten bleibt Abs. 2. a) ... b) ...	¹ Die einfache Steuer beträgt 0.065 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Der Tarif beginnt für im Kanton nach Art. 59 persönlich zugehörige juristische Personen bei Fr. 120.–. Für im Kanton nach Art. 60 wirtschaftlich zugehörige juristische Personen beginnt der Tarif bei Fr. 70.–.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung
² Die Kapitalsteuer beträgt mindestens Fr. 900.–. ³ Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, einschliesslich der kollektiven Kapitalanlagen, unter Fr. 50 000.– wird nicht besteuert.	² <i>Aufgehoben.</i>
Art. 93 Bemessung des Reingewinnes ¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode. ² Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahrs besteuert.	^{1bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.
Art. 94 Bemessung des Eigenkapitals ¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. ² Bei über- oder unterjährigen Geschäftsabschlüssen bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.	³ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.
Art. 157 Akteneinsicht ¹ Steuerpflichtige Personen sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder unterzeichneten Akten des laufenden Veranlagungsverfahrens Einsicht zu nehmen.	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung
² Die übrigen Akten stehen der steuerpflichtigen Person nach Ermittlung des Sachverhalts offen, soweit dem schutzwürdigen Interesse an der Einsicht nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ³ Wird einer steuerpflichtigen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, darf darauf zu deren Nachteil nur abgestellt werden, wenn ihr von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen. ⁴ ...	⁵ Auf Ersuchen der steuerpflichtigen Person bestätigt die Kantonale Steuerverwaltung die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die durch Beschwerde angefochten werden kann.
	Art. 160a Elektronisches Verfahren ¹ Das Verfahren kann elektronisch geführt werden. Dabei ist die Authentizität und Integrität der Datenübermittlung sicherzustellen. ² Die Steuererklärung samt Beilagen kann elektronisch eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind. ³ Verfügungen und Dokumente können der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis in elektronischer Form zugestellt werden. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
Art. 161 I. Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Personen 1. Steuererklärung ¹ Die steuerpflichtigen Personen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des amtlichen Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Wer kein Formular erhält, muss es bei der zuständigen Behörde verlangen.	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung
² Die steuerpflichtige Person muss die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.	³ Die Steuerdeklaration sowie zusätzliche Hinweise müssen ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Formularfeldern erfolgen. Ausserhalb dieser Formularfelder angebrachte Hinweise und Angaben gelten als nicht erfolgt und nicht aktenkundig.
	Art. 188a Bundesgericht ¹ Gegen den Entscheid des Obergerichts können die steuerpflichtige Person, die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Kantonale Steuerverwaltung nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes¹⁾ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.
Art. 205 III. Schlussrechnung ¹ Die Schlussrechnung wird der steuerpflichtigen Person nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. Sie kann mit der Eröffnung der Veranlagung verbunden werden. ² Wird gegen die Veranlagung Einsprache erhoben, gilt die Schlussrechnung als aufgehoben. Eine neue Schlussrechnung wird der steuerpflichtigen Person nach dem Entscheid über die Veranlagung zugestellt. Sie kann mit der Eröffnung des Entscheides verbunden werden. ³ Wird gegen den Entscheid über die Veranlagung Beschwerde erhoben, gilt die Schlussrechnung als aufgehoben. Eine neue Schlussrechnung wird der steuerpflichtigen Person nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens zugestellt.	² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

¹⁾ BGG (SR [173.110](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

**2000.278****Steuergesetzrevision 24; Auswertung der Vernehmlassung****A. Teilnehmende****– Kantonale Behörden**

- Datenschutz-Kontrollorgan AR

– Gemeinden

- Gemeinderat Bühler
- Gemeinderat Gais
- Gemeinderat Heiden
- Gemeinderat Herisau
- Gemeinderat Hundwil
- Gemeinderat Rehetobel
- Gemeinderat Reute
- Gemeinderat Schönengrund
- Gemeinderat Schwellbrunn
- Gemeinderat Speicher
- Gemeinderat Teufen
- Gemeinderat Trogen
- Gemeinderat Urnäsch
- Gemeinderat Wald
- Gemeinderat Waldstatt
- Gemeinderat Walzenhausen
- Gemeinderat Wolfhalden

- Gemeindepräsidienkonferenz AR



Appenzell Ausserrhoden

- **Parteien**
 - Die Mitte Appenzell Ausserrhoden
 - EVP Appenzell Ausserrhoden
 - FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
 - SP Appenzell Ausserrhoden
 - SVP Appenzell Ausserrhoden
 - Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden
- **Verbände und Organisationen**
 - Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
 - Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell
 - Industrieverein Appenzell Ausserrhoden
 - Bauernverband AR

B. Verzicht auf eine Stellungnahme

- **Kantonale Behörden**
 - Obergericht
 - Kantonsgericht
- **Gemeinden**
 - Gemeinderat Grub
 - Gemeinderat Lutzenberg
 - Gemeinderat Stein
 - Gemeindeschreiberkonferenz AR
- **Parteien**
 - Die Junge Mitte Appenzell Ausserrhoden



Appenzell Ausserrhoden

- EDU Appenzellerland
 - GLP Appenzellerland
 - Junge Grüne Appenzellerland
 - Jungfreisinnige Ausserrhoden
 - JUSO Appenzellerland
 - JSVP AR
- **Kirchen**
 - Evangelisch-reformierter Kirchenrat beider Appenzell
 - Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden
- **Verbände und Organisationen**
 - Frauenzentrale Appenzell Ausserrhoden
 - Gewerkschaftsbund Appenzell Ausserrhoden
 - Hauseigentümergeverband Appenzell Ausserrhoden

C. Stellungnahmen im Einzelnen

1. Allgemeine Bemerkungen	
Stellungnahmen	Stellungnahme des Regierungsrates
Rehetobel: Der Gemeinderat von Rehetobel hätte es begrüsst, wenn man die Gesetzesrevision zum Anlass genommen hätte, die Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch von Steuerinformationen zwischen Veranlagungsbehörde und der Gemeinde zu verbessern. Die Gemeindepräsidenten-Konferenz hat nach Wissenstand des Gemeinderats Rehetobel mehrfach das Anliegen vorgebracht, detailliertere Steuerinformationen zwecks besserer Planbarkeit / Budgetierung zu erhalten. Der Gemeinderat Rehetobel bedauert, dass es in dieser Hinsicht zu keinen gesetzlichen Anpassungen kommt. Wolfhalden: GP Gino Pauletti eröffnet die Diskussion mit einer Kurzzusammenfassung. Die fehlende Steuereinsicht führt weiterhin dazu, dass die Planungssicherheit der Gemeinden nicht gegeben ist. Aus diesem Grund schliessen die Jahresrechnungen — nicht nur in der Gemeinde Wolfhalden - wiederholt mehrheitlich besser als budgetiert. Im Rahmen dieser Teilrevision wäre es angebracht, diesen Missstand, welcher seit mehreren Jahren von den Gemeinden kritisiert wird, zu beheben. Die Besserabschlüsse können u.a. die Ursache dafür sein, dass der Kanton der Ansicht ist, dass solche Verschiebungen, wie sie zum Beispiel bei der Verteilung der Gewinnsteuererträge vorgesehen ist, problemlos auf dem Rücken der Gemeinden ausgetragen werden können. Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz deckt aus Sicht des Gemeinderates alle zu beanstandenden Punkte ab. Die in der Teilrevision vorgeschlagene Neuverteilung der Gewinnsteuererträge wird abge-	<i>Der Regierungsrat nimmt nachfolgend unter Art. 157 E-StG zum Anliegen der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Informationsaustausch Stellung.</i> <i>Der Regierungsrat nimmt nachfolgend unter Art. 157 E-StG zum Anliegen der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Informationsaustausch Stellung.</i> <i>Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.</i>



Appenzell Ausserrhoden

lehnt. Des Weiteren wird auf die fehlende Gesamtbetrachtung der Ausgaben- und Einnahmeverteilungen zwischen Gemeinden und Kanton hingewiesen, welche zwingend vorzunehmen ist.

SVP Appenzell Ausserrhoden:

Im Grundsatz begrüsst die SVP AR die Revisionsvorlage, wobei anzumerken ist, dass ein mutigerer Schritt erwartet wurde. Die bundesrechtliche Übernahme ist unbestritten. Das Regierungsprogramm wird in der Vorlage zu wenig berücksichtigt. Den neuen Verteilschlüssel lehnen wir grundsätzlich ab, solange keine Kenntnis über das neue Finanzausgleichsgesetz bekannt ist (Details siehe Synopse).

Teufen:

Die Teilrevision des Steuergesetzes hat in mehreren Artikeln vor allem den formellen Nachvollzug von Bundesrecht zum Ziel. Diese Artikel geben denn aus Sicht des Gemeinderates auch zu keinen grundsätzlichen Bemerkungen Anlass.

Zu Diskussionen Anlass gab Art. 85 betreffend eine Neuaufteilung der Gewinnsteuer der juristischen Personen. Die im Entwurf vorgesehene Neuaufteilung im Umfang von 60% zugunsten des Kantons und «nur» noch 40% zugunsten der Gemeinden ist als Einzelmassnahme nicht akzeptabel. Eine solche Neuaufteilung hätte gemäss den Berechnungen des Kantons für die Gemeinde Teufen einen jährlichen Steuerausfall in der Höhe von CHF 580'000 zur Folge. Die vorgeschlagene Neuaufteilung erscheint schon darum nicht sachgerecht, weil gemäss der von Prof. Dr. Christoph Schaltegger, Universität Luzern, im Auftrag des Kantons erstellten Szenarioanalyse, ein Anteil von 51% zugunsten des Kantons ausreichen würde, um dessen Ausfälle aus dem nationalen Finanzausgleich kompensieren zu können.

Der Gemeinderat ist jedoch der Auffassung, dass eine mögliche prozentuale Neuaufteilung der Gewinnsteuereinnahmen zwischen Kanton und Gemeinden ohnehin erst nach Vorliegen einer umfassenden Gesamtbetrachtung der Finanzflüsse und Aufgabenteilungen auf Kantons- und Gemeindeebene erfolgen kann. In einem ersten Schritt muss als Grundlage für weitere Diskussionen zur künftigen Steueraufteilung eine Gesamtschau (Aufgabenteilung und resultierende Finanzflüsse) erfolgen.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.

Kenntnisnahme.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.



Appenzell Ausserrhoden

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden:

Der Bauernverband AR hat keine Einwände.

Speicher:

An der gestrigen Sitzung hat der Gemeinderat die Vernehmlassung geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass er sich vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell Ausserrhoden dat. vom 28.02.2022 anschliesst und diese unterstützt.

Trogen:

Innert der Vernehmlassungsfrist teilen wir Ihnen mit, dass wir die Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz vollumfänglich unterstützen und auf eine eigene zusätzliche Stellungnahme verzichten.

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden:

Die Unterlagen sind unserer Meinung nach gut aufbereitet und ausführlich. Die Beilagen 2 und 3 sind allerdings schwer verständlich. Eine Zusammenfassung in einfacherer Sprache und mit den wichtigsten Kernaussagen wäre ein grosser Mehrwert und erleichterte die Arbeit auch für Menschen, welche sich nicht ständig mit dieser Materie und Gesetzestexten befassen (Miliz- resp. Bevölkerungstauglichkeit).

Anpassungen an Bundesrecht (Diverse Artikel): Wir vertrauen hier auf die zweckmässig und rechtlich sinnvollen Anpassungen durch den Regierungsrat und nehmen die Vorschläge zur Kenntnis.

Unsere Regierung hat vom 1. Platz des Rankings als freiheitlichster Kanton der Schweiz/FL erfreut Kenntnis genommen. Allerdings sehen die Parteiunabhängigen AR bei einigen Steuern durchaus eine antifreiheitliche Haltung. Sei dies bei der bisherigen Praxis bei Mindestbesteuerung von juristischen Personen, dem Bezug von Kapitaleinkünften bei der Vorsorge, der Vermögens- und Grundstücksteuer oder der aktiven Beseitigung

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Es handelt sich um schwierige Themen, die in den Erläuterungen im Bericht und Antrag erklärt werden.

Kenntnisnahme.

*Die geforderte gesamthafte Überarbeitung des Steuersystems sowie die aktive Beseitigung von Schwelleneffekten übersteigt den Gegenstand dieser Teilrevision.
Eine "Vereinfachung der gesamten Steuerkonstruktion"*



Appenzell Ausserrhoden

von Schwelleneffekten. Wir bitten den Regierungsrat, die Steuerverwaltung, die Kommission Finanzen und den Kantonsrat die angesprochenen Handlungsfelder und eine Vereinfachung der gesamten Steuerkonstruktion anzugehen. Eine solche hätte einen positiven Einfluss auf die Ausgaben für die Einkommensermittlung, eine tiefere Staatsquote und den bürokratischen Aufwand für unsere Steuerpflichtigen.

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden:

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden muss als Wohnkanton und als Kanton für Unternehmen attraktiv sein. Ein hohes verfügbares Einkommen für die Einwohnerinnen ist deshalb von zentraler Bedeutung. Hohe Steuern für natürliche und juristische Personen sind kontraproduktiv. Der Gang in die Nachbarkantone oder in das umliegende Ausland ist im Wortsinn naheliegend.

Die Revision des Steuergesetzes bietet die Möglichkeit, Korrekturen vorzunehmen und die Attraktivität des Kantons Appenzell Ausserrhoden zu steigern

Gemeindepräsidienkonferenz AR:

Die Teilrevision 2024 des Steuergesetzes hat in erster Linie den formellen Nachvollzug von Bundesrecht zum Ziel. Dies ist nachvollziehbar und gibt zu keinen grundsätzlichen Bemerkungen Anlass. Auch die Erhöhung von Abzügen wird grundsätzlich begrüsst. Gemäss erläuterndem Bericht und Beilage 1 (Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien) bleibt der Kanton Appenzell A.Rh. damit aber im interkantonalen Vergleich mit den umliegenden Kantonen nach wie vor deutlich im Rückstand. Es wäre wichtig zu sehen, was grössere Abzüge bewirken würden.

Die wichtigste Änderung aus Sicht der Gemeindepräsidien betrifft jedoch die Änderung der Verteilung der Steuererträge juristischer Personen gemäss Art. 85 Abs. 1 E-StG. Diese punktuelle Umverteilung kann so von den Gemeindepräsidien nicht gutgeheissen werden. Es wird insbesondere beanstandet, dass die Anpassung des Art. 85 E-StG aus dem Kontext herausgelöst wird und eine Gesamtsicht über die Finanzströme und Aufgabenverteilung - wie sie von den Gemeindepräsidien auch in anderem Kontext schon gefordert wurde - fehlt. Es erweckt das ungute Gefühl, dass sich der Kanton einzelfallweise (z. B. KiBe, Volksschule) immer mehr aus der Kosten-(Mit)verantwortung herausnimmt, was für die Gemeinden in der Summe zu inak-

kann nur in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetzgeber erfolgen.

Eine grundlegende Überarbeitung des Steuergesetzes übersteigt den Gegenstand dieser Teilrevision, die in erster Linie den Nachvollzug von Bundesrecht beinhaltet.

Ausführungen zum Versicherungsabzug finden sich nachfolgend unter Art. 35 Abs. 1 lit. g E-StG.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.



Appenzell Ausserrhoden

zeptablen und insgesamt nicht überblickbaren Verschiebungen führt bzw. führen kann. Auch wenn es für die Lösung von Einzelproblemen immer eine Begründung geben mag, so ist es nicht adäquat, im Einzelfall und losgelöst bei jedem Gesetz bei Bedarf an den Stellschrauben zu drehen, die Parameter zu verändern und somit das ehemals austarierte Gesamtsystem aus dem Gleichgewicht zu bringen.

Schwellbrunn:

Der Gemeinderat begrüsst die Vernehmlassung zur Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 24).

Die Teilrevision wird im Grundsatz als positiv beurteilt, auch wenn auf den ersten Blick finanzielle Nachteile für die Gemeinde Schwellbrunn daraus erwachsen. Die höheren Abzüge für Versicherungsprämien wird begrüsst und unterstützt die Attraktivität von Appenzell-Ausserrhoden. Die zu erwartenden Steuerausfälle sind vertretbar.

Der Vorschlag betreffend die Neuverteilung der Gewinnsteuer der juristischen Personen wird nicht unterstützt. Im Rahmen der vielzitierten partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden erfordert es eine paritätische Aufteilung. Sollte dem Anliegen nicht stattgegeben werden wird erwartet, dass eine zeitlich unbefristete Ausgleichszahlung erfolgt.

Urnäsch:

Der Gemeinderat hat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 9. März 2022 behandelt und auf Antrag der Finanzkommission beschlossen, sich vollumfänglich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen.

Wald:

Bei dieser Gelegenheit möchten wir erwähnen, dass es für die Gemeinde Wald aufgrund der strikten Informationssperre bzgl. Steuersubstrat sehr schwierig ist, einen adäquaten Voranschlag gestalten zu können. Selbst retropektive Analysen sind unmöglich. Somit könnte man bzgl. der Steuerertragslage genauso gut

Kenntnisnahme.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.

Kenntnisnahme.

Der Regierungsrat nimmt nachfolgend unter Art. 157 E-StG zum Anliegen der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Informationsaustausch Stellung.



Appenzell Ausserrhoden

Würfel als Prognosemittel einsetzen. Wir stellen damit die Bitte, künftig bei der Analyse und Gestaltung von Voranschlägen mehr Hand zu bieten bzgl. des Steuersubstrats. Es kann nur im Interesse aller Behörden sein, diesbezüglich mehr Planungssicherheit zu erlangen.

Ergänzung und abschliessend weisen wir darauf hin, dass nicht nur der Kanton mit einem strukturellen Defizit kämpft, sondern auch wir Gemeinden.

Herisau:

Die Teilrevision 2024 des Steuergesetzes hat in erster Linie den formellen Nachvollzug von Bundesrecht zum Ziel. Dies ist nachvollziehbar und gibt zu keinen grundsätzlichen Bemerkungen Anlass. Auch die Erhöhung von Abzügen wird grundsätzlich begrüsst. Gemäss erläuterndem Bericht und Beilage 1 (Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien) bleibt der Kanton Appenzell A.Rh. damit aber im interkantonalen Vergleich mit den umliegenden Kantonen nach wie vor deutlich im Rückstand. Es wäre wichtig, transparent zu sehen, was grössere Abzüge bewirken würden bzw. welche Erwartungen der Regierungsrat damit verbindet.

Die wichtigste Änderung aus Sicht der Gemeinde Herisau betrifft jedoch die Änderung der Verteilung der Steuererträge juristischer Personen gemäss Art. 85 Abs. 1 E-StG. Diese punktuelle Umverteilung kann so von den Gemeinde Herisau nicht gutgeheissen werden. Es wird insbesondere beanstandet, dass die Anpassung des Art. 85 E-StG aus dem Kontext herausgelöst wird und eine Gesamtsicht über die Finanzströme und Aufgabenverteilung fehlt. Es erweckt das ungute Gefühl, dass sich der Kanton einzelfallweise (z. B. KiBe, Volksschule) immer mehr aus der Kosten-(Mit)verantwortung herausnimmt, was für die Gemeinden in der Summe zu inakzeptablen und insgesamt nicht überblickbaren Verschiebungen führt bzw. führen kann. Auch wenn es für die Lösung von Einzelproblemen immer eine Begründung geben mag, so ist es nicht adäquat, im Einzelfall und losgelöst bei jedem Gesetz bei Bedarf an den Stellschrauben zu drehen, die Parameter zu verändern und somit das ehemals austarierte Gesamtsystem aus dem Gleichgewicht zu bringen.

Dabei fehlen dem Gemeinderat Aussagen, welche übergeordneten Ziele beispielsweise mit einer Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien oder mit einer Neuverteilung der Gewinnsteuererträge erreicht wer-

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.

Berechnungen und Ausführungen zum Versicherungsabzug finden sich nachfolgend unter Art. 35 Abs. 1 lit. g



Appenzell Ausserrhoden

den sollen. Was bedeutet die Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien in Beispielen? Ist diese angesichts der Vergleich mit anderen Kantonen so zielführend, d.h. wird die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden als Wohnort so gefördert, dass beispielsweise in der Gesamtschau mit einer Zunahme der Bevölkerung gerechnet werden kann? Der Regierungsrat schreibt im Bericht zu Art. 35, dass die Erhöhung finanzpolitisch vertretbar ist, weitere Erhöhungen aber aufgrund der zu erwartenden Steuerausfällen zu vermeiden sind. Andererseits mutet er aber ohne weiteres beispielsweise der Gemeinde Herisau mit der Revision des Erlasses einen Steuerausfall von ca. 2,3 Mio. Franken zu.

Vorbemerkungen im Kontext zum Aufgaben- und Finanzplans 2023 – 2025 der Gemeinde Herisau

Wie Sie aus dem Aufgaben- und Finanzplan 2023 -2025 der Gemeinde Herisau entnehmen können, hat die Gemeinde Herisau auf das Jahr 2025 eine Steuererhöhung um 0,2 Einheiten angekündigt. Zu den Gründen dafür gehört das bis heute nicht verdaute kantonale Entlastungsprogram 2015/2016, welches die Gemeinde seither jährlich mit über 2 Mio. Franken belastet. Desweiteren sind unumgehbare steigende Investitionsausgaben bis 2028 geplant, aufgrund des Bahnhofprojekts, welches die Finanzen weiter belasten. Der vorliegende Entwurf des Steuergesetzes, Teilrevision 2024 würde die Gemeinde Herisau zusätzlich jährliche Steuerausfälle von rund 2,3 Mio. Franken bedeuten, was nur über eine weitere Steuererhöhung ab 2024 mit 0,2 – 0,3 Einheiten zu finanzieren ist. Somit bewegt sich der Gemeindesteuersatz von heute 4.1 Einheiten bis ins Jahr 2025 auf 4,6 Einheiten. Finanzpolitisch kann dies der Bevölkerung von Herisau nicht zugemutet werden.

Die Gemeinde Herisau ist nicht einfach grenzenlos belastbar und die im Revisionsentwurf für sie vorgesehenen Einnahmenkürzungen überschreiten diese Grenze. Sie werden deshalb in der vorliegenden Form klar abgelehnt. Die Auswirkungen für den Hauptort wären fatal mit entsprechenden Auswirkungen auf die Entwicklung des ganzen Kantons.

Heiden:

Die Anpassungen, welche den formellen Nachvollzug von Bundesrecht bezwecken, werden nicht in Frage gestellt.

Die vorgeschlagene Änderung des Verteilschlüssels der Steuern der juristischen Personen wird entschieden

E-StG.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der



Appenzell Ausserrhoden

abgelehnt. Der Gemeinderat Heiden ist über das Vorgehen des Kantons irritiert. Die vorgeschobene Argumentation bezüglich einer mutmasslichen Besserstellung beim nationalen Finanzausgleich (NFA) steht in keinem Verhältnis zu den Mehreinnahmen, welche der Kanton durch die Änderung des Verteilschlüssels einnimmt. Auch im Lichte der kantonalen Entlastungsmassnahmen, welche bereits in den letzten Jahren den Gemeinden angelastet wurden, irritiert die "Selbstbedienungsmentalität" des Kantons. Eine Änderung des bewährten und tarierten Einnahmeverhältnisses kann nur mit einer gleichzeitigen Anpassung der Aufgaben-/Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden einhergehen. Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz zielt ebenfalls in diese Richtung und wird vom Gemeinderat Heiden unterstützt.

Desweiteren vermisst der Gemeinderat Heiden in der aktuellen Revision die seit Jahren geforderte gesetzliche Anpassung von Art. 157 bezüglich der Einsicht in die Steuerakten. Es wird eine griffige Lösung gefordert, welche der Gemeinde eine adäquate Einsicht, unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ermöglicht.

Hundwil:

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Gemeinderat Hundwil der Stellungnahme der GP-Konferenz anschliesst. Zusätzlich möchten wir erwähnen, dass, obwohl die Gemeinde Hundwil kaum direkt betroffen ist, es für die Gemeinden insgesamt eine wesentliche Umverteilung ist.

Datenschutz-Kontrollorgan AR:

Art. 160a Abs. 1 zweiter Satz E-StG lautet: "Dabei ist die Authentizität und Integrität der Datenübermittlung sicherzustellen."

Gemäss Art. 5 DSG gilt bereits heute: "Daten müssen richtig sein." und gemäss Art. 16 DSG gilt weiter: "Wer Daten bearbeitet, sichert sie durch technische und organisatorische Vorkehrungen vor Verlust, Entwendung sowie unbefugter Kenntnisnahme und Bearbeitung."

Die genannten bestehenden Vorschriften des DSG gehen m.E. etwas weiter, als die Formulierung in Art.

Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.

Der Regierungsrat nimmt nachfolgend unter Art. 157 E-StG zum Anliegen der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Informationsaustausch Stellung.

Kenntnisnahme.

Der Regierungsrat nimmt dazu nachfolgend bei den Ausführungen zu Art. 160a E-StG Stellung.



Appenzell Ausserrhoden

160a E-StG. Insbesondere ist gemäss DSG jeder Bearbeitungsvorgang (nicht nur die Übermittlung, sondern z.B. auch die Aufbewahrung) zu schützen und sind nicht nur Authentizität und Integrität sicherzustellen, sondern ist z.B. auch die unbefugte Kenntnisnahme zu verhindern. Praxisgemäss orientiere ich mich bei der Auslegung von Art. 16 DSG (mangels einer Konkretisierung auf Verordnungsstufe im kantonalen Recht) an der Umschreibung der technischen und organisatorischen Massnahmen gemäss 4. Abschnitt VDSG des Bundes.

Ich gehe nicht davon aus, dass mit der Formulierung von Art. 160a Abs. 1 E-StG eine Einschränkung gegenüber dem bestehenden und anwendbaren DSG bezweckt wird. Die vorgeschlagene Formulierung stammt offenbar aus Art. 38b Abs. 1 E-StHG (AS 2021 673), welcher seinerseits explizit auf das kantonale Recht verweist.

Mit Blick auf die Kohärenz des kantonalen Rechts schlage ich jedenfalls folgende Formulierung von Art. 160a Abs. 1 zweiter Satz E-StG vor: "Die Datensicherheit ist durch technische und organisatorische Massnahmen zu gewährleisten." Alternativ kann Art. 160a Abs. 1 zweiter Satz E-StG auch gestrichen und dafür Abs. 4 wie folgt ergänzt werden: "...die Einzelheiten, insbesondere die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit."

Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden:

Die EVP AR beurteilt die ins kantonale Recht zu übernehmenden Elemente des Bundesrechts als unkritisch und nicht abänderbar. Und erklärt sich mit diesen einverstanden.

Ebenfalls unterstützen wir die kleinen Anpassungen im Zusammenhang mit den Abzügen für natürliche Personen sowie die gezielte Steuersatzerhöhung bei internationalen Gesellschaften.

Aufteilung der Steuererträge von juristischen Personen zwischen Kanton und Gemeinden

Noch bevor die Vernehmlassung zum Steuergesetz eröffnet wurde und ohne Information von Gemeinden und politischen Parteien hat der Regierungsrat die geplante Neuaufteilung im AFP integriert. Uns scheint dies doch etwas irritierend.

Kenntnisnahme.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.



Appenzell Ausserrhoden

Die nun nachgelieferten Informationen, insbesondere das Gutachten Schaltegger interpretiert der Regierungsrat dahin, dass es notwendig sei, hier eine deutliche Korrektur anzustreben. Diese Sichtweise kann nicht unwidersprochen bleiben. Die EVP AR beleuchtet im Folgenden diverse Aspekte:

1. Tiefsteuerpolitik AR

Seit langem verfolgt der Kanton eine Tiefsteuerpolitik für juristische Personen. Bei genauer Betrachtung muss leider festgestellt werden, dass diese Politik einzig und allein die Steuererträge reduziert hat, ohne eine deutliche Entwicklung bei Firmenansiedlungen, Steuererträgen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu bewirken. Im Grossen und Ganzen ist die Wirtschaftsstruktur in unserem Kanton noch dieselbe wie vor der Steuersenkung. Die positive Entwicklung der Steuererträge kommt aus der konjunkturellen Entwicklung und der Innovationskraft der Firmen in unserem Kanton.

Die internationalen Bestrebungen der Tiefsteuerpolitik einen Riegel zu schieben wird begrüsst.

2. Interpretation Gutachten Schaltegger

Der Regierungsrat stützt sich bei seiner Interpretation einzig und allein auf die Margenüberlegungen des Gutachters. Die politische Dimension welche ebenfalls angesprochen werden lässt er komplett ausser Acht. Ebenfalls bezieht er nur das stark pessimistische Szenario in seine Überlegungen ein. Und zu guter Letzt setzt er sich auch über den deutlichen Hinweis hinweg, dass für die Aufteilung der Steuererträge weitere Kriterien hinzugezogen werden müssten, da die Margenbetrachtung zu kurz greife (Seite 14 unten).

3. Aktueller Stand und zusätzlicher Steuerertrag

Es ist weiter zu erwähnen, dass eigentlich nur die neu entstehenden Steuererträge in die Überlegungen einbezogen werden müssten, denn mit gleichbleibenden Steuererträgen würde sich auch der Ressourcenindex nur wenig verändern (siehe auch Grafik Margenberechnung, S. 8 des Regierungsrätlichen Berichts). Und in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Faktoren die positive Entwicklung dieser Steuererträge beeinflusst. Es ist anzunehmen, dass konjunkturelle Faktoren und die Innovationskraft der Unternehmen die treibenden Faktoren sind. Verschiedene Gemeinden beurteilen den Beitrag des Kantons in dieser Hinsicht als bescheiden. Die unter 1. Erwähnten Ansiedlungserfolge des Kantons bestätigen dies.



Appenzell Ausserrhoden

4. Ungleiche Verteilung der Auswirkungen

Mit der Neuverteilung der Steuererträge generiert der Kanton einen Mehrertrag von 4.25 Mio. Zu beachten ist jedoch, dass 70% des Mehrertrags durch drei Gemeinden generiert wird. Eine einzige Gemeinde allein trägt die Last von 45% der Umverteilung. Auch aus Sicht des prozentualen Steuer- ausfalls zeigt sich, dass drei Gemeinden bezogen auf die gesamten Steuereinnahmen einen Ausfall von 2.8 – 3.4% zu verkraften haben, weitere zwei Gemeinden beträgt der Ausfall 1.7 – 2.1%. Es muss sich unweigerlich die Frage gestellt werden, ob diese ungleiche Verteilung der Lasten für unseren Kanton politisch sinnvoll ist und wie sich dies auf die Zusammenarbeit auswirkt.

5. Politische Würdigung

Der Regierungsrat argumentiert rein aus der Perspektive des nationalen Finanzausgleichs und moniert, dass eine Verbesserung beim Ressourcenindex zu einem kleineren Beitrag aus dem NFA führen würde. Eine Einordnung in Bezug auf die anderen Finanzflüsse auf nationaler Ebene (z.B. SNB-Zahlungen) und kantonaler Ebene (Finanzausgleich) fehlt völlig. Und zu guter Letzt müssten diese Überlegungen auch in den grossen Kontext der Gemeindestrukturen eingebettet sein.

Die Überlegungen führen die EVP AR daher zur Erkenntnis, dass die Neuaufteilung der Steuererträge der juristischen Personen in dieser Form abzulehnen sei.

Man könnte sich vorstellen, bei einer nachhaltigen Veränderung des Ressourcenindex die Thematik schrittweise anzugehen, dies unter Berücksichtigung der Gesamtsituation und der Auswirkungen auf die Gemeinden. In diesem Sinn erwartet die EVP AR vom Regierungsrat eine ganzheitliche Sicht zu erarbeiten und sich nicht von einseitigen Margenberechnungen leiten zu lassen.

Walzenhausen:

Der Gemeinderat Walzenhausen beschloss an seiner Sitzung vom 8. März 2022, sich dem Vorschlag zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision 2024 des Steuergesetzes der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.



Appenzell Ausserrhoden

Schönengrund:

Die Teilrevision 2024 des Steuergesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden hat in erster Linie den Nachvollzug von Bundesrecht zum Ziel. Die bedeutendste Änderung im Bereich des Nachvollzuges von Bundesrecht ist die Einführung der elektronischen Verfahren im Steuerbereich. Damit werden medienbruchfreie Verfahren ermöglicht, die sowohl für die steuerpflichtigen Personen als auch für die kantonale Steuerverwaltung von Vorteil sind.

Die drei wichtigsten kantonalen Anliegen sind die Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien, die Anpassung der Verteilung der Steuererträge der juristischen Personen zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Möglichkeit der gezielten Steuersatzerhöhung in gewissen internationalen Konstellationen.

Die vorgeschlagene Anpassung der Verteilung der Steuererträge der juristischen Personen, im konkreten Fall der Gewinnsteuererträge, wird vom Gemeinderat Schönengrund abgelehnt. Die bestehende Aufteilung der Gewinnsteuereinnahmen juristischer Personen beträgt 45 Prozent (Kanton) zu 55 Prozent (Gemeinden). Aktuell kann sich der Anstieg der Gewinnsteuereinnahmen aufgrund des nationalen Finanzausgleiches negativ auf die kantonalen Finanzen auswirken. Die vom Kanton vorgeschlagene Neuauflage 60 Prozent zu Gunsten des Kantons und 40 Prozent zu Gunsten der Gemeinden hätte zur Folge, dass die Gemeinden rund CHF 4'650'000.00 weniger an Gewinnsteuererträgen zur Verfügung hätten.

Das dem Vorschlag zugrundeliegende Gutachten zeigt auf, dass es sich beim Vorschlag um eine Überkompensation der angenommenen Ausfälle handelt. Weiter geht daraus hervor, dass ein Kantonsanteil von rund 51 Prozent ausreichen würde. Deswegen lehnt die Gemeinde Schönengrund diese Teilrevision des Steuergesetzes ab.

Waldstatt:

Der Gemeinderat Waldstatt hat sich eingehend mit den Vernehmlassungsunterlagen befasst. Gestützt darauf

Kenntnisnahme.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.

Kenntnisnahme.



Appenzell Ausserrhoden

kommt er zum Ergebnis, dass er sich im Grundsatz der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 28. Februar 2022 anschliesst (Gemeindepräsident Andreas Gantenbein war Mitglied der Arbeitsgruppe).

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass z.B. in der Gemeinde Waldstatt 1/5 des vorhandenen Baulandes als Gewerbeland eingezont ist. Der Ertrag von den Steuern juristischer Personen beträgt jedoch bei weitem keinen Fünftel des gesamten Steuerertrages der Gemeinde Waldstatt. Zu berücksichtigen gilt aus unserer Sicht, dass die Gemeinden im Sinne von Vorarbeiten einen grossen Beitrag leisten, bis ein Betrieb angesiedelt werden kann. Es sind dies zum Beispiel:

- Gespräche mit Grundeigentümern und Interessenten
- Gespräche mit Anstössern und der Bevölkerung
- Planungsarbeiten
- Allenfalls Erstellung Erschliessung
- Appenzell Ausserrhoden will gemäss Regierungsprogramm ein Wohnkanton sein (kurze Arbeitswege fördern das Steueraufkommen).

Reute:

Die Teilrevision 2024 des Steuergesetzes hat in erster Linie den formellen Nachvollzug von Bundesrecht zum Ziel. Dies ist nachvollziehbar und gibt zu keinen grundsätzlichen Bemerkungen Anlass. Auch die Erhöhung von Abzügen wird grundsätzlich begrüsst.

Die wichtigste Änderung aus Sicht der Gemeinden betrifft jedoch die Änderung der Verteilung der Steuererträge juristischer Personen gemäss Art. 85 Abs. 1 E-StG. Diese punktuelle Umverteilung kann so nicht gutgeheissen werden. Der heutige Verteilschlüssel ist Teil der Abfederung der Mindereinnahmen der Gemeinden aus der massiven Reduktion des Steuersatzes für juristischen Personen.

"Eine tiefe Steuerbelastung soll neue Unternehmen zur Ansiedlung im Kanton bewegen und den Wegzug ansässiger Unternehmen verhindern. ... Nach Auffassung des Regierungsrates soll die Spitzenposition innerhalb der Schweiz erreicht werden." (Kommentar zur Steuergesetzrevision 2008)

Kenntnisnahme.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.



Appenzell Ausserrhoden

Es kann nicht sein, dass die Gemeinden wenige Jahre später die Folgen dieser offensichtlichen Fehleinschätzung des Kantons tragen müssen.

Industrieverein Appenzell Ausserrhoden:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Industrie AR begrüsst grundsätzlich die frühzeitige Gesetzesänderung in Hinblick auf die internationale Entwicklung im Unternehmenssteuerrecht sowie die Einführung des elektronischen Verfahrens im Steuerbereich. Die Erhöhung der Abzüge gem. Art. 35 fördern die Attraktivität Ausserrhoden als Wohnkanton, die Erhöhung fällt aber gering aus. Der aus Abzugserhöhung gewonnene finanzielle Spielraum soll für eine grundsätzliche Steuersatzreduktion für natürliche Personen genutzt werden.

Kenntnisnahme.

Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Gewerbeverband AR begrüsst die frühzeitige Gesetzesänderung in Hinblick auf die internationale Entwicklung im Unternehmenssteuerrecht sowie die Einführung des elektronischen Verfahrens im Steuerbereich. Die Erhöhung der Abzüge gem. Art. 35 fördern die Attraktivität Ausserrhoden als Wohnkanton.

Kenntnisnahme.

Gais:

Die Teilrevision 2024 des Steuergesetzes habe in erster Linie zum Ziel, den Nachvollzug von Bundesrecht vorzunehmen. Werde das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes geändert, habe dies eine Anpassung des kantonalen Steuergesetzes zur Folge. Zugleich werden kantonale Anliegen in der vorliegenden Steuergesetzrevision berücksichtigt.

Kenntnisnahme.

Die bedeutendste Änderung im Bereich des Nachvollzuges von Bundesrecht sei die Einführung der elektronischen Verfahren im Steuerbereich. Damit werden medienbruchfreie Verfahren ermöglicht, die sowohl für die steuerpflichtigen Personen als auch für die Kantonale Steuerverwaltung von Vorteil seien.



Appenzell Ausserrhoden

Die drei wichtigsten kantonalen Anliegen seien die Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien, die Anpassung der Verteilung der Steuererträge der juristischen Personen zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Möglichkeit der gezielten Steuersatzerhöhung in gewissen internationalen Konstellationen.

Der Gemeinderat Gais dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Teilrevision 2024 des Steuergesetzes hat in erster Linie den formellen Nachvollzug von Bundesrecht zum Ziel. Dies ist nachvollziehbar und gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Bühler:

Die Teilrevision 2024 des Steuergesetzes hat von allem den formellen Nachvollzug von Bundesrecht zum Ziel. Das ist nachvollziehbar und führt daher zu keinen Bemerkungen.

Die Erhöhung von Abzügen wird von der Gemeinde Bühler grundsätzlich unterstützt. Jedoch kann dazu keine ausführliche Bemerkung gemacht werden, weil die finanziellen Auswirkungen (Mindereinnahmen) für die Gemeinde Bühler nicht abschätzbar sind. Je nachdem wie die Auswirkungen sind, könnte sich die Gemeinde Bühler vorstellen, die Abzüge evtl. sogar zu erhöhen. Hier bitten wir um seriös ausgerechnete Grundlagen.

Die wichtigste Änderung für die Gemeinde Bühler als Arbeitsort betrifft die Änderung der Verteilung der Steuererträge juristischer Personen gemäss Art. 85 Abs. 1 E-StG. Die isolierte Betrachtung des Kantons wird als unzulänglich zurückgewiesen. Es erweckt den Eindruck, dass der Kanton immer mehr Kosten den finanzschwächeren Gemeinden überträgt, mit der Begründung, den Gemeinden gehe es finanziell ja gut, was für unsere Gemeinde nicht akzeptabel ist. Es wird laufend schwieriger einen ausgeglichenen Finanzhaushalt einzuhalten.

Hier wird beantragt, den Gewinnsteuerertrag der juristischen Personen im Umfang von 55% an die Gemeinden zu zuweisen.

Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell:

1. Allgemeine Bemerkungen

Kenntnisnahme.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.



Appenzell Ausserrhoden

Ein national sowie international konkurrenzfähiges Steuergesetz ist ein wichtiges Instrument zur Steuerung der Attraktivität eines Kantons als Wirkungsort für Unternehmen sowie als Wohnort für Menschen und Familien. Die IHK St.Gallen-Appenzell setzt sich im Rahmen ihrer Zukunftsagenda «Softurbane Ostschweiz» mit Nachdruck dafür ein, die Kernregion Ostschweiz

- als bevorzugten Wohnort für Menschen und Familien,
- als bevorzugten Arbeitsort für Personen sowie
- als bevorzugten Wirkungsort für Unternehmen, die auf ein ausgezeichnetes Mitarbeiterpotenzial und attraktive und wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen setzen

zu entwickeln. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist ein wichtiger Teil der Kernregion Ostschweiz als funktionalen und grenzüberschreitenden Wirtschaftsraum.

Die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell begrüsst im Grundsatz die frühzeitige Gesetzesänderung in Hinblick auf die internationale Entwicklung im Unternehmenssteuerrecht sowie die Einführung des elektronischen Verfahrens im Steuerbereich. Die Erhöhung der Abzüge gem. Art. 35 fördern die Attraktivität Ausserrhoden als Wohnkanton, die Erhöhung fällt aber zu moderat aus. Der aus der moderaten, sehr zurückhaltenden Abzugserhöhung gewonnene finanzielle Spielraum soll für eine grundsätzliche Steuersatzreduktion für natürliche Personen genutzt werden.

Kenntnisnahme.

D. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahmen	Stellungnahme des Regierungsrates
Art. 8 Abs. 2 E-StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Die Verankerung der VO-Regelung im StG ist nachvollziehbar. «Golden Hand-shakes» (Abgangsentschädigung) dürfen in der Auffassung der FDP AR nicht als gleichwertige Kapitalabfindungen gelten.	<i>Kenntnisnahme.</i>

	i.O. Schwellbrunn: Zustimmung Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst diese Anpassung, da sie das reelle Steuersubtrat berücksichtigt und eine negative Steuerprogression verhindert.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 20 Abs. 3 E-StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: i.O. Schwellbrunn: Zustimmung Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Tatsache, dass diese Bestimmung von der Verordnungs- auf die Gesetzesstufe gehoben wird.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 23b Abs. 6 E-StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: i.O. Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst das «Stopfen» eines möglichen Schlupfloches und die zeitige Harmonisierung der kanto-	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>

	nalen mit der bundesrechtlichen Steuergesetzgebung.	
Art. 27 Abs. 1 lit. o E-StG	Wolfhalden: Der Gemeinderat Wolfhalden schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an. Teufen: Die Steuerbefreiung von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird ausdrücklich begrüsst. [...] Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, um Berücksichtigung unserer Eingabe und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz. Speicher: An der gestrigen Sitzung hat der Gemeinderat die Vernehmlassung geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass er sich vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden dat. vom 28.02.2022 anschliesst und diese unterstützt. Trogen: Innert der Vernehmlassungsfrist teilen wir Ihnen mit, dass wir die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz vollumfänglich unterstützen und auf eine eigene zusätzliche Stellungnahme verzichten. FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: i.O.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>

	Gemeindepräsidienkonferenz AR: Die Steuerbefreiung von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird ausdrücklich begrüsst. Urnäsch: Der Gemeinderat hat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 9. März 2022 behandelt und auf Antrag der Finanzkommission beschlossen, sich vollumfänglich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen. Herisau: Die Steuerbefreiung von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird ausdrücklich begrüsst. Heiden: Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz zielt ebenfalls in diese Richtung und wird vom Gemeinderat Heiden unterstützt. Hundwil: Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Gemeinderat Hundwil der Stellungnahme der GP-Konferenz anschliesst. Walzenhausen: Der Gemeinderat Walzenhausen beschloss an seiner Sitzung vom 8. März 2022, sich dem Vorschlag zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision 2024 des Steuergesetzes der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzu-	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
--	--	---

	schliessen. Waldstatt: Gestützt darauf kommt er zum Ergebnis, dass er sich im Grundsatz der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 28. Februar 2022 anschliesst (Gemeindepräsident Andreas Gantenbein war Mitglied der Arbeitsgruppe). Reute: Die Steuerbefreiung von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird ausdrücklich begrüsst. Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Zustimmung der SP AR	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 30 Abs. 4 E-StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: i.O. SVP Appenzell Ausserrhoden: Wie und wo wird der Begriff «Zumutbar» definiert? Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die zeitige Harmonisierung der kantonalen mit der bundesrechtlichen Steuergesetzgebung. Die SP AR erwartet, dass der Regierungsrat in 1. Lesung konkret erläutert, wie der Begriff der «Ordre public» ausgelegt wird.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Die Begriffe des Ordre public und der Zumutbarkeit stammen aus dem übergeordneten Bundesrecht bzw. aus Art. 27 Abs. 4 DBG und Art. 10 Abs. 1^{ter} StHG. Der vorgesehene Art. 30 Abs. 4 E-StG stellt eine Angleichung an das Bundesrecht dar. Mit dieser Bestimmung werden die Voraussetzungen, unter welchen ausländische finanzielle Sanktionen abgezogen werden können, konkretisiert. Gemäss Art. 30 Abs. 4 E-StG sind Bussen, Geldstrafen sowie Verwaltungssanktionen mit Strafzweck, die</i>

	Die SP AR erwartet, dass der Regierungsrat in 1. Lesung konkret erläutert, wie der Begriff der «Zumutbarkeit» ausgelegt wird	<i>von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden sind, abziehbar, wenn die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst (lit. a) oder die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten (lit. b).</i> <i>Unter dem Begriff des Ordre public versteht man die elementaren Grundsätze der Rechts- und Werteordnung der Schweiz. Ein Verstoss gegen den Ordre public liegt dann vor, wenn eine ausländische Sanktion nicht mit der schweizerischen Rechtsauffassung übereinstimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn ein ausländisches Strafverfahren fundamentale Verfahrensgrundsätze verletzt oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (BBl 2016 8503 ff., 8529). So kann eine Verletzung des Ordre public bei einer ausländischen Sanktion beispielsweise dann angerufen werden, wenn für diese eine Rechtsgrundlage fehlt oder sie ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs ausgesprochen wurde (Opel in: StR 75/2020, Neuregelung des Bussenabzugs für Unternehmen, S. 524).</i> <i>Der Gesetzgeber hat mit Art. 24 Abs. 4 lit. b DBG und Art. 10 Abs. 1^{ter} lit. b StHG weiter einen sogenannten Unzumutbarkeitsnachweis eingeführt (Opel, a.a.O., S. 520). Mit der Formulierung der erwähnten Bestimmungen wird klargestellt, dass das betroffene Unternehmen nachweisen muss, dass es selbst aktiv geworden ist und selbst etwas unternommen hat, um die ausländische</i>
--	---	---



		<i>Sanktion zu verhindern – eben das Zumutbare – und dass reine Passivität nicht genügt (Votum von Pirmin Bischof, AB 2019 S 1041; Opel, a.a.O., S. 524 f.).</i> <i>Entscheidend für die Frage der Zumutbarkeit ist das Organisationsverschulden. Einem Unternehmen muss die Sanktion aufgrund mangelnder betrieblicher Organisation vorgeworfen werden können; nur dann kann die Busse in der Schweiz nicht in Abzug gebracht werden. Der Begriff der Zumutbarkeit stellt dabei eine Einschränkung der geforderten Handlungen dar. Ein Unternehmen kann sich gemäss der herrschenden Lehre vom Vorwurf des Organisationsverschuldens befreien, falls es laufende betriebliche Risiken periodisch ermittelt und durch Sorgfalt bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Belegschaft sowie durch den Erlass von geeigneten internen Richtlinien minimiert. Nicht alle Unternehmen weisen jedoch die gleichen Ressourcen für eine solche Überwachung der eigenen Tätigkeit auf. Der Begriff der Zumutbarkeit erlaubt es, dass je nach Grösse und Branche eines Unternehmens andere Voraussetzungen an die interne Organisation eines Unternehmens gestellt werden können (Trechsel/ Pieth, Schweizerisches Strafbuch – Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich 2018, Art. 102 N 19b).</i> <i>Ob die geforderten organisatorischen Vorkehrungen genügend waren, um finanzielle Sanktionen im Ausland zu vermeiden, ist jeweils durch eine Einzelfallprüfung festzustellen.</i>
--	--	--

Art. 35 Abs. 1 lit. g E-StG

Rehetobel:

Die Erhöhung des Maximalabzuges von CHF 4'000.00 auf CHF 4'800.00 für Ehepaare bzw. CHF 2'000.00 auf CHF 2'400.00 für (Einzelperson) für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien ist sinnvoll. Gemäss BfS stiegen die Prämien in der Grundversicherung zwischen 2010 und 2021 um 35.1%, womit eine Anhebung des Abzugsbetrages um 20% ein logischer Schritt ist. Den auf Seite 5 gemachten Ausführungen, dass sich das «frei verfügbare Einkommen erhöhe» und damit Appenzell Ausserrhoden als Wohnort «attraktiver» wird, kann nicht zugestimmt werden. Wie aus nachfolgender Übersicht hervorgeht, resultiert bei einem steuerbaren Einkommen von TCHF 100 in Rehetobel für ein verheirathetes Paar gem. Steuerrechner eine Reduktion von CHF 217 oder 1.26%. Diese Reduktion ist aus Sicht der Gemeinde Rehetobel zu marginal, als hätte sie einen Einfluss auf die Standortattraktivität.

	Aktuell	Nach Revision
Steuerbares Einkommen Bund:	CHF 100'000.00	CHF 99'200.00
Steuerbares Einkommen Staat:	CHF 100'000.00	CHF 99'200.00
Steuerbares Vermögen:	CHF 150'000.00	CHF 150'000.00
Konfession Rehetobel:	reformiert	reformiert
Zivilstand:	Verheiratet	Verheiratet
Steuerbelastung Total:	CHF 17'179.00	CHF 16'962.00
Differenz nach Erhöhung:		-CHF 217.00

Wolfhalden:

Der Gemeinderat Wolfhalden schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an.

Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.

Kenntnisnahme.

	SVP Appenzell Ausserrhoden: Gemäss Regierungsprogramm hätten wir einen mutigeren Schritt respektive einen höheren Abzug erwartet. Im Hinblick auf die zu erwartenden Anpassungen beim Bundesrecht, erwarten wir beim Nachvollzug eine stärkere Entlastung der Steuerzahler. Wir sind mit dem Abzug als Minimalvariante einverstanden. Teufen: Im Vergleich zu anderen Kantonen ist Appenzell Ausserrhoden mit der Erhöhung der vorgeschlagenen Abzüge, die grundsätzlich begrüsst wird, immer noch eher zurückhaltend. Wir bitten Sie, mit Modellrechnungen aufzuzeigen, welche Auswirkungen eine Anpassung an das Niveau der anderen Kantone hätte, insbesondere auch die Vergleiche mit Nachbarkantonen. [...] Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, um Berücksichtigung unserer Eingabe und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz. Speicher: An der gestrigen Sitzung hat der Gemeinderat die Vernehmlassung geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass er sich vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell Ausserrhoden dat. vom 28.02.2022 anschliesst und diese unterstützt. Trogen: Innert der Vernehmlassungsfrist teilen wir Ihnen mit, dass	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentenkonferenz.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentenkonferenz.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentenkonferenz.</i>
--	--	--

	wir die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz vollumfänglich unterstützen und auf eine eigene zusätzliche Stellungnahme verzichten. Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Die Parteiunabhängigen AR können die Ausführungen, nicht aber die Schlussfolgerungen des Regierungsrates, nachvollziehen. Dass nur die effektiv bezahlten Prämien bis zum für Maximalbetrag abzugsberechtigt sind und auch die ausgezahlten Prämienverbilligungen berücksichtigt werden, ist aus unserer Sicht richtig. Die maximale Abzugserhöhung um CHF 400.00 als Schlussfolgerung, inkl. Verweis auf das Regierungsprogramm 2020-2023, erachten wir aber als zu wenig. Die bisherigen Abzugsmöglichkeiten waren mit Blick auf die Prämienentwicklung bereits deutlich zu tief und für die Steuerpflichtigen schwer nachzuvollziehen. Auch mit dem neuen Vorschlag gäbe es eine Differenz zur günstigsten Prämie zwischen CHF 6.00 und CHF 66.00 (vgl. Comparis Prämienrechner). Wenn man eine Abzugsmöglichkeit für eine getätigte Auslage des Steuerpflichtigen vorsieht, sollte dies auch mit der Realität mithalten. Insbesondere wenn eine Anpassung erst wieder in 14 Jahren (2010-2024) stattfinden würde. Nach unseren Berechnungen liegt die durchschnittliche Erwachsenenprämie in Appenzell Ausserrhoden momentan bei ca. CHF 3000.00. Wir finden deshalb eine Angleichung an den Kanton Appenzell Innerrhoden mit max. CHF 2900.00 (Einzelpersonen) und max. CHF 5800.00 (Ehepaare) sinnvoll, zumal die Prämien in AI etwas tiefer liegen. Die Abzugsmöglichkei-	enkonferenz. <i>Die geforderte Erhöhung auf Fr. 5'800 (Ehepaare) und Fr. 2'900 (Einzelperson) würde zu Steuerausfällen von Fr. 2'925'000 (Kanton) und Fr. 3'375'000 (Gemeinden) führen. Diese wiederkehrenden Steuerausfälle können nicht gegenfinanziert werden, weshalb dieser Vorschlag nicht aufgenommen wird.</i>
--	---	--

	ten für Kinder bei max. CHF 1000.00 ist aus Sicht der Parteiunabhängigen AR richtig. Für die Parteiunabhängigen AR wäre eine solche Erhöhung für Einzelpersonen, Ehepaare und Familien, besonders auch für solche, die knapp keine Prämienverbilgungen erhalten, ein gutes Zeichen und fair. Auch wenn die steuerliche Entlastung für den Einzelnen gering ist, umso mehr werden solche Abzugsmöglichkeiten durch die Steuerpflichtigen mit den umliegenden Kantonen verglichen. Wir bitten den Regierungsrat die entstehenden Mindereinnahmen realistisch berechnen zu lassen. [...] PU AR: g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5 800.– für in ungetrennter Ehe lebende, und von Fr. 2 900.– für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für jedes Kind, für welches die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss Art. 38 geltend machen kann, erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1 000.–; PU AR - HINWEIS: Wir bitten den Regierungsrat die entstehenden Mindereinnahmen realistisch berechnen zu lassen. FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Die Krankenkassenprämien sind seit 2010 um 35% gestiegen. Die jetzt vorgeschlagene Anpassung kompen-	<i>Die von der FDP geforderte Erhöhung auf Fr. 6'400 (Ehepaare) und Fr. 3'200 (Einzelperson) würde zu Steu-</i>
--	--	--



	siert diese Steigerung nur ungenügend. Eine Anpassung des Steuerabzugs an den Realwert wäre generell wünschenswert. Der FDP AR ist bewusst, dass ein höherer Abzug den höheren Einkommen eine grössere absolute Steuerreduktion ermöglicht. Es ist aber festzuhalten, dass grade die effektiv zu bezahlenden Krankenkassenprämien in der Grundversicherung zu den kaum beeinflussbaren Lebenshaltungskosten zählen und entsprechend der Steuerabzug der Realität nahekommen sollte. Im Weiteren wird so die Attraktivität für Einwohner: innen mit höheren Einkommen erhalten, was im Interesse aller liegt. [...] Der auf CHF 2'400 / 4'800 erhöhte Abzug ist gemäss den Erläuterungen identisch mit der tiefsten KVG-Prämie 2021 (ohne Unfallversicherung und mit der höchsten Wahlfranchise). Die KVG-Prämien 2022 sind in Appenzell Ausserrhoden im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen gestiegen. Für 2023 ist gemäss ersten Hinweisen aus dem BAG mit einem weiteren massiven Anstieg zu rechnen Ein Abzug für Zinsen von Sparkapitalien (z.B. Obligationenzinsen) können nur diejenigen steuerpflichtigen Personen geltend machen, die von den Prämienverbilligungen profitieren. Der Hinweis in den Erläuterungen auf die Förderung der Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden als Wohnkanton mit dem Verweis auf Ziel 2 des Regierungsprogramms 2020-2023 erscheint angesichts der effektiven Steigerung des frei verfügbaren Einkommens (bei der Grenzbelastung von bis zu 25% sind dies maximal CHF 300 /	<i>erausfällen von Fr. 3'900'000 (Kanton) und Fr. 4'500'000 (Gemeinden) führen. Diese wiederkehrenden Steuerausfälle können nicht gegenfinanziert werden, weshalb dieser Vorschlag nicht aufgenommen wird.</i>
--	--	---

	600) als fast ironisch. Dies insbesondere im Vergleich zu den wesentlich höheren Abzugsmöglichkeiten (CHF 3'200 pro steuerpflichtige Person bzw. CHF 6'400 für Ehepaare) im Nachbarkanton St. Gallen. Auch auf Bundesebene sollen gemäss Botschaft vom Juni 2021 Abzugsmöglichkeiten, bis CHF 3'000 pro Steuerpflichtigen geschaffen werden. Gemeindepräsidienkonferenz AR: Auch die Erhöhung von Abzügen wird grundsätzlich begrüsst. Gemäss erläuterndem Bericht und Beilage 1 (Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien) bleibt der Kanton Appenzell A.Rh. damit aber im interkantonalen Vergleich mit den umliegenden Kantonen nach wie vor deutlich im Rückstand. Es wäre wichtig zu sehen, was grössere Abzüge bewirken würden. [...] Die Erhöhung der allgemeinen Abzüge wird grundsätzlich unterstützt. Wie aus der Beilage 1 (Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien) ersichtlich ist, ist der Kanton Appenzell A.Rh. damit im Vergleich mit den Nachbarkantonen noch nicht an der Spitze. Die Gemeindepräsidien sind sich bewusst, dass es eine Balance zwischen "geben und nehmen" braucht. Im Regierungsprogramm 2020 - 2023 wird unter den Zielen Schwerpunkt "Wohnen" aber propagiert, dass das frei verfügbare Einkommen der Bevölkerung von Appenzell A.Rh. bis 2030 im Vergleich mit den umliegenden Kantonen am höchsten sein soll. Unter diesem Gesichtspunkt sollte - allenfalls mit Modellrechnungen - aufgezeigt werden, was grössere Abzüge "kosten" würden und ob es andere	<i>Am Vorschlag der moderaten Erhöhung, Fr. 4'800 (Ehepaar) bzw. Fr. 2'400 (Einzelperson), soll vor dem Hintergrund der finanziellen Tragbarkeit festgehalten werden. Eine Erhöhung des Abzuges um weitere Fr. 100 führt jeweils zu zusätzlichen Steuerausfällen von Fr. 325'000 (Kanton) und von Fr. 375'000 (Gemeinden).</i> <i>Die von den Parteiunabhängigen geforderte Erhöhung auf Fr. 5'800 (Ehepaare) und Fr. 2'900 (Einzelperson) würde zu Steuerausfällen von Fr. 2'925'000 (Kanton) und Fr. 3'375'000 (Gemeinden) führen. Die von der FDP geforderte Erhöhung auf Fr. 6'400 (Ehepaare) und Fr. 3'200 (Einzelperson) würde zu Steuerausfällen von Fr. 3'900'000 (Kanton) und Fr. 4'500'000 (Gemeinden) führen. Diese wiederkehrenden Steuerausfälle können nicht gegenfinanziert werden, weshalb diese Vorschläge nicht aufgenommen werden.</i>
--	--	---

	Möglichkeiten zur Zielerreichung gibt. Antrag: Es ist aufzuzeigen, wie sich höhere Abzüge auswirken würden. Gestützt darauf ist zu prüfen, ob eine zusätzliche Erhöhung verkraftbar wäre. Schwellbrunn: Die höheren Abzüge für Versicherungsprämien wird begrüsst und unterstützt die Attraktivität von Appenzell-Ausserrhoden. Die zu erwartenden Steuerausfälle sind vertretbar. [...] Eine Angleichung an die umliegenden Kantone wird unterstützt. Die jährliche Kostensteigerung bei den Krankenkassen-Prämien wird damit berücksichtigt. Urnäsch: Der Gemeinderat hat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 9. März 2022 behandelt und auf Antrag der Finanzkommission beschlossen, sich vollumfänglich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen. Wald: Wir unterstützen die Erhöhung des Maximalabzuges von CHF 4'000.00 auf CHF 4'800.00 für Ehepaare bzw. CHF 2'000.00 auf CHF 2'400.00 für (Einzelperson) für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien. Jedoch vor dem Hintergrund der allgemeinen permanenten Erhöhung der Prämien macht es Sinn und ist absolut nachvollziehbar, die Abzugsbeträge entsprechend anzupas-	<i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i>
--	---	---

	sen. Konkret sind die Prämien der Grundversicherung in den letzten 10 Jahren um gut 35% gestiegen gem. BfS², womit eine Anhebung des Abzugsbetrags im Rahmen von 20% sogar deutlich unterdurchschnittlich angepasst wird. Eine nachvollziehbare Angleichung liegt nahe. Angesichts dieser für uns nicht nachvollziehbaren Differenz bereits von Anfang an (denn von einer Reduktion der Prämien in Zukunft ist nicht auszugehen) scheint die Aussage zu dieser Anpassung, es handle sich dabei um eine <i>Steigerung der Attraktivität des Kantons AR</i>, schon polemischer Natur zu sein und sollte in künftigen Berichten in dieser Art unterlassen werden. Stattdessen schätzen wir es, mit aussagekräftigen Fakten in unserer Arbeit des Vernehmlassungsprozesses bedient zu werden. Nämlich, dass de facto der Steuerzahler bereinigt ceteris paribus nur ungenügend entlastet wird in dieser Steuergesetzrevisionsvorlage, wenn nicht einmal die Teuerung ausgeglichen wird und es sich damit um eine faktische Steuererhöhung handelt. Ob angesichts dieser Erkenntnisse das Attribut «Attraktivitätssteigerung» passend ist, stellen wir zur Diskussion. Herisau: Auch die Erhöhung von Abzügen wird grundsätzlich begrüsst. Gemäss erläuterndem Bericht und Beilage 1 (Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien) bleibt der Kanton Appenzell A.Rh. damit aber im interkantonalen Vergleich mit den umliegenden Kantonen nach wie vor deutlich im Rückstand. Es wäre wichtig, transparent zu sehen, was grössere Abzüge bewirken	<i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentenkonferenz.</i>
--	---	---

	würden bzw. welche Erwartungen der Regierungsrat damit verbindet. [...] Dabei fehlen dem Gemeinderat Aussagen, welche übergeordneten Ziele beispielsweise mit einer Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien oder mit einer Neuverteilung der Gewinnsteuererträge erreicht werden sollen. Was bedeutet die Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien in Beispielen? Ist diese angesichts der Vergleich mit anderen Kantonen so zielführend, d.h. wird die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden als Wohnort so gefördert, dass beispielsweise in der Gesamtschau mit einer Zunahme der Bevölkerung gerechnet werden kann? Der Regierungsrat schreibt im Bericht zu Art. 35, dass die Erhöhung finanzpolitisch vertretbar ist, weitere Erhöhungen aber aufgrund der zu erwartenden Steuerausfällen zu vermeiden sind. Andererseits mutet er aber ohne weiteres beispielsweise der Gemeinde Herisau mit der Revision des Erlasses einen Steuerausfall von ca. 2,3 Mio. Franken zu. [...] Der Gemeinderat hat viel Verständnis für die Erhöhung der allgemeinen Abzüge aus sozialpolitischen Gründen. Aus finanzpolitischen Gründen stellt sich jedoch die Frage betreffend richtigem Zeitpunkt und der anzustrebenden Höhe. Der Gemeinderat Herisau ist der Ansicht, dass aufgrund der aktuellen unsicheren Lage (Covid und Ukrainekrieg) auf Fiskalsteuererlasse verzichtet werden soll, bis deren tatsächliche Auswirkungen besser absehbar bzw. transparent sind. Eine Anpassung der Abzüge mit relevantem Effekt auf die Steuererträge scheint dem Gemeinderat zum heutigen Zeitpunkt nicht opportun.	<i>Eine Gesetzesvorlage wird üblicherweise gesamthaft in Kraft gesetzt. Eine Ausnahme für einzelne Bestimmungen wird nur bei zwingenden Gründen gemacht. Dies dient der Transparenz und vereinfacht die Umsetzung. Es sind vorliegend keine zwingenden Gründe ersichtlich, weshalb die Bestimmung erst auf den 1. Januar 2028 in Kraft gesetzt werden sollte, weshalb davon abgesehen wird.</i>
--	--	--

	Wenn, dann frühestens auf den 1. Januar 2028. Antrag Eine Erhöhung der Abzüge ist auf den 1.1.2028 zu verschieben. Zudem ist dann aufzuzeigen, wie sich höhere Abzüge auswirken würden. Gestützt darauf ist zu prüfen, ob eine zusätzliche Erhöhung verkraftbar wäre. Heiden: Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz zielt ebenfalls in diese Richtung und wird vom Gemeinderat Heiden unterstützt. Hundwil: Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Gemeinderat Hundwil der Stellungnahme der GP-Konferenz anschliesst. Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden: Ebenfalls unterstützen wir die kleinen Anpassungen im Zusammenhang mit den Abzügen für natürliche Personen. Walzenhausen: Der Gemeinderat Walzenhausen beschloss an seiner Sitzung vom 8. März 2022, sich dem Vorschlag zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision 2024 des Steuergesetzes der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen. Waldstatt:	<i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i>
--	--	--

	Gestützt darauf kommt er zum Ergebnis, dass er sich im Grundsatz der Stellungnahme der Gemeindepräsidentienkonferenz vom 28. Februar 2022 anschliesst (Gemeindepräsident Andreas Gantenbein war Mitglied der Arbeitsgruppe). Reute: Ein Vergleich der Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien der Ostschweizer Kantone zeigt, dass sich Ausserrhoden auch mit der vorgesehenen Erhöhung nicht von der zweitletzten Position verbessert. Der Durchschnitt der Ostschweizer Kantone liegt etwas über Fr. 6'250. In anderen Bereichen wird gerne mit der Konkurrenzsituation zum Kanton St. Gallen argumentiert (Abzug Fr. 6'400), hier nicht. Antrag Der Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien soll mit Fr. 6'000 in die Nähe des Durchschnitts der Ostschweizer Kantone angehoben werden. Zumindest soll mittels Modellrechnungen aufgezeigt werden, welche Auswirkungen grössere Abzüge auf das Steuersubstrat haben. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden: Aus Sicht der Mitte AR ist die vorgesehene Erhöhung der Abzüge zu gering um der Aussage gerecht zu werden ein attraktiver Wohnkanton zu sein. Hierbei sollten auch Personen von höheren Abzügen profitieren können, welche keinen Anspruch auf Prämienverbilligungen haben.	<i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentienkonferenz.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentienkonferenz.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentienkonferenz.</i>
--	---	--

	Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Anpassung der Abzüge, um die Standortattraktivität vor allem im mittleren Einkommenssektor zu erhöhen. Die Erhöhung ist massvoll. Die SP AR erwartet aber in 1. Lesung eine Einschätzung darüber wie sich die Anpassung in der Staatsrechnung auswirkt. Industrieverein Appenzell Ausserrhoden: Die Erhöhung der Abzüge gem. Art. 35 fördern die Attraktivität Ausserrhoden als Wohnkanton, die Erhöhung fällt aber gering aus. Der aus Abzugserhöhung gewonnene finanzielle Spielraum soll für eine grundsätzliche Steuersatzreduktion für natürliche Personen genutzt werden. [...] Die Erhöhung der Abzüge auf Einlagen, Prämien und Beiträgen ff. reduziert die Steuerbelastung der natürlichen Personen und erhöht die Attraktivität des Kantons als Wohnkanton. Die Erhöhung fällt in Anbetracht der tatsächlichen Gesundheitskosten pro Person zu tief aus. Die Industrie AR nimmt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat diese nur moderate Erhöhung Spielraum für eine Steuersatzreduktion bei natürlichen Personen nutzen will. Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden: Die Erhöhung der Abzüge gem. Art. 35 fördern die Attraktivität Ausserrhoden als Wohnkanton. [...] Die Erhöhung der Abzüge auf Einlagen, Prämien und	<i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentenkonferenz.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentenkonferenz.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentenkonferenz.</i>
--	--	---

	Beiträgen ff. reduziert die Steuerbelastung der natürlichen Personen und erhöht die Attraktivität des Kantons als Wohnkanton. Die Erhöhung fällt in Anbetracht der tatsächlichen Gesundheitskosten pro Person zu tief aus. Gais: Die Erhöhung der allgemeinen Abzüge wird grundsätzlich begrüsst. Es kann jedoch festgestellt werden, dass Appenzell Ausserrhoden auch nach der Erhöhung dieser Abzüge im Vergleich zu den umliegenden Kantonen immer noch relativ tief liegt. Eine weitere Erhöhung wäre allenfalls zu prüfen. Für eine abschliessende Beurteilung fehlen jedoch die entsprechenden Berechnungen. Bühler: Die Erhöhung von Abzügen wird von der Gemeinde Bühler grundsätzlich unterstützt. Jedoch kann dazu keine ausführliche Bemerkung gemacht werden, weil die finanziellen Auswirkungen (Mindereinnahmen) für die Gemeinde Bühler nicht abschätzbar sind. Je nachdem wie die Auswirkungen sind, könnte sich die Gemeinde Bühler vorstellen, die Abzüge evtl. sogar zu erhöhen. Hier bitten wir um seriös ausgerechnete Grundlagen. [...] g) Grundsätzlich wird die Anpassung der Abzüge befürwortet. Um jedoch die Auswirkungen für die Gemeinde abschätzen zu können, bitten wir den Regierungsrat, die Mindereinnahmen realistisch zu berechnen. Antrag: Wir bitten Sie um Grundlagendaten. Je nachdem wie die Auswirkungen sind, könnte sich die Gemeinde vorstellen den Betrag anzuheben.	<i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentenkonferenz.</i> <i>Die finanziellen Auswirkungen werden unter C. im Bericht und Antrag aufgezeigt.</i>
--	--	---

	Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell: Die Erhöhung der Abzüge gem. Art. 35 fördern die Attraktivität Ausserrhoden als Wohnkanton, die Erhöhung fällt aber zu moderat aus. Der aus der moderaten, sehr zurückhaltenden Abzugserhöhung gewonnene finanzielle Spielraum soll für eine grundsätzliche Steuersatzreduktion für natürliche Personen genutzt werden. [...] Die Erhöhung der Abzüge auf Einlagen, Prämien und Beiträgen ff. reduziert die Steuerbelastung der natürlichen Personen und erhöht die Attraktivität des Kantons als Wohnkanton. Die Erhöhung fällt in Anbetracht der tatsächlichen Gesundheitskosten pro Person zu moderat aus. Die IHK nimmt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat diese nur moderate Erhöhung Spielraum für eine Steuersatzreduktion bei natürlichen Personen nutzen will.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 35 Abs. 1 lit. i StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Die FDP AR schlägt eine Erhöhung des Abzuges für Drittbetreuung auf CHF 25'000 p.a. vor. Dies ist der gleiche Betrag, der auch bei der Bundessteuer und auch im Kanton SG abgezogen	<i>Der Abzug für die Drittbetreuung eines Kindes beträgt aktuell gestützt auf Art. 35 Abs. 1 lit. i StG Fr. 10'000. Die FDP fordert einen höheren Abzug von Fr. 25'000 für Kinderdrittbetreuungskosten. Dies entspräche dem Betrag, der bei der direkten Bundessteuer und im Kanton St. Gallen abgezogen werden könne.</i> <i>Die Bundesversammlung hat am 1. Oktober 2021 beschlossen, den Kinderdrittbetreuungsabzug ab dem 1. Januar 2022 auf Bundesebene auf Fr. 25'000 zu erhöhen. Dies widerspiegelt die gesellschaftlichen Entwicklungen. Dieser steuerliche Anreiz wird auch als Mittel für</i>



Appenzell Ausserrhoden

		eine höhere Erwerbsquote und gegen den Fachkräftemangel angesehen. Auch im Kanton St. Gallen können Drittbetreuungskosten bis zu Fr. 25'000 abgezogen werden. In Appenzell Inner- rhoden können Drittbetreuungskosten bis zu Fr. 18'000 abgezogen werden. Die Erhöhung des Abzuges auf Fr. 25'000 auf kantonaler Ebene führt in Appenzell Ausserrhoden voraussichtlich zu Steuerausfällen von gesamthaft Fr. 50'000 für den Kanton und die Gemeinden und ist daher als finanziell tragbar bzw. marginal einzustufen. Der Kinderdrittbetreuungsabzug soll unter diesen Umständen auch in Appenzell Ausserrhoden auf maximal Fr. 25'000 erhöht werden.
Art. 39a Abs. 1 StG	Die Mitte Appenzell Ausserrhoden: Angesichts der anziehenden Teuerung ist denkbar, dass es bald zu einem Ausgleich der kalten Progression nach Art. 39a des aktuellen Steuergesetzes kommen wird. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, mit welchem Indexstand der angepasste Krankenkassenprämienabzug dereinst in die Berechnung einfließen werden wird. Hier scheint eine Präzisierung notwendig. Uns ist aufgefallen, dass für die allgemeinen Abzüge nach Art. 35 Abs. 1 lit. j, k und l kein Ausgleich der kalten Progression vorgesehen ist. Wir regen an, dass für diese Abzüge ebenfalls ein Ausgleich der kalten Progression vorgenommen wird.	Der Ausgleich der kalten Progression stützt sich auf Bundesebene auf Art. 39 DBG. Gemäss Abs. 2 der Bestimmung passt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Gemäss dieser Formulierung sind sämtliche Abzüge auf Bundesebene vom Ausgleich betroffen. Es bietet sich an, den Ausgleich der kalten Progression auch auf kantonaler Ebene auf Art. 35 lit. j–l StG auszuweiten. Dadurch wird der ungerechtfertigten Verminderung der Kaufkraft einer abzugsberechtigten Person entgegengewirkt.



Appenzell Ausserrhoden

	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Die Verknüpfung des Abzuges für Versicherungsprämien und Zinsen mit der in StG Art. 39a geregelten Anpassung an die Folgen der kalten Progression ist – angesichts des Umstandes der immer stärker auseinanderdriftenden Entwicklung zwischen LIK- und KVG-Prämienindex – sachlich nicht mehr richtig. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die von der Prämienverbilligung profitieren können, einen grösseren Anreiz haben, ihre steuerpflichtigen Einkünfte nicht zu erhöhen. Bei den Steuerpflichtigen ohne Prämienverbilligung sinkt das frei verfügbare Einkommen kontinuierlich. Anträge - Erhöhung des Abzuges auf das Niveau des Kantons SG. - Automatische Verknüpfung des Abzuges an den Prämienindex.	<i>Auch auf Bundesebene findet eine Verknüpfung des Abzuges für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien mit dem Landesindex der Konsumentenpreise statt. Angesichts des Gebotes der vertikalen Steuerharmonisierung ist auch auf kantonaler Ebene der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend. Eine Verknüpfung des Abzuges für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien mit dem Prämienindex wird abgelehnt.</i> <i>Die Frage des anwendbaren Indexstandes ist eine Frage der Praxis, die keiner Regelung auf Gesetzesstufe bedarf.</i>
Art. 41 StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Appenzell Ausserrhoden liegt bei der Kapitalbezugssteuer (Säule 3a, PK) schweizweit fast an letzter Stelle. Ausserdem findet sich bei Auszahlungen grösser CHF 400'000 eine Progression und damit ein noch höherer Steuersatz. Dieser Umstand mindert die Attraktivität des Kantons und kann dazu führen, dass vor der Auszahlung u.U. noch der Wohnort gewechselt wird. Teilweise reichen hierfür schon die wenigen Meter bis AI, welches die Rangliste im Ranking der günstigsten Kantone für den Bezug der Kapitalbezugssteuer ab 250'000 CHF anführt.	<i>Das Anliegen der attraktiveren Besteuerung von Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter kann bis zur 1. Lesung nicht umgesetzt werden. Dieses Anliegen würde zu einer massgeblichen Erweiterung dieser Gesetzesrevision führen und setzt eine vertiefte Prüfung voraus.</i>



Appenzell Ausserrhoden

	Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Unsere Regierung hat vom 1. Platz des Rankings als freiheitlichster Kanton der Schweiz/FL erfreut Kenntnis genommen. Allerdings sehen die Parteiunabhängigen AR bei einigen Steuern durchaus eine antifreiheitliche Haltung. Sei dies bei der bisherigen Praxis bei Mindestbesteuerung von juristischen Personen, dem Bezug von Kapitaleleistungen bei der Vorsorge, der Vermögens- und Grundstücksteuer oder der aktiven Beseitigung von Schwelleneffekten. Wir bitten den Regierungsrat, die Steuerverwaltung, die Kommission Finanzen und den Kantonsrat die angesprochenen Handlungsfelder und eine Vereinfachung der gesamten Steuerkonstruktion anzugehen. Eine solche hätte einen positiven Einfluss auf die Ausgaben für die Einkommensermittlung, eine tiefere Staatsquote und den bürokratischen Aufwand für unsere Steuerpflichtigen.	<i>Die geforderte gesamthafte Überarbeitung des Steuersystems sowie die aktive Beseitigung von Schwelleneffekten übersteigt den Gegenstand dieser Teilrevision. Eine "Vereinfachung der gesamten Steuerkonstruktion" kann nur in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetzgeber erfolgen.</i>
Art. 70 Abs. 3 E-StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: i.O. Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: dito [zu verstehen als Verweis auf die Stellungnahme zu Art. 30 Abs. 4 E-StG]	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 77 Abs. 2 E-StG	Gemeindepräsidienkonferenz AR: Anlässlich der Information durch den Kanton vom 25.2.2022 wurde dargelegt, dass von einem Mindestge-	<i>Die Gemeinden werden, soweit möglich, in die Bestandespflege einbezogen.</i>

	winnsteuersatz von 15 % für Unternehmen mit mindestens 750 Mio. Umsatz gemäss OECD, in Appenzell A.Rh. nur wenige Unternehmen auf oberster Konzernstufe und auf Stufe Zwischenholding, betroffen sind. Es ist noch unklar, wie sich eine solche Zusatzsteuer bei den Unternehmen auswirken wird. Wichtig wird in diesem Zusammenhang aber auf jeden Fall die Bestandespflege sein, die über alle Stufen abgestimmt erfolgen muss. Für die betroffenen Gemeinden ist es wichtig, in entsprechende Gespräche einbezogen zu werden. Antrag: Die betroffenen Gemeinden sind aktiv in die Bestandespflege einzubeziehen. Wolfhalden: Der Gemeinderat Wolfhalden schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz an. Teufen: Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, um Berücksichtigung unserer Eingabe und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz. Speicher: An der gestrigen Sitzung hat der Gemeinderat die Vernehmlassung geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass er sich vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell Ausserrhoden	<i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentenkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentenkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentenkonferenz verwiesen.</i>
--	--	---

	dat. vom 28.02.2022 anschliesst und diese unterstützt. Trogen: Innert der Vernehmlassungsfrist teilen wir Ihnen mit, dass wir die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz vollumfänglich unterstützen und auf eine eigene zusätzliche Stellungnahme verzichten. Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Herausforderungen mit der OECD-Mindeststeuer von 15% bereits bei dieser Steuergesetzreform aufgenommen werden. Wir möchten aber auch anmerken, dass die Kantone auf eine Bundeslösung (Bundesverfassung und Gesetz) angewiesen sind. Diese ist noch in Bearbeitung und je nach Umsetzung und Zustimmung hat unser Artikel lediglich eine vorsorgliche Funktion. Wir bitten den Regierungsrat, die zuständige Kommission Finanzen und den Kantonsrat über die weiteren Entwicklungen inkl. möglicher finanzieller Auswirkungen auf dem Laufenden zu halten. [...] PU AR - HINWEIS: Wir bitten den Regierungsrat, die zuständige Kommission Finanzen und den Kantonsrat über die weiteren Entwicklungen inkl. möglicher finanzieller Auswirkungen auf dem Laufenden zu halten.	<i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Der Bundesrat hat am 11. März 2022 das Eidgenössische Finanzdepartement EFD beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen mit Frist bis am 20. April 2022 durchzuführen. Finanz- und wirtschaftspolitische Gesichtspunkte gebieten eine Umsetzung per 1. Januar 2024. Der Bundesbeschluss sieht vor, die Bundesverfassung mit einem Art. 129a Besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen und einer dazugehörigen Übergangsbestimmung zu ergänzen. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, von den allgemeinen verfassungsrechtlichen Bestimmungen zum Steuerrecht abweichen zu können, um die beiden Säulen der OECD/G20 (Säule 1: Marktstaatbesteuerung/Säule 2: Ergänzungssteuer (Mindeststeuer)) einführen zu können. Der Bundesrat geht davon aus, dass die meisten Staaten die neuen Besteuerungsregeln einführen werden und will sicherstellen, dass die Schweiz angesichts der veränderten Ausgangslage ihre Interessen wahrt. Wichtige Entwicklungen in diesem Bereich werden vom Bund und/oder Kanton kommuniziert.</i>
--	--	--



Appenzell Ausserrhoden

	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Auch wenn die internationale Akzeptanz dieser Neuerung nicht gesichert ist, so sollte sie doch auch vom Kanton Appenzell Ausserrhoden eingeführt werden, da ansonsten die Position von Ausserrhoden im interkantonalen Verhältnis merklich negativ beeinflusst wird. Zu berücksichtigen ist jedoch zusätzlich auch der Aspekt der möglichen nachträglichen Revision im Falle einer Nichtanerkennung im Ausland, wie im Aufsatz von Prof. René Matteotti ausgeführt (Beilage 2, Seite 782) Insgesamt empfindet die FDP AR den Vorschlag als clevere Lösung und dies trotz der internationalen Unwägbarkeiten. Urnäsch: Der Gemeinderat hat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 9. März 2022 behandelt und auf Antrag der Finanzkommission beschlossen, sich vollumfänglich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen.	<i>Ist eine ordentliche Veranlagung in Rechtskraft erwachsen, so kann nicht nachträglich eine Höherbesteuerung für diese Steuerperiode verlangt werden. In diesen Fällen ist eine Revision bzw. eine Nachsteuererhebung ausgeschlossen.</i> <i>Wird im ausländischen Staat jedoch trotz Höherbesteuerung in der Schweiz eine Hinzurechnungsbesteuerung vorgenommen, so liegt eine internationale Doppelbesteuerung vor, welche im Kanton Schwyz im Revisionsverfahren beseitigt werden kann.</i> <i>In Appenzell Ausserrhoden kann eine internationale Doppelbesteuerung in Staaten, mit welchen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, gestützt auf Art. 189 Abs. 1 lit. e StG im Revisionsverfahren beseitigt werden, da diese gegen Staatsvertragsrecht verstösst. Die Anwendung dieser grosszügigen Praxis aus dem Kanton Schwyz setzt voraus, dass diese akzeptiert und auch von den Gerichten geschützt wird.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i>
--	---	---

	Heiden: Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz zielt ebenfalls in diese Richtung und wird vom Gemeinderat Heiden unterstützt. Hundwil: Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Gemeinderat Hundwil der Stellungnahme der GP-Konferenz anschliesst. Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden: Ebenfalls unterstützen wir die kleinen Anpassungen im Zusammenhang mit den Abzügen für natürliche Personen sowie die gezielte Steuersatzerhöhung bei internationalen Gesellschaften. Walzenhausen: Der Gemeinderat Walzenhausen beschloss an seiner Sitzung vom 8. März 2022, sich dem Vorschlag zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision 2024 des Steuergesetzes der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen. Waldstatt: Gestützt darauf kommt er zum Ergebnis, dass er sich im Grundsatz der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz vom 28. Februar 2022 anschliesst (Gemeindepräsident Andreas Gantenbein war Mitglied der Arbeitsgruppe).	<i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i>
--	--	--

	Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Anpassung des kantonalen Rechtes, da sie ein richtiger Schritt in der internationalen Steuerharmonisierung darstellt und so dem staatsschädigenden Steuerwettbewerb entgegenwirkt. Industrieverein Appenzell Ausserrhoden: Die Industrie AR begrüsst grundsätzlich die frühzeitige Gesetzesänderung in Hinblick auf die internationale Entwicklung im Unternehmenssteuerrecht sowie die Einführung des elektronischen Verfahrens im Steuerbereich. Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden: Der Gewerbeverband AR begrüsst die frühzeitige Gesetzesänderung in Hinblick auf die internationale Entwicklung im Unternehmenssteuerrecht sowie die Einführung des elektronischen Verfahrens im Steuerbereich. [...] Die Anhebung des Steuersatzes bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, wird vom Gewerbeverband zur Kenntnis genommen. Der Gewerbeverband hält fest, dass das einheimische Gewerbe grossmehrheitlich nicht diesen Kriterien entspricht und akzeptiert diese Anhebung. Gais: ² Der Steuersatz wird bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, unter Berücksichti-	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Die Bestimmung kann nicht mit der Wendung "auf Antrag" ergänzt werden, da bei dieser Wendung die Gefahr besteht, dass die Bestimmung international nicht akzep-</i>
--	--	--

	gung der direkten Bundessteuer auf die vom ausländischen Staat akzeptierte minimale Steuerbelastung angehoben. ⇒ Sehr komplexe Angelegenheit, Auswirkungen auf Kanton schwer abschätzbar, gemäss Auskunft Steuerverwaltung nur anwendbar, wenn Gesuch gestellt wird. Für den Gemeinderat handelt es sich hier um eine schwammige Auslegung! <u>Meinung Gemeinderat</u> Absatz 2 sei abgeschwächt mit «auf Antrag» ergänzt werden. Der Steuersatz wird bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften <u>auf Antrag</u>, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf die vom ausländischen Staat akzeptierte minimale Steuerbelastung angehoben. Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell: Die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell begrüsst im Grundsatz die frühzeitige Gesetzesänderung in Hinblick auf die internationale Entwicklung im Unternehmenssteuerrecht sowie die Einführung des elektronischen Verfahrens im Steuerbereich.	<i>tiert wird. Diese Wendung wurde deshalb im Gesetzestext bewusst weggelassen.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 85 Abs. 1 E-StG	Rehetobel: Die bestehende Aufteilung der Gewinnsteuereinnahmen juristischer Personen von 45 % zugunsten Kanton und 55 % zugunsten der Gemeinde ist aus folgenden Gründen	<i>Der gegenwärtige Minderertrag des Kantons bei zusätzlichen Gewinnsteuererträgen ist nachgewiesen. Dies ist kein tragbarer Zustand für den Kanton – unabhängig von</i>

	unbedingt beizubehalten: - <u>Schwächung der Gemeinden:</u> Mit dem Entzug von Steuersubstrat von den Gemeinden zum Kanton minimiert die Regierung deren finanziellen Handlungsspielraum. Für die Gemeinde Rehetobel stellt ein jährlicher Minderertrag von CHF 40'000.00 eine weitere finanzielle Belastung dar, die nicht hingenommen wird. - <u>Finanzkraft Kanton:</u> Der Kanton rechnet gem. Medienmitteilung vom 27.10.2021 für das vergangene Jahr mit einem Überschuss von CHF 29.1 Mio. und budgetiert für das laufende Jahr einen Überschuss von CHF 24 Mio. Die Mindererträge aus dem Finanzausgleich wurden mit CHF 1.2 Mio. budgetiert. Angesichts dieser hervorragenden finanziellen Aussichten für den Kanton ist die Erhöhung des Kantonsanteils von 45% auf 60% für die Gemeinde Rehetobel inakzeptabel. - <u>Kantonaler Vergleich:</u> Weder in TG, SG, AI noch in GR übersteigt der Kantonsanteil an der Gewinnsteuerverteilung von juristischen Personen 50%. Mit einer Erhöhung um 15% auf 60% würde der Kanton AR im kantonalen Vergleich – auf Kosten der AR Gemeinden – Stand heute mit Abstand am meisten erhalten. In den Erläuterungen konnte der Gemeinderat Rehetobel keine	den übrigen Geldflüssen. Gemäss dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger (Beilage 1.6) resultieren für den Kanton bei einer Verteilung von 60 % (Kanton) zu 40 % (Gemeinden) längerfristig keine Mindererträge (vgl. Beilage 1.6). Die positiven Ergebnisse des Kantons hängen in erster Linie von unsicheren Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank ab. Gemäss dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger (Beilage 1.6) handelt es sich um eine Nettobetrachtung nach NFA. Bei ressourcenstärkeren Kantonen wird die Marge für die kantonale Kasse positiv.
--	--	--

	Begründung finden, weshalb der Kanton AR überdurchschnittlich mehr erhalten soll als andere Ostschweizer Kantone. - <u>Kosten / Einnahmeverteilung</u>: Die besteuerten Unternehmen haben den Sitz in einer Gemeinde, die dafür mindestens in gleichen Teilen Infrastruktur zur Verfügung stellt (Schulen, Gemeindestrassen, Wasserversorgung, Schneeräumung etc.). wie der Kanton. Es kann nicht sein, dass die Gemeinden die Infrastrukturen für das Gewerbe schaffen und unterhalten, dafür im Gegenzug in Zukunft substanziell weniger Steuergelder erhalten sollen. Die Gemeinde Rehetobel kann nachvollziehen, dass sich der Kanton hinsichtlich potenzieller Mindereinnahmen aus dem NFA neue Ertragsquellen überlegt. Die Kompensation nur auf Kosten der Gemeinde zu vollziehen, dafür aber hat der Gemeinderat von Rehetobel kein Verständnis. Er ist konsterniert, wie die Regierung die Partnerschaft zwischen ihr und den Gemeinden in Bezug auf die Steuerverteilung juristischer Personen interpretiert. Wolfhalden: Die fehlende Steuereinsicht führt weiterhin dazu, dass die Planungssicherheit der Gemeinden nicht gegeben ist. Aus diesem Grund schliessen die Jahresrechnungen — nicht nur in der Gemeinde Wolfhalden - wiederholt mehrheitlich besser als budgetiert. Im Rahmen dieser Teilre-	<i>Nach der NFA-Margenbetrachtung haben die Gemeinden unter dem Strich nach der Neuverteilung immer noch wesentlich mehr Geld in der Kasse als der Kanton.</i> <i>Es handelt sich nicht um eine neue Ertragsquelle, sondern um die Beseitigung eines negativen finanziellen Anreizes aus dem NFA.</i> <i>Die Verteilung der Steuererträge der juristischen Personen ist isoliert zu betrachten. Dies wurde bereits mit der StG Rev 2008 kommuniziert, als die heutige Verteilung festgelegt wurde.</i>
--	---	---

	sion wäre es angebracht, diesen Missstand, welcher seit mehreren Jahren von den Gemeinden kritisiert wird, zu beheben. Die Besserabschlüsse können u.a. die Ursache dafür sein, dass der Kanton der Ansicht ist, dass solche Verschiebungen, wie sie zum Beispiel bei der Verteilung der Gewinnsteuererträge vorgesehen ist, problemlos auf dem Rücken der Gemeinden ausgetragen werden können. Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz deckt aus Sicht des Gemeinderates alle zu beanstandenden Punkte ab. Die in der Teilrevision vorgeschlagene Neuverteilung der Gewinnsteuererträge wird abgelehnt. Des Weiteren wird auf die fehlende Gesamtbeachtung der Ausgaben- und Einnahmeverteilungen zwischen Gemeinden und Kanton hingewiesen, welche zwingend vorzunehmen ist. [...] Der Gemeinderat Wolfhalden schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an. [...] Die bisherige Aufteilung der Gewinnsteuer der juristischen Personen ist zu belassen. SVP Appenzell Ausserrhoden: Den neuen Verteilschlüssel lehnen wir grundsätzlich ab, solange keine Kenntnis über das neue Finanzausgleichsgesetz bekannt ist (Details siehe Synopse). [...] Die SVP AR lehnt die Anpassung ab. Momentan besteht kein dringender Handlungsbedarf für diese Anpassung. Solange der neue Finanzausgleich unbekannt ist, kann nicht über einen neuen Verteilschlüssel entschieden werden. Der Finanzausgleich und der Verteilschlüssel	<i>Die Verteilung der Steuererträge der juristischen Personen hat nur einen marginalen Einfluss auf den kantonalen Finanzausgleich. Eine isolierte Betrachtung ist daher zulässig.</i>
--	---	---

	müssten im Verhältnis und nicht isoliert betrachtet werden. Teufen: Zu Diskussionen Anlass gab Art. 85 betreffend eine Neu- aufteilung der Gewinnsteuer der juristischen Personen. Die im Entwurf vorgesehene Neuaufteilung im Umfang von 60% zugunsten des Kantons und «nur» noch 40% zugunsten der Gemeinden ist als Einzelmassnahme nicht akzeptabel. Eine solche Neuaufteilung hätte gemäss den Berechnungen des Kantons für die Gemeinde Teufen einen jährlichen Steuerausfall in der Höhe von CHF 580'000 zur Folge. Die vorgeschlagene Neuaufteilung erscheint schon darum nicht sachgerecht, weil gemäss der von Prof. Dr. Christoph Schaltegger, Universität Luzern, im Auftrag des Kantons erstellten Szenarioanalyse, ein Anteil von 51% zugunsten des Kantons ausreichen würde, um dessen Ausfälle aus dem nationalen Finanz- ausgleich kompensieren zu können. Der Gemeinderat ist jedoch der Auffassung, dass eine mögliche prozentuale Neuaufteilung der Gewinnsteuer- einnahmen zwischen Kanton und Gemeinden ohnehin erst nach Vorliegen einer umfassenden Gesamtbetrach- tung der Finanzflüsse und Aufgabenteilungen auf Kan- tons- und Gemeindeebene erfolgen kann. In einem ersten Schritt muss als Grundlage für weitere Diskussionen zur künftigen Steueraufteilung eine Ge- samtschau (Aufgabenteilung und resultierende Finanz- flüsse) erfolgen. [...] Ein 60%-Anteil zugunsten des Kantons würde zu einer	<i>51 % ist ein aktueller Mittelwert. Die NFA-Marge schwankt stark. Mit einer Festlegung von 60 % für den Kanton, verbleibt bei den Gemeinden noch ein positiver Saldo von 40 %, während für den Kanton nach Abzug der NFA-Effekte noch 8 – 9 % verbleiben.</i> <i>Eine isolierte Betrachtung zur Behebung der negativen Marge ist zulässig.</i>
--	--	--

	deutlichen Überkompensation der vom Kanton erwartenden Ausfälle führen. Die bisherige Aufteilung ist vorderhand zu belassen. Bevor über die Aufteilung diskutiert wird, müssen zuerst die Finanzflüsse und die Aufgabenzuteilungen zwischen Kanton und Gemeinden fundiert aufgezeigt und differenziert werden. [...] Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, um Berücksichtigung unserer Eingabe und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz. Speicher: An der gestrigen Sitzung hat der Gemeinderat die Vernehmlassung geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass er sich vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden dat. vom 28.02.2022 anschliesst und diese unterstützt. Trogen: Innert der Vernehmlassungsfrist teilen wir Ihnen mit, dass wir die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz vollumfänglich unterstützen und auf eine eigene zusätzliche Stellungnahme verzichten. Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Die Problematik mit dem Zusammenspiel zwischen Steuerertrag juristischer Personen und dem eidgenössischen Finanzausgleich können wir nachvollziehen, und eine Anpassung des Verteilschlüssels wäre aus finanzieller	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Angesichts der aktuellen Ertragssituation der Gemeinden sind Veränderungen von 0.1 Steuereinheiten akzeptabel.</i> <i>Eine isolierte Betrachtung zur Behebung der negativen</i>
--	--	--

Seite 54/97



	nahmen von juristischen Personen zwischen Kanton und Gemeinden ist wenig zielführend. Der jetzige Anpassungsvorschlag auf 60% zu 40% Kanton/Gemeinde wird bei den Gemeinden auf sehr wenig Goodwill stossen. Die FDP AR regt deshalb an, sich bei der Verteilung der Steuereinnahmen an der Frage zu orientieren, was den Kanton effektiv voranbringt. Es gilt auch in Anbetracht der anstehenden Neuausrichtung des kantonalen Finanzausgleichs zuerst die Finanzströme zu analysieren, Aufgaben zu entflechten und erst dann eine Neubeurteilung der Verteilung von Steuereinnahmen vorzunehmen. Die Umverteilung zum aktuellen Zeitpunkt erweckt den Eindruck des Schattenboxens auf Basis einer isolierten kantonalen Einnahmebetrachtung. [...] Wird von der FDP AR abgelehnt. Die Wirkungsweise des NFA und der Umfang der Verschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden war immer bekannt. In den vergangenen Jahren wurden anlässlich der StG-Revision und der Entlastungsprogramme des Kantons vielfach auch die Gemeinden in der Weise mit einbezogen, dass sie einen Teil der kantonalen Zusatzaufwendungen oder Mindereinnahmen mittragen mussten. Dadurch wurde die NFA-bezogenen «Bevorteilung» der Gemeinden, wie sie im Gutachten von Schaltegger/Leisibach (Beilage 3), sehr detailliert aufgezeigt werden, zu einem gewissen Grad indirekt kompensiert. Die bisherige Regelung entsprach einer bewussten finanz- und steuerpolitischen Entscheidung. Eine Änderung der Zuteilung zwischen Kanton und Gemeinden	<i>Marge ist zulässig.</i> <i>Die bisherige Regelung wurde mit der StG Rev 2008 aufgrund der bis dahin geltenden Bedingungen festgelegt und zugunsten der Gemeinden gerundet.</i>
--	---	---

	sollte u.E. nicht in dieser Vorlage, sondern im Kontext einer Gesamtschau des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden diskutiert werden Gemeindepräsidienkonferenz AR: Die wichtigste Änderung aus Sicht der Gemeindepräsidien betrifft jedoch die Änderung der Verteilung der Steuererträge juristischer Personen gemäss Art. 85 Abs. 1 E-StG. Diese punktuelle Umverteilung kann so von den Gemeindepräsidien nicht gutgeheissen werden. Es wird insbesondere beanstandet, dass die Anpassung des Art. 85 E-StG aus dem Kontext herausgelöst wird und eine Gesamtsicht über die Finanzströme und Aufgabenverteilung - wie sie von den Gemeindepräsidien auch in anderem Kontext schon gefordert wurde - fehlt. Es erweckt das ungute Gefühl, dass sich der Kanton einzelfallweise (z. B. KiBe, Volksschule) immer mehr aus der Kosten-(Mit)verantwortung herausnimmt, was für die Gemeinden in der Summe zu inakzeptablen und insgesamt nicht überblickbaren Verschiebungen führt bzw. führen kann. Auch wenn es für die Lösung von Einzelproblemen immer eine Begründung geben mag, so ist es nicht adäquat, im Einzelfall und losgelöst bei jedem Gesetz bei Bedarf an den Stellschrauben zu drehen, die Parameter zu verändern und somit das ehemals austarierte Gesamtsystem aus dem Gleichgewicht zu bringen. [...] Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, ist eine Neuaufteilung der Gewinnsteuer der juristischen Personen ohne eine Gesamtsicht nicht akzeptabel. Die Änderung einzelner Parameter muss in einen Gesamtkontext	<i>Eine isolierte Betrachtung zur Behebung der negativen Marge ist zulässig.</i> <i>Das heutige System ist aufgrund der veränderten Bedingungen nicht austariert und führt für den Kanton zu einer negativen NFA-Marge.</i> <i>Bei einer hälftigen Verteilung verbliebe beim Kanton eine negative Marge von 1 – 2 %, während bei den Gemeinden eine positive Marge von 50 % verbleiben würde.</i> <i>Es handelt sich nicht um eine neue Ertragsquelle, sondern um die Beseitigung eines negativen finanziellen Anreizes aus dem NFA.</i>
--	--	--

	gestellt werden (Finanzflüsse, Aufgabenteilung, Neukonzeption des kantonalen Finanzausgleichs), was vorliegend fehlt. Wie das Gutachten von Prof. Dr. Schaltegger selber ausführt, ist die vorgenommene Margenbetrachtung nur ein Aspekt für die politische Festlegung der Steueraufteilung. Letztendlich ist die Frage in ein breites Geflecht von (finanziellen) Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden eingebettet, die es bei einer Steueraufteilung zu berücksichtigen gilt. Eine direkte Empfehlung lässt sich aus den gemachten Berechnungen - gemäss Prof. Dr. Schaltegger - kaum ableiten. Es erstaunt daher, dass der Kanton ohne Weiteres auf das Maximum des im Gutachten genannten Rahmens von 60 % zu Gunsten des Kantons und von 40 % zu Gunsten der Gemeinden abzielt. Dies umso mehr, als das Gutachten bei einer bestmöglichen Schätzung basierend auf den NFA-Prognosen von BAK Economics (2021) von einem Kantonsanteil von gut 51 % ausgeht. Das heisst, dass mit den angestrebten 60 % eine Überkompensation der angenommenen Ausfälle resultieren würde. Der Status Quo könnte bereits bei einer Aufteilung 50 % zu 50 % gehalten werden. Eine Begründung für die erhöhte Marge fehlt. Mit der vorgeschlagenen Aufteilung ist es für eine Gemeinde unter Umständen nicht mehr attraktiv, Gewerbe anzusiedeln, weil es sich nicht mehr rechnet. Zu bedenken ist zudem, dass der Kanton insbesondere auch von den natürlichen Personen profitiert, die aufgrund von ansässigen Firmen im Kanton bleiben. Eine Umverteilung	
--	--	--

	ist daher nicht zwingend geboten. Zudem sind die Gemeinden für die Bereitstellung des Baulandes, die Erschliessung und die planerische Vorbereitung zuständig, was alles mit Kosten verbunden ist. Auch die Gemeinden haben sich im Übrigen bei geänderten Verhältnissen, insbesondere bei einem Ausfall beim KFA, zu arrangieren. Es kann nicht sein, dass der Kanton durch eine Überkompensation auf Kosten der Gemeinden eine Steuerfuss-Erhöhung vermeiden will, wie es vorliegend den Anschein macht. Antrag: Die bisherige Aufteilung der Gewinnsteuer der juristischen Personen ist zu belassen. Änderungen haben aufgrund einer Gesamtbetrachtung zu erfolgen, was vorliegend fehlt. Schwellbrunn: Der Vorschlag betreffend die Neuverteilung der Gewinnsteuer der juristischen Personen wird nicht unterstützt. Im Rahmen der vielzitierten partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden erfordert es eine paritätische Aufteilung. Sollte dem Anliegen nicht stattgegeben werden wird erwartet, dass eine zeitlich unbefristete Ausgleichszahlung erfolgt. [...] Ablehnung. Es wird vorgeschlagen, dass die Einnahmen paritätisch aufgeteilt werden. Urnäsch: Der Gemeinderat hat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 9. März 2022 behandelt und auf Antrag der	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
--	--	---

Seite 59/97

	sondere beanstandet, dass die Anpassung des Art. 85 E-StG aus dem Kontext herausgelöst wird und eine Gesamtsicht über die Finanzströme und Aufgabenverteilung fehlt. Es erweckt das ungute Gefühl, dass sich der Kanton einzelfallweise (z. B. KiBe, Volksschule) immer mehr aus der Kosten-(Mit)verantwortung herausnimmt, was für die Gemeinden in der Summe zu inakzeptablen und insgesamt nicht überblickbaren Verschiebungen führt bzw. führen kann. Auch wenn es für die Lösung von Einzelproblemen immer eine Begründung geben mag, so ist es nicht adäquat, im Einzelfall und losgelöst bei jedem Gesetz bei Bedarf an den Stellschrauben zu drehen, die Parameter zu verändern und somit das ehemals austarierte Gesamtsystem aus dem Gleichgewicht zu bringen. Dabei fehlen dem Gemeinderat Aussagen, welche übergeordneten Ziele beispielsweise mit einer Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien oder mit einer Neuverteilung der Gewinnsteuererträge erreicht werden sollen. Was bedeutet die Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien in Beispielen? Ist diese angesichts der Vergleich mit anderen Kantonen so zielführend, d.h. wird die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden als Wohnort so gefördert, dass beispielsweise in der Gesamtschau mit einer Zunahme der Bevölkerung gerechnet werden kann? Der Regierungsrat schreibt im Bericht zu Art. 35, dass die Erhöhung finanzpolitisch vertretbar ist, weitere Erhöhungen aber aufgrund der zu erwartenden Steuerausfällen zu vermeiden sind. Andererseits mutet er aber ohne weiteres beispielsweise der Gemeinde Herisau mit der Revision des Erlasses einen Steuerausfall von ca.	<i>Das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger (Beilage 1.6) beleuchtet die aktuelle Situation. Die Auswirkungen auf 2025 werden im Gutachten nur marginal angedeutet und sind nicht vorhersehbar.</i> <i>Die angesprochenen SNB-Ausschüttungen sind höchst unsicher.</i> <i>Der beschriebene Effekt ist bereits in der Vergangenheit aufgetreten. So ist die Steuerstrategie 2008 für den Kanton als Ganzes und für die Gemeinden ein eigentlicher Erfolg. Die zusätzlichen Firmen haben die kantonale Volkswirtschaft belebt. Einziger grosser Wermutstropfen bleiben die durch diesen Erfolg vorgenommenen Kürzungen im NFA-Ressourcenausgleich alleine zu Lasten des Kantons. So haben die NFA-Ressourcenausgleichszahlungen in den letzten 15 Jahren um rund 15 Millionen Franken abgenommen.</i> <i>Der Sachverhalt wurde so bald als möglich nach Bekanntwerden der Stossrichtung in die kantonalen Planungen integriert.</i> <i>Die Tiefsteuerstrategie ist in mehrfacher Hinsicht ein Erfolg (Anzahl neue Firmen, Zunahme Ressourcenpotenzial, Zunahme Steuererträge, Steigerung im NFA-Ressourcenindex). Einzig die Kürzung der NFA-Gelder durch den Bund ist eine negative Folge, welche alleine durch den Kanton getragen wird.</i>
--	---	---

	2,3 Mio. Franken zu. [...] Als Hauptgrund für die neue Verteilung der Unternehmenssteuern wird der Grund angeführt, dass ein Teil jeder Erhöhung der Steuerbasis von Appenzell Ausserrhoden als ressourcenschwachem Kanton in Form von reduzierten Transferzahlungen aus dem NFA endet. Dieses Argument erachtet der Gemeinderat als nicht beweisbar, da einerseits andere Kantone ebenfalls die Steuersätze anheben werden und andererseits die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich ausfallen kann. Jede Prognose betreffend Ausfall des NFA ist zum heutigen Zeitpunkt mit erheblichen Toleranzen anzunehmen. Ein Nachweis, dass der Kanton AR überhaupt einen Finanzierungsbedarf aufweist kann erst im Jahr 2025 belegt werden. Der Aufgaben- und Finanzplan 2023 - 2025 des Kantons Appenzell Ausserrhoden berücksichtigt die Vereinbarung des Eidgenössischen Finanzdepartements mit der Schweizerischen Nationalbank vom 29. Januar 2021 ungenügend. Falls es die finanzielle Situation der Nationalbank zulässt werden bis ins Jahr 2025 6 Mrd. Franken an Bund und Kantone ausgeschüttet. Es besteht kein Handlungsbedarf die Steuererträge auf den 1.1.2024 neu zu verteilen. Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, ist eine Neuauftellung der Gewinnsteuer der juristischen Personen ohne eine Gesamtsicht nicht akzeptabel. Die Änderung einzelner Parameter muss in einen Gesamtkontext gestellt werden (Finanzflüsse, Aufgabenteilung, Neukon-	
--	---	--

	zeption des kantonalen Finanzausgleichs), was vorliegend fehlt. Wie das Gutachten von Prof. Dr. Schaltegger selber ausführt, ist die vorgenommene Margenbetrachtung nur ein Aspekt für die politische Festlegung der Steueraufteilung. Letztendlich ist die Frage in ein breites Geflecht von (finanziellen) Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden eingebettet, die es bei einer Steueraufteilung zu berücksichtigen gilt. Eine direkte Empfehlung lässt sich aus den gemachten Berechnungen - gemäss Prof. Dr. Schaltegger - kaum ableiten. Ausserdem ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die Studie von Prof. Dr. Schaltegger mittels Grenzwertanalyse die faire Ertragszuscheidung von neuen zusätzlichen Fr. 100 Steueraufkommen überprüft. Wieso auf dieser Basis auch der bestehende Bestand des heutigen gesamten kantonalen Steueraufkommens über 31,1 Mio. Franken (juristische Personen) nach neuem Verteilungsschlüssel zugeordnet werden soll, kann nicht nachvollzogen werden. Es erstaunt daher, dass der Kanton ohne Weiteres auf das Maximum des im Gutachten genannten Rahmens von 60 % zu Gunsten des Kantons und von 40 % zu Gunsten der Gemeinden abzielt. Dies umso mehr, als das Gutachten bei einer bestmöglichen Schätzung basierend auf den NFA-Prognosen von BAK Economics (2021) von einem Kantonsanteil von gut 51 % ausgeht. Das heisst, dass mit den angestrebten 60 % eine Überkompensation der angenommenen Ausfälle resultieren würde. Der Status Quo könnte bereits bei einer Auftei-	
--	---	--

	lung 50 % zu 50 % gehalten werden. Eine Begründung für die erhöhte Marge fehlt. Mit der vorgeschlagenen Aufteilung ist es für eine Gemeinde unter Umständen nicht mehr attraktiv, Gewerbe anzusiedeln, weil es sich nicht mehr rechnet. Zu bedenken ist zudem, dass der Kanton insbesondere auch von den natürlichen Personen profitiert, die aufgrund von ansässigen Firmen im Kanton bleiben. Eine Umverteilung ist daher nicht zwingend geboten. Zudem sind die Gemeinden für die Bereitstellung des Baulandes, die Erschliessung und die planerische Vorbereitung zuständig, was alles mit hohen und aufgrund der rechtlichen Grundlagen weiter zunehmenden Kosten verbunden ist. Auch die Gemeinden haben sich im Übrigen bei geänderten Verhältnissen, insbesondere bei einem Ausfall beim KFA, zu arrangieren. Es kann nicht sein, dass der Kanton durch eine Überkompensation auf Kosten der Gemeinden eine Steuerfuss-Erhöhung vermeiden will, wie es vorliegend den Anschein macht. Mit etwa 30 % der kantonalen Bevölkerung ist die Gemeinde Herisau der bedeutendste Industrie- und Gewerbestandort im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Der Gemeinde Herisau kommt – auch gemäss kantonalen Vorgaben (z.B. Richtplan) – die Rolle des wirtschaftlichen Motors zu und es werden von ihr auch seitens des Kantons immer wieder Zentrumsleistungen erwartet. Die Entwicklung und Rahmenbedingungen der Gemeinde Herisau sind nach Beurteilung des Gemeinderates "essentiell" für die Entwicklung des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Die Gemeinde Herisau ist nicht grenzenlos	
--	--	--

	belastbar und die im Revisionsentwurf für sie vorgesehenen Einnahmenkürzungen überschreiten diese Grenze. Die Verteilungsänderung wird deshalb in der vorliegenden Form klar abgelehnt. Antrag Die bisherige Aufteilung der Gewinnsteuer der juristischen Personen ist zu belassen, bis ein Ausfall aus dem nationalen Finanzausgleich belegt wurde. Änderungen haben aufgrund einer Gesamtbetrachtung zu erfolgen, was vorliegend fehlt. Heiden: Die vorgeschlagene Änderung des Verteilschlüssels der Steuern der juristischen Personen wird entschieden abgelehnt. Der Gemeinderat Heiden ist über das Vorgehen des Kantons irritiert. Die vorgeschobene Argumentation bezüglich einer mutmasslichen Besserstellung beim nationalen Finanzausgleich (NFA) steht in keinem Verhältnis zu den Mehreinnahmen, welche der Kanton durch die Änderung des Verteilschlüssels einnimmt. Auch im Lichte der kantonalen Entlastungsmassnahmen, welche bereits in den letzten Jahren den Gemeinden angelastet wurden, irritiert die "Selbstbedienungsmentalität" des Kantons. Eine Änderung des bewährten und tarierten Einnahmeverhältnisses kann nur mit einer gleichzeitigen Anpassung der Aufgaben-/Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden einhergehen. Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz zielt ebenfalls in diese Richtung und wird vom Gemeinderat Heiden unterstützt.	<i>Eine isolierte Betrachtung zur Behebung der negativen Marge ist zulässig.</i>
--	--	---

	Hundwil: Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Gemeinderat Hundwil der Stellungnahme der GP-Konferenz anschliesst. Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden: Noch bevor die Vernehmlassung zum Steuergesetz eröffnet wurde und ohne Information von Gemeinden und politischen Parteien hat der Regierungsrat die geplante Neuaufteilung im AFP integriert. Uns scheint dies doch etwas irritierend. Die nun nachgelieferten Informationen, insbesondere das Gutachten Schaltegger interpretiert der Regierungsrat dahin, dass es notwendig sei, hier eine deutliche Korrektur anzustreben. Diese Sichtweise kann nicht unwidersprochen bleiben. Die EVP AR beleuchtet im Folgenden diverse Aspekte: 1. Tiefsteuerpolitik AR Seit langem verfolgt der Kanton eine Tiefsteuerpolitik für juristische Personen. Bei genauer Betrachtung muss leider festgestellt werden, dass diese Politik einzig und allein die Steuererträge reduziert hat, ohne eine deutliche Entwicklung bei Firmenansiedlungen, Steuererträgen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu bewirken. Im Grossen und Ganzen ist die Wirtschaftsstruktur in unserem Kanton noch dieselbe wie vor der Steuersenkung. Die positive Entwicklung der Steuererträge kommt aus der konjunkturellen Entwicklung und der Innovationskraft der Firmen	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Es trifft zu, dass einige Gemeinden stärker betroffen sind als andere. Gerade am Beispiel Herisau zeigt sich aber, dass diese hauptbetroffenen Gemeinden in den letzten 15 Jahren auch von der Tiefsteuerstrategie profitiert haben. So betrugen die Steuererträge der juristischen Personen im Jahre 2005 in Herisau rund 3 Millionen Franken, 2022 werden es rund 7 Millionen Franken sein. Durch die Neuverteilung weniger betroffene Gemeinden konnten in der Vergangenheit weniger von der Tiefsteuerstrategie profitieren.</i> <i>Der NFA-Ressourcenindex hat in den letzten 15 Jahren um rund 7 Prozentpunkte zugenommen (2008 = 77.4 % vom Schweizer Durchschnitt; 2021 = 84.8 %). Diese Veränderung ist nachhaltig, wesentlich und ein Zeichen des Erfolgs der Steuerstrategie 2008.</i> <i>Es handelt sich nicht um eine Fehleinschätzung. Bis auf die zurückgegangenen NFA-Ressourcenzahlungen für die Kantonskasse war die Steuerstrategie 2008 erfolgreich.</i>
--	---	---

	in unserem Kanton. Die internationalen Bestrebungen der Tiefsteu- erpolitik einen Riegel zu schieben wird begrüsst. 2. Interpretation Gutachten Schaltegger Der Regierungsrat stützt sich bei seiner Interpre- tation einzig und allein auf die Margenüberle- gungen des Gutachters. Die politische Dimensi- on welche ebenfalls angesprochen werden lässt er komplett ausser Acht. Ebenfalls bezieht er nur das stark pessimistische Szenario in seine Über- legungen ein. Und zu guter Letzt setzt er sich auch über den deutlichen Hinweis hinweg, dass für die Aufteilung der Steuererträge weitere Kri- terien hinzugezogen werden müssten, da die Margenbetrachtung zu kurz greife (Seite 14 un- ten). 3. Aktueller Stand und zusätzlicher Steuerertrag Es ist weiter zu erwähnen, dass eigentlich nur die neu entstehenden Steuererträge in die Über- legungen einbezogen werden müssten, denn mit gleichbleibenden Steuererträgen würde sich auch der Ressourcenindex nur wenig verändern (siehe auch Grafik Margenberechnung, S. 8 des regierungsrätlichen Berichts). Und in diesem Zu- sammenhang stellt sich die Frage, welche Fak- toren die positive Entwicklung dieser Steuerer- träge beeinflusst. Es ist anzunehmen, das kon- junkturelle Faktoren und die Innovationskraft der Unternehmen die treibenden Faktoren sind. Ver- schiedene Gemeinden beurteilen den Beitrag	
--	---	--

	des Kantons in dieser Hinsicht als bescheiden. Die unter 1. Erwähnten Ansiedlungserfolge des Kantons bestätigen dies. 4. Ungleiche Verteilung der Auswirkungen Mit der Neuverteilung der Steuererträge generiert der Kanton einen Mehrertrag von 4.25 Mio. Zu beachten ist jedoch, dass 70% des Mehrertrags durch drei Gemeinden generiert wird. Eine einzige Gemeinde allein trägt die Last von 45% der Umverteilung. Auch aus Sicht des prozentualen Steuerausfalls zeigt sich, dass drei Gemeinden bezogen auf die gesamten Steuereinnahmen einen Ausfall von 2.8 – 3.4% zu verkräften haben, weitere zwei Gemeinden beträgt der Ausfall 1.7 – 2.1%. Es muss sich unweigerlich die Frage gestellt werden, ob diese ungleiche Verteilung der Lasten für unseren Kanton politisch sinnvoll ist und wie sich dies auf die Zusammenarbeit auswirkt. 5. Politische Würdigung Der Regierungsrat argumentiert rein aus der Perspektive des nationalen Finanzausgleichs und moniert, dass eine Verbesserung beim Ressourcenindex zu einem kleineren Beitrag aus dem NFA führen würde. Eine Einordnung in Bezug auf die anderen Finanzflüsse auf nationaler Ebene (z.B. SNB-Zahlungen) und kantonaler Ebene (Finanzausgleich) fehlt völlig. Und zu guter Letzt müssten diese Überlegungen auch in den grossen Kontext der Gemein-	
--	--	--

Seite 68/97

	und 40 Prozent zu Gunsten der Gemeinden hätte zur Folge, dass die Gemeinden rund CHF 4'650'000.00 weniger an Gewinnsteuererträgen zur Verfügung hätten. Das dem Vorschlag zugrundeliegende Gutachten zeigt auf, dass es sich beim Vorschlag um eine Überkompensation der angenommenen Ausfälle handelt. Weiter geht daraus hervor, dass ein Kantonsanteil von rund 51 Prozent ausreichen würde. Deswegen lehnt die Gemeinde Schönengrund diese Teilrevision des Steuergesetzes ab. Waldstatt: Gestützt darauf kommt er zum Ergebnis, dass er sich im Grundsatz der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz vom 28. Februar 2022 anschliesst (Gemeindepräsident Andreas Gantenbein war Mitglied der Arbeitsgruppe). Reute: Die wichtigste Änderung aus Sicht der Gemeinden betrifft jedoch die Änderung der Verteilung der Steuererträge juristischer Personen gemäss Art. 85 Abs. 1 E-StG. Diese punktuelle Umverteilung kann so nicht gutgeheissen werden. Der heutige Verteilschlüssel ist Teil der Abfederung der Mindereinnahmen der Gemeinden aus der massiven Reduktion des Steuersatzes für juristischen Personen. "Eine tiefe Steuerbelastung soll neue Unternehmen zur Ansiedlung im Kanton bewegen und den Wegzug ansässiger Unternehmen verhindern. ... Nach Auffassung des	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Während die guten Ergebnisse des Kantons in erster Linie von den risikobehafteten SNB-Zahlungen abhängen, weisen die Gemeinden hohe strukturelle Gewinne aus. Der Minderertrag ist deshalb für die Gemeinden tragbar.</i> <i>Ein Härteausgleich wird abgelehnt und erscheint nicht zielführend. Eine isolierte Betrachtung der Steuererträge JP und deren NFA-Effekte ist vertretbar.</i>
--	--	---

	Regierungsrates soll die Spitzenposition innerhalb der Schweiz erreicht werden." (Kommentar zur Steuergesetzesrevision 2008) Es kann nicht sein, dass die Gemeinden wenige Jahre später die Folgen dieser offensichtlichen Fehleinschätzung des Kantons tragen müssen. [...] Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, ist eine Neuaufteilung der Gewinnsteuer der juristischen Personen ohne eine Gesamtsicht nicht akzeptabel. Die Änderung einzelner Parameter muss in einen Gesamtkontext gestellt werden (Finanzflüsse, Aufgabenteilung, Neukonzeption des kantonalen Finanzausgleichs), was vorliegend fehlt. Wie das Gutachten von Prof. Dr. Schaltegger selber ausführt, ist die vorgenommene Margenbetrachtung nur ein Aspekt für die politische Festlegung der Steueraufteilung. Letztendlich ist die Frage in ein breites Geflecht von (finanziellen) Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden eingebettet, die es bei einer Steueraufteilung zu berücksichtigen gilt. Es erstaunt daher, dass der Kanton ohne Weiteres auf das Maximum des im Gutachten genannten Rahmens von 60 % zu Gunsten des Kantons und von 40 % zu Gunsten der Gemeinden abzielt. Dies umso mehr, als das Gutachten bei einer bestmöglichen Schätzung basierend auf den NFA-Prognosen von BAK Economics (2021) von einem Kantonsanteil von gut 51 % ausgeht. Das heisst, dass mit den angestrebten 60 % eine Oberkompensation der angenommenen Ausfälle resultieren würde. Der Status Quo könnte bereits bei einer Auftei-	
--	---	--

	lung 50 % zu 50 % gehalten werden. Eine Begründung für die erhöhte Marge fehlt. Auch die Gemeinden haben sich bei geänderten Verhältnissen, insbesondere bei einem Ausfall beim KFA, zu arrangieren. Es kann nicht sein, dass der Kanton durch eine Überkompensation auf Kosten der Gemeinden eine Steuerfuss-Erhöhung vermeiden will, wie es vorliegend den Anschein macht. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden: Die Begründung bzgl. Auswirkungen auf den Kanton kann die Mitte AR grundsätzlich nachvollziehen. Einer Umverteilung zu Lasten der Gemeinden stehen jedoch kritisch gegenüber und ist aufgrund weiterer Abwälzungen nicht vertretbar. Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Tatsache, dass ein Verteilungsschlüssel vorgeschlagen wird, der sicherstellt, dass der Kanton durch neue Unternehmungsgewinne nicht belastet wird, sondern profitieren kann. Die SP AR gibt aber zu bedenken, dass nicht alle Gemeinden diese Umverteilung ausgleichen können. Die SP AR erwartet, dass in 1. Lesung aufgezeigt wird, wie der Wegfall auf kommunaler Ebene von allen Gemeinden aufgefangen werden können. Dazu ist die Auflistung am Schluss des Erläuternden Bericht zu generell ausgestaltet, da er kein Bezug auf die finanzielle Situation der einzelnen Gemeinden nimmt. Aus diesem Grund fordert die SP AR, dass ein Härteaus-	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
--	---	---

	gleich im Sinne von Art. 19a Finanzhaushaltsgesetz eingeführt wird, bis der neue kantonale Finanzausgleich in Kraft tritt. Industrieverein Appenzell Ausserrhoden: Die Anpassung der Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird von der Industrie AR zur Kenntnis genommen. Die Industrie AR verzichtet jedoch auf einen Kommentar. Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden: Die Anpassung der Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird vom Gewerbeverband AR zur Kenntnis genommen. Der Gewerbeverband AR verzichtet jedoch auf einen Kommentar. Gais: ¹ Der Ertrag der Gewinnsteuer der juristischen Personen fällt im Umfang von 40 Prozent an die Gemeinde. ⇒ Der Anteil der Gemeinde betrug bisher 55%. Das ist eine deutliche Verschlechterung für die Gemeinden. Für die Gemeinde Gais beträgt der Ausfall CHF 170'000.-. Dies entspricht ungefähr 0.07 Steuereinheiten. Die einschneidendste Massnahme für die Gemeinden ist die Neuverteilung der Erträge der juristischen Personen. Die Begründung des Kantons, dass der Kanton wegen der Berechnung des nationalen Finanzausgleichs und dem Ressourcenausgleich, einen Handlungsbedarf in dieser Frage sieht, kann halbwegs nachvollzogen wer-	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
--	---	--

	den. Es ist jedoch störend, wenn nur ein einzelnes Problem gelöst wird, ohne die Finanzströme und Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden gegenüberzustellen. Zudem geht aus dem Gutachten hervor, dass für den "Break-even" (Marge von Null) ein Kantonsanteil von rund 51% genügen würde. Es wird auch erwähnt, dass eine konservative Festlegung der Steueraufteilung für den Kanton bei 55 bis 60% liegen würde. Dass nun gleich der bei konservativer Betrachtung höchste Anteil gewählt wurde, zeigt, dass der Kanton mit dieser Veränderung der Aufteilung einfach auch zusätzliches Steuersubstrat generieren will und möchte. Obwohl in der Gemeinde Gais der Anteil der Steuereinkünfte von juristischen Personen im Verhältnis zu den natürlichen Personen nicht allzu hoch ist, macht die Einbusse doch rund CHF 170'000.- aus und dies stellt doch ein massgebender Ausfall dar. <u>Meinung Gemeinderat</u> Der Gemeinderat Gais erachtet die vorgeschlagene Aufteilung für inakzeptabel. Bis die grundsätzliche Diskussion über die Aufgabenteilung und die Untersuchung der Finanzströme abgeschlossen ist, soll der bestehende Verteilschlüssel weiter zur Anwendung kommen. Bühler: Die wichtigste Änderung für die Gemeinde Bühler als Arbeitsort betrifft die Änderung der Verteilung der Steuererträge juristischer Personen gemäss Art. 85 Abs. 1 E-StG. Die isolierte Betrachtung des Kantons wird als unzulänglich zurückgewiesen. Es erweckt den Eindruck,	<i>Die totale NFA-Marge (Kanton und Gemeinden zusammen) beträgt aktuell gemäss dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger (Beilage 1.6) rund 48 – 49 %, davon gehen aktuell rund 55 Prozentpunkte an die</i>
--	---	---



Appenzell Ausserrhoden

	dass der Kanton immer mehr Kosten den finanzschwächeren Gemeinden überträgt, mit der Begründung, den Gemeinde gehe es finanziell ja gut, was für unsere Gemeinde nicht akzeptabel ist. Es wird laufend schwieriger einen ausgeglichenen Finanzhaushalt einzuhalten. Hier wird beantragt, den Gewinnsteuerertrag der juristischen Personen im Umfang von 55% an die Gemeinden zu zuweisen. [...] Die isolierte Betrachtung des Kantons wird als unzulänglich zurückgewiesen. Es fehlt die Gesamtbetrachtung der Auswirkungen sowohl im Kanton wie auch in den Gemeinden. Die Gemeinde Bühler ist Arbeitsstandort. Die Umverteilung hat konkrete, und massive Auswirkungen für Bühler. Mit den Mindereinnahmen besteht für die Gemeinde Bühler kaum ein Anreiz mehr, Arbeitsstandort zu sein. Arbeitsstandort zu sein bedeutet, dass eine Erschliessungspflicht (inkl. Wasser und Abwasser) für die Gemeinde besteht. Für Einwohner am Grenzraum zur Gewerbezone ergeben sich Lärm- und Verkehrsemissionen. Wieso braucht der Kanton 60% nur um den Finanzausgleich auszugleichen? Müsste es nicht auch sonst im Interesse des Kantons sein, dass sich Firmen hier ansiedeln und Arbeitsplätze geschaffen werden, was auch für alle Gemeinden (oft nicht in der Standortgemeinde für die Arbeit) potenzielle natürliche Personen Einwohnende und als Steuerzahler bringt? Diese Betrachtung fehlt gänzlich. Für die Gemeinde ist es auch jetzt schon finanziell interessanter Wohnraum zu schaffen und keine Arbeitsplätze und das verschärft sich nun noch, zulasten der oft eher	<i>Gemeinden und beim Kanton bleibt eine negative Marge von 6 – 7 Prozentpunkten. Unter diesen Umständen hat der Kanton – und nicht die Gemeinden – keinen Anreiz zusätzliches Steuersubstrat von juristischen Personen zu besteuern.</i> <i>Zitat aus dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger, Seite 19 (Beilage 1.6): "Wie die Situation bei den natürlichen Personen zeigt, dürften allfällig negative Margen bei den Unternehmensgewinnen auch durch zusätzliche Einkommen der natürlichen Personen kaum kompensiert werden können." Ausführungen zu den natürlichen Personen finden sich im erwähnten Gutachten auf Seite 18 und 19.</i>
--	---	--

	finanzschwächeren Gemeinden. Antrag: Der Ertrag der Gewinnsteuer der juristischen Personen fällt im Umfang von 55 Prozent an die Gemeinde. Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell: Die Anpassung der Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist einzig im Hinblick auf die geplanten Gemeindefusionen zweckmässig, da sie so für die Gemeinden einen Anreiz schafft, effizienter zu verwalten.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 90 E-StG	SVP Appenzell Ausserrhoden: Auf die Unterscheidung im Tarif von persönlich zugehörigen juristischen Personen und für wirtschaftlich zugehörige juristische Personen ist im Sinne einer pragmatischen Lösung zu verzichten. Wir erwarten eine Senkung der Mindeststeuer auf Fr. 600.00. Dies kann mit einem Einheitstarif von Fr. 70.- erreicht werden. Zusätzlich beantragen wir einen 2. Absatz, der eine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer ermöglicht bzw. regelt.	<i>Am im Vernehmlassungsverfahren unterbreiteten Vorschlag hält der Regierungsrat fest. Die Unterscheidung zwischen persönlich und wirtschaftlich zugehörigen juristischen Personen und die tiefere Belastung der ausschliesslich wirtschaftlich zugehörigen juristischen Personen macht auch unter Einbezug des Gleichbehandlungsgebotes Sinn. Zum einen ist die Belastung der kantonalen Infrastruktur durch ausschliesslich wirtschaftlich zugehörige juristische Personen aufgrund der im Durchschnitt kleineren Belegschaft, der geringeren Anzahl von Fahrzeugen und den kleineren Räumlichkeiten geringer. Zum anderen ist eine tiefere Belastung der ausschliesslich wirtschaftlich zugehörigen juristischen Personen auch aufgrund des Schlechterstellungsverbots im interkantonalen Verhältnis geboten, da interkantonale Unternehmen vielfach in mehreren Kantonen Mindeststeuern entrichten müssen.</i>

	Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Einerseits haben wir Verständnis, dass mit dieser Mindeststeuer die Aufwände der kantonalen Verwaltung abgedeckt werden sollen, andererseits ist dieser Betrag von bis anhin CHF 900.00 auch in die Totalsteuerbelastung von juristischen Personen einzurechnen. Trotz der sinnvollen, verfahrenstechnischen Anpassung (Einführung eines Tarifs) haben wir aber rechtliche Bedenken, ob eine Ungleichbehandlung der juristischen Personen und damit der Grundsatz der Gleichbehandlung zu vertreten ist. Deshalb stellen wir die Frage, ob die Unterscheidung zwischen „unseren eigenen Gewerbebetrieben“ (CHF 876.00) und „Filialbetrieben“ (CHF 511.00) politisch sinnvoll, rechtmässig und fair ist? Die erhobene Mindeststeuer ist bis anhin nicht an die	<i>Der Vorschlag der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer wurde bereits im Rahmen der Revision des Steuergesetzes 2020 thematisiert. Dieser Vorschlag wurde im damaligen Gesetzgebungsverfahren unter Einbezug der Gesamtbelastung der juristischen Personen vertieft geprüft und verworfen. Appenzell Ausserrhoden verfügt bereits über sehr tiefe Gewinn- und Kapitalsteuern. Zudem wurden mit der Steuergesetzrevision 2020 weitere Entlastungen eingeführt. Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer würde zu Steuerausfällen von Fr. 1'000'000 für den Kanton und Fr. 1'250'000 für die Gemeinden führen. Der Vorschlag der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer soll in dieser Gesetzesrevision – nur kurze Zeit später – nicht erneut aufgenommen werden.</i> <i>Siehe oben.</i>
--	--	---

	kantonale Gewinnsteuer anrechenbar. Aus unserer Sicht ist eine Verknüpfung, auch beispielsweise mit dem Vorhandensein von 50 Stellenprozenten im Kanton, denkbar. Damit würden reine Briefkastenfirmen und Steuerdomizile ohne volkswirtschaftlichen Nutzen weiterhin mindestens und gewinnbesteuert werden, das tatsächlich produzierende Gewerbe aber entlastet. Dies würde auch einer gewissen Logik entsprechen, wenn man Aufwände auch bei Firmen ohne Gewinn geltend machen kann, sie bei Firmen mit Gewinn aber ausschliesslich via Gewinnsteuern einzieht. Die gleiche Handhabung gilt auch bei von juristischen Personen gehaltenen Liegenschaften ohne Gewinn (0,2% p.a. auf Verkehrswert). [...] Frage PU AR: Ist die Unterscheidung zwischen „unseren eigenen Gewerbebetrieben“ (CHF 876.00) und „Filialbetrieben“ (CHF 511.00) politisch sinnvoll, rechtmässig und fair? Variante 1: 2 Die einfache Steuer ist an die Gewinnsteuer anrechenbar. Variante 2: 2 Die einfache Steuer ist an die Gewinnsteuer anrechenbar, sofern die Firma im Kanton effektiv mindestens 50 Stellenprozente hat. FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Die Anpassung der bisherigen Regelung wird von der FDP AR unterstützt. Schwellbrunn: Wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
--	--	---

	Herisau: Die Kapitalsteuer soll bei CHF 900.– belassen werden, da der Aufwand gegeben ist. Antrag Abs.2 (Kapitalsteuer) belassen. Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Tatsache, dass sowohl persönlich als auch wirtschaftlich zugehörige Personen von der Mindeststeuer betroffen sind... ...und begrüsst deshalb die Aufhebung von Abs. 2.	<i>Siehe oben.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 93 Abs. 1bis E-StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: i.O. Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Anpassung an das Bundesrecht.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 94 Abs. 3 E-StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: i.O. Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Anpassung an das Bundesrecht.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 139 StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Art. 139	



	Zuwendungen an Nachkommen sowie Stief- und Pflegekinder, den Ehegatten, den eingetragenen Partner:in und die Eltern sind steuerfrei. Das Ausserrhoder Steuerrecht anerkennt zwar seit dem Jahr 2001, dass bei Schenkung und Erbschaft nebst Ehepartner auch nichtverheiratete Lebenspartner weniger hart besteuert werden sollen als beliebige Dritte. Diese Regelung blieb aber auf halbem Wege stehen: Während Ehegatten zu Recht gänzlich von diesen Steuern befreit sind (Art. 139), müssen nichtverheiratete Lebenspartner 12% Steuern zahlen (Art. 147 Abs. 1 lit. a). 20 Jahre später ist es endlich an der Zeit, diese unzulässige Diskriminierung nach dem Zivilstand und damit der Lebensform (vgl. Art. 8 Abs. 2 BV) ganz zu beseitigen. Bestraft werden damit heute namentlich überlebende Konkubinatspartnerinnen und -partner. Diese Diskriminierung ist nicht zu rechtfertigen, namentlich nicht mit der Praktikabilität, denn definiert und erfasst werden diese nichtverheirateten Lebenspartner ohnehin schon heute (Art. 147 Abs. 2). Zum Vergleich: 7 Kantone befreien schon heute nichtverheiratete Paare ganz von der Erbschafts- und Schenkungssteuer und 6 Kantone besteuern sie ganz oder teilweise tiefer als in AR. Mit dieser Reform schliesse AR somit zu vielen attraktiveren Kantonen auf. Mit einer einfachen Ergänzung von Art. 139 Abs. 1 würde die Ausserrhoder Erbschafts- und Schenkungssteuer diskriminierungsfrei, zivilstandsneutral und auch bedeutend familienfreundlicher, was Ausserrhoden auch im Vergleich zu vielen andern Kantonen als Wohn- und	<i>Eingetragene Partner und Lebenspartner sind zu unterscheiden. Eingetragene gleichgeschlechtliche Partner sind von Gesetzes wegen den Ehegatten gleichgestellt (Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [PartG; SR 211.231]). Eine diesbezügliche Anpassung des Steuergesetzes ist nicht angezeigt.</i> <i>Lebenspartner, welche im Konkubinat eine Gemeinschaft führen, sind von Ehegatten und eingetragenen Partnerschaften zu unterscheiden. Der bedeutendste Unterschied zwischen der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft und dem Konkubinat ist, dass der besondere rechtliche Schutz für das Konkubinat nicht gilt.</i> <i>Lebenspartner werden in Appenzell Ausserrhoden im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht privilegiert behandelt, indem Zuwendungen lediglich mit einem Satz von 12 Prozent belastet werden. Eine vollständige Gleichstellung mit Ehegatten und eingetragenen Partnern ist nicht angezeigt. Unterliegen doch Ehegatten und eingetragene Partner – anders als Lebenspartner – der Familienbesteuerung.</i> <i>Der Steuersatz für Lebenspartner von 12 Prozent ist korrekt bei den anwendbaren Steuersätzen in Art. 147 StG eingeordnet. Eine Verschiebung der Bestimmung zu den subjektiv steuerbefreiten Empfängern in Art. 139 StG ist nicht angezeigt.</i>
--	---	--

	Lebenskanton stärken würde.	
Art. 147 StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Art. 147 ¹ lit a streichen Art. 147 ² verschieben nach Art. 139 Abs. 2	<i>Der Steuersatz für Lebenspartner von 12 Prozent ist korrekt bei den anwendbaren Steuersätzen in Art. 147 StG eingeordnet. Eine Verschiebung der Bestimmung zu den subjektiv steuerbefreiten Empfängern in Art. 139 StG ist nicht angezeigt.</i>
Art. 157 StG	Rehetobel: Der Gemeinderat von Rehetobel hätte es begrüsst, wenn man die Gesetzesrevision zum Anlass genommen hätte, die Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch von Steuerinformationen zwischen Veranlagungsbehörde und der Gemeinde zu verbessern. Die Gemeindepräsidenten-Konferenz hat nach Wissenstand des Gemeinderats Rehetobel mehrfach das Anliegen vorgebracht, detailliertere Steuerinformationen zwecks besserer Planbarkeit / Budgetierung zu erhalten. Der Gemeinderat Rehetobel bedauert, dass es in dieser Hinsicht zu keinen gesetzlichen Anpassungen kommt.	<i>Die Gemeindepräsidentenkonferenz sowie die Gemeinden fordern die Verbesserung der Rechtsgrundlage für den Austausch von Steuerinformationen zwischen der Kantonalen Steuerverwaltung und den Gemeinden.</i> <i>Die Steuerdaten von steuerpflichtigen Personen unterliegen dem Amts- und Steuergeheimnis (Art. 153 StG; Art. 110 DBG)</i> <i>Die Kantonale Steuerverwaltung informiert die Gemeinden monatlich schriftlich über die in Rechnung gestellten Steuerbeträge (Sollstellungen) und nimmt die Geldüberweisungen vor. Bei Auffälligkeiten bei den Sollstellungen erhalten die Gemeinden auf Anfrage allgemein gehaltene und anonymisierte Informationen. Sofern möglich wird den Gemeinden gleichzeitig mitgeteilt, ob es sich dabei um einmalige oder jährlich wiederkehrende Ereignisse handelt. Bei Ereignissen mit grösseren Auswirkungen auf die Sollstellungen informiert die Kantonale Steuerverwal-</i>

		tion von sich aus zeitnah. <i>Periodische Lieferungen von nicht pseudonymisierten Personendaten sind unter Beachtung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes ausgeschlossen. Die Eingrenzung des im alten Steuerrecht noch enthaltenen umfassenden Einsichtsrechts der Gemeinden (Art. 157 Abs. 4 StG) blieb im Rahmen der Teilrevision 2019 weitestgehend unbestritten (vgl. auch Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom 23. März 2018, S. 8).</i> <i>Das Kantonale Datenschutz-Kontrollorgan hat das öffentliche Interesse der Gemeinden an der geforderten periodischen Übermittlung von nicht pseudonymisierten Personendaten untersucht und festgehalten, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer generellen Ermächtigung für die automatische periodische Übermittlung von nicht pseudonymisierten Personendaten durch die Kantonale Steuerverwaltung an die Gemeinden nicht erfüllt seien.</i> <i>Es kommt hinzu, dass die geforderten Datenlieferungen auch Bundessteuerdaten beinhalten und damit auch vor der im Bundesgesetz statuierten Geheimhaltungspflicht (Art. 110 DBG) standhalten müssen. Angesichts dieser Regelung sind gesetzliche Ausnahmen nur zu schaffen, sofern die empfangenden Behörden die Steuerauskünfte für den Vollzug ihrer Aufgaben zwingend bedürfen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.</i>
--	--	--



	Wolfhalden: Die fehlende Steuereinsicht führt weiterhin dazu, dass die Planungssicherheit der Gemeinden nicht gegeben ist. Aus diesem Grund schliessen die Jahresrechnungen — nicht nur in der Gemeinde Wolfhalden - wiederholt mehrheitlich besser als budgetiert. Im Rahmen dieser Teilrevision wäre es angebracht, diesen Missstand, welcher seit mehreren Jahren von den Gemeinden kritisiert wird, zu beheben. Die Besserabschlüsse können u.a. die Ursache dafür sein, dass der Kanton der Ansicht ist, dass solche Verschiebungen, wie sie zum Beispiel bei der Verteilung der Gewinnsteuererträge vorgesehen ist, problemlos auf dem Rücken der Gemeinden ausgetragen werden können. Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz deckt aus Sicht des Gemeinderates alle zu beanstandenden Punkte ab. Die in der Teilrevision vorgeschlagene Neuverteilung der Gewinnsteuererträge wird abgelehnt. Des Weiteren wird auf die fehlende Gesamtbeachtung der Ausgaben- und Einnahmeverteilungen zwischen Gemeinden und Kanton hingewiesen, welche zwingend vorzunehmen ist. [...] Der Gemeinderat Wolfhalden schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an.	<i>Unter diesen Umständen kann keine gesetzliche Grundlage für den geforderten periodischen Informationsaustausch geschaffen werden.</i> <i>Siehe oben. Weder die Gemeindepräsidienkonferenz noch einzelne Gemeinden konnten bis anhin schlüssig darlegen, wozu bzw. wie die steuerlichen Detaildaten jeder einzelnen steuerpflichtigen Person den Budgetprozess bzw. die Planungssicherheit der Gemeinden beeinflussen können.</i>
--	--	---

	Teufen: Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, um Berücksichtigung unserer Eingabe und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz. Speicher: An der gestrigen Sitzung hat der Gemeinderat die Vernehmlassung geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass er sich vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden dat. vom 28.02.2022 anschliesst und diese unterstützt. Trogen: Innert der Vernehmlassungsfrist teilen wir Ihnen mit, dass wir die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz vollumfänglich unterstützen und auf eine eigene zusätzliche Stellungnahme verzichten. Gemeindepräsidienkonferenz AR: Für die Gemeinden ist das Thema "Steuerdaten / Steuerauskünfte" noch nicht vom Tisch. Mit den aggregierten Daten (Gemeinde Heiden) hat man zwar einstweilen einen Kompromiss gefunden, die Thematik ist in einer nächsten Revision aber grundsätzlich anzugehen. Urnäsch: Der Gemeinderat hat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 9. März 2022 behandelt und auf Antrag der Finanzkommission beschlossen, sich vollumfänglich der	<i>Siehe oben.</i> <i>Siehe oben.</i> <i>Siehe oben.</i> <i>Siehe oben.</i> <i>Siehe oben.</i>
--	--	---

	Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen. Heiden: Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz zielt ebenfalls in diese Richtung und wird vom Gemeinderat Heiden unterstützt. Des Weiteren vermisst der Gemeinderat Heiden in der aktuellen Revision die seit Jahren geforderte gesetzliche Anpassung von Art. 157 bezüglich der Einsicht in die Steuerakten. Es wird eine griffige Lösung gefordert, welche der Gemeinde eine adäquate Einsicht, unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ermöglicht. Hundwil: Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Gemeinderat Hundwil der Stellungnahme der GP-Konferenz anschliesst. Wald: Bei dieser Gelegenheit möchten wir erwähnen, dass es für die Gemeinde Wald aufgrund der strikten Informationssperre bzgl. Steuersubstrat sehr schwierig ist, einen adäquaten Voranschlag gestalten zu können. Selbst retropektive Analysen sind unmöglich. Somit könnte man bzgl. der Steuerertragslage genauso gut Würfel als Prognosemittel einsetzen. Wir stellen damit die Bitte, künftig bei der Analyse und Gestaltung von Voranschlägen mehr Hand zu bieten bzgl. des Steuersubstrats. Es kann nur im Interesse aller Behörden sein, diesbezüglich	<i>Siehe oben.</i> <i>Siehe oben.</i> <i>Siehe oben.</i>
--	---	---

	mehr Planungssicherheit zu erlangen. Walzenhausen: Der Gemeinderat Walzenhausen beschloss an seiner Sitzung vom 8. März 2022, sich dem Vorschlag zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision 2024 des Steuergesetzes der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen. Waldstatt: Gestützt darauf kommt er zum Ergebnis, dass er sich im Grundsatz der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz vom 28. Februar 2022 anschliesst (Gemeindepräsident Andreas Gantenbein war Mitglied der Arbeitsgruppe).	<i>Siehe oben.</i> <i>Siehe oben.</i>
Art. 157 Abs. 5 E-StG	Wolfhalden: Der Gemeinderat Wolfhalden schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an. Teufen: Diese Anpassung ist zu begrüessen. Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, um Berücksichtigung unserer Eingabe und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz. Speicher: An der gestrigen Sitzung hat der Gemeinderat die Vernehmlassung geprüft und ist zum Schluss gekommen,	<i>Siehe die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Siehe die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Siehe die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i>

	dass er sich vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden dat. vom 28.02.2022 anschliesst und diese unterstützt. Trogen: Innert der Vernehmlassungsfrist teilen wir Ihnen mit, dass wir die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz vollumfänglich unterstützen und auf eine eigene zusätzliche Stellungnahme verzichten. FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: i.O. Gemeindepräsidienkonferenz AR: Die Vereinheitlichung des Rechtsmittelweges hinsichtlich Staats- und Gemeindesteuer sowie der direkten Bundessteuer ist grundsätzlich plausibel. Aus dem erläuternden Bericht nicht ersichtlich ist, mit welchen Auswirkungen (Fallzahlen, Belastung) für das Obergericht aufgrund der Änderung zu rechnen ist. Antrag: Auskunft über die Auswirkungen auf das Obergericht. Urnäsch: Der Gemeinderat hat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 9. März 2022 behandelt und auf Antrag der Finanzkommission beschlossen, sich vollumfänglich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen.	<i>Siehe die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Es handelt sich um zwei bis drei Verfügungen zur abgelehnten Akteneinsicht, die in den letzten fünf Jahren angefochten wurden.</i> <i>Siehe die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i>
--	--	---

	Herisau: Die Vereinheitlichung des Rechtsmittelweges hinsichtlich Staats- und Gemeindesteuer sowie der direkten Bundessteuer ist grundsätzlich plausibel. Aus dem erläuternden Bericht nicht ersichtlich ist, mit welchen Auswirkungen (Fallzahlen, Belastung) für das Obergericht aufgrund der Änderung zu rechnen ist. Antrag Auskunft über die Auswirkungen auf das Obergericht. Heiden: Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz zielt ebenfalls in diese Richtung und wird vom Gemeinderat Heiden unterstützt. Hundwil: Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Gemeinderat Hundwil der Stellungnahme der GP-Konferenz anschliesst. Walzenhausen: Der Gemeinderat Walzenhausen beschloss an seiner Sitzung vom 8. März 2022, sich dem Vorschlag zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision 2024 des Steuergesetzes der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen. Waldstatt: Gestützt darauf kommt er zum Ergebnis, dass er sich im Grundsatz der Stellungnahme der Gemeindepräsidien-	<i>Siehe die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Siehe die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Siehe die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Siehe die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Siehe die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i>
--	--	---

	konferenz vom 28. Februar 2022 anschliesst (Gemeindepräsident Andreas Gantenbein war Mitglied der Arbeitsgruppe). Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Vereinheitlichung des Rechtsmittelweges v.a. auch unter dem Gesichtspunkt, dass die vertikale Steuerharmonisierung gestärkt wird.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 160a E-StG	Wolfhalden: Der Gemeinderat Wolfhalden schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an. Teufen: Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, um Berücksichtigung unserer Eingabe und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz. Speicher: An der gestrigen Sitzung hat der Gemeinderat die Vernehmlassung geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass er sich vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden dat. vom 28.02.2022 anschliesst und diese unterstützt. Trogen: Innert der Vernehmlassungsfrist teilen wir Ihnen mit, dass wir die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz	<i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i>

	renz vollumfänglich unterstützen und auf eine eigene zusätzliche Stellungnahme verzichten. FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Die FDP AR unterstützt den Vorschlag zur Digitalisierung. Die schweizweit einheitliche Regelung der Möglichkeit der digitalen Steuerklärung war seit langem überfällig. Die FDP AR bittet zu prüfen, ob die Möglichkeit zur digitalen Steuerklärung auch auf juristische Personen ausgeweitet werden kann. [...] i.O. Gemeindepräsidienkonferenz AR: Die Einführung eines elektronischen Verfahrens wird als zeitgemäss und positiv unterstützt. Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Datensicherheit und dgl. gewahrt werden. Schwellbrunn: Weshalb ist das elektronische Verfahren nicht bei den Verfahrenspflichten geregelt? Die Einführung des elektronischen Verfahrens wird begrüsst.	<i>Eine Ausweitung der digitalen Steuerklärung auf juristische Personen ist seit Längerem und gegenwärtig schweizweit in Diskussion. Die Entwicklungen werden weiterhin beobachtet und ein entsprechendes Projekt ist mit einem Zeithorizont bis 2025 in Planung.</i> <i>Im Hinblick auf die Datensicherheit wird auf die Ausführungen bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im Bericht und Antrag verwiesen.</i> <i>Die Bestimmungen zum elektronischen Datenaustausch betreffen nicht nur die Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Person. Stellt doch die Kantonale Steuerverwaltung den elektronischen Datenaustausch zur Verfügung und gewährleistet die Datensicherheit. Die Bestimmungen sind daher korrekt bei den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen (Art. 160a E-StG) und beim Steuerklärungsverfahren (Art. 161 E-StG) eingeordnet. Dies entspricht auch dem Vorgehen in anderen Kantonen.</i>
--	--	--

	Urnäsch: Der Gemeinderat hat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 9. März 2022 behandelt und auf Antrag der Finanzkommission beschlossen, sich vollumfänglich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen. Herisau: Die Einführung eines elektronischen Verfahrens wird als zeitgemäss und positiv unterstützt. Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Datensicherheit und dgl. gewahrt werden. Heiden: Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz zielt ebenfalls in diese Richtung und wird vom Gemeinderat Heiden unterstützt. Hundwil: Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Gemeinderat Hundwil der Stellungnahme der GP-Konferenz anschliesst. Datenschutz-Kontrollorgan AR: Art. 160a Abs. 1 zweiter Satz E-StG lautet: "Dabei ist die Authentizität und Integrität der Datenübermittlung sicherzustellen." Gemäss Art. 5 DSG gilt bereits heute: "Daten müssen richtig sein." und gemäss Art. 16 DSG gilt weiter: "Wer Daten bearbeitet, sichert sie durch technische und orga-	<i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Die Formulierungen des elektronischen Datenaustausches müssen aufgrund des Gebotes der vertikalen und horizontalen Steuerharmonisierung beibehalten bleiben. Dies bietet nebst einer schweizweiten einheitlichen Anwendung den Vorteil, dass die Rechtsprechung zu den analogen Bestimmungen auf Bundesebene und in ande-</i>
--	---	---

	nisatorische Vorkehrungen vor Verlust, Entwendung sowie unbefugter Kenntnisnahme und Bearbeitung." Die genannten bestehenden Vorschriften des DSG gehen m.E. etwas weiter, als die Formulierung in Art. 160a E-StG. Insbesondere ist gemäss DSG jeder Bearbeitungsvorgang (nicht nur die Übermittlung, sondern z.B. auch die Aufbewahrung) zu schützen und sind nicht nur Authentizität und Integrität sicherzustellen, sondern ist z.B. auch die unbefugte Kenntnisnahme zu verhindern. Praxisgemäss orientiere ich mich bei der Auslegung von Art. 16 DSG (mangels einer Konkretisierung auf Verordnungsstufe im kantonalen Recht) an der Umschreibung der technischen und organisatorischen Massnahmen gemäss 4. Abschnitt VDSG des Bundes. Ich gehe nicht davon aus, dass mit der Formulierung von Art. 160a Abs. 1 E-StG eine Einschränkung gegenüber dem bestehenden und anwendbaren DSG bezweckt wird. Die vorgeschlagene Formulierung stammt offenbar aus Art. 38b Abs. 1 E-StHG (AS 2021 673), welcher seinerseits explizit auf das kantonale Recht verweist. Mit Blick auf die Kohärenz des kantonalen Rechts schlage ich jedenfalls folgende Formulierung von Art. 160a Abs. 1 zweiter Satz E-StG vor: "Die Datensicherheit ist durch technische und organisatorische Massnahmen zu gewährleisten." Alternativ kann Art. 160a Abs. 1 zweiter Satz E-StG auch gestrichen und dafür Abs. 4 wie folgt ergänzt werden: "...die Einzelheiten, insbesondere die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit."	<i>ren Kantonen ebenfalls in Appenzell Ausserrhoden berücksichtigt werden kann.</i>
--	--	--

	Walzenhausen: Der Gemeinderat Walzenhausen beschloss an seiner Sitzung vom 8. März 2022, sich dem Vorschlag zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision 2024 des Steuergesetzes der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen. Schönengrund: Die bedeutendste Änderung im Bereich des Nachvollzuges von Bundesrecht ist die Einführung der elektronischen Verfahren im Steuerbereich. Damit werden medienbruchfreie Verfahren ermöglicht, die sowohl für die steuerpflichtigen Personen als auch für die kantonale Steuerverwaltung von Vorteil sind. Waldstatt: Gestützt darauf kommt er zum Ergebnis, dass er sich im Grundsatz der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz vom 28. Februar 2022 anschliesst (Gemeindepräsident Andreas Gantenbein war Mitglied der Arbeitsgruppe). Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Vereinfachung der elektronischen Steuererklärung unter der Bedingung, dass sichergestellt wird, dass die Übertragung der Daten absolut sicher erfolgen kann und die Identität durch Passcode einwandfrei zugeschrieben werden kann.	<i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
--	---	--

	Industrieverein Appenzell Ausserrhoden: Die Industrie AR begrüsst grundsätzlich die frühzeitige Gesetzesänderung in Hinblick auf die internationale Entwicklung im Unternehmenssteuerrecht sowie die Einführung des elektronischen Verfahrens im Steuerbereich. [...] Die Industrie AR unterstützt den zweckmässigen Digitalisierungsschritt. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden kommt damit einem breiten Bedürfnis nach und erhöht die Effizienz in der jährlichen Verarbeitung der Steuererklärungen. Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden: Der Gewerbeverband AR begrüsst die frühzeitige Gesetzesänderung in Hinblick auf die internationale Entwicklung im Unternehmenssteuerrecht sowie die Einführung des elektronischen Verfahrens im Steuerbereich. [...] Der Gewerbeverband AR unterstützt den zweckmässigen Digitalisierungsschritt. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden kommt damit einem breiten Bedürfnis nach und erhöht die Effizienz in der jährlichen Verarbeitung der Steuererklärungen. Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell: Die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell begrüsst im Grundsatz die frühzeitige Gesetzesänderung in Hinblick auf die internationale Entwicklung im Unternehmenssteuerrecht sowie die Einführung des elektronischen Verfahrens im Steuerbereich. [...] An der EcoOst Arena im vergangenen Jahr vertieften wir	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
--	--	--

	den Digitalisierungsgrad der öffentlichen Verwaltungen und präsentierten fünf Denkanstösse. Die koordinierte und kundenorientierte Umsetzung von digitalen Prozessen muss im Fokus stehen. Die IHK begrüsst entsprechend den notwendigen und zweckmässigen Digitalisierungsschritt. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden kommt damit einem breiten Bedürfnis nach und erhöht die Effizienz in der jährlichen Verarbeitung der Steuererklärungen.	
Art. 161 Abs. 3 E-StG	Wolfhalden: Der Gemeinderat Wolfhalden schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an. Teufen: Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, um Berücksichtigung unserer Eingabe und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz. Speicher: An der gestrigen Sitzung hat der Gemeinderat die Vernehmlassung geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass er sich vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden dat. vom 28.02.2022 anschliesst und diese unterstützt. Trogen: Innert der Vernehmlassungsfrist teilen wir Ihnen mit, dass wir die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz vollumfänglich unterstützen und auf eine eigene	<i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i>

	zusätzliche Stellungnahme verzichten. Gemeindepräsidienkonferenz AR: In Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass ausserhalb der Formularfelder angebrachte Hinweise und Angaben als nicht erfolgt und nicht aktenkundig gelten. Es ist zu berücksichtigen, dass es zu gewissen Verschiebungen kommen kann, wenn man ins Originalformular druckt. Bei der Anwendung von Abs. 3 wird daher eine gewisse Kulanz vorausgesetzt. Urnäsch: Der Gemeinderat hat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 9. März 2022 behandelt und auf Antrag der Finanzkommission beschlossen, sich vollumfänglich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen. Herisau: In Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass ausserhalb der Formularfelder angebrachte Hinweise und Angaben als nicht erfolgt und nicht aktenkundig gelten. Es ist zu berücksichtigen, dass es zu gewissen Verschiebungen kommen kann, wenn man ins Originalformular druckt. Bei der Anwendung von Abs. 3 wird daher eine gewisse Kulanz vorausgesetzt. Heiden: Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz zielt ebenfalls in diese Richtung und wird vom Gemeinde-	<i>Die Bestimmung betrifft nur nicht deklarierte Einkünfte und Vermögenswerte. Verschiebungen beim Ausdruck von Formularen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i>
--	---	---

	rat Heiden unterstützt. Hundwil: Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Gemeinderat Hundwil der Stellungnahme der GP-Konferenz anschliesst. Walzenhausen: Der Gemeinderat Walzenhausen beschloss an seiner Sitzung vom 8. März 2022, sich dem Vorschlag zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision 2024 des Steuergesetzes der Gemeindepräsidentienkonferenz AR anzuschliessen. Waldstatt: Gestützt darauf kommt er zum Ergebnis, dass er sich im Grundsatz der Stellungnahme der Gemeindepräsidentienkonferenz vom 28. Februar 2022 anschliesst (Gemeindepräsident Andreas Gantenbein war Mitglied der Arbeitsgruppe). Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR weist darauf hin, dass wenn diese Bestimmung eingeführt wird, die Pflicht zur Errichtung von einfachen und sicheren Eingabefenstern eingegangen wird. Es darf nicht sein, dass diese Erfordernisse dazu führen, dass die Steuererklärungen teils analog und teils digital eingereicht werden müssen. Wenn dies nicht vollständig gewährleistet wird, muss eine Ausnahme zu dieser Be-	<i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentienkonferenz verwiesen.</i> <i>Die Einreichung einer digitalen Steuererklärung genügt. Die Steuererklärung muss nicht teils analog und teils digital eingereicht werden. Die Bestimmung greift lediglich, sofern Einkünfte oder Vermögenswerte nicht deklariert werden. Die technischen Mittel zur Deklaration werden zur Verfügung gestellt.</i>
--	---	---

	stimmung greifen. Gais: ³ Die Steuerdeklaration sowie zusätzliche Hinweise müssen ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Formularfeldern erfolgen. Ausserhalb dieser Formularfelder angebrachte Hinweise und Angaben gelten als nicht erfolgt und nicht aktenkundig. ⇒ Aus Sicht der Steuerveranlagung nachvollziehbar. Kann jedoch für ältere oder unerfahrene Steuerpflichtige negative Auswirkungen haben. <u>Meinung Gemeinderat</u> Der neue Absatz 3 wird als nicht benutzerfreundlich bezeichnet und dieser Absatz zwingt die Steuerzahlenden explizit, auf die digitale Version umzusteigen. Daher soll dieser Absatz in geeigneter Form abgeschwächt werden.	<i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i>
Art. 188a Abs. 1 E-StG	Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Feststellung, dass die Kantonale Steuerverwaltung die zuständige Behörde ist.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 205 Abs. 2 und 3 E-StG	SVP Appenzell Ausserrhoden: Die Aufhebung wird explizit begrüsst. Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Streichung der Absätze 2 und 3.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>



Steuermäppchen für die Steuerperiode 2020 / Brochures fiscales pour la période fiscale 2020

EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN DER NATÜRLICHEN PERSONEN IMPÔTS SUR LE REVENU ET SUR LA FORTUNE DES PERSONNES PHYSIQUES

Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien Déductions pour primes d'assurances et intérêts de capitaux d'épargne

Bund / Kantone	Höchstbetrag		Bemerkungen
	Alleinste- hende	Verhei- ratete	
Confédé- ration / Cantons	Déduction maximale		Commentaires
	Célibataires	Mariés	
	In Franken / En francs		
Bund	1'700 ¹ 2'550 ²	3'500 ¹ 5'250 ²	+ 700 Fr. je Kind oder unterstützungsbedürftige Person. ¹ Kombiniertes Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien. ² Dito, für Steuerpflichtige ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a.
Conf.	1'700 ³ 2'550 ⁴	3'500 ³ 5'250 ⁴	+ 700 fr. pour chaque enfant ou personne nécessiteuse à charge. ³ Déduction combinée pour primes d'assurances et intérêts de capitaux d'épargne. ⁴ Idem, pour les contribuables sans cotisations aux piliers 2 et 3a.
ZH	2'600 ¹ 3'900 ²	5'200 ¹ 7'800 ²	+ 1'300 Fr. je Kind.
BE	2'400 ¹ 3'500 ²	4'800 ¹ 7'000 ²	+ 700 Fr. je Kind.
LU	2'500 ¹ 3'200 ²	4'900 ¹ 6'300 ²	+ 700 Fr. je Kind.
UR	1'700 ¹ 2'550 ²	3'300 ¹ 4'950 ²	+ 700 Fr. je Kind oder unterstützungsbedürftige Person.
SZ	3'200 ¹ 4'800 ²	6'400 ¹ 9'600 ²	+ 400 Fr. je Kind.
OW	1'700 ¹ 2'550 ²	3'300 ¹ 4'950 ¹	+ 700 Fr. je Kind.
NW	1'700 ¹ 2'550 ²	3'500 ¹ 5'250 ²	+ 700 Fr. je Kind oder unterstützungsbedürftige Person.
GL	3'000 ¹ 4'500 ²	6'000 ¹ 9'000 ²	+ 1'000 Fr. je Kind.

Bund / Kantone	Höchstbetrag		Bemerkungen
	Alleinste- hende	Verhei- ratete	
Confédé- ration / Cantons	Déduction maximale		Commentaires
	Célibataires	Mariés	
	In Franken / En francs		
ZG	3'300 ¹ 5'000 ²	6'600 ¹ 9'900 ²	+ 1'100 Fr. je Kind oder unterstützungsbedürftige Person.
FR	4'380 ⁵	8'760 ⁵	+ 1'040 fr. par enfant à charge, montant porté à 4'040 fr. pour les jeunes adultes en formation. ⁵ Cette déduction est de max. de 4'380 fr. (max. 8'760 fr. pour les couples mariés) pour les primes d'assurance-maladie et accidents, de max. 750 fr. (1'500 fr.) pour les primes d'assurance-vie et de max. 150 fr. (300 fr.) pour les intérêts de capitaux d'épargne.
SO	2'500 ¹ 3'750 ^{2,6}	5'000 ¹ 7'500 ^{2,6}	+ 650 Fr. je Kind. ⁶ + 975 Fr. je Kind.
BS	2'800 ¹	5'600 ¹	
BL	2'000 ¹	4'000 ¹	+ 450 Fr. je Kind.
SH	1'700 ¹ 2'550 ²	3'500 ¹ 5'250 ²	+ 700 Fr. je Kind oder unterstützungsbedürftige Person.
AR	2'000 ¹	4'000 ¹	+ 1'000 Fr. je Kind.
AI	2'900 ¹ 3'400 ²	5'800 ¹ 6'800 ²	+ 600 Fr. je Kind.
SG	3'200 ¹ 3'700 ²	6'400 ¹ 7'400 ²	+ 1'000 Fr. je Kind.
GR	4'400 ¹ 5'600 ²	8'700 ¹ 11'000 ²	+ 1'000 Fr. je Kind.
AG	2'000 ¹	4'000 ¹	
TG	3'500 ¹	7'000 ¹	+ 1'000Fr. je Kind.
TI	5'200 ³ 7'400 ⁴	10'500 ³ 14'800 ⁴	
VD	3'200	6'400	+ 1'300 fr. par enfant. Déduction supplémentaire séparée pour intérêts d'épargne de 1'600 fr. au maximum par personne (mariés = 3'200 fr.) plus 300 fr. par enfant.
VS	3'000 ³	6'000 ³	+ 1'090 fr. pour chaque enfant ou personne nécessiteuse à charge.
NE	2'400 ³ 3'000 ⁴	4'800 ³ 6'000 ⁴	+ 800 fr. pour chaque enfant ou personne nécessiteuse à charge.

Bund / Kantone	Höchstbetrag		Bemerkungen
	Alleinste- hende	Verhei- ratete	
Confédé- ration / Cantons	Dédution maximale		Commentaires
	Célibataires	Mariés	
	In Franken / En francs		
GE	2'196 ³ 4'392 ⁷	3'294 ³ 6'588 ⁷	+ 898 fr. pour chaque charge de famille, resp. 1'347 fr. si seul l'un des conjoints est affilié à une institution de prévoyance professionnelle. La déduction des primes d'assurance-maladie (obligatoires et complémentaires) est limitée au double de la prime moyenne cantonale, par tranche d'âge: (0 à 18 ans: 3'427 fr.; 19 à 25 ans: 11'467 fr.; dès 26 ans : 14'443 fr.). ⁷ Lorsque ni le contribuable ni son conjoint ne sont affiliés à une institution de prévoyance professionnelle ou individuelle liée. Lorsque, au sein du couple, un seul des deux conjoints est affilié à une telle institution, la limite prévue pour les époux est portée à une fois et demie (4'941 fr.).
JU	2'600 ³ 3'140 ⁸	5'200 ³ 5'740 ⁹ 6'280 ¹⁰	+ 540 fr. en plus par personne ne cotisant pas à un 2 ^e , ni à un 3 ^e pilier 3a, 770 fr. par enfant à charge, et 2'600 fr. par jeune en formation. ⁸ Lorsque le contribuable ne cotise pas à un 2 ^{ème} ou à un pilier 3a. ⁹ Seul un des conjoints cotise à un 2 ^{ème} ou à un pilier 3a. ¹⁰ Si aucun des conjoints ne cotise à un 2 ^{ème} ou à un pilier 3a (par ex. couple de retraités).

Gezielte Steuersatzerhöhungen aufgrund ausländischer Hinzurechnungsbesteuerungsregelungen

René Matteotti



Prof. Dr. iur., M.A., LL.M.
Tax, ordentlicher Professor für Schweizerisches, Europäisches und Internationales Steuerrecht, Universität Zürich und Rechtsanwalt, Tax Partner AG, Zürich

Der vorliegende Beitrag basiert auf dem Gutachten, das der Schreibende am 19. Januar 2019 dem Finanzdepartement des Kantons Schwyz erstattete. Er widmet sich der Frage, inwieweit eine kantonale Tarifkorrekturregelung, welche von ausländischen Konzernen kontrollierte schweizerische Tochtergesellschaften einer im Ausland akzeptierten Mindestbesteuerung unterwerfen, international anerkannt wird sowie verfassungs- und völkerrechtskonform ist. Die darin abgehandelte Thematik hat in der Zwischenzeit an Aktualität gewonnen, da die OECD im Zuge ihres ambitionierten Arbeitsprogramms zu den steuerlichen Herausforderungen der digitalisierten Wirtschaft unter Hochdruck an einer Empfehlung zur Einführung einer Mindestbesteuerung (sog. «GloBE-Vorschlag») arbeitet. Mit der Publikation des Gutachtens, welches im Hinblick auf den GloBE-Vorschlag und die per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzte STAF punktuell überarbeitet worden ist, soll ein Beitrag zur aktuellen Diskussion geleistet werden.

La présente contribution se fonde sur l'avis juridique que l'auteur a remis au Département des finances du canton de Schwyz le 19 janvier 2019. Il traite de la question de savoir dans quelle mesure une réglementation cantonale de correction tarifaire qui soumet les filiales suisses contrôlées par des groupes étrangers à une imposition minimale acceptée à l'étranger est acceptée au niveau international et conforme au droit constitutionnel et international. Entre-temps, le sujet traité dans l'avis juridique est devenu de plus en plus d'actualité, car l'OCDE travaille sous haute pression sur une recommandation pour l'introduction d'une imposition minimale (dite « proposition GloBE ») dans le cadre de son ambitieux programme de travail sur les défis fiscaux de l'économie numérique. La publication de l'avis juridique, qui a été révisé de manière sélective en vue de la proposition GloBE et du RFFA en vigueur à partir du 1er janvier 2020, vise à contribuer au débat actuel.

Inhalt

A. Ausgangslage und Fragestellung	762
B. Internationale Akzeptanz gezielter Steuersatzerhöhungsregelungen	766
1. Bedeutung ausländischer CFC-Regelungen für das schweizerische Unternehmenssteuerrecht	766
2. Beurteilung der vorgeschlagenen gezielten Steuersatzerhöhungsregelungen aus der Sicht von Deutschland, Frankreich, Norwegen, Schweden und den USA	769
C. Harmonisierungskonformität gezielter Steuersatzerhöhungsregelungen	773
D. Konformität gezielter Steuersatzerhöhungsregelungen mit den in Art. 127 Abs. 1 und Abs. 2 enthaltenen Besteuerungsprinzipien	774
1. Vorbemerkung	774
2. Konformität mit dem Legalitätsprinzip	775
3. Konformität mit dem Grundsatz der rechtsgleichen Besteuerung	777
E. Konformität mit den abkommenrechtlichen Diskriminierungsverboten	779
F. Gesamtwürdigung und Schlussfolgerung	780
1. Internationale Akzeptanz der vorgeschlagenen Optionen	780
2. Steuerharmonisierungskonformität	780
3. Legalitätsprinzip (Art. 127 Abs. 1 BV)	780
4. Grundsatz der rechtsgleichen Besteuerung	781
5. Abkommensrechtliches Diskriminierungsverbot	781

A. Ausgangslage und Fragestellung¹

Im Zuge des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)² haben zahlreiche Kantone ihre ordentlichen Gewinnsteuersätze teilweise substantiell gesenkt. Die durchschnittliche Steuerbelastung ist per 1. Januar 2020 in den Kantonshauptorten von 17.4 Prozent im Jahre 2019 auf rund 15 Prozent gesunken. Zahlreiche Kantone weisen in ihren steuergünstigsten Gemeinden Gewinnsteuersätze auf, die unter 15 Prozent liegen. Dazu gehören die Kantone Basel-Land (13.45 Prozent), Basel-Stadt (13.04 Prozent), Freiburg i.Ü (12.68 Prozent), Genf (13.6 Prozent), Glarus (12.42 Prozent), Graubünden (14.73 Prozent), Luzern (11.27 Prozent), Neuenburg (13.57 Prozent), Nidwalden (11.97 Prozent), Obwalden (12.74 Prozent), St. Gallen (14.5 Prozent), Schaffhausen (11.43 Prozent), Schwyz (11.77 Prozent), Thurgau (12.53 Prozent), Uri (12.34 Prozent),

¹ Ich danke meiner wissenschaftlichen Assistentin RAin TATJANA WINGEIER, BLaw (UZH), MLaw (UZH/UNIL), für die tatkräftige Unterstützung bei der Finalisierung und NICOLE KRENGER, BLaw (Bern), MLaw (Bern), LL.M., für die kritische Durchsicht dieses Beitrags.

² Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (AS 2019 2395; BBl 2018 2527).

Waadtland (13.19 Prozent) und Zug (11.89 Prozent). Im Aktionspunkt 3 des von der OECD/G20 im Rahmen des sog. Inclusive Framework³ unter grossem Zeitdruck vorangetriebenen BEPS-Projekts (BEPS = Base Erosion and Profit Shifting)⁴, mit welchem Steuerverkürzungen und Gewinnverlagerungen multinationaler Unternehmen mit der Festsetzung von Standards zur Unternehmensbesteuerung entgegentreten werden soll, empfiehlt die OECD den Staaten, ihre bestehenden Hinzurechnungsbesteuerungsregelungen bzw. Regelungen zu Controlled Foreign Corporations (sog. CFC-Regelungen) zu stärken bzw. solche neu einzuführen. Diese nehmen in der Regel Passiveinkünfte ins Visier, welche in einer tief besteuerten ausländischen Tochtergesellschaft thesauriert werden, um sie von einer höheren Besteuerung im Staat, wo der kontrollierende Aktionär unbeschränkt steuerpflichtig ist, abzuschirmen. Inspiriert von den Empfehlungen der OECD zum Aktionspunkt 3 erliess die Europäische Union im Juni 2016 die «Anti-BEPS-Richtlinie» (engl. Anti-Tax Avoidance Directive [ATAD]), welche die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 2018 CFC-Regelungen ins nationale Recht aufzunehmen bzw. bestehende nationale CFC-Regelungen an den neuen europäischen Mindeststandard anzupassen.⁵ Das Inclusive Framework der OECD/G20 geht nun im Rahmen ihres Arbeitsprogramms zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft noch einen Schritt weiter. Es schlägt unter dem Titel Global Anti-Base Erosion Proposal («GloBE-Vorschlag») vier Massnahmen vor, welche eine Mindestbesteuerung sicherstellen sollen. Zwei davon betreffen Empfehlungen zur Ausgestaltung des nationalen Unternehmenssteuerrechts.⁶ Es handelt sich dabei um die sog. *income inclusion rule* («IIR») und die sog. *undertaxed payments rule* («UPR»). Die IIR stellt eine zusätzliche Art der Hinzurechnungsbesteuerung dar, während es bei der UPR darum geht, auf grenzüberschreitenden Zahlungen den steuerlich zu berücksichtigenden Geschäftsaufwand zu kürzen bzw. eine neue Quellensteuer zu erheben. Das Ziel des GloBE-Vorschlags besteht darin, sämtliche Erträge einer Gesellschaft auf ein international akzeptiertes Mindestbesteuerungsniveau hochzuschleusen. Viele Details dieser geplanten GloBE-Regelungen sind noch unklar. Dazu gehören insbesondere ihr Verhältnis zu bestehenden CFC-Regelungen und – last but not least – die Höhe des Mindest-

³ Beim «Inclusive Framework on BEPS» (Inclusive Framework) handelt es sich um ein von der OECD und der G20 geschaffenes Gremium, an welchem per 31. Dezember 2019 137 Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländer beteiligt sind. Das Inclusive Framework ist mit der Überprüfung der Umsetzung der aus dem BEPS-Projekt hervorgegangenen Mindeststandards betraut.

⁴ Siehe hierzu bereits RENÉ MATTEOTTI, Entwicklungen im Steuerrecht, SJZ 2018, S. 273 ff., 275 sowie RENÉ MATTEOTTI/GREGOR GASSMANN/VALERIA FELDER, Entwicklungen im Steuerrecht, SJZ 2019, S. 356 ff., 356.

⁵ Siehe hierzu Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts («ATAD»).

⁶ Siehe hierzu insbes. OECD, Global Anti-Base Erosion Proposal («GloBE»), Pillar Two, 8 November – 2 December 2019.

besteuerungssatzes.⁷ In den derzeitigen politischen Diskussionen bewegt sich das zu bestimmende Mindestbesteuerungsniveau zwischen 10 bis 15 Prozent.

Welche Auswirkungen haben diese internationalen Entwicklungen auf die Schweiz? Die Senkung der Gewinnsteuersätze ist – wie eingangs dargestellt worden ist – in zahlreichen Kantonen ein zentraler Bestandteil der kantonalen Umsetzung der STAF. Aufgrund der Entwicklungen in der OECD und der EU, welche nicht nur zu einem dichteren Netz von CFC-Vorschriften, sondern auch zu deren Verschärfung führt, besteht nun das Risiko, dass es in Zukunft vermehrt zu Hinzurechnungen von Gewinnen schweizerischer Gruppengesellschaften an ausländische Muttergesellschaften oder andere Gruppengesellschaften kommt. Die durch die Senkung der Gewinnsteuersätze angepeilte Erhöhung der Standortattraktivität könnte damit zumindest teilweise neutralisiert werden. Die Gewinnsteuersatzsenkungen sind jedoch wirtschaftspolitisch dennoch wirksam, da es im internationalen Steuerwettbewerb auch wichtig ist, den in der Schweiz ansässigen multinationalen Unternehmen attraktive steuerliche Rahmenbedingungen zu bieten, um ihre Konkurrenzfähigkeit im internationalen Wettbewerb zu stärken und ihnen einen Anreiz zu setzen, möglichst viele unternehmerische Aktivitäten in der Schweiz auszuüben. Diese Gesellschaften fallen nicht in den Anwendungsbereich von ausländischen CFC-Regelungen oder einer künftigen *income inclusion rule*.

Insbesondere in den Kantonen, welche vergleichsweise tiefe Gewinnsteuersätze aufweisen, stellt sich damit die Frage, ob mit punktuellen kantonalen tariflichen Korrekturmassnahmen die in der Schweiz besteuerten Gewinne auf ein Mindestbesteuerungsniveau hochgehievt werden können, sodass die ausländische Muttergesellschaft oder eine andere Gruppengesellschaft aus dem sachlichen Anwendungsbereich einer Hinzurechnungsbesteuerung – sei es in der Form einer CFC-Regelung, sei es in der Form einer IIR gemäss GloBE-Vorschlag – fällt.

Im Vorfeld seiner kantonalen Vorlage zur Umsetzung der STAF untersuchte der Kanton Schwyz die folgenden vier Handlungsoptionen:

Option 1:	Bei Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts, insbesondere bei Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die zu einem internationalen Konzern gehören, wird der Steuersatz unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf den vom ausländischen Staat akzeptierten minimalen Steuersatz erhöht.
------------------	--

⁷ Siehe hierzu OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS, Statement by the OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS on the Two-Pillar Approach to Address the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy, as approved by the OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS on 29–30 January 2020, S. 127 ff.

Option 2:	Bei Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts, insbesondere bei Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die zu einem internationalen Konzern gehören, wird der Steuersatz auf Antrag der steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf den vom ausländischen Staat akzeptierten minimalen Steuersatz erhöht.
Option 3:	Für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann der Regierungsrat nach Anhören der zuständigen Gemeinde für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre eine von der ordentlichen Besteuerung abweichende Besteuerung gewähren.
Option 4:	Erhöhung der Steuer auf der Grundlage einer Einigung zwischen Steuerbehörde und steuerpflichtige Kapitalgesellschaft.

Wirft man einen Blick auf die Gesetzgebungspraxis der Kantone ist zu konstatieren, dass die Steuergesetze der Kantone Zug (§ 66 Abs.1a StG ZG), Waadtland (§ 105 Abs. 2 StG VD), Graubünden (Art. 87 Abs. 3 StG GR) und Thurgau (§ 4c Abs. 1 StG TG) optionale Tarifkorrekturen aufweisen. Im Gegensatz zur Regelung des Kantons Graubünden, welche der oben aufgeführten Option 2 entspricht, bedarf es gemäss denjenigen der Kantone Zug, Waadtland und Thurgau keines Antrags. Deren Regelungen sind am ehesten mit derjenigen der oben aufgeführten Option 3 vergleichbar. Lediglich die Kantone Luzern (§ 81 Abs. 2 StG LU) und Schwyz (§ 71 Abs. 4 StG SZ) haben sich im Zuge der kantonalen Umsetzung der STAF für eine obligatorische Tarifkorrektur im Sinne der Option 1 ausgesprochen.

Im Zusammenhang mit den verschiedenen Handlungsoptionen stellen sich vor allem Fragen zur internationalen Akzeptanz und zur Verfassungs- und Harmonisierungskonformität.

Konkret sind aus rechtlicher Sicht folgende Themen zu analysieren:

- Wie sind die oben beschriebenen Handlungsoptionen mit Blick auf die internationale Akzeptanz in ausgewählten Ländern zu beurteilen? Da ein umfassender Ländervergleich den Rahmen des folgenden Beitrags sprengen würde, werden im Folgenden beispielhaft Deutschland, Frankreich, Schweden, Norwegen und die USA in die Untersuchung einbezogen.
- Sind die oben beschriebenen Handlungsoptionen mit Art. 129 BV und dem gestützt darauf erlassenen Steuerharmonisierungsgesetz («StHG») in Einklang?

- Wie sind die oben beschriebenen Handlungsoptionen mit Blick auf die in Art. 127 Abs. 1 und 2 BV enthaltenen Besteuerungsgrundsätze (Legalitätsprinzip und Grundsatz der rechtsgleichen Besteuerung) zu beurteilen?
- Wie sind die oben beschriebenen Handlungsoptionen mit Blick auf die abkommensrechtlichen Diskriminierungsverbote zu beurteilen?

Die Beantwortung dieser rechtlichen Fragen steht im Folgenden im Vordergrund. Dabei wird auch auf politische und steuerplanerische Aspekte eingegangen. Da noch viele technische Details rund um den GloBE-Vorschlag offen sind, werden die aufgelisteten Fragen schwerpunktmässig mit Blick auf «traditionelle» ausländische CFC-Regelungen untersucht. Inwieweit die aus der folgenden Analyse gezogenen Schlussfolgerungen auch auf künftige nationale Regelungen zur Umsetzung des GloBE-Vorschlags übertragen werden können, lässt sich erst beantworten, wenn seitens des Inclusive Frameworks der OECD und G20 konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung der *income inclusion rule* und der *undertaxed payments rule* auf den Tisch gelegt werden.

B. Internationale Akzeptanz gezielter Steuersatzerhöhungsregelungen

1. Bedeutung ausländischer CFC-Regelungen für das schweizerische Unternehmenssteuerrecht

Sowohl das schweizerische als auch das internationale Steuerrecht basieren dem Grundsatz nach auf dem sog. Trennungsprinzip. Demnach stellen Kapitalgesellschaften und die daran beteiligten Aktionäre voneinander unabhängige Steuersubjekte dar.⁸ Die Konsequenz davon ist, dass die Kapitalgesellschaften und ihre Aktionäre ihr steuerbares Einkommen und Vermögen bzw. ihren steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital unabhängig voneinander ermitteln und versteuern müssen. Die von der Kapitalgesellschaft erwirtschafteten Steuerfaktoren können aufgrund des Trennungsprinzips nicht den Aktionären zugerechnet werden. Für die Besteuerung der Kapitalgesellschaft spielt es ausserdem keine Rolle, ob die von ihr erwirtschafteten Gewinne ausgeschüttet oder thesauriert werden. Die Aktionäre haben zwar ihre Anteilsrechte im Rahmen der Vermögens- bzw. Kapitalsteuer zu versteuern, die von der Kapitalgesellschaft erwirtschafteten Gewinne können bei ihnen jedoch erst besteuert werden, wenn sie ausgeschüttet werden. Auf dem Trennungsprinzip basiert grundsätzlich auch das internationale Steuerrecht.⁹

Im Rahmen der Bekämpfung schädlicher Steuerregimes haben zahlreiche Länder in ihren nationalen Steuergesetzen CFC-Regelungen eingeführt. Diese führen bei ausländisch

⁸ Siehe hierzu und zum Folgenden u.a. RENÉ MATTEOTTI, Der Durchgriff bei von Inländern beherrschten Auslands Gesellschaften im Gewinnsteuerrecht (2003), S. 77.

⁹ MATTEOTTI, wie Fn. 8, S. 273 f.

beherrschten Gesellschaften zu einer punktuellen Durchbrechung des Trennungsprinzips, indem inländischen Anteilsinhabern entsprechend ihrer Beteiligungsquoten anteilmässig alle oder sog. «unsaubere» Erträge von Controlled Foreign Corporations hinzugerechnet werden.¹⁰ Mit dem Erlass von CFC-Regelungen soll verhindert werden, dass im Ausland ansässige und unbeschränkt steuerpflichtige Personen bestimmte Aktivitäten auf eine kontrollierte Gesellschaft mit Sitz in einem Niedrigsteuerland verschieben und dadurch Steuervorteile erzielen.

Die meisten CFC-Vorschriften basieren auf drei Tatbestandselementen:

- (1) Beherrschung einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Halten von wesentlichen Beteiligungen an einer ausländischen Kapitalgesellschaft;
- (2) Keine echten gewerblichen Erträge der CFC;
- (3) Niedriger ausländischer Steuersatz für die Erträge der CFC im Staat, wo die CFC unbeschränkt steuerpflichtig ist.¹¹

In einigen Ländern reicht nur einer der drei aufgeführten Faktoren. Bei den CFC-Vorschriften handelt es sich in der Regel um komplexe Regelungswerke, die sich insbesondere in der Abgrenzung von gewerblichen und nicht-gewerblichen Einkünften von Land zu Land unterscheiden können.

Die OECD empfiehlt seit 1998 den Erlass von CFC-Vorschriften zur Bekämpfung von schädlichen Steuerregimes.¹² Wie bereits erwähnt, hat die OECD zusammen mit der G20 im Bericht zum Aktionspunkt 3, der im Rahmen des BEPS-Projektes veröffentlicht worden ist, ihre Empfehlung erneuert. Zwar handelt es sich bei den CFC-Vorschriften nicht um einen Mindeststandard, welcher auch von der Schweiz einzuführen wäre. Die OECD/G20-Staaten bezeichnen sie aber immerhin als «best practice» für die Ausgestaltung des nationalen Unternehmenssteuerrechts.¹³ Im Rahmen des BEPS-Projekts ist es der OECD jedoch nicht gelungen, die CFC-Vorschriften zu harmonisieren. Sie stellt in ihrem Bericht Bausteine für die Ausgestaltung effektiver CFC-Vorschriften dar und empfiehlt, solche nur auf CFCs anzuwenden, welche in ihrem Ansässigkeitsstaat einem bedeutend niedrigeren Steuersatz als die kontrollierende Muttergesellschaft unterworfen sind.¹⁴

¹⁰ Siehe u.a. MATTEOTTI, wie Fn. 8, S. 34.

¹¹ Siehe hierzu und zum Folgenden u.a. MATTEOTTI, wie Fn. 8, S. 33 m.w.H.

¹² Siehe u.a. MATTEOTTI, wie Fn. 8, S. 48.

¹³ Siehe hierzu OECD/G20, Base Erosion and Profit Shifting Project Designing Effective Controlled Foreign Company Rules, Action 3: 2015 Final Report, S. 9.

¹⁴ OECD/G20, wie Fn. 13, S. 33.

Im Gegensatz zur OECD hat die EU in der ATAD den Erlass von CFC-Vorschriften für die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2019 für obligatorisch erklärt.¹⁵ Dabei legt die EU nur – aber immerhin – ein Mindestschutzniveau fest, welches den Mitgliedstaaten freistellt, Massnahmen zu ergreifen, die einen noch besseren Schutz für das inländische Gewinnssteueraufkommen bieten.¹⁶ Gemäss Art. 7 und 8 ATAD sind alle Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, bestimmte überwiegend passive, niedrig besteuerte Einkünfte einer CFC zu besteuern. Einer CFC-Besteuerung müssen ausländische Gesellschaften unterliegen, wenn u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein in einem Mitgliedstaat der EU ansässiger Steuerpflichtiger ist zusammen mit nahestehenden Personen direkt oder indirekt zu mehr als 50% an der CFC beteiligt.
- Die CFC ist niedrig besteuert, was der Fall ist, wenn die effektive Steuerbelastung der CFC weniger als die Hälfte der Steuerbelastung im Mitgliedstaat des Anteilsinhabers beträgt.

Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache *Cadbury Schweppes*¹⁷ hat eine CFC-Besteuerung zu unterbleiben, soweit die ausländische Gesellschaft in einem EU- oder EWR-Staat ansässig ist und nachweisbar eine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit gestützt auf Personal, Ausstattung, Vermögenswerte und Räumlichkeiten ausübt.¹⁸ Bei Drittstaaten – wie der Schweiz – ist diese Ausnahme jedoch als Wahlrecht ausgestattet. Ob diesbezüglich der EuGH auf der Grundlage der Kapitalverkehrsfreiheit, welche grundsätzlich auch im Verhältnis zu Drittstaaten gilt¹⁹, eingreifen wird, gilt es abzuwarten.²⁰

Die *income inclusion rule* (IIR), wie sie dem GloBE-Vorschlag zu Grunde liegt, unterscheidet sich von einer klassischen CFC-Regelung insbesondere dahingehend, dass sie nicht nur passive, sondern auch aktive Erträge erfasst, und die Steuerbelastung nur – aber immerhin – auf ein international anerkanntes Mindestbesteuerungsniveau und nicht etwa auf dasjenige im Staat, wo die Muttergesellschaft steuerlich ansässig ist, hochgeschleust wird.

¹⁵ Siehe hierzu u.a. RENÉ MATTEOTTI, BEPS – Rechts- und Planungssicherheit auf dem Prüfstand, ASA 86 (2017/18), S. 163; ALEXANDER LINN/BENEDIKT PIGNOT, ATAD I und II. Die Richtlinien der EU zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung, ASA 86 (2017/18), S. 166 ff.

¹⁶ Siehe hierzu und zum Folgenden statt vieler LINN/PIGNOT, wie Fn. 15, S. 167.

¹⁷ EuGH, Urteil vom 12. September 2006, C-196/04.

¹⁸ So LINN/PIGNOT, wie Fn. 15, S. 173.

¹⁹ Sog. erga-omnes Wirkung. Siehe Art. 63 Abs. 1 AEUV: «Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.» (Hervorhebungen hinzugefügt).

²⁰ Siehe hierzu EuGH, Urteil vom 26. Februar 2019, C-135/17, wonach die Hinzurechnung von Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter im Drittstaatenverhältnis ohne die Möglichkeit eines Substanztests gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstösst. Vgl. ebenfalls BFH, Urteil vom 22. Mai 2019, IR 11/19.

In Bezug auf ausländisch beherrschte Tochtergesellschaften stellt sich die Frage, ob spezifische punktuelle Tarifkorrekturregelungen ausländische Anteilsinhaber vor der Anwendung der in ihrem Ansässigkeitsstaat angewendeten Hinzurechnungsbesteuerungsbestimmungen schützen. Aufgrund der Vielfalt der in den einzelnen Staaten bestehenden Hinzurechnungsregelungen konzentrieren sich die folgenden Ausführungen – wie bereits erwähnt – auf die derzeit geltende Rechtslage in Deutschland, Frankreich, Norwegen, Schweden und den USA. Sie basieren auf Gutachten, welche in diesen sechs Staaten im Zusammenhang mit der Umsetzung der STAF im Kanton Schwyz eingeholt wurden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass von den ausgewählten Staaten derzeit lediglich die USA Bestimmungen kennen, welche mit der IIR vergleichbar sind. Es handelt sich hierbei um das Global-Intangible Low-Taxed-Income (GILTI)-Regime, welches seit 1. Januar 2018 gilt und dem Inclusive Framework der OECD/G20 als Vorlage für die IIR dient.

2. Beurteilung der vorgeschlagenen gezielten Steuersatzerhöhungsregelungen aus der Sicht von Deutschland, Frankreich, Norwegen, Schweden und den USA

Zunächst ist festzuhalten, dass es keine internationalen Standards oder «best practices» gibt, welche sich dazu äussern, inwieweit Staaten, deren Steuergesetze CFC-Regelungen enthalten, bei deren Anwendung gesetzlich oder administrativ vorgesehene Tarifkorrekturen zu berücksichtigen haben.

1. *Akzeptanz nach deutschem Recht*²¹: Dreh- und Angelpunkt der von XAVER DITZ und CARSTEN QUILTSCH vorgenommenen Würdigung der oben skizzierten Handlungsoptionen ist der in § 8 Abs. 1 AStG verwendete Begriff der «Ertragssteuer». Einkünfte aus passivem Erwerb, die von der Hinzurechnungsbesteuerung erfasst werden, unterliegen gemäss § 8 Abs. 3 AStG einer niedrigen Besteuerung, wenn sie einer Belastung durch Ertragssteuern von weniger als 25 Prozent unterliegen. Gemäss Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 14. Mai 2004²² werden tatsächlich freiwillig im Ausland bezahlte Ertragssteuern für die Zwecke des § 8 Abs. 3 AStG anerkannt, wenn sie hoheitlich verfügt werden. Der BFH argumentierte in diesem Entscheid ziemlich formalistisch und betonte dabei die Tatsache, dass bei der zu beurteilenden irischen Regelung der Gesellschaft die Steuer «auferlegt» wurde. Der Rechtsgrund der Verpflichtung war einseitig und ohne Rücksicht auf den entsprechenden oder entgegenstehenden Willen des Verpflichteten durch hoheitlichen Akt gesetzt worden.

²¹ Die folgenden Ausführungen basieren auf einem unveröffentlichten Gutachten von XAVER DITZ/CARSTEN QUILTSCH, Gutachten zur Unternehmenssteuerreform im Kanton Schwyz vom 20. November 2018.

²² BFH v. 3.5.2006, I R 124/04, BStBl. II 2011, S. 547.

Damit grenzte der BFH die in Rede stehende Regelung in Irland von nicht anzuerkennenden Vereinbarungen oder echten freiwilligen Steuerzahlungen ab. Aufgrund dieser Entscheidung stellen sich DITZ/QUILITSCH auf den Standpunkt, dass die Optionen 1 und 3 gemäss deutschem Recht akzeptiert werden sollten. Denn hiernach läge die alleinige Kompetenz zur Anhebung des Steuersatzes beim Kanton selber. Infolgedessen wäre in diesen Varianten am ehesten das vom BFH als entscheidungserheblich deklarierte Kriterium der «auferlegten» Steuer erfüllt und es würde vieles dafür sprechen, dass eine sich im Ergebnis dessen ergebende Steuer oberhalb der Grenze gemäss § 8 Abs. 3 AStG die Hinzurechnungsbesteuerung verhindern würde. Bei den Varianten 2 und 4 besteht nach den beiden Gutachtern hingegen das Risiko, dass der notwendige Antrag des Steuerpflichtigen bzw. die Einigung aus der Sicht der deutschen Finanzverwaltung als echte «freiwillige Steuerzahlung» gewertet und für die Berechnung der Niedrigbesteuerung gemäss § 8 Abs. 3 AStG nicht anerkannt würde. Zusätzlich könnte im Verzicht auf den tieferen Steuersatz ein missbräuchliches Verhalten der schweizerischen Tochtergesellschaft unter dem Gesichtspunkt des § 42 AO 1977 erblickt werden. Nimmt man den formalistischen Ansatz des BFH zum Massstab, könnten auch Regelungen, bei denen die Steuerverwaltung den anwendbaren Steuersatz nach eigenem Ermessen nach oben korrigieren könnte (so die Regelungen in den Kantonen Zug, Waadtland und Graubünden), als Ertragssteuer im Sinne von § 8 Abs. 3 AStG betrachtet werden.

2. *Akzeptanz nach schwedischem Recht*²³: Gemäss MARIA NORLIN und EMILIA WALLEN gibt es in Schweden derzeit keine Rechtsprechung oder publizierte Behördenpraxis zu ausländischen Tarifkorrekturregelungen im Zusammenhang mit CFC-Regelungen. Sie stellen sich auf den Standpunkt, dass eine obligatorische Lösung im Sinne der Option 1 in Schweden am ehesten akzeptiert würde. Gleich wie der BFH führen sie als Begründung an, dass ein freiwillig entrichteter Steuerbetrag nicht als Steuer im Sinne der schwedischen CFC-Vorschriften betrachtet werden könne, weil die Steuer ihrem Wesen nach eine von einer Privatperson an ein Gemeinwesen entrichtete Geldleistung darstellt, welche sich nicht nur durch ihre Voraussetzungslosigkeit, sondern auch durch ihren *Zwangscharakter* auszeichnet. In diesem Sinne wird Option 4 als am problematischsten beurteilt. Fraglich ist, ob Schweden Optionen 2 und 3 akzeptieren würde. Auch bei diesen beiden Optionen bestehe das Risiko, dass die Steuerbehörden den Zwangscharakter der Zusatzbelastung verneinen könnten, weil die Initiative für die Tarifkorrektur nach oben von der steuerpflichtigen Tochtergesellschaft ausgehen würde. Eine eher formellere Betrachtungsweise, welcher auch

²³ MARIA NORLIN/EMILIA WALLEN, Opinion of 12 December 2018 on the cantonal «Anti-CFC»-provision of the Canton of Schwyz (unveröffentlicht).

der BFH für Deutschland gefolgt ist, wäre nach schwedischem Steuerrecht indes auch vertretbar.

3. *Akzeptanz nach französischem Recht*²⁴: BRUNO GIBERT stellt sich in seinem Gutachten auf den Standpunkt, dass alle vier Optionen nach französischem Recht akzeptiert werden könnten. Nichtsdestotrotz hat er eine Präferenz für Option 1, welche eine obligatorische Regel vorsieht. Gelangt eine solche zur Anwendung, dürfte es den französischen Steuerbehörden besonders schwerfallen, zu argumentieren, die französische Muttergesellschaft würde sich rechtsmissbräuchlich verhalten. Wie NORLIN/WALLEN erblickt auch GIBERT ein realistisches Risiko, dass Zusatzbelastungen, die sich durch Anwendung von Steuersatzerhöhungsregelungen im Sinne der Optionen 2 bis 4 entrichtet werden, als freiwillige Geldleistungen betrachtet werden könnten, welche die Voraussetzungen einer Steuer nicht erfüllen.
4. *Akzeptanz nach norwegischem Recht*²⁵: Die Anwendung der norwegischen CFC-Regelung setzt unter anderem eine *allgemeine Gewinnsteuer* voraus, die tiefer als zwei Drittel der norwegischen Gewinnsteuer ist, wäre die Tochtergesellschaft in Norwegen ansässig. Für EINAR BAKKO und HARALD B. BERG ist die entscheidende Frage daher, ob die durch die Anwendung der Steuersatzerhöhungsregelung resultierende Mehrbelastung als allgemeine Gewinnsteuer qualifiziert würde. Weder der Rechtsprechung noch der Verwaltungspraxis kann hierzu eine Antwort entnommen werden. In ihrer Analyse lassen BAKKO/BERG keine Zweifel darüber offen, dass eine Zusatzbelastung aufgrund einer obligatorischen Tarifkorrektur im Sinne der Option 1 am ehesten als allgemeine Gewinnsteuer akzeptiert werden könnte. Bei den Optionen 2 bis 4 würde hingegen ein erhebliches Risiko bestehen, dass wegen des Ermessens, welches den Steuerbehörden eingeräumt wird, ein dem Steuerpflichtigen gewährtes Zugeständnis erblickt wird. Der dadurch resultierenden Mehrbelastung könnte der Charakter einer allgemeinen Gewinnsteuer abgesprochen werden.
5. *Akzeptanz nach amerikanischem Recht*²⁶: Gemäss DAVID ROSENBLOOM steht aufgrund der Besonderheiten der amerikanischen CFC- und GILTI-Regelungen weniger die Frage, wie hoch die ausländische Steuerbelastung ist, sondern diejenige, ob die von der ausländischen Tochtergesellschaft entrichtete Steuer in den USA zu einem «foreign tax credit» berechtigen, im Vordergrund. Er verweist dabei auf die Regulations zu Section 901 des Internal Revenue Code. Danach werden «nichtobligatorische Beträge» («noncompulsory amounts») vom «foreign tax credit» ausgeschlossen

²⁴ BRUNO GIBERT, Opinion of November 2018 on CFC rules to be implemented by the cantonal government of Schwyz (unveröffentlicht).

²⁵ EINAR BAKKO/HARALD BLAIR BERG, Assessment of 26 November 2018 on «anti-CFC»-provision in the Canton of Schwyz (unveröffentlicht).

²⁶ DAVID ROSENBLOOM, Opinion of 23 November 2018 on the U.S. CFC Regimes (unveröffentlicht).

sen. Nach den Regulations ist «ein bezahlter Betrag keine obligatorische Zahlung und somit kein bezahlter Steuerbetrag, soweit der gezahlte Betrag die Steuerschuld nach ausländischem Recht übersteigt». Darüber hinaus sehen dieselben Regulations vor, dass eine ausländische Steuer nur insoweit eine anrechenbare Einkommensteuer ist, «als die ausländische Steuerforderung nicht (durch ihre Bedingungen oder anderweitig) von der Verfügbarkeit einer Anrechnung der Steuer auf die Einkommenssteuerschuld in einem anderen Land abhängig ist. Die ausländische Steuerforderung ist nur dann von der Verfügbarkeit einer Anrechnung der ausländischen Steuer an die Einkommenssteuerschuld abhängig, wenn und soweit die ausländische Steuer dem Steuerzahler ohne die Verfügbarkeit eines solchen «tax credits» nicht auferlegt würde.» Diese Regeln schliessen Optionen 1 bis 4 aus.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei den untersuchten Staaten lediglich in Deutschland eine gerichtliche Praxis besteht, nach welcher Anti-CFC-Massnahmen unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. Wesentlich ist dabei, dass die Verpflichtung zur Bezahlung eines zusätzlichen Steuerbetrags einseitig und hoheitlich sowie ohne Rücksicht auf den entsprechenden oder entgegenstehenden Willen des Verpflichteten auferlegt wird. Mit Blick auf die BFH-Rechtsprechung sollte Option 1 in Deutschland daher akzeptiert werden. Unter Umständen könnte auch Option 3 in Deutschland auf Akzeptanz stossen. Gemäss Auskunft des Staatssekretariats für Internationale Finanzfragen hat indes Japan anders als Deutschland freiwillig entrichtete Steuern in der Vergangenheit bei der Anwendung seiner CFC-Regelungen akzeptiert. Gerade auch mit Blick auf den Entscheid des deutschen Bundesfinanzhofs erscheint die Annahme, dass diese grosszügige Praxis zahlreiche Nachahmer finden wird, jedoch als unrealistisch. Im Verhältnis zu den USA stossen die diskutierten gezielten Steuersatzerhöhungsmassnahmen zudem aufgrund klarer Aussagen, die in den Regulations zu Section 901 des Internal Revenue Code enthalten sind, ins Leere. In Frankreich, Italien, Norwegen und Schweden besteht keine behördliche oder gerichtliche Praxis zu Steuersatzerhöhungen infolge CFC-Regelungen. In diesen Staaten besteht daher eine gewisse Rechtsunsicherheit. Nichtsdestotrotz stellen sich die Gutachter aus diesen Ländern auf den Standpunkt, dass Option 1 akzeptiert werden sollte bzw. am ehesten akzeptiert werden könnte. Die übrigen Optionen sind indes problematisch, da argumentiert werden könnte, dass der dabei erhobene zusätzliche Steuerbetrag im Gegensatz zur eher formalistischen Betrachtungsweise des BFH faktisch freiwillig entrichtet wird und damit keine Steuer darstellt. Selbst bei der Option 1 kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sie in Bezug auf die internationale Akzeptanz auf Widerstand stossen könnte. Die ausländischen Steuerbehörden könnten versuchen, Option 1 in ihren Staaten gerichtlich überprüfen zu lassen.

C. Harmonisierungskonformität gezielter Steuersatzerhöhungsregelungen

Auf der Grundlage von Art. 129 Abs. 1 BV hat der Bund im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes die Grundsätze über die Legiferierung der Kantone und Gemeinden in den Bereichen Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht festgelegt.²⁷ Von der Harmonisierung ausgenommen sind gestützt auf Art. 129 Abs. 2 BV insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge.

Mit Blick auf Art. 129 Abs. 2 BV und das Steuerharmonisierungsgesetz erweisen sich die Optionen 1 und 2 als unproblematisch, da sie sich auf Tarifrfragen beschränken.

Harmonisierungsrechtliche Zweifel werfen hingegen die Optionen 3 und 4 auf. Steuerabkommen, welche den Optionen 3 und 4 zu Grunde liegen, dürfen die Kantone mit Unternehmen grundsätzlich nur im von Art. 5 StHG vorgegebenen Rahmen abschliessen.²⁸ Gemäss Art. 5 StHG können die Kantone auf dem Weg der Gesetzgebung für Unternehmen, die neu eröffnet werden und den wirtschaftlichen Interessen des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre *Steuererleichterungen* vorsehen. Bei einer formalistischen Auslegung von Art. 5 StHG, welche jedoch abzulehnen ist, könnte freilich geltend gemacht werden, dass die Optionen 3 und 4 gar keine Steuererleichterungen, sondern Steuererhöhungen darstellen, die der Gesetzgeber beim Erlass von Art. 5 StHG aufgrund des Wortlauts von Art. 129 Abs. 3 BV nicht antizipiert und damit auch nicht ausgeschlossen hat. Freilich könnte ebenfalls in vertretbarer Weise argumentiert werden, dass die Höherbesteuerung der in einem Kantons ansässigen Tochtergesellschaft infolge vorgenommener Steuersatzerhöhung bei einer konsolidierten Betrachtungsweise zu einer insgesamt tieferen Konzernsteuerbelastung führt, da dadurch die von der Tochtergesellschaft erwirtschafteten Gewinne im Staat, wo der Anteilsinhaber ansässig ist, nicht einer CFC-Besteuerung unterworfen und damit nicht auf ein höheres Steuerniveau hochgeschleust werden. Diese Argumentation beruht indes auf einer konzernrechtlichen Betrachtungsweise, welche dem schweizerischen Unternehmenssteuerrecht grundsätzlich fremd ist²⁹ und daher bei der Auslegung von Steuernormen nur mit grösster Zurückhaltung angewendet werden sollte.³⁰ Wie dem auch sei: Nach der hier vertretenen Auffassung sind jegliche Arten von Steuerabkommen, die keine gesetzliche Grundlage aufweisen, verfassungswidrig, weswegen eine Einigungslösung

²⁷ Siehe hierzu und zum Folgenden ERNST BLUMENSTEIN/PETER LOCHER, System des schweizerischen Steuerrechts (2016), S. 110.

²⁸ BLUMENSTEIN/LOCHER, wie Fn. 27, S. 390.

²⁹ MATTEOTTI, wie Fn. 8, S. 73 ff.; PETER LOCHER, Kommentar zum DBG, II. Teil (2004), Einführung zu Art. 49 ff. N 30 ff.

³⁰ RENÉ MATTEOTTI, Steuergerechtigkeit und Rechtsfortbildung (2007), S. 294.

im Sinne von Option 4 verfassungsrechtlich abzulehnen ist, wenn sich die getroffene Einigung aufgrund einer konzernrechtlichen Betrachtungsweise nicht auf den Steuererleichterungsartikel (für den Kanton Schwyz: § 62 StG SZ i.V.m. Art. 5 StHG) abstützen lässt und die darin enthaltenen materiellen und zeitlichen Schranken respektiert werden.

D. Konformität gezielter Steuersatzerhöhungsregelungen mit den in Art. 127 Abs. 1 und Abs. 2 enthaltenen Besteuerungsprinzipien

1. Vorbemerkung

Art. 127 BV enthält die Fundamentalprinzipien des schweizerischen Steuerrechts, welchen auch die Kantone unterworfen sind. In Art. 127 Abs. 1 BV ist das Legalitätsprinzip verankert, welches in Art. 164 Abs. 1 Bst. e BV auf alle öffentlichen Abgaben ausgedehnt wird. Art. 127 Abs. 2 bezieht sich demgegenüber auf den Grundsatz der rechtsgleichen Besteuerung, welcher durch das Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung, das Gleichmässigkeitsprinzip und das Leistungsfähigkeitsprinzip weiter konkretisiert wird.

Im Folgenden werden die vorgeschlagenen gezielten Steuersatzerhöhungsregelungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Legalitätsprinzip und dem Grundsatz der rechtsgleichen Besteuerung geprüft.

Dabei ist folgende gesetzgeberische Stossrichtung zu berücksichtigen: Die vom Kanton Schwyz in Betracht gezogenen Optionen haben zum Ziel, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften einen Anreiz zu bieten, ihren Sitz im Kanton beizubehalten, den sie ansonsten aufgeben würden, wenn eine ausländische Hinzurechnungsbesteuerungsnorm oder eine andere ausländische Mindestbesteuerungsbestimmung greifen würde. Dieser Anreiz wird dann geschaffen, wenn die Höherbesteuerung innerhalb des Konzerns insgesamt zu einer Reduktion der Konzernsteuerquote führt. Indem in den Gesetzesvorschlägen jeweils bewusst von dem «vom ausländischen Staat akzeptierten minimalen Steuersatz» die Rede ist, wird der Anwendungsbereich der Steuersatzerhöhungsregelungen aus Gründen der Praktikabilität grundsätzlich auf binationale Sachverhaltskonstellationen eingeschränkt, bei welchen die Steuerbehörde «den vom ausländischen Staat akzeptierten minimalen Steuersatz» feststellen kann. Eine weitere Einschränkung des Anwendungsbereichs erfolgt dadurch, dass als Beispiel für das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts, bewusst «Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die zu einem internationalen Konzern gehören,» genannt werden. Der Gesetzgeber hatte somit insbesondere den Fall vor Augen, in welchem eine schweizerische Tochtergesellschaft zu Hundertprozent von einer im Ausland ansässigen Muttergesellschaft kontrolliert wird. Grenzüberschreitende Sachverhalte, bei denen eine Höherbesteuerung zu einer Benachteiligung von Minderheitsaktionären führen würde, sollen nach der *ratio legis*, welche dem in den Optionen 1 und 2 beispielhaft aufgeführten Sachverhalt zu

Grunde liegt, vom Anwendungsbereich einer Steuersatzerhöhungsregel ausgenommen werden. Es soll dadurch vermieden werden, dass die Steuerbehörde in die Vermögensrechte allfälliger Minderheitsaktionäre eingreift. Es wäre wünschbar gewesen, hätte der Schwyzer Gesetzgeber diesen Gesetzeszweck im in § 71 Abs. 4 StG SZ gewählten Gesetzeswortlaut klarer zum Ausdruck gebracht. Immerhin ermöglicht der offene Wortlaut es den Steuerbehörden, für vom Gesetzgeber nicht antizipierte Sachverhalte sachgerechte Entscheide zu fällen.

2. Konformität mit dem Legalitätsprinzip

Aufgrund des Legalitätsprinzips bedürfen Abgaben einer rechtsatzmässigen Grundlage, sodass den rechtsanwendenden Behörden kein übermässiger Spielraum verbleibt und die mögliche Abgabelast für die Abgabepflichtigen voraussehbar ist.³¹ Die formell-gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung der Abgabe enthalten. Eine Lockerung dieser Anforderungen an die gesetzliche Grundlage ist bei hoher Technizität der Materie oder in Bereichen möglich, welche einem raschen Wandel unterzogen sind.³²

Mit Blick auf das Legalitätsprinzip scheidet eine rein auf Verwaltungsebene (= Option 4) getroffene Lösung von vornherein aus.

Aber auch die Optionen 1 bis 3 erweisen sich mit Blick auf das Legalitätsprinzip als problematisch, da aus dem Gesetz selber die Steuerbelastung nicht ermittelt werden kann. Vielmehr sind die ausländischen Steuergesetze, aus denen sich ergibt, welche Steuerbelastung in der Schweiz akzeptiert werden kann, um nicht in den Anwendungsbereich der CFC-Regelung zu fallen, mitzuberücksichtigen. Mit Blick auf die vom Legalitätsprinzip geforderte Voraussehbarkeit der Steuerbelastung ist nun besonders problematisch, dass in denjenigen Staaten, die keine Praxis zu gezielten Steuersatzerhöhungen entwickelt haben, nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, ob ein in der Schweiz allenfalls zusätzlich erhobener Steuerbetrag als Steuer im Sinne der anwendbaren CFC-Vorschriften betrachtet werden kann. Ob der auf der Grundlage einer gezielten Steuersatzerhöhung zusätzlich erhobene Steuerbetrag bei der Anwendung der ausländischen CFC-Vorschriften berücksichtigt wird, ergibt sich letztlich erst, wenn der im Ausland ansässige Aktionär definitiv veranlagt worden ist. Ein solcher schwebender Rechtszustand steht mit dem Postulat der Rechtssicherheit, welches durch das Legalitätsprinzip umgesetzt werden soll, in einem Spannungsverhältnis.

³¹ Siehe hierzu und zum Folgenden BLUMENSTEIN/LOCHER, wie Fn. 27, S. 15 mit zahlreichen Hinweisen auf die Judikatur.

³² Siehe hierzu PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht (2014), S. 142 f mit weiteren Hinweisen auf die Judikatur.

Aufgrund der dynamischen internationalen Entwicklung im Bereich der Hinzurechnungsbesteuerung und der im Rahmen des GloBE-Projekts vorgeschlagenen Mindestbesteuerungsmassnahmen, der damit verbundenen Technizität der Materie und des Umstandes, dass mit der Anwendung einer gezielten Steuersatzerhöhung die Konzernsteuerlast insgesamt reduziert werden soll, weswegen in der höheren Besteuerung kein schwerwiegender Eingriff in die Eigentumsгарantie der in der Schweiz ansässigen Tochtergesellschaft betrachtet werden kann, lässt sich hingegen in vertretbarer Weise argumentieren, dass der durch die Optionen 1 bis 3 resultierende Eingriff in das Legalitätsprinzip nicht schwerwiegend ist und deswegen gerade noch gerechtfertigt werden kann. Ob ein Gericht einer solchen Auffassung folgen wird, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, da die vorliegende oder eine damit vergleichbare Konstellation bisher noch nicht richterlich entschieden werden musste.

Dies ändert freilich nichts daran, dass sich die auf der gezielten Tarifkorrektur beruhende Höherbesteuerung im Nachhinein als falsch erweist, wenn der ausländische Staat, in welchem der Anteilsinhaber unbeschränkt steuerpflichtig ist, die Höherbesteuerung für die Zwecke der Anwendung seiner CFC-Vorschriften oder anderer Mindestbesteuerungsvorschriften nicht anerkennt. Ist die Veranlagung bereits in Rechtskraft getreten, wird eine im Kanton Schwyz steuerpflichtige Gesellschaft nach geltendem Recht nur versuchen können, innerhalb des Rahmens von § 169 Abs. 3 StG SZ ein Revisionsverfahren durchzuführen, um die Rechtskraft der Veranlagung, die sich im Nachhinein als fehlerhaft erweist, zu durchbrechen und sich die im Kanton Schwyz zu viel bezahlte Steuer zurückerstatten zu lassen. Im Kanton Schwyz ist gestützt auf § 169 Abs. 3 StG SZ die Revision auf Grund von interkantonaem oder internationalem Doppelbesteuerungsrecht möglich. Vorliegend könnte mit Verweis auf die von der Schweiz im OECD-Musterabkommen zur Abkommenskonformität von CFC-Vorschriften angebrachte Bemerkung³³ und die schweizerische Literatur³⁴ argumentiert werden, dass die CFC-Besteuerung im anderen Ansässigkeitsstaat, wo der Anteilsinhaber unbeschränkt steuerpflichtig ist, zu einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung führt. Da sich die OECD und ihre Mitgliedstaaten – mit Ausnahme der Schweiz – auf den Standpunkt stellen, dass CFC-Vorschriften mit den Doppelbesteuerungsabkommen («DBA») kompatibel sind³⁵ und in verschiedenen DBA mit der Schweiz die Anwendung von CFC-Regelungen sogar explizit vorbehalten wird, dürfte die wirtschaftliche Doppelbesteuerung, welche trotz der Tarifkorrektur eingetreten ist, nur gemildert werden können, indem der Kanton Schwyz im Rahmen eines Revisionsverfahrens im Nachhinein auf die Anwendung des höheren Steuersatzes verzichtet. Um den Weg zur Revision zu öffnen, ist es hingegen

³³ Kommentar zum OECD-MA (2017), Artikel 1 Rz. 110.

³⁴ MATTEOTTI, wie Fn. 8, S. 305 ff.

³⁵ Kommentar zum OECD-MA (2017), Artikel 1 Rz. 81.

nötig, dass der Kanton Schwyz den Antrag auf Revision gestützt auf § 169 Abs. 3 StG SZ in den Fällen, in denen es um die Rückabwicklung der Steuersatzerhöhung geht, bereits im Zeitpunkt, in welchem der andere Staat definitiv veranlagt hat, und nicht erst bei Abschluss einer Verständigungsvereinbarung, welche realistischerweise nicht zu Stande kommen dürfte, zulässt. Inwieweit eine solche Liberalisierung der Praxis harmonisierungskonform ist, lässt sich indessen nicht abschliessend beurteilen, da sich das Bundesgericht soweit ersichtlich bis heute nicht eindeutig zur Zulässigkeit und zu den Voraussetzungen eines Revisionsverfahrens bei Eintritt einer internationalen Doppelbesteuerung geäußert hat.³⁶

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass Option 4 das Legalitätsprinzip auf jeden Fall verletzen würde. Bei den Optionen 1 bis 3 ist die Rechtslage hingegen weniger klar. Wird das Legalitätsprinzip grosszügig ausgelegt, weil mit der Anwendung der gezielten Steuersatzerhöhungsregelung letztendlich eine Reduktion der Konzernsteuerquote herbeigeführt werden soll, ohne dass das kantonale Steuersubstrat zu Lasten der anderen im Kanton steuerpflichtigen Personen reduziert wird, kann in vertretbarer Weise argumentiert werden, dass die Optionen 1 bis 3 mit dem Legalitätsprinzip in Einklang stehen. Die Problematik der Rechtssicherheit, welche daraus resultiert, dass nicht mit letzter Gewissheit antizipiert werden kann, ob eine gezielte Steuersatzerhöhung, welche einer der drei ersten Optionen entspricht, im Ausland akzeptiert wird, kann gemildert werden, indem der steuerpflichtigen Gesellschaft eine Revision – im Kanton Schwyz gemäss § 169 Abs. 3 StG SZ – ermöglicht wird. Inwieweit die Zulassung einer Revision harmonisierungskonform ist, lässt sich aufgrund der bisher ergangenen Rechtsprechung indes nicht abschliessend beurteilen.

3. Konformität mit dem Grundsatz der rechtsgleichen Besteuerung

Gemäss Art. 127 Abs. 2 BV sind bei der Besteuerung die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten. Nach überwiegender Auffassung gelangen diese Prinzipien grundsätzlich auch auf die Besteuerung von juristischen Personen zur Anwendung.³⁷

Zu beachten ist nun jedoch, dass die in Art. 127 Abs. 2 BV verankerten Prinzipien der rechtsgleichen Besteuerung nicht absolut gelten. Einschränkungen aufgrund überwiegender wirtschaftspolitischer Motive sind grundsätzlich möglich, soweit sie auf einer gesetzlichen Grundlage basieren, im öffentlichen Interesse liegen, weil sie etwa der Verbesserung der Standortattraktivität und der Wirtschaftsförderung dienen, und verhält-

³⁶ Siehe hierzu StE 2000 A 31.1 Nr. 6; StE 1998 B 92.7 Nr. 4.

³⁷ MATTEOTTI, wie Fn. 30, S. 34 m.w.H. auf die Literatur.

nismässig sind. Tarifliche Massnahmen sind nur zulässig, wenn sie bloss einen punktuellen Eingriff in die Steuergerechtigkeitsprinzipien bewirken.³⁸

Die vorgeschlagenen Optionen 1 bis 4 führen allesamt zu einem Eingriff in das Gleichmässigkeits- und das Leistungsfähigkeitsprinzip. Dies gilt auch bei den Optionen, welche der steuerpflichtigen Gesellschaft in Bezug auf die Höherbesteuerung ein Wahlrecht einräumen. Übt eine Gesellschaft das Wahlrecht aus, wird sie im Vergleich zu anderen Gesellschaften, welche denselben steuerbaren Reingewinn ausweisen, höher besteuert, womit in den Grundsatz der rechtsgleichen Besteuerung eingegriffen wird. Allerdings lässt sich vorliegend die von der Regelbesteuerung abweichende Höherbesteuerung, welche durch die Anwendung von gezielten Steuersatzerhöhungen resultieren, rechtfertigen. Mit der Einführung einer Steuersatzerhöhungsregelung soll die internationale Attraktivität eines Kantons erhöht werden. Es soll verhindert werden, dass die von einer tief besteuerten Kapitalgesellschaft erwirtschafteten und thesaurierten Gewinne einem oder mehreren im Ausland ansässigen Aktionären zugerechnet und damit auf eine noch höhere ausländische Besteuerung hochgeschleust werden. Mit der Ungleichbehandlung soll die steuerliche Situation einer in einem Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft und seiner im Ausland ansässigen Aktionären insgesamt verbessert werden. In Bezug auf die Verhältnismässigkeit ist jedoch zu beachten, dass die Optionen 2 bis 4 in einigen Staaten nicht auf internationale Akzeptanz stossen und daher das anvisierte steuer- und wirtschaftspolitische Ziel verfehlen dürften. Insoweit können sie nicht als geeignete Massnahmen betrachtet werden, weswegen sie verfassungsrechtlich zweifelhaft sind.

Anders sieht die Situation im Zusammenhang mit der Option 1 aus. Diese dürfte nach der derzeitigen Rechtslage in zahlreichen – wenn auch nicht in allen – Staaten akzeptiert werden. Sie stellt damit eine geeignete Massnahme dar, um das verfolgte steuer- und wirtschaftspolitische Ziel zu erreichen. Zu beachten ist ausserdem, dass die Massnahme – anders als bei einer Privilegierung – nicht zu Lasten der übrigen Steuerpflichtigen erfolgt. Vielmehr resultiert für den Fiskus, die übrigen Steuerpflichtigen und die von gezielten Steuersatzerhöhung betroffene Gesellschaft eine Win-Win-Konstellation. Aufgrund dieser Überlegungen erweist sich der mit Option 1 einhergehende Einbruch in das Gleichmässigkeits- und das Leistungsfähigkeitsprinzip als gerechtfertigt und verhältnismässig. Indes ist auch in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Höherbesteuerung im Ausland unter Umständen doch nicht anerkannt wird, womit das Risiko einer Überbesteuerung besteht, wenn die Veranlagung im Kanton Schwyz bereits in Rechtskraft getreten ist. Tritt eine solche Konstellation ein, sollte der steuerpflichtigen

³⁸ RENÉ MATTEOTTI, LUKAS C. AEBI, Steuergerechtigkeit als fiskalpolitische Massnahme, in: Gisela Hürlimann, Jakob Tanner (Hrsg.), Steuern und umverteilen: Effizienz versus Gerechtigkeit (2012), S. 110 ff. mit Hinweisen auf die Judikatur.

Gesellschaft auch mit Blick auf die Einhaltung des Gleichmässigkeits- und des Leistungsfähigkeitsprinzips eine nachträgliche Korrektur der Steuerveranlagung auf dem Weg eines Revisionsverfahrens – im Kanton Schwyz gemäss § 169 Abs. 3 StG SZ – ermöglicht werden.

E. Konformität mit den abkommenrechtlichen Diskriminierungsverboten

Alle von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen sehen ein Art. 24 Abs. 5 OECD-MA nachgebildetes Diskriminierungsverbot vor. Danach dürfen Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise einer unmittelbar oder mittelbar im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

Auf den ersten Blick könnte man versucht sein, zu argumentieren, dass die diskutierten gezielten Steuersatzerhöhungsregelungen gegen das Diskriminierungsverbot verstossen. Im Zusammenhang mit der Auslegung von Art. 24 Abs. 5 OECD-MA ist indes auch der Kommentar zum Musterabkommen heranzuziehen. Dieser stellt klar, dass das abkommensrechtliche Diskriminierungsverbot versucht, eine Abwägung zwischen ungerechtfertigten Diskriminierungen und legitimen Differenzierungen vorzunehmen.³⁹ Art. 24 Abs. 5 OECD-MA verbiete es den Vertragsstaaten, einer Unternehmung, die ausländisch beherrscht ist, ungünstiger als eine inländisch beherrschte Unternehmung zu behandeln.⁴⁰ Nach Auffassung der OECD verhindert das in Art. 24 Abs. 5 enthaltene Diskriminierungsverbot, bloss Diskriminierungen, welche ausschliesslich darauf abstützen, wer das Unternehmen besitzt oder kontrolliert.⁴¹

Die möglichen Optionen für gezielte Steuersatzerhöhungen infolge ausländischer Hinzurechnungsbesteuerungsregelungen zielen nicht auf eine Diskriminierung von ausländisch kontrollierten Unternehmen ab. Das Gegenteil ist der Fall: Die Steuerbelastung soll bis auf das vom anderen Staat akzeptierte Steuerniveau erhöht werden, damit die in der schweizerischen CFC erwirtschafteten Gewinne nicht der ausländischen Muttergesellschaft hinzugerechnet werden, was eine noch höhere Konzernsteuerbelastung zur Folge hätte. Folgt man diesen Überlegungen, kann kaum argumentiert werden, gezielte

³⁹ Kommentar zum OECD-MA (2017), Artikel 24 Rz. 1.

⁴⁰ Kommentar zum OECD-MA (2017), Artikel 24 Rz. 76.

⁴¹ Kommentar zum OECD-MA (2017), Artikel 24 Rz. 79.

Steuersatzerhöhungen der beschriebenen Art würden ein Art. 24 Abs. 5 OECD-MA nachgebildetes Diskriminierungsverbot verletzen. Dazu kommt, dass die Höherbesteuerung nicht allein aufgrund des Merkmals der ausländischen Beherrschung der schweizerischen Tochtergesellschaft erfolgt. Vielmehr greifen die gezielten Steuersatzerhöhungen nur, wenn die Gewinne einer Tochtergesellschaft dem Gewinn des ausländischen Aktionärs hinzugerechnet würden, falls sie im Kanton, wo die Tochtergesellschaft ansässig ist, nicht einer höheren, vom ausländischen Staat akzeptierten Mindestbesteuerung unterworfen würden. Eine Verletzung des Diskriminierungsverbots fällt daher auch mit Blick auf den in Rz. 79 zu Art. 24 OECD-Kommentar (2017) vertretenen engen sachlichen Anwendungsbereich von Art. 24 Abs. 5 OECD-MA ausser Betracht.

F. Gesamtwürdigung und Schlussfolgerung

Aufgrund der oben erfolgten Analyse können in Bezug auf die aufgeworfenen Fragen folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

1. Internationale Akzeptanz der vorgeschlagenen Optionen

Option 1, welche eine obligatorische Erhöhung des Steuersatzes unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf das vom ausländischen Staat akzeptierte Steuermass vorsieht, wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu einem internationalen Konzern gehört, dürfte in den untersuchten Staaten – mit Ausnahme der USA – auf Akzeptanz stossen. Bei den übrigen Optionen besteht hingegen das Risiko, dass der entrichtete Mehrbetrag wegen des fehlenden Zwangscharakters von den ausländischen Staaten nicht als Steuer betrachtet wird, die im Rahmen der CFC-Regelungen zu berücksichtigen ist. Die USA dürften keine der vorgeschlagenen Massnahmen akzeptieren.

2. Steuerharmonisierungskonformität

Optionen 1 und 2 erweisen sich als unproblematisch, da sie alleine Tarifforderungen beschlagen, welche von der Steuerharmonisierung nicht erfasst werden. Option 3 erweist sich demgegenüber in harmonisierungsrechtlicher Sicht als problematisch, da argumentiert werden könnte, dass Art. 5 StHG bloss die Kompetenz einräumt, unter gewissen Voraussetzungen Steuererleichterungen und keine Steuererhöhungen zu vereinbaren. Freilich wäre es auch vertretbar, den Standpunkt einzunehmen, dass die Anwendung einer Option 3 entsprechenden gezielten Steuersatzerhöhung bei einer konsolidierten Betrachtungsweise zu einer Reduktion der Konzernsteuerquote und damit zu einer Steuererleichterung im Sinne von Art. 5 StHG führt. Option 4 erweist sich in jedem Fall als harmonisierungswidrig, sollte die getroffene Einigung nicht auf den Steuererleichterungsartikel (für den Kanton Schwyz § 62 StG SZ i.V.m. Art. 5 StHG) abgestützt werden können und die darin enthaltenen materiellen und zeitlichen Schranken respektieren.

3. Legalitätsprinzip (Art. 127 Abs. 1 BV)

Option 4 würde zu einer Verletzung des Legalitätsprinzips führen. Aber auch die Optionen 1 bis 3 werfen verfassungsrechtliche Zweifel auf, da für die Ermittlung des zu er-

hebenden Steuerbetrags auf ausländisches Recht abgestellt werden muss, um eine im Ausland akzeptierte Mindestbesteuerung zu erreichen, wobei die Auslegung des ausländischen Rechts auf Schwierigkeiten stossen könnte. Da CFC-Regelungen im Ausland einem steten Wandel unterliegen und im Übrigen hochtechnisch sind, lässt sich aber ein Eingriff in das Legalitätsprinzip gerade noch rechtfertigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berücksichtigt wird, dass die Optionen 1 bis 3 zum Ziel haben, die Konzernsteuerquote zu reduzieren, ohne dass dadurch andere im Kanton Schwyz steuerpflichtige Personen und allfällige Minderheitsaktionäre zusätzlich belastet werden. Es dürfte damit kein schwerwiegender Eingriff in die Eigentumsgarantie vorliegen. Voraussetzung ist jedoch, dass der schweizerischen steuerpflichtigen Gesellschaft die Möglichkeit einer Revision – im Kanton Schwyz gemäss § 169 Abs. 3 StG SZ – eingeräumt wird, falls der entrichtete Mehrbetrag bei der Anwendung der ausländischen CFC-Vorschriften wider Erwarten nicht berücksichtigt wird und sich die auf der gezielten Steuersatzerhöhung beruhende Veranlagung im Nachhinein als unrichtig erweist.

4. Grundsatz der rechtsgleichen Besteuerung

Optionen 2 bis 4 stellen einen verfassungsrechtlich zweifelhaften Eingriff in das Gleichmässigkeits- und das Leistungsfähigkeitsprinzip dar, da die darin vorgeschlagenen gezielten Steuersatzerhöhungsregelungen das steuer- und wirtschaftspolitisch anvisierte Ziel in vielen Konstellationen wegen fehlender Akzeptanz im Ausland verfehlen dürften. Sie erweisen sich in Bezug auf die Zielerreichung als ungeeigneter als Option 1 und damit als unverhältnismässig. Anders sieht indes die Situation bei Option 1 aus, welche in zahlreichen Ländern akzeptiert werden sollte. Für den Fall, dass Option 1 von einem Staat wider Erwarten nicht akzeptiert wird, sollte der steuerpflichtigen Gesellschaft – im Kanton Schwyz gestützt auf § 169 Abs. 3 StG SZ – eine Revisionsmöglichkeit eingeräumt werden, um die Höherbesteuerung, welche sich im Nachhinein als Verletzung des Gleichmässigkeits- und des Leistungsfähigkeitsprinzip erweist, zu korrigieren.

5. Abkommensrechtliches Diskriminierungsverbot

Unter Berücksichtigung des OECD-Kommentars zum abkommensrechtlichen Diskriminierungsverbot kann in den Optionen 1 bis 4 kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot erblickt werden.

Kantone, die sich dafür entscheiden, gezielte Steuersatzerhöhungsregelungen einzuführen, sollten sich aufgrund der in diesem Beitrag angestellten Überlegungen für die Option 1 aussprechen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass eine darauf abgestützte Höherbesteuerung im Rahmen der Veranlagung nur vorgenommen werden sollte, wenn die in der Schweiz ansässige Gruppengesellschaft einer ausländischen CFC-Besteuerung unterliegen oder von einer anderen Mindestbesteuerungsnorm erfasst würde, sollte keine bestimmte Mindestbesteuerung in der Schweiz erfolgen. Auf eine Anwendung der Tarifkorrektur ist demgegenüber zu verzichten, wenn die CFC-Regelung völlig unabhängig von der Steuerbelastung in der Schweiz gar nicht zur Anwendung ge-

langt, weil eine Ausnahmebestimmung (z.B. in Bezug auf substanzhaltige Gesellschaften) greift. Dasselbe gilt aber auch im umgekehrten Fall, in dem die in der Schweiz ansässige CFC völlig unabhängig von ihrer Steuerbelastung in der Schweiz in den Anwendungsbereich der ausländischen CFC-Regelungen gerät, wie dies im Verhältnis zu den USA der Fall sein dürfte. Im Übrigen sollte eine obligatorische gezielte Steuersatzerhöhung infolge Anwendung einer ausländischen CFC-Regelung grundsätzlich nur zur Anwendung gelangen, wenn alle Aktionäre in demselben ausländischen Staat ansässig sind und denselben CFC-Regelungen unterworfen sind. Die Anwendung einer gezielten Steuersatzerhöhungsregelung darf nicht zur Verwässerung der Vermögensrechte allfälliger Minderheitsaktionäre führen. Die Tarifkorrekturregelungen zielen vor allem auf ausländische CFC-Regelungen und *income inclusion rules* im Sinne des GloBE-Vorschlags ab. Hinsichtlich allfälliger *undertaxed payments rules*, die ebenfalls im Rahmen des GloBE-Vorschlags diskutiert werden, wird sich zeigen, ob gezielte Steuersatzerhöhungsregelungen wirksam sind und auch praktikabel umgesetzt werden können. Vertiefte Überlegungen diesbezüglich sind, solange die technischen Details der angedachten *undertaxed payments rule* nicht bekannt sind, verfrüht.

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Einführung einer gezielten Steuersatzerhöhungsregelung die Steuerbehörden bei der Veranlagung vor gewisse Herausforderungen stellen dürfte, da es ihr schwerfallen dürfte, über alle CFC-Regelungen den Überblick zu bewahren. Die Steuerbehörden werden daher in besonderem Masse auf die Kooperation der betroffenen steuerpflichtigen Tochtergesellschaften angewiesen sein. Da sich die Anwendung einer gezielten Steuersatzerhöhungsregelung infolge einer ausländischen CFC-Regelung zu Gunsten des Konzerns auswirkt, zu welchem die in der Schweiz ansässige CFC gehört, darf aber unterstellt werden, dass die betroffenen Gesellschaften den Veranlagungsbehörden nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft über die Auswirkungen der ausländischen CFC-Regelungen auf ihre Anteilsinhaber erteilen wird. Die veranlagungstechnischen Herausforderungen, welche sich im Zusammenhang mit Option 1 stellen, sollten daher in der Praxis gemeistert werden können.

Die Attraktivität einer gezielten Steuersatzerhöhungsregelung hängt weitgehend davon ab, wie die ausländischen Konzerne das Risiko, dass eine auf der Option 1 beruhende Höherbesteuerung im Ausland nicht anerkannt wird, einschätzen. Diesbezüglich ist von besonderer Bedeutung, dass beispielsweise der Kanton Schwyz eine Revision einer veranlagten Höherbesteuerung, die aus der Anwendung einer gezielten Steuersatzerhöhungsregel resultiert, zulassen wird, sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass der ausländische Staat diese doch nicht akzeptiert. Wird die Revision gewährt, darf nach heutigem Stand der Dinge davon ausgegangen werden, dass eine gezielte Steuersatzerhöhungsregelung von den im Kanton Schwyz ansässigen CFC akzeptiert werden dürfte und diese ihren Sitz nicht bloss deswegen in einen anderen Kanton verlegen werden.

**UNIVERSITÄT
LUZERN**

Aufteilung der Gewinnsteuererträge zwischen Kanton und Gemeinden

**Bedeutung des NFA für die Steuergesetzrevision 2024
im Kanton Appenzell Ausserrhoden**

Gutachten im Auftrag des Departements Finanzen des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger
*Ordinarius für Politische Ökonomie an der Universität Luzern,
Direktor am Institut für Finanzwissenschaft und Finanzrecht (IFF) der Universität St.Gallen*

Patrick Leisibach, MSc UNIBE
Universität Luzern

Luzern, 7. August 2021

Das Wichtigste in Kürze

Juristische Personen werden im Kanton Appenzell Ausserrhoden mit einem statutarischen Einheitssatz von gegenwärtig 6,5 % besteuert (zuzüglich direkte Bundessteuer). Von den Gewinnsteuererträgen erhalten die Gemeinden 55 %, der Kanton 45 %. Im Rahmen einer kantonalen Steuergesetzrevision prüft der Kanton Anpassungen im Verteilschlüssel der Gewinnsteuererträge.

Die im Kanton anfallenden Gewinne führen nicht nur zu Steuererträgen, sondern fliessen auch in die Berechnung des nationalen Finanzausgleichs (NFA) ein. In den vergangenen Jahren reichten die Steuermehreinnahmen beim Kanton nicht aus, um die geringeren NFA-Transfers im Rahmen der positiven Ressourcenentwicklung des Kantons zu kompensieren. In der Nettobetrachtung («Marge») belastete ein neu besteuert Gewinn von 100 Fr. die Kantonskasse jeweils mit rund 9 bis 14 Fr.

Im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) kommt es zu Veränderungen in der Berechnungsmethodik des Ressourcenausgleichs. Infolge einer tieferen Gewichtung der Gewinne verbessert sich die Margensituation. Das vorliegende Gutachten zeigt auf, inwiefern die Aufteilung der Steuererträge neu gestaltet werden müsste, damit die Unternehmensbesteuerung in Zukunft kein «Verlustgeschäft» mehr darstellt.

Naturgemäss ist unklar, wie sich die Finanzkraft des Kantons Appenzell Ausserrhoden relativ zu den anderen Kantonen entwickelt. Entsprechend kann auch die zukünftige NFA-Abschöpfung nur geschätzt werden. Im Basisszenario ergäbe sich der «Break-even» (Marge von Null) bei einem Kantonsanteil an den Gewinnsteuererträgen von gut 51 %. Eine konservative Festlegung der Steueraufteilung (d. h. Berücksichtigung einer gewissen negativen Ressourcenentwicklung des Kantons Appenzell Ausserrhoden) würde einen Kantonsanteil von ungefähr 55 bis 60 % bedingen.

Die heutige Steueraufteilung wirkt unter Einbezug des Finanzausgleichs asymmetrisch: Die Gemeinden partizipieren – sowohl positiv wie negativ – an der kantonalen Ressourcenentwicklung. Der Kanton hingegen profitiert kaum von einer positiven Entwicklung (bzw. wird sogar finanziell geschädigt), ist dafür gegen negative Entwicklungen «NFA-versichert». Diese Ausgangslage führt dazu, dass der Kanton kaum Anreize zur Beibehaltung und Stärkung der Standortattraktivität hat. Erhielte der Kanton einen grösseren Anteil an den Gewinnsteuererträgen, liessen sich Chancen und Risiken symmetrischer verteilen und bessere Anreize schaffen.

Die in diesem Gutachten vorgenommene Margenbetrachtung ist dabei nur ein – wenn auch sehr gewichtiger – Aspekt für die politische Festlegung der Steueraufteilung. Letztendlich ist die Frage in ein breites Geflecht von (finanziellen) Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden eingebettet, die es bei der Steueraufteilung zu berücksichtigen gilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Auftrag	1
2	Berechnung der Abschöpfung im Finanzausgleich	1
2.1	Aktuelle Reformen	2
2.2	Funktionsweise des Ressourcenausgleichs	2
2.3	Grenzabschöpfung 2008–2022	4
2.4	Grenzabschöpfung in Zukunft	5
3	Margenberechnung	7
3.1	Konzept der Margenberechnung	7
3.2	Margen 2008–2022	9
3.3	Margen in Zukunft	9
4	Implikationen für die Steueraufteilung	14
5	Fazit	16
6	Literaturverzeichnis	17
7	Anhang	18

Abbildungs-, Tabellen- und Abkürzungsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

1	Ressourcenausgleich 2022	3
2	Grenzabschöpfungsquoten seit 2008	5
3	Vorgehensweise bei der Margenberechnung	9
4	Margen auf ordentliche Gewinne seit 2008	10
5	Margen auf ordentliche Gewinne nach Steueraufteilung und GAQ	12
6	Margen auf ordentliche Gewinne nach Steueraufteilung und Faktor Zeta-1	13
A1	Grenzabschöpfungsquote auf Einkommen 2022	19
A2	Margen auf Gewinne in Patentbox nach Steueraufteilung und GAQ	20

Tabellenverzeichnis

1	Szenarioanalyse: Erforderlicher Kantonsanteil am Gewinnsteuerertrag für eine Marge von Null («Break-even»)	14
A1	Margenberechnungen aus Abb. 5, Abb. 6 und Tab. 1	22

Abkürzungsverzeichnis

AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
ASG	Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage
dBSt	Direkte Bundessteuer
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
F&E	Forschung und Entwicklung
FiLaG	Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich
GAQ	Grenzabschöpfungsquote(n)
JP	Juristische Personen
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NP	Natürliche Personen
STAF	Steuerreform und AHV-Finanzierung

1 Einleitung und Auftrag

1 Einleitung und Auftrag¹

Im Rahmen der kantonalen Steuergesetzrevision 2024 prüft der Kanton Appenzell Ausserrhoden eine Neuaufteilung der Gewinnsteuererträge zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Heute werden juristische Personen im ganzen Kanton mit einem Einheitssatz von 6,5 % besteuert (zuzüglich direkte Bundessteuer). Die Gemeinden erhalten 55 % der Gewinnsteuererträge, der Kanton erhält 45 %.

Die im Kanton anfallenden Gewinne führen nicht nur zu Steuererträgen, sondern fliessen auch in die Berechnung des nationalen Finanzausgleichs (NFA) ein.² Zu- und Abflüsse von Steuersubstrat führen mit zeitlicher Verzögerung zu Veränderungen in den Ausgleichszahlungen. Als ressourcenschwacher Kanton wirkt sich eine relative Veränderung in der kantonalen Ressourcenstärke vergleichsweise stark auf die Transferhöhe aus. Für eine tragfähige und anreizkompatible Finanzpolitik ist es notwendig, dass die Steuermehreinnahmen die Transferrückgänge zu kompensieren vermögen, zieht der Kanton Appenzell Ausserrhoden neue Unternehmen (oder Personen) an. Stand heute ist dies jedoch nicht der Fall – aus neuen Unternehmensgewinnen resultiert für den Kanton im Endeffekt eine finanzielle Belastung.

Im Frühjahr 2021 wurden die beiden Autoren vom Department Finanzen des Kantons Appenzell Ausserrhoden beauftragt, in einem Kurzgutachten die finanzpolitischen Implikationen des NFA für die Steuergesetzrevision darzulegen. Konkret soll aufgezeigt werden, wie die Aufteilung der Steuererträge neu gestaltet werden müsste, damit die Unternehmensbesteuerung für die Kantonskasse fortan kein «Verlustgeschäft» mehr darstellt.

Wir folgen einem zweistufigen Vorgehen. Kapitel 2 quantifiziert die Wirkung des Finanzausgleichs. Kapitel 3 kombiniert die berechneten Abschöpfungsquoten mit der kantonalen Steuerausschöpfung und analysiert mögliche Verteilschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden. Kapitel 4 und 5 diskutieren die Implikationen für die Steueraufteilung und fassen die gewonnenen Erkenntnisse zusammen.

2 Berechnung der Abschöpfung im Finanzausgleich

Seit 2008 ist die *Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen* in Kraft. Kernstück bildet der Ressourcenausgleich, der ressourcenschwachen Nehmerkantonen eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit sicherstellt.

¹Diverse Inhalte dieses Gutachtens basieren auf Leisibach und Schaltegger (2019) sowie diversen Studien, welche die Autoren im Rahmen von Gutachtertätigkeiten verfasst haben. Das Forschungspapier basiert jedoch mehrheitlich auf dem *alten* NFA-Berechnungsmodell, das vor der 2020 in Kraft getretenen Teilrevision des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (NFA-Systemanpassungen) Gültigkeit hatte.

²In diesem Gutachten werden die Begriffe Finanzausgleich, NFA und Ressourcenausgleich synonym verwendet. Gemeint ist immer der Ressourcenausgleich, das Kernelement des Finanzausgleichs im engeren Sinn.

2 Berechnung der Abschöpfung im Finanzausgleich

2.1 Aktuelle Reformen

Per 1. Januar 2020 sind zwei Revisionen des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) in Kraft getreten. Beide Revisionen beeinflussen die Berechnungsmodalitäten des Ressourcenausgleichs und damit auch die Abschöpfungsberechnungen, die in diesem Gutachten eine zentrale Rolle einnehmen. Für das Verständnis der weiteren Inhalte sollen die Eckpunkte der beiden Revisionen deshalb kurz dargestellt werden:

- **Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)**³
Ursprung der 2019 vom Volk angenommenen Reform ist die Abschaffung der Steuerprivilegien für die sogenannten Statusgesellschaften. Mit der Reform wurden u. a. neue Instrumente (Patentbox, erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung) eingeführt und der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer (dBSt) von 17 auf 21,2 % erhöht. Zudem werden im Ressourcenausgleich zukünftig die Gewinne aller juristischen Personen tiefer gewichtet (Einführung Zeta-Faktoren). Die Reform wird ab dem Referenzjahr 2024 im Finanzausgleich wirksam und ist nach einer Übergangsphase mit dem Referenzjahr 2031 vollständig umgesetzt.
- **Teilrevision des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich**⁴
Basierend auf einer Initiative der Konferenz der Kantonsregierungen wurde bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs ein Systemwechsel vorgenommen. Die Festlegung der Ausgleichssumme erfolgt neu direkt über gesetzliche Vorgaben, wobei den ressourcenschwächsten Kantonen eine Mindestausstattung von 86,5 % des schweizerischen Durchschnitts garantiert wird. Mit der letzten Anpassung (im Rahmen der Ausgleichszahlungen 2022) ist die Übergangsregelung abgeschlossen, die Revision ist vollständig umgesetzt (Abfederungsmassnahmen sind jedoch noch bis mindestens 2025 in Kraft).

2.2 Funktionsweise des Ressourcenausgleichs

Grundlage für die Berechnung des Ressourcenausgleichs bildet das Ressourcenpotenzial der Kantone, welches die jeweilige vorhandene finanzielle Substanz abbildet. Zur Berechnung des Ressourcenpotenzials eines Kantons wird auf die harmonisierte aggregierte Steuerbemessungsgrundlage (ASG) zurückgegriffen. Diese umfasst sämtliche innerhalb eines Kantons anfallenden steuerlichen Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen und die Gewinne der juristischen Personen.

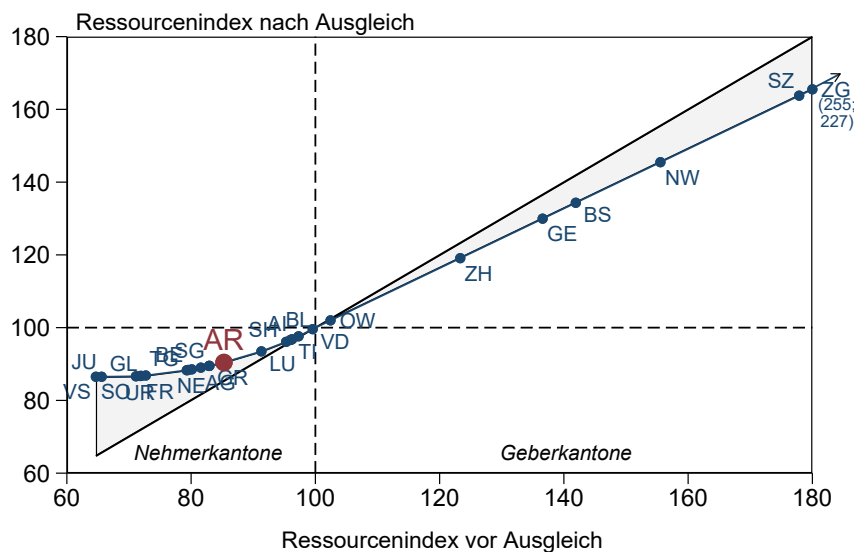
Kantone mit einem Ressourcenpotenzial über dem schweizerischen Mittel gelten als ressourcenstark (Ressourcenindex > 100; «Geberkantone») und leisten proportional zu ihrer Stärke einen Finanzausgleichsbeitrag. Kantone mit Ressourcenindex < 100 gelten als ressourcenschwach («Nehmerkantone») und erhalten Finanztransfers. Die Ausgleichszahlungen an die Nehmerkantone werden progressiv vorgenommen, d. h. mit abnehmendem Indexwert erhöht sich der

³Vgl. Bundesrat (2019, 2018a) für weitere Informationen zur STAF.

⁴Vgl. Bundesrat (2018b, 2018c) für weitere Informationen zur Teilrevision des FiLaG.

2 Berechnung der Abschöpfung im Finanzausgleich

Abbildung 1: Ressourcenausgleich 2022



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von EFV (2021)

Ausgleich pro Kopf. Den schwächsten Kantonen wird eine Mindestausstattung von 86,5 % des schweizerischen Mittels garantiert. Die Ausgleichssumme wird regelgebunden festgelegt und vom Bund (60 %) und den ressourcenstarken Kantonen (40 %) finanziert.

Abbildung 1 zeigt die Stellung der Kantone im Ressourcenindex vor und nach Ressourcenausgleich für das Referenzjahr 2022. Gut zu erkennen ist die lineare Abschöpfung bei den Geberkantonen und die progressive Mittelverwendung bei den Nehmerkantonen. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden liegt hinsichtlich Ressourcenstärke mit einem Ressourcenindex von 85,3 Punkten (vor Ausgleich) auf Rang 14. Seit 2008 (Ressourcenindex: 77,4 Punkte) hat sich die Finanzkraft des Kantons merklich erhöht. Aufgrund dieser im schweizweiten Vergleich überdurchschnittlichen Entwicklung der Finanzkraft sanken die Ausgleichszahlungen für den Kanton Appenzell Ausserrhoden von gut 43 Mio. (2008) auf 26 Mio. Fr. (2022) – obwohl die Dotation des Ressourcenausgleichs in der gleichen Zeitspanne um fast 1 Mrd. auf 4 Mrd. Fr. zunahm.

Abbildung 1 zeigt ferner eine starke Nivellierung am unteren Ende des Ressourcenindex – bestehende Unterschiede in der Ressourcenausstattung werden stark reduziert. Dies zeigt sich in den Anreizwirkungen des Ressourcenausgleichs, die nachfolgend quantifiziert werden.

2 Berechnung der Abschöpfung im Finanzausgleich

2.3 Grenzabschöpfung 2008–2022

Steigen die steuerbaren Gewinne/Einkommen im Kanton (aufgrund bestehender oder neu zugezogener Unternehmen/Personen), steigt das kantonale Ressourcenpotenzial.⁵ Als Folge sinken jedoch (*ceteris paribus*) die Ausgleichszahlungen aus dem Ressourcenausgleich. Dieser NFA-Effekt kann mittels sogenannter Grenzabschöpfungsquote (GAQ) quantifiziert werden. Die GAQ zeigt, um wie viel die Transferzahlungen an den Kanton Appenzell Ausserrhoden gekürzt werden, wenn die Finanzkraft des Kantons wächst.

Bei einer Ressourcenzunahme verändert sich nicht nur das Ressourcenpotenzial des betroffenen Kantons, sondern auch diverse relevante Berechnungsparameter wie beispielsweise das kantonale Ressourcenmittel. Um die GAQ bestimmen zu können, muss die Berechnung des Ressourcenausgleichs neu modelliert werden. Dazu wird das Ressourcenpotenzial eines einzelnen Kantons marginal erhöht, während alle anderen Kantone konstant gehalten werden.⁶

Für den Kanton Appenzell Ausserrhoden ergibt sich im Referenzjahr 2022 eine GAQ auf neue Ressourcen von 14,67 %. Konkret heisst das: Steigt das Ressourcenpotenzial um 100 Fr., reduziert sich die Ausgleichszahlung aus dem Ressourcenausgleich für den Kanton um knapp 15 Fr. Diese Zahlung ist unabhängig davon, wie stark der Kanton das zugewonnene Potenzial steuerlich ausschöpft. Der GAQ kommt entsprechend die Bedeutung einer impliziten Mindestbesteuerung zu.

Die GAQ sind nicht konstant, sondern ändern sich von Jahr zu Jahr zumindest marginal – je nach Ressourcenentwicklung in den einzelnen Kantonen. Zusätzlich besteht zwischen den Steuerjahren und der Finanzausgleichsberechnung eine mehrjährige Verzögerung: Das Ressourcenpotenzial im Jahr T (*Referenzjahr*) basiert auf der durchschnittlichen Steuerbemessungsgrundlage der drei letzten verfügbaren *Bemessungsjahre* $T - 6$ bis $T - 4$. Welcher Anteil heutiger Einkommen und Gewinne effektiv durch den Ressourcenausgleich abgeschöpft wird, ist somit erst in einigen Jahren bekannt.

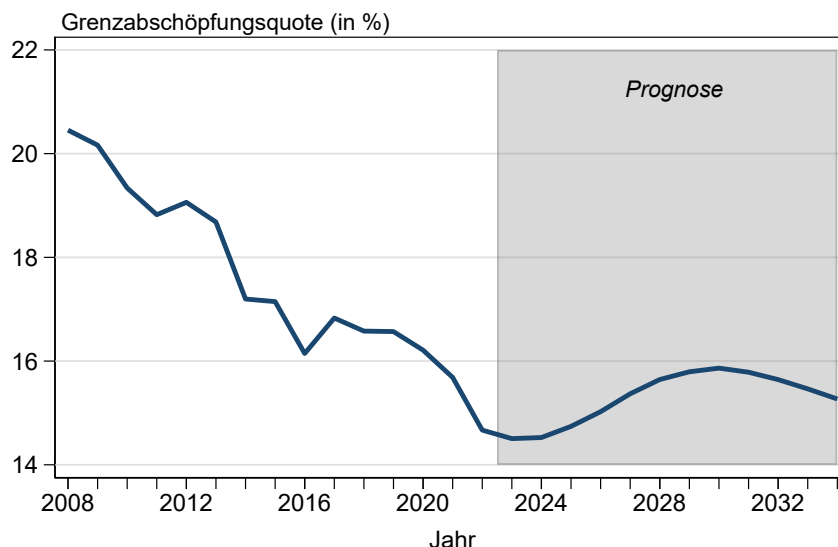
Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der GAQ seit Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs im Jahr 2008. Die Finanzkraft des Kantons Appenzell Ausserrhoden entwickelte sich seit 2008 im

⁵Streng genommen gilt es bei der GAQ-Berechnung zu unterscheiden, ob es sich um neue Ressourcen oder Ressourcenverschiebungen handelt. Unter *neuen Ressourcen* verstehen wir neue Einkommen und Gewinne bestehender oder aus dem Ausland zuziehender natürlicher oder juristischer Personen. *Ressourcenverschiebungen* betreffen den Fall, wenn Steuersubstrat von einem Kanton in einen anderen verschoben wird. Beide Konstellationen führen zu unterschiedlichen GAQ, weil das relative Gefüge im Ressourcenausgleich sowie die relevanten Berechnungsparameter in unterschiedlichem Masse beeinflusst werden. Beim Kanton Appenzell Ausserrhoden unterscheiden sich die beiden GAQ jedoch nur marginal, wobei die GAQ auf Ressourcenverschiebungen jeweils leicht höher ist (Beispiel 2022: 14,67 % vs. 14,75 %). Wir sehen deshalb in diesem Gutachten davon ab, beide Konstellationen zu berücksichtigen. Die Analyse basiert auf den GAQ auf neuen Ressourcen.

⁶Für die Berechnungen wurden zwei Vereinfachungen getroffen. Erstens wird ausgeblendet, dass das Ressourcenpotenzial jeweils auf dem Durchschnitt dreier Steuerjahre beruht und neue Ressourcen somit während drei Jahren eine partielle Abschöpfung durch den Finanzausgleich erfahren. Zweitens hat eine Ressourcenerhöhung via steuerlicher Ausschöpfung einen marginalen Einfluss auf den sogenannten *standardisierten Steuerertrag*. Dieser spielt bei der Verteilung der Finanzausgleichsmittel eine Rolle und kann somit die GAQ der Nehmerkantone marginal beeinflussen. Die Veränderungen bewegen sich allerdings im Nachkommastellenbereich, weswegen davon abstrahiert wurde.

2 Berechnung der Abschöpfung im Finanzausgleich

Abbildung 2: Grenzabschöpfungsquoten seit 2008



Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage von EFV (2021) und BAK Economics (2021)

kantonalen Vergleich überdurchschnittlich. Entsprechend bewegte sich der Kanton in der Kurve auf Abbildung 1 nach rechts. Die progressive Berechnungsformel führte dazu, dass die GAQ graduell von anfänglich über 20 % auf das heutige Niveau von unter 15 % gefallen ist. Generell gilt: Je finanzstärker ein Nehmerkanton ist, desto tiefer ist seine GAQ.

2.4 Grenzabschöpfung in Zukunft

Wie sich der Ressourcenausgleich zukünftig entwickelt, lässt sich nur mit grosser Unsicherheit prognostizieren. Neben der Ressourcenentwicklung in den einzelnen Kantonen spielen auch Reformen eine wichtige Rolle. Während die ab 2020 umgesetzte NFA-Systemanpassung nun vollständig implementiert ist, bleiben die konkreten Folgen der STAF unklar.⁷ Im Rahmen der STAF werden die Gewinne aller juristischen Personen im Ressourcenausgleich zukünftig tiefer gewichtet. Dies betrifft erstmals das Bemessungsjahr 2020. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung fliesst die STAF-Umsetzung somit partiell erstmals im Referenzjahr 2024 in den Ressourcenausgleich ein.

Mit der Abschaffung der Statusgesellschaften wird die tiefere Gewichtung der Gewinne von Statusgesellschaften im Ressourcenausgleich (Beta-Faktoren) hinfällig. Fortan werden stattdessen die Gewinne aller juristischen Personen im Ressourcenausgleich tiefer gewichtet. Damit wird die geringere steuerliche Ausschöpfung der juristischen Personen gegenüber derjenigen bei natürlichen Personen adressiert. Die Umsetzung erfolgt über zwei neue Gewichtungsfaktoren, Zeta-1

⁷Unklar sind ferner die möglichen Folgen internationaler Bestrebungen zur Einschränkung des Steuerwettbewerbs (Mindestbesteuerung und Verlagerung von Besteuerungsrechten im Rahmen einer OECD-Initiative).

2 Berechnung der Abschöpfung im Finanzausgleich

(ζ_1) und Zeta-2 (ζ_2). Zeta-1 reduziert die Gewinne juristischer Personen im Ressourcenausgleich gegenüber den Einkommen/Vermögen natürlicher Personen, Zeta-2 mindergewichtet zusätzlich die Patentboxgewinne gegenüber den ordentlichen Gewinnen. Die beiden Gewichtungsfaktoren berechnen sich wie folgt:⁸

$$\zeta_1 = \frac{\text{Steuerliche Ausschöpfung der Gewinne JP}}{\text{Steuerliche Ausschöpfung der Einkommen/Vermögen NP}} \quad (1)$$

$$\zeta_2 = \frac{\text{Massgebende Patentboxgewinne in den Kantonen (reduzierte Bemessungsgrundlage)}}{\text{Patentboxgewinne Total (Steuerbasis dBSt)}} \quad (2)$$

Die aktuellsten Schätzungen der EFV für die beiden Faktoren betragen: 32,5 % (ζ_1) und 42,4 % (ζ_2) (EFV 2019). Diese Werte sind jedoch mit einer gewissen Vorsicht zu behandeln, da die relevanten Berechnungsparameter (u. a. Bemessungsgrundlage Patentboxgewinne und Steuer-ausschöpfung) zum jetzigen Zeitpunkt nur geschätzt werden können.

Vereinfacht dargestellt, reduzieren die Zeta-Faktoren die GAQ von neuen Unternehmensgewinnen wie folgt:

$$GAQ_{ord.Gewinne}^{mitSTAF} = GAQ_{NP} \cdot \zeta_1 \quad (3)$$

$$GAQ_{Patentboxgewinne}^{mitSTAF} = GAQ_{NP} \cdot \zeta_2 \cdot \zeta_1 \quad (4)$$

Mit den Anpassungen im Rahmen der STAF dürften mittel- bis langfristig schwierig prognostizierbare aber bedeutende Änderungen in den absoluten wie relativen kantonalen Ressourcenpotenzialen einhergehen. Im Auftrag der Fachgruppe für kantonale Finanzfragen prognostiziert BAK Economics jährlich die zukünftig zu erwartenden Zahlungsströme im Rahmen des Ressourcenausgleichs. Der aktuellste Bericht (BAK Economics 2021) beinhaltet Prognosen bis zum Referenzjahr 2034 (bzw. Bemessungsjahr 2030). Gemäss den Schätzungen reduziert sich die ASG 2020 im Vergleich zum Vorjahr schweizweit um 17,3 % (Appenzell Ausserrhoden: -14,7 %). In den darauffolgenden Jahren wird wieder mit positiven Wachstumsraten gerechnet. Im Referenzjahr 2026 (d. h. Bemessungsjahre 2020–2022) wird bei Appenzell Ausserrhoden ein Ressourcenindex von 87,3 Punkten erwartet (2022: 85,3 Punkte), der bis 2031 jedoch auf 84,5 % zurückgeht. Basierend auf den Prognosen von BAK Economics (2021) haben wir die GAQ berechnet. Sie bewegen sich für die Periode 2023–2034 zwischen 14,51 und 15,86 % (vgl. Abbildung 2).

Mit welcher GAQ (und mit welchen Transferzahlungen) zukünftig effektiv zu rechnen ist, lässt sich heute nicht sagen. Unklar ist dabei nicht nur die allgemeine Entwicklung der Kantone (u. a. auch die Konsequenzen der Corona-Krise), sondern auch immer noch die konkreten Folgen der neuen Besteuerungsregeln für die ehemaligen Statusgesellschaften. Erst im Referenzjahr 2024

⁸Für eine umfassende Diskussion der Zeta-Faktoren inkl. aller Berechnungsdetails vgl. EFV (2019).

3 Margenberechnung

fusst die NFA-Berechnung mit dem Bemessungsjahr 2020 zum ersten Mal teilweise auf Daten, die auf der STAF basieren. Nach der Übergangsregelung⁹ wird das neue System erst mit dem Bemessungsjahr 2025 und damit mit dem Referenzjahr 2031 vollständig im NFA abgebildet. Bis dahin dürfte sich die Situation noch merklich verändern.

3 Margenberechnung

3.1 Konzept der Margenberechnung

In diesem Kapitel kombinieren wir die berechnete NFA-Abschöpfung mit der kantonalen Steueraussschöpfung. Damit lässt sich zeigen, was dem Kanton und den Gemeinden finanziell effektiv bleibt, wenn Unternehmen in Appenzell Ausserrhoden Gewinne versteuern. Da die zukünftigen GAQ unklar sind, soll mit unterschiedlichen Szenarien gearbeitet werden. Letztendlich liegt es an der Politik, die Unsicherheiten – und damit die Folgen für die innerkantonale Steueraufteilung – im politischen Entscheid entsprechend zu gewichten.

Angenommen, ein im Kanton Appenzell Ausserrhoden domiziliertes Unternehmen erwirtschaftet einen zusätzlichen Gewinn (vor Steuern) von 100 Fr.¹⁰ Für den **Kanton** sind in finanzieller Hinsicht insbesondere zwei Fragen von Interesse:

1. Welche Folgen hat dieser Gewinn im nationalen Finanzausgleich? D. h. konkret: Um wie viel reduziert sich die Ausgleichszahlung an den Kanton?
⇒ NFA-GAQ (vgl. Kapitel 2)
2. Was bleibt dem Kanton Appenzell Ausserrhoden aus dem Gewinn effektiv? Dafür muss die Reduktion in den NFA-Ausgleichszahlungen mit den zusätzlichen Steuereinnahmen (inkl. Anteil dBSt) verrechnet werden.
⇒ Marge

Entscheidend ist eine Nettobetrachtung («Marge») aus den Steuermehreinnahmen abzüglich Abschöpfung durch den Finanzausgleich. Für die **Gemeinden** ist der erste Aspekt (NFA-Abschöpfung) irrelevant. Ihre Marge ergibt sich unmittelbar aus den Steuermehreinnahmen,

⁹Während Gewinne von ordentlich besteuerten Unternehmen ab dem Bemessungsjahr 2020 vollständig der neuen Berechnungsmethodik unterliegen, sieht das Gesetz für ehemalige Statusgesellschaften eine Übergangsregelung vor. Die Gewinne dieser Unternehmen werden aufgrund der letzten verfügbaren Daten in einen Ertragsteil Inland und einen Ertragsteil Ausland aufgeteilt. Der gesondert besteuerte Teil des Gewinns (Ertragsteil Ausland) fließt während fünf Jahren mit einem geringeren Gewicht in die Berechnung des Ressourcenpotenzials ein. Dafür werden die Faktoren Beta (des Referenzjahres 2020) verwendet, wobei das Volumen der weiterhin mit den Beta-Faktoren gewichteten Gewinne jährlich um einen Fünftel gekürzt wird.

Die Änderungen im FiLaG sehen überdies eine Übergangsregel zum Mindestausstattungsziel vor, um mögliche negative Wirkungen des Systemwechsels bei den finanzschwächsten Kantonen abzdämpfen. So orientiert sich die Mindestausstattung vorübergehend (von 2024 bis 2030) am nominellen Mindestausstattungsziel des Referenzjahres 2023 (Bemessungsjahre 2017–2019). Um das temporäre Mindestausstattungsziel zu garantieren, wird ein *Ergänzungsbeitrag* von jährlich 180 Mio. Fr. bereitgestellt. Gemäss unseren Berechnungen (und den Schätzungen von ESTV/EFV und BAK Economics) wird der Kanton Appenzell Ausserrhoden keine Gelder aus dem Ergänzungsbeitrag erhalten.

¹⁰Wir wählen jeweils eine Grösse von 100 Fr., damit die Prozentzahlen direkt als Frankenbeträge interpretiert werden können.

3 Margenberechnung

d. h. ihrem Anteil an der kantonalen Gewinnsteuer. Da ehemalige Statusgesellschaften in Appenzell Ausserrhoden keine überragende Rolle spiel(t)en, fokussieren wir im Folgenden auf ordentlich versteuerte Gewinne.¹¹ Anhang 2 diskutiert die Patentbox und den Steuerabzug für Forschung und Entwicklung in sehr knapper Form.

Die in Kapitel 2 berechneten GAQ beziehen sich jeweils auf die für den NFA relevante Steuerbemessungsgrundlage («Brutto-GAQ»). Bei den Gewinnen von juristischen Personen muss diese GAQ noch leicht korrigiert werden. Bei der Berechnung der Gewinnsteuer kann der Betrag der Gewinnsteuer (auf allen Staatsebenen) vom Gewinn in Abzug gebracht werden. Folglich werden nicht die vollen 100 Fr. Neugewinn mit den statutarischen Gewinnsteuersätzen belastet, sondern nur der um die Steuerlast reduzierte Gewinn. Dies hat zur Folge, dass die effektive GAQ (bezogen auf 100 Fr. Neugewinn) tiefer ausfällt, als in Kapitel 2 diskutiert, da wir die Margenberechnung jeweils im Verhältnis zum Gewinn vor Steuern darstellen. Weil von 100 Fr. Gewinn nur der Gewinn nach Abzug Steueraufwand besteuert wird und ins Ressourcenpotenzial einfließt, muss auch die GAQ entsprechend nach unten korrigiert werden. Dasselbe Berechnungsdetail betrifft die effektiven Steuersätze und den Kantonsanteil an der dBSt. Die GAQ wird folgendermassen angepasst:

$$GAQ_{ord.Gewinne}^{mitSTAF} = GAQ_{NP} \cdot (1 - \tau) \cdot \zeta_1 \quad (5)$$

wobei τ der effektive Gewinnsteuersatz (inkl. dBSt) im Kanton ist (2021: 13,04 %).

Abbildung 3 veranschaulicht das Vorgehen bei der Margenberechnung für Unternehmensgewinne nach Umsetzung STAF: Von 100 Fr. Gewinn vor Steuern werden aufgrund der Steuerabzugsfähigkeit effektiv 86.96 Fr. mit dem statutarischen Steuersatz (2021: 15 %) belastet. Diese 86.96 Fr. fliessen als massgebende Gewinne in den Finanzausgleich ein. Mit der STAF wird dieser Betrag noch mit dem Faktor Zeta-1 gewichtet (Annahme: 32,5 %), es bleiben 28.26 Fr. Bei einer GAQ von 15,79 % (Schätzung; vgl. Kapitel 3.3) reduzieren sich die NFA-Transfers entsprechend um 4.46 Fr. («Grenzabschöpfung NFA»). Durch den Kantonsanteil an der dBSt fliessen dem Kanton rund 1.57 Fr. zu. In der Endabrechnung resultiert für den Kanton aus dem Neugewinn von 100 Fr. eine negative Marge von -0,35 % (bzw. -0.35 Fr.). Für die Gemeinden hingegen bleiben gut 3 Fr.

Die in diesem Gutachten vorgenommene Margenbetrachtung blendet gewisse Aspekte und Folgeeffekte aus. Unternehmen generieren Arbeitsplätze und weitere Steuereinnahmen (u. a. Kapitalsteuern), verursachen aber ebenso Kosten (u. a. Steuervollzug). Obwohl diese Aspekte durchaus von Bedeutung sind, sehen wir von einer Berücksichtigung in der Margenberechnung ab. Viele Effekte sind kaum oder nur sehr grob quantifizierbar. Eine Reihe zusätzlicher Annahmen würde die Komplexität erhöhen und den Erklärungsgehalt und die Übersichtlichkeit stark

¹¹ Gemäss Bundesrat (2015) betrug der Anteil der Statusgesellschaften an den Gewinnsteuereinnahmen in Appenzell Ausserrhoden rund 4,4 % (Durchschnitt der Jahre 2009–2011). Dabei eingerechnet ist neben den jährlichen Gewinnsteuereinnahmen des Kantons (inkl. Anteil Gemeinden) auch der Kantonsanteil an der dBSt juristischer Personen. Ferner dürften vom Steuersubstrat ehemaliger Statusgesellschaften geschätzte 5 % künftig für die Patentbox berechtigen, bei ehemals ordentlich besteuerten Gesellschaften sind es ungefähr 2 % (Daepf und Staubli 2018).

3 Margenberechnung

Abbildung 3: Vorgehensweise bei der Margenberechnung

Margenberechnung nach STAF		
Neuer Gewinn eines ordentlich besteuerten Unternehmens		
Ausgangsfrage: Was bleibt Appenzell Ausserrhoden aus 100 Fr. neu generiertem Gewinn (vor Steuern) effektiv?		
	Kanton	Gemeinden
Gewinnsteuereinnahmen (effektiver Steuersatz)	5,65 %	5,65 %
✖ Anteil Kanton/Gemeinden	× 45 %	× 55 %
+ Kantonsanteil dBSt	+ 1,57 %	
- Grenzabschöpfung NFA (reduzierte NFA-Transfers)	- 4,46 %	
= Marge	- 0,35 %	3,11 %

Hinweis: Die Berechnungen basieren auf folgenden Parametern: Gewinnsteuersatz Kanton: 6,5 %, Bund: 8,5 %; Kantonsanteil an dBSt: 21,2 %; NFA-Grenzabschöpfung (brutto): 15,79 %, Faktor Zeta-1: 32,5 %. Die NFA-Grenzabschöpfung und der Zeta-Faktor können aktuell nur geschätzt werden (vgl. Kapitel 3.3).

Quelle: Eigene Darstellung

reduzieren. Anhang 1 diskutiert die mögliche Strategie, negative Margen bei Unternehmen durch hinzuziehende Mitarbeiter wettmachen zu wollen. Wie die Berechnungen zeigen, ist dies kaum realistisch. Die Nichtberücksichtigung der natürlichen Personen in der Gewinn-Margenberechnung kann auch damit begründet werden, dass die Marge auf Einkommen vom Kanton mittels Anpassung der Staatssteuer selbst beeinflusst werden kann. Wir abstrahieren zudem von den möglichen Folgen im innerkantonalen Ressourcenausgleich.

3.2 Margen 2008–2022

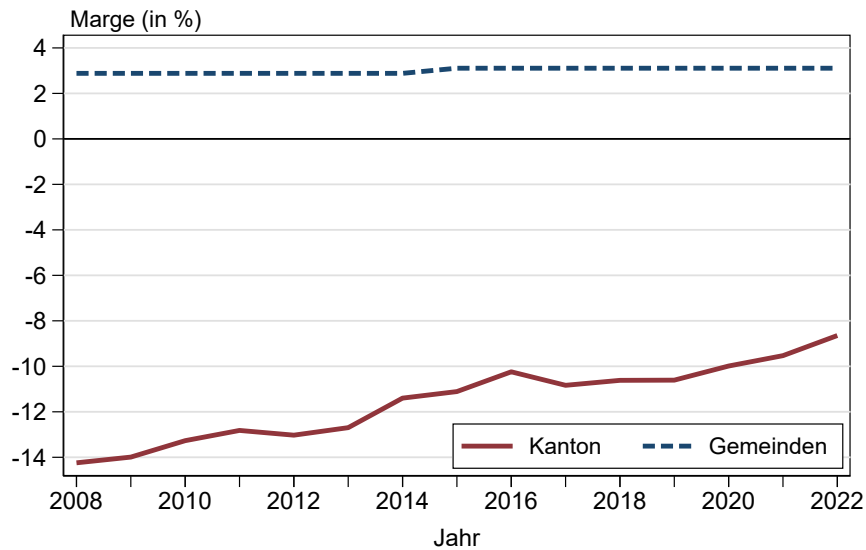
Abbildung 4 zeigt die Margen für Kanton und Gemeinden seit 2008. Während die Gemeinden finanziell von neuen Unternehmensgewinnen profitierten, reichten die Steuermehreinnahmen beim Kanton in keinem Jahr aus, um die geringeren NFA-Transfers zu kompensieren. In dieser Zeitspanne führten 100 Fr. Neugewinn eines Unternehmens dazu, dass die Kantonskasse im Endeffekt um rund 9 bis 14 Fr. geschädigt wurde. Die sich über die Jahre besser (d. h. weniger negativ) entwickelnde Marge ist dabei die spiegelbildliche Konsequenz der GAQ-Entwicklung in Abbildung 2.

3.3 Margen in Zukunft

Im Folgenden simulieren wir die zukünftigen Margen und diskutieren, was die entsprechenden Implikationen für die Aufteilung der Steuererträge sind. Die Berechnungen müssen auf Parame-

3 Margenberechnung

Abbildung 4: Margen auf ordentliche Gewinne seit 2008



Hinweis: Der kantonale Gewinnsteuersatz beträgt ab 2015 6,5 % (davor 6,0 %). Der Kantonsanteil an der dBSt (Gewinnsteuersatz: 8,5 %) beträgt ab 2020 21,2 % (davor 17,0 %). Für die Höhe der NFA-Grenzabschöpfung (brutto) vgl. Abbildung 2.

Quelle: Eigene Berechnungen

tern basieren, die zum heutigen Zeitpunkt nur geschätzt werden können. Insbesondere zwei Parameter sind dabei von Relevanz:

- **GAQ**

Die zukünftigen GAQ hängen insbesondere davon ab, wie sich die Finanzkraft des Kantons Appenzell Ausserrhoden relativ zu den anderen Kantonen entwickelt.

- **Zeta-Faktoren**

Die Zeta-Faktoren hängen insbesondere davon ab, wie sich die steuerliche Ausschöpfung der Gewinne von juristischen Personen im Vergleich zu den Einkommen/Vermögen der natürlichen Personen entwickelt. Die Zeta-Faktoren wirken sich positiv auf die Margen aus. Dies trifft insbesondere auf Kantone wie Appenzell Ausserrhoden zu, die mit einer relativ hohen GAQ im Finanzausgleich konfrontiert sind.

Beide Parameter sind stark davon betroffen, wie sich die STAF letztlich auf die Steuerbemessungsgrundlage und damit auf das Ressourcenpotenzial auswirkt. Weitere für die Berechnung relevante Parameter wie die kantonale Steuerbelastung und die Belastung durch die dBSt (inkl. Kantonsanteil) nehmen wir als konstant (d. h. Werte heute) an. Wir sehen zudem davon ab, den Einfluss der Übergangsregeln (vgl. Fussnote 9) auf die GAQ spezifisch zu analysieren.

Die Spannweite der möglichen Zeta-Faktoren kann anhand der vorhandenen Informationen aus den Kantonen einigermaßen gut abgeschätzt werden. Die aktuellsten Schätzungen der EFV

3 Margenberechnung

für den Faktor Zeta-1 beträgt 32,5 % (EFV 2019).¹² In der bundesrätlichen Botschaft zu den Vorgängervorlagen wurde der Faktor noch mit 38,5 % (Unternehmenssteuerreform III) bzw. 33,5 % (Steuervorlage 17) geschätzt. BAK Economics (2021) rechnet aktuell mit 32,3 %. Auch wenn der heute prognostizierte Wert keinesfalls in Stein gemeisselt ist, so dürfte er nicht mehr allzu stark schwanken.¹³ Die folgenden Berechnungen basieren auf dem Schätzwert von Zeta-1 = 32,5 %. In einer Unsicherheitsanalyse (vgl. Abbildung 6) unterstellen wir einen Wert von $\pm 10\%$ gegenüber dem Basisszenario.

Die zukünftige GAQ ist schwieriger abschätzbar, da die Folgen der Reform für die Ressourcenstärke der einzelnen Kantone zum heutigen Zeitpunkt nur mit grosser Unsicherheit prognostizierbar sind. Zusätzlich zu einem Basisszenario soll deshalb analysiert werden, wie stark die Marge auf Änderungen in der GAQ reagiert.

- **Basisszenario: GAQ von 15,79 %**

Die NFA-Prognosen von BAK Economics (2021) dürften aktuell die bestmögliche Schätzung zum zukünftigen Ressourcenausgleich darstellen. Berechnungen basierend auf diesen Prognosen ergeben für die Periode 2023–2034 GAQ zwischen 14,51 und 15,86 %. Im Referenzjahr 2031 (Steuerbemessungsjahre 2025–2027) sind erstmals alle Systemänderungen im Rahmen der STAF vollständig im NFA abgebildet. Wir erachten deshalb die GAQ von 2031 als adäquateste Schätzung, um die «zukünftige» NFA-Abschöpfung auf eine Zahl zu reduzieren. Die prognostizierte GAQ beträgt 2031 15,79 %, liegt also gut 1 Prozentpunkt höher als die effektiv gemessene GAQ im Referenzjahr 2022.¹⁴

- **Umgang mit Unsicherheit: GAQ-Basisszenario $\pm 15\%$**

Aufgrund der vorhandenen Unsicherheit erweitern wir das Basisszenario um einen «Unsicherheitsbereich», der mögliche Veränderungen in beide Richtungen abdeckt. Dabei verwenden wir eine Spannweite von $\pm 15\%$ (vgl. auch Kapitel 4). Der Bereich umfasst entsprechend GAQ von 13,42 bis 18,15 %. In diesem Szenario sind damit stärker optimistische wie stärker pessimistische Schätzungen vertreten. Stärker pessimistische Schätzungen bzgl. der relativen Ressourcenentwicklung des Kantons (und damit höhere GAQ) sind nicht unrealistisch. So gingen erste Schätzungen von ESTV/EFV im Rahmen der Steuervorlage 17 davon aus, dass Appenzell Ausserrhoden zukünftig stärker an Finanzkraft einbüßen würde.¹⁵

¹²Der Faktor Zeta-2 lässt sich nur mit grösserer Unsicherheit prognostizieren. EFV (2019) schätzt den Wert aktuell auf 42,4 %. Wie Anhang 2 zeigt, sind die Margen bei Patentboxgewinnen im positiven Bereich und dürften auch mit höheren Zeta-Faktoren nicht negativ werden.

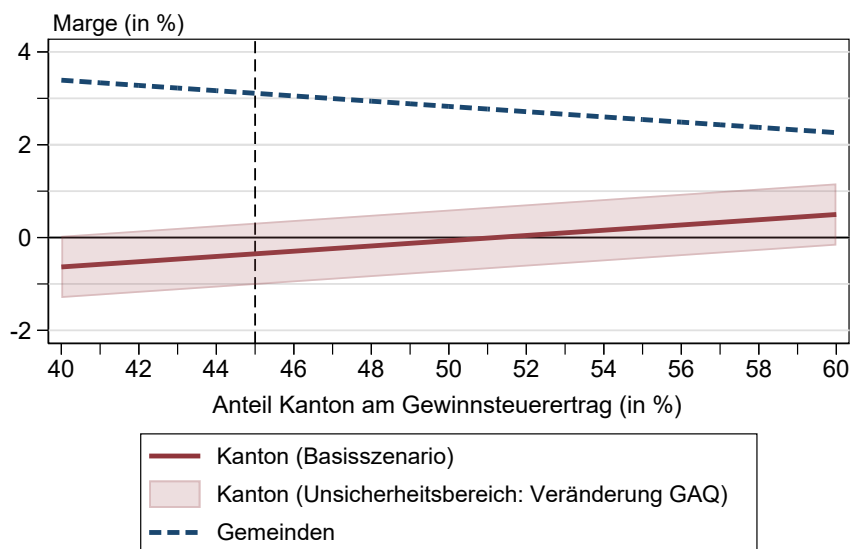
¹³Die Werte sind heute relativ gut abschätzbar, weil die steuerliche STAF-Umsetzung in den Kantonen inzwischen erfolgt ist. Bei der Erarbeitung der Unternehmenssteuerreform III mussten die kantonalen Umsetzungspläne noch geschätzt werden. Im Vergleich dazu fielen die Senkungen der allgemeinen Gewinnsteuersätze schliesslich höher aus (insbesondere in Kantonen mit hohem Anteil an Statusgesellschaften; bei vergleichsweise tiefer Ansetzung der Entlastungsbegrenzung), weswegen der Faktor Zeta-1 ursprünglich zu hoch geschätzt wurde.

¹⁴Gemäss den Prognosen von BAK Economics (2021) sinkt der Ressourcenindex von Appenzell Ausserrhoden zwischen 2022 (85,3 Punkte) und 2031 (84,5 Punkte). Zusätzlich sehen die Prognosen eine höhere Steueraus schöpfung in der Schweiz vor (d. h. der für die Berechnung relevante *standardisierte Steuersatz* steigt). Beide Effekte führen gemäss der Berechnungsmethodik dazu, dass die GAQ für den Kanton Appenzell Ausserrhoden leicht ansteigt.

¹⁵ESTV/EFV haben im Rahmen der Botschaft zur Steuervorlage 17 Schätzungen vorgenommen, wie sich das Ressourcenpotenzial der Kantone mit den neuen Instrumenten verändern könnte (Grundlage: Ressourcenausgleich

3 Margenberechnung

Abbildung 5: Margen auf ordentliche Gewinne nach Steueraufteilung und GAQ



Hinweis: Die Berechnungen basieren auf folgenden Parametern: Gewinnsteuersatz Kanton: 6,5 %, Bund: 8,5 %; Kantonsanteil an dBSt: 21,2 %; Faktor Zeta-1: 32,5 %; NFA-Grenzabschöpfung (brutto): 15,79 % (Basisszenario) sowie 13,42–18,15 % (Unsicherheitsbereich). Die konkreten Werte für die Margen finden sich in Anhang 3.

Quelle: Eigene Berechnungen

Abbildung 5 zeigt die sich ergebende Marge (y-Achse) bei ordentlich besteuerten Gewinnen für unterschiedliche Möglichkeiten der Steueraufteilung (x-Achse). Die vertikal gestrichelte Linie bei einem Anteil von 45 % zeigt die geschätzte Marge, wenn die Steueraufteilung zwischen Kanton und Gemeinden unverändert bleibt. Je weiter rechts (d. h. je grösser der gewählte Kantonsanteil an den Gewinnsteuererträgen), desto grösser wird die Marge für den Kanton und desto kleiner die Marge für die Gemeinden.

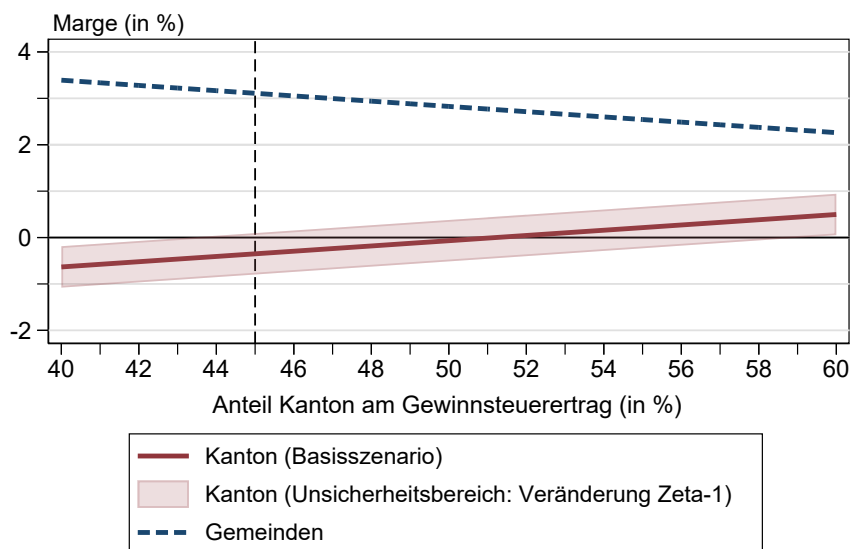
Die durchgehende rote Linie zeigt die Marge gemäss Basisszenario. Bei der heutigen Steueraufteilung beträgt die Marge für den Kanton –0,35 %, für die Gemeinde 3,11 % (diese Berechnung ist in Abb. 3 dargestellt). Der «Break-even» (Marge von Null) würde der Kanton mit einem Anteil von leicht über 51 % der Gewinnsteuererträge erreichen.

Die rote Fläche zeigt die Marge für den Kanton bei einer Variation der GAQ von ± 15 % zum Basisszenario, d. h. von 13,42 bis 18,15 %. Steigt die GAQ um 1 Prozentpunkt (z. B. von 15,79 auf

2018, d. h. ASG 2012–2014). Gemäss den Schätzungen sinkt der Ressourcenindex von Appenzell Ausserrhoden von 85,6 auf 82,3 Punkte. Die Schätzungen von ESTV/EFV zu den zukünftigen Ressourcenpotenzialen basierten auf dem «alten» Berechnungsmodell des Ressourcenausgleichs (vgl. Bundesrat 2018a). Setzt man die Schätzungen in das heute gültige Berechnungsmodell, wäre Appenzell Ausserrhoden im Referenzjahr 2018 mit einer GAQ von rund 19 % konfrontiert (effektiv gemessene GAQ 2018: 16,6 %). Allerdings haben sich seit den Schätzungen diverse relevante Berechnungsparameter verändert. Zudem verläuft die Ressourcenentwicklung des Kantons Appenzell Ausserrhoden seit 2018 überdurchschnittlich, was die GAQ im Vergleich zu den ursprünglichen Schätzungen wieder reduzieren würde.

3 Margenberechnung

Abbildung 6: Margen auf ordentliche Gewinne nach Steueraufteilung und Faktor Zeta-1



Hinweis: Die Berechnungen basieren auf folgenden Parametern: Gewinnsteuersatz Kanton: 6,5 %, Bund: 8,5 %; Kantonsanteil an dBSt: 21,2 %; NFA-Grenzabschöpfung (brutto): 15,79 %; Faktor Zeta-1: 32,5 % (Basisszenario) sowie 29,25–35,75 % (Unsicherheitsbereich). Die konkreten Werte für die Margen finden sich in Anhang 3.

Quelle: Eigene Berechnungen

16,79 %), sinkt die Marge um 0,28 Prozentpunkte. Eine relative Verschlechterung der Position im Ressourcenindex (Folge: steigende GAQ) kann bei der heutigen Gewinnaufteilung entsprechend schnell zu stärker negativen Margen führen. Die Marge der Gemeinden ist hingegen unabhängig der NFA-Abschöpfung und verändert sich nur mit der Steueraufteilung.

Abbildung 6 zeigt dieselbe Analyse wie zuvor, nun aber mit einer Variation in der Höhe des Faktors Zeta-1. Die rote Linie/Fläche zeigt die Marge bei einer Variation des Zeta-Faktors von $32,5 \pm 10\%$ (d. h. zwischen 29,25 und 35,75 %) und einer GAQ gemäss Basisszenario. Es zeigt sich, dass neben der GAQ auch die Höhe des Faktors Zeta-1 bedeutenden Einfluss auf die Marge ausübt. Gegeben eine unveränderte Steueraufteilung verschlechtert sich die Marge für den Kanton, wenn die Gewinne in den Kantonen stärker steuerlich ausgeschöpft werden als erwartet (und damit der Faktor Zeta-1 ansteigen würde). Nimmt der Zeta-Faktor um 1 Prozentpunkt zu (z. B. von 32,5 auf 33,5 %), sinkt die Marge um 0,14 Prozentpunkte.

Um keine zusätzliche Komplexität zu schaffen, verzichten wir auf Berechnungen mit einer gleichzeitigen Variation von GAQ und Zeta-Faktor. Verändern sich beide Faktoren in die gleiche Richtung, vergrößert sich der Unsicherheitsbereich – stärker negative wie positive Margen werden möglich.

4 Implikationen für die Steueraufteilung

Tabelle 1: Szenarioanalyse: Erforderlicher Kantonsanteil am Gewinnsteuerertrag für eine Marge von Null («Break-even»)

Szenario	Stark pessimistisch	Pessimistisch	Basis	Optimistisch	Stark optimistisch
Anteil Kanton	63,0 %	57,1 %	51,2 %	45,3 %	39,4 %

Hinweis: Die Berechnungen basieren auf folgenden Parametern: Gewinnsteuersatz Kanton: 6,5 %, Bund: 8,5 %; Kantonsanteil an dBSt: 21,2 %; Faktor Zeta-1: 32,5 %; NFA-Grenzabschöpfung (brutto): 18,15 % (stark pessimistisch), 16,97 % (pessimistisch), 15,79 % (Basis), 14,60 % (optimistisch) sowie 13,42 % (stark optimistisch). Zusätzliche Werte für die Margen nach Szenario finden sich in Anhang 3.

Quelle: Eigene Berechnungen

4 Implikationen für die Steueraufteilung

Welche Aufteilung der Gewinnsteuererträge wäre folglich zu wählen, wenn man auf Kantonsebene eine Marge von Null anstrebt? Wie im Text mehrfach angesprochen, ist die vorhandene Unsicherheit zu beachten. Tabelle 1 vereinfacht die Ergebnisse aus Abbildung 5 in fünf Szenarien.

Eine bestmögliche Schätzung basierend auf den NFA-Prognosen von BAK Economics (2021) ergibt einen Kantonsanteil von gut 51 %. Das optimistische Szenario zeigt die Situation auf, wenn die STAF-Implementierung (und weitere Entwicklungen) das relative Ressourcenpotenzial des Kantons praktisch unverändert lassen. Die heutige Steueraufteilung wäre dann für eine Null-Marge nahezu ausreichend. Im stark optimistischen Szenario entwickelt sich das Ressourcenpotenzial des Kantons im schweizweiten Vergleich auch weiterhin klar überdurchschnittlich. Im pessimistischen Szenario wird der relative Ressourcenanstieg der vergangenen 5 Jahre wieder rückgängig gemacht. Im stark pessimistischen Szenario fällt man auf die NFA-Situation vor rund 10 Jahren zurück und verliert damit im Ressourcenindex wieder einige Plätze.

In unserem Basisszenario erreicht der Kanton bei der heutigen Steueraufteilung auch zukünftig keine positive Marge auf Unternehmensgewinne. Um eine Marge von Null zu erreichen, müsste der Kantonsanteil um gut 6 Prozentpunkte erhöht werden. Es stellt sich ferner die Frage, inwiefern man die gegebene Unsicherheit adressieren will. Eine etwas konservative Festlegung der Steueraufteilung (d. h. Berücksichtigung einer gewissen negativen Ressourcenentwicklung des Kantons Appenzell Ausserrhoden) würde einen Kantonsanteil von ungefähr 55 bis 60 % bedingen.

Eine direkte Empfehlung lässt sich aus den gemachten Berechnungen jedoch kaum ableiten. Für die letztliche Gestaltung der Steuerpolitik ist ein breiterer Kontext als die in diesem Gutachten vorgenommene Margenbetrachtung zu wählen. Erstens blendet die Margenberechnung die Ausgabenseite des Kantons (und der Gemeinden) aus. Letzten Endes müssen die Erträge (zusammen mit anderen Einnahmequellen) ausreichen, um die staatlichen Ausgaben finanzieren zu können. Zweitens ist die (finanzielle) Beziehung zwischen Kanton und Gemeinden vielschichtig.

4 Implikationen für die Steueraufteilung

Die Steuererträge der juristischen Personen stellen nur einen von vielen Finanzflüssen zwischen den beiden Ebenen dar. So besteht u. a. ein innerkantonaler Finanzausgleich, der mitunter vom Kanton gespiesen wird. Drittens basiert die Margenberechnung auf einer «Grenzbetrachtung»: Analysiert werden folglich nur die finanziellen Folgen von zusätzlichem Steuersubstrat. Verändert man jedoch den Verteilschlüssel, so hat das Auswirkungen auf die Steuereinnahmen von bereits bestehendem Steuersubstrat.

Unter Einbezug des NFA führt das heute praktizierte System der Steueraufteilung zu einer asymmetrischen Haftungsgemeinschaft: Die Chancen und Risiken sind zwischen Kanton und Gemeinden ungleich verteilt. Von neuem Steuersubstrat profitieren finanziell praktisch nur die Gemeinden, da die Steuermehreinnahmen die geringeren NFA-Transfers beim Kanton nicht zu kompensieren vermögen. Verliert Appenzell Ausserrhoden jedoch an Finanzkraft, so spüren das in erster Linie ebenfalls die Gemeinden (geringere Steuereinnahmen), wobei die zusätzlichen NFA-Zahlungen die Steuerausfälle auf Kantonsebene (über)kompensieren. Die Gemeinden partizipieren folglich an der kantonalen Ressourcenentwicklung – sowohl positiv wie negativ. Der Kanton hingegen profitiert kaum von einer positiven Entwicklung, ist dafür gegen Rückschritte «NFA-versichert». Diese Ausgangslage führt dazu, dass der Kanton kaum Anreize zur Beibehaltung und Stärkung der Standortattraktivität hat. Wenn eine attraktive (Steuer-)Politik die eigenen Einnahmen in der Endabrechnung nicht zu steigern vermag, könnte der Kanton in eine gewisse Passivität verfallen. Dadurch würden nicht zuletzt die Gemeinden finanziellen Schaden erleiden. Die Asymmetrie im bestehenden System zeigt sich gut in der kantonalen Entwicklung seit 2008. Mit dem absolut wie relativ gewachsenen Steuersubstrat stiegen auch die Steuereinnahmen auf beiden Staatsebenen. Parallel gingen jedoch die NFA-Transfers zulasten des Kantons laufend und markant zurück.

Indem dem Kanton ein grösserer Anteil an den Gewinnsteuererträgen überlassen würde, liesse sich die Asymmetrie korrigieren. Der Anteil sollte mindestens so hoch sein, dass neue Unternehmensgewinne im Referenzfall für den Kanton kein Verlustgeschäft mehr darstellen. Im besten Falle wären aber klar positive Margen anzustreben.

Langfristig liesse sich überlegen, ob eine entsprechende Anpassung steuersystematisch nicht anderweitig sinnvoller wäre. Ein funktionierender Föderalismus verlangt einerseits eine angemessene Dezentralisierung von Aufgaben, andererseits aber auch lokale Finanzautonomie. Harmonisierte Steuersätze führen zu einem Verlust der Kantons- und Gemeindeautonomie und begrenzen die finanzpolitischen Möglichkeiten der involvierten Staatsebenen.

Eine naheliegende Alternative wäre deshalb die Abschaffung des kantonalen Einheitssatzes bei der Gewinnsteuer. Heute muss jede Steuergesetzrevision zwingend die bestehende Steueraufteilung berücksichtigen, was die Komplexität erhöht und Revisionen erschwert. Abhilfe schaffen könnten diesbezüglich weitergehende Kompetenzen auf der Einnahmenseite, welche die vorhandenen Kompetenzen auf der Ausgabenseite ergänzen. So könnte der Kanton folglich mit einem jährlichen Vielfachen (Steuerfuss) allfällige negative Margen selbst korrigieren. Eine Abschaffung des Einheitssatzes wäre jedoch eine substantielle Änderung der kantonalen

5 Fazit

Steuerpraxis und würde daher eine umfassendere Analyse erfordern.¹⁶

5 Fazit

Der NFA spielt in der Finanzpolitik des Kantons Appenzell Ausserrhoden eine wichtige Rolle. Mit den Transfers aus dem Ressourcenausgleich geht ein Mechanismus einher, den es bei steuerpolitischen Entscheiden zu berücksichtigen gilt. Stellten neu im Kanton versteuerte Unternehmensgewinne für den Kanton aufgrund des NFA über lange Zeit ein finanzielles «Verlustgeschäft» dar, verbessert sich die Situation im Rahmen der STAF. Die Margenberechnungen zeigen aber, dass bei der aktuellen Steueraufteilung zwischen Kanton und Gemeinden auch zukünftig mit einer negativen Marge gerechnet werden muss. Eine nicht-negative Marge ergäbe sich nur, wenn der Kanton die heutige relative Ressourcenstärke auch nach STAF-Umsetzung halten könnte. Dies muss jedoch eher als optimistisches Szenario angesehen werden. Entwickeln sich die Parameter zuungunsten des Kantons (wie in diversen Schätzungen prognostiziert), würden die Margen weiterhin im negativen Bereich verharren. Zum heutigen Zeitpunkt muss deshalb davon ausgegangen werden, dass ein Zuwachs an Unternehmensgewinnen für den Kanton auch zukünftig ein finanzielles «Verlustgeschäft» bleibt. Mit einer Anpassung des Verteilschlüssels zwischen Kanton und Gemeinden liesse sich die negative Marge für den Kanton korrigieren.

¹⁶Ein kantonaler Einheitssatz bringt nicht nur negative Konsequenzen mit sich. So kann er u. a. zu einer besseren (Planungs-)Sicherheit für bestehende wie auch neu anzusiedelnde Unternehmen führen.

6 Literaturverzeichnis

6 Literaturverzeichnis

- BAK Economics (2021): Prognosen 2022–2027 für den Ressourcenausgleich im Rahmen der NFA. Update 2021. Im Auftrag der Fachgruppe für kantonale Finanzfragen (FKF).
- Bundesrat (2015): Botschaft zum Unternehmenssteuerreformgesetz III.
- Bundesrat (2018a): Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17).
- Bundesrat (2018b): Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG).
- Bundesrat (2018c): Wirksamkeitsbericht 2016–2019 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen vom März 2018.
- Bundesrat (2019): Hintergrundinformationen zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung. Online verfügbar unter <https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/das-efd/gesetzgebung/abstimmungen/staf.html>.
- Daepf M. und D. Staubli (2018): Dynamische Schätzung der Einnahmeeffekte der Steuervorlage 17, Eidgenössische Steuerverwaltung.
- EFV (2019): Erläuterungen zur Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (Umsetzung des STAF und der Teilrevision FiLaG).
- EFV (2021): Zahlen zum Finanzausgleich, Eidgenössische Finanzverwaltung, Daten online verfügbar unter <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzausgleich/zahlen.html>.
- Leisibach, P. und C.A. Schaltegger (2019): Zielkonflikte und Fehlanreize: Eine Analyse der Anreizwirkungen im Schweizer Finanzausgleich, *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, 20(3), 254–280.

7 Anhang

Anhang 1: Abschöpfung und Margen bei natürlichen Personen

Die vorgenommene Margenbetrachtung bei den Unternehmensgewinnen wird der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Unternehmen nicht gerecht. Für den Kanton sind insbesondere die generierten Arbeitsplätze und weitere Steuereinnahmen relevant. Eine mögliche Strategie könnte sein, die negativen Margen bei Unternehmen durch hinzuziehende Mitarbeiter wettzumachen. Im Folgenden diskutieren wir diese Möglichkeit, indem wir auf zusätzlich versteuerte Einkommen fokussieren.

Grenzabschöpfungsquoten

Bei den Einkommen der natürlichen Personen ist für die NFA-Abschöpfung von Bedeutung, ob es sich um bestehende oder neu zugezogene Personen handelt. Bei bestehenden natürlichen Personen gilt die in Kapitel 2 berechnete GAQ (2022: 14,67 %). Stammen die neuen Einkommen von einer neu im Kanton wohnhaften Person, ist die GAQ von deren Einkommen abhängig.

Zur Berechnung des Ressourcenindex wird das Ressourcenpotenzial durch die Bevölkerungszahl dividiert. Zudem fliessen die Einkommen der natürlichen Personen jeweils nach Abzug eines Freibetrages (2022: 30 800 Fr. pro Kopf) in die Berechnung des Ressourcenpotenzials ein. Beide Faktoren lassen die GAQ beim Zuzug einer Person in den Kanton mit zunehmendem Einkommen progressiv ansteigen. Die GAQ kann bei einem Zuzug sogar negativ sein, sollte die zugezogene Person ein vergleichsweise geringes Einkommen aufweisen.

Beispiel: Verfügt eine neu zugezogene Person über ein steuerbares Einkommen von 50 000 Fr. pro Jahr, erhöht sich das Ressourcenpotenzial des Kantons nur um 19 200 Fr. Der Ressourcenindex geht zurück, da das gegenwärtige Ressourcenpotenzial des Kantons bei 30 553 Fr. pro Einwohner liegt (2022). Als Folge steigen die Transferzahlungen, die GAQ auf dem neuen Einkommen ist negativ. Mit zunehmendem Einkommen nähert sich die GAQ bei Zuzügen der GAQ bei neuen Einkommen der bestehenden Bevölkerung an.

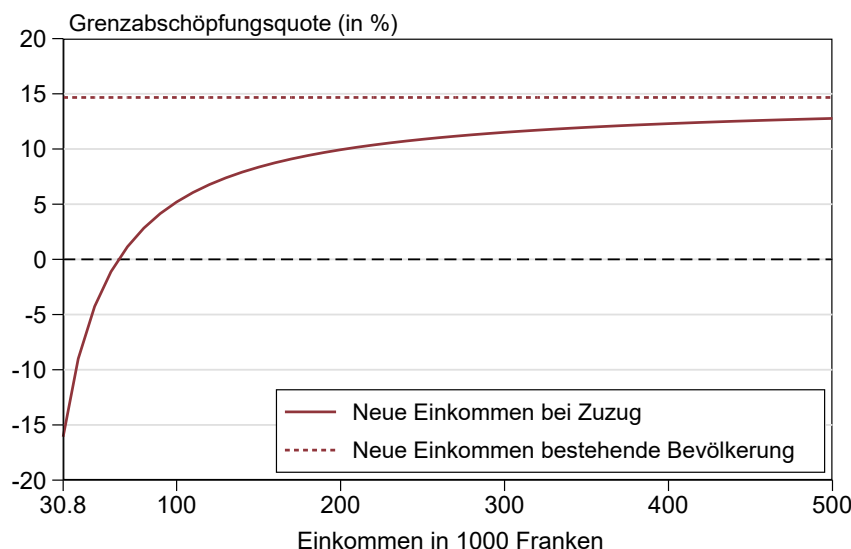
Abbildung A1 zeigt die GAQ auf neue Einkommen von zuziehenden Personen. Bei einem steuerbaren Einkommen von 50 000 Fr. beträgt die GAQ 2022 -4,27 %, d. h. der Kanton erhält gut 2000 Fr. mehr aus dem Ressourcenausgleich, wenn eine Person mit einem steuerbaren Einkommen von 50 000 Fr. in den Kanton zieht. Die GAQ steigen mit zunehmendem Einkommen jedoch schnell an

Margen

Unterstellt man einen kantonalen Spitzensteuersatz von 8,58 % ($2,6 \% \times 3,30$ Einheiten; ohne Bund/Gemeinde/Kirche), verzeichnet der Kanton (inkl. Kantonsanteil dBSt) 2022 eine negative Marge von -3,65 % auf neu versteuerte Spitzeneinkommen. Bei neu zuziehenden Personen

7 Anhang

Abbildung A1: Grenzabschöpfungsquote auf Einkommen 2022



Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage von EFV (2021)

ist die Marge leicht besser, weil die NFA-Abschöpfung in diesem Szenario geringer ausfällt. Während hohe Einkommen bei Neuzuzüglern eine hohe NFA-Abschöpfung auslösen, erfahren tiefe Einkommen nur eine geringe oder sogar negative NFA-Abschöpfung. Allerdings sind die besseren Margen bei geringen Einkommen mit Vorsicht zu betrachten. In einer Gesamtsicht müsste diesbezüglich auch die Ausgabenseite des Kantons beachtet werden. Die durch den Staat zu finanzierenden Leistungen steigen mit zunehmender Bevölkerung an. Geringe Margen im einstelligen Prozentbereich dürften im Endeffekt die höheren Ausgaben kaum refinanzieren.

Wie die Situation bei den natürlichen Personen zeigt, dürften allfällig negative Margen bei den Unternehmensgewinnen auch durch zusätzliche Einkommen der natürlichen Personen kaum kompensiert werden können.

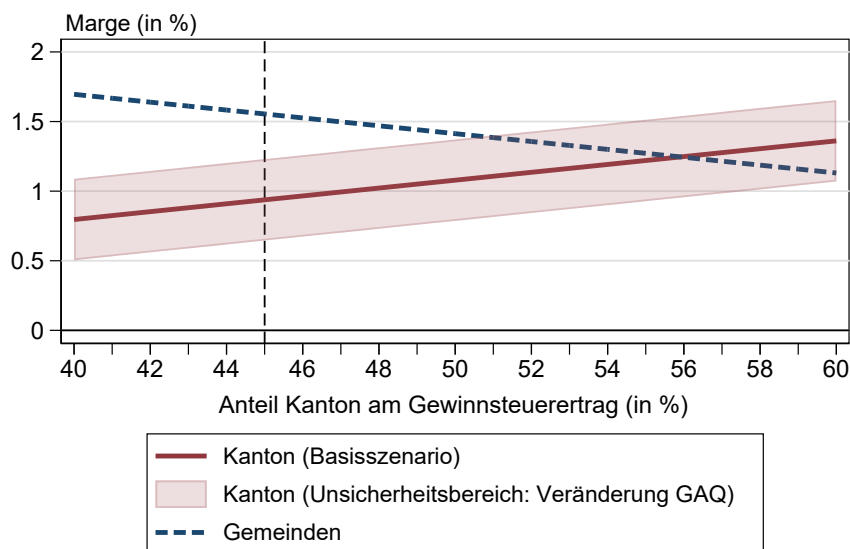
Anhang 2: Margen auf Gewinne in Patentbox

Patentboxen haben im Kanton Appenzell Ausserrhoden gegenwärtig keine Bedeutung. Der Vollständigkeit halber soll dennoch kurz auf die Situation bei Patentboxgewinnen eingegangen werden. Am Beispiel der Patentbox und dem Steuerabzug für Forschung und Entwicklung (F&E) lässt sich zudem illustrieren, welchen Einfluss die unterschiedliche Ressourcen-Berücksichtigung im Finanzausgleich auf die Marge ausübt.

Die effektive Besteuerung von Gewinnen, die für eine privilegierte Besteuerung in der Patentbox berechtigen, ist insbesondere von zwei Faktoren abhängig: der maximalen Entlastung in der Patentbox (AR: 50 %) und der abschliessenden maximalen Entlastungsbegrenzung (AR: 50 %). Als Folge halbieren sich die kantonalen Steuereinnahmen im Vergleich zu ordentlichen

7 Anhang

Abbildung A2: Margen auf Gewinne in Patentbox nach Steueraufteilung und GAQ



Hinweis: Die Berechnungen basieren auf folgenden Parametern: Gewinnsteuersatz Kanton: 6,5 %, Bund: 8,5 %; Kantonsanteil an dBSt: 21,2 %; Entlastung Patentbox: 50 %; Faktor Zeta-1: 32,5 %; Faktor Zeta-2: 42,4 %; NFA-Grenzabschöpfung (brutto): 15,79 % (Basisszenario) sowie 13,42–18,15 % (Unsicherheitsbereich).

Quelle: Eigene Berechnungen

Gewinnen.

Der Kanton besteuert Gewinne, die für die Patentbox berechtigen, effektiv mit 1,27 % (ohne Gemeindeanteil). Neue Patentgewinne von 100 Fr. (vor Steuern) führen zu geringeren NFA-Transfers von ungefähr 2 Fr. (GAQ von 1,95 %). Die Margen auf Patentgewinne betragen 0,94 % (Kanton) respektive 1,55 % (Gemeinde). Bedeutend ist der Kantonsanteil an der dBSt von effektiven 1,61 %. Abbildung A2 zeigt die sich ergebende Marge bei Patentboxgewinnen für unterschiedliche Möglichkeiten der Steueraufteilung. Auch bei einer Erhöhung der GAQ um 15 % bleibt die Marge für den Kanton in allen dargestellten Steueraufteilungsvarianten positiv.

In Abbildung A2 werden die Patentboxgewinne für den Ressourcenausgleich mit 13,78 % gewichtet ($Zeta-1 \times Zeta-2$). Würde man beide Zeta-Faktoren um je 10 % erhöhen (d. h. Gewichtung neu 16,67 %), blieben sämtliche Margen für den Kanton positiv – sogar in Szenario 3 mit hoher GAQ.

Steuerabzug für Forschung und Entwicklung

Bei Unternehmen, die stark von einem erhöhten Abzug für Aufwendungen im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung profitieren, ergeben sich im Gegensatz zur Patentbox negative Margen für den Kanton. Der Grund dafür liegt im Finanzausgleich: Während Gewinne in der

7 Anhang

für die Kantone obligatorisch einzuführenden Patentbox im Ressourcenausgleich gesondert berücksichtigt werden (zusätzliche Gewichtung mit Zeta-2), ist dies beim optional einzuführenden F&E-Abzug nicht der Fall. Kann ein Unternehmen beispielsweise den steuerbaren Gewinn aufgrund des erhöhten F&E-Abzuges von 1 Mio. auf 0.5 Mio. Fr. reduzieren, werden dennoch die vollen 1 Mio. Fr. nur mit dem Faktor Zeta-1 gewichtet.

7 Anhang

Anhang 3: Tabelle zu den Margenberechnungen

Tabelle A1: Margenberechnungen aus Abb. 5, Abb. 6 und Tab. 1

		Anteil Kanton am Gewinnsteuerertrag (in %)																				
		40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Marge	Kanton																					
	Basisszenario	-0.63%	-0.58%	-0.52%	-0.46%	-0.41%	-0.35%	-0.29%	-0.24%	-0.18%	-0.12%	-0.07%	-0.01%	0.04%	0.10%	0.16%	0.21%	0.27%	0.33%	0.38%	0.44%	0.50%
	Unsicherheitsbereich	0.04%	0.09%	0.15%	0.21%	0.26%	0.32%	0.38%	0.43%	0.49%	0.54%	0.60%	0.66%	0.71%	0.77%	0.83%	0.88%	0.94%	1.00%	1.05%	1.11%	1.17%
	Oberes Limit	-1.30%	-1.25%	-1.19%	-1.13%	-1.08%	-1.02%	-0.96%	-0.91%	-0.85%	-0.79%	-0.74%	-0.68%	-0.62%	-0.57%	-0.51%	-0.45%	-0.40%	-0.34%	-0.29%	-0.23%	-0.17%
Marge Gemeinde		3.39%	3.33%	3.28%	3.22%	3.17%	3.11%	3.05%	3.00%	2.94%	2.88%	2.83%	2.77%	2.71%	2.66%	2.60%	2.54%	2.49%	2.43%	2.37%	2.32%	2.26%
Marge	Kanton																					
	Basisszenario	-0.63%	-0.58%	-0.52%	-0.46%	-0.41%	-0.35%	-0.29%	-0.24%	-0.18%	-0.12%	-0.07%	-0.01%	0.04%	0.10%	0.16%	0.21%	0.27%	0.33%	0.38%	0.44%	0.50%
	Unsicherheitsbereich	-0.19%	-0.13%	-0.07%	-0.02%	0.04%	0.10%	0.15%	0.21%	0.26%	0.32%	0.38%	0.43%	0.49%	0.55%	0.60%	0.66%	0.72%	0.77%	0.83%	0.89%	0.94%
	Oberes Limit	-1.08%	-1.02%	-0.97%	-0.91%	-0.85%	-0.80%	-0.74%	-0.68%	-0.63%	-0.57%	-0.51%	-0.46%	-0.40%	-0.34%	-0.29%	-0.23%	-0.18%	-0.12%	-0.06%	-0.01%	0.05%
Marge Gemeinde		3.39%	3.33%	3.28%	3.22%	3.17%	3.11%	3.05%	3.00%	2.94%	2.88%	2.83%	2.77%	2.71%	2.66%	2.60%	2.54%	2.49%	2.43%	2.37%	2.32%	2.26%
Marge Kanton	Stark pessimistisch	-1.30%	-1.25%	-1.19%	-1.13%	-1.08%	-1.02%	-0.96%	-0.91%	-0.85%	-0.79%	-0.74%	-0.68%	-0.62%	-0.57%	-0.51%	-0.45%	-0.40%	-0.34%	-0.29%	-0.23%	-0.17%
	Pessimistisch	-0.97%	-0.91%	-0.85%	-0.80%	-0.74%	-0.69%	-0.63%	-0.57%	-0.52%	-0.46%	-0.40%	-0.35%	-0.29%	-0.23%	-0.18%	-0.12%	-0.06%	-0.01%	0.05%	0.11%	0.16%
	Basis	-0.63%	-0.58%	-0.52%	-0.46%	-0.41%	-0.35%	-0.29%	-0.24%	-0.18%	-0.12%	-0.07%	-0.01%	0.04%	0.10%	0.16%	0.21%	0.27%	0.33%	0.38%	0.44%	0.50%
	Optimistisch	-0.30%	-0.24%	-0.19%	-0.13%	-0.07%	-0.02%	0.04%	0.10%	0.15%	0.21%	0.27%	0.32%	0.38%	0.44%	0.49%	0.55%	0.61%	0.66%	0.72%	0.78%	0.83%
Stark optimistisch		0.04%	0.09%	0.15%	0.21%	0.26%	0.32%	0.38%	0.43%	0.49%	0.54%	0.60%	0.66%	0.71%	0.77%	0.83%	0.88%	0.94%	1.00%	1.05%	1.11%	1.17%
Marge Gemeinde		3.39%	3.33%	3.28%	3.22%	3.17%	3.11%	3.05%	3.00%	2.94%	2.88%	2.83%	2.77%	2.71%	2.66%	2.60%	2.54%	2.49%	2.43%	2.37%	2.32%	2.26%



Appenzell Ausserrhoden

Finanzausgleich 2021		
Simulation StGRev24		
Gemeinde	Leistungsanspruch Netto (NEU mit 40% Anteil)	Leistungsverpflichtung Netto (NEU mit 40% Anteil)
Bühler	974.8	0.0
Gais	0.0	112.2
Grub	524.6	0.0
Heiden	0.0	186.5
Herisau	1'502.9	0.0
Hundwil	1'817.1	0.0
Lutzenberg	0.0	56.9
Rehetobel	0.0	55.2
Reute	151.5	0.0
Schönengrund	528.3	0.0
Schwellbrunn	1'611.9	0.0
Speicher	0.0	575.6
Stein	57.4	0.0
Teufen	0.0	4'292.4
Trogen	71.1	0.0
Urnäsch	1'810.7	0.0
Wald	432.4	0.0
Waldstatt	64.8	0.0
Walzenhausen	0.0	75.1
Wolfhalden	0.0	82.4
Kanton	0.0	4'111.2
Total	9'547.5	9'547.5

Gemeindeanteil juristische Personen alt 55% / neu 40%	
TCHF	
Leistungsanspruch Netto (IST mit 55% Anteil)	Leistungsverpflichtung Netto (IST mit 55% Anteil)
995.3	0.0
0.0	112.2
557.3	0.0
0.0	186.5
1'502.9	0.0
1'831.6	0.0
0.0	56.9
0.0	55.2
149.3	0.0
538.5	0.0
1'649.0	0.0
0.0	506.3
96.7	0.0
0.0	4'350.4
71.1	0.0
1'871.0	0.0
459.8	0.0
47.3	0.0
0.0	82.8
0.0	82.4
0.0	4'337.1
9'769.8	9'769.8
Differenz Anspruch	Differenz Verpflichtung
-20.5	0.0
0.0	0.0
-32.7	0.0
0.0	0.0
0.0	0.0
-14.5	0.0
0.0	0.0
0.0	0.0
2.2	0.0
-10.2	0.0
-37.1	0.0
0.0	69.3
-39.3	0.0
0.0	-58.0
0.0	0.0
-60.3	0.0
-27.4	0.0
17.5	0.0
0.0	-7.7
0.0	0.0
0.0	-225.9
-222.3	-222.3

ANMERKUNGEN

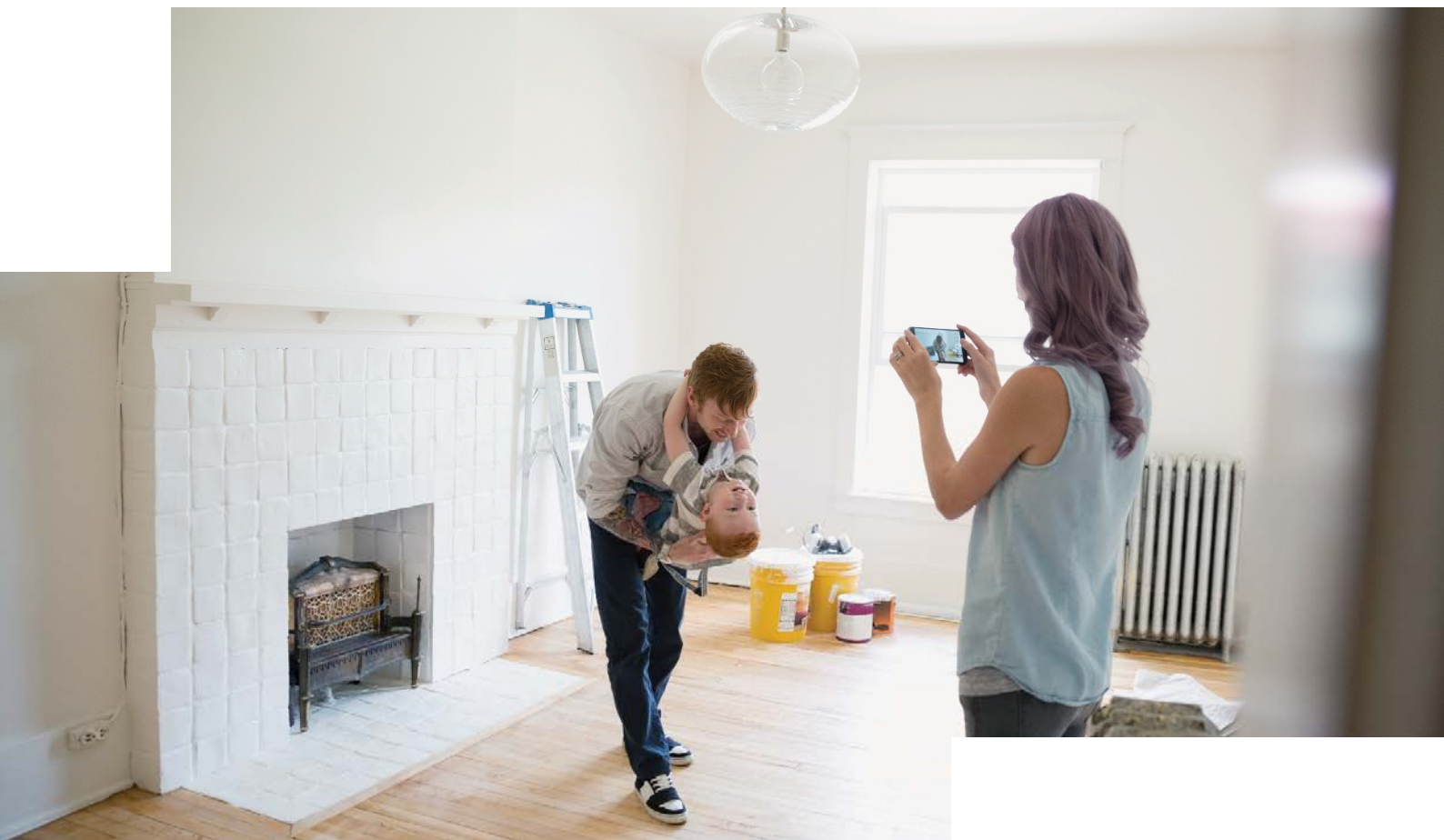
Die Steuerkraft der Gemeinden sinkt mit dem tieferen Anteil an Steuern von jur. Personen. Alle Gemeinden sind davon betroffen.

In der Folge sinkt die Mindestaustattung leicht, da die Differenz zum Durchschnitt kleiner wird.

Betroffen sind Gemeinden mit Mindestaustattung oder Disparitätenabbau.

Hier lebt es sich am günstigsten

Finanzielle Wohnattraktivität | Mai 2021



Finanzielle Wohnattraktivität
**Was bleibt nach obligatorischen
Abgaben und Fixkosten übrig?**

Seite 9

RDI-Indikator 2021
**Das Leben in den Zentren ist teuer, doch auch
dort sind attraktivere Gemeinden oft nah**

Seite 29

Resultate für Ihren Haushalt
Hier leben Sie am günstigsten

Seite 46

Impressum

Herausgeber: Credit Suisse AG, Investment Solutions & Products

Dr. Nannette Hechler-Fayd'herbe

Head of Global Economics & Research

+41 44 333 17 06

nannette.hechler-fayd'herbe@credit-suisse.com

Dr. Sara Carnazzi Weber

Head of Policy & Thematic Economics

+41 44 333 58 82

sara.carnazzi@credit-suisse.com

Redaktionsschluss

04. Mai 2021

Bestellungen

Elektronische Exemplare über

credit-suisse.com/rdi

Copyright

Die Publikation darf mit Quellenangabe zitiert werden.

Copyright © 2021 Credit Suisse Group AG und/oder

mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.

Quellenangaben

Credit Suisse, ansonsten spezifiziert

Autoren

Dr. Jan Schüpbach

+41 44 333 77 36

jan.schuepbach@credit-suisse.com

Emilie Gachet

+41 44 332 09 74

emilie.gachet@credit-suisse.com

Pascal Zumbühl

+41 44 334 90 48

pascal.zumbuehl@credit-suisse.com

Dr. Sara Carnazzi Weber

+41 44 333 58 82

sara.carnazzi@credit-suisse.com

Mitwirkung

Fabian Diergardt

Thomas Mendelin

Marcin Jablonski

Editorial

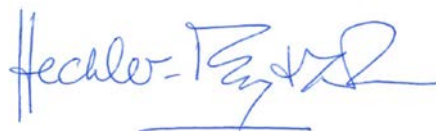
Liebe Leserinnen und Leser

Die Wahl des Wohnorts ist für viele Menschen eine der wichtigsten Entscheidungen im Leben. Neben Wohnlage und Infrastrukturangebot, Verfügbarkeit passender Wohnobjekte, emotionalen Kriterien und persönlicher Vernetzung spielen dabei nicht zuletzt auch finanzielle Faktoren eine wichtige Rolle. Der von der Credit Suisse entwickelte RDI-Indikator (Regional Disposable Income) bewertet die finanzielle Wohnattraktivität der Schweizer Kantone und Gemeinden anhand quantitativer Fakten.

Für die vorliegende fünfte Neuauflage der im Jahr 2006 erstmals erschienenen Analyse haben die Ökonomen der Credit Suisse wiederum für jeden Wohnort für jeweils über 120'000 Beispielhaushalte das frei verfügbare Einkommen berechnet. Dies ist derjenige Betrag, der vom Haushaltseinkommen nach Abzug aller obligatorischen Abgaben und der Fixkosten für den freien Konsum oder das Sparen übrig bleibt. In die Analyse fliessen dabei neben der Steuerbelastung auch weitere Abgaben wie Krankenversicherungsprämien ein, wobei allfällige Prämienverbilligungen ebenfalls berücksichtigt werden. Bei den standortsgebundenen Fixkosten werden von Mieten und Immobilienpreisen über Pendel- und Kinderbetreuungskosten bis hin zu den Gebühren für Wasser, Abwasser und Abfall alle relevanten Ausgabenkomponenten erfasst.

Die Resultate dieser äusserst datenintensiven Analyse bieten eine umfassende faktische Grundlage für das Benchmarking der finanziellen Attraktivität der Schweizer Kantone und Gemeinden. Angesichts der Fülle berechneter Szenarien können zudem unter Berücksichtigung vieler spezifischer Eigenschaften eines Haushalts potenzielle Wohnorte identifiziert werden, die auch aus finanziellen Gesichtspunkten vorteilhaft sind. In den Zentren ist das Leben am teuersten, allen voran in den Städten Genf und Zürich. Aber auch von dort sind beispielsweise mit einer Pendelzeit von maximal 30 Minuten zahlreiche Gemeinden erreichbar, die mit einer schon deutlich höheren finanziellen Wohnattraktivität aufwarten. Im Einzugsgebiet Genfs sind dies insbesondere Russin (GE) und die Waadtländer Gemeinden La Rippe sowie Crassier, im Grossraum Zürich zum Beispiel Oberembrach, Rorbas und Hüttikon. Aufschlussreich sind auch die Vergleiche für verschiedene Haushaltstypen, sei es für Singles, für kinderlose Ehepaare oder für Familien mit Kindern mit und ohne familienergänzende Kinderbetreuung. Nicht zuletzt variiert die Attraktivität eines Wohnorts auch abhängig von haushaltsspezifischen Faktoren, wie etwa dem Haushaltseinkommen. Unsere Factsheets für alle Schweizer Gemeinden unterstützen Sie bei der Suche des für Sie passenden Wohnorts.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre.



Nannette Hechler-Fayd'herbe
Head of Global Economics & Research

Inhalt

MANAGEMENT SUMMARY	5
KONZEPT UND METHODIK	9
Was bleibt nach obligatorischen Abgaben und Fixkosten übrig?	9
WICHTIGSTE KOMPONENTEN DER FINANZIELLEN WOHNATTRAKTIVITÄT	14
Steuerbelastung.....	14
Wohnkosten	16
Mobilitätskosten	18
Krankenversicherung	21
Kinderbetreuungskosten und Familienzulagen.....	24
FINANZIELLE WOHNATTRAKTIVITÄT (RDI-INDIKATOR 2021)	29
Kantonebene	29
Gemeindeebene.....	31
Quartiere der grössten Städte.....	33
FINANZIELLE WOHNATTRAKTIVITÄT FÜR AUSGEWÄHLTE MODELLHAUSHALTE.....	35
Attraktivität einer Region variiert je nach Haushaltskonstellation	35
RDI-Indikator pro Haushaltstyp.....	36
Single	37
Ehepaar (ohne Kinder)	39
Rentnerehepaar	40
Familie (zwei Kinder).....	42
Familie (zwei Kinder in Kita)	43
RESULTATE FÜR IHREN HAUSHALT	46
Hier leben Sie am günstigsten	46
FACTSHEETS: FINANZIELLE WOHNATTRAKTIVITÄT AUF EINEN BLICK	47

Management Summary

**Finanzielle Wohnattraktivität:
Was bleibt nach
obligatorischen
Abgaben und
Fixkosten übrig?**
(S. 9 – 12)

Der von der Credit Suisse entwickelte RDI-Indikator (Regional Disposable Income) bewertet die finanzielle Wohnattraktivität der Schweizer Kantone und Gemeinden anhand quantitativer Fakten. Für die fünf grössten Schweizer Städte werden zusätzlich Vergleiche auf Quartierebene angestellt. Dafür schätzen wir an jedem Wohnort für jeweils mehr als 120'000 Beispielhaushalte das frei verfügbare Einkommen, also jenen Betrag, der einem Haushalt nach Abzug der obligatorischen Abgaben und der Fixkosten für den freien Konsum bleibt. Für die Analyse werden vier Haushaltstypen betrachtet: ledige Personen (Single), Ehepaare ohne Kinder, Ehepaare mit zwei Kindern sowie Rentnerehepaare. Für jeden Haushaltstyp wird wiederum eine Vielzahl von Charakteristiken berücksichtigt – von unterschiedlichen Einkommens- und Vermögenssituationen über verschiedene Wohntypen bis hin zum Pendelverhalten.

**Steuerbelastung:
Ein Umzug
kann die Steuern
teils erheblich
reduzieren**
(S. 14 – 15)

Mit fast 12% des durchschnittlichen Bruttoeinkommens stellen die Einkommens- und Vermögenssteuern einen der grössten Ausgabenposten eines Schweizer Haushalts dar. Bei Haushalten mit hohem Einkommen erhält die Steuerbelastung bei der Beurteilung der finanziellen Wohnattraktivität ein noch höheres Gewicht. Aufgrund der föderalistischen Staatsstruktur bestehen bei der Steuerbelastung jedoch erhebliche regionale Unterschiede. Für Privatpersonen ist die Zentralschweiz steuerlich am attraktivsten, allen voran die Kantone Zug, Schwyz, Nidwalden und Uri. Insbesondere die Westschweiz kennt klar höhere Steuersätze. Wegen der steuerlichen Unterschiede kann ein Umzug deutliche Auswirkungen auf die Steuern haben. Ein Zuger Ehepaar mit einem Einkommen von CHF 100'000 müsste im Kanton Neuenburg etwa CHF 10'200 mehr Steuern entrichten, in Zürich wären es CHF 4'200 mehr. Bei einem Einkommen von CHF 300'000 beträgt die Differenz gegenüber Neuenburg CHF 37'900 und gegenüber Zürich fast CHF 16'800. Aber auch innerhalb von Kantonen unterscheidet sich die Steuerbelastung oft deutlich.

**Hohe Wohnkosten
in den Zentren und
Tourismusregionen**
(S. 16 – 17)

Haushalte in der Schweiz geben im Durchschnitt 10.9% ihres Haushaltsbudgets für Wohnkosten aus. In den unteren Einkommensgruppen ist es oft noch mehr. Die Ausgaben für das eigene Zuhause hängen unter anderem vom Wohntyp ab (Grösse und Ausbaustandard des Mietobjekts bzw. der eigenen Immobilie). Preise und Mieten fallen zudem je nach Wohnregion sehr unterschiedlich aus. In den städtischen Zentren, den Agglomerationen sowie in steuerlich attraktiven und in touristischen Regionen sind die Wohnkosten deutlich höher als in den übrigen Gebieten. In einigen peripheren Gemeinden der Kantone Jura, Neuenburg, Bern oder Graubünden beträgt die durchschnittliche Jahresmiete für eine 4-Zimmer-Wohnung mittleren Ausbaustandards beispielsweise weniger als CHF 15'000. An einigen Standorten im Kanton Genf oder am Zürichsee schlägt ein vergleichbares Objekt hingegen mit über CHF 35'000 zur Buche. Bei den Wohneigentumspreisen fallen die regionalen Disparitäten noch stärker aus. So kostet ein mittleres Einfamilienhaus in manchen Gemeinden am Zürich- oder Genfersee mit CHF 2.5 Mio. bis CHF 2.8 Mio. zum Beispiel über das Fünffache dessen, was eine Familie in einigen jurassischen Gemeinden aufwenden muss; im Fall einer mittleren Eigentumswohnung belaufen sich die Kosten auf etwa das Vierfache.

**Die berufsbedingten
Mobilitätskosten
sind fernab der
Zentren höher**
(S. 18 – 20)

Rund 70% der erwerbstätigen Schweizer arbeiten ausserhalb ihrer Wohngemeinde. Die berufsbedingte Mobilität verursacht Kosten, die in der Regel fernab der Zentren höher sind. Diese sind jedoch teilweise vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die meisten Kantone haben bei den Pendlerabzügen eine Obergrenze definiert: Diese reicht von CHF 501 in Genf bis zu CHF 10'000 in Obwalden. Vorwiegend ländlich geprägte Kantone wie Uri oder Appenzell Innerrhodens verzichten auf eine Obergrenze – nicht zuletzt, weil sie auf Zuzüger angewiesen sind, die in den Nachbarkantonen einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Ohne definierte Obergrenze bei den Pendlerabzügen sind je nach kantonaler Steuerregelung und Pendlerstrecke theoretisch Abzüge von über CHF 30'000 möglich. Auch die Verkehrssteuern für Motorfahrzeuge unterscheiden sich je nach Wohnort: Im Kanton Jura bezahlt unser Beispielfahrer mit knapp CHF 500 mehr als das Doppelte als in Schaffhausen (CHF 204). Da viele Kantone mittlerweile verbilligte Steuersätze für energieeffiziente Mobilitätsformen gewähren, können die kantonalen Unterschiede bei Autos mit alternativen Antriebssystemen noch höher ausfallen.

**Stadt-Land-Gefälle
bei den Kosten
der obligatorischen
Krankenkasse**
(S. 21 – 23)

Eine steigende Lebenserwartung und ein höherer Wohlstand führten in den vergangenen Jahren zu einem kontinuierlichen Anstieg der Krankenkassenprämien. Im Jahr 2021 bezahlt eine erwachsene Person mit dem Standardmodell inklusive Unfalldeckung und ordentlicher Franchise von CHF 300 im Durchschnitt CHF 5'826 – inflationsbereinigt entspricht dies mehr als einer Verdoppelung gegenüber dem Jahr 2000. Dabei gibt es grosse regionale Unterschiede: In Appenzell Innerrhodens zahlt eine erwachsene Person bei der Grundversicherung deutlich weniger als in Basel-

Stadt (CHF 4'253 ggü. CHF 7'333). Für tiefere Einkommen spielen auch die regional variierenden Prämienverbilligungen eine Rolle: Im Kanton Neuenburg bezahlt ein Erwachsener mit einem Bruttoerwerbseinkommen von CHF 40'000 für das Standardmodell die tiefsten Nettoprämien. In den Kantonen Jura, Basel-Land und der Stadt Bern muss derselbe Haushaltstyp am tiefsten in die Tasche greifen: Dort bezahlt ein einkommensschwacher Erwachsener auch nach allfälligen Prämienverbilligungen jährlich bis zu einem Sechstel seines Bruttoerwerbseinkommens. Je nach Situation kann es sinnvoll sein, die Prämienlast durch die Wahl einer höheren Franchise oder eines alternativen Versicherungsmodells mit eingeschränkter Wahl bei der Leistungserbringung zu reduzieren.

**Familienzulagen
und
Kinderbetreuungs-
kosten als familien-
spezifische Budget-
komponenten**
(S. 24 – 27)

Haushalte mit Kindern haben Anspruch auf Familienzulagen, die als Transfereinkommen in ihr Budget einfließen. Der Bund schreibt Mindestsätze vor, die Kantone können jedoch höhere Zulagen vorsehen. Am höchsten fallen die Kinderzulagen in den Kantonen Genf, Waadt und Zug mit CHF 300 pro Kind und Monat aus. Werden die Kinder fremdbetreut, bedeutet dies für eine Familie hingegen oft hohe Fixkosten. Die Tarife der Betreuungseinrichtungen und die Subventionen der öffentlichen Hand – und damit die von den Eltern je nach finanziellen Verhältnissen getragenen Kosten – unterscheiden sich dabei regional stark. So würde ein Ehepaar mit mittlerem Einkommen, das seine zwei Kleinkinder an zwei Tagen pro Woche in einer Kindertagesstätte betreuen lässt, je nach Wohnort pro Jahr zwischen unter CHF 5'000 und knapp über CHF 24'000 dafür zahlen. Fasst man die Kosten für verschiedene Einkommens- und Vermögenssituationen zusammen, zeigt sich, dass die vorschulische Kinderbetreuung in den Westschweizer Kantonen Genf und Neuenburg generell am günstigsten ist. Drittbetreuungskosten können zwar vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, durch die erzielten Steuereinsparungen werden sie aber nur teilweise kompensiert.

**Finanzielle
Wohnattraktivität
der Kantone
(RDI-Indikator 2021)**
(S. 29 – 30)

Der Durchschnittshaushalt lebt im Kanton Appenzell Innerrhoden am günstigsten, gefolgt von Uri und Glarus. Mit geringen Wohnkosten, einer attraktiven Belastung durch Steuern und weitere Abgaben präsentieren sich die drei Kantone aus finanzieller Sicht am attraktivsten. In der Rangliste folgen weitere ländlich geprägte Kantone wie Schaffhausen, Jura, Appenzell Ausserrhoden, Wallis und Thurgau. Das Mittelfeld besteht aus einer Reihe unterschiedlich positionierter Kantone mit ländlichem oder suburbanem Charakter. Die städtisch geprägten Kantone Genf und Basel-Stadt sowie Waadt, Zürich, Basel-Landschaft, Zug und Neuenburg erreichen im Schweizer Vergleich hingegen unterdurchschnittliche Werte. Hohe Mieten und Immobilienpreise sowie teilweise hohe obligatorische Abgaben verteuern das Leben in den Zentren. Für den Schweizer Durchschnittshaushalt kann selbst der steuerlich attraktivste Kanton Zug die Nachteile hoher Wohnkosten nicht wettmachen.

**Finanzielle
Wohnattraktivität
der Gemeinden
(RDI-Indikator 2021)**
(S. 31 – 32)

Zahlreiche Budgetposten variieren nicht nur je nach Kanton, sondern werden auch durch Regulierungen und Kostenstrukturen auf der subkantonalen Ebene beeinflusst. Trotz höherer Kosten für das Pendeln lebt es sich in Agglomerationen deutlich günstiger als in den Zentren. In den Grosszentren Zürich, Basel, Bern, Lausanne und Genf, inklusive der angrenzenden Gemeinden, fällt das verfügbare Einkommen im Schweizer Vergleich tief aus. Unsere Betrachtung auf Quartierebene für die fünf Grossstädte zeigt, dass alle Quartiere zu den 10% der Standorte mit der tiefsten finanziellen Wohnattraktivität gehören, wobei das Genfer Quartier Genève Centre schweizweit den geringsten Indikatorwert aufweist. Neben den Zentrumsregionen fallen vor allem international bekannte Tourismusdestinationen wie das Oberengadin, Davos, Grindelwald, Zermatt und Gstaad-Saanen mit stark unterdurchschnittlichen RDI-Werten auf.

**Attraktivität
einer Region variiert
je nach Haushalts-
konstellation**
(S. 35 – 44)

Der RDI-Indikator basiert auf einer Vielzahl von unterschiedlichen Haushaltstypen und bietet folglich eine aussagekräftige Einschätzung der finanziellen Wohnattraktivität der Schweizer Gemeinden und Regionen für den breiten Mittelstand. Verschiedene Kostenfaktoren fallen indessen auch je nach Haushaltstyp unterschiedlich aus. Die Analyse pro Haushaltstyp zeigt, dass mit Blick auf den RDI-Indikator insbesondere für Familien mit Kindern im Vergleich für alle Haushaltstypen Unterschiede im Ranking bestehen. Dies ist auf regional unterschiedliche Familienzulagen, Kinderbetreuungskosten und die familienpezifischen Steuerparameter zurückzuführen. Im interkantonalen Vergleich bietet das Wallis für Paare mit Kindern unter dem Strich die günstigsten Lebensbedingungen. Dies gilt sowohl für Familien, die institutionelle Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, als auch für solche ohne derartige Kinderbetreuung. Nicht zuletzt hängt die finanzielle Attraktivität einer Wohnregion natürlich auch von der Einkommens- und Vermögenssituation eines Haushalts, von der angestrebten Wohnsituation (kleine Mietwohnung oder grosses Einfamilienhaus) und von zahlreichen weiteren Faktoren ab. Pro Haushaltstyp werden die regionalen Unterschiede beim frei verfügbaren Einkommen anhand von drei konkreten Modellhaushalten gezeigt, die jeweils ein tie-

feres, mittleres und hohes Einkommen sowie einen tiefen, mittleren und hohen Wohnstandard abdecken. Mit einem Wohnortswechsel – teilweise bereits in die nahe Umgebung – können Schweizer Haushalte beträchtliche Einsparungen erzielen und ihr Budget optimieren.

RDI-Factsheets für alle Schweizer Gemeinden und für die wichtigsten Stadtquartiere

Die Darstellung sämtlicher Ergebnisse für alle Schweizer Gemeinden würde den Rahmen dieser Studie sprengen. Als Ergänzung zur Studie bieten wir folglich ein Webtool an. Kunden der Credit Suisse können darüber hinaus personalisierte Factsheets zu allen Schweizer Gemeinden anfordern. Für die Stadtquartiere von Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich wurden ebenfalls Factsheets erstellt. Jedes Factsheet vergleicht die finanzielle Wohnattraktivität der Gemeinde mit derjenigen der wichtigsten umliegenden Gemeinden und enthält Informationen zu den Kosten für Berufspendler sowie für die familienergänzende Kinderbetreuung.

Ab **Seite 46** im Kapitel «**Hier leben Sie am günstigsten**» erfahren Sie mehr über diesen Service.



Was bleibt nach obligatorischen Abgaben und Fixkosten übrig?

Das frei verfügbare Einkommen ist jener Betrag, der einem Haushalt nach Abzug der obligatorischen Abgaben und der Fixkosten für den freien Konsum bleibt. Neben den hinlänglich bekannten Unterschieden bei der Steuerbelastung bestehen regionale Differenzen beispielsweise auch bei den Immobilienpreisen, Krankenversicherungsprämien, berufsbedingten Mobilitätskosten, Familienzulagen sowie bei den Kosten familienergänzender Kinderbetreuung.

**Finanzielle Wohnattraktivität:
Wie viel Geld bleibt unter dem Strich für den Konsum übrig?**

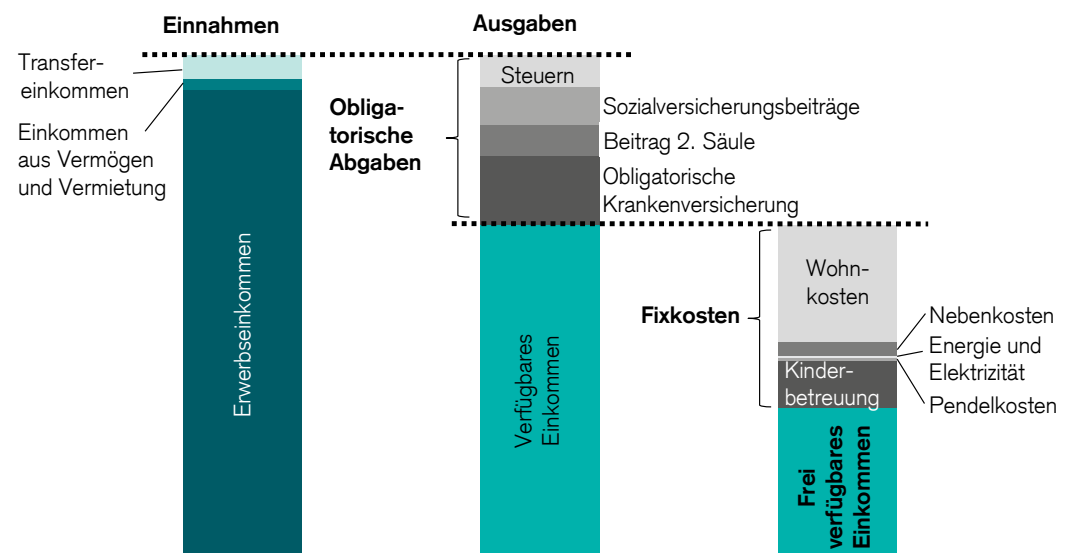
Die Wahl des Wohnorts gehört für viele zu den wichtigen Entscheiden im Leben. Die Selektionskriterien sind vielfältig: Neben Wohnlage, Infrastrukturangebot, Verfügbarkeit passender Wohnobjekte, emotionalen Kriterien und der persönlichen Vernetzung spielen in der Regel auch finanzielle Faktoren eine zentrale Rolle. Der von der Credit Suisse entwickelte RDI-Indikator (Regional Disposable Income) bewertet anhand quantitativer Fakten die finanzielle Wohnattraktivität der Schweizer Kantone und Gemeinden, wobei für die fünf grössten Schweizer Städte zusätzlich Vergleiche auf Quartierebene angestellt werden. Zur Ermittlung der finanziellen Wohnattraktivität bedienen wir uns des Konzepts des frei verfügbaren Einkommens, d.h. wir beantworten die folgende Frage: Wie viel vom Haushaltseinkommen bleibt nach Abzug der obligatorischen Abgaben und der Fixkosten für den freien Konsum oder das Sparen übrig?

**Frei verfügbares Einkommen
= Bruttoeinkommen
– obligatorische Abgaben
– Fixkosten**

Zur Ermittlung des frei verfügbaren Einkommens wird zunächst das Bruttoeinkommen eines Haushalts berechnet, das aus der Summe der Erwerbs- beziehungsweise Renteneinkommen, dem Vermögensertrag sowie dem Transfereinkommen aus staatlichen Umverteilungssystemen besteht (vgl. Abb. unten). Nach Abzug der obligatorischen Abgaben resultiert das verfügbare Einkommen. Über diesen Betrag können die Haushalte zwar nach eigenem Gutdünken verfügen, die Fixkosten für das Wohnen sind jedoch noch nicht berücksichtigt. Für die Berechnung des frei verfügbaren Einkommens werden die Wohnkosten aus Miete oder Besitz einer Wohnimmobilie, die Neben-, Wasser-, Abwasser- und Kehrichtkosten, Abgaben für Elektrizität und Energie sowie je nach Haushalt Kosten für die berufsbedingte Mobilität und die institutionelle Kinderbetreuung subtrahiert. Das frei verfügbare Einkommen stellt somit denjenigen Betrag dar, der den Haushalten tatsächlich für den Konsum oder das Sparen bleibt.

Berechnung des frei verfügbaren Einkommens

Schematische Darstellung des Budgets eines Beispielhaushalts (Ehepaar mit zwei Kindern im Vorschulalter, die zwei Tage pro Woche eine Kindertagesstätte besuchen)



Quelle: Credit Suisse

Analysen für über 120'000 Beispielhaushalte pro Gemeinde

Für die Analyse werden vier Haushaltstypen betrachtet: ledige Personen (Singles), Ehepaare ohne Kinder, Ehepaare mit zwei Kindern sowie Rentnerehepaare. Für jeden Haushaltstyp wird wiederum eine Vielzahl von Charakteristiken berücksichtigt – von unterschiedlichen Einkommens- und Vermögenssituationen über verschiedenen Wohntypen bis hin zum Pendelverhalten. Beim Haushalt mit Kindern gibt es zusätzlich die Option der Inanspruchnahme familienergänzender Kinderbetreuung. Untenstehende Tabelle zeigt die berücksichtigten Charakteristiken für die vier Haushaltstypen, aus deren Kombination an jedem Wohnort über 120'000 Falltypen resultieren.

Mehr als 120'000 Falltypen pro Gemeinde

Falltypen für die Analyse des frei verfügbaren Einkommens

			4 Haushaltstypen			
Charakteristikum	Anzahl Typen	Ausprägungen	Ledig (Single)	Verheiratet ohne Kinder	Verheiratet mit 2 Kindern	Rentnerehepaar
Erwerbseinkommen	41	Bandbreite von CHF 40'000 bis CHF 400'000	☒	☒	☒	☒
Vermögen	20	Bandbreite von CHF 0 bis CHF 4 Mio.	☒	☒	☒	☒
Wohntypen	7	Mietwohnung Ausbaustandard mittel, 60 m²	☒	☒	☒	☒
		Mietwohnung Ausbaustandard mittel, 100 m²	☒	☒	☒	☒
		Mietwohnung Ausbaustandard mittel, 150 m²	☒	☒	☒	☒
		Stockwerkeigentum Ausbaustandard mittel	☒	☒	☒	☒
		Stockwerkeigentum Ausbaustandard hoch	☒	☒	☒	☒
		Einfamilienhaus Ausbaustandard mittel	☒	☒	☒	☒
		Einfamilienhaus Ausbaustandard hoch	☒	☒	☒	☒
Pendelbezogene Mobilität	5	Kein Pendeln	☒	☒	☒	☒
		Pendeln ins nächste Grosszentrum, öffentlicher Verkehr	☒	☒	☒	
		Pendeln ins nächste Grosszentrum, motorisierter Individualverkehr	☒	☒	☒	
		Pendeln ins nächste Mittelzentrum, öffentlicher Verkehr	☒	☒	☒	
		Pendeln ins nächste Mittelzentrum, motorisierter Individualverkehr	☒	☒	☒	
Familienergänzende Kinderbetreuung	2	Keine (oder informelle) Kinderbetreuung		☒		
		Institutionelle Kinderbetreuung an zwei Tagen pro Woche		☒		
Total 120'540						

Quelle: Credit Suisse

Berechnung für die breite Schweizer Mittelschicht

Für die Berechnung des RDI-Indikators betrachten wir Einkommen zwischen CHF 40'000 und CHF 180'000, was grob dem zentralen 80%-Intervall der Schweizer Einkommensverteilung entspricht. Zudem fliessen nur Fälle mit einem Nettovermögen zwischen CHF 0 und CHF 2 Mio. ein. Auf diese Weise werden Haushalte in die Betrachtung eines Standorts einbezogen, die eine Aussage für eine breite Mittelschicht ermöglichen. Eine Betrachtung tieferer Einkommen wäre mit Problemen verbunden, da unsere Datenbasis etwa die Berücksichtigung von Sozialhilfeleistungen nicht mit der notwendigen Präzision zulässt.

Regionale Lohnunterschiede sind nicht Kern dieser Analyse

Regionale Einkommensunterschiede werden bei diesem Vergleich ausser Acht gelassen, d.h. die Beispielhaushalte sind in Bezug auf alle Parameter in allen Gemeinden identisch.¹ Das Hauptaugenmerk dieser Studie liegt bei der Beurteilung der finanziellen Wohnattraktivität von Standorten, die in Pendeldistanz zum aktuellen Wohnort bzw. Arbeitsort liegen. Die bestehende Arbeitsstelle kann also beibehalten werden, und der Lohn verändert sich durch den Umzug nicht. Entsprechend können so potenzielle Wohnorte identifiziert werden, die für den jeweiligen Haushalt möglicherweise interessant sind.

Betrachtung aller wohnortsgebundenen Ausgaben

Auf der Ausgabenseite werden die auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene regulierten obligatorischen Abgaben sowie die am Wohnort anfallenden Fixkosten berücksichtigt (in der Abb. auf der folgenden Seite grau markiert). Die freiwilligen Ausgaben der Haushalte können aufgrund ihrer Notwendigkeit und der Fristigkeit der Zahlungsverpflichtung unterschieden werden. So ist etwa der Erwerb oder die Miete eines Wohnobjekts grundsätzlich freiwillig, aber zur Existenzsicherung notwendig. Ausserdem hat die Wohnentscheidung einen längerfristig bindenden Charakter, da sie nur unter erheblichen Transaktionskosten rückgängig gemacht werden kann. Die Wohnkosten und direkt davon abhängige Ausgaben können somit als Fixkosten eines Haushalts angesehen werden. Dies gilt auch für die pendel- und betreuungsbezogenen Ausgaben eines Haushalts.

¹ Die jährlich durchgeführte Haushaltsbudgeterhebung (HABE) des Bundesamts für Statistik ermöglicht wertvolle Einblicke in die Haushaltsausgaben und -einkommen der Schweizer Haushalte. Standardauswertungen für verschiedene soziodemografische und sozioökonomische Merkmale (z.B. Haushaltsgrosse und -typ, Einkommensklasse, Alter und Geschlecht) sind repräsentativ für die ständige Wohnbevölkerung in der Schweiz und bis auf Ebene der sieben Grossregionen möglich.

Ausgaben, die einem kurzfristigen Konsumentscheid unterliegen, werden hingegen ausgeklammert, da sie losgelöst von einem Wohnortentscheid anfallen und keinen bindenden Charakter aufweisen.

Ausgaben der privaten Haushalte

Nicht abschliessende Darstellung

Gesetzliches Obligatorium		Freiwillige Ausgaben	
- Einkommenssteuern - Vermögenssteuern - Sozialversicherungsbeiträge - Obligatorische Krankenversicherung		Existenzsicherung	Freier Konsumentscheid
	Kurzfristige Bindung	- Kosten für Nahrungsmittel	- Diverse Konsumausgaben
		- Ausgaben für Kleidung	- Vergnügungsausgaben
	Langfristige Bindung	- Wohnkosten	- Versicherungen
		- Aus der Wohnsituation abgeleitete Ausgaben (Nebenkosten, Gebühren)	- Abonnemente für Medien und Telekommunikation
	Mobilität	- Ausgaben für Pendelwege (Abonnemente, Kilometerkosten)	- Zusätzliche Mobilitätskosten (z.B. Einkaufs- und Freizeitverkehr)
Kinderbetreuung	- Ausgaben für externe Kinderbetreuung wegen Erwerbstätigkeit	- Zusätzliche Betreuungskosten (z.B. während Freizeitaktivitäten)	

Quelle: Credit Suisse

Regionale Unterschiede bei den Einkommens- und Ausgabenkomponenten

Die Preise, die den Haushaltsausgaben zugrunde liegen, unterscheiden sich wegen des schweizerischen Finanzföderalismus oder lokal unterschiedlicher Marktstrukturen regional oftmals stark. Diese Differenzen sind für die Unterschiede der verfügbaren Einkommen auf regionaler Ebene verantwortlich und bilden den Kern der vorliegenden Analyse. Die folgende Abbildung bietet eine Übersicht über die verwendeten Datenquellen und veranschaulicht die diversen Einkommens- und Ausgabenfaktoren sowie die entsprechende Regulierungsebene bzw. Ausdehnung der Marktstruktur.

Übersicht der verwendeten Einkommens- und Ausgabenfaktoren

Datenquellen nach Regulierungsebene bzw. regionaler Ausdehnung der Marktstruktur

	Abkürzung	Regionale Abgrenzung			Datenstand	Datenquelle
		Bund	Kanton	Gemeinde		
Transfereinkommen						
Prämienverbilligungen (nach Prämienregion)	PV		☒	☒	2020	GDK, Kantone
Familienzulagen	FZ		☒		2021	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Obligatorische Abgaben						
Einkommenssteuersätze				☒	31.03.2021	TaxWare (falls noch keine Werte für 2021 vorlagen, wurden jene für 2020 verwendet)
Vermögenssteuersätze				☒	31.03.2021	TaxWare (falls noch keine Werte für 2021 vorlagen, wurden jene für 2020 verwendet)
Alters- und Hinterlassenenversicherung	AHV	☒			2021	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Invalidenversicherung	IV	☒			2021	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Erwerbsersatzordnung	EO	☒			2021	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Arbeitslosenversicherung	ALV	☒			2021	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Nichtbetriebsunfallversicherung	NBU	☒			2021	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Berufliche Vorsorge (Annahme)	BV	☒			2021	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (nach Prämienregion)			☒	☒	2021	Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Eigenmietwert für Wohneigentümer (Annahme)			☒	☒	2021	Credit Suisse
Fixkosten						
Transaktionspreise für Wohnimmobilien				☒	4.Q.2020	Wüest Partner
Mietpreise für Wohnungen				☒	4.Q.2020	Wüest Partner
Hypothekenkosten (Annahme)		☒			2021	Credit Suisse
Vermögensrendite sowie Vermögensverwaltungskosten (Annahme)		☒			2021	Credit Suisse
Elektrizitätspreise				☒	2021	Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom)
Gebühren für Abwasser, Wasser, Abfall				☒	2020	Preisüberwacher
Pendelkosten Jahresabonnement öffentlicher Verkehr (Schätzung)				☒	2021	Schweizerische Bundesbahnen (SBB), Credit Suisse
Pendelkosten Personenwagen				☒	2020	Touring Club Schweiz (TCS), Credit Suisse
Steuerabzüge Pendelkosten		☒	☒		2020	Kantone, Credit Suisse
Kosten der institutionellen Kinderbetreuung (inkl. subventionierter Plätze; Teilerhebung für 194 Gemeinden)			☒	☒	Jan. – April 2021	Kindertagesstätten, Kantone, Gemeinden, Credit Suisse
Steuerabzüge für externe Kinderbetreuung		☒	☒		2020	Kantone
Weitere Daten						
Bevölkerung				☒	2019	Bundesamt für Statistik (BFS): Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)
Bevölkerung der Quartiere der fünf Grossstädte				☒	2019	Gemeinden

Quelle: Credit Suisse

Die zentralen Komponenten für die finanzielle Wohnattraktivität eines Standorts variieren je nach Haushaltskonstellation

Je nach Art der Haupteinkommensquelle und des Wohntyps müssen wichtige Einflussfaktoren unterschiedlich beurteilt werden. So stehen Wohneigentümern zusätzliche Möglichkeiten der steuerlichen Optimierung offen, da die Hypothekarzinsen für eine Immobilie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens abgezogen werden dürfen, jedoch ein steuerbarer Eigenmietwert addiert werden muss.² Ausserdem hat ein Immobilienerwerb neben Unterhaltskosten, Hypothekarzinsen und Amortisationskosten eine Verringerung des renditetragenden Vermögens zur Folge. In sämtlichen Kantonen können zudem bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens Abzüge für berufsbezogene Mobilitätsausgaben geltend gemacht werden. Die Ausgestaltung dieser Abzugsmöglichkeit ist kantonal unterschiedlich, ermöglicht Berufspendlern jedoch eine Reduktion der Steuerbelastung. Ähnlich gestalten sich die Abzüge für die familienergänzende Kinderbetreuung. Bei Rentnern, die anstelle eines Erwerbseinkommens hauptsächlich Renteneinkommen erzielen, sind mit dem Wegfall der Sozialversicherungsbeiträge die obligatorischen Abgaben bedeutend geringer. Da Rentner definitionsgemäss nicht erwerbstätig sind, entfallen zusätzlich die Kosten für berufsbezogene Pendelwege.

Berechnung des frei verfügbaren Einkommens

Nach Wohnungstyp und Hauptquelle der Einkommen

Erwerbstätige Mieter	Erwerbstätige Hauseigentümer	Rentner
Erwerbseinkommen, brutto	Erwerbseinkommen, brutto	Renteneinkommen (AHV, berufliche Vorsorge)
+ Transfereinkommen (PV, FZ)	+ Transfereinkommen (PV, FZ)	+ Transfereinkommen (PV)
+ Vermögensertrag (Zinsen, Dividenden)	+ Vermögensertrag (Zinsen, Dividenden)	+ Vermögensertrag (Zinsen, Dividenden)
= Bruttoeinkommen	= Bruttoeinkommen	= Bruttoeinkommen
- Einkommenssteuer (Basis: Bruttoeinkommen, Mobilitätsabzüge, Kinderbetreuungsabzüge)	- Einkommenssteuer (Basis: Bruttoeinkommen, Eigenmietwert, Hypothekarzinsen, Mobilitätsabzüge, Kinderbetreuungsabzüge)	- Einkommenssteuer (Basis je nach Wohntyp)
- Vermögenssteuer	- Vermögenssteuer	- Vermögenssteuer
- Beiträge 2. Säule	- Beiträge 2. Säule	
- Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, ALV, EO)	- Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, ALV, EO)	
- Prämien der obligatorischen Krankenkasse	- Prämien der obligatorischen Krankenkasse	- Prämien der obligatorischen Krankenkasse
= Verfügbares Einkommen	= Verfügbares Einkommen	= Verfügbares Einkommen
- Mietkosten netto	- Wohneigentumskosten (Hypothekarzinsen, Amortisation 2. Hypothek, Unterhalt)	- Wohnkosten (je nach Wohntyp)
- Nebenkosten, Kosten für Wasser, Abwasser, Kehricht	- Nebenkosten, Kosten für Wasser, Abwasser, Kehricht	- Nebenkosten, Kosten für Wasser, Abwasser, Kehricht
- Energie- und Elektrizitätskosten	- Energie- und Elektrizitätskosten	- Energie- und Elektrizitätskosten
- Pendelbezogene Mobilitätskosten	- Pendelbezogene Mobilitätskosten	
- Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung	- Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung	
= Frei verfügbares Einkommen	= Frei verfügbares Einkommen	= Frei verfügbares Einkommen

Legende: FZ: Familienzulagen; PV: Prämienverbilligungen; AHV: Alters- und Hinterlassenenversicherung; IV: Invalidenversicherung; EO: Erwerbsersatzordnung; ALV: Arbeitslosenversicherung; NBU: Nichtbetriebsunfallversicherung

Quelle: Credit Suisse

² Die steuerliche Behandlung hängt von den individuellen Umständen des einzelnen Kunden ab und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Dieses Dokument beinhaltet keine steuerliche Beratung jeglicher Art. Steuerbezogene allgemeine Informationen, die in diesen Unterlagen enthalten sind, sind kein Ersatz für eine umfassende persönliche Steuerberatung. Ziehen Sie einen professionellen Steuerberater zu Rate, wenn Sie dies als notwendig erachten.



Wichtigste Komponenten der finanziellen Wohnattraktivität

Steuerbelastung

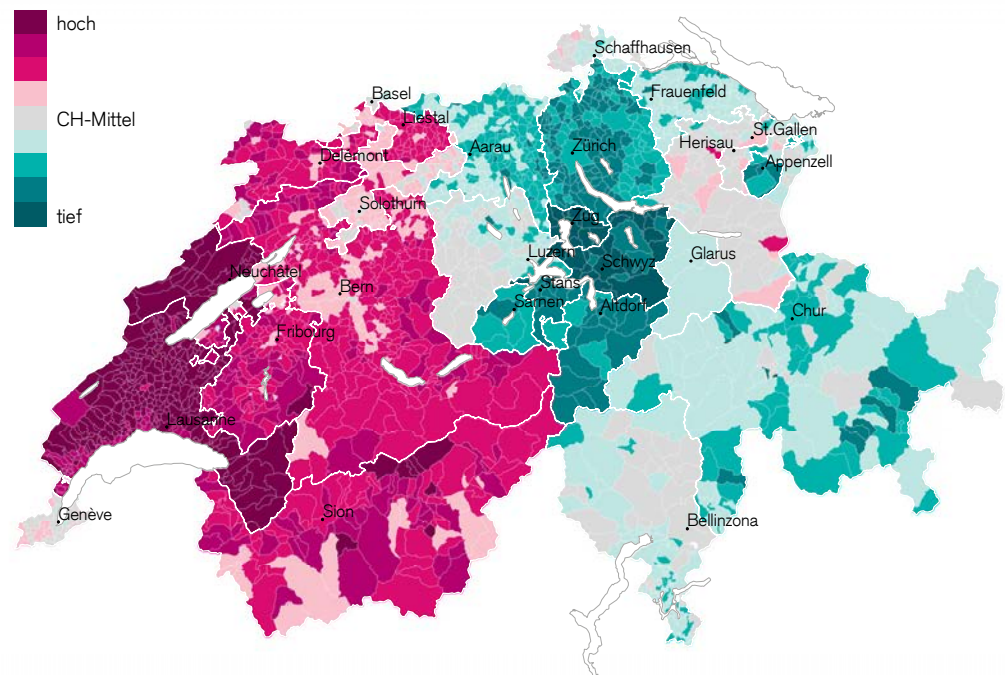
Mit fast 12% des durchschnittlichen Bruttoeinkommens stellen die Einkommens- und Vermögenssteuern einen der grössten Posten der Haushaltsausgaben dar. Aufgrund der föderalistischen Staatsstruktur bestehen bei der Steuerbelastung jedoch erhebliche regionale Unterschiede. Insbesondere die Westschweiz kennt klar höhere Steuersätze. Aber auch innerhalb von Kantonen unterscheidet sich die Steuerbelastung oft deutlich.

Steuerliche Zweiteilung: Höhere Steuern in der Westschweiz

Während zahlreiche Kantone ihre ordentlichen Steuersätze für Unternehmen im Zuge der Unternehmenssteuerreform deutlich reduziert haben, hat sich bei der Besteuerung der Privatpersonen in den letzten Jahren nur wenig getan. Im kantonalen Steuerbelastungsranking der Credit Suisse für das Jahr 2020 steht Zug nach wie vor an der Spitze und hat seinen relativen Vorsprung auf den Kanton Schwyz leicht ausgebaut.³ Auf den folgenden Plätzen liegen Nidwalden und der Kanton Uri, der durch die Einführung der Flat-Rate-Tax 2009 steuerlich deutlich attraktiver wurde. Markante Verschiebungen wie jene von Uri ereigneten sich in den letzten Jahren nicht mehr. Auch die noch provisorischen Daten für 2021 – per Stichtag 31. März haben noch nicht alle Kantone und Gemeinden ihre Steuerparameter festgelegt – zeigen die bekannte, weitgehende steuerliche geografische Zweiteilung: Westschweizer Kantone und deren Gemeinden weisen in der Regel eine im Schweizer Vergleich überdurchschnittlich hohe Steuerbelastung auf (vgl. Abb.).⁴ Der Kanton Genf liegt in etwa im Schweizer Durchschnitt.

Tiefste Steuern in der Zentralschweiz

Steuerbelastung (Einkommens- und Vermögenssteuern) der natürlichen Personen, synthetischer Index, Stand: 31.03.2021*



* Wo noch keine Werte für 2021 vorlagen, wurden jene für 2020 verwendet.

Quelle: TaxWare, Credit Suisse

³ Weitere Informationen: «Standortqualität 2020: Zug knapp vor Basel-Stadt, Genf rückt nahe an Zürich», Credit Suisse, Oktober 2020.

⁴ Die steuerliche Behandlung hängt von den individuellen Umständen des einzelnen Kunden ab und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Dieses Dokument beinhaltet keine steuerliche Beratung jeglicher Art. Steuerbezogene allgemeine Informationen, die in diesen Unterlagen enthalten sind, sind kein Ersatz für eine umfassende persönliche Steuerberatung. Ziehen Sie einen professionellen Steuerberater zu Rate, wenn Sie dies als notwendig erachten.

Attraktivität einer Region variiert teils je nach Einkommensklasse

Die detaillierte Betrachtung der Einkommens- und Vermögenssteuerbelastung erlaubt eine präzisere Einschätzung der Steuerbelastung für natürliche Personen. Untenstehende Abbildung links zeigt die Steuerbelastung in Prozentpunkten des Bruttoeinkommens für ein kinderloses Ehepaar und unterschiedliche Einkommensklassen. In der Zentralschweiz liegen die Steuern für alle Einkommensstufen unter dem Schweizer Mittel. Der Steuervorteil nimmt hier in der Regel mit steigendem Einkommen zu. Im Kanton Zug bezahlt ein Ehepaar mit einem Haushaltseinkommen von CHF 100'000 fast 7 Prozentpunkte weniger Steuern als im Schweizer Mittel. Bei einem Einkommen von CHF 300'000 liegt der Steuervorteil bei über 8 Prozentpunkten. Die Kantone St. Gallen, Freiburg, Bern und Solothurn sind dagegen für alle betrachteten Einkommensklassen ähnlich attraktiv. Die Kantone Basel-Landschaft, Tessin sowie insbesondere die Westschweiz sind für tiefere und mittlere Einkommen im Kantonsvergleich attraktiver als für höhere Einkommensklassen.

Steuereinsparungen von mehreren Zehntausend Franken möglich

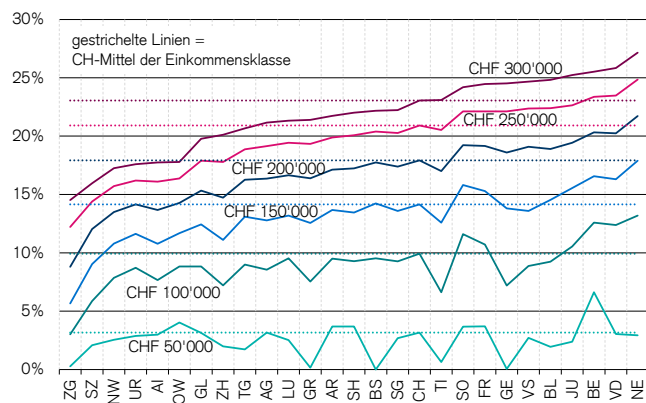
Die beobachteten Unterschiede in der prozentualen Steuerbelastung resultieren in erheblichen Frankenbeträgen (vgl. Abb. unten rechts): Ein Zuger Ehepaar mit einem Einkommen von CHF 100'000 müsste im Kanton Neuenburg etwa CHF 10'200 mehr Steuern entrichten, in Zürich wären es CHF 4'200 mehr. Bei einem Einkommen von CHF 300'000 beträgt die Differenz gegenüber Neuenburg CHF 37'900 und gegenüber Zürich fast CHF 16'800.

Kantone gewähren individuelle Steuerabzüge, z.B. für Pendeln und Kinderbetreuung

Im Gegensatz zum RDI berücksichtigt die in diesem Kapitel dargestellte Steuerbelastung keine individuellen Abzüge, die je nach Kanton und Haushaltskonstellation unterschiedlich hoch ausfallen. Alle Kantone gewähren beispielsweise Abzüge für Kosten, die für die Fahrt vom Wohn- zum Arbeitsort entstehen. Zudem können die Kosten für die Kinderbetreuung bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens abgezogen werden. Neben diesen Abzügen, die in anderen Kapiteln dieser Studie behandelt werden, existieren weitere individuelle Abzüge, wie zum Beispiel für Ausbildungskosten oder Gesundheitskosten. Diese fallen indessen je nach Haushalt sehr unterschiedlich aus und würden den Rahmen dieser Studie sprengen.

Zentralschweiz besteuert alle Einkommensklassen deutlich tiefer

Steuerbelastung* in % des Bruttoeinkommens, nach Einkommensklassen, 2021**, Ehepaar ohne Kinder

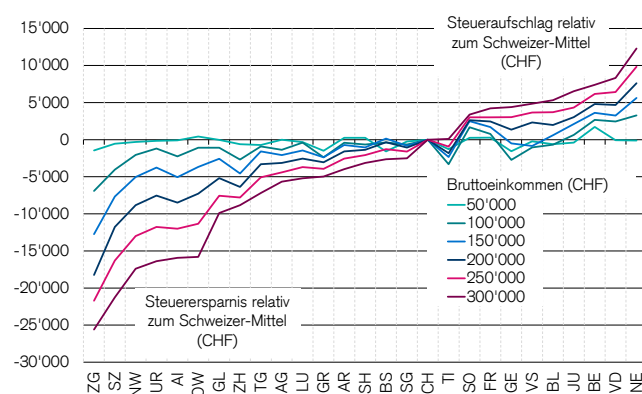


* Einkommens- und Vermögenssteuern auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund; ** Stand 31.03.2021: Wo noch keine Werte für 2021 vorlagen, wurden jene für 2020 verwendet.

Quelle: TaxWare, Credit Suisse

Mit einem Umzug können Steuern deutlich reduziert werden

Abweichung zur mittleren Schweizer Steuerbelastung* in CHF, nach Einkommensklassen, 2021**, Ehepaar ohne Kinder



* Einkommens- und Vermögenssteuern auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund; ** Stand 31.03.2021: Wo noch keine Werte für 2021 vorlagen, wurden jene für 2020 verwendet.

Quelle: TaxWare, Credit Suisse

Wichtigste Komponenten der finanziellen Wohnattraktivität

Wohnkosten

Neben den Steuern stellen auch die Wohnkosten für den Grossteil der Schweizer Haushalte eine bedeutende Ausgabenkomponente dar. Im Durchschnitt betragen sie gut ein Zehntel des Haushaltbudgets. Für Haushalte mit geringerem Einkommen kann ihr Anteil jedoch auch deutlich höher liegen.

Jeder zehnte Franken fürs Wohnen

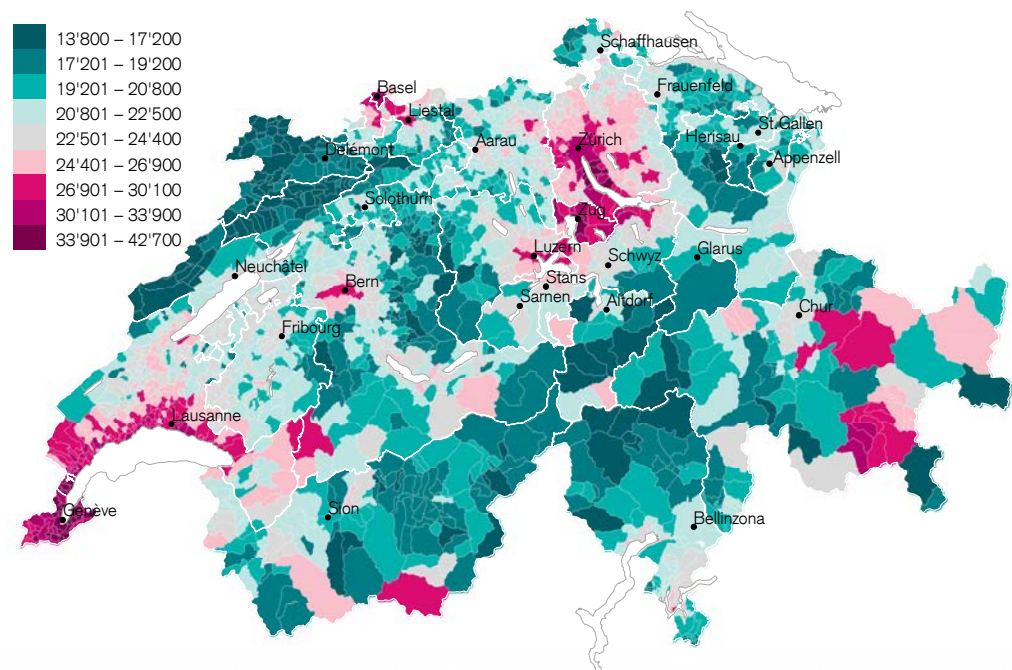
Haushalte in der Schweiz geben im Durchschnitt 10.9% ihres Budgets für Wohnkosten aus, wie aus Daten der Haushaltsbudgeterhebung (HABE) des Bundesamts für Statistik für die Periode 2015 bis 2017 hervorgeht. Werden zudem die zusätzlich anfallenden Neben- und Energiekosten dazugezählt, beläuft sich der Anteil der mit der Wohnsituation verbundenen Ausgaben auf durchschnittlich 14.7%. Für Haushalte mit geringeren Einkommen fallen die Wohnkosten relativ zu anderen Ausgabenkomponenten noch stärker ins Gewicht. Nimmt man beispielsweise Haushalte im ersten Quintil der Bruttoeinkommensverteilung mit einem Jahreseinkommen von unter CHF 59'000, so beträgt der Anteil der Wohnausgaben am Haushaltsbudget im Durchschnitt rund ein Viertel. Umgekehrt gilt: Je höher das Haushaltseinkommen, desto stärker die relative Belastung durch Steuern.

Laufende Kosten: Wohneigentum dank tiefer Zinsen günstiger als Miete

Die Ausgaben für das eigene Zuhause hängen unter anderem vom Wohntyp ab. Für die Berechnung des frei verfügbaren Einkommens berücksichtigen wir sieben Konstellationen: Miete sowie Stockwerkeigentum und Einfamilienhaus in unterschiedlichen Grössen und Ausbaustandards. Der Erwerb von Wohneigentum erfordert ein Mindestmass an Kapital. Dank tiefer Hypothekarzinsen ist der laufende finanzielle Aufwand eines Eigentumsobjekts jedoch seit Jahren tiefer als für die Miete einer gleich grossen Wohnung. Dies gilt nicht nur beim reinen Vergleich der Hypothekarzinsen mit der Wohnungsmiete, sondern auch unter Berücksichtigung weiterer Aspekte wie Unterhaltskosten, Steuerbelastung (Eigenmietwert und Schuldzinsabzug), Opportunitätskosten in Form von Anlagealternativen des Eigenkapitals sowie Risiken bzw. potenzielle Aufwertungsgewinne einer Immobilieninvestition.

Jahresmiete für eine Mietwohnung mittleren Ausbaustandards

Durchschnittliche Jahresmiete ohne Nebenkosten in CHF; 4 Zimmer, 110 m² Nettowohnfläche und Baujahr 2020; 4. Quartal 2020



Quelle: Wüest Partner, Credit Suisse

Hohe Wohnkosten in den Zentren und Tourismusregionen

Einen noch stärkeren Einfluss auf die Höhe der Wohnkosten hat die Wohnregion. Angesichts der regional unterschiedlichen Angebots- und Nachfragestrukturen kann nicht von einem schweizweit homogenen Immobilienmarkt die Rede sein. Vielmehr handelt es sich um eine Vielzahl von regional abgegrenzten Märkten für Mietobjekte und Wohneigentum. Entsprechend fallen die Preise und Mieten je nach Wohnregion sehr unterschiedlich aus. In den städtischen Zentren, den Agglomerationen sowie in steuerlich attraktiven und in touristischen Regionen sind die Wohnkosten deutlich höher als in den übrigen Gebieten (vgl. Abb. auf vorhergehender Seite). In einigen peripheren Gemeinden der Kantone Jura, Neuenburg, Bern oder Graubünden beträgt die durchschnittliche Jahresmiete für eine 4-Zimmer-Wohnung mittleren Ausbaustandards zum Beispiel weniger als CHF 15'000. An einigen Standorten im Kanton Genf oder am Zürichsee schlägt ein vergleichbares Objekt hingegen mit über CHF 35'000 zur Buche. Auch in den steuergünstigen Zentralschweizer Kantonen sowie in Tourismusdestinationen sind die Mietkosten überdurchschnittlich hoch.

Wohneigentum vielerorts kaum erschwinglich

Bei den Wohneigentumspreisen fallen die regionalen Disparitäten noch stärker aus. So betragen die Preise für ein mittleres Einfamilienhaus in manchen Gemeinden am Zürich- oder Genfersee mit CHF 2.5 Mio. bis CHF 2.8 Mio. beispielsweise über das Fünffache von dem, was eine Familie in einigen jurassischen Gemeinden aufwenden muss; im Fall einer mittleren Eigentumswohnung resultiert rund das Vierfache. Aufgrund der Preissteigerungen der letzten Jahre können sich Haushalte mit mittlerem Einkommen wegen der regulatorischen Tragbarkeitsanforderungen in vielen Regionen inzwischen kein Eigentum mehr leisten. Laut unseren Schätzungen sind bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 5% und einer 80%-Fremdfinanzierung zurzeit nur noch 34% der schweizweit inserierten Objekte mit vier und mehr Zimmern für einen Haushalt mit mittlerem Einkommen tragbar.⁵

⁵ Vgl. «Home Sweet Home, Schweizer Immobilienmarkt 2021», Credit Suisse, März 2021

Wichtigste Komponenten der finanziellen Wohnattraktivität

Mobilitätskosten

Die Schweizer – ein Volk von Pendlern: Rund 70% der Erwerbstätigen arbeiten ausserhalb ihrer Wohngemeinde, und knapp 20% überschreiten auf ihrem Arbeitsweg mindestens eine Kantonsgrenze. Die Kosten für die berufsbedingte Mobilität unterscheiden sich je nach Wohnort und sind fernab der Zentren höher. In der Regel werden sie durch günstigere Wohnkosten überkompensiert.

Regionale Unterschiede bei den Mobilitätskosten

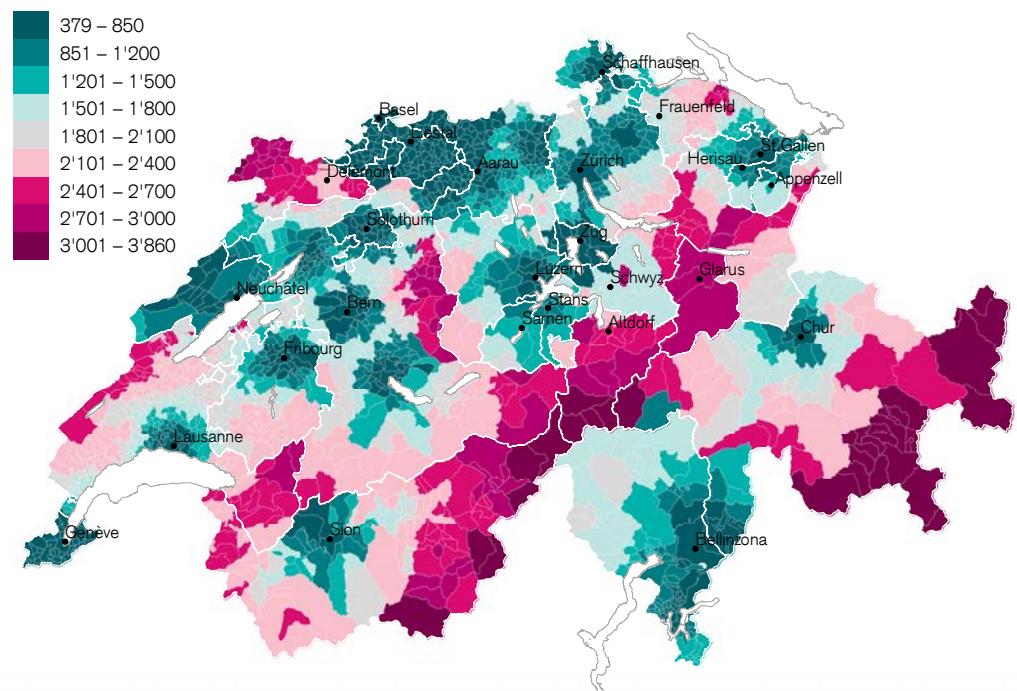
Die Kosten der berufsbedingten Mobilität hängen im Wesentlichen von der Länge des Arbeitswegs und dem dafür gewählten Verkehrsmittel ab. Zudem beeinflussen auch regionale Eigenheiten die Pendelkosten: Weil der öffentliche Verkehr (ÖV) in der Schweiz in Tarifverbunden organisiert ist, variieren die Preise für Pendler mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Nicht zuletzt spielen fiskalpolitische Instrumente eine Rolle, die sich in regional unterschiedlichen Steuerabzügen oder Verkehrssteuern äussern.

Tarifverbunde erleichtern das Pendeln

In der Schweiz gibt es einen nationalen Tarifverbund, der praktisch das gesamte ÖV-Netz abdeckt und Reisen über Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinweg erleichtert. Zudem existieren derzeit 18 regionale Tarifverbunde, die eigenständig organisiert sind und für ein bestimmtes Gebiet einen gemeinsamen Tarif festlegen. Die Preise basieren dabei meist auf einem Zonensystem. Eine Ausnahme ist der Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW), der einen Einheitstarif von CHF 800 pro Jahr für das Einzugsgebiet der Stadt Basel vorsieht. Heute sind alle Gebiete in der Schweiz in einen solchen regionalen Tarifverbund integriert, mit Ausnahme der Kantone Wallis und Uri sowie Teilen von Waadt und Graubünden. In diesen grösstenteils alpinen Regionen sind Streckenabonnemente der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) am günstigsten. Die untenstehende Abbildung zeigt die jährlichen Pendelkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln für alle Gemeinden zum jeweils nächsten mittelgrossen oder grossen Zentrum.

Pendelkosten im öffentlichen Verkehr zum nächsten mittelgrossen oder grossen Zentrum

Jährliche Abbonnementskosten in CHF für einen ledigen Erwachsenen zum nächsten mittelgrossen bzw. grossen Zentrum*, Schätzung, 2021



* Mittelgrosse Zentren: Aarau, Baden, Bellinzona, Biel, Chur, Fribourg, La Chaux-de-Fonds, Luzern, Neuenburg, Olten, Schaffhausen, Sion, Solothurn, St. Gallen, Thun, Winterthur und Zug; grosse Zentren: Bern, Basel, Lausanne, Lugano, Genf und Zürich

Quelle: Schweizerische Bundesbahnen (SBB), Credit Suisse

Abzüge bei den berufsbedingten Mobilitätskosten erhöhen Pendelbereitschaft, ...

In der Schweiz gab es 2019 insgesamt 3.6 Millionen erwerbstätige Pendler, von denen rund 70% ausserhalb ihrer Wohngemeinde und knapp 20% ausserhalb ihres Wohnkantons arbeiteten. Mehr als die Hälfte aller Berufspendler benutzte für den Arbeitsweg das Auto, und rund ein Drittel bewältigte diesen mit dem öffentlichen Verkehr. Die restlichen Berufspendler gingen mit dem Fahrrad, motorisierten Zweirädern oder zu Fuss zur Arbeit. Die berufsbedingten Mobilitätskosten sind teilweise vom steuerbaren Einkommen abziehbar, was wiederum finanzielle Anreize bietet, längere Strecken beim Nachgehen einer Erwerbstätigkeit in Kauf zu nehmen. Attraktiver werden diese Verbindungen durch Investitionen ins Verkehrsnetz, wodurch die Arbeitsmärkte der Grosszentren näher zusammenrücken. Nicht zuletzt dürfte die Aussicht auf eine vermehrte Nutzung von Home-offices infolge der Corona-Krise künftig die Bereitschaft einiger Berufspendler erhöhen, an vereinzelten Arbeitstagen längere Arbeitswege auf sich zu nehmen.

... doch Pendlerabzüge sind nicht unumstritten

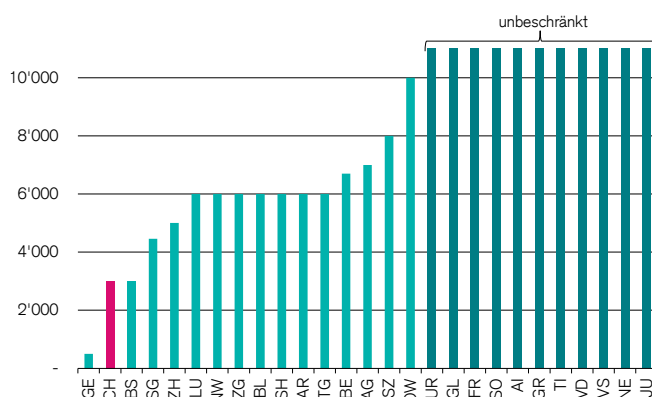
Diese berufsbedingten Pendelabzüge sind nicht unumstritten, denn sie fördern Zersiedelung und Stau und schaffen laut ihren Kritikern Fehlanreize, welche die Umwelt zusätzlich belasten. Der Bund hat reagiert und mit der Umsetzung der Vorlage über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) im Januar 2016 die Abzüge für Pendelkosten bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3'000 beschränkt. Etliche Kantone haben nachgezogen und ebenfalls eine Obergrenze für den Pendelabzug definiert. Damit verteuern sich längere Pendlerwege, und abgelegene Wohnungen verlieren unter diesem Gesichtspunkt an Attraktivität. Deshalb sind vorwiegend ländlich geprägte Kantone wie Uri oder Appenzell Innerrhoden bei der Beschränkung von Pendelabzügen eher zurückhaltend: Sie sind auf Zuzüger angewiesen, die in den umliegenden Wirtschaftszentren einer Erwerbstätigkeit nachgehen und tendenziell höhere Mobilitätskosten in Abzug bringen wollen.

Ohne definierte Obergrenze sind Abzüge von über CHF 30'000 möglich

In den meisten Kantonen orientiert sich der Pendelabzug an den tatsächlichen Kosten eines ÖV-Jahresabonnements. In Situationen, in denen die Nutzung des privaten Fahrzeugs nachweislich sinnvoll oder verhältnismässig ist, können die Fahrzeugkosten gemäss kantonalen Kilometeransätzen geltend gemacht werden. Die Bedingungen dafür sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich, beinhalten grundsätzlich aber Fälle von Krankheit und Gebrechlichkeit, grosse Zeitersparnisse gegenüber dem ÖV sowie eine unzumutbare Distanz zur nächsten ÖV-Haltestelle. Bei den Pendelabzügen erweist sich der Kanton Uri als besonders grosszügig: Urnerinnen und Urner können unabhängig von ihrem gewählten Transportmittel (d.h. auch für Fussgänger) für die ersten 10'000 Kilometer CHF 0.70 und für jeden weiteren Kilometer CHF 0.40 jährlich vom steuerbaren Einkommen abziehen. Ohne definierte Obergrenze bei den Pendelabzügen sind je nach kantonalen Steuerregelung und Pendlerstrecke theoretisch Abzüge von über CHF 30'000 möglich (vgl. Abb.).

Je nach Wohnkanton und Pendelstrecke sind Abzüge von über CHF 30'000 bei der Einkommenssteuer möglich

Maximale Pendlerabzüge in CHF, 2020



zur Berechnung herangezogen. Die obenstehende Abbildung rechts zeigt einen Vergleich der Verkehrssteuern für einen in der Schweiz weitverbreiteten Personenwagen mit Benzinantrieb. Im Kanton Schaffhausen fallen für das Beispielfahrzeug mit CHF 204 die geringsten Steuern an, während sie im Kanton Jura mit rund CHF 500 mehr als doppelt so hoch sind. Bei Fahrzeugen mit alternativen Antriebssystemen (z.B. Elektroautos) sind diese Unterschiede teilweise noch grösser, weil eine Vielzahl der Kantone verbilligte Steuersätze für energieeffiziente Fahrzeuge gewährt. In Zürich, Solothurn und Glarus werden die Besitzer von Elektroautos sogar komplett von der Verkehrssteuer befreit.

Wie werden die Pendelkosten im RDI berücksichtigt?

Kosten des Pendelns ...

Die Kosten für die berufsbedingte Mobilität werden für die betroffenen Falltypen vom verfügbaren Einkommen abgezogen. Die für den RDI-Indikator relevanten Kosten beziehen sich auf real anfallende Ausgaben für das Zurücklegen des Arbeitsweges. Diese «Kosten des Pendelns» sind abhängig von der Strecke zwischen Wohnort und Arbeitsplatz sowie auch von der Wahl des Verkehrsmittels und können deshalb zu entscheidenden Unterschieden beim frei verfügbaren Einkommen führen. Nicht monetäre Kosten, etwa die aufgewendete Zeit, lassen sich nur schwierig in Franken quantifizieren und werden nicht berücksichtigt. Die Integration der Mobilitätskosten erhöht die Aussagekraft des Konzepts der finanziellen Wohnattraktivität, da günstige dezentrale Wohnsituationen oft mit weiten und kostenintensiven Pendelwegen «erkauft» werden.

... ins nächste grosse und mittelgrosse Zentrum

Die Vielzahl der schweizweit möglichen Kombinationen von Wohn- und Arbeitsorten lässt sich nicht angemessen darstellen. Deshalb beschränken sich die Berechnungen jeweils auf den Arbeitsweg aus jeder Gemeinde zu den zwei am schnellsten erreichbaren grossen oder mittelgrossen Zentren. Ausgehend von der Gemeindetypologie des Bundesamtes für Statistik werden grosse sowie mittelgrosse städtische Gemeinden mit mindestens 15'000 Vollzeitstellen berücksichtigt. Für die Strecken werden sowohl die Kosten für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) als auch die Kosten für die tägliche Benutzung des persönlichen Fahrzeugs zur Arbeit (motorisierter Individualverkehr, kurz: MIV) ausgewiesen. Die Berechnungen erfolgen auf jährlicher Basis mit einer durchschnittlichen Anzahl von 193.4 Arbeitstagen. Bei Haushalten mit zwei erwerbstätigen Personen gilt die Annahme, dass nur eine Person ins Zentrum pendelt.

Mobilitätskosten des öffentlichen Verkehrs

Bei der Ermittlung der Mobilitätskosten des öffentlichen Verkehrs gelten die Jahresabonnementspreise der lokalen Tarifverbünde bezogen auf das Minimum der für den Arbeitsweg notwendigen Zonen. Für Arbeitswege, die nicht von einem oder mehreren Tarifverbünden abgedeckt werden, gelten die Preise eines Streckenabonnements der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) oder, im Maximalfall, der Preis eines Generalabonnements (GA).

MIV: Vollkostenrechnung für die individuelle Mobilität

Die Berechnung der Kosten des motorisierten Individualverkehrs basiert auf der kumulierten Jahresdistanz des Arbeitsweges. Die Fahrzeugparameter beruhen auf einem in der Schweiz weitverbreiteten Personenwagen (vgl. Abb.). Daraus abgeleitete fixe Kosten werden anteilmässig auf den Arbeitsweg angerechnet, wobei von einer nicht pendelbezogenen Fahrleistung von 6099 Kilometer pro Jahr ausgegangen wird. Variable Kosten werden direkt pro Kilometer verrechnet.

Kostenübersicht motorisierter Individualverkehr 2020

	Kostenträger	Berechnungsgrundlage
Fixe Kosten pro Jahr	Jährliche Abschreibung	9% des Katalogpreises (linear)
	Kapitalverzinsung	0.05% des halben Katalogpreises (approximativ)
	Verkehrssteuer	Abhängig von Wohnkanton und Fahrzeugparametern
	Haftpflichtversicherung	CHF 530
	Teilkasko	1.2% des Katalogpreises
	Sonstige Fixkosten	Garagierungskosten CHF 1'500, Nebenauslagen CHF 246, Fahrzeugpflege CHF 150
Variable Kosten	Wertverminderung	2% des Katalogpreises pro 10'000 km
	Treibstoffkosten	Abhängig von Treibstoffverbrauch bei CHF 1.61 pro Liter Benzin (Preis am Berechnungszeitpunkt)
	Reifenkosten	4 x CHF 336 pro 30'000 km
	Reparaturen, Service, Abgaswartung	CHF 835 pro 10'000 km

Quelle: Touring Club Schweiz (TCS), Credit Suisse

Wichtigste Komponenten der finanziellen Wohnattraktivität

Krankenversicherung

Nach den Steuern stellen die Krankenkassenprämien den grössten obligatorischen Ausgabenposten für Haushalte dar. Eine steigende Lebenserwartung und ein höherer Wohlstand führten in den vergangenen Jahren zu einem kontinuierlichen Anstieg dieses Budgetpostens. Doch die regionalen Unterschiede sind gross: Ein Erwachsener zahlt in Appenzell Innerrhoden über CHF 3'000 tiefere Prämien als in Basel-Stadt. Je nach Haushalt fallen auch die variierenden individuellen Prämienverbilligungen ins Gewicht.

Wachsender Anteil der Prämien am Haushaltsbudget

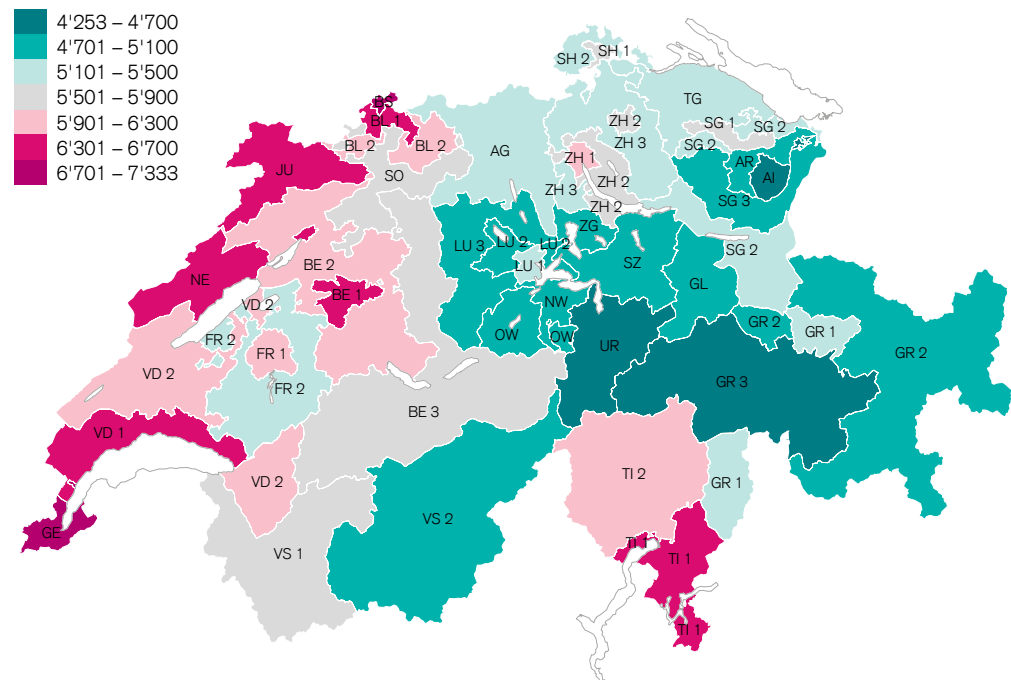
Die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung sind für viele Haushalte ein gewichtiger Budgetposten, besonders für die unteren Einkommensgruppen. In den letzten Jahrzehnten hat eine Kombination aus höherer Lebenserwartung, einer intensiveren Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen und der Entwicklung modernerer – aber teurer – Behandlungsmethoden dazu geführt, dass dieser Budgetposten weiter an Gewicht gewonnen hat. Im Jahr 2021 gibt eine erwachsene Person (ab 26 Jahren) mit dem Standardmodell inklusive Unfaldeckung⁶ mit ordentlicher Franchise von CHF 300 im Durchschnitt CHF 5'826 für die jährlichen obligatorischen Versicherungsprämien aus. Damit hat sich die jährliche Durchschnittsprämie im Vergleich zum Jahr 2000 inflationsbereinigt mehr als verdoppelt – ausgedrückt in aktuellen Preisen lag die jährliche Durchschnittsprämie damals bei CHF 2'748.

Stadt-Land-Gefälle bei den jährlichen Durchschnittsprämien

Die gesamtschweizerische Durchschnittsprämie sagt nicht zwangsläufig viel über die tatsächliche Prämienhöhe eines Haushalts aus, da die jährliche Krankenkassenprämie je nach Wohnort stark variieren kann. Diese regionalen Unterschiede können erheblich sein: Im Extremfall müssen 72% höhere Prämien bezahlt werden, eine Differenz von über CHF 3'000 (vgl. Abb.). Konkret stellen

Krankenkassenprämien: Regionales Gefälle von über CHF 3'000

Jährliche Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in CHF; Erwachsene ab 26 Jahren; Standardmodell inklusive Unfaldeckung mit ordentlicher Franchise von CHF 300; 2021; Durchschnitt aller Prämienregionen = CHF 5'826



Quelle: Bundesamt für Gesundheit, Credit Suisse

⁶ Bei Arbeitnehmern wird die Unfallversicherung durch den Arbeitgeber abgeschlossen. Weil nicht alle Haushaltsmitglieder in unseren Beispielhaushalten erwerbstätig sind, haben wir bei der RDI-Berechnung einfachheitshalber ein Standardmodell inklusive Unfaldeckung für alle Haushaltsmitglieder berücksichtigt.

die Krankenkassen in den Stadtkantonen Basel-Stadt (CHF 7'333) und Genf (CHF 7'266) die höchsten Prämienrechnungen für Erwachsene mit dem Standardmodell. Am anderen Ende der Skala sind Appenzell Innerrhoden (CHF 4'253) und Uri (CHF 4'655) zu finden. In der Zentral- und Ostschweiz liegen die Krankenkassenprämien im Allgemeinen unter dem Schweizer Durchschnitt.

Wohnortwechsel können zu grossen Prämieneinsparungen führen

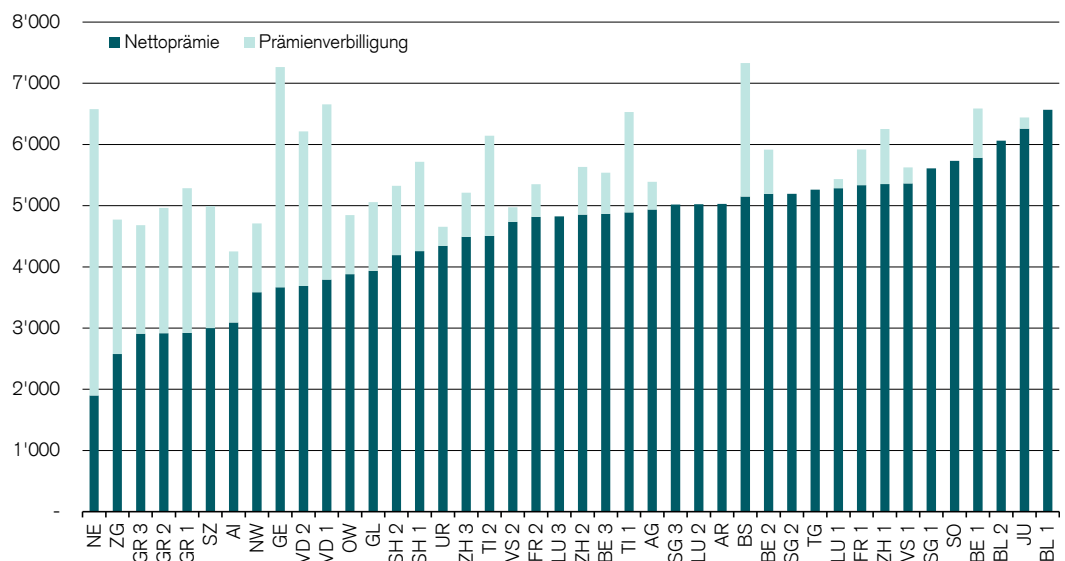
Da die Gesundheitskosten je nach Gebiet stark variieren, sind grössere Kantone in zwei oder drei Prämienregionen aufgeteilt.⁷ In Bern, Graubünden, Luzern, St. Gallen und Zürich sind die Gemeinden drei Prämienregionen zugeordnet. In den Kantonen Basel-Landschaft, Freiburg, Schaffhausen, Tessin, Waadt und Wallis gibt es jeweils zwei Prämienregionen. Bereits ein innerkantonaler Wohnortwechsel kann also die Höhe der Krankenkassenprämien beeinflussen. Ein Umzug von der Stadt Bern ins Berner Oberland führt zu jährlichen Prämieneinsparungen von CHF 1'049. Über die Kantonsgrenzen hinweg lassen sich die Prämienausgaben noch stärker reduzieren: Ein Umzug von Lumino (TI) ins benachbarte San Vittore (GR) schlägt beispielsweise mit Prämieneinsparungen von CHF 1'242 zu Buche.

Heterogenes System in Bezug auf Prämienverbilligungen

Zusätzlich zu den regionalen Abweichungen bei den Grundprämien führen Unterschiede bei den individuellen Prämienverbilligungen dazu, dass die tatsächlichen Nettoprämien⁸ besonders bei einkommensschwachen Haushalten von Ort zu Ort stark variieren können. Dies hat damit zu tun, dass der Bund den Kantonen bei der Gestaltung der Prämienverbilligungssysteme weitgehende Kompetenzen gewährt. Die Kantone wurden vor 2021 lediglich angehalten, die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung in Familien mit tiefen und mittleren Einkommen um mindestens 50% zu vergünstigen. Seit dem 1. Januar 2021 und dem Inkrafttreten neuer bundesrechtlicher Vorgaben müssen die Kantone die Prämienverbilligungen von Kindern für diese Haushalte auf mindestens 80% anheben.

Tiefste Nettoprämien für geringverdienende Erwachsene in Neuenburg

Jährliche Nettoprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in CHF; Erwachsener; jährliches Bruttoerwerbseinkommen von CHF 40'000; kein Vermögen; Standardmodell inklusive Unfalldeckung mit ordentlicher Franchise von CHF 300; Mieterhaushalt; 2020/2021



Quelle: Kantone, Bundesamt für Gesundheit, Credit Suisse

⁷ Den Krankenkassen ist es gestattet, für die Prämienregionen eines Kantons unterschiedliche Prämien festzulegen, wobei aber die Differenz zwischen Region 1 und Region 2 maximal 15% und zwischen Region 2 und Region 3 maximal 10% betragen darf. Durch diese Unterteilung wird versucht, den Unterschieden bei den regionalen Gesundheitskosten besser gerecht zu werden. Die Bewohner ländlicher Gebiete nutzen das Gesundheitswesen beispielsweise weniger intensiv als Stadtbewohner, folglich zahlen sie tiefere Prämien. Doch auch andere Faktoren wie die Effizienz der Leistungserbringung bewirken regionale Kostenunterschiede. Die Einteilung in die heutigen kantonsinternen Prämienregionen ist nicht unumstritten, da sie nicht mehr den tatsächlichen Kosten entspricht.

⁸ Die hier dargestellten Nettoprämien entsprechen den Bruttoprämien für das Jahr 2021 abzüglich der Prämienverbilligungen für das Jahr 2020. Grund: Zum Zeitpunkt der Studienverfassung hatten nicht alle Kantone die Parameter zur Berechnung der Prämienverbilligungen für 2021 offengelegt.

Grosszügige Prämienverbil- ligungen für Gering- verdienende im Kanton Neuenburg

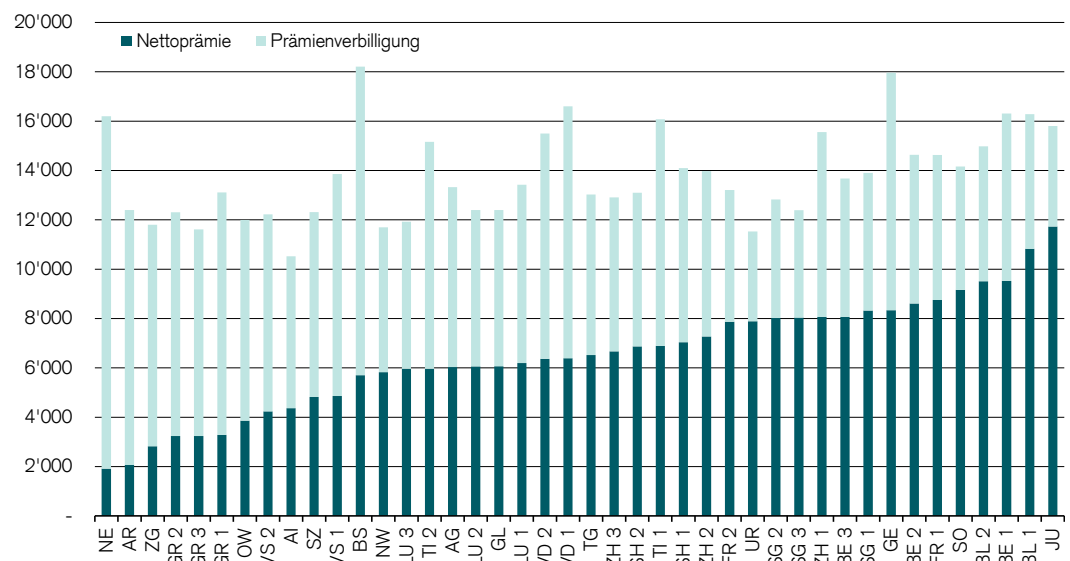
Werden die Prämienverbilligungen berücksichtigt, kommt es je nach Einkommens- und Vermögenssituation zu starken Verschiebungen im kantonalen Prämiengefüge. Eine erwachsene Person mit einem Bruttoerwerbseinkommen von CHF 40'000 (ohne Vermögen) und dem Standardversicherungsmodell erhält im Kanton Neuenburg mit 71 % die prozentual stärkste Verbilligung (vgl. Abb.). Trotz der ansonsten hohen Krankenkassenprämien macht der Kanton nach Abzug der Verbilligungen den Sprung an die Spitze. Während der Kanton Neuenburg für Geringverdienende die höchsten Prämienverbilligungen gewährt, ist er weniger attraktiv für den unteren Mittelstand: Eine erwachsene Person mit einem Bruttoerwerbseinkommen von CHF 60'000 (ohne Vermögen) erhält in Neuenburg keine Prämienverbilligungen und bezahlt entsprechend eine hohe Prämienrechnung. Für diesen Fall übernehmen nur noch die Kantone Zug, Waadt, Genf und Basel-Stadt einen Teil der Prämie.

Finanzschwache Familien geben im Kanton Jura rund ein Fünftel ihres Einkommens für Prämien aus

Betrachtet man hingegen einen Beispielhaushalt bestehend aus einem Ehepaar mit zwei Kindern und einem Bruttohaushaltseinkommen von CHF 60'000 (kein Vermögen), dann wird ersichtlich, dass diese finanzschwache Familie mit dem Standardmodell unabhängig vom Wohnort in allen 42 Prämienregionen eine Prämienverbilligung erhalten würde. Erneut gewährt der Kanton Neuenburg mit 88% die höchste Prämienverbilligung und führt damit den Kantonsvergleich an. Es folgen die Kantone Appenzell Ausserrhodens, Zug und Graubünden, welche die Prämien ebenfalls stark senken. Familien in den Kantonen Jura, Basel-Land und in der Stadt Bern müssen am anderen Ende der Skala am tiefsten in die Tasche greifen. Sie zahlen auch nach Prämienverbilligung zwischen CHF 9'512 und CHF 11'726 jährlich, was bis zu einem Fünftel ihres Bruttoerwerbseinkommens entspricht.

Prämienbelastung von geringverdienenden Familien mit zwei Kindern

Jährliche Nettoprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in CHF; Ehepaar mit zwei Kindern; jährliches Bruttohaushaltseinkommen (ohne Kinderzulagen) von CHF 60'000; kein Vermögen; Standardmodell inklusive Unfalldeckung mit ordentlicher Franchise von CHF 300 bzw. CHF 0 (Erwachsene/Kinder); Mieterhaushalt; 2020/2021



Quelle: Kantone, Bundesamt für Gesundheit, Credit Suisse

Durch Sparmodelle lassen sich zusätzlich Kosten einsparen

Für viele Versicherte stellen die Krankenkassenprämien mit dem Standardversicherungsmodell einen bedeutenden Ausgabenposten dar. Diese Kosten lassen sich jedoch durch die Wahl einer höheren Franchise oder durch ein alternatives Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl bei der Leistungserbringung (z.B. Hausarzt-, HMO- oder Telmed-Modell) reduzieren. Bei einem alternativen Versicherungsmodell willigt der Versicherte ein, im Krankheitsfall entweder den Hausarzt, einen Arzt des festgelegten Gesundheitszentrums oder eine dafür definierte Beratungsstelle zu kontaktieren, die danach das weitere Vorgehen koordiniert. Damit akzeptieren die Versicherten gewisse Einschränkungen bei der Arzt- und Spitalwahl. Wer sich also für ein alternatives Versicherungsmodell entscheidet, verursacht geringere Gesundheitskosten und zahlt entsprechend tiefere Prämien. Die genaue Reduktionshöhe unterscheidet sich dabei je nach Krankenkasse und Versicherungsmodell.⁹

⁹ Im RDI-Indikator wurde lediglich das Standardversicherungsmodell mit ordentlicher Franchise von CHF 300 inklusive Unfalldeckung berücksichtigt. Andere Sparmodelle flossen nicht in die Berechnungen ein.

Wichtigste Komponenten der finanziellen Wohnattraktivität

Kinderbetreuungskosten und Familienzulagen

Für berufstätige Eltern stellt die familienergänzende Kinderbetreuung oft eine grosse finanzielle Belastung dar. Die Tarife der Betreuungseinrichtungen und die Subventionspraxis von Kantonen und Gemeinden sind jedoch regional sehr heterogen. Auch die familienpezifischen Steuerabzüge und die Familienzulagen fallen von Kanton zu Kanton unterschiedlich hoch aus.

Familienergänzende Kinderbetreuung als zentraler Pfeiler der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

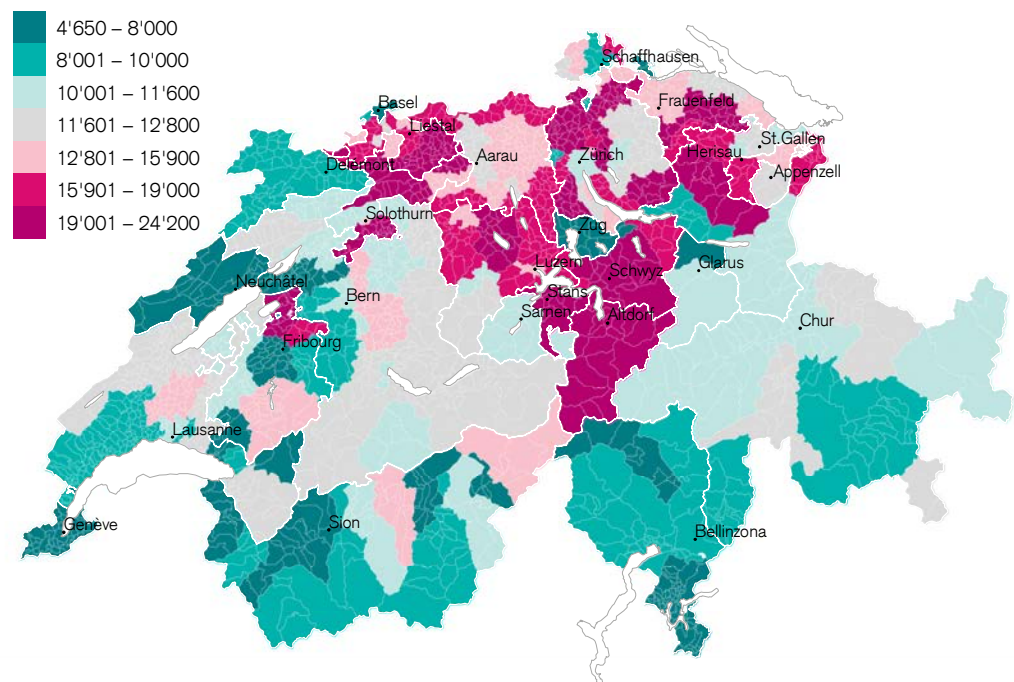
Während die Arbeitsmarktbeteiligung von Vätern auf hohem Niveau praktisch stabil geblieben ist, hat die Erwerbsquote von Müttern – insbesondere derjenigen mit Partner und jungen Kindern – in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich zugenommen. Inzwischen sind über vier von fünf Müttern und über 95% der Väter in der Schweiz auf dem Arbeitsmarkt aktiv. Für berufstätige Eltern stellt die Sicherstellung der Kinderbetreuung während der Arbeitszeit eine der grössten Herausforderungen dar – nicht nur in organisatorischer Hinsicht, sondern oft auch in finanzieller. Können die Eltern die Betreuung nicht abwechselnd übernehmen oder auf die unentgeltliche oder günstige Hilfe von Grosseltern, Freunden, Nachbarn oder anderen Bekannten zählen (informelle Betreuung), sind sie auf Kindertagesstätten (Kitas), Tagesstrukturen, Horte oder Mittagstische angewiesen. Im Schweizer Durchschnitt nehmen knapp 40% der Haushalte mit Kindern unter 12 Jahren derartige institutionelle Kinderbetreuungsangebote in Anspruch (Stand 2018).

Regionaler Flickenteppich bei Kita-Tarifen und Subventionen

Die dafür anfallenden Kosten hängen einerseits von der Anzahl und dem Alter der Kinder sowie von der wöchentlichen Betreuungsdauer ab, andererseits spielen aber auch Wohnort und finanzielle Situation der Familie eine Rolle. Die Vollkosten der Betreuungseinrichtungen, aber auch die

Grosse regionale Unterschiede bei den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung

Kinderbetreuungskosten (inkl. Verpflegung) in CHF pro Jahr, nach Berücksichtigung allfälliger Subventionen, nach Gemeinde*, 2021; Ehepaar mit zwei Kindern im Vorschulalter, die zwei Tage pro Woche eine Kindertagesstätte** besuchen; Bruttoerwerbseinkommen (ohne Kinderzulagen) CHF 110'000, Vermögen CHF 100'000, Mieterhaushalt, Hauptverdiener pendelt mit dem ÖV ins nächste Grosszentrum



* Insgesamt wurden die Kinderbetreuungskosten in 194 Gemeinden erhoben (mindestens eine Gemeinde pro Bezirk). Bei den übrigen Gemeinden werden die Tarif- bzw. Subventionsregelungen der nächstgelegenen erhobenen Gemeinde im gleichen Bezirk verwendet. ** am Wohnort, wenn vorhanden¹⁰

Quelle: Kindertagesstätten, Gemeinden, Kantone, Credit Suisse

Subventionen der öffentlichen Hand und damit die von den Eltern unter dem Strich getragenen Kosten fallen regional sehr unterschiedlich aus. Je nach Kanton ist die Subventionierung von Kinderbetreuungsangeboten Aufgabe des Kantons und/oder der Gemeinden. Entsprechend heterogen sind die Regelungen zu den Elterntarifen, beispielsweise in Bezug auf die Definition des massgebenden Einkommens der Eltern, die Obergrenze für die Subventionsberechtigung oder die Höhe der Subventionsbeiträge. In einer kürzlich veröffentlichten Studie haben wir die Kosten der institutionellen Betreuung von Kindern im Vorschulalter genauer unter die Lupe genommen und einen regionalen Vergleich angestellt. Dabei untersuchen wir den Fall eines Ehepaars mit zwei Kindern im Alter von zwei und drei Jahren, die zwei Tage pro Woche eine Kindertagesstätte besuchen (am Wohnort, wenn vorhanden). Allfällige Geschwisterrabatte werden berücksichtigt. Weiter wird angenommen, dass die Familie Subventionen bzw. subventionierte Plätze erhält, sofern sie aufgrund ihres Wohnorts und ihrer Einkommens- und Vermögenssituation Anspruch darauf hat.¹⁰

Familie mit mittlerem Einkommen zahlt für Kita je nach Wohnort bis zu fünfmal mehr

Die Karte auf der vorigen Seite zeigt die geschätzten Kosten nach Abzug der Subventionen, wenn das Paar ein Bruttoerwerbseinkommen von CHF 110'000 erzielt – was bei einem gemeinsamen Arbeitspensum von 140% in etwa dem Schweizer Median-Bruttolohn entspricht – und über ein Vermögen von CHF 100'000 verfügt. In dieser Konstellation reichen die jährlichen Kinderbetreuungskosten von unter CHF 5'000 in Wollerau (SZ) oder Mendrisio (TI) bis zu knapp über CHF 24'000 in Wetzikon (ZH) – ein Unterschied um einen Faktor 5. Die Kluft zwischen den Gemeinden mit den teuersten und den günstigsten Elterntarifen vergrössert sich bei tieferen Einkommen, während sie bei höheren Einkommen zwar kleiner wird, aber nichtsdestotrotz beträchtlich bleibt (Faktor 2.8). Auch die Positionierung der Gemeinden sieht je nach finanziellen Verhältnissen der Familie anders aus. So gehört zum Beispiel Baar (ZG) für ein Paar mit mittlerem Einkommen mit geschätzten Kinderbetreuungskosten von knapp CHF 6'500 pro Jahr zu den Gemeinden mit den günstigsten Kinderbetreuungskosten schweizweit. Wird die Grenze für die Subventionsberechtigung jedoch überschritten, schnellen die Kosten auf über CHF 25'000 pro Jahr nach oben, womit Baar in die Gruppe der teuersten Standorte zu liegen kommt.

Kita-Kosten sind in den Kantonen Genf und Neuenburg generell am tiefsten

Fasst man die Kosten für alle Einkommens-, Vermögens-, Wohn- und Pendeltypen in einen einzigen Indikator zusammen (vgl. Abb.), weisen für den Modellhaushalt die Westschweizer Kantone Genf und Neuenburg insgesamt die tiefsten Kinderbetreuungskosten auf, gefolgt von den Kantonen Wallis, Tessin, Schaffhausen, Waadt, Jura und Zug. Am anderen Ende der Skala liegt der Kanton Uri. In Altdorf überschreitet bereits das Paar mit mittlerem Einkommen die Subventionsgrenze, und die nicht-subventionierten Kosten belaufen sich auf schätzungsweise CHF 23'900

Vorschulische Kinderbetreuung in der Westschweiz und im Tessin tendenziell günstiger

Kinderbetreuungskosten (inkl. Verpflegung), nach Berücksichtigung allfälliger Subventionen, 2021; Ehepaar mit zwei Kindern im Vorschulalter, die zwei Tage pro Woche eine Kindertagesstätte besuchen; synthetischer Indikator, aggregiert über alle Falltypen hinweg, CH = 0



Quelle: Kindertagesstätten, Gemeinden, Kantone, Credit Suisse

¹⁰ Für weitere Informationen und Details, vgl. «So viel kostet ein Kitaplatz in der Schweiz», Credit Suisse, Mai 2021.

pro Jahr. Auch in den übrigen Zentralschweizer Kantonen sowie in Basel-Landschaft, Zürich und Solothurn zahlen Eltern im schweizweiten Vergleich relativ viel für die Betreuung ihrer Kinder in einer Kindertagesstätte.

Grosse kantonale Unterschiede bei den Steuerabzügen für Drittbetreuungskosten

Eltern dürfen die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern unter 14 Jahren bis zu einem Maximalbetrag von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen. Bei der Bundessteuer beträgt der Maximalabzug für die Steuerperiode 2020 CHF 10'100 pro Kind. Eine Erhöhung auf CHF 25'000 wurde im September 2020 vom Schweizer Stimmvolk (zusammen mit einer Anhebung des Kinderabzugs auf CHF 10'000) abgelehnt. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern zeigt sich indes eine grosse Bandbreite (vgl. Abb.): Die Maximalabzüge reichen von CHF 3'000 im Kanton Wallis bis CHF 25'000 in Genf und St. Gallen. Im Kanton Uri können die effektiven Kosten in Abzug gebracht werden. Im Kanton Neuenburg faktisch auch: Der Maximalabzug von CHF 20'400 entspricht den für die Eltern anfallenden Kosten bei der Vollzeitbetreuung eines Kindes im Vorschulalter in einer Neuenburger Kindertagesstätte. In den Kantonen Aargau und Thurgau gelten die angegebenen Maximalabzüge bei Verhältnissen mit Vollzeitpensum, während der Kanton Tessin je nach Nettoeinkommen der Eltern unterschiedliche Maximalbeträge vorsieht.

Betreuungskosten nur teilweise durch Steuereinsparungen kompensiert

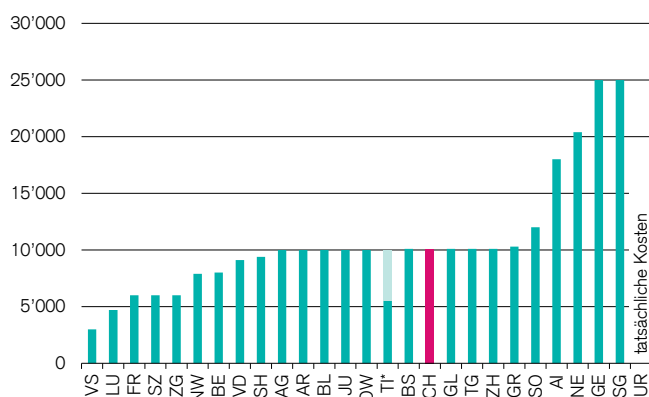
Insgesamt haben zwischen 2018 und 2020 zehn Kantone die zulässigen Abzüge für Drittbetreuungskosten erhöht, am stärksten Genf, St. Gallen und Appenzell Innerrhoden, die damit zu den einstigen Ausreissern Neuenburg und Uri an die Spitze gestossen sind. In Bern wird der Maximalabzug ab der Steuerperiode 2021 auf CHF 12'000 erhöht, womit der Kanton vom unteren zum oberen Mittelfeld aufsteigen wird. Der Maximalabzug liegt nichtsdestotrotz in vielen Fällen unter den effektiv von den Eltern getragenen Kinderbetreuungskosten. Unsere Analyse zeigt, dass die dank des Drittbetreuungsabzugs erzielten steuerlichen Einsparungen die zusätzlichen Kosten des Modellhaushalts nur teilweise kompensieren. Für eine Familie mit mittlerem Einkommen machen die Steuereinsparungen je nach Wohnort zwischen 10% und gut 40% der Kosten aus.

Kinderabzug als weiterer relevanter Steuerparameter

Die Steuerbehörden unterstützen Familien auch allgemein über die Gewährung von Sozialabzügen für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind. In manchen Kantonen werden die Kinderabzüge nach dem Alter des Kinds und/oder der Anzahl Kinder abgestuft. Für Kinder im Vorschulalter reichen die Kinderabzüge für die Steuerperiode 2020 von CHF 0 im Kanton Basel-Landschaft bis CHF 12'000 im Kanton Zug (Bundessteuer: CHF 6'500). Daneben gewähren mehrere Kantone Steuergutschriften für Familien mit Kindern. So können zum Beispiel im Kanton Basel-Landschaft für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind CHF 750 vom Einkommenssteuerbetrag abgezogen werden. Auf Bundesebene beträgt der Abzug vom Steuerbetrag CHF 251 pro Kind. In den Kantonen Luzern (CHF 1'000 pro

Grosse Bandbreite bei den Abzügen für die Kinderbetreuung

Steuerlicher Kinderdrittbetreuungsabzug, Maximalbetrag in CHF pro Kind, Kantons- und Gemeindesteuer (CH = Bundessteuer), Steuerperiode 2020

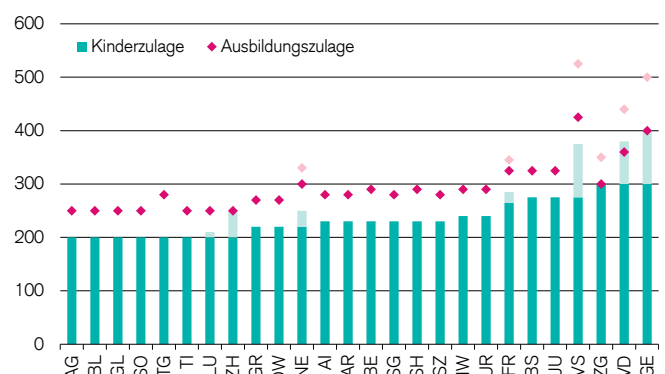


* Kanton Tessin: Übersteigt das steuerliche Nettoeinkommen (vor Abzug der Kinderdrittbetreuungskosten) CHF 80'000, reduziert sich der Abzug von CHF 10'000 auf CHF 5'500

Quelle: Kantonale Steuerämter, Eidgenössische Steuerverwaltung

Höchste Kinderzulagen in Zug und im Genfersee-Raum

Kinder- und Ausbildungszulagen in CHF pro Monat und Kind, 2021; die helleren Farbtöne kennzeichnen jeweils die obere Grenze der Bandbreite



BE, FR, NE, SO, VD, ZH: Die einzelnen Familienausgleichskassen können höhere und in BE zudem weitere Zulagen vorsehen

FR, GE, NE, VD, VS: Der erste Betrag gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für jedes weitere Kind. LU, ZH: Der erste Betrag der Kinderzulage gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre. GE: Kinderzulagen für erwerbsunfähige Kinder von 16 bis 20 Jahren CHF 400, ab dem dritten Kind CHF 500. ZG: Der erste Betrag der Ausbildungszulage gilt bis zum vollendeten 18. Altersjahr, der zweite ab dem vollendeten 18. Altersjahr

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen, kantonale Ausgleichskassen

Kind), Nidwalden (CHF 3'000), Zug (CHF 6'000) und Wallis (CHF 3'000) gibt es zudem zusätzlich zum generellen Kinderabzug und dem Drittbetreuungsabzug einen Abzug für selbst betreute Kinder. In Luzern und Nidwalden können Eigen- und Drittbetreuungsabzüge kumuliert werden.

**Familienzulagen
in der Westschweiz
tendenziell höher**

Schliesslich haben Eltern auch Anspruch auf Familienzulagen. Diese sollen die Kosten, die ihnen durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Der Bund schreibt gemäss dem entsprechenden Bundesgesetz (FamZG) Mindestsätze für die Kinder- und Ausbildungszulagen vor (CHF 200 bzw. CHF 250 pro Kind und Monat). Die Kantone können höhere Zulagen festlegen und zusätzlich Geburts- und Adoptionszulagen ausrichten. Der Anspruch auf Kinderzulagen besteht in der Regel bis zur Vollendung des 16. Altersjahres. Ausbildungszulagen werden für die Dauer der Ausbildung ausbezahlt, jedoch frühestens ab Vollendung des 16. Altersjahres und bis zum 25. Altersjahr. Erwerbstätige haben in der Regel Anspruch auf Familienzulagen gemäss der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem sie arbeiten. Falls beide Eltern erwerbstätig sind, hat beim Bezug diejenige Person Vorrang, die im Wohnsitzkanton arbeitet. Auf Familienzulagen werden keine Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge erhoben, sie gehören allerdings zum steuerpflichtigen Einkommen. Wie die Abbildung auf der vorigen Seite zeigt, gibt es auch bei den Familienzulagen regionale Unterschiede. Während sich mehrere Kantone an die Mindestsätze gemäss Bundesgesetz halten, belaufen sich die Kinderzulagen in den Kantonen Genf, Waadt und Zug auf CHF 300 pro Kind und Monat. Auf ein Jahr gerechnet beträgt die Differenz für unseren Modellhaushalt mit zwei Kindern immerhin CHF 2'400.



Finanzielle Wohnattraktivität (RDI-Indikator 2021)

Kantonsebene

Auf der Skala des RDI-Indikators erreichen die städtisch geprägten Kantone Genf und Basel-Stadt sowie Waadt, Zürich, Basel-Landschaft, Zug und Neuenburg im Schweizer Vergleich unterdurchschnittliche Werte. Hohe Mieten und Immobilienpreise sowie vergleichsweise hohe obligatorische Abgaben verteuern das Leben insbesondere in den Zentren.

Herkömmliche Vergleiche der finanziellen Wohnattraktivität greifen zu kurz

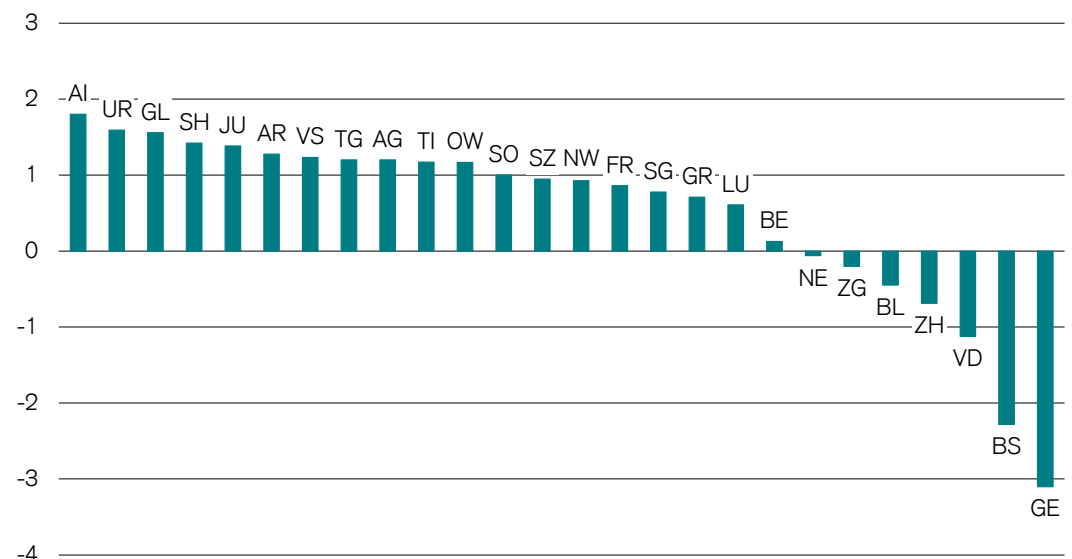
Die Analyse der regionalen Unterschiede beim frei verfügbaren Einkommen berücksichtigt – im Gegensatz zu herkömmlichen Vergleichen der Wohnattraktivität – neue Aspekte. Der reine Vergleich der Steuerbelastungen vernachlässigt die Tatsache, dass etwa hohe Immobilienpreise in steuergünstigen Regionen grosse Teile der Steuerersparnis zunichtemachen können. Ausserdem fallen die regionalen Unterschiede bei weiteren Ausgabenarten, beispielsweise den Krankenkassenprämien, stark ins Gewicht. Da ein Grossteil der Beschäftigten in die Schweizer Arbeitsmarktzentren pendelt, können zudem die zentrumsnahen Agglomerationen zusätzliche Kostenvorteile bieten.

RDI-Indikator der Schweizer Kantone

Der RDI-Indikator (Regional Disposable Income) stellt die finanzielle Wohnattraktivität von Regionen für den breiten Schweizer Mittelstand relativ zum Landesdurchschnitt von null dar. Positive Werte kennzeichnen höhere, negative Werte tiefere frei verfügbare Einkommen im Vergleich zum gesamtschweizerischen Durchschnitt.

Finanzielle Wohnattraktivität der Schweizer Kantone (RDI-Indikator) 2021

Synthetischer Indikator, CH = 0, unter Berücksichtigung der Kosten für berufsbedingte Mobilität sowie familienergänzende Kinderbetreuung, 2021



Quelle: Credit Suisse

Appenzell Innerrhoden, Uri und Glarus an der Spitze des Rankings

Der Durchschnittshaushalt lebt im Kanton Appenzell Innerrhoden am günstigsten, gefolgt von Uri und Glarus. Mit geringen Wohnkosten sowie einer attraktiven Belastung durch Steuern und weitere Abgaben präsentieren sich die drei Kantone aus finanzieller Sicht am attraktivsten. In der Rangliste folgen weitere ländlich geprägte Kantone wie Schaffhausen, Jura, Appenzell Ausserrhoden, Wallis und Thurgau. Das Mittelfeld besteht aus einer Reihe unterschiedlich positionierter Kantone mit ländlichem oder suburbanem Charakter.

In den Städten ist das Leben teuer

Am Ende der Skala positionieren sich die städtisch geprägten Kantone Genf und Basel-Stadt. Hohe Wohnkosten, gepaart mit einer überdurchschnittlichen Belastung durch Steuern und Krankenkassenprämien, machen das Leben an diesen Orten für Durchschnittshaushalte teuer. Eben-

falls unter dem Landesmittel der finanziellen Wohnattraktivität kommen die Kantone Waadt, Zürich, Basel-Landschaft, Zug und Neuenburg zu liegen. Hier können Haushalte ihren Wohnort aus einem breiteren Spektrum an städtischen, suburbanen und ländlichen Gemeinden wählen, die sich zum Teil unterschiedlich positionieren. Die Aggregation auf Kantonsebene verwischt jedoch die Unterschiede in der finanziellen Wohnattraktivität zwischen den einzelnen Wohnorten. Eine detaillierte Analyse auf Gemeinde- und Quartierebene finden Sie im folgenden Kapitel.

Zentral- und Ostschweizer Kantone mit kombinierten Vorteilen

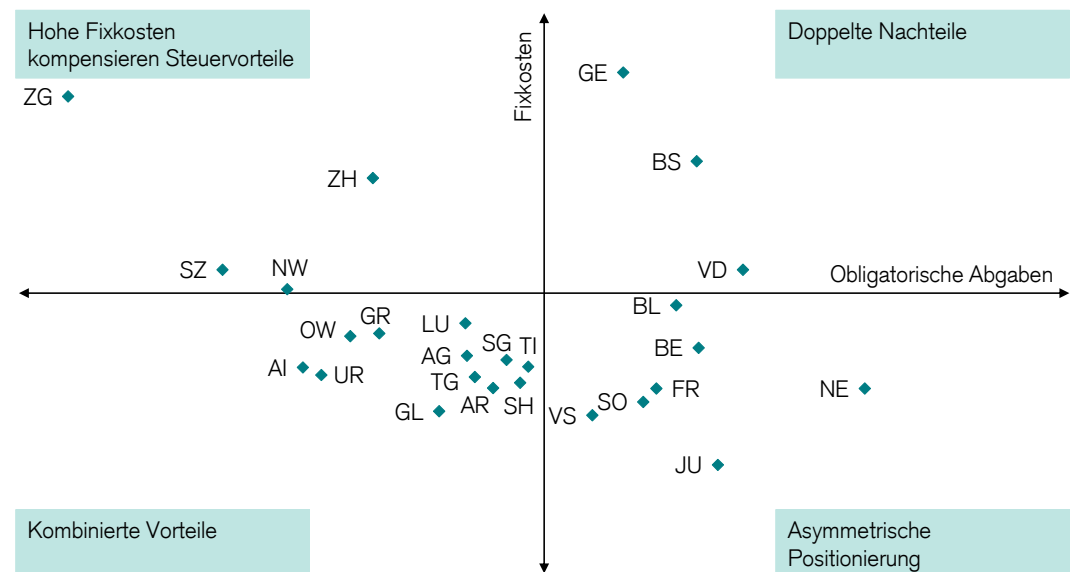
Eine hohe finanzielle Wohnattraktivität kann von geringen Fixkosten oder geringen obligatorischen Abgaben herrühren. Die Positionierung der Kantone bezüglich dieser beiden Komponenten ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Haushalte in den kleineren ländlichen Kantonen, die das kantonale Ranking anführen, profitieren aus finanzieller Sicht von kombinierten Vorteilen. Im Kanton Jura sind die Fixkosten im Schweizer Vergleich zwar am tiefsten, dafür fallen überdurchschnittlich hohe obligatorische Abgaben an. Immerhin konnte der Kanton in den letzten Jahren seine steuerliche Attraktivität für Privatpersonen leicht erhöhen und erreicht dadurch eine klar überdurchschnittliche Positionierung in unserem Indikator.

Kantone mit hohen Fixkosten am Ende der Rangliste

Kantone, in denen die Fixkosten hoch sind, bieten unter dem Strich in der Regel eine unterdurchschnittliche finanzielle Wohnattraktivität. Für den Schweizer Durchschnittshaushalt kann selbst der steuerlich attraktivste Kanton Zug die Nachteile hoher Wohnkosten nicht wettmachen. In den Kantonen Genf und Basel-Stadt sind sowohl Steuern als auch Fixkosten überdurchschnittlich hoch, was sich in einer klar unterdurchschnittlichen finanziellen Wohnattraktivität niederschlägt.

Ausgabenkomponenten in den Kantonen 2021

Obligatorische Abgaben: Einkommens- und Vermögenssteuern, Sozialabgaben, obligatorische Krankenversicherung
Fixkosten: Wohnkosten, Nebenkosten, Gebühren für Wasser, Energie, Abwasser und Abfall; standardisierte Werte, CH = 0



31

... doch in der Agglomeration finden sich Gemeinden mit deutlich höherer finanzieller Wohnattraktivität

Wer in den Grosszentren arbeitet oder gerne in deren Reichweite wohnt, findet zahlreiche Gemeinden, die mit einer schon deutlich höheren finanziellen Wohnattraktivität aufwarten. Untenstehende Tabelle zeigt für die fünf Grossstädte sowie für Lugano jeweils die 10 Gemeinden mit der höchsten sowie der geringsten finanziellen Wohnattraktivität, die mit einer Pendelzeit von maximal 30 Minuten erreichbar sind. Im Einzugsgebiet von Zürich bleibt zum Beispiel in Oberembrach, Rorbas und Hüttikon am meisten Geld zur freien Verfügung übrig. Rund um Genf bieten insbesondere Russin (GE) und die Waadtländer Gemeinden La Rippe sowie Crassier eine höhere finanzielle Wohnattraktivität.

Rangliste der Wohnorte im Einzugsgebiet der Grosszentren

Gemeinden mit der höchsten sowie geringsten finanziellen Wohnattraktivität, die aus den Grosszentren innert maximal 30 Minuten erreichbar sind

	Zürich			Bern			Basel		
	Gemeinde	RDI	Reisezeit	Gemeinde	RDI	Reisezeit	Gemeinde	RDI	Reisezeit
Top 10	Oberembrach	1.4	26	Wiggiswil	1.8	19	Olsberg (AG)	1.8	21
	Rorbas	1.3	30	Häutligen	1.8	30	Wintersingen (BL)	1.3	26
	Hüttikon	1.2	25	Heitenried (FR)	1.6	28	Eptingen (BL)	1.2	26
	Oberwil-Lieli (AG)	1.1	28	Kleinbödingen (FR)	1.6	26	Kaiseraugst (AG)	1.2	17
	Fislibach (AG)	1.1	30	Deisswil bei Münchenbuchsee	1.6	19	Hersberg (BL)	1.2	19
	Stadel	1.1	29	Tafers (FR)	1.5	28	Maisprach (BL)	1.2	26
	Dänikon	1.0	24	Treiten	1.5	24	Benwil (BL)	1.1	28
	Arni (AG)	1.0	27	Bösingen (FR)	1.4	24	Känerkinder (BL)	1.0	29
	Dällikon	1.0	21	Messen (SO)	1.4	27	Zeiningen (AG)	1.0	29
	Höri	1.0	25	Ulmiz (FR)	1.4	24	Rickenbach (BL)	1.0	29
Bottom 10	Zumikon	-1.6	24	Kirchlindach	-0.2	7	Oberwil (BL)	-0.8	13
	Thalwil	-1.9	22	Zollikofen	-0.2	9	Liestal (BL)	-0.9	22
	Meilen	-1.9	29	Köniz	-0.3	13	Aesch (BL)	-0.9	18
	Küsnacht (ZH)	-2.2	18	Ittigen	-0.4	12	Muttenz (BL)	-1.0	13
	Rüschlikon	-2.2	21	Vechigen	-0.4	19	Bottmingen (BL)	-1.1	11
	Herrliberg	-2.3	25	Bremgarten bei Bern	-0.4	8	Allschwil (BL)	-1.2	13
	Erlenbach (ZH)	-2.4	21	Ostermundigen	-0.4	11	Riehen	-1.2	14
	Zollikon	-2.5	15	Bolligen	-0.6	14	Reinach (BL)	-1.2	17
	Kilchberg (ZH)	-2.8	18	Muri bei Bern	-0.9	14	Binningen (BL)	-1.8	6
	Zürich	-2.9	0	Bern	-1.8	0	Basel	-2.4	0
	Lausanne			Genève			Lugano		
	Gemeinde	RDI	Reisezeit	Gemeinde	RDI	Reisezeit	Gemeinde	RDI	Reisezeit
Top 10	Montricher	0.5	30	Russin	-0.4	30	Sant'Antonino	1.9	23
	Chavannes-le-Veyron	0.5	27	La Rippe (VD)	-0.7	28	Stabio	1.8	30
	Éclépens	0.4	22	Crassier (VD)	-1.0	24	Novaggio	1.8	26
	Pompaples	0.4	29	Cartigny	-1.0	27	Astano	1.8	29
	Auboranges (FR)	0.4	30	Grens (VD)	-1.1	27	Mezzovico-Vira	1.7	21
	Jorat-Menthue	0.3	30	Gingins (VD)	-1.3	28	Castel San Pietro	1.7	28
	Dizy	0.3	25	Bogis-Bossey (VD)	-1.3	21	Grancia	1.7	10
	Ropraz	0.3	25	Signy-Avenex (VD)	-1.3	26	Lumino	1.7	30
	Ferreyres	0.3	28	Aire-la-Ville	-1.4	26	Miglieglia	1.7	30
	Ballens	0.2	27	Soral	-1.4	27	Isone	1.7	29
Bottom 10	Corseaux	-1.8	25	Coppet	-2.8	24	Muzzano	0.7	7
	Bourg-en-Lavaux	-1.9	18	Tannay	-2.9	21	Canobbio	0.7	8
	Jouxens-Mézery	-2.0	12	Le Grand-Saconnex	-3.0	20	Lugano	0.7	-
	Lausanne	-2.1	0	Corsier (GE)	-3.0	26	Maroggia	0.6	15
	Dully	-2.1	28	Carouge (GE)	-3.1	15	Massagno	0.6	4
	Buchillon	-2.1	22	Chêne-Bougeries	-3.3	19	Comano	0.5	10
	Lutry	-2.3	13	Collonge-Bellerive	-3.4	19	Porza	0.4	7
	Pully	-2.5	8	Vandoeuvres	-3.9	23	Vico Morcote	0.2	14
	Saint-Sulpice (VD)	-3.1	13	Cologny	-4.0	15	Collina d'Oro	0.1	8
	Paudex	-3.3	10	Genève	-4.1	0	Morcote	0.1	18

Quelle: Credit Suisse

Finanzielle Wohnattraktivität (RDI-Indikator 2021)

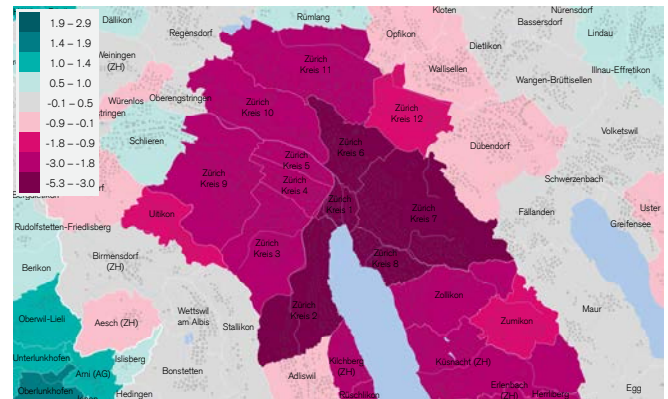
Quartiere der grössten Städte

RDI-Indikator auf Quartierebene für fünf Grosstädte

Mieten und Immobilienpreise unterscheiden sich in den grösseren Schweizer Städten auch von Quartier zu Quartier erheblich. Wir berechnen die Unterschiede beim frei verfügbaren Einkommen auch innerhalb der fünf grössten Schweizer Städte. Alle diese Quartiere gehören zum den 10% Standorten mit der tiefsten finanziellen Wohnattraktivität in der Schweiz, wobei das Genfer Quartier Genève Centre den geringsten Wert ausweist. Auch in Genève Gare oder Charmilles/St. Jean lebt es sich nur leicht günstiger. In Zürich sind die Kreise 11 und 12 schon deutlich günstiger als die Kreise 1 (Altstadt) und 8 (Riesbach).

Zürich

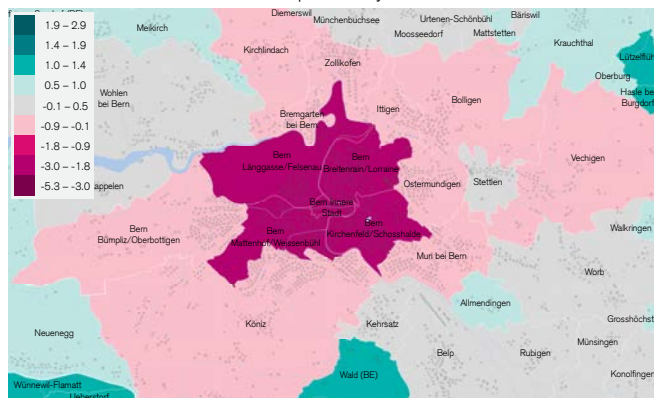
Finanzielle Wohnattraktivität der Stadtquartiere, synthetischer Indikator, CH = 0



Quelle: Credit Suisse

Bern

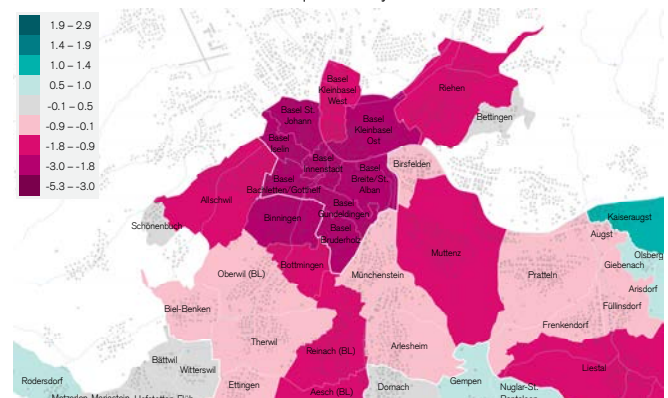
Finanzielle Wohnattraktivität der Stadtquartiere, synthetischer Indikator, CH = 0



Quelle: Credit Suisse

Basel

Finanzielle Wohnattraktivität der Stadtquartiere, synthetischer Indikator, CH = 0



Quelle: Credit Suisse

Lausanne

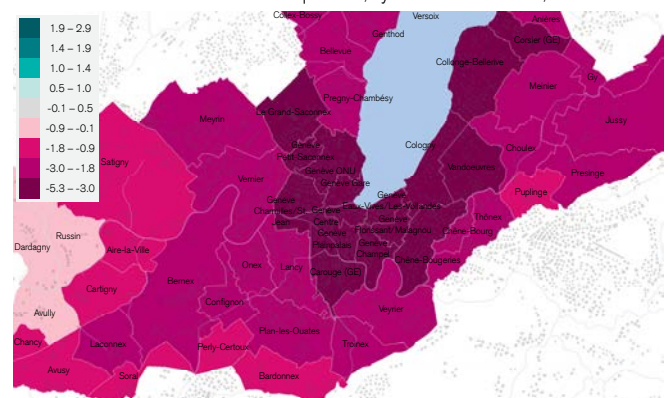
Finanzielle Wohnattraktivität der Stadtquartiere, synthetischer Indikator, CH = 0



Quelle: Credit Suisse

Genf

Finanzielle Wohnattraktivität der Stadtquartiere, synthetischer Indikator, CH = 0



Quelle: Credit Suisse



Attraktivität einer Region variiert je nach Haushaltskonstellation

Der RDI-Indikator basiert auf einer Vielzahl von unterschiedlichen Haushaltstypen und bietet dadurch eine aussagekräftige Einschätzung der finanziellen Wohnattraktivität der Schweizer Gemeinden und Regionen für den breiten Mittelstand. Verschiedene Kostenfaktoren fallen aber auch je nach Haushaltstyp unterschiedlich aus: So unterscheiden sich die Steuersätze von Ledigen (Singles) und Verheirateten, und je nach Wohnort variieren Familienzulagen, Krankenkassenprämien oder die von den Eltern zu tragenden Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung.

Nur geringfügige Verschiebungen in der Rangliste bei kinderlosen Haushalten

Für Singles und kinderlose Ehepaare sind die Differenzen zur Rangliste für alle Haushaltstypen überschaubar. Für Singles gewinnen Obwalden, Nidwalden und Luzern deutlich an Attraktivität, während der Jura und das Wallis zurückfallen. Bei den berufstätigen Ehepaaren ohne Kinder gibt es nur geringfügige Veränderungen: Der Kanton Aargau macht vier Ränge gut, während das Wallis fünf Ränge verliert. Für Rentnerehepaare, bei denen keine berufsbedingten Mobilitätskosten einfließen, werden zentrale Standorte nochmals etwas unattraktiver, da der Vorteil geringer Kosten für das Pendeln zum nahen Arbeitsplatz wegfällt. Im Gegenzug gewinnen peripherere Standorte an Attraktivität.

Für Familien lebt es sich im Wallis generell am günstigsten

Fließen Familienzulagen, Kinderbetreuungskosten und die familienspezifischen Steuerparameter in die Analyse des frei verfügbaren Einkommens ein, zeigt sich, dass für Paare mit Kindern unter dem Strich der Kanton Wallis die günstigsten Lebensbedingungen bietet (vgl. Abb. S. 36 unten). Dies gilt sowohl für Familien, die institutionelle Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, als auch für solche ohne derartige Kinderbetreuung. Im Kanton Genf reichen die relativ günstigen Tarife der Kinderbetreuung sowie die grosszügigen Kinderzulagen und steuerlichen Drittbetreuungsabzüge hingegen nicht, um die hohen obligatorischen Abgaben und vor allem die hohen Fixkosten (Stichwort: Wohnkosten) aufzuwiegen. Entsprechend gehört Genf auch beim Indikator der finanziellen Wohnattraktivität für Familien zu den Schlusslichtern. Für Familien mit Kinderbetreuung kann Genf allerdings den Schlussrang an einem anderen Stadtkanton, nämlich Basel-Stadt, abgeben.

Drei Beispielhaushalte pro Haushaltstyp: Tiefe, mittlere und hohe Einkommen

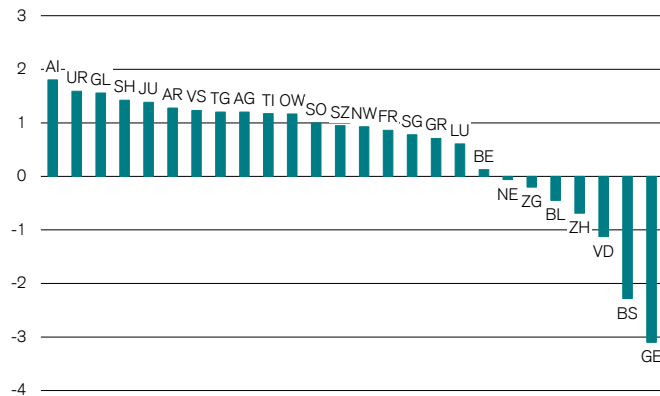
Nicht zuletzt hängt die finanzielle Attraktivität einer Wohnregion natürlich auch von der Einkommens- und Vermögenssituation eines Haushalts, von der angestrebten Wohnsituation (kleine Mietwohnung oder grosses Einfamilienhaus) sowie von zahlreichen weiteren Faktoren ab. Ab Seite 37 werden pro Haushaltstyp je drei konkrete Modellhaushalte gezeigt, die jeweils ein tieferes, mittleres und hohes Einkommen sowie einen tiefen, mittleren und hohen Wohnstandard abdecken.

Finanzielle Wohnattraktivität für ausgewählte Modellhaushalte

RDI-Indikator pro Haushaltstyp

Alle Haushaltstypen (vgl. Seite 29)

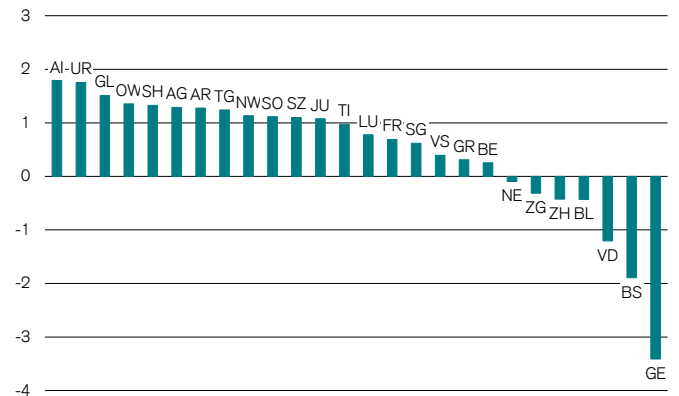
RDI-Indikator, synthetischer Indikator, CH = 0, 2021



Quelle: Credit Suisse

Single

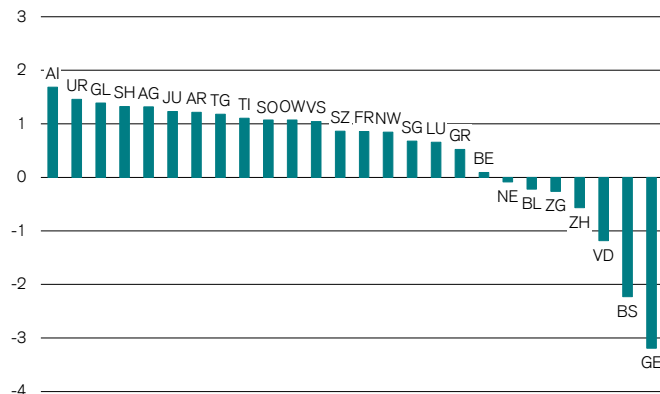
RDI-Indikator, synthetischer Indikator, CH = 0, 2021



Quelle: Credit Suisse

Ehepaar (ohne Kinder)

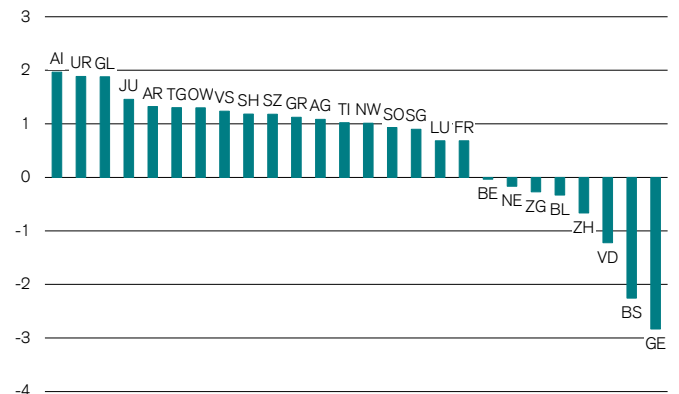
RDI-Indikator, synthetischer Indikator, CH = 0, 2021



Quelle: Credit Suisse

Rentnerehepaar

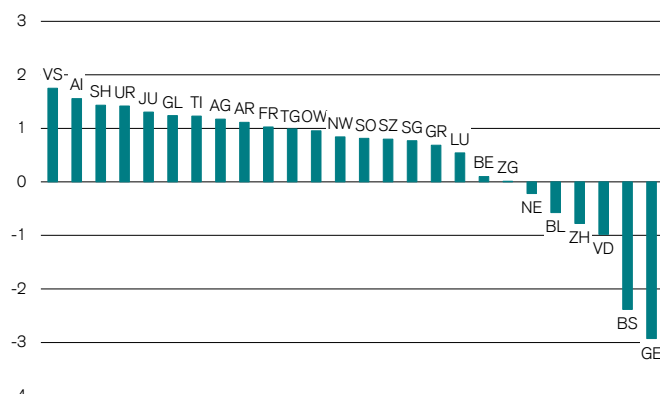
RDI-Indikator, synthetischer Indikator, CH = 0, 2021



Quelle: Credit Suisse

Familie (zwei Kinder)

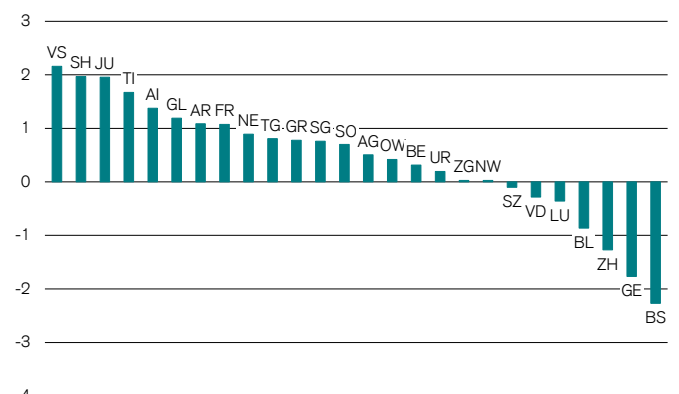
RDI-Indikator, synthetischer Indikator, CH = 0, Ehepaar mit zwei Kindern (keine institutionelle Kinderbetreuung), 2021



Quelle: Credit Suisse

Familie (zwei Kinder in Kita)

RDI-Indikator, synthetischer Indikator, CH = 0; Ehepaar mit zwei Kindern, institutionelle Kinderbetreuung an zwei Tagen pro Woche, 2021



Quelle: Credit Suisse

Finanzielle Wohnattraktivität für ausgewählte Modellhaushalte

Single

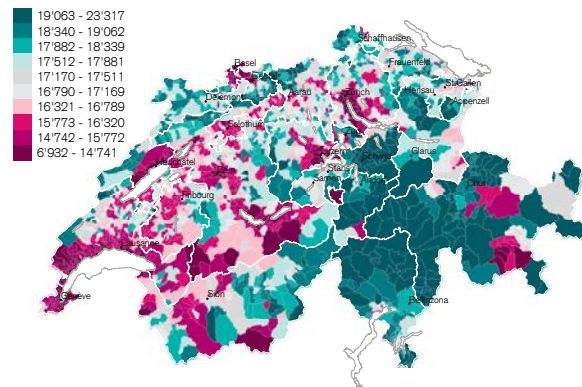


Modellhaushalt A

-  Anzahl Erwerbstätige: 1
-  Erwerbseinkommen: CHF 50'000
-  Vermögen: CHF 0
-  Mietwohnung, Ausbaustandard mittel, 60 m²
-  Pendeln mit ÖV ins nächste Grosszentrum
-  Keine Kinder

Frei verfügbares Einkommen

In CHF, nach Dezilen



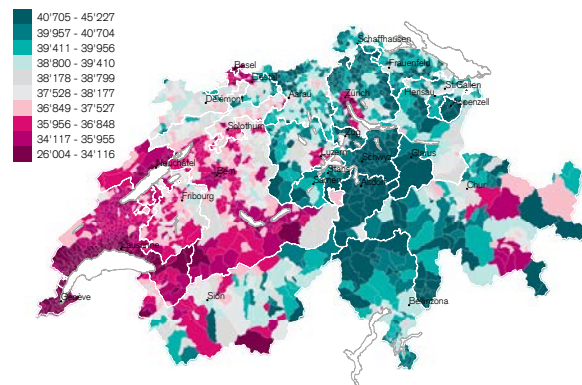
Quelle: Credit Suisse

Modellhaushalt B

-  Anzahl Erwerbstätige: 1
-  Erwerbseinkommen: CHF 80'000
-  Vermögen: CHF 100'000
-  Mietwohnung, Ausbaustandard mittel, 60 m²
-  Pendeln mit ÖV ins nächste Grosszentrum
-  Keine Kinder

Frei verfügbares Einkommen

In CHF, nach Dezilen



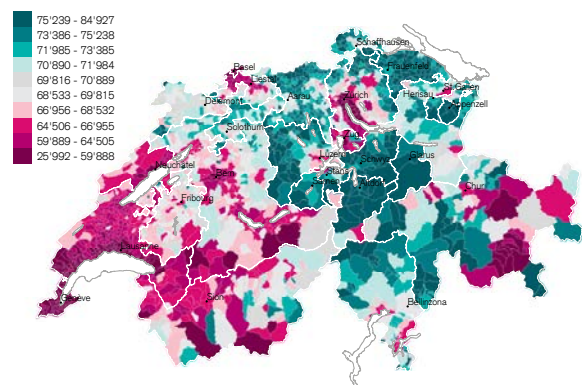
Quelle: Credit Suisse

Modellhaushalt C

-  Anzahl Erwerbstätige: 1
-  Erwerbseinkommen: CHF 150'000
-  Vermögen: CHF 200'000
-  Stockwerkeigentum, Ausbaustandard mittel
-  Pendeln mit ÖV ins nächste Grosszentrum
-  Keine Kinder

Frei verfügbares Einkommen

In CHF, nach Dezilen



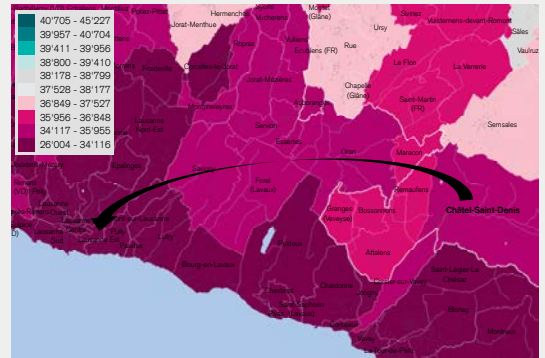
Quelle: Credit Suisse

Modellhaushalt Single B:**Frau Monod, wohnhaft in Châtel-Saint-Denis (FR)**

Hypothetisches Beispiel für einen Einpersonenhaushalt (vgl. Seite 37)

Frau Monod hat kürzlich ihr Studium abgeschlossen und arbeitet nun in Lausanne. Sie ist ledig und wohnt in Châtel-Saint-Denis in einer 60 m² grossen Mietwohnung. Frau Monod erzielt ein Erwerbseinkommen von CHF 80'000 und besitzt aus einer Erbschaft ein Vermögen von CHF 100'000. Nach Abzug aller obligatorischer Abgaben resultiert ein verfügbares Einkommen von CHF 53'300. Unter Berücksichtigung der Wohn-, Pendel-, Neben- und Elektrizitätskosten steht Frau Monod ein Betrag von CHF 35'800 zur freien Verfügung.

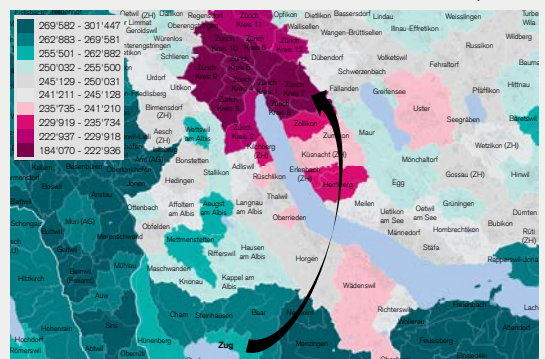
Durch einen Umzug nach Lausanne könnte Frau Monod pro Arbeitsweg rund 30 Minuten sparen sowie die jährlichen Kosten des ÖV-Abonnements um gut CHF 1'200 reduzieren. Dafür würden die Krankenkassenprämien um CHF 1'300, die Steuern um CHF 1'100, und die Wohnkosten um etwa CHF 2'300 steigen. Unter dem Strich würde ihr frei verfügbares Einkommen in Lausanne Est etwa CHF 32'600 betragen, was einer Reduktion von 9% entspricht.

**Modellhaushalt Ehepaar (ohne Kinder) C:****Herr und Frau Weber, wohnhaft in Zug (ZG)**

Hypothetisches Beispiel für ein Ehepaar ohne Kinder (vgl. Seite 39)

Herr und Frau Weber sind verheiratet und wohnen in einem zu 80% fremdfinanzierten Einfamilienhaus mit mittlerem Ausbaustandard in Zug (ZG). Frau Weber pendelt mit dem Auto nach Zürich zur Arbeit, Herr Webers Büro befindet sich in Gehdistanz. Sie besitzen ein Nettovermögen von CHF 4 Mio. und erzielen insgesamt ein Bruttoeinkommen von CHF 400'000. Hinzu kommen Vermögenserträge von rund CHF 110'000. Nach Abzug der obligatorischen Abgaben bleibt ein verfügbares Einkommen von CHF 343'000. Unter Einbezug der Wohn-, Neben- und Elektrizitätskosten steht dem Ehepaar in Zug ein frei verfügbares Einkommen von CHF 255'800 zur Verfügung.

Da das Ehepaar früher in Zürich wohnte und Herr Weber eine etwa gleich vergütete Stelle in Zürich in Aussicht hat, überlegen sie sich einen Umzug an den Zürichberg (Kreis 7). Durch einen Umzug in ein ähnliches Wohnobjekt würde sich das frei verfügbare Einkommen auf CHF 210'600 reduzieren (-18%), insbesondere da die Steuern deutlich höher ausfallen würden.



Finanzielle Wohnattraktivität für ausgewählte Modellhaushalte

Ehepaar (ohne Kinder)

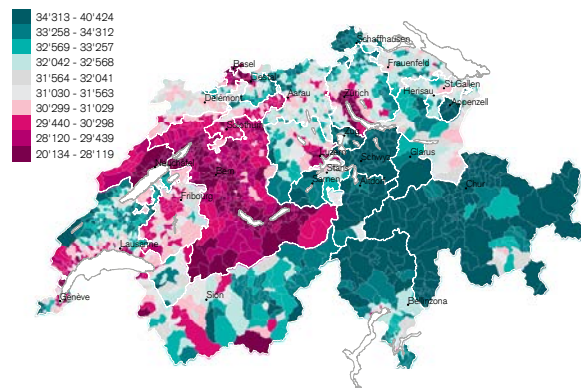


Modellhaushalt A

-  Anzahl Erwerbstätige: 2
-  Erwerbseinkommen: CHF 70'000
-  Vermögen: CHF 100'000
-  Mietwohnung, Ausbaustandard mittel, 60 m²
-  Pendeln mit ÖV ins nächste Grosszentrum
-  Keine Kinder

Frei verfügbares Einkommen

In CHF, nach Dezilen



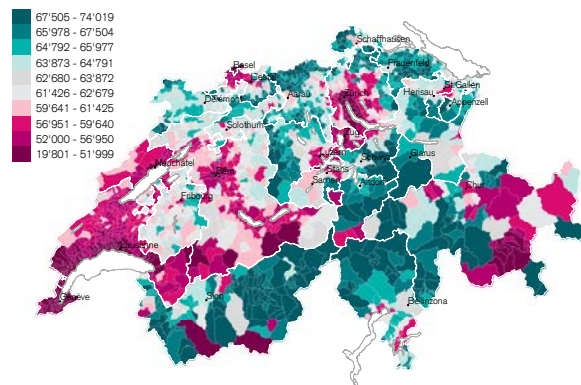
Quelle: Credit Suisse

Modellhaushalt B

-  Anzahl Erwerbstätige: 2
-  Erwerbseinkommen: CHF 130'000
-  Vermögen: CHF 250'000
-  Stockwerkeigentum, Ausbaustandard mittel
-  Pendeln mit ÖV ins nächste Grosszentrum
-  Keine Kinder

Frei verfügbares Einkommen

In CHF, nach Dezilen



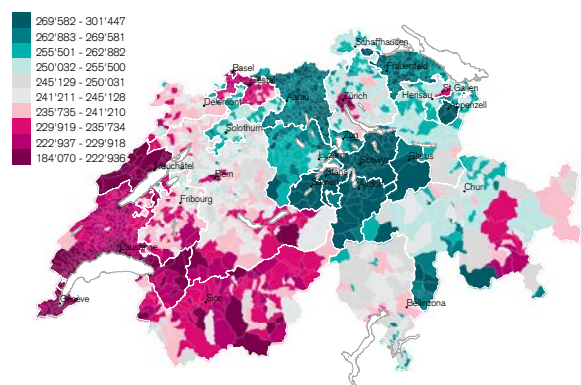
Quelle: Credit Suisse

Modellhaushalt C

-  Anzahl Erwerbstätige: 2
-  Erwerbseinkommen: CHF 400'000
-  Vermögen: CHF 4'000'000
-  Einfamilienhaus, mittlerer Standard
-  Pendeln mit Auto ins nächste Grosszentrum
-  Keine Kinder

Frei verfügbares Einkommen

In CHF, nach Dezilen



Quelle: Credit Suisse

Finanzielle Wohnattraktivität für ausgewählte Modellhaushalte

Rentnerehepaar

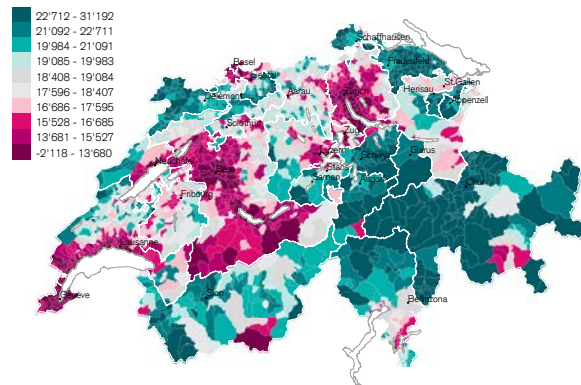


Modellhaushalt A

-  Anzahl Erwerbstätige: beide pensioniert
-  Renteneinkommen: CHF 50'000
-  Vermögen: CHF 50'000
-  Mietwohnung, Ausbaustandard mittel, 100 m²
-  Kein Pendeln
-  Keine (minderjährigen) Kinder

Frei verfügbares Einkommen

In CHF, nach Dezilen



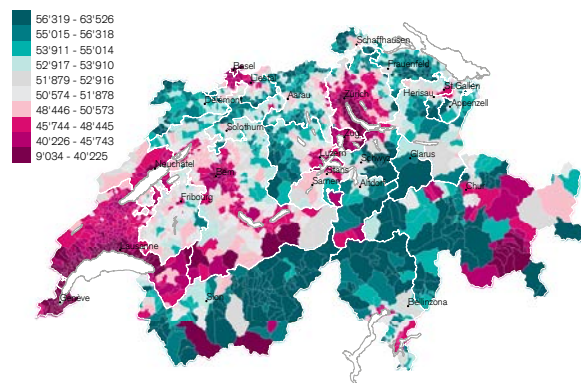
Quelle: Credit Suisse

Modellhaushalt B

-  Anzahl Erwerbstätige: beide pensioniert
-  Renteneinkommen: CHF 90'000
-  Vermögen: CHF 300'000
-  Stockwerkeigentum, Ausbaustandard mittel
-  Kein Pendeln
-  Keine (minderjährigen) Kinder

Frei verfügbares Einkommen

In CHF, nach Dezilen



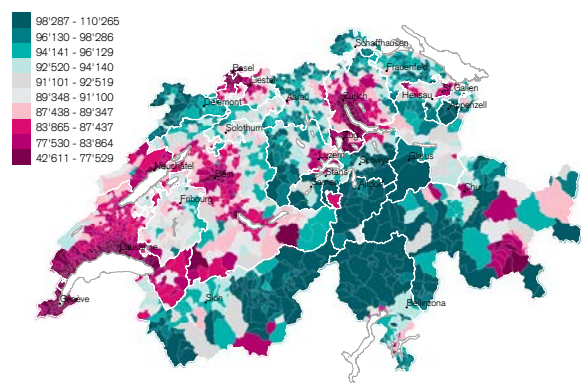
Quelle: Credit Suisse

Modellhaushalt C

-  Anzahl Erwerbstätige: beide pensioniert
-  Renteneinkommen: CHF 150'000
-  Vermögen: CHF 600'000
-  Einfamilienhaus, mittlerer Standard
-  Kein Pendeln
-  Keine (minderjährigen) Kinder

Frei verfügbares Einkommen

In CHF, nach Dezilen



Quelle: Credit Suisse

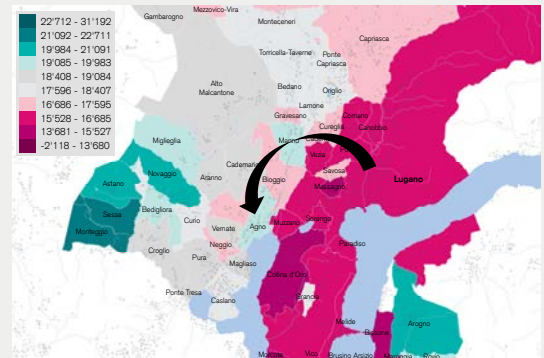
Modellhaushalt Rentnerehepaar A: Herr und Frau Rossi, wohnhaft in Lugano (TI)

Hypothetisches Beispiel für ein pensioniertes Ehepaar (vgl. Seite 40)



Herr und Frau Rossi sind pensioniert und leben in einer Mietwohnung mit einer Fläche von 100 m² in Lugano (TI). Aus ihrer früheren Erwerbstätigkeit erhalten sie Renten und AHV-Leistungen von CHF 50'000. Ihr Vermögen beträgt CHF 50'000. Nach Abzug der Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie der obligatorischen Krankenkassenprämien resultiert ein verfügbares Einkommen von CHF 40'600. Unter Einbezug der Wohn-, Neben- und Elektrizitätskosten steht ihnen ein Betrag von CHF 16'200 zur freien Verfügung.

Durch einen Umzug in eine vergleichbare Wohnung im nahe gelegenen Agno (TI), wo Frau Rossi aufgewachsen ist, würde sich das frei verfügbare Einkommen auf CHF 19'300 erhöhen. Das Ehepaar hätte so jährlich rund CHF 3'100 mehr zur Verfügung (+19%).



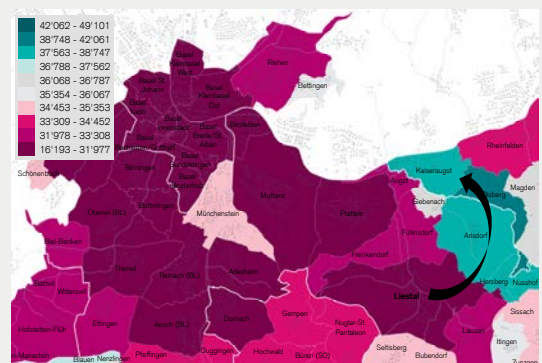
Modellhaushalt Familie (zwei Kinder) A: Herr und Frau Schmid, wohnhaft in Liestal (BL)

Hypothetisches Beispiel für ein Ehepaar mit zwei Kindern (vgl. Seite 42)



Herr und Frau Schmid und ihre zwei Kinder wohnen in Liestal in einer 100 m² grossen Mietwohnung. Herr Schmid pendelt jeden Tag mit dem ÖV zu seinem Arbeitsplatz in Basel, Frau Schmid arbeitet von zu Hause, während die Kinder in der Schule sind. Gemeinsam erzielen sie ein Bruttoerwerbseinkommen von CHF 80'000. Das Ehepaar verfügt über ein erspartes Vermögen von CHF 50'000. Mit den Familienzulagen und dem Vermögensertrag erreicht der Haushalt ein Bruttoeinkommen von rund CHF 86'000 pro Jahr. Nach Abzug aller obligatorischen Abgaben beträgt das verfügbare Einkommen der Familie CHF 58'700. Nach Berücksichtigung der Miete, der Neben- und Elektrizitätskosten sowie der ÖV-Abonnementskosten für Herr Schmid bleibt der Familie ein Betrag von CHF 29'400 zur freien Verfügung übrig.

Familie Schmid zieht demnächst nach Kaiseraugst (AG) um, wo die Eltern von Herrn Schmid wohnen und sie eine vergleichbare Wohnung gefunden hat. Dadurch wird sich ihr frei verfügbares Einkommen um rund CHF 8'900 auf CHF 38'300 erhöhen (+30%). Dafür verantwortlich sind primär die günstigere Miete und die tieferen Krankenkassenprämien. Derweil bleiben die Pendelzeit und die Mobilitätskosten von Herrn Schmid praktisch unverändert.



Finanzielle Wohnattraktivität für ausgewählte Modellhaushalte

Familie (zwei Kinder)

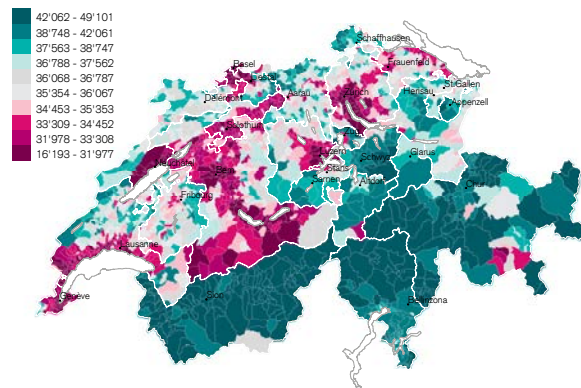


Modellhaushalt A

-  Anzahl Erwerbstätige: 2
-  Erwerbseinkommen: CHF 80'000
-  Vermögen: CHF 50'000
-  Mietwohnung, Ausbaustandard mittel, 100 m²
-  Pendeln mit ÖV ins nächste Grosszentrum
-  Zwei Kinder, keine/informelle Kinderbetreuung

Frei verfügbares Einkommen

In CHF, nach Dezilen



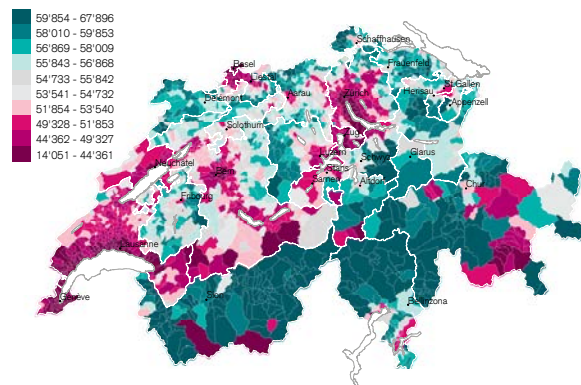
Quelle: Credit Suisse

Modellhaushalt B

-  Anzahl Erwerbstätige: 2
-  Erwerbseinkommen: CHF 110'000
-  Vermögen: CHF 200'000
-  Stockwerkeigentum, Ausbaustandard mittel
-  Pendeln mit ÖV ins nächste Grosszentrum
-  Zwei Kinder, keine/informelle Kinderbetreuung

Frei verfügbares Einkommen

In CHF, nach Dezilen



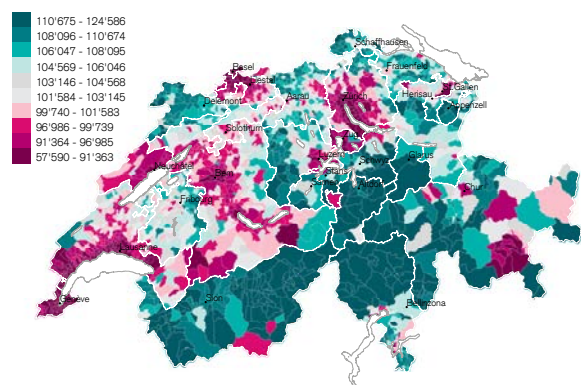
Quelle: Credit Suisse

Modellhaushalt C

-  Anzahl Erwerbstätige: 2
-  Erwerbseinkommen: CHF 200'000
-  Vermögen: CHF 300'000
-  Einfamilienhaus, mittlerer Standard
-  Pendeln mit ÖV ins nächste Grosszentrum
-  Zwei Kinder, keine/informelle Kinderbetreuung

Frei verfügbares Einkommen

In CHF, nach Dezilen



Quelle: Credit Suisse

Finanzielle Wohnattraktivität für ausgewählte Modellhaushalte

Familie (zwei Kinder in Kita)

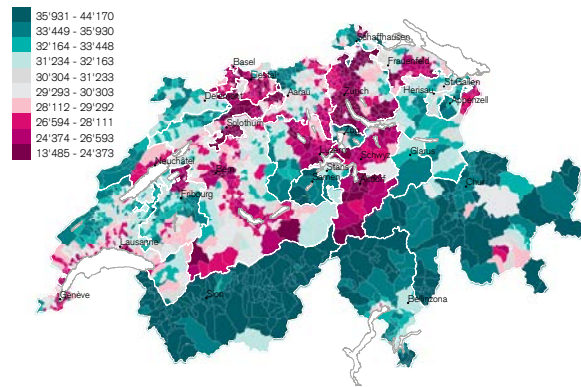


Modellhaushalt A

-  Anzahl Erwerbstätige: 2
-  Erwerbseinkommen: CHF 80'000
-  Vermögen: CHF 50'000
-  Mietwohnung, Ausbaustandard mittel, 100 m²
-  Pendeln mit ÖV ins nächste Grosszentrum
-  Zwei Kinder, je zwei Tage pro Woche in einer Kindertagesstätte betreut

Frei verfügbares Einkommen

In CHF, nach Dezilen



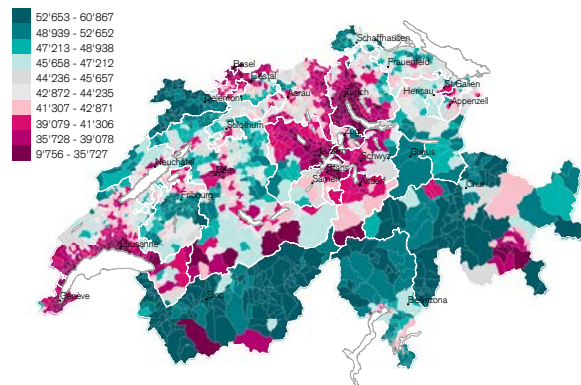
Quelle: Credit Suisse

Modellhaushalt B

-  Anzahl Erwerbstätige: 2
-  Erwerbseinkommen: CHF 110'000
-  Vermögen: CHF 200'000
-  Stockwerkeigentum, Ausbaustandard mittel
-  Pendeln mit ÖV ins nächste Grosszentrum
-  Zwei Kinder, je zwei Tage pro Woche in einer Kindertagesstätte betreut

Frei verfügbares Einkommen

In CHF, nach Dezilen



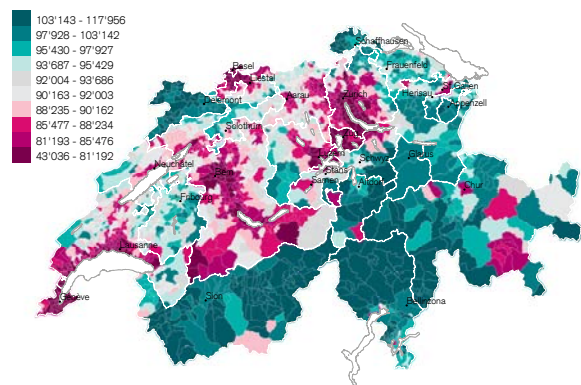
Quelle: Credit Suisse

Modellhaushalt C

-  Anzahl Erwerbstätige: 2
-  Erwerbseinkommen: CHF 200'000
-  Vermögen: CHF 300'000
-  Einfamilienhaus, mittlerer Standard
-  Pendeln mit ÖV ins nächste Grosszentrum
-  Zwei Kinder, je zwei Tage pro Woche in einer Kindertagesstätte betreut

Frei verfügbares Einkommen

In CHF, nach Dezilen



Quelle: Credit Suisse

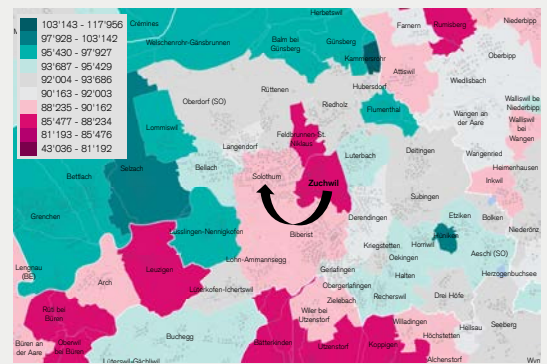
Modellhaushalt Familie (zwei Kinder in Kita) C: Herr und Frau Müller, wohnhaft in Zuchwil (SO)

Hypothetisches Beispiel für ein Ehepaar mit zwei Kindern, die an zwei Tagen pro Woche eine Kindertagesstätte besuchen (vgl. Seite 43)



Familie Müller wohnt in Zuchwil (SO) in einem Einfamilienhaus mit mittlerem Ausbaustandard (Fremdfinanzierung 80%). Herr und Frau Müller sind verheiratet und beide erwerbstätig. Ihre zwei Kinder (2 und 3 Jahre) besuchen an zwei Tagen pro Woche die Kindertagesstätte in Zuchwil. Das Nettovermögen des Ehepaars beläuft sich auf CHF 300'000, und ihr gemeinsames Bruttoerwerbseinkommen beträgt CHF 200'000 pro Jahr. Mit den Familienzulagen und dem Vermögensertrag erzielen Herr und Frau Müller ein jährliches Bruttoeinkommen von CHF 214'600. Nach Berücksichtigung der Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge, der Steuern und der obligatorischen Krankenkassenprämien verbleibt ihnen ein verfügbares Einkommen von rund CHF 147'800. Nach Abzug der Wohn-, Pendel-, Kinderbetreuungs- und weiteren Fixkosten beträgt das frei verfügbare Einkommen von Familie Müller CHF 87'700.

Würden Herr und Frau Müller in der an Zuchwil angrenzenden Stadt Solothurn wohnen und die Kinder dort eine Kindertagesstätte besuchen, könnten sie pro Jahr rund CHF 6'900 an Betreuungskosten einsparen. Nichtsdestotrotz würde sich das frei verfügbare Einkommen der Familie um nur rund CHF 1'700 pro Jahr erhöhen. Grund dafür sind in erster Linie die in Solothurn für ein vergleichbares Haus höheren Wohnkosten. Herr und Frau Müller würden aber auch leicht höhere Steuern zahlen als in Zuchwil.





Hier leben Sie am günstigsten

Wie in den vorangehenden Kapiteln aufgezeigt, hängt das frei verfügbare Einkommen von zahlreichen Faktoren ab. Wir haben für jede Gemeinde über 120'000 Beispielhaushalte analysiert, die ein breites Spektrum an möglichen Familien- und Wohnkonstellationen abdecken. Als Ergänzung zur Studie bieten wir folglich ein Webtool an. Kunden der Credit Suisse können darüber hinaus personalisierte Factsheets zu allen Schweizer Gemeinden anfordern.

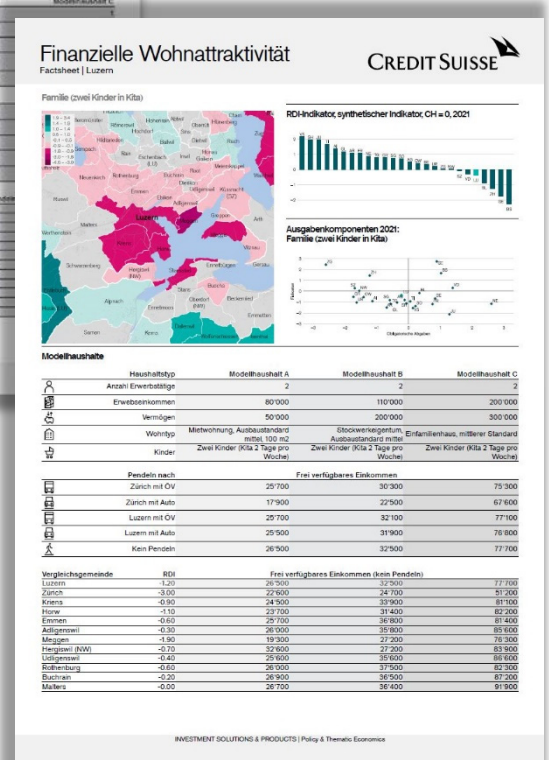
Dynamisches Webtool: credit-suisse.com/rdi

Unter credit-suisse.com/rdi finden Sie ein Webtool, das die wichtigsten Resultate der Studie anhand von interaktiven Karten darstellt. Neben der finanziellen Wohnattraktivität sind auch Informationen zu den für die Bewertung ausschlaggebenden Faktoren verfügbar, allen voran zu obligatorischen Abgaben, Fixkosten, Mobilitätskosten sowie zu den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Factsheets für alle Gemeinden sowie die Quartiere der fünf Grossstädte

Für eine noch eingehendere Betrachtung der finanziellen Wohnattraktivität der für Sie in Frage kommenden Wohnorte können Sie bei Ihrem Kundenberater Factsheets für eine oder mehrere Gemeinden bestellen. Für die Grossstädte Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich sind zusätzlich Factsheets auf Quartierebene verfügbar. Diese Factsheets enthalten Informationen zur generellen finanziellen Wohnattraktivität der ausgewählten Gemeinde und deren umliegenden Gemeinden. Zudem wird pro Haushaltstyp das frei verfügbare Einkommen für die in dieser Studie betrachteten drei Beispielhaushalte dargestellt (vgl. Seiten 37 – 44). Schliesslich können Sie *optional* von Ihrem Kundenberater eine personalisierte, auf Ihren Haushalt bestmöglich zugeschnittene Analyse bestellen. Hierzu benötigen wir von Ihnen Angaben zum Haushaltstyp (Single, Ehepaar ohne Kinder, Rentnerehepaar, Familie mit zwei Kindern, oder Familie mit zwei Kindern in Kita) sowie zur gewünschten Haushaltskonstellation (Einkommen, Vermögen, gewünschter Wohntyp).

Gerne stellen wir Ihnen das Factsheet Ihrer Wohngemeinde oder der Vergleichsgemeinden zur Verfügung. Bitte kontaktieren Sie Ihre Credit Suisse Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater.



Wichtige Informationen

Dieser Bericht bildet die Ansicht des CS Investment Strategy Departments ab und wurde nicht gemäss den rechtlichen Vorgaben erstellt, die die Unabhängigkeit der Investment-Analyse fördern sollen. Es handelt sich nicht um ein Produkt der Research Abteilung von Credit Suisse, auch wenn Bezüge auf veröffentlichte Research-Empfehlungen darin enthalten sind. CS hat Weisungen zur Lösung von Interessenkonflikten eingeführt. Dazu gehören auch Weisungen zum Handel vor der Veröffentlichung von Research-Ergebnissen. Diese Weisungen finden auf die in diesem Bericht enthaltenen Ansichten der Anlagestrategen keine Anwendung.

Risikowarnung

Jede Anlage ist mit Risiken verbunden, insbesondere in Bezug auf Wert- und Renditeschwankungen. Sind Anlagen in einer anderen Währung als Ihrer Basiswährung denominated, können Wechselkursschwankungen den Wert, den Kurs oder die Rendite nachteilig beeinflussen.

Informationen zu den mit Anlagen in die hierin behandelten Wertpapiere verbundenen Risiken finden Sie unter folgender Adresse: <https://investment.credit-suisse.com/gr/riskdisclosure/>

Dieser Bericht kann Informationen über Anlagen, die mit besonderen Risiken verbunden sind, enthalten. Bevor Sie eine Anlageentscheidung auf der Grundlage dieses Berichts treffen, sollten Sie sich durch Ihren unabhängigen Anlageberater bezüglich notwendiger Erläuterungen zum Inhalt dieses Berichts beraten lassen. Zusätzliche Informationen erhalten Sie ausserdem in der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten», die Sie bei der Schweizerischen Bankiervereinigung erhalten.

Vergangene Wertentwicklung ist kein Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. Die Wertentwicklung kann durch Provisionen, Gebühren oder andere Kosten sowie durch Wechselkursschwankungen beeinflusst werden

Finanzmarktrisiken

Historische Renditen und Finanzmarktszenarien sind keine zuverlässigen Indikatoren für zukünftige Ergebnisse. Angegebene Kurse und Werte von Anlagen sowie etwaige auflaufende Renditen könnten sinken, steigen oder schwanken. Sie sollten, soweit Sie eine Beratung für erforderlich halten, Berater konsultieren, die Sie bei dieser Entscheidung unterstützen. Anlagen werden möglicherweise nicht öffentlich oder nur an einem eingeschränkten Sekundärmarkt gehandelt. Ist ein Sekundärmarkt vorhanden, kann der Kurs, zu dem die Anlagen an diesem Markt gehandelt werden, oder die Liquidität bzw. Illiquidität des Marktes nicht vorhergesagt werden.

Schwellenmärkte

In Fällen, in denen sich dieser Bericht auf Schwellenmärkte bezieht, weisen wir Sie darauf hin, dass mit Anlagen und Transaktionen in verschiedenen Anlagekategorien von oder in Zusammenhang oder Verbindung mit Emittenten und Schuldnern, die in Schwellenländern gegründet, stationiert oder hauptsächlich geschäftlich tätig sind, Unsicherheiten und Risiken verbunden sind. Anlagen im Zusammenhang mit Schwellenländern können als spekulativ betrachtet werden; ihre Kurse neigen zu einer weit höheren Volatilität als die der stärker entwickelten Länder der Welt. Anlagen in Schwellenmärkten sollten nur von versierten Anlegern oder von erfahrenen Fachleuten getätigt werden, die über eigenständiges Wissen über die betreffenden Märkte sowie die Kompetenz verfügen, die verschiedenen Risiken, die solche Anlagen bergen, zu berücksichtigen und abzuwägen und ausreichende finanzielle Ressourcen zur Verfügung haben, um die erheblichen Risiken des Ausfalls solcher Anlagen zu tragen. Es liegt in Ihrer Verantwortung, die Risiken, die sich aus Anlagen in Schwellenmärkten ergeben, und Ihre Portfolio-Strukturierung zu steuern. Bezüglich der unterschiedlichen Risiken und Faktoren, die es bei Anlagen in Schwellenmärkten zu berücksichtigen gilt, sollten Sie sich von Ihren eigenen Beratern beraten lassen.

Alternative Anlagen

Hedge-Fonds unterliegen nicht den zahlreichen Bestimmungen zum Schutz von Anlegern, die für regulierte und zugelassene gemeinsame Anlagen gelten; Hedge-Fonds-Manager sind weitgehend unreguliert. Hedge-Fonds sind nicht auf eine bestimmte Zurückhaltung bei Anlagen oder Handelsstrategie beschränkt und versuchen, in den unterschiedlichsten Märkten Gewinne zu erzielen, indem sie auf Fremdfinanzierung, Derivate und komplexe, spekulative Anlagestrategien setzen, die das Risiko eines Anlageausfalls erhöhen können. Rohstofftransaktionen bergen ein hohes Risiko, einschliesslich Totalverlust, und sind für viele Privatanleger möglicherweise ungeeignet. Die Performance dieser Anlagen hängt von unvorhersehbaren Faktoren ab, etwa Naturkatastrophen, Klimaeinflüssen, Transportkapazitäten, politischen Unruhen, saisonalen Schwankungen und starken Einflüssen aufgrund von Fortschreibungen, insbesondere bei Futures und Indizes.

Anleger in Immobilien sind Liquiditäts-, Fremdwährungs- und anderen Risiken ausgesetzt, einschliesslich konjunktureller Risiken, Vermietungsrisiken und solcher, die sich aus den Gegebenheiten des lokalen Marktes, der Umwelt und Änderungen der Gesetzeslage ergeben.

Private Equity

Private Equity (hiernach «PE») bezeichnet private Investitionen in das Eigenkapital nicht börsennotierter Unternehmen. Diese Anlagen sind komplex, meistens illiquide und langfristig. Investitionen in einen PE-Fonds sind in der Regel mit einem hohen finanziellen und/oder geschäftlichen Risiko verbunden. Anlagen in PE-Fonds sind nicht kapitalgeschützt oder garantiert. Die Investoren müssen ihre Kapitalnachschusspflicht über lange Zeiträume erfüllen. Wenn sie dies nicht tun, verfällt möglicherweise ihr gesamtes Kapital oder ein Teil davon, sie verzichten auf künftige Erträge oder Gewinne aus Anlagen, die vor dem Ausfall getätigt wurden, und verlieren unter anderem das Recht, sich an künftigen Investitionen zu beteiligen, oder sind gezwungen, ihre Anlagen zu einem sehr niedrigen Preis zu verkaufen, der deutlich unter den Bewertungen am Sekundärmarkt liegt. Unternehmen oder Fonds können hochverschuldet sein und deshalb anfälliger auf ungünstige geschäftliche und/oder finanzielle Entwicklungen oder Wirtschaftsfaktoren reagieren. Diese Investitionen können einem intensiven Wettbewerb, sich ändernden Geschäfts- bzw. Wirtschaftsbedingungen oder sonstigen Entwicklungen ausgesetzt sein, die ihre Wertentwicklung ungünstig beeinflussen.

Zins- und Ausfallrisiken

Die Werthaltigkeit einer Anleihe hängt von der Bonität des Emittenten bzw. des Garanten ab und kann sich während der Laufzeit der Anleihe ändern. Bei Insolvenz des Emittenten und/oder Garanten der Anleihe ist die Anleihe oder der aus der Anleihe resultierende Ertrag nicht garantiert und Sie erhalten die ursprüngliche Anlage möglicherweise nicht oder nur teilweise zurück.

Investment Strategy Department

Im Mandats- und Beratungsgeschäft der CS sind Anlagestrategen für die Formulierung von Multi-Asset-Strategien und deren anschliessende Umsetzung verantwortlich. Sofern Musterportfolios gezeigt werden, dienen sie ausschliesslich zur Erläuterung. Ihre eigene Anlageverteilung, Portfoliogewichtung und Wertentwicklung können nach Ihrer persönlichen Situation und Risikotoleranz erheblich davon abweichen. Meinungen und Ansichten der Anlagestrategen können sich von denen anderer CS-Departments unterscheiden. Ansichten der Anlagestrategen können sich jederzeit ohne Ankündigung oder Verpflichtung zur Aktualisierung ändern. Die CS ist nicht verpflichtet sicherzustellen, dass solche Aktualisierungen zu Ihrer Kenntnis gelangen.

Gelegentlich beziehen sich Anlagestrategen auf zuvor veröffentlichte Research-Artikel, einschl. Empfehlungen und Rating-Änderungen, die in Listenform zusammengestellt werden. Die darin enthaltenen Empfehlungen sind Auszüge und/oder Verweise auf zuvor veröffentlichte Empfehlungen von Credit Suisse Research. Bei Aktien bezieht sich dies auf die entsprechende Company Note oder das Company Summary des Emittenten. Empfehlungen für Anleihen sind dem entsprechenden Research Alert (Anleihen) oder dem Institutional Research Flash/Alert – Credit Update Switzerland zu entnehmen. Diese Publikationen sind auf Wunsch erhältlich oder können von <https://investment.credit-suisse.com> heruntergeladen werden. Offenlegungen sind unter www.credit-suisse.com/disclosure zu finden.

Allgemeiner Haftungsausschluss / Wichtige Information

Die Informationen in diesen Unterlagen dienen Werbezwecken. Es handelt sich nicht um Investment Research.

Der vorliegende Bericht ist nicht für die Verbreitung an oder die Nutzung durch natürliche oder juristische Personen bestimmt, die Bürger eines Landes sind oder in einem Land ihren Wohnsitz bzw. ihren Gesellschaftssitz haben, in dem die Verbreitung, Veröffentlichung, Bereitstellung oder Nutzung dieser Informationen geltende Gesetze oder Vorschriften verletzen würde oder in dem CS Registrierungs- oder Zulassungspflichten erfüllen müsste.

In diesem Bericht bezieht sich CS auf die Schweizer Bank Credit Suisse AG, ihre Tochter- und verbundenen Unternehmen. Weitere Informationen über die Organisationsstruktur finden sich unter dem folgenden Link: <https://www.credit-suisse.com>

KEINE VERBREITUNG, AUFFORDERUNG ODER BERATUNG: Diese Publikation dient ausschliesslich zur Information und Veranschaulichung sowie zur Nutzung durch Sie. Sie ist weder eine Aufforderung noch ein Angebot oder eine Empfehlung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Wertschriften oder anderen Finanzinstrumenten. Alle Informationen, auch Tatsachen, Meinungen oder Zitate, sind unter Umständen gekürzt oder zusammengefasst und beziehen sich auf den Stand am Tag der Erstellung des Dokuments. Bei den in diesem Bericht

enthaltenen Informationen handelt es sich lediglich um allgemeine Marktkommentare und in keiner Weise um eine Form von reguliertem Investment-Research, Finanzberatung bzw. Rechts-, Steuer- oder andere regulierte Finanzdienstleistungen. Den finanziellen Zielen, Verhältnissen und Bedürfnissen einzelner Personen wird keine Rechnung getragen. Diese müssen indes berücksichtigt werden, bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird. Bevor Sie eine Anlageentscheidung auf der Grundlage dieses Berichts treffen, sollten Sie sich durch Ihren unabhängigen Anlageberater bezüglich notwendiger Erläuterungen zum Inhalt dieses Berichts beraten lassen. Dieser Bericht bringt lediglich die Einschätzungen und Meinungen der CS zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments zum Ausdruck und bezieht sich nicht auf das Datum, an dem Sie die Informationen erhalten oder darauf zugreifen. In diesem Bericht enthaltene Einschätzungen und Ansichten können sich von den durch andere CS-Departments geäußerten unterscheiden und können sich jederzeit ohne Ankündigung oder die Verpflichtung zur Aktualisierung ändern. Die CS ist nicht verpflichtet sicherzustellen, dass solche Aktualisierungen zu Ihrer Kenntnis gelangen. **PROGNOSEN & SCHÄTZUNGEN:** Vergangene Wertentwicklungen sollten weder als Hinweis noch als Garantie für zukünftige Ergebnisse aufgefasst werden, noch besteht eine ausdrückliche oder implizierte Gewährleistung für künftige Wertentwicklungen. Soweit dieser Bericht Aussagen über künftige Wertentwicklungen enthält, sind diese Aussagen zukunftsgerichtet und bergen daher diverse Risiken und Ungewissheiten. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Sämtliche hierin erwähnten Bewertungen unterliegen den CS-Richtlinien und -Verfahren zur Bewertung. **KONFLIKTE:** Die CS behält sich das Recht vor, alle in dieser Publikation unter Umständen enthaltenen Fehler zu korrigieren. Die CS, ihre verbundenen Unternehmen und/oder deren Mitarbeitende halten möglicherweise Positionen oder Bestände, haben andere materielle Interessen oder tätigen Geschäfte mit hierin erwähnten Wertschriften oder Optionen auf diese Wertschriften oder tätigen andere damit verbundene Anlagen und steigern oder verringern diese Anlagen von Zeit zu Zeit. Die CS bietet den hierin erwähnten Unternehmen oder Emittenten möglicherweise in erheblichem Umfang Beratungs- oder Anlagendienstleistungen in Bezug auf die in dieser Publikation aufgeführten Anlagen oder damit verbundene Anlagen oder hat dies in den vergangenen zwölf Monaten getan. Einige hierin aufgeführte Anlagen werden von einem Unternehmen der CS oder einem mit der CS verbundenen Unternehmen angeboten oder die CS ist der einzige Market Maker für diese Anlagen. Die CS ist involviert in zahlreiche Geschäfte, die mit dem genannten Unternehmen in Zusammenhang stehen. Zu diesen Geschäften gehören unter anderem spezialisierter Handel, Risikoarbitrage, Market Making und anderer Eigenhandel. **BE-STEUERUNG:** Diese Publikation enthält keinerlei Anlage-, Rechts-, Bilanz- oder Steuerberatung. Die CS berät nicht hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen von Anlagen und empfiehlt Anlegern, einen unabhängigen Steuerberater zu konsultieren. Die Steuersätze und Bemessungsgrundlagen hängen von persönlichen Umständen ab und können sich jederzeit ändern. **QUELLEN:** Die in diesem Bericht enthaltenen Informationen und Meinungen stammen aus oder basieren auf Quellen, die von CS als zuverlässig erachtet werden; dennoch garantiert die CS weder deren Richtigkeit noch deren Vollständigkeit. Die CS lehnt jede Haftung für Verluste ab, die aufgrund der Verwendung dieses Berichts entstehen. **WEBSITES:** Der Bericht kann Internet-Adressen oder die entsprechenden Hyperlinks zu Websites enthalten. Die CS hat die Inhalte der Websites, auf die Bezug genommen wird, nicht überprüft und übernimmt keine Verantwortung für deren Inhalte, es sei denn, es handelt sich um eigenes Website-Material der CS. Die Adressen und Hyperlinks (einschliesslich Adressen und Hyperlinks zu dem eigenen Website-Material der CS) werden nur als praktische Hilfe und Information für Sie veröffentlicht, und die Inhalte der Websites, auf die verwiesen wird, sind keinesfalls Bestandteil des vorliegenden Berichts. Der Besuch der Websites oder die Nutzung von Links aus diesem Bericht oder der Website der CS erfolgen auf Ihr eigenes Risiko. **DATENSCHUTZ:** Ihre Personendaten werden gemäss der Datenschutzerklärung von Credit Suisse verarbeitet, die Sie von zu Hause aus über die offizielle Homepage von Credit Suisse - <https://www.credit-suisse.com> - abrufen können. Um Sie mit Marketingmaterial zu unseren Produkten und Leistungen zu versorgen, können Credit Suisse Group AG und ihre Tochtergesellschaften Ihre wichtigsten Personendaten (d. h. Kontaktangaben wie Name, E-Mail-Adresse) verarbeiten, bis Sie uns davon in Kenntnis setzen, dass Sie diese nicht mehr erhalten wollen. Sie können dieses Material jederzeit abbestellen, indem Sie Ihren Kundenberater benachrichtigen.

Verbreitende Unternehmen

Wo im Bericht nicht anders vermerkt, wird dieser Bericht von der Schweizer Bank Credit Suisse AG verteilt, die der Zulassung und Regulierung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht untersteht. **Bahrain:** Der Vertrieb dieses Berichts erfolgt über Credit Suisse AG, Bahrain Branch, einer Niederlassung der Credit Suisse AG, Zürich/Schweiz, die von der Central Bank of Bahrain (CBB) ordnungsgemäss als Investment Business Firm der Kategorie 2 zugelassen ist und beaufsichtigt wird. Zugehörige Finanzdienstleistungen oder -produkte werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Definition der CBB angeboten und sind nicht für andere Personen vorgesehen. Die CBB hat dieses Dokument oder die Vermarktung eines Anlageinstruments, auf das hier Bezug genommen wird, im Königreich Bahrain weder geprüft noch genehmigt und haftet nicht für die Wertentwicklung eines solchen Anlageinstruments. Credit Suisse AG, Bahrain Branch, befindet sich an folgender Adresse: Level 21-22, East Tower, Bahrain World Trade Centre, Manama, Königreich Bahrain. **Chile:** Dieser Bericht wird von der Credit Suisse Agencia de Valores (Chile) Limitada verteilt, einer Zweigniederlassung der Credit Suisse AG (im Kanton Zürich als AG

eingetragen), die von der chilenischen Finanzmarktkommission überwacht wird. Weder der Emittent noch die Wertpapiere wurden bei der chilenischen Finanzmarktkommission (Comisión para el Mercado Financiero) gemäss dem chilenischen Finanzmarktgesetz (Gesetz Nr. 18.045, Ley de Mercado de Valores) und den diesbezüglichen Bestimmungen registriert. Daher dürfen sie in Chile nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden. Dieses Dokument stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung für die Zeichnung oder den Kauf der Wertpapiere in der Republik Chile dar, ausser für individuell identifizierte Käufer im Rahmen einer Privatplatzierung im Sinne von Artikel 4 des Ley de Mercado de Valores (Angebot, das sich weder an die allgemeine Öffentlichkeit noch an einen bestimmten Teil oder eine bestimmte Gruppe der Öffentlichkeit richtet). **Deutschland:** Der Vertrieb dieses Berichts erfolgt durch die Credit Suisse (Deutschland) Aktiengesellschaft, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht («BaFin») zugelassen ist und reguliert wird. **DIFC:** Diese Informationen werden von der Credit Suisse AG (DIFC Branch) verteilt, die über eine ordnungsgemässe Lizenz der Dubai Financial Services Authority (DFSA) verfügt und unter deren Aufsicht steht. Finanzprodukte oder Finanzdienstleistungen in diesem Zusammenhang richten sich ausschliesslich an professionelle Kunden oder Vertragsparteien gemäss Definition der DFSA und sind für keinerlei andere Personen bestimmt. Die Adresse der Credit Suisse AG (DIFC Branch) lautet Level 9 East, The Gate Building, DIFC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate. **Frankreich:** Dieser Bericht wird von Credit Suisse (Luxembourg) S.A. Succursale en France («französische Zweigniederlassung») veröffentlicht, die eine Niederlassung von Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist, einem ordnungsgemäss zugelassenen Kreditinstitut im Grossherzogtum Luxemburg unter der Anschrift 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg. Die französische Zweigniederlassung unterliegt der prudentiellen Aufsicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) und den beiden französischen Aufsichtsbehörden Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) und Autorité des Marchés Financiers (AMF). **Guernsey:** Dieser Bericht wird von Credit Suisse AG Guernsey Branch, einer Zweigstelle der Credit Suisse AG (Kanton Zürich), mit Sitz in Helvetia Court, Les Echelons, South Esplanade, St Peter Port, Guernsey, vertrieben. Credit Suisse AG Guernsey Branch wird zu 100% von der Credit Suisse AG gehalten und von der Guernsey Financial Services Commission überwacht. Exemplare der letzten geprüften Abschlüsse der Credit Suisse AG werden auf Wunsch bereitgestellt. **Indien:** Der Vertrieb dieses Berichts erfolgt durch die Credit Suisse Securities (India) Private Limited (CIN-Nr. U67120MH1996PTC104392), die vom Securities and Exchange Board of India als Researchanalyst (Registrierungsnr. INH 000001030), als Portfoliomanager (Registrierungsnr. INP000002478) und als Börsenmakler (Registrierungsnr. NZ000248233) unter der folgenden Geschäftsadresse beauftragt wird: 9th Floor, Ceejay House, Dr. Annie Besant Road, Worli, Mumbai – 400 018, Indien, Telefon +91-22 6777 3777. Israel: Wenn dieses Dokument durch Credit Suisse Financial Services (Israel) Ltd. in Israel verteilt wird: Dieses Dokument wird durch Credit Suisse Financial Services (Israel) Ltd. verteilt. Die Credit Suisse AG und ihre in Israel angebotenen Dienstleistungen werden nicht von der Bankenaufsicht bei der Bank of Israel überwacht, sondern von der zuständigen Bankenaufsicht in der Schweiz. Credit Suisse Financial Services (Israel) Ltd. ist für den Vertrieb von Investmentprodukten in Israel zugelassen. Daher werden ihre Investmentmarketing-Aktivitäten von der Israel Securities Authority überwacht. **Italien:** Dieser Bericht wird in Italien von der Credit Suisse (Italy) S.p.A., einer gemäss italienischem Recht gegründeten und registrierten Bank, die der Aufsicht und Kontrolle durch die Banca d'Italia und CONSOB untersteht, verteilt. **Katar:** Der Vertrieb dieses Berichts erfolgt über Credit Suisse (Qatar) L.L.C., die von der Qatar Financial Centre Regulatory Authority (QFCRA) unter der QFC-Lizenz-Nummer 00005 zugelassen ist und reguliert wird. Alle betreffenden Finanzprodukte oder Dienstleistungen werden ausschliesslich zugelassenen Gegenparteien (gemäss Definition der QFCRA) oder Firmenkunden (gemäss Definition der OFCRA) angeboten, einschliesslich natürlicher Personen, die sich als Firmenkunden einstufen liessen, mit einem Nettovermögen von mehr als QR 4 Millionen und ausreichenden Finanzkenntnissen, -erfahrungen und dem entsprechenden Verständnis bezüglich solcher Produkte und/oder Dienstleistungen. Daher dürfen andere Personen diese Informationen weder erhalten noch sich darauf verlassen. **Libanon:** Der Vertrieb des vorliegenden Berichts erfolgt durch die Credit Suisse (Lebanon) Finance SAL («CSLF»), ein Finanzinstitut, das durch die Central Bank of Lebanon («CBL») reguliert wird und unter der Lizenzierungsnummer 42 als Finanzinstitut eingetragen ist. Für die Credit Suisse (Lebanon) Finance SAL gelten die Anordnungen und Rundschreiben der CBL sowie die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen der Capital Markets Authority of Lebanon («CMA»). Die CSLF ist eine Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG und gehört zur Credit Suisse Group (CS). Die CMA übernimmt keinerlei Verantwortung für die im vorliegenden Bericht enthaltenen inhaltlichen Informationen, wie z.B. deren Richtigkeit oder Vollständigkeit. Die Haftung für den Inhalt dieses Berichts liegt beim Herausgeber, seinen Direktoren oder anderen Personen, wie z.B. Experten, deren Meinungen mit ihrer Zustimmung Eingang in diesen Bericht gefunden haben. Darüber hinaus hat die CMA auch nicht beurteilt, ob die hierin erwähnten Anlagen für einen bestimmten Anleger oder Anlegertyp geeignet sind. Hiermit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anlagen an Finanzmärkten mit einem hohen Ausmass an Komplexität und dem Risiko von Wertverlusten verbunden sein können und möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet sind. Die CSLF prüft die Eignung dieser Anlage auf Basis von Informationen, die der Anleger der CSLF zum Zeitpunkt der Prüfung zugestellt hat, und in Übereinstimmung mit den internen Richtlinien und Prozessen

der Credit Suisse. Es gilt als vereinbart, dass sämtliche Mitteilungen und Dokumentationen der CS und/oder der CSLF in Englisch erfolgen bzw. abgefasst werden. Indem er einer Anlage in das Produkt zustimmt, bestätigt der Anleger ausdrücklich und unwiderruflich, dass er gegen die Verwendung der englischen Sprache nichts einzuwenden hat und den Inhalt des Dokuments vollumfänglich versteht. **Luxemburg:** Dieser Bericht wird veröffentlicht von Credit Suisse (Luxembourg) S.A., einem ordnungsgemäss zugelassenen Kreditinstitut im Grossherzogtum Luxemburg unter der Anschrift 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Credit Suisse (Luxembourg) S.A. unterliegt der prudentiellen Aufsicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). **Mexiko:** Dieses Dokument gibt die Ansichten der Person wieder, die Dienstleistungen für C. Suisse Asesoría México, S.A. de C.V. («C. Suisse Asesoría») und/oder Banco Credit Suisse (México), S.A., Institución de Banca Múltiple, Grupo Financiero Credit Suisse (México) («Banco CS») erbringt. Daher behalten sich sowohl C. Suisse Asesoría als auch Banco CS das Recht vor, ihre Ansichten jederzeit zu ändern und übernehmen in dieser Hinsicht keinerlei Haftung. Dieses Dokument dient ausschliesslich zu Informationszwecken. Es stellt keine persönliche Empfehlung oder Anregung und auch keine Aufforderung zur irgendeiner Handlung dar. Es ersetzt nicht die vorherige Rücksprache mit Ihren Beratern im Hinblick auf C. Suisse Asesoría und/oder Banco CS, bevor Sie eine Anlageentscheidung treffen. C. Suisse Asesoría und/oder Banco CS übernehmen keinerlei Haftung für Anlageentscheidungen, die auf der Basis von Informationen in diesem Dokument getroffen werden, da diese die Zusammenhänge der Anlagestrategie und die Ziele bestimmter Kunden nicht berücksichtigen. Prospekte, Broschüren und Anlagerichtlinien von Investmentfonds sowie Geschäftsberichte oder periodische Finanzinformationen dieser Fonds enthalten zusätzliche nützliche Informationen für Anleger. Diese Dokumente können kostenlos direkt bei Emittenten und Betreibern von Investmentfonds, über die Internetseite der Aktienbörse, an der sie notiert sind oder über Ihren Ansprechpartner bei C. Suisse Asesoría und/oder Banco CS bezogen werden. Die frühere Wertentwicklung und die verschiedenen Szenarien bestehender Märkte sind keine Garantie für aktuelle oder zukünftige Ergebnisse. Falls die Informationen in diesem Dokument unvollständig, unrichtig oder unklar sind, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihren Ansprechpartner bei C. Suisse Asesoría und/oder Banco CS. Es ist möglich, dass Änderungen an diesem Dokument vorgenommen werden, für die weder C. Suisse Asesoría noch Banco CS verantwortlich ist. Dieses Dokument dient ausschliesslich zu Informationszwecken und ist kein Ersatz für die Aktivitätsberichte und/oder Kontoauszüge, die Sie von C. Suisse Asesoría und/oder Banco CS gemäss den von der mexikanischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Comisión Nacional Bancaria y de Valores, CNBV) erlassenen allgemeinen Bestimmungen für Finanzinstitutionen und andere juristische Personen, die Anlagedienstleistungen erbringen, erhalten. Angesichts der Natur dieses Dokuments übernehmen weder C. Suisse Asesoría noch Banco CS irgendeine Haftung aufgrund der in ihm enthaltenen Informationen. Obwohl die Informationen aus Quellen stammen, die von C. Suisse Asesoría und/oder Banco CS als zuverlässig angesehen wurden, gibt es keine Garantie für ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit. Banco CS und/oder A. Suisse Asesoría übernimmt keine Haftung für Verluste, die sich aus der Nutzung von Informationen in dem Ihnen überlassenen Dokument ergeben. Anleger sollten sich vergewissern, dass Informationen, die sie erhalten, auf ihre persönlichen Umstände, ihr Anlageprofil sowie ihre konkrete rechtliche, regulatorische oder steuerliche Situation abgestimmt ist oder eine unabhängige professionelle Beratung einholen. C. Suisse Asesoría México, S.A. de C.V. ist ein Anlageberater gemäss dem mexikanischen Wertpapiermarktgesetz (Ley del Mercado de Valores, «LMV») und bei der CNBV unter der Registernummer 30070 eingetragen. C. Suisse Asesoría México, S.A. de C.V. ist kein Teil der Grupo Financiero Credit Suisse (México), S.A. de C.V. oder einer anderen Finanzgruppe in Mexiko. C. Suisse Asesoría México, S.A. de C.V. ist kein unabhängiger Anlageberater gemäss dem LMV und anderen geltenden Bestimmungen, da sie in direkter Beziehung zur Credit Suisse AG, einer ausländischen Finanzinstitution, und in indirekter Beziehung zur Grupo Financiero Credit Suisse (México), S.A. de C.V. steht. **Österreich:** Dieser Bericht wird entweder von der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. Zweigniederlassung Österreich («österreichische Zweigniederlassung») oder von der Credit Suisse (Deutschland) AG veröffentlicht. Die österreichische Zweigniederlassung ist eine Niederlassung von CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., einem ordnungsgemäss zugelassenen Kreditinstitut im Grossherzogtum Luxemburg unter der Anschrift 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Die österreichische Zweigniederlassung unterliegt der prudentiellen Aufsicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg und der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner Platz 5, A-1090 Wien, Österreich. Die Credit Suisse (Deutschland) Aktiengesellschaft wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht («BaFin») in Zusammenarbeit mit der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Österreich beaufsichtigt. **Portugal:** Dieser Bericht wird von Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Sucursal em Portugal («portugiesische Zweigniederlassung») veröffentlicht, die eine Niederlassung von Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist, einem ordnungsgemäss zugelassenen Kreditinstitut im Grossherzogtum Luxemburg unter der Anschrift 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Die portugiesische Zweigniederlassung unterliegt der prudentiellen Aufsicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörden Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) und der portugiesischen Aufsichtsbehörden, der Banco de Portugal (BdP) und der Comissão do Mercado dos Valores Mobiliários (CMVM). **Saudi-Arabien:** Dieses Dokument wird von der Credit Suisse Saudi

Arabia (CR Number 1010228645) veröffentlicht, die von der saudi-arabischen Aufsichtsbehörde (Saudi Arabian Capital Market Authority) gemäss der Lizenz Nr. 08104-37 vom 23.03.1429 d. H. bzw. 21.03.2008 n. Chr. ordnungsgemäss zugelassen und beaufsichtigt ist. Der Sitz der Credit Suisse Saudi Arabia liegt in der King Fahad Road, Hay Al Mhamadiya, 12361-6858 Riyadh, Saudi-Arabien. Website: <https://www.credit-suisse.com/sa>. Gemäss den von der Kapitalmarktbehörde herausgegebenen Regeln für das Angebot von Wertschriften und fortlaufenden Verpflichtungen darf dieses Dokument im Königreich Saudi-Arabien ausschliesslich an Personen verteilt werden, die gemäss diesen Regeln dazu berechtigt sind. Die saudi-arabische Kapitalmarktbehörde macht keinerlei Zusicherungen hinsichtlich der Korrektheit und Vollständigkeit dieses Dokuments und lehnt ausdrücklich jegliche Haftung für Verluste ab, die aus diesem Dokument oder im Vertrauen auf dessen Inhalt oder Teile davon entstehen. Potenzielle Käufer der im Rahmen dieses Dokuments angebotenen Wertschriften sollten eine eigene Sorgfaltsprüfung hinsichtlich der Korrektheit der im Zusammenhang mit diesen Wertschriften zur Verfügung gestellten Informationen durchführen. Wenn Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen autorisierten Finanzberater konsultieren. Gemäss den von der Kapitalmarktbehörde herausgegebenen Bestimmungen für Anlagefonds darf dieses Dokument im Königreich ausschliesslich an Personen verteilt werden, die gemäss diesen Bestimmungen dazu berechtigt sind. Die saudi-arabische Kapitalmarktbehörde macht keinerlei Zusicherungen hinsichtlich der Korrektheit und Vollständigkeit dieses Dokuments und lehnt ausdrücklich jegliche Haftung für Verluste ab, die aus diesem Dokument oder im Vertrauen auf dessen Inhalt oder Teile davon entstehen. Potenzielle Zeichner der im Rahmen dieses Dokuments angebotenen Wertschriften sollten eine eigene Sorgfaltsprüfung hinsichtlich der Korrektheit der im Zusammenhang mit diesen Wertschriften zur Verfügung gestellten Informationen durchführen. Wenn Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen autorisierten Finanzberater konsultieren. **Südafrika:** Die Verteilung dieser Informationen erfolgt über Credit Suisse AG, die als Finanzdienstleister von der Financial Sector Conduct Authority in Südafrika unter der FSP-Nummer 9788 registriert ist, und/oder über Credit Suisse (UK) Limited, die als Finanzdienstleister von der Financial Sector Conduct Authority in Südafrika unter der FSP-Nummer 48779 registriert ist. **Spanien:** Bei diesem Dokument handelt es sich um Werbematerial. Es wird von der Credit Suisse AG, Sucursal en España, einem bei der Comisión Nacional del Mercado de Valores eingetragenen Unternehmen zu Informationszwecken bereitgestellt. Es richtet sich ausschliesslich an den Empfänger für dessen persönlichen Gebrauch und darf gemäss den derzeit geltenden Gesetzen keineswegs als Wertpapierangebot, persönliche Anlageberatung oder allgemeine oder spezifische Empfehlung von Produkten oder Anlagestrategien mit dem Ziel angesehen werden, Sie zu irgendeiner Handlung aufzufordern. Der Kunde/die Kundin ist auf jeden Fall selbst für seine/ihre Entscheidungen über Anlagen oder Veräusserungen verantwortlich. Deshalb trägt der Kunde allein die gesamte Verantwortung für Gewinne oder Verluste aus Entscheidungen über Aktivitäten auf der Basis der in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen. Die Angaben in diesem Dokument sind nicht die Ergebnisse von Finanzanalysen oder Finanzresearch und fallen deshalb nicht unter die aktuellen Bestimmungen für die Erstellung und Verteilung von Finanzresearch und entsprechen nicht den gesetzlichen Vorschriften für die Unabhängigkeit der Finanzanalyse. **Türkei:** Die hierin enthaltenen Anlageinformationen, Anmerkungen und Empfehlungen fallen nicht unter die Anlageberatungstätigkeit. Die Anlageberatungsleistungen für Kunden werden in massgeschneiderter Form von den dazu berechtigten Instituten erbracht, und zwar unter Berücksichtigung der jeweiligen Risiko- und Ertragspräferenzen der Kunden. Die hierin enthaltenen Kommentare und Beratungen sind hingegen allgemeiner Natur. Die Empfehlungen sind daher mit Blick auf Ihre finanzielle Situation oder Ihre Risiko- und Renditepräferenzen möglicherweise nicht geeignet. Eine Anlageentscheidung ausschliesslich auf Basis der hierin enthaltenen Informationen resultiert möglicherweise in Ergebnissen, die nicht Ihren Erwartungen entsprechen. Der Vertrieb dieses Berichts erfolgt durch Credit Suisse Istanbul Menkul Değerler Anonim Şirketi, die vom Capital Markets Board of Turkey beaufsichtigt wird und ihren Sitz an der folgenden Adresse hat: Le-vazim Mahallesi, Kuru Sokak No. 2 Zorlu Center Terasevler No. 61 34340 Beşiktaş/ Istanbul, Türkei

USA: WEDER DIESER BERICHT NOCH KOPIEN DAVON DÜRFEN IN DIE VEREINIGTEN STAATEN VERSANDT, DORTHIN MITGENOMMEN ODER AN US-PERSONEN ABGEGEBEN WERDEN. (IM SINNE DER REGULIERUNG S DES US SECURITIES ACT VON 1933. IN SEINER GÜLTIGEN FASSUNG).

Vereinigtes Königreich: Der Vertrieb dieses Berichts erfolgt über Credit Suisse (UK) Limited. Credit Suisse (UK) ist von der Prudential Regulation Authority zugelassen und wird von der Financial Conduct Authority und der Prudential Regulation Authority beaufsichtigt. Wird dieser Bericht im Vereinigten Königreich von einem ausländischen Unternehmen vertrieben, das im Rahmen des Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 keiner Ausnahme unterliegt, gilt Folgendes: Sofern es im Vereinigten Königreich verteilt wird oder zu Auswirkungen im Vereinigten Königreich führen könnte, stellt dieses Dokument eine von Credit Suisse (UK) Limited genehmigte Finanzwerbung dar. Credit Suisse (UK) Limited ist durch die Prudential Regulation Authority zugelassen und wird hinsichtlich der Durchführung von Anlagegeschäften im Vereinigten Königreich durch die Financial Conduct Authority und die Prudential Regulation Authority beaufsichtigt. Der eingetragene Geschäftssitz von

Credit Suisse (UK) Limited ist Five Cabot Square, London, E14 4QR. Bitte beachten Sie, dass die Vorschriften des britischen Financial Services and Markets Act 2000 zum Schutz von Privatanlegern für Sie nicht gelten und dass Sie keinen Anspruch auf Entschädigungen haben, die Anspruchsberechtigten («Eligible Claimants») im Rahmen des britischen Financial Services Compensation Scheme möglicherweise ausgerichtet werden. Die steuerliche Behandlung hängt von der individuellen Situation des einzelnen Kunden ab und kann sich in Zukunft ändern.

Das vorliegende Dokument darf ohne schriftliche Genehmigung der Credit Suisse weder vollständig noch auszugsweise vervielfältigt werden. Copyright © 2021 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.

21C014A_IS

Weitere Publikationen der Credit Suisse

Altersvorsorge

Frühpensionierung: Der Weg wird steiniger

Die Studie untersucht das Pensionierungsverhalten der Schweizer Bevölkerung. Der frühzeitige Austritt aus dem Erwerbsleben ist verbreitet, hat allerdings empfindliche Renteneinbussen zur Folge. Angesichts sinkender Pensionskassenleistungen dürfte der Weg zur Frühpensionierung in Zukunft nochmals steiniger werden.

22. September 2020

Schweizer Immobilienmarkt 2021

Die jährlich publizierte Immobilienstudie analysiert die Auswirkungen der konjunkturellen Rahmenbedingungen, die aktuellen Herausforderungen sowie die strukturellen Veränderungen in den wichtigsten Immobiliensegmenten der Schweiz.

2. März 2021

Monitor Schweiz

1. Quartal 2021

Der Monitor Schweiz analysiert und prognostiziert die Entwicklung der Schweizer Wirtschaft.

16. März 2021

So viel kostet ein Kitaplatz in der Schweiz Kinderbetreuungskosten im regionalen Vergleich

In der Studie wird untersucht, wie viel Familien in 194 Schweizer Gemeinden für die Betreuung von Kleinkindern in einer Kindertagesstätte bezahlen. Die nach Abzug allfälliger Subventionen von den Eltern zu tragenden Kosten variieren dabei je nach Wohnort und finanziellen Verhältnissen der Familie erheblich.

11. Mai 2021



CREDIT SUISSE

Investment Solutions & Products

Postfach 300

CH-8070 Zürich

credit-suisse.com

INVESTMENT SOLUTIONS & PRODUCTS
Economic Research

Verfügbare Einkommen 2016

Dezember 2016

Swiss Issues Regionen

Wohnen, Pendeln, Krippe: Wo lebt sich's am günstigsten?



RDI-Indikator 2016
**Uri verteidigt den
Spitzenrang**

Seite 9

Externe Kinderbetreuung
**Neuenburg attraktiv
für Familien**

Seite 23

Steuerbelastung
**Hohe Belastung in
der Westschweiz**

Seite 14

Impressum

Herausgeber

Loris Centola
Global Head of Research
+41 44 333 57 89
loris.centola@credit-suisse.com

Fredy Hasenmaile
Head of Real Estate & Regional Research
+41 44 333 89 17
fredy.hasenmaile@credit-suisse.com

Autoren

Thomas Rühl
+41 44 333 72 65
thomas.ruehl@credit-suisse.com

Dr. Jan Schüpbach
+41 44 333 77 36
jan.schuepbach@credit-suisse.com

Simon Hurst
+41 44 333 13 72
simon.hurst@credit-suisse.com

Mitarbeit

Florence Hartmann
Stephan Boppart
Andreas Bröhl

Kontakt

regionen.economicresearch@credit-suisse.com
+41 44 333 33 99

Besuchen Sie uns auf dem Internet:
www.credit-suisse.com/research

Redaktionsschluss

8. Dezember 2016

Copyright

Die Publikation darf mit Quellenangabe zitiert werden.
Copyright © 2016 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr
verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt

Management Summary	4
Konzept und Methodik	5
Was bleibt nach Abzug von obligatorischen Abgaben und Fixkosten übrig?	5
Resultate	9
Das verfügbare Einkommen in den Schweizer Kantonen	9
Das verfügbare Einkommen auf Gemeinde- und Quartierebene	11
Komponenten der finanziellen Wohnattraktivität	14
Steuerbelastung	14
Wohnkosten	16
Mobilitätskosten	17
Krankenversicherung	20
Betreuungskosten und Familienzulagen	23
Anhang:	26
RDI-Factsheets für Schweizer Gemeinden	26
Datenquellen	28

Management Summary

Nicht überall in der Schweiz kostet das Leben gleich viel. Mit einem Wohnortswechsel – teilweise bereits in die nahe Umgebung – können Schweizer Haushalte ihr Budget optimieren. In der vorliegenden Studie präsentieren wir die neuste Berechnung des sogenannten RDI-Indikators. Der Indikator misst das frei verfügbare Einkommen – jenen Betrag, der einem Haushalt nach Abzug der obligatorischen Abgaben und der Fixkosten für den freien Konsum zur Verfügung steht.

Wohnortwahl: Die finanzielle Sicht

Die Kriterien für die Wahl des «richtigen» Wohnorts sind vielfältig. Neben Wohnlage, Infrastrukturanangebot, der Verfügbarkeit passender Wohnobjekte, emotionalen Kriterien und persönlicher Vernetzung spielen finanzielle Faktoren eine wichtige Rolle. Für die Beurteilung der finanziellen Wohnattraktivität einer Gemeinde ist die Steuerbelastung nur ein Faktor. Auch andere obligatorische Abgaben, wie etwa Krankenversicherungsprämien, Familienzulagen oder die Eigenmietwertbesteuerung für Wohneigentümer, sollten für die Beurteilung der finanziellen Wohnattraktivität berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind standortgebundene Fixkosten wie Mieten, Immobilienpreise und nicht zuletzt die Kosten für den Pendelverkehr entscheidende Faktoren.

Neu: Berücksichtigung der Kosten für externe Kinder- betreuung

Die Analyse der finanziellen Wohnattraktivität der Schweizer Gemeinden und Kantone wurde erstmals im Jahr 2006 durchgeführt und 2008 und 2011 aktualisiert. In der neusten Berechnung sind zusätzlich die Ausgaben für die externe Kinderbetreuung berücksichtigt worden. Für Familien können diese Kosten einen wesentlichen Einfluss auf das Haushaltsbudget haben. Zudem bestehen bei den zulässigen Steuerabzügen und den Betreuungskosten erhebliche regionale Unterschiede.

Kantonsranking: Uri vertei- digt den Spitzenrang

Wie schon in der letzten Erhebung lebt der Durchschnittshaushalt im Kanton Uri am günstigsten, gefolgt von Glarus. Mit geringen Wohnkosten und einer attraktiven Belastung durch Steuern und weitere Abgaben präsentieren sich die beiden Kantone aus finanzieller Sicht am attraktivsten. In der Rangliste folgen weitere ländlich geprägte Kantone wie Obwalden, Thurgau und Appenzell Innerrhoden. Das Mittelfeld besteht aus einer Reihe unterschiedlich positionierter Kantone mit ländlichem oder suburbanem Charakter.

Teure Städte: Hohe Wohn- kosten und überdurch- schnittliche obligatorische Abgaben

Am Ende der Skala positionieren sich wiederum die städtisch geprägten Kantone Genf und Basel-Stadt. Hohe Wohnkosten und obligatorische Abgaben verteuern das Leben. Eine ebenfalls unterdurchschnittliche finanzielle Wohnattraktivität bieten die Kantone Waadt, Zürich, Basel-Landschaft und Neuenburg. Die Agglomerationen der Kantone Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Luzern und Aargau positionieren sich besonders attraktiv für Haushalte, die eine grössere Wohnfläche wünschen, aber lange Pendelwege in die Arbeitsmarktzentren vermeiden möchten. Die Aggregation auf Kantonsebene verwischt die Unterschiede in der finanziellen Wohnattraktivität zwischen den einzelnen Wohnorten. Die detaillierte Analyse auf Gemeinde- und Quartierebene beleuchtet die innerkantonalen Unterschiede der finanziellen Wohnattraktivität.

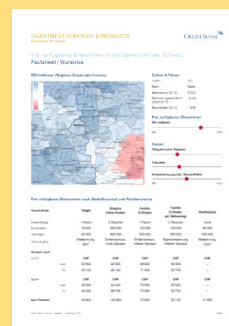
RDI-Factsheets für alle Schweizer Gemeinden und für die wichtigsten Stadtquartiere

Regionaler Vergleich des frei verfügbaren Einkommens

Die Darstellung sämtlicher Ergebnisse für alle Schweizer Gemeinden würde den Rahmen dieser Studie sprengen. Deshalb haben wir für alle Gemeinden Factsheets erstellt. Zudem gibt es Factsheets für die Stadtquartiere von Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich. Jedes Factsheet vergleicht die finanzielle Wohnattraktivität der Gemeinde mit derjenigen der wichtigsten umliegenden Gemeinden und enthält Informationen zu den Kosten für Berufspendler sowie für externe Kinderbetreuung.

Im Anhang auf Seite 26 ist das Factsheet für die Gemeinde Würenlos (AG) exemplarisch dargestellt.

Gerne stellen wir Ihnen das Factsheet Ihrer Wohngemeinde oder der Vergleichsgemeinden zur Verfügung. Bitte kontaktieren Sie Ihren Kundenberater bei der Credit Suisse.



Konzept und Methodik

Was bleibt nach Abzug von obligatorischen Abgaben und Fixkosten übrig?

Das frei verfügbare Einkommen ist jener Betrag, der einem Haushalt nach Abzug der obligatorischen Abgaben und der Fixkosten für den freien Konsum bleibt. Neben den hinlänglich bekannten Unterschieden in der Steuerbelastung bestehen regionale Differenzen, etwa bei Immobilienpreisen, Krankenversicherungsprämien und Familienzulagen.

Wie viel Geld bleibt am Ende des Monats für den Konsum übrig?

Betrachtung sämtlicher wohnortsgebundener Ausgaben

Die finanzielle Wohnattraktivität einer Region stützt sich auf eine Reihe von regional unterschiedlichen Einkommens- und Ausgabenfaktoren. Neben den auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene regulierten obligatorischen Abgaben sind zahlreiche weitere Budgetposten relevant. Zur Bestimmung des frei verfügbaren Einkommens werden im Folgenden die obligatorischen und die langfristig existenziellen sowie pendel- und betreuungsbezogenen Ausgaben eines Haushalts, sogenannte Fixkosten, berücksichtigt (in der Abb. blau markiert). Ausgaben, welche einem kurzfristigen Konsumentscheid unterliegen, werden hingegen ausgeklammert, da diese losgelöst von einem Wohnortentscheid anfallen und keinen bindenden Charakter aufweisen.

Die freiwilligen Ausgaben der Haushalte können aufgrund ihrer Notwendigkeit und der Fristigkeit der Zahlungsverpflichtung unterschieden werden. So sind etwa der Erwerb oder die Miete eines Wohnobjekts grundsätzlich freiwillig, aber zur Existenzsicherung notwendig. Ausserdem hat die Wohnentscheidung einen längerfristig bindenden Charakter, da sie nur unter erheblichen Transaktionskosten rückgängig gemacht werden kann. Die Wohnkosten und direkt davon abhängige Ausgaben können somit als Fixkosten eines Haushalts angesehen werden.

Ausgaben der privaten Haushalte

Gesetzliches Obligatorium	Freiwillige Ausgaben	
	Existenzsicherung	Freier Konsumentscheid
- Einkommenssteuern - Vermögenssteuern - Sozialversicherungsbeiträge - Obligatorische Krankenversicherung	Kurzfristige Bindung - Kosten für Nahrungsmittel - Ausgaben für Kleidung	- Diverse Konsumausgaben - Vergnügungsausgaben
	Langfristige Bindung - Wohnkosten - Aus der Wohnsituation abgeleitete Ausgaben (Nebenkosten, Gebühren)	- Weitere Versicherungen - Abonnemente für Medien und Telekommunikation
	Mobilität - Ausgaben für Pendelwege (Abonnemente, Kilometerkosten)	- Zusätzliche Mobilitätskosten (z.B. Einkaufs-, Freizeitverkehr)
	Kinderbetreuung - Ausgaben für externe Kinderbetreuung wegen Erwerbstätigkeit	- Zusätzliche Betreuungskosten (z.B. Babysitter für Freizeitaktivitäten)

Drei Viertel des Bruttoeinkommens stammen aus Erwerbstätigkeit, 20% aus Transferleistungen

Das Budget eines durchschnittlichen Haushalts umfasst verschiedene Einkommensquellen und Ausgabenposten. Mit 75.6% stammt der grösste Teil des Bruttoeinkommens eines durchschnittlichen Schweizer Haushalts aus einer Erwerbstätigkeit. Dazu kommen die Einkommen aus Vermögen und Vermietung, welche 4.3% des Bruttoeinkommens ausmachen. Die restlichen 20.1% entfallen auf Transfereinkommen, hauptsächlich aus Vergütungen von Sozialversicherungen und Pensionskassen.

Verfügbares Einkommen = Bruttoeinkommen minus obligatorische Abgaben

Auf der Ausgabenseite entfallen 27.1% des Bruttoeinkommens auf die obligatorischen Abgaben, wovon mit 11.4% beinahe die Hälfte in Form von Einkommens- und Vermögenssteuern anfällt. Die Beiträge an Sozialversicherungen und die berufliche Vorsorge (2. Säule) sowie Prämien der obligatorischen Krankenversicherung schlagen mit zusätzlichen 15.7% des Bruttoeinkommens zu Buche. Das verfügbare Einkommen drückt den Betrag aus, der den Haushalten

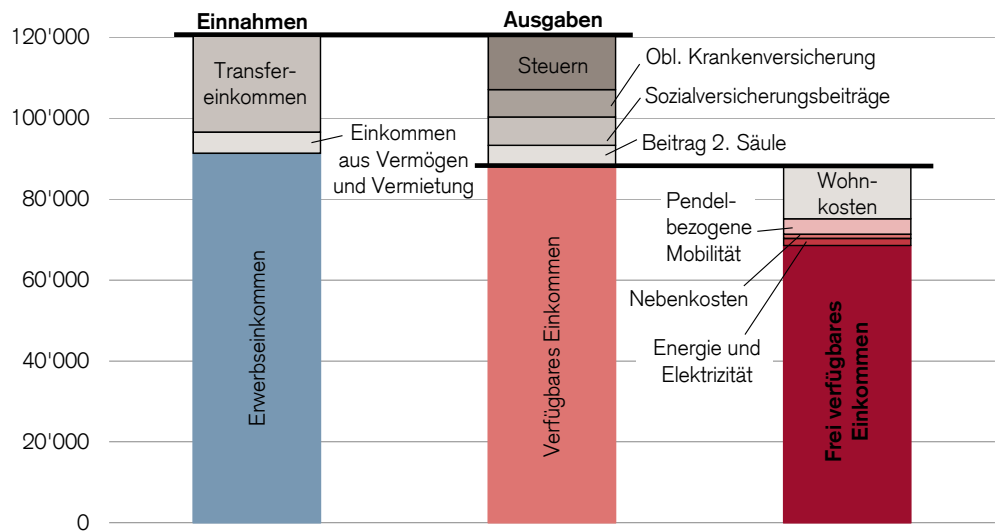
nach Abzug der obligatorischen Abgaben zur Verfügung steht. Dieses belief sich 2014 auf CHF 88'113.

Frei verfügbares Einkommen = verfügbares Einkommen minus Fixkosten

Die Fixkosten machen einen Anteil von 16.2% des Bruttoeinkommens aus und teilen sich in Wohnkosten (10.7%), Nebenkosten (0.8%), Elektrizitäts- und Energiekosten (1.5%) und für den Arbeitsweg anfallende Mobilitätskosten (3.1%). Nach Abzug der Fixkosten resultiert ein frei verfügbares Einkommen von CHF 68'555 (56.7% des Bruttoeinkommens), das dem Schweizer Durchschnittshaushalt für weitere Konsumausgaben und zum Sparen zur Verfügung steht.

Budget des durchschnittlichen Schweizer Haushalts 2014

In CHF pro Jahr; durchschnittliche Haushaltsgrösse: 2.2 Personen



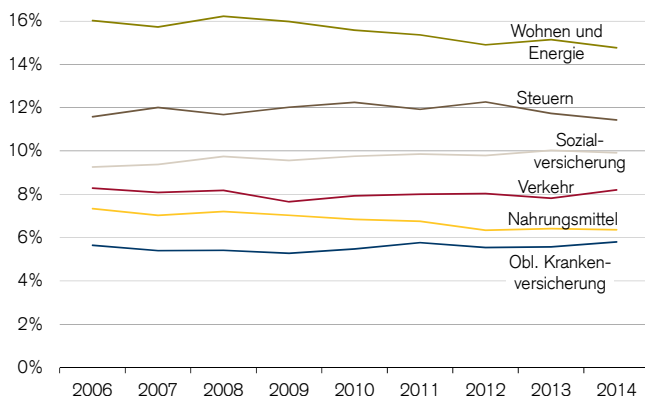
Quelle: Bundesamt für Statistik, Credit Suisse

Haushalteinkommen und -ausgaben variieren erheblich

Je nach Erwerbseinkommen, Vermögen, Haushaltstyp und Wohnsituation fallen die Einkommens- und Ausgabenwerte für einen Haushalt unterschiedlich aus. Der Schweizer Durchschnittshaushalt allein ist nur begrenzt aussagekräftig. So machen z.B. Transfereinkommen bei Pensionierten in der Regel einen weitaus grösseren Anteil der Einnahmen aus als bei Erwerbstätigen, die allenfalls geringe Einkünfte aus Sozialversicherungen erhalten. Die Zusammensetzung der Ausgabenseite ist ähnlich heterogen. So gab der durchschnittliche Haushalt zwischen 2006 und 2014 z.B. knapp 6% des Bruttoeinkommens für die obligatorische Krankenkasse aus (vgl. Abb. links). Da die Prämien aber unabhängig vom Einkommen erhoben werden, stellen sie für die tieferen Einkommensklassen eine deutlich höhere Belastung dar (vgl. Abb. rechts). Ähnlich verhält es sich mit den Wohnkosten, welche für die Einkommensschwächsten über 30% des Bruttoeinkommens ausmachen, etwa dreimal mehr als für jene mit dem höchsten Einkommen.

Entwicklung der Haushaltsausgaben

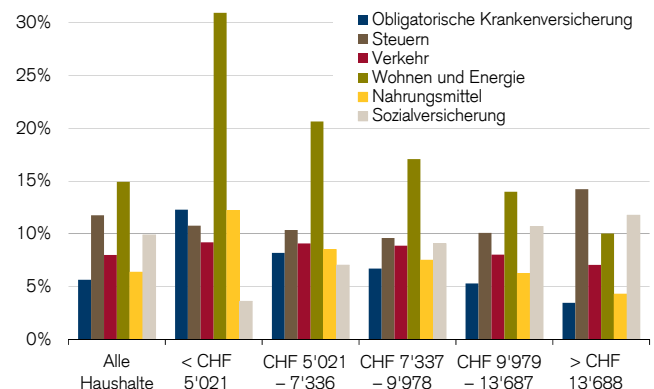
Durchschnittlicher Anteil verschiedener Ausgabenkategorien am Bruttoeinkommen



Quelle: Bundesamt für Statistik, Credit Suisse

Deutlich höhere Anteile für Wohnen und Krankenkasse bei tieferen Einkommensklassen

Durchschnittlicher Anteil verschiedener Ausgabenkategorien am monatlichen Bruttoeinkommen nach Einkommensklassen; 2012 – 2014



Quelle: Bundesamt für Statistik, Credit Suisse

Analyse des verfügbaren Einkommens für verschiedene Beispielhaushalte schweizweit

Ziel dieser Publikation ist die Analyse regionaler Unterschiede des verfügbaren Einkommens anhand verschiedener Beispielhaushalte. So können zahlreiche haushaltsspezifische Charakteristika sowie regional unterschiedliche Ausgabenstrukturen berücksichtigt werden. Untenstehende Tabelle zeigt die berücksichtigten Charakteristika der Haushalte, aus deren Kombination an jedem Wohnort rund 160'000 Falltypen resultieren.

Falltypen für die Analyse des verfügbaren Einkommens

Charakteristikum	Anzahl Typen	Ausprägungen			
Haushaltstypen	4	Ledig	Verheiratet, ohne Kinder	Verheiratet, 2 Kinder	Rentnerpaar
Wohntypen	7	Mietwohnung 60 m ²	Mietwohnung 100 m ²	Mietwohnung 150 m ²	
		Ausbaustandard mittel	Ausbaustandard mittel	Ausbaustandard mittel	
		Stockwerkeigentum	Stockwerkeigentum	Einfamilienhaus	Einfamilienhaus
		Ausbaustandard mittel	Ausbaustandard hoch	Ausbaustandard mittel	Ausbaustandard hoch
Erwerbseinkommen	53	Bandbreite von CHF 0 bis CHF 500'000			
Vermögen	21	Bandbreite von CHF 0 bis CHF 5'000'000			
Pendelbezogene Mobilität	5	Kein Pendeln	Pendeln ins nächste grosse Zentrum, öffentlicher Verkehr	Pendeln ins nächste grosse Zentrum, motorisierter Individualverkehr	
			Pendeln ins nächste mittelgrosse Zentrum, öffentlicher Verkehr	Pendeln ins nächste mittelgrosse Zentrum, motorisierter Individualverkehr	
Externe Kinderbetreuung	2	Keine externe Kinderbetreuung		Externe Kinderbetreuung an 2 Tagen pro Woche	

Quelle: Credit Suisse

Regionale Unterschiede bei den Einkommens- und Ausgabenkomponenten der Schweizer Haushalte

Ein grosser Anteil der Preise, die den Haushaltsausgaben zugrunde liegen, weisen aufgrund des schweizerischen Finanzföderalismus oder infolge lokal unterschiedlicher Marktstrukturen grosse regionale Differenzen auf. Diese Preisunterschiede sind für die Unterschiede im verfügbaren Einkommen auf regionaler Ebene verantwortlich und bilden den Kern der vorliegenden Analyse. Folgende Abbildung veranschaulicht die verschiedenen Einkommens- und Ausgabenfaktoren und die entsprechende Regulierungsebene beziehungsweise die Ausdehnung der Marktstruktur. Genauere Angaben zu den Datenquellen sind im Anhang aufgeführt.

Unterschiedliche Bestimmungsebenen der Einkommen und Ausgaben

Nach Regulierungsebene beziehungsweise regionaler Ausdehnung der Marktstruktur

	Bund	Kantone	Gemeinden	Andere
Transfereinkommen (FZ, PV)		X		
Einkommenssteuer	X	X	X	
Eigenmietwert für Wohneigentümer		X	X	
Vermögenssteuer		X	X	
Beiträge 2. Säule	X			
Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, NBU)	X			
Prämien der obligatorischen Krankenversicherung				Prämienregionen
Wohnkosten				X
Nebenkosten/Gebühren				X
Energie/Elektrizität				X
Mobilitätskosten (Pendelkosten)		X	X	Abhängig von Distanz zum Arbeitsort und Mobilitätsform
Steuerabzüge für Pendelkosten	X	X	X	Abhängig von Distanz zum Arbeitsort und Mobilitätsform
Kosten der externen Kinderbetreuung		X	X	
Steuerabzüge für externe Kinderbetreuung	X	X		

Legende: FZ: Familienzulagen; PV: Prämienverbilligungen; AHV: Alters- und Hinterlassenenversicherung; IV: Invalidenversicherung; EO: Erwerbsersatzordnung; ALV: Arbeitslosenversicherung; NBU: Nichtbetriebsunfallversicherung

Quelle: Credit Suisse

Berechnung des frei verfügbaren Einkommens

Zur Ermittlung des frei verfügbaren Einkommens wird in einer ersten Stufe das Bruttoeinkommen eines Haushalts berechnet, das aus der Summe der Erwerbs- beziehungsweise Renteneinkommen, dem Vermögensertrag sowie dem Transfereinkommen aus staatlichen Umverteilungssystemen resultiert (vgl. Abb.). Nach Abzug der gesetzlichen obligatorischen Abgaben resultiert das verfügbare Einkommen. Über diesen Betrag können die Haushalte zwar nach eigenem Gutdünken verfügen, die Fixkosten für das Wohnen sind jedoch noch nicht berücksichtigt. Die regionalen Kostenunterschiede, die für den Wettbewerb der Wohnorte eine Rolle spielen, be-

schränken sich nicht nur auf die obligatorischen Abgaben, sondern auch auf diejenigen Kosten, die aus dem für die Existenzsicherung notwendigen Konsum entstehen. Für die Berechnung des frei verfügbaren Einkommens werden die Wohnkosten aus Miete oder Besitz einer Wohnimmobilie, die Neben-, Wasser-, Abwasser- und Kehrriechkosten, Abgaben für Elektrizität und Energie sowie die pendelbezogenen Mobilitätskosten subtrahiert. Das frei verfügbare Einkommen stellt somit denjenigen Betrag dar, der den Haushalten tatsächlich für den Konsum oder das Sparen bleibt.

Berechnung des frei verfügbaren Einkommens

Nach Wohnungstyp und Hauptquelle der Einkommen

Erwerbstätige Mieter	Erwerbstätige Hauseigentümer	Rentner
Erwerbseinkommen, brutto	Erwerbseinkommen, brutto	Renteneinkommen (AHV, berufliche Vorsorge)
+ Transfereinkommen (PV, FZ)	+ Transfereinkommen (PV, FZ)	+ Transfereinkommen (PV, FZ)
+ Vermögensertrag (Zinsen, Dividenden)	+ Vermögensertrag (Zinsen, Dividenden)	+ Vermögensertrag (Zinsen, Dividenden)
= Bruttoeinkommen	= Bruttoeinkommen	= Bruttoeinkommen
– Einkommenssteuer (Basis: Bruttoeinkommen, Mobilitätsabzüge, Kinderbetreuungsabzüge)	– Einkommenssteuer (Basis: Bruttoeinkommen, Eigenmietwert, Hypothekenzinsen, Mobilitätsabzüge, Kinderbetreuungsabzüge)	– Einkommenssteuer (Basis je nach Wohntyp)
– Vermögenssteuer	– Vermögenssteuer	– Vermögenssteuer
– Beiträge 2. Säule	– Beiträge 2. Säule	
– Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, ALV, EO etc.)	– Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, ALV, EO etc.)	
– Prämien der obligatorischen Krankenkasse	– Prämien der obligatorischen Krankenkasse	– Prämien der obligatorischen Krankenkasse
= Verfügbares Einkommen	= Verfügbares Einkommen	= Verfügbares Einkommen
– Mietkosten netto	– Wohneigentumskosten (Hypothekenzinsen, Amortisation 2. Hypothek, Unterhalt)	– Wohnkosten (je nach Wohntyp)
– Nebenkosten, Kosten für Wasser, Abwasser, Kehrriech	– Nebenkosten, Kosten für Wasser, Abwasser, Kehrriech	– Nebenkosten, Kosten für Wasser, Abwasser, Kehrriech
– Energie- und Elektrizitätskosten	– Energie- und Elektrizitätskosten	– Energie- und Elektrizitätskosten
– Pendelbezogene Mobilitätskosten	– Pendelbezogene Mobilitätskosten	
– Kosten der externen Kinderbetreuung	– Kosten der externen Kinderbetreuung	
= Frei verfügbares Einkommen	= Frei verfügbares Einkommen	= Frei verfügbares Einkommen

Quelle: Credit Suisse

Unterschiedliche Beurteilung je nach Wohntyp und Einkommensquelle

Je nach Wohntyp und Art der Haupteinkommensquelle müssen wichtige Einflussfaktoren unterschiedlich beurteilt werden. So stehen Wohneigentümern zusätzliche Möglichkeiten der steuerlichen Optimierung offen, da die Hypothekenzinsen für eine Immobilie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens abgezogen werden dürfen, jedoch ein steuerbarer Eigenmietwert addiert werden muss. Ausserdem hat ein Immobilienerwerb neben Unterhaltskosten, Hypothekenzinsen und Amortisationskosten eine Verringerung des renditetragenden Vermögens zur Folge. In sämtlichen Kantonen können zudem bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens Abzüge für berufsbezogene Mobilitätsausgaben geltend gemacht werden. Die Ausgestaltung dieser Abzugsmöglichkeit ist kantonal unterschiedlich, ermöglicht Berufspendlern jedoch eine Reduktion der Steuerbelastung. Ähnlich gestalten sich die Abzüge für die familienergänzende Kinderbetreuung. Bei Rentnern, die anstelle eines Erwerbseinkommens hauptsächlich Renteneinkommen erzielen, sind mit dem Wegfall der Sozialversicherungsbeiträge die obligatorischen Abgaben bedeutend geringer. Da Rentner definitionsgemäss nicht erwerbstätig sind, entfallen zusätzlich die Kosten für berufsbezogene Pendelwege.

RDI-Indikator: Aussagen für den breiten Mittelstand

Die Vielzahl der Einzelfälle erschwert eine Übersicht über die Unterschiede in den frei verfügbaren Einkommen. Aus diesem Grund haben wir Indikatoren berechnet, welche generelle Aussagen über die finanzielle Wohnattraktivität der einzelnen Gebietskörperschaften zulassen. Der RDI-Indikator (Regional Disposable Income) aggregiert das frei verfügbare Einkommen für einen breiten Schweizer Mittelstand und verschiedene Haushalts- und Wohntypen. Als Bandbreite des Erwerbseinkommens wird dabei das zentrale 80%-Intervall der Schweizer Einkommensverteilung verwendet. So wird ein Grossteil der Haushalte in die Betrachtung eines Standorts einbezogen und die Aussage für eine breite Mittelschicht damit gültig.

Aggregation der Einzelfälle mit geeigneten Gewichten

Die Berechnung der frei verfügbaren Einkommen für die oben geschilderten Falltypen haben wir auf Ebene der einzelnen Gemeinden und Stadtquartiere angestellt. Für die regionale Aggregation der Gemeindewerte auf die Kantonsebene wurden die Bevölkerungszahlen als Gewichte verwendet. Die Werte der verschiedenen Kombinationen von Wohn- und Haushaltstypen haben wir mit den Anteilen dieser Gruppen am Total der Schweizer Haushalte gewichtet.

Resultate

Das verfügbare Einkommen in den Schweizer Kantonen

Auf der Skala des RDI-Indikators erreichen die städtisch geprägten Kantone Genf, Basel-Stadt, Zürich, Waadt und Basel-Landschaft im Schweizer Vergleich unterdurchschnittliche Werte. Hohe Mieten und Immobilienpreise sowie vergleichsweise hohe obligatorische Abgaben verteuern das Leben in den Zentren.

Herkömmliche Vergleiche der finanziellen Wohnattraktivität greifen zu kurz

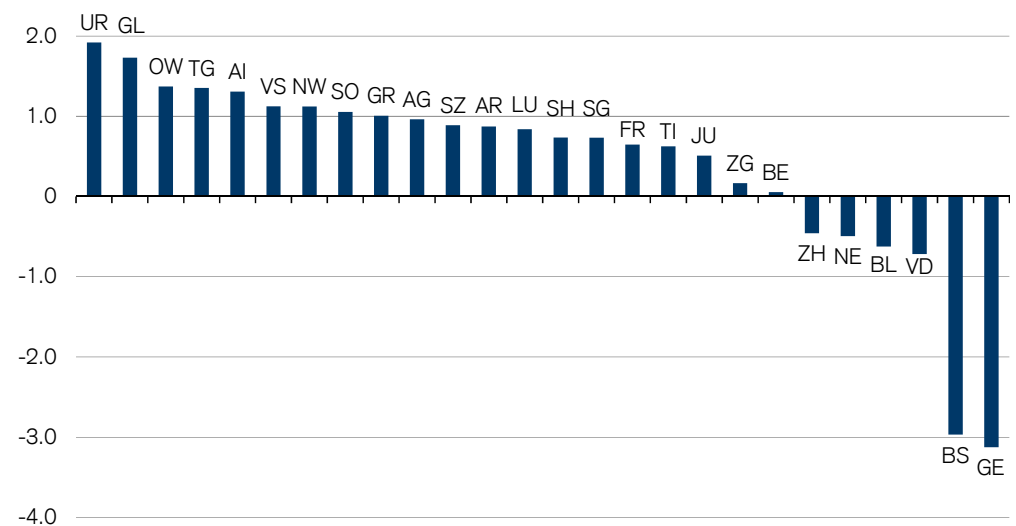
Die Analyse der regionalen Unterschiede beim frei verfügbaren Einkommen berücksichtigt im Gegensatz zu herkömmlichen Vergleichen der Wohnattraktivität neue Aspekte. Der reine Vergleich der Steuerbelastungen vernachlässigt die Tatsache, dass etwa hohe Immobilienpreise in steuergünstigen Regionen grosse Teile der Steuerersparnis zunichtemachen können. Ausserdem fallen die regionalen Unterschiede bei weiteren Ausgabenarten, etwa den Krankenkassenprämien, stark ins Gewicht. Angesichts der Tatsache, dass ein Grossteil der Beschäftigten in die Schweizer Arbeitsmarktzentren pendelt, können zusätzlich die Kostenvorteile der zentrumsnahen Agglomerationen herausgestrichen werden.

RDI-Indikator der Kantone

Der RDI-Indikator (Regional Disposable Income) stellt die finanzielle Wohnattraktivität von Regionen für den breiten Schweizer Mittelstand relativ zum Landesdurchschnitt von null dar. Positive Werte kennzeichnen höhere, negative Werte tiefere frei verfügbare Einkommen im Vergleich zum gesamtschweizerischen Durchschnitt.

Frei verfügbares Einkommen in den Schweizer Kantonen (RDI-Indikator) 2016

Synthetischer Indikator, CH = 0, ohne Berücksichtigung von Pendel- und Kinderbetreuungskosten, 2016



Quelle: Credit Suisse

Uri behauptet sich an der Spitze

Der Durchschnittshaushalt lebt im Kanton Uri am günstigsten, gefolgt von Glarus. Mit geringen Wohnkosten, einer attraktiven Belastung durch Steuern und weiteren Abgaben präsentieren sich die beiden Kantone aus finanzieller Sicht am attraktivsten. In der Rangliste folgen weitere ländlich geprägte Kantone wie Obwalden, Thurgau und Appenzell Innerrhoden. Das Mittelfeld besteht aus einer Reihe unterschiedlich positionierter Kantone mit ländlichem oder suburbanem Charakter.

In Städten ist das Leben teuer

Am Ende der Skala positionieren sich die städtisch geprägten Kantone Genf und Basel-Stadt. Hohe Wohnkosten gepaart mit einer überdurchschnittlichen Belastung durch Steuern und Krankenkassenprämien machen das Leben an diesen Orten für Durchschnittshaushalte teuer. Ebenfalls unter dem Landesmittel der finanziellen Wohnattraktivität kommen die Kantone Waadt, Zürich, Basel-Landschaft und Neuenburg zu liegen. Hier können Haushalte ihren Wohnort aus

einer breiteren Auswahl von städtischen, suburbanen und ländlichen Gemeinden wählen. Die Aggregation auf Kantonsebene verwischt die Unterschiede in der finanziellen Wohnattraktivität zwischen den einzelnen Wohnorten. Eine detaillierte Analyse auf Gemeinde- und Quartierebene finden Sie im nachfolgenden Kapitel.

Zentral- und Ostschweizer Kantone mit kombinierten Vorteilen

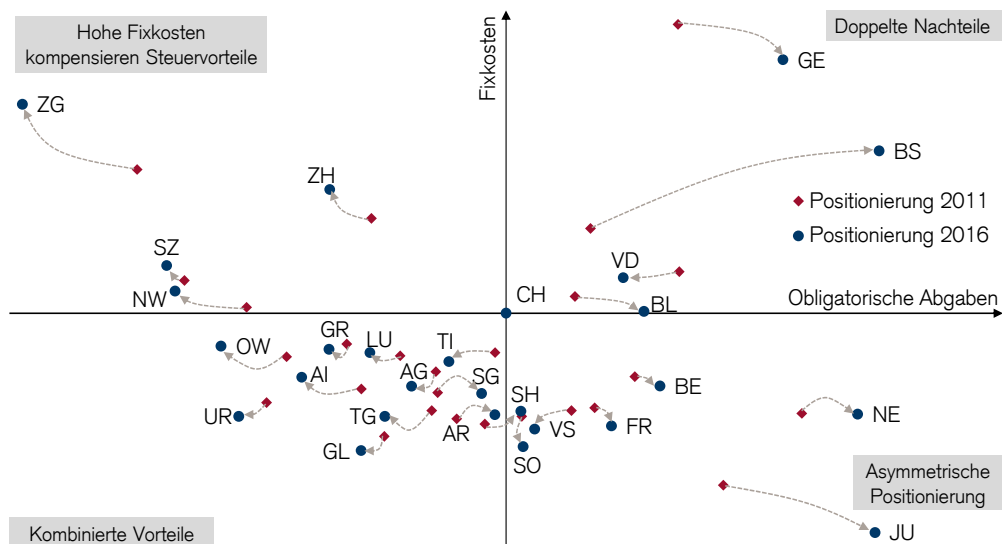
Die Positionierung der Kantone bezüglich der Fixkosten und der obligatorischen Abgaben ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Haushalte in kleineren ländlichen Kantonen wie Uri, Glarus sowie in den beiden Appenzell profitieren aus finanzieller Sicht von kombinierten Vorteilen. In Genf und Basel-Stadt sind sowohl Steuern als auch Fixkosten für einen Durchschnittshaushalt überdurchschnittlich hoch.

Jura: Trotz geringen Wohnkosten finanziell unattraktiv

Eine hohe finanzielle Wohnattraktivität kann von geringen Fixkosten oder geringen obligatorischen Abgaben resultieren. Für die Kantone Jura und Zug resultiert ein ähnlicher RDI-Wert leicht über dem Landesmittel. Im Kanton Zug verhindern die hohen Wohnkosten eine attraktivere Positionierung, im Jura sind es überdurchschnittliche obligatorische Abgaben. Die steuerlichen Vorteile Zugs werden insbesondere für Durchschnittshaushalte durch hohe Wohnkosten wettgemacht. Im Kanton Jura sind die Wohnkosten dagegen sehr gering. Dennoch leben Durchschnittshaushalte nicht besonders günstig, da die Belastung durch Steuern und Krankenkassenprämien landesweit zu den höchsten gehört.

Veränderung der Ausgabenkomponenten in den Kantonen 2011 – 2016

Obligatorische Abgaben: Einkommens- und Vermögenssteuern, Sozialabgaben, obligatorische Krankenversicherung
Fixkosten: Wohnkosten, Nebenkosten, Gebühren für Wasser, Energie, Abwasser und Abfall; standardisierte Werte, CH = 0



Quelle: Credit Suisse

Keine Bewegung an der Spitze und am unteren Ende des Rankings

Gegenüber der Berechnung des frei verfügbaren Einkommens im Jahr 2011 haben sich einige Verschiebungen ergeben. Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen und Schaffhausen verzeichnen die höchsten Rangverluste. Die Kantone Wallis, Solothurn und Aargau sind die grössten Gewinner. Aufgrund der relativen Ausgestaltung unserer Indikatoren kann ein Positionswechsel auch dadurch entstehen, dass sich die Werte in anderen Kantonen verändert haben.

Frei verfügbares Einkommen (RDI-Indikator): Veränderungen 2011 – 2016

Ränge der 26 Kantone, ohne Berücksichtigung von Pendel- und Kinderbetreuungskosten. Differenzen: negativ = Rangverluste, positiv = Rangverbesserungen

	UR	GL	OW	TG	AI	VS	NW	SO	GR	AG	SZ	AR	LU	SH	SG	FR	TI	JU	ZG	BE	ZH	NE	BL	VD	BS	GE
Rang RDI-Indikator 2016	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Rang RDI-Indikator 2011	1	2	4	5	3	16	9	12	10	14	11	6	13	7	8	17	18	15	19	20	22	21	23	24	25	26
Differenz 2011 – 2016	0	0	1	1	-2	10	2	4	1	4	0	-6	0	-7	-7	1	1	-3	0	0	1	-1	0	0	0	0

Quelle: Credit Suisse

Resultate

Das verfügbare Einkommen auf Gemeinde- und Quartierebene

Zahlreiche Budgetposten variieren nicht nur je nach Kanton, sondern werden durch Regulierungen und Kostenstrukturen auf der subkantonalen Ebene beeinflusst. Trotz höherer Kosten für das Pendeln lebt es sich in Agglomerationen deutlich günstiger als in den Zentren. Bereits mit kleinräumigen Wohnortswechsels lassen sich erhebliche Einsparungen realisieren.

Grosse Unterschiede der Wohnattraktivität zwischen Gemeinden eines Kantons

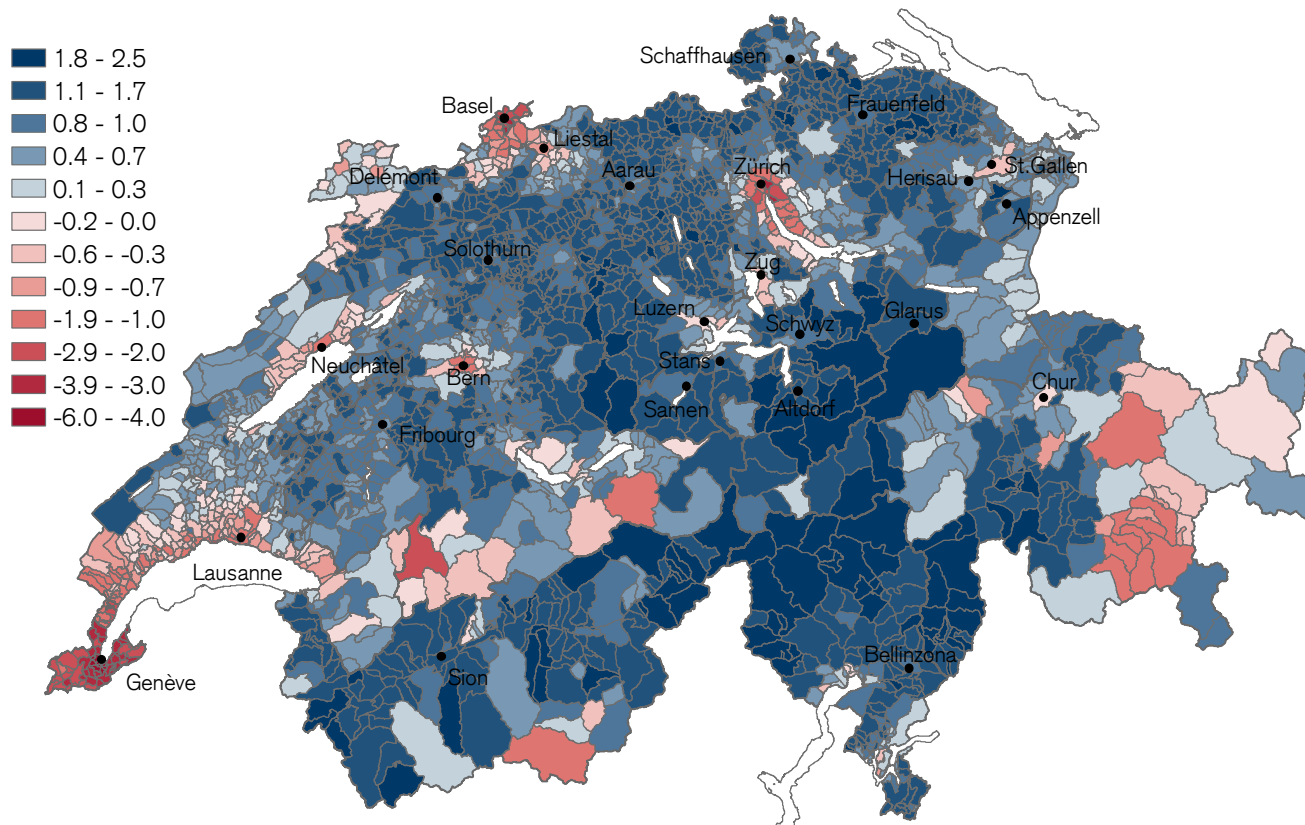
Die Gemeinden als tiefste Verwaltungsstufe der Schweizer Staatsordnung sind als Betrachtungsebene für das verfügbare Einkommen optimal geeignet, da die meisten Komponenten der finanziellen Wohnattraktivität entweder von lokal administrierten Preisen tangiert werden oder aber Güter von lokal abgegrenzten Märkten darstellen. Aufgrund der weitreichenden Kompetenzen, welche die Gemeinden im Schweizer (Finanz-)Föderalismus geniessen, stellen sie auch die letzte Instanz dar, die zusätzlich zu Bund und Kantonen weitreichende politische Entscheidungen bezüglich der finanziellen Attraktivität eines Wohnorts treffen.

In Zentren ist das Leben teuer

Die RDI-Werte für die Schweizer Gemeinden, unter Berücksichtigung der Krippen- und Pendelkosten ins nächstgelegene Zentrum, sind in der untenstehenden Abbildung dargestellt. In den Grosszentren Zürich, Basel, Bern, Lausanne und Genf, inklusive den angrenzenden Gemeinden, fällt das verfügbare Einkommen im Schweizer Vergleich tief aus. Neben den Zentrumsregionen fallen vor allem international bekannte Tourismusdestinationen wie das Oberengadin, Davos, Grindelwald, Zermatt, Bagnes/Verbier und Gstaad-Saanen mit stark unterdurchschnittlichen RDI-Werten auf.

Frei verfügbares Einkommen in den Schweizer Gemeinden (RDI-Indikator) 2016

Synthetischer Indikator, CH = 0; unter Berücksichtigung der Krippenkosten und Pendelkosten ins nächstgelegene Zentrum



Quelle: Credit Suisse

Beispielhaushalt 1: Herr Monod, wohnhaft in Châtel-Saint-Denis (FR)

Hypothetisches Beispiel für einen Einpersonenhaushalt

Herr Monod hat kürzlich sein Studium abgeschlossen und arbeitet nun in Lausanne. Er ist ledig und wohnt in Châtel-Saint-Denis in einer Mietwohnung mit einer Fläche von 60 m². Herr Monod erzielt ein Erwerbseinkommen von CHF 75'000 und besitzt aus einer Erbschaft ein Vermögen von CHF 50'000. Nach Abzug aller obligatorischer Abgaben resultiert ein verfügbares Einkommen von CHF 50'000. Unter Berücksichtigung der Wohn-, Pendel-, Neben- und Elektrizitätskosten steht Herrn Monod ein Betrag von CHF 31'700 zur Verfügung.

Durch einen Umzug nach Lausanne könnte Herr Monod pro Arbeitsweg ca. 30 Minuten sparen sowie die jährlichen Kosten des Abonnements reduzieren. Sein frei verfügbares Einkommen in Lausanne Est würde CHF 30'200 betragen, was einer Reduktion von 5% entspricht.

Beispielhaushalt 2: Herr und Frau Rossi, wohnhaft in Lugano (TI)

Hypothetisches Beispiel für ein Ehepaar ohne Kinder

Herr und Frau Rossi sind seit Kurzem verheiratet und wohnen in einem zu 80% fremdfinanzierten Einfamilienhaus mit hohem Ausbaustandard in Lugano (TI). Beide Partner arbeiten in Lugano und erreichen gemeinsam ein Erwerbseinkommen von CHF 250'000. Sie besitzen ein Vermögen von CHF 600'000 und erzielen ein Bruttoeinkommen von CHF 253'400. Nach Abzug der obligatorischen Abgaben bleibt ein verfügbares Einkommen von CHF 157'800. Unter Einbezug der Wohn-, Neben- und Elektrizitätskosten steht dem Ehepaar in Lugano ein frei verfügbares Einkommen von CHF 85'200 zur Verfügung.

Durch einen Umzug in ein ähnliches Wohnobjekt im nahe gelegenen Caslano (TI) würde sich das frei verfügbare Einkommen auf CHF 89'500 erhöhen. Dabei sind die Kosten für das Pendeln mit zwei separaten Personenwagen bereits eingerechnet. Für die Distanz von 12 km müssen jedoch täglich pro Weg 30 Minuten eingerechnet werden.

Beispielhaushalt 3: Herr und Frau Zürcher, wohnhaft in Richterswil (ZH)

Hypothetisches Beispiel für ein pensioniertes Ehepaar

Herr und Frau Zürcher sind pensioniert und leben in einer Mietwohnung mit einer Fläche von 150 m² in Richterswil (ZH). Aus ihrer früheren Erwerbstätigkeit erhalten sie Renten und AHV-Leistungen von CHF 80'000. Mit dem Ertrag aus ihrem Vermögen von CHF 300'000 erzielen sie ein Bruttoeinkommen von CHF 87'500. Nach Abzug der Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie der obligatorischen Krankenkassenprämien resultiert ein verfügbares Einkommen von CHF 69'100. Unter Einbezug der Wohn-, Neben- und Elektrizitätskosten steht ihnen ein Betrag von CHF 27'500 zur freien Verfügung. Durch einen Umzug von Richterswil in die Nachbargemeinde Freienbach (SZ) in ein vergleichbares Wohnobjekt würde sich das frei verfügbare Einkommen des Ehepaars Zürcher auf CHF 30'000 erhöhen, nach Einsiedeln (SZ) auf CHF 34'000. Dies entspricht Mehrbeträgen von 9% beziehungsweise 24%.

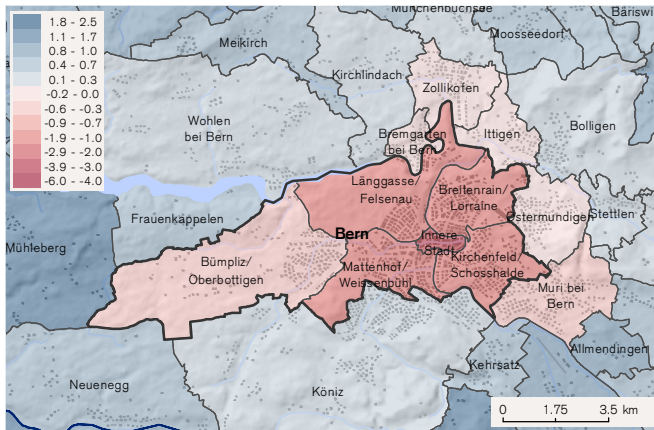
RDI-Indikator für Stadtquartiere

Mieten und Immobilienpreise unterscheiden sich in den grössten Schweizer Städten von Quartier zu Quartier erheblich. Wir berechnen die Unterschiede im frei verfügbaren Einkommen neu auch innerhalb der Städte. Die geringste finanzielle Wohnattraktivität der Schweiz hat das Genfer Quartier Petit-Saconnex, in Genève Gare lebt sich's bereits deutlich günstiger. Noch grösser sind die Unterschiede in Zürich: Mit einem RDI-Wert von -3.5 ist der Zürcher Kreis 8 (Seefeld) am teuersten. Die Kreise 11 und 12 positionieren sich mit Werten um die -1 deutlich näher am Landesmittel.

Quelle: Credit Suisse

Bern: Wer rechnet, lebt in Bümpliz-Oberbottigen

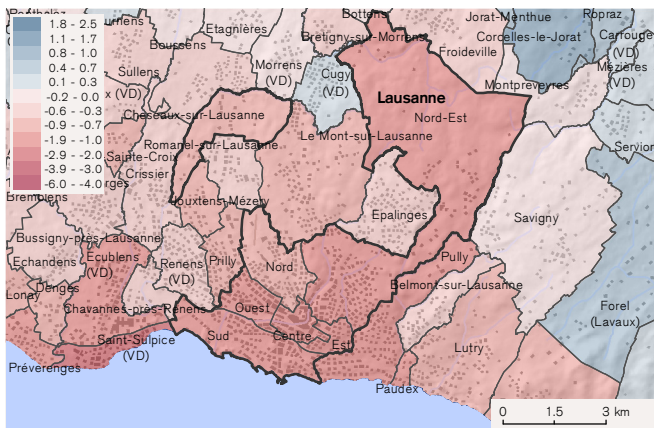
Frei verfügbares Einkommen (RDI-Indikator) für die Stadtquartiere, CH = 0



Quelle: Credit Suisse

Lausanne-Nord am günstigsten

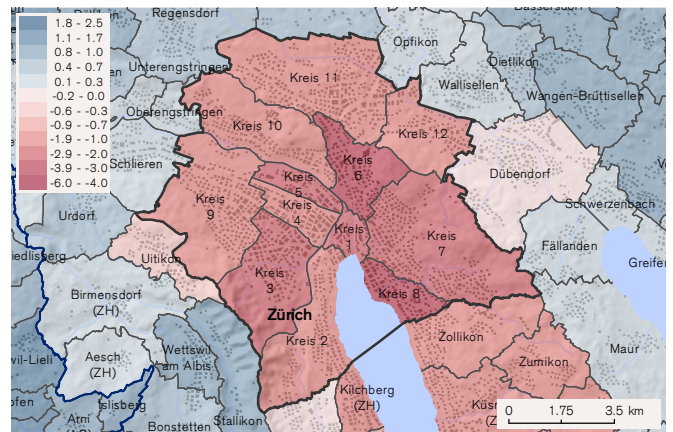
Frei verfügbares Einkommen (RDI-Indikator) für die Stadtquartiere, CH = 0



Quelle: Credit Suisse

Zürich-Nord mit Kostenvorteilen gegenüber Innenstadt

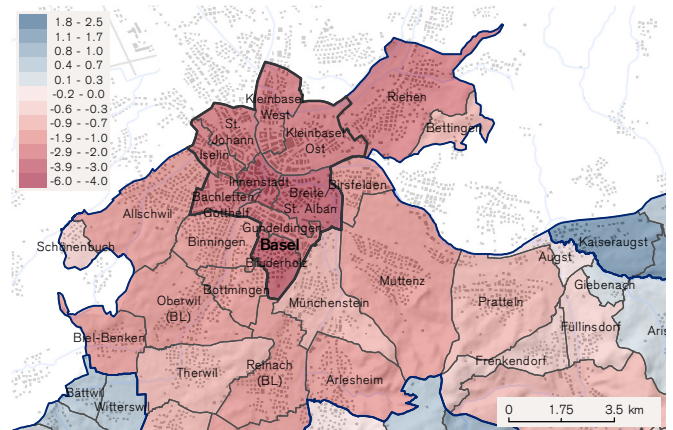
Frei verfügbares Einkommen (RDI-Indikator) für die Stadtquartiere, CH = 0



Quelle: Credit Suisse

Basel: Gundeldingen an der Spitze

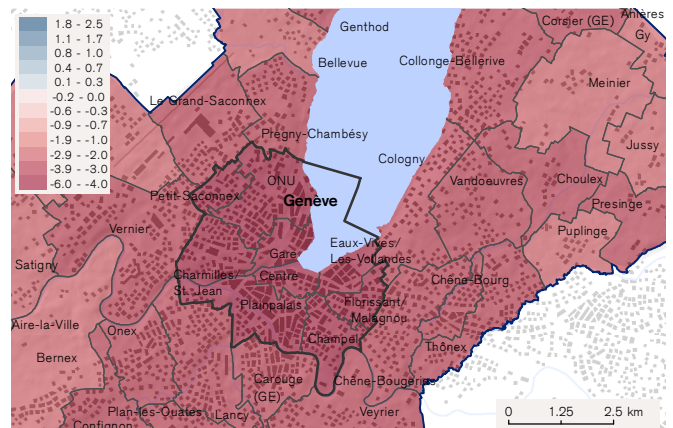
Frei verfügbares Einkommen (RDI-Indikator) für die Stadtquartiere, CH = 0



Quelle: Credit Suisse

Genf: Kaum günstige Stadtteile

Frei verfügbares Einkommen (RDI-Indikator) für die Stadtquartiere, CH = 0



Quelle: Credit Suisse

Komponenten der finanziellen Wohnattraktivität

Steuerbelastung

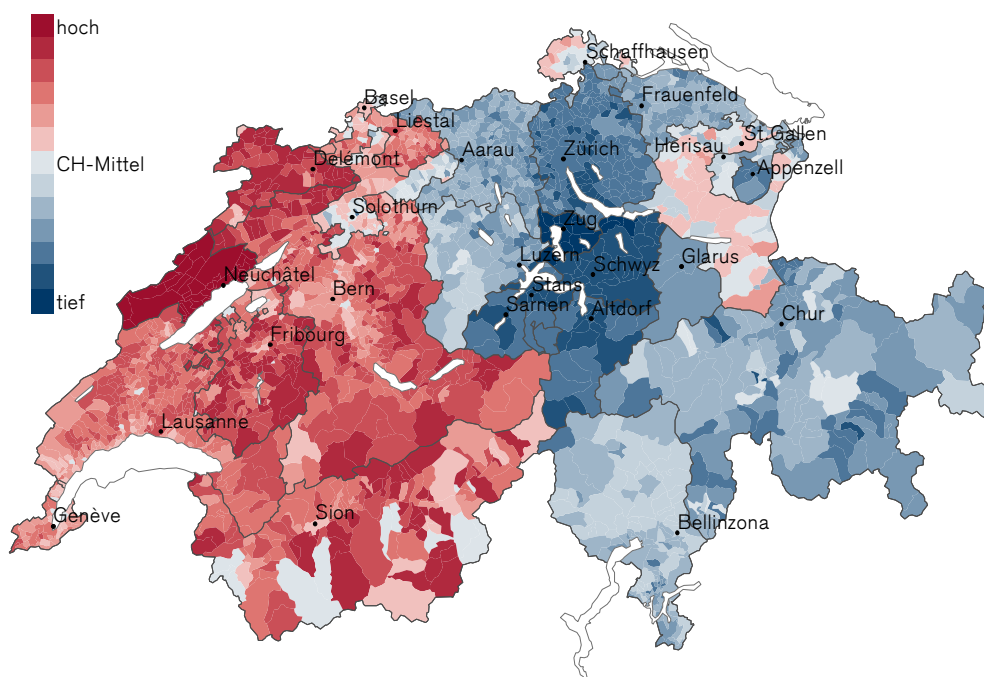
Mit fast 12% des durchschnittlichen Bruttoeinkommens stellen die Einkommens- und Vermögenssteuern einen der grössten Posten der Haushaltsausgaben dar. Aufgrund der föderalistischen Staatsstruktur bestehen in der Steuerbelastung jedoch erhebliche regionale Unterschiede. Insbesondere die Westschweiz kennt klar höhere Steuersätze.

Steuerliche Zweiteilung: Höhere Steuern in der Westschweiz

Bei den Privatpersonen hat sich im kantonalen Steuerbelastungsranking der Credit Suisse in den letzten Jahren nicht viel verändert.¹ Zug steht an der Spitze und baute seinen relativen Vorsprung auf den Kanton Schwyz aus, der 2015 erstmals seit Jahrzehnten eine Erhöhung der Steuern beschlossen hatte. Auf den folgenden Plätzen liegen Nidwalden und der Kanton Uri, der 2009 mit der Einführung der Flat-Rate-Tax Obwalden überholen konnte. Markante Verschiebungen wie jene von Uri ereigneten sich in den letzten Jahren aber nicht mehr. Einzig der Kanton Waadt konnte im aktuellen Ranking vier Plätze gutmachen und liegt neu auf Rang 21, vor Wallis, Bern, Freiburg, Jura und dem Schlusslicht Neuenburg. Insgesamt bleibt die steuerliche geografische Zweiteilung bestehen: Westschweizer Kantone und deren Gemeinden weisen durchwegs eine im Schweizer Vergleich überdurchschnittlich hohe Steuerbelastung auf (vgl. Abb.).

Steuerbelastung der natürlichen Personen

Belastung durch Einkommens- und Vermögenssteuern, synthetischer Index, 2016



Quelle: TaxWare, Credit Suisse

Zentralschweiz für alle Einkommensklassen attraktiv

Die detaillierte Betrachtung der Einkommens- und Vermögenssteuerbelastung erlaubt eine präzisere Einschätzung der Steuerbelastung für natürliche Personen. Die folgende Abbildung zeigt die Steuerbelastung in Prozentpunkten des Bruttoeinkommens für ein kinderloses Ehepaar und unterschiedliche Einkommensklassen. In der Zentralschweiz liegen die Steuern für alle Einkommensstufen unter dem Schweizer Mittel. Der Steuervorteil nimmt hier in der Regel mit steigendem Einkommen zu. Im Kanton Zug bezahlt ein Ehepaar mit einem Haushaltseinkommen von CHF 100'000 etwa 6% weniger Steuern als im Schweizer Mittel für diese Einkommensklasse. Bei einem Einkommen von CHF 300'000 liegt der Steuervorteil bei 8%.

¹ Weitere Informationen: «Standortqualität 2016: Basel-Stadt wird Kanton Zürich überholen», Credit Suisse, September 2016.

Die Kantone Schaffhausen, St. Gallen, Solothurn, Freiburg und Bern sind dagegen für alle betrachteten Einkommensklassen ähnlich attraktiv. Die Kantone Basel-Landschaft, Tessin sowie die Westschweiz sind für tiefere und mittlere Einkommen im Kantonsvergleich attraktiver als für höhere Einkommensklassen.

Steuereinsparungen von mehreren zehntausend Franken möglich

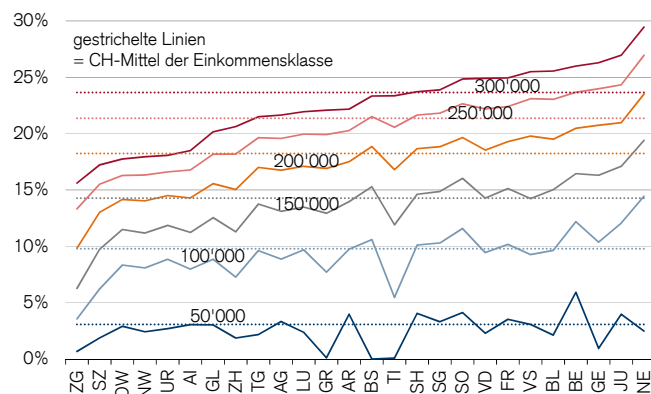
Die beobachteten Unterschiede in der prozentualen Steuerbelastung resultieren in erheblichen Frankenbeträgen (vgl. Abb. rechts): Das Zuger Ehepaar mit einem Einkommen von CHF 100'000 müsste im Kanton Neuenburg z.B. fast CHF 11'000 mehr Steuern entrichten. Bei einem Einkommen von CHF 300'000 beträgt die Differenz über CHF 41'000.

Kantone gewähren individuelle Steuerabzüge, z.B. für Pendeln und für Kinderbetreuung

Im Gegensatz zum RDI berücksichtigt die in diesem Kapitel dargestellte Steuerbelastung keine individuellen Abzüge, die je nach Kanton und Haushaltskonstellation unterschiedlich hoch ausfallen. Alle Kantone gewähren z.B. Abzüge für Kosten, die für die Fahrt vom Wohn- zum Arbeitsort entstehen. Zudem können die Kosten für die Kinderbetreuung bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens abgezogen werden. Neben diesen Abzügen, die in anderen Kapiteln dieser Studie behandelt werden, existieren weitere individuelle Abzüge (z.B. Ausbildungskosten, Gesundheitskosten). Diese fallen aber je nach Haushalt deutlich unterschiedlich aus und würden den Rahmen dieser Studie sprengen.

Zentralschweiz besteuert alle Einkommensklassen deutlich tiefer

Steuerbelastung* in % des Bruttoeinkommens, nach Einkommensklassen, 2016, Ehepaar ohne Kinder

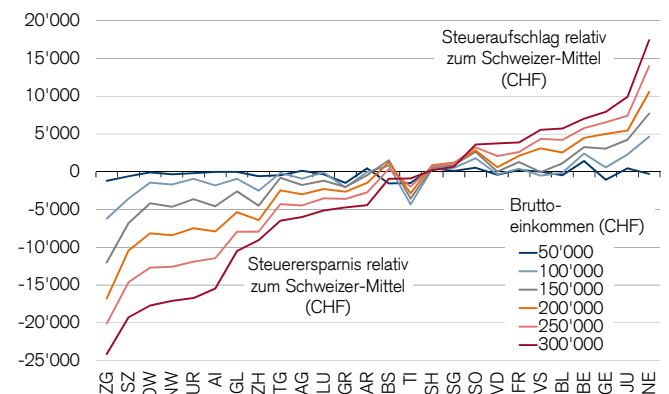


Quelle: TaxWare, Credit Suisse

* Einkommens- und Vermögenssteuern auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund

Mit einem Umzug können Steuern deutlich reduziert werden

Abweichung zur mittleren Schweizer Steuerbelastung* in CHF, nach Einkommensklassen, 2016, Ehepaar ohne Kinder



Quelle: TaxWare, Credit Suisse

* Einkommens- und Vermögenssteuern auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund

Beispielhaushalt 4: Familie Urner, wohnhaft in Hergiswil (NW)

Hypothetisches Beispiel für ein Ehepaar mit zwei Kindern

Familie Urner wohnt in Hergiswil (NW) in einem Einfamilienhaus mit mittlerem Ausbaustandard (Fremdfinanzierung 80%). Herr und Frau Urner haben zwei Kinder, verfügen über ein erspartes Vermögen von CHF 300'000 und erzielen gemeinsam ein Erwerbseinkommen von CHF 150'000. Mit der Familienzulage und dem Vermögensertrag erreicht der Haushalt ein Bruttoeinkommen von rund CHF 161'100. Nach Abzug aller obligatorischer Abgaben (Steuern, Vorsorge- und Sozialversicherungsbeiträge, Prämien der obligatorischen Krankenkasse) resultiert ein verfügbares Einkommen von CHF 118'000. Durch Einbezug von Wohnkosten, Nebenkosten, Energie- und Elektrizitätskosten sowie der Kosten für die tägliche Autofahrt zum Arbeitsort Luzern resultiert ein frei verfügbares Einkommen von CHF 61'800.

Mit einem Umzug nach Altdorf, wo die Urners herkommen, würde sich das frei verfügbare Einkommen trotz der höheren Pendelkosten auf CHF 73'000 erhöhen, was einer Differenz von rund CHF 11'200 entspricht. Auf der anderen Seite erhöht sich der Zeitaufwand pro Pendelweg von ca. 10 Minuten auf ca. 35 Minuten.

Komponenten der finanziellen Wohnattraktivität

Wohnkosten

Neben den Steuern stellen auch die Wohnkosten für den Grossteil der Schweizer Haushalte eine der bedeutendsten Ausgabenkomponenten dar. Im Jahr 2014 betrugen sie rund 10.7% des durchschnittlichen Haushaltbudgets. Insbesondere für Haushalte mit geringeren Einkommen kann der Anteil deutlich höher liegen. Bei Haushalten mit hohen Einkommen ist die Steuerbelastung entscheidender.

RDI berücksichtigt Wohnkosten für sieben verschiedenen Wohntypen

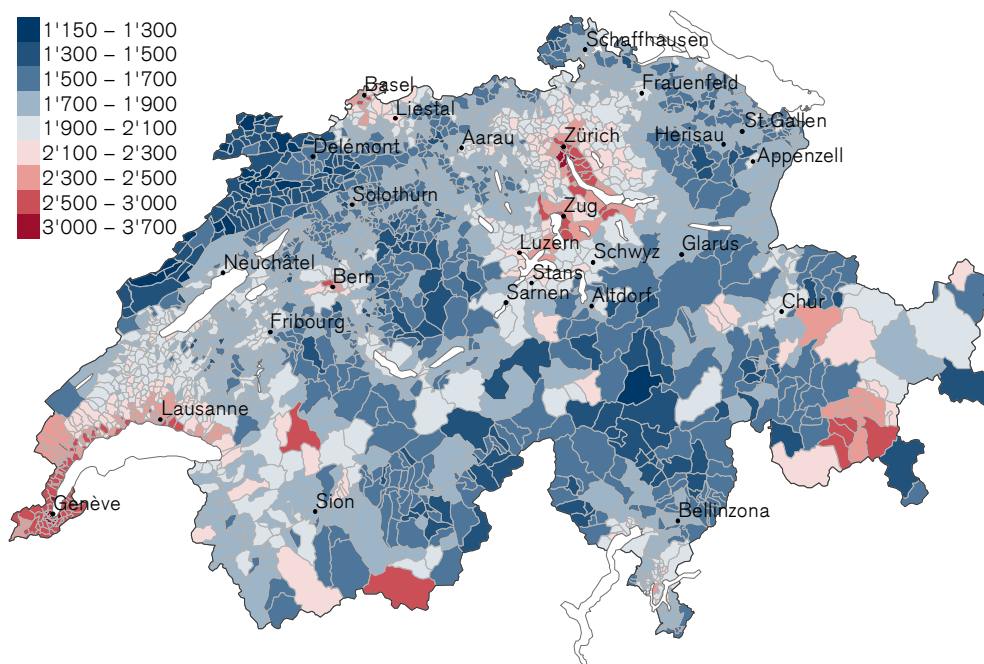
Für die Berechnung des frei verfügbaren Einkommens wurden die durchschnittlichen Wohnkosten pro Gemeinde beziehungsweise pro Stadtquartier (Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich) für verschiedene Wohnimmobilientypen verwendet: Mietwohnungen mittleren Ausbaustandards in drei Grössen sowie Stockwerkeigentumswohnungen und Einfamilienhäuser in mittlerem und hohem Standard. Berücksichtigt wurden ebenfalls die unterschiedlichen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten, die je nach Wohntyp zur Anwendung kommen.

Hohe Wohnkosten in den Zentren und Tourismusregionen

Angesichts der regional unterschiedlichen Angebots- und Nachfragestrukturen kann nicht von einem schweizweit homogenen Immobilienmarkt die Rede sein. Vielmehr handelt es sich um eine Vielzahl von regional abgegrenzten Märkten für Mietobjekte und Wohneigentum. Entsprechend fallen die Preise je nach Wohnregion sehr unterschiedlich aus. In den städtischen Zentren, den Agglomerationen sowie in attraktiven touristischen Regionen sind die Wohnkosten deutlich höher als in den übrigen Gebieten. In einigen Gemeinden des Kantons Jura beträgt die mittlere Monatsmiete für eine 4-Zimmer-Wohnung mittleren Ausbaustandards unter CHF 1200 (vgl. Abb.). In zahlreichen ländlichen Gemeinden liegen die Mieten ebenfalls unter dem Schweizer Durchschnitt von CHF 1865. In einigen Zürcher und Genfer Stadtkreisen schlägt ein vergleichbares Objekt hingegen mit über CHF 3000 zu Buche. Auch in den steuergünstigen Zentralschweizer Kantonen sowie in Tourismusdestinationen fallen teilweise überdurchschnittlich hohe Mietkosten an.

Monatsmiete einer 4-Zimmer-Wohnung mittleren Ausbaustandards

Durchschnittliche Miete ohne Nebenkosten; in CHF; CH-Mittel: CHF 1865; 2. Quartal 2016



Quelle: Wüest Partner, Credit Suisse, Geostat

Einfamilienhäuser in den Zentren kaum bezahlbar

In Bezug auf die regionalen Disparitäten verhalten sich die Preise für Wohneigentum grundsätzlich ähnlich wie die Mietpreise. Aufgrund des derzeit sehr tiefen Hypothekarzinsniveaus tragen Wohnungs- und Hausbesitzer derzeit deutlich tiefere Kosten als in Vorjahren, können aber auch nur geringere Zinsabzüge an die Steuern anrechnen.

Komponenten der finanziellen Wohnattraktivität

Mobilitätskosten

Die Schweizer sind ein Volk von Pendlern: Sieben von zehn Erwerbstätigen arbeiten ausserhalb ihrer Wohngemeinde, pendeln im Schnitt 14.5 km pro Weg und benötigen dafür 30 Minuten. Die Kosten dieser beruflich bedingten Mobilität sind abseits der Zentren höher. Sie sind aber steuerlich teilweise absetzbar und werden in der Regel durch günstigere Wohnkosten überkompensiert.

Im ÖV pendelt es sich in der Regel günstiger

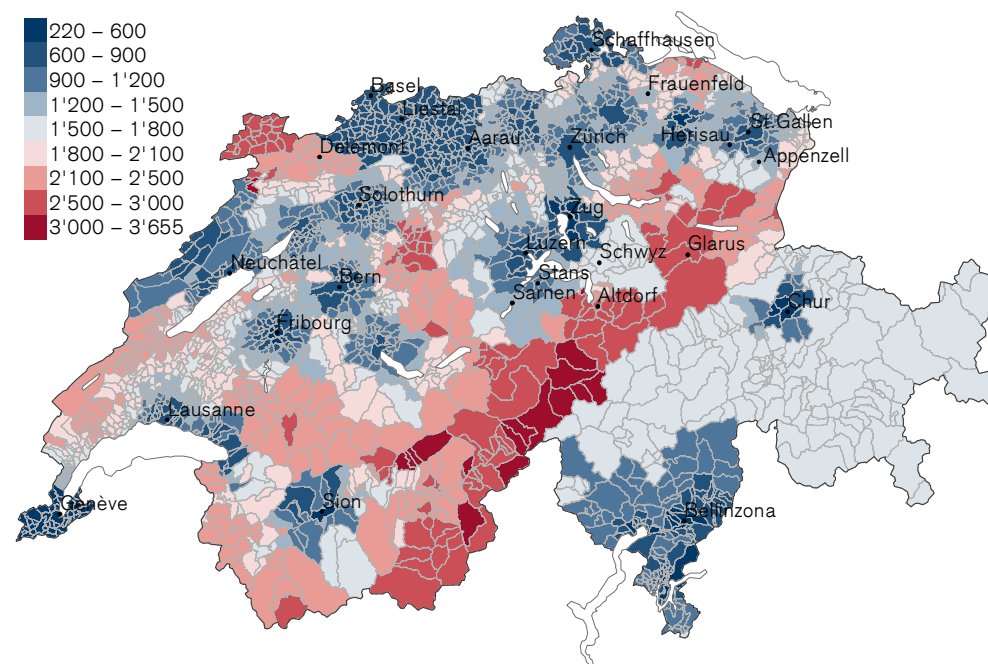
Arbeitsweg und Transportmittel beeinflussen die Pendelkosten am stärksten. Wer mit dem Auto pendelt, bezahlt teilweise über viermal so viel wie mit einem öffentlichen Verkehrsmittel. Aber auch kantonale und regionale Eigenheiten können die Pendelkosten erheblich beeinflussen. Im öffentlichen Verkehr, der in Tarifverbünden organisiert ist, variieren die Preise stark. Bei der Nutzung des Autos spielen Steuerabzüge und Verkehrssteuern eine Rolle, die sich von Kanton zu Kanton unterscheiden.

Tarifverbünde erleichtern das Pendeln

In der Schweiz gibt es 22 Tarifverbünde, wobei die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) nur in zweien nicht beteiligt sind. Das Angebot beinhaltet Billette und Abonnemente, die zur freien Nutzung der Transportmittel im Zonengebiet berechtigen. Die Preise basieren dabei meist auf einem Zonensystem. Eine Ausnahme ist der Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW), der das Einzugsgebiet der Stadt Basel zum Einheitstarif abdeckt (CHF 760 pro Jahr). Ebenfalls angeboten werden Kombinationen, so der Z-Pass, der die Pendlerregionen Zürich, Zug/Schwyz, Aargau und Nordostschweiz verbindet. Nicht in Tarifverbünde integriert sind der Kanton Wallis, ein Grossteil des Kantons Uri sowie Teile des Kantons Waadt. In diesen Regionen sind Streckenabonnemente der SBB für Pendler am günstigsten. In Graubünden existieren lokale Tarifverbünde in Davos/Klosters und im Oberengadin. Das Bündner Generalabonnement ermöglicht jedoch Reisen im gesamten Kanton. Schweizweit werden immer mehr Gebiete in bestehende Tarifverbünde integriert. Die folgende Abbildung zeigt die jährlichen Pendelkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln für alle Gemeinden in das jeweils nächste Zentrum.

Pendelkosten im öffentlichen Verkehr zum nächsten grossen oder mittelgrossen Zentrum

Jährliche Abonnementskosten in CHF für einen ledigen Erwachsenen, 2016

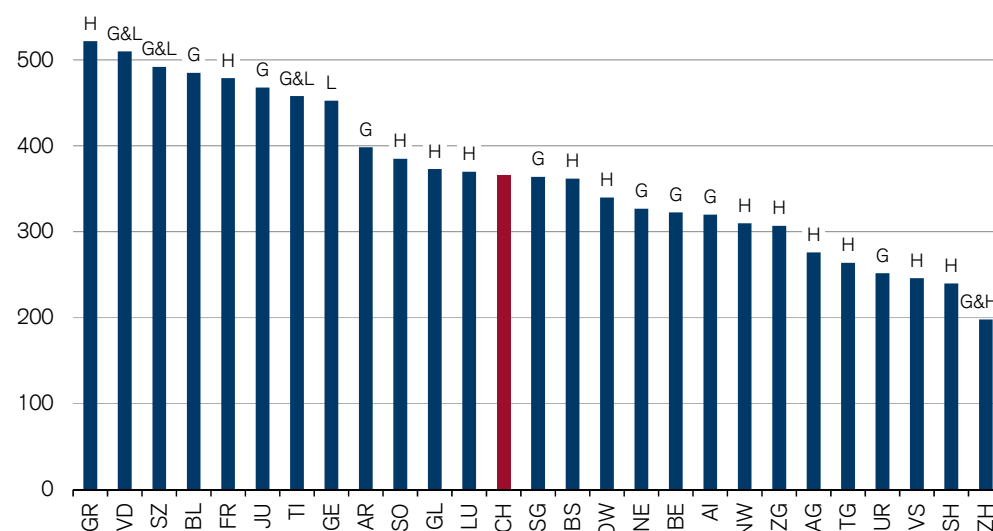


Quelle: SBB, Credit Suisse, Geostat

für energieeffiziente Fahrzeuge. Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Antrieb sind z.B. in den Kantonen Glarus, Solothurn und Zürich von den Verkehrsabgaben befreit.

Kantonaler Verkehrssteuervergleich 2016

Jahressteuer für einen Personenwagen in CHF; Bemessungsgrundlage: H = Hubraum, G = Gewicht, L = Leistung



Quelle: Kantone, Credit Suisse

Wie werden die Pendelkosten im RDI berücksichtigt?

Kosten des Pendelns ...

Die Kosten für persönliche Mobilität werden für die betroffenen Falltypen vom verfügbaren Einkommen abgezogen. Die für den Indikator relevanten Kosten beziehen sich auf real anfallende Ausgaben für das Zurücklegen des Arbeitsweges. Diese «Kosten des Pendelns» sind abhängig von der Strecke zwischen Wohnort und Arbeitsplatz wie auch von der Wahl des Verkehrsmittels und können deshalb zu entscheidenden Unterschieden im frei verfügbaren Einkommen führen. Nicht monetäre Kosten, etwa die aufgewendete Zeit, lassen sich nur schwierig in Franken quantifizieren und werden nicht berücksichtigt. Die Integration der Mobilitätskosten erhöht die Aussagekraft des Konzepts der finanziellen Wohnattraktivität, da günstige dezentrale Wohnsituationen oft mit weiten und kostenintensiven Pendelwegen «erkauft» werden.

... ins nächste grosse und mittelgrosse Zentrum

Die Vielzahl der dadurch entstehenden möglichen Kombinationen lässt sich nicht angemessen darstellen und deren Aussagegehalt wäre bescheiden. Deshalb beschränken sich die Berechnungen auf den wichtigsten Arbeitsweg pro Gemeinde: vom Wohnort zum nächsten grossen oder mittelgrossen Zentrum. Die Zentrendefinition erfolgt gemäss Gemeindetypologie des Bundesamtes für Statistik. Für die Strecken werden sowohl die Kosten für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) als auch die Kosten für die tägliche Benutzung des persönlichen Fahrzeugs zur Arbeit (motorisierter Individualverkehr, kurz: MIV) ausgewiesen. Die Berechnungen erfolgen auf jährlicher Basis mit einer durchschnittlichen Anzahl von 193.4 Arbeitstagen.

Mobilitätskosten des öffentlichen Verkehrs

Bei der Ermittlung der Mobilitätskosten des öffentlichen Verkehrs gelten die Jahresabonnementspreise der lokalen Tarifverbünde bezogen auf das Minimum der für den Arbeitsweg notwendigen Zonen. Für Arbeitswege, die nicht von einem oder mehreren Tarifverbünden abgedeckt werden, gelten die Preise eines Streckenabonnements der Schweizerischen Bundesbahnen oder, im Maximalfall, der Preis eines Generalabonnements (GA). Für den Falltyp «Verheiratete ohne Kinder» gilt es zu beachten, dass ein sogenanntes Partner-GA zu einem reduzierten Tarif erhältlich ist.

MIV: Vollkostenrechnung für die individuelle Mobilität

Die Berechnung der Kosten des motorisierten Individualverkehrs basiert auf der kumulierten Jahresdistanz des Arbeitsweges. Den unterschiedlichen Falltypen werden dabei passende Fahrzeugparameter zugeordnet, die auf den technischen Daten von drei in der Schweiz weit verbreiteten Fahrzeugen beruhen (vgl. Abb.). Daraus abgeleitete fixe Kosten werden anteilmässig auf den Arbeitsweg gerechnet, wobei für einen Singlehaushalt von einer nicht pendelbezogenen Fahrleistung von 6099 km pro Jahr ausgegangen wird. Variable Kosten können direkt pro Kilometer verrechnet werden.

Kostenübersicht motorisierter Individualverkehr 2016

	Kostenträger	Berechnungsgrundlage
Fixe Kosten pro Jahr	Jährliche Abschreibung	10% des Katalogpreises (linear)
	Kapitalverzinsung	0.05% des halben Katalogpreises (approximativ)
	Verkehrssteuer	Abhängig von Wohnkanton und Fahrzeugparametern
	Haftpflichtversicherung	CHF 430
	Teilkasko	1.2% des Katalogpreises
	Sonstige Fixkosten	Garagierungskosten CHF 1500, Nebenauslagen CHF 240, Fahrzeugpflege CHF 150
Variable Kosten	Wertverminderung	2% des Katalogpreises pro 10'000 km
	Treibstoffkosten	Abhängig von Treibstoffverbrauch bei CHF 1.46 pro Liter Benzin (Preis am Berechnungszeitpunkt)
	Reifenkosten	4 x CHF 340 pro 30'000 km
	Reparaturen, Service, Abgaswartung	CHF 630 pro 10'000 km

Quelle: Touring Club Schweiz, Credit Suisse

Komponenten der finanziellen Wohnattraktivität

Krankenversicherung

Die Krankenkassenprämien sind nach den Steuern die wichtigsten obligatorischen Ausgaben der Haushalte. Sie sind in den letzten Jahren stark gestiegen, wobei die regionalen Unterschiede gross sind. Am günstigsten ist die Krankenversicherung im Kanton Zug, am teuersten im Kanton Genf. Familien erhalten in der Stadt Zürich die schweizweit höchsten Prämienrechnungen.

Wachsender Einfluss der Prämien auf das Haushaltsbudget

Die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung haben einen grossen Einfluss darauf, wie viel Geld am Ende des Monats übrig bleibt, besonders für Haushalte mit geringem Einkommen. Höhere Lebenserwartung und zunehmender Wohlstand lassen die Gesundheitsausgaben seit Jahren steigen. Über CHF 70 Mrd. oder rund 11% der Schweizer Wirtschaftsleistung kostet das Gesundheitswesen. 2016 betrugen die jährlichen obligatorischen Versicherungsprämien durchschnittlich CHF 5140 (für Personen über 25 Jahre). Im Jahr 2000 lag die jährliche Durchschnittsprämie bei CHF 2540 – weniger als halb so viel. Dies entspricht einer jährlichen Zunahme von 4.5%. Die Konsumentenpreise sind im gleichen Zeitraum jährlich um 0.4% gestiegen.

Grosse regionale Unterschiede

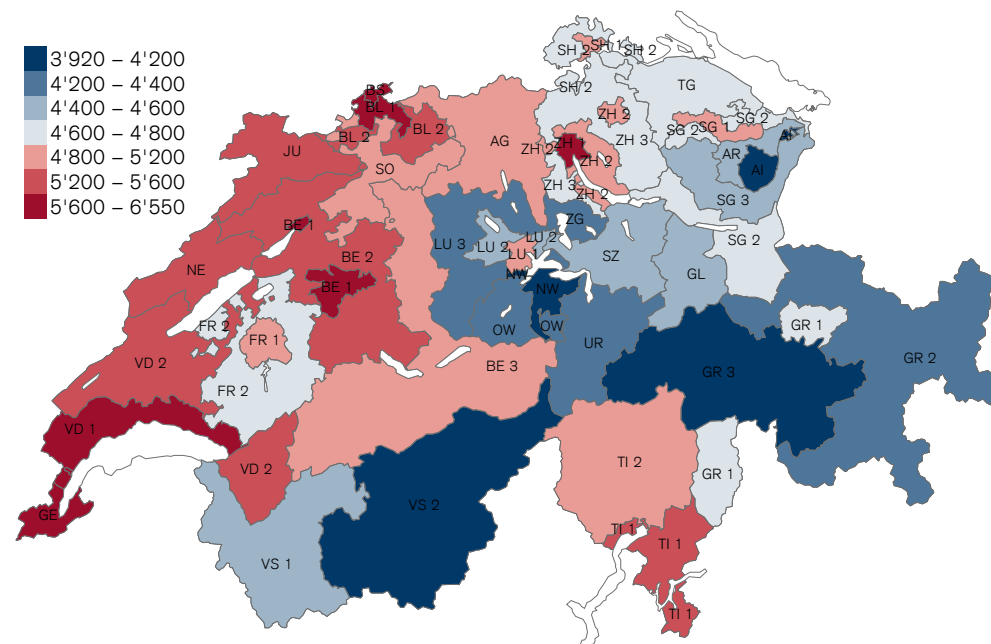
Die tatsächliche Prämienhöhe weicht mitunter weit vom Durchschnitt ab. Die Versicherungskosten variieren abhängig von Wohnort, Einkommen und Vermögen. Bereits die Höhe der Grundprämie – ohne Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse – unterscheidet sich von Region zu Region. Zu den regionalen Prämiendifferenzen hinzu kommen die Prämienverbilligungen der öffentlichen Hand, die anhand von Einkommen und Vermögen festgelegt werden. Da die Kantone die Grenzwerte bestimmen, unterscheidet sich auch die Höhe der Prämienverbilligung von Ort zu Ort – und mit ihr die tatsächliche Nettoprämie.

Hohe Prämien in Zentren und in der Westschweiz

Die Abbildung zeigt die mittleren jährlichen Krankenkassenprämien eines Erwachsenen (25 Jahre und älter) in den 42 Schweizer Prämienregionen. Weil die Gesundheitskosten je nach Gebiet stark variieren, sind grössere Kantone in bis zu drei Prämienregionen aufgeteilt, so Bern, Graubünden, Luzern, St. Gallen und Zürich. Die Prämienhöhe einer Region soll so die Gesundheitskosten widerspiegeln. Die Bewohner ländlicher Gebiete etwa nutzen das Gesundheitswesen weniger intensiv als Stadtbewohner, folglich zahlen sie tiefere Prämien. Doch auch andere Faktoren wie die Effizienz der Leistungserbringung bewirken regionale Kostenunterschiede.

Krankenkassenprämien der obligatorischen Grundversicherung

Jährliche Durchschnittsprämie in CHF; Erwachsene; Standardmodell inkl. Unfall mit ordentlicher Franchise von CHF 300; 2016; Durchschnitt CH = CHF 5140



Quelle: Bundesamt für Gesundheit; Credit Suisse

Tiefe Prämien in der Zentral- und Ostschweiz sowie im Wallis

Die Kantone Basel-Landschaft, Freiburg, Schaffhausen, Tessin, Waadt und Wallis sind in zwei Prämienregionen eingeteilt, alle übrigen Kantone entsprechen einer Prämienregion. Ein Wohnortswechsel innerhalb des Kantons kann also die Krankenkassenprämie erheblich beeinflussen. Noch grösser sind die Unterschiede bei einem Umzug in einen benachbarten Kanton. In Zentren, in der Westschweiz und im Tessin sind die Prämien teurer. Die höchsten Prämien fallen in den Stadtkantonen Genf (CHF 6550) und Basel-Stadt (CHF 6280) an. Die tiefsten Prämienrechnungen stellen die Krankenkassen in den Kantonen Appenzell Innerrhoden (CHF 3920) und Graubünden (Prämienregion 3: CHF 4090) aus. Generell unterdurchschnittlich sind die Krankenkassenprämien in der Zentral- und Ostschweiz sowie im Wallis.

Grosse Prämiensprünge durch Wohnortswechsel

Um die Krankenkassenprämien zu reduzieren, muss man in einigen Fällen nicht einmal den Kanton wechseln. Ein Umzug von der Stadt Bern ins Berner Oberland senkt die jährliche Prämie um CHF 950. Manchmal reichen auch ein paar Meter: Der Wechsel von der Stadt Zürich in eine benachbarte Landgemeinde reduziert die Jahresprämie um CHF 900. Eine Kantonsgränze, die eine Agglomeration durchquert, kann noch mehr bewirken: Ein Umzug von Basel-Stadt in das wenige Kilometer entfernte Kaiseraugst (AG) entlastet das jährliche Versicherungsbudget um CHF 1700. Der Wechsel von Köniz (BE) nach Wünnewil-Flamatt (FR) bringt CHF 1250. Aber auch zwischen den Nachbarkantonen Waadt und Wallis, Tessin und Graubünden oder Luzern und Nidwalden ist das Sparpotenzial beachtlich. Die Einteilung in die heutigen kantonsinternen Prämienregionen wird immer wieder kritisiert, da diese in vielen Fällen nicht mehr den tatsächlichen Kosten entspricht. 2013 prüfte der Bund die Abstufungen, diese Prüfung blieb jedoch folgenlos.

Komplexes System von Verbilligungen

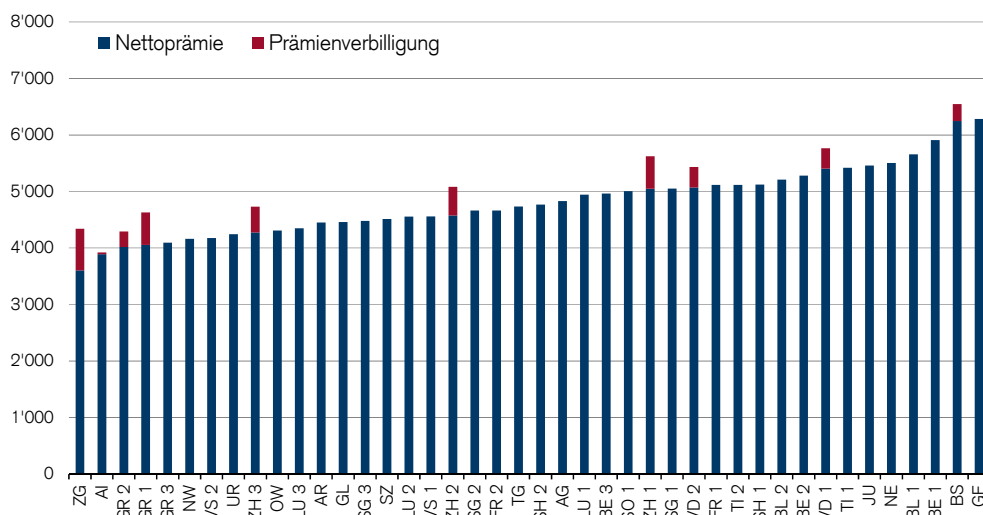
Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten Prämienverbilligungen. Die Kantone müssen die Prämien von Kindern und Jugendlichen in Ausbildung in Familien mit tiefem Einkommen um mindestens die Hälfte vergünstigen. Ansonsten sind sie bei der Umsetzung frei. Entsprechend unterschiedlich sind die kantonalen Systeme und die gesteckten Sozialziele. Die Kantone Basel-Landschaft, Tessin und Waadt verbilligen die Prämien in allen Prämienregionen im gleichen Mass. Alle berechtigten Haushalte erhalten dieselbe Verbilligung, obwohl die Prämienbelastung um mehrere hundert Franken schwanken kann.

Tiefste Prämien im Kanton Zug

Durch die Prämienverbilligungen verschiebt sich das kantonale Prämiengefüge. Für Einzelpersonen mit einem jährlichen Bruttoeinkommen von CHF 30'000 gewähren 21 Kantone eine Prämienverbilligung, bei einem Einkommen von CHF 40'000 sind es noch 6 Kantone. Gewählt wurde das Standardversicherungsmodell inklusive Unfalldeckung mit einer Franchise von CHF 300. Ein lediger Erwachsener mit einem Einkommen von CHF 40'000 ohne Vermögen erhält im Kanton Zug mit 17% die stärkste Verbilligung. Auch in Appenzell Innerrhoden, Graubünden (Regionen 1 und 2), Zürich, Waadt und Basel-Stadt übernimmt der Kanton einen Teil der Prämie. 2011 hatte dieser Beispielhaushalt noch in 14 Kantonen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Prämienbelastung von Einzelhaushalten

Jährliche Durchschnittsprämie in CHF für einen ledigen Erwachsenen mit einem Bruttoeinkommen von CHF 40'000 und ohne steuerbares Vermögen; Standardmodell inkl. Unfall mit ordentlicher Franchise von CHF 300; 2016



Quelle: Bundesamt für Gesundheit, Credit Suisse

Höchste Prämien für Familien in der Stadt Zürich

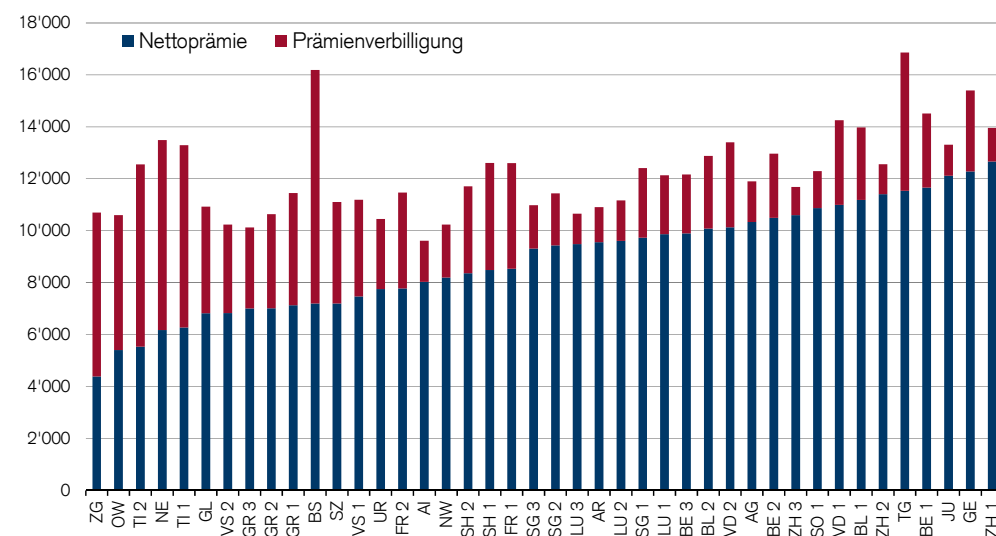
Ganz anders präsentiert sich die Situation für ein Ehepaar mit zwei Kindern, das ein Bruttoeinkommen von CHF 60'000 erwirtschaftet und kein Vermögen besitzt. Sämtliche Kantone gewähren eine Prämienverbilligung. Diese beträgt im Durchschnitt 27%. Auch hier reduziert der Kanton Zug die Prämie mit fast 60% am stärksten und rückt so vom günstigsten Drittel der Kantone an die Spitze mit der tiefsten Nettoprämie. Es folgen die Kantone Obwalden, Tessin und Neuenburg, welche die Prämien ebenfalls stark senken. Im Mittelfeld finden sich die Kantone Schaffhausen (Region 1) und Freiburg (Region 1), welche die Prämien um einen Drittel verbilligen. Am tiefsten in die Tasche greifen müssen die Familien in der Stadt Zürich, in Genf, im Jura und in der Stadt Bern. Sie zahlen für die Krankenversicherung auch nach Prämienverbilligung zwischen CHF 11'500 und CHF 12'500 jährlich und damit bis zu einem Fünftel ihres Bruttoeinkommens. Die höchste Prämienverbilligung in absoluten Zahlen gewährt Basel-Stadt mit CHF 9000.

Volumen an Prämienverbilligungen steigt

Schweizweit erhalten rund 2.2 Mio. Personen eine Prämienverbilligung. Dies entspricht 27% der Versicherten, wobei jeder Bezüger im Durchschnitt CHF 1800 erhält. Die Bezügerquote variiert zwischen 20% (Kanton Glarus) und 38% (Kanton Tessin). Im Jahr 2000 bezog noch jeder Dritte eine Prämienverbilligung, wobei diese durchschnittlich 40% tiefer war als heute. Das Volumen an Prämienverbilligungen ist insgesamt gewachsen: Von rund CHF 2.5 Mrd. (2000) auf CHF 4.0 Mrd. (2014). Es werden also anteilmässig weniger Prämienverbilligungen gesprochen, während der Betrag pro Bezüger steigt.

Prämienbelastung von Familien mit zwei Kindern

Jährliche Durchschnittsprämie inkl. Unfallddeckung in CHF für ein Ehepaar mit zwei Kindern und einem Bruttohaushaltseinkommen von CHF 60'000 und ohne steuerbares Vermögen; Standardmodell inkl. Unfall mit ordentlicher Franchise von CHF 300; 2016



Quelle: Bundesamt für Gesundheit, Credit Suisse

Komponenten der finanziellen Wohnattraktivität

Betreuungskosten und Familienzulagen

Familien profitieren von steuerlichen Abzügen für Kinder- und Familienzulagen. Falls die Kinder in einer Krippe fremdbetreut werden, kommt jedoch ein namhafter Budgetposten hinzu. Kantone und Gemeinden subventionieren Familien sehr unterschiedlich.

Vereinbarkeit von Familie und Arbeit regional unterschiedlich einfach

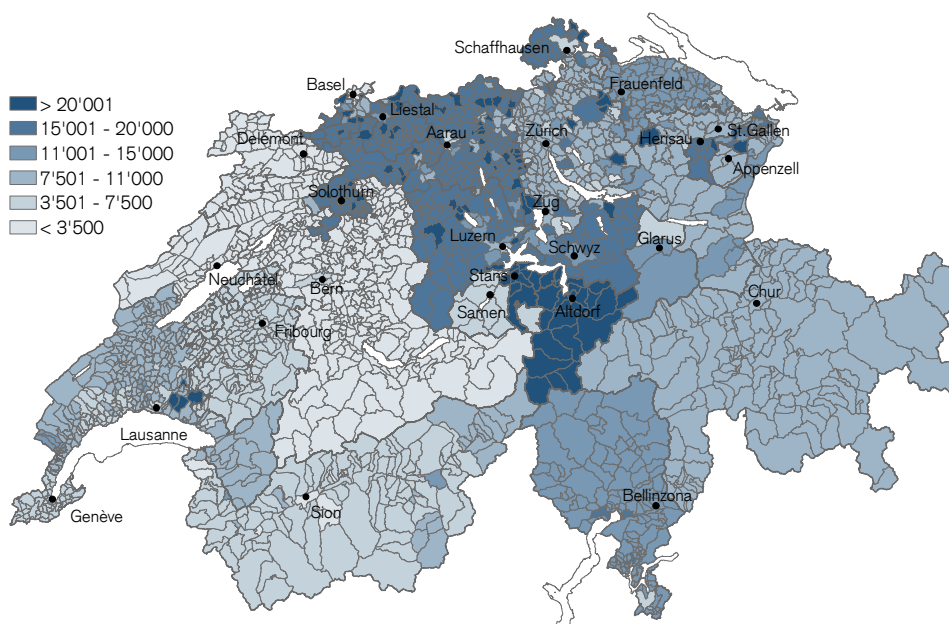
Frauen der jüngeren Generation sind mittlerweile mindestens gleich gut, wenn nicht besser qualifiziert als ihre männlichen Altersgenossen. Mit 63.8% liegt die Erwerbsquote der Frauen in der Schweiz über dem OECD-Durchschnitt. Dennoch liegt ihr durchschnittliches Arbeitspensum immer noch deutlich unter jenem der Männer. Die Mehrheit der erwerbstätigen Frauen arbeitet Teilzeit. In Studien zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden verschiedentlich die hohen Kosten der familienexternen Kinderbetreuung als Hindernis für eine noch höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen genannt. Je nach Region ist auch das Angebot an Krippen und Tagesstätten sehr unterschiedlich. Vor allem in ländlichen Regionen können Familien Schwierigkeiten haben, ein passendes Betreuungsangebot zu finden.

Kaum vergleichbare Tarifregelungen

Um die finanzielle Wohnattraktivität eines Wohnorts für Familien zu berechnen, ziehen wir die ortsgebundenen Faktoren für Familien hinzu. Einerseits sind dies Familienzulagen, andererseits die steuerlichen Abzüge für Kinder und die familienergänzende Kinderbetreuung. Als bedeutenden Budgetposten rechnen wir die Kosten der Fremdbetreuung zu den Fixkosten hinzu. Je nach Kanton und Gemeinde sind die Tarife von staatlich unterstützten Krippen und die Zuteilungsmechanismen für Steuerabzüge sehr unterschiedlich ausgestaltet. Da keine öffentliche Statistik über die lokalen Tarife der staatlich unterstützten Kinderbetreuung besteht, haben wir diese aus den Informationen auf Gemeinde- und Kantonsstufe erhoben.

Jährliche Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung

Verheiratete mit zwei Kindern, zwei Tage Krippenbetreuung pro Woche, Bruttoerwerbseinkommen CHF 80'000
Gemeinden ohne eigene Tarifregelung: Kantonsmittel



Quelle: Credit Suisse

Westschweiz mit günstigen Tarifen

Je nach Kanton sind die Krippentarife auf kantonaler oder kommunaler Ebene festgelegt. Einzelne Gemeinden kennen einen Einheitstarif, in der überwiegenden Mehrheit sind diese jedoch abhängig von den finanziellen Verhältnissen des betreffenden Haushalts. Als Bemessungsgrundlage werden Nettoeinkommen, steuerbare Einkommen oder Kombinationen von Einkommen und

Vermögen herangezogen. Im Kanton Thurgau sind die Tarife vom resultierenden Steuerbetrag abhängig. Für den betrachteten Modellhaushalt haben die Kantone Bern, Neuenburg und Jura die günstigsten Krippenkosten (vgl. Abb.). Uri, Nidwalden und einzelne Gemeinden haben deutlich höhere Tarife.

Bemessungsgrundlage und Regulierungsebene für Krippentarife

Kanton	Ebene	Grundlage	Kanton	Ebene	Grundlage
ZH	Gemeinde		SH	Gemeinde	
BE	Kantonal*	Steuerbares Einkommen, Vermögen	AR	Gemeinde	
LU	Gemeinde		AI	Kantonal	Steuerbares Einkommen
UR	Kantonal	Steuerbares Einkommen, Vermögen	SG	Gemeinde	
SZ	Gemeinde		GR	Kantonal	Steuerbares Einkommen, Vermögen
OW	Gemeinde		AG	Gemeinde	
NW	Gemeinde		TG	Kantonal	Steuerbetrag
GL	Kantonal	Steuerbares Einkommen, Vermögen	TI	Gemeinde	
ZG	Gemeinde		VD	Gemeinde	
FR	Kantonal	Erwerbseinkommen	VS	Gemeinde	
SO	Gemeinde		NE	Kantonal	Steuerbares Einkommen
BS	Kantonal	Nettoeinkommen, Vermögen	GE	Kantonal	Nettoeinkommen
BL	Gemeinde		JU	Kantonal	Nettoeinkommen

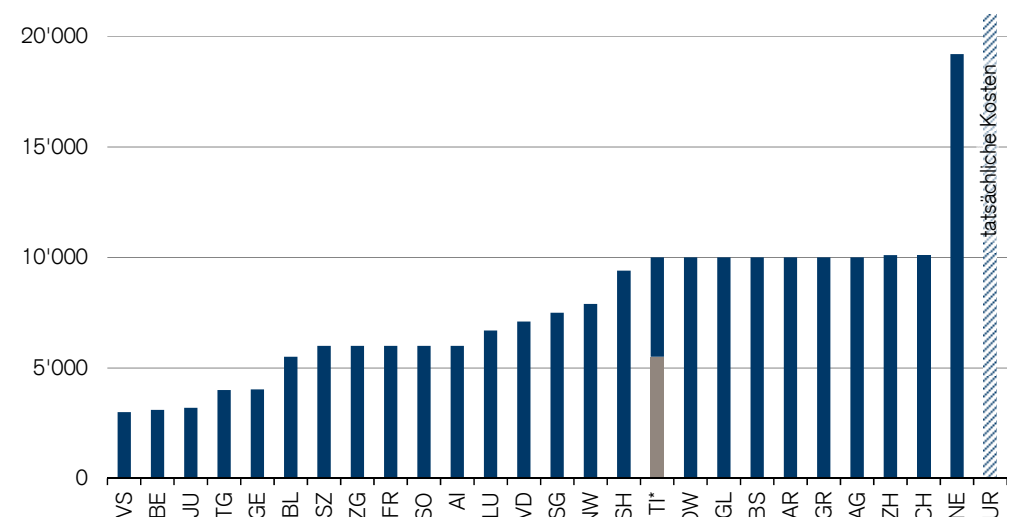
Quelle: Credit Suisse, Kantone, Gemeinden *ausgenommen Stadt Bern

Grosszügige Abzüge in Neuenburg

Je nach politischem Willen und finanziellen Möglichkeiten erlauben die Kantone Familien, die Kosten für die Fremdbetreuung von der Einkommenssteuer abzuziehen. Mit über CHF 19'000 erlaubt der Kanton Neuenburg maximale Abzüge, die deutlich über den anderen Kantonen liegen. In Uri können die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. In den anderen Kantonen reichen die Abzüge von CHF 3000 im Wallis bis CHF 10'000. Je nach Art der Betreuung und einkommensabhängigem Tarif liegen die Abzüge also unter den Kosten, die Haushalte zu tragen haben.

Steuerabzüge von Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern

Maximale Steuerabzüge in CHF, 2016



Quelle: Kantone, Credit Suisse

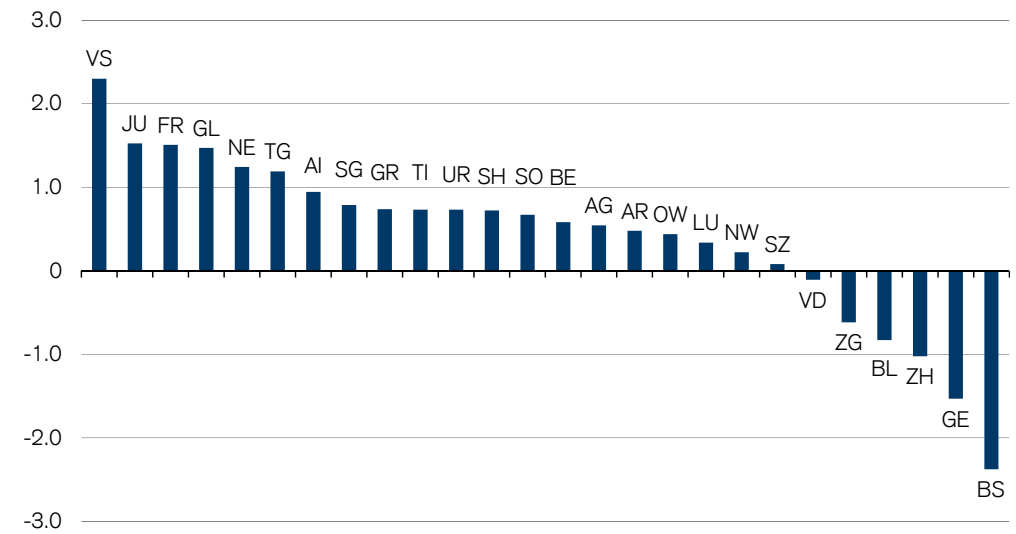
* TI: maximale Abzugshöhe einkommensabhängig: unter CHF 80'000: Abzug CHF 10'000, über CHF 80'000: Abzug CHF 5500

RDI-Indikator für Familien mit externer Kinderbetreuung

Unter Berücksichtigung aller ortsgebundenen Kosten leben Familien mit fremdbetreuten Kindern in den Kantonen Wallis, Jura und Freiburg am günstigsten. Zusätzlich zu günstigen Wohnkosten profitieren die Haushalte von grosszügigen Krippensubventionen und einer vergleichsweise moderaten Familienbesteuerung. Insgesamt weisen die Westschweizer Kantone tendenziell höhere Familienzulagen, Krippensubventionen und Betreuungsabzüge auf und sind für Familien mit extern betreuten Kindern insgesamt attraktiver als die Deutschschweiz.

Finanzielle Wohnattraktivität für Familien mit fremdbetreuten Kindern

Synthetischer Indikator; CH = 0; Verheiratete mit zwei Kindern, zwei Tage Krippenbetreuung pro Woche; ohne Berücksichtigung der Kosten für das Pendeln, 2016



Quelle: Credit Suisse

Beispielhaushalt 5: Familie Tanner, wohnhaft in Solothurn (SO)

Hypothetisches Beispiel für ein Ehepaar mit zwei Kindern, die an zwei Tagen pro Woche eine Kinderkrippe besuchen

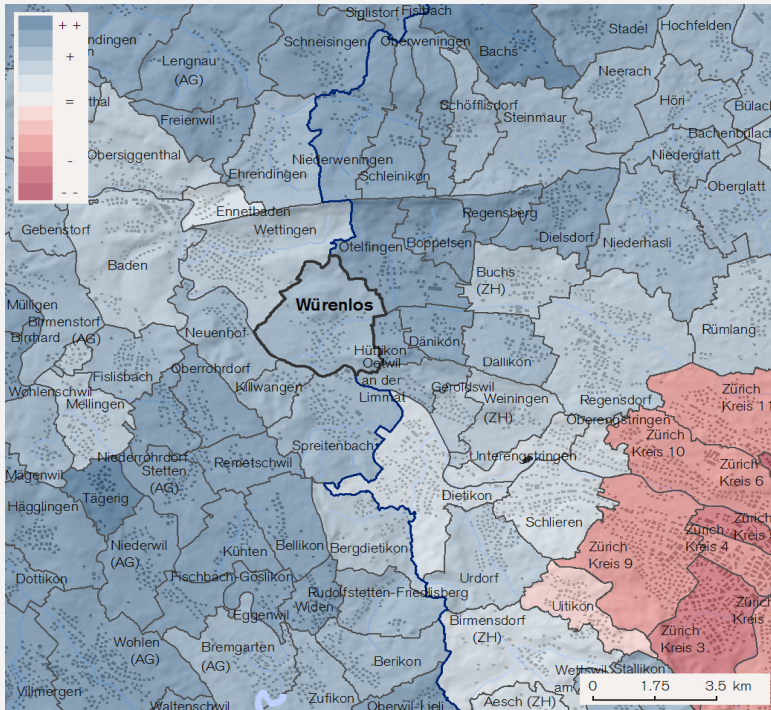
Familie Tanner wohnt in Solothurn in einer Eigentumswohnung mittleren Ausbaustandards (Fremdfinanzierung 80%). Herr und Frau Tanner haben zwei Kinder, verfügen über ein erspartes Vermögen von CHF 250'000 und erzielen gemeinsam ein Erwerbseinkommen von CHF 120'000. Mit der Familienzulage und dem Vermögensertrag erreicht der Haushalt ein Bruttoeinkommen von rund CHF 133'800. Nach Abzug aller obligatorischer Abgaben (Steuern, Vorsorge- und Sozialversicherungsbeiträge, Prämien der obligatorischen Krankenkasse) resultiert ein verfügbares Einkommen von CHF 91'400. Die beiden Kinder besuchen an je zwei Tagen pro Woche eine Kinderkrippe, welche pro Jahr CHF 14'300 kostet. Unter Berücksichtigung der Wohn-, Pendel- und weiteren Fixkosten sowie der Kosten für die externe Kinderbetreuung verbleibt ein frei verfügbares Einkommen von CHF 53'800.

Mit einem Umzug nach Utzenstorf (BE), wo eine Kinderkrippe mit CHF 5'600 Jahr deutlich günstiger wäre, würde sich das frei verfügbare Einkommen trotz der höheren Pendelkosten auf CHF 65'800 erhöhen. Die Tanners hätten pro Jahr rund CHF 12'000 mehr zum freien Konsum zur Verfügung.

Frei verfügbares Einkommen in den Gemeinden der Schweiz

Factsheet | Würenlos

RDI-Indikator (Regional Disposable Income)

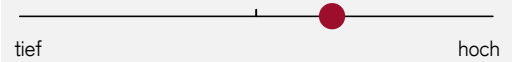


Zahlen & Fakten

Kanton	AG
Bezirk	Baden
Bevölkerung (2015)	6'200
Bevölkerungswachstum (2005-2015)	19.3%
Beschäftigte (2014)	1'639

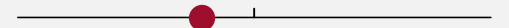
Frei verfügbares Einkommen

RDI-Indikator

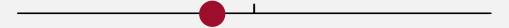


Kosten

Obligatorische Abgaben



Fixkosten



Kinderbetreuung (inkl. Steuereffekte)



Frei verfügbares Einkommen nach Modellhaushalt und Pendlerstrecke

Haushaltstyp	Single	Ehepaar (ohne Kinder)	Familie (2 Kinder)	Familie (2 Kinder, ext. Betreuung)	Rentnerpaar
Erwerbstätige	1 Person	2 Personen	1 Person	2 Personen	keine
Einkommen	75'000	250'000	150'000	120'000	80'000
Vermögen	50'000	600'000	300'000	250'000	300'000
Wohnsituation	Mietwohnung, 60m ²	Einfamilienhaus, hoher Standard	Einfamilienhaus, mittlerer Standard	Eigentumswohnung mittlerer Standard	Mietwohnung, 100m ²
Pendeln nach					
Zürich	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Auto	30'600	90'300	68'900	50'000	–
ÖV	33'100	98'100	71'500	52'700	–
Baden	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Auto	32'500	94'400	70'500	52'000	–
ÖV	34'200	99'700	72'300	53'700	–
Kein Pendeln	34'800	100'900	72'900	52'100	31'600

Factsheet | Würenlos



Frei verfügbares Einkommen im Gemeindevergleich (Modellhaushalte inkl. Pendeln)

	RDI- Indikator	Single	Ehepaar (ohne Kinder)	Familie (2 Kinder)	Familie (2 Kinder, ext. Betreuung)	Rentnerpaar (kein Pendeln)
Würenlos	0.84	33'300	97'000	71'400	52'800	31'600
Hüttikon	1.23	34'800	98'600	73'600	56'300	33'100
Oetwil an der Limmat	0.70	34'300	87'000	65'400	50'100	31'300
Killwangen	0.79	33'400	95'300	71'100	47'400	32'000
Dänikon	1.23	34'600	99'200	74'200	56'200	32'600
Geroldswil	0.45	34'300	80'400	61'600	39'900	31'800
Otelfingen	1.08	35'600	94'700	70'600	53'300	34'300
Wettingen	0.53	35'000	91'500	66'900	44'600	32'500
Baden	0.41	33'200	93'400	68'600	44'800	28'700
Neuenhof	0.72	33'300	99'500	73'500	49'600	30'800
Spreitenbach	0.92	32'700	99'400	73'700	49'600	30'100
Boppelsen	1.07	34'900	95'500	71'000	55'100	32'500
Dietikon	0.21	32'100	82'100	64'200	46'100	27'900
Ennetbaden	0.24	33'100	94'000	68'500	41'000	28'300
Weiningen (ZH)	0.40	34'100	82'600	63'300	51'200	31'400
Dällikon	0.97	34'500	89'900	68'000	52'500	32'800
Buchs (ZH)	0.69	34'600	83'300	64'200	51'600	33'500
Unteringstringen	0.16	33'300	76'100	58'600	47'400	28'500
Oberengstringen	0.11	33'300	82'500	63'500	47'800	28'800
Obersiggenthal	0.67	34'800	97'000	70'700	44'300	33'100
Brunegg	1.52	34'800	111'500	81'400	54'100	35'900
Birmenstorf (AG)	0.90	34'600	99'500	72'800	49'400	33'400
Fislisbach	0.81	34'900	95'300	70'500	49'300	34'200
Schlieren	0.24	34'200	80'800	62'000	48'200	30'900
Urdorf	0.34	32'100	82'200	63'800	46'400	28'200
Mägenwil	1.17	33'600	107'600	78'800	51'000	32'800
Hausen (AG)	1.13	34'200	107'200	78'700	47'700	33'900
Lupfig	1.01	34'200	102'900	75'400	46'500	34'000
Mülligen	1.08	34'000	104'700	76'900	51'100	33'500
Baden	0.41	33'200	93'400	68'600	44'800	28'700
Zürich	-1.87	30'600	48'100	38'900	34'900	20'700

RDI-Indikator: Standardisiertes Mass für das frei verfügbare Einkommen des breiten Mittelstands (Schweizer Durchschnitt = 0)

- + **Einkommen** (Lohn, Vermögensertrag, Rente, Transfers)
- **Obligatorische Abgaben** (Einkommens- und Vermögenssteuern, Sozialversicherungen, berufliche Vorsorge, Krankenversicherung)
- **Fixkosten** (Wohn-, Neben-, und Elektrizitätskosten)
- **Pendelkosten**, teilweise absetzbar von Steuern
- **Kinderbetreuung** (Krippenkosten), teilweise absetzbar von Steuern

Kontakt

Credit Suisse Economic Research
Swiss Regional Research
regionen.economicresearch@credit-suisse.com
Tel. +41 44 334 74 19

Weitere Informationen

Studie «Wohnen, Pendeln, Krippe: Wo lebt sich's am günstigsten?» (2016)
www.credit-suisse.com/research

Eine Übersicht der verwendeten Quellen findet sich in der oben erwähnten Studie.

Anhang

Datenquellen

Übersicht der verwendeten Einkommens- und Ausgabenfaktoren

Abkürzung, regionale Abgrenzung und Datenquellen

		Regionale Abgrenzung			Jahr	Quelle
		CH	Kanton	Gemeinde		
Transfereinkommen						
Prämienverbilligungen (nach Prämienregion)	PV		(X)	(X)	2016	Kantone
Familienzulagen	FZ		X		2016	Bundesamt für Sozialversicherung
Obligatorische Abgaben						
Einkommenssteuersätze				X	2016	TaxWare
Vermögenssteuersätze				X	2016	TaxWare
Eigenmietwert für Wohneigentümer			X	X	2016	Kantone, Credit Suisse
Alters- und Hinterlassenenversicherung	AHV	X			2016	Bundesamt für Sozialversicherung
Invalidenversicherung	IV	X			2016	Bundesamt für Sozialversicherung
Erwerbsersatzordnung	EO	X			2016	Bundesamt für Sozialversicherung
Arbeitslosenversicherung	ALV	X			2016	Bundesamt für Sozialversicherung
Nichtbetriebsunfallversicherung	NBU	X			2016	Bundesamt für Sozialversicherung
Berufliche Vorsorge		X			2016	Bundesamt für Sozialversicherung
Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (nach Prämienregion)			(X)	(X)	2016	Bundesamt für Gesundheit
Fixkosten						
Transaktionspreise für Wohnimmobilien				X	2016	Wüest Partner
Mietpreise für Wohnungen				X	2016	Wüest Partner
Elektrizitätspreise				X	2016	Eidgenössische Elektrizitätskommission
Gebühren für Abwasser, Wasser, Abfall				X	2016	Preisüberwacher
Neben- und Energiekosten		X			2016	Bundesamt für Statistik
Pendelkosten Abonnemente ÖV				X	2016	SBB, Credit Suisse
Pendelkosten Personenwagen				X	2016	TCS, Credit Suisse
Steuerabzüge für Pendelkosten			X		2016	Kantone, Credit Suisse
Kosten der externen Kinderbetreuung			X	X	2016	Kinderkrippen, Credit Suisse
Steuerabzüge für externe Kinderbetreuung			X		2016	Kantone

Quelle: Credit Suisse

Risikowarnung

Jede Anlage ist mit Risiken verbunden, insbesondere in Bezug auf Wert- und Renditeschwankungen. Sind Anlagen in einer anderen Währung als Ihrer Basiswährung denominiert, können Wechselkursschwankungen den Wert, den Kurs oder die Rendite nachteilig beeinflussen.

Informationen zu den mit Anlagen in die hierin behandelten Wertpapiere verbundenen Risiken finden Sie unter folgender Adresse:
<https://research.credit-suisse.com/riskdisclosure>

Dieser Bericht kann Informationen über Anlagen, die mit besonderen Risiken verbunden sind, enthalten. Bevor Sie eine Anlageentscheidung auf der Grundlage dieses Berichts treffen, sollten Sie sich durch Ihren unabhängigen Anlageberater bezüglich notwendiger Erläuterungen zum Inhalt dieses Berichts beraten lassen. Zusätzliche Informationen erhalten Sie ausserdem in der Broschüre «Besondere Risiken im Effektenhandel», die Sie bei der Schweizerischen Bankiervereinigung erhalten.

Kurs, Wert und Ertrag der in diesem Bericht beschriebenen Wertpapiere oder Finanzinstrumente können sowohl steigen als auch fallen. Der Wert von Wertpapieren und Finanzinstrumenten unterliegt Schwankungen von Kassa- bzw. Termin- und Wechselkursen sowie der Entwicklung von wirtschaftlichen Indikatoren, der Bonität von Emittenten oder Referenz-Emittenten usw. Diese Schwankungen und Entwicklungen können sich sowohl vorteilhaft als auch nachteilig auf den Ertrag bzw. den Kurs der betreffenden Papiere oder Instrumente auswirken. Beim Kauf von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten können Sie aufgrund von Schwankungen der Börsenkurse oder anderer finanzieller Indizes usw. einen Verlust oder einen den investierten Betrag übersteigenden Verlust erleiden. Dieses Risiko betrifft insbesondere Anleger in Wertpapiere wie beispielsweise ADRs, deren Wert von Wechselkursschwankungen beeinflusst wird.

Provisionssätze für Maklergeschäfte entsprechen den zwischen der CS und dem Anleger vereinbarten Sätzen. Bei Transaktionen, die als Abkommen zwischen selbstständigen Händlern/Kommittenten (Principal-to-principal-Basis) zwischen der Credit Suisse und dem Anleger abgeschlossen werden, entspricht der Kauf- bzw. Verkaufspreis der Gesamtvergütung. Auf Principal-to-principal-Basis durchgeführte Transaktionen, einschliesslich ausserbörslicher (OTC) Transaktionen mit Derivaten, werden als Kauf-/Geldkurs oder Verkaufs-/Briefkurs angegeben, wobei zwischen diesen Kursangaben eine Differenz (Spread) bestehen kann. Gebühren für Transaktionen werden vor dem Handel gemäss den geltenden Gesetzen und Bestimmungen vereinbart. Bitte konsultieren Sie vor einem Kauf die handelsvorbereitende Dokumentation, in der Sie eine Erläuterung der Risiken und Provisionen usw. der jeweiligen Wertpapiere oder Finanzinstrumente finden.

Bei strukturierten Wertpapieren handelt es sich um komplexe Anlageinstrumente, die typischerweise ein erhöhtes Risiko aufweisen. Diese Produkte richten sich ausschliesslich an erfahrene und informierte Anleger, die alle mit der entsprechenden Anlage verbundenen Risiken verstehen und akzeptieren. Der Marktwert strukturierter Wertpapiere wird durch wirtschaftliche, finanzielle und politische Faktoren beeinflusst (insbesondere Spot- und Forward-Zinsen sowie Wechselkurse), ebenso durch Faktoren wie Laufzeit, Marktkonditionen, Volatilität oder Bonität des Emittenten bzw. Referenzemittenten. Anleger, die den Erwerb strukturierter Produkte erwägen, sollten das betreffende Produkt eigenständig prüfen und analysieren und ihre eigenen Berater zu den mit dem geplanten Erwerb verbundenen Risiken konsultieren.

Einige der in diesem Bericht behandelten Produkte weisen ein erhöhtes Mass an Volatilität auf. Anlagen mit hoher Volatilität können plötzlich und in beträchtlichem Umfang an Wert verlieren. In diesem Fall kann es zu Verlusten kommen, wenn die Anlagen veräussert werden. Derartige Verluste können dem Wert der ursprünglichen Anlage entsprechen. Bei bestimmten Investments können die erlittenen Verluste den Wert der ursprünglichen Anlage sogar übersteigen. In einem solchen Fall müssen Sie die erlittenen Verluste durch zusätzliche Zahlungen decken. Die Rendite auf ein Invest-

ment kann fluktuieren, deshalb wird gegebenenfalls ein Teil des für die ursprüngliche Anlage gezahlten Betrags für die Zahlung der Rendite verwendet. Bestimmte Investments können gegebenenfalls nicht ohne weiteres realisiert werden, und der Verkauf bzw. die Realisierung der betreffenden Instrumente kann sich als schwierig erweisen. Ebenso kann es sich als schwierig erweisen, zuverlässige Informationen zum Wert eines Investments oder den damit verbundenen Risiken zu erlangen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Kundenberater.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für zukünftige Ergebnisse. Provisionen, Gebühren oder andere Kosten sowie Wechselkursschwankungen können die Performance mindern.

Sensitivität

Die Sensitivitätsanalyse entspricht der Veränderung des Marktwerts (z. B. des Preises) eines Finanzinstruments bei einer bestimmten Veränderung eines Risikofaktors oder einer Modellannahme. Insbesondere der Marktwert eines Finanzinstruments wird durch wirtschaftliche, finanzielle und politische Faktoren beeinflusst (u. a. Spot- und Forward-Zinsen sowie Wechselkurse), ebenso durch Faktoren wie Laufzeit, Marktkonditionen, Volatilität oder Bonität des Emittenten bzw. Referenzemittenten.

Finanzmarktrisiken

Historische Renditen und Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Der Preis und der Wert der hierin erwähnten Anlagen und alle daraus resultierenden Erträge können sinken, steigen oder schwanken. Die Performance in der Vergangenheit ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung. Sind Anlagen in einer anderen Währung als Ihrer Basiswährung denominiert, können Wechselkursschwankungen den Wert, den Kurs oder die Rendite nachteilig beeinflussen. Sie sollten, soweit Sie eine Beratung für erforderlich halten, Berater konsultieren, die Sie bei dieser Entscheidung unterstützen.

Anlagen werden möglicherweise nicht öffentlich oder nur an einem eingeschränkten Sekundärmarkt gehandelt. Ist ein Sekundärmarkt vorhanden, kann der Kurs, zu dem die Anlagen an diesem Markt gehandelt werden oder die Liquidität bzw. Illiquidität des Marktes nicht vorhergesagt werden.

Schwellenmärkte

In Fällen, in denen sich dieser Bericht auf Schwellenmärkte bezieht, weisen wir Sie darauf hin, dass mit Anlagen und Transaktionen in verschiedenen Anlagekategorien von oder in Zusammenhang oder Verbindung mit Emittenten und Schuldnehmern, die in Schwellenländern gegründet, stationiert oder hauptsächlich geschäftlich tätig sind, Unsicherheiten und Risiken verbunden sind. Anlagen im Zusammenhang mit Schwellenländern können als spekulativ betrachtet werden; ihre Kurse neigen zu einer weit höheren Volatilität als die der stärker entwickelten Länder der Welt. Anlagen in Schwellenmärkten sollten nur von versierten Anlegern oder von erfahrenen Fachleuten getätigt werden, die über eigenständiges Wissen über die betreffenden Märkte sowie die Kompetenz verfügen, die verschiedenen Risiken, die solche Anlagen bergen, zu berücksichtigen und abzuwägen und ausreichende finanzielle Ressourcen zur Verfügung haben, um die erheblichen Risiken des Anlageausfalls solcher Anlagen zu tragen. Es liegt in Ihrer Verantwortung, die Risiken, die sich aus Anlagen in Schwellenmärkten ergeben, und Ihre Portfolio-Strukturierung zu steuern. Bezüglich der unterschiedlichen Risiken und Faktoren, die es bei Anlagen in Schwellenmärkten zu berücksichtigen gilt, sollten Sie sich von Ihren eigenen Beratern beraten lassen.

Alternative Anlagen

Hedge-Fonds unterliegen nicht den zahlreichen Bestimmungen zum Schutz von Anlegern, die für regulierte und zugelassene gemeinsame Anlagen gelten; Hedge-Fonds-Manager sind weitgehend unreguliert. Hedge-Fonds sind nicht auf eine bestimmte Zurückhaltung bei Anlagen oder Handelsstrategie beschränkt und versuchen, in den unterschiedlichsten Märkten Gewinne zu erzielen, indem sie auf Fremdfinanzierung, Derivate und komplexe, spekulative Anlagestrategien setzen, die das Risiko eines Anlageausfalls erhöhen können.

Rohstofftransaktionen bergen ein hohes Mass an Risiko und sind für viele Privatanleger möglicherweise ungeeignet. Marktbewegungen können zu erheblichen Verlusten oder sogar zu einem Totalverlust führen.

Anleger in Immobilien sind Liquiditäts-, Fremdwährungs- und anderen Risiken ausgesetzt, einschliesslich konjunktureller Risiken, Vermietungsrisiken und solcher, die sich aus den Gegebenheiten des lokalen Marktes, der Umwelt und Änderungen der Gesetzeslage ergeben.

Zins- und Ausfallrisiken

Die Werthaltigkeit einer Anleihe hängt von der Bonität des Emittenten bzw. des Garanten ab. Sie kann sich während der Laufzeit der Anleihe ändern. Bei Insolvenz des Emittenten und/oder Garanten der Anleihe ist die Anleihe oder der aus der Anleihe resultierende Ertrag nicht garantiert und Sie erhalten die ursprüngliche Anlage möglicherweise nicht oder nur teilweise zurück.

Offenlegungen

Die Informationen und Meinungen in diesem Bericht wurden von der Abteilung Research der Division International Wealth Management der CS am angegebenen Datum erstellt und können sich ohne vorherige Mitteilung ändern. Aufgrund unterschiedlicher Bewertungskriterien können die in diesem Bericht geäusserten Ansichten über einen bestimmten Titel von Ansichten und Beurteilungen des Credit Suisse Research Department der Division Investment Banking abweichen oder diesen widersprechen.

Beiträge von Anlagestrategen sind keine Research-Berichte. Anlagestrategen gehören nicht dem CS Research Department an. Die CS verfügt über Weisungen, die sicherstellen, dass das Research Department unabhängig ist. Dies schliesst Weisungen zu Handelsbeschränkungen für bestimmte Wertschriften vor der Veröffentlichung von Research-Berichten ein. Diese Weisungen gelten nicht für Anlagestrategen.

Die CS lehnt jede Haftung für Verluste aus der Verwendung dieses Berichts ab, es sei denn, dieser Haftungsausschluss steht im Widerspruch zu einer Haftung, die sich aus bestimmten, für die CS geltenden Statuten und Regelungen ergibt. Dieser Bericht ist kein Ersatz für eine unabhängige Beurteilung. Die CS hat möglicherweise eine Handelsidee zu diesem Wertpapier veröffentlicht oder wird dies möglicherweise in Zukunft tun. Handelsideen sind kurzfristige Handelsempfehlungen, die auf Marktereignissen und Katalysatoren basieren, wohingegen Unternehmensempfehlungen Anlageempfehlungen darstellen, die auf dem erwarteten Gesamtertrag im 6- bis 12-Monats-Horizont basieren, gemäss der Definition im Disclosure-Anhang. Da Handelsideen und Unternehmensempfehlungen auf unterschiedlichen Annahmen und Analysemethoden basieren, könnten die Handelsideen von den Unternehmensempfehlungen abweichen. Ausserdem hat die CS möglicherweise andere Berichte veröffentlicht oder wird möglicherweise Berichte veröffentlichen, die im Widerspruch zu dem vorliegenden Bericht stehen oder zu anderen Schlussfolgerungen gelangen. Diese Berichte spiegeln die verschiedenen Annahmen, Einschätzungen und Analysemethoden wider, auf denen sie basieren, und die CS ist in keiner Weise verpflichtet, sicherzustellen, dass der Empfänger Kenntnis von anderen entsprechenden Berichten erhält.

Bestätigung der Analysten

Alle in diesem Bericht aufgeführten Analysten bestätigen hiermit, dass die in diesem Bericht geäusserten Ansichten über Unternehmen und deren Wertschriften mit ihren persönlichen Ansichten über sämtliche hier analysierten Unternehmen und Wertschriften übereinstimmen. Die Analysten bestätigen darüber hinaus, dass eine bereits erhaltene oder zukünftige Vergütung in keiner Art und Weise direkt oder indirekt mit den in diesem Bericht ausgedrückten Empfehlungen oder Ansichten in Verbindung steht.

Die in diesem Bericht erwähnten Knowledge Process Outsourcing Analysten (KPO-Analysten) sind bei der Credit Suisse Business Analytics (India) Private Limited angestellt.

Wichtige Angaben

Die CS veröffentlicht und aktualisiert Research-Berichte/Empfehlungen in den Intervallen, die ihr angemessen erscheinen. Dabei bezieht sie sich auf Entwicklungen in den analysierten Unternehmen, im Sektor oder Markt, die für die im Bericht geäusserten Meinungen und Ansichten wesentlich

sein können. Die CS veröffentlicht ausschliesslich unparteiische, unabhängige, eindeutige, faire und nicht irreführende Anlagestudien.

Der für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Credit Suisse verbindliche Code of Conduct ist online unter folgender Adresse abrufbar: http://www.credit-suisse.com/governance/en/code_of_conduct.html

Weitere Informationen finden Sie im Dokument «Unabhängigkeit der Finanzanalyse» unter folgender Adresse: https://www.credit-suisse.com/legal/pb_research/independence_en.pdf

Die Vergütung der für diesen Research-Bericht verantwortlichen Analysten setzt sich aus verschiedenen Faktoren zusammen, darunter aus dem Umsatz der CS. Einen Teil dieses Umsatzes erwirtschaftet die Credit Suisse im Bereich Investment Banking.

Zusätzliche Angaben

Vereinigtes Königreich: Weitere Informationen zu Angaben über den Bereich Fixed Income erhalten Kunden der Credit Suisse (UK) Limited und der Credit Suisse Securities (Europe) Limited unter der Telefonnummer +41 44 333 33 99.

Indien: Unter der Adresse <http://www.credit-suisse.com/in/researchdisclosure> finden sich weitere Offenlegungen, die gemäss Securities And Exchange Board of India (Research Analysts) Regulations, 2014, vorgeschrieben sind. Die Credit Suisse könnte Interessen in Bezug auf die im vorliegend Bericht genannten Unternehmen haben. Die Research-Berichte der Credit Suisse sind auch unter <https://investment.credit-suisse.com/> abrufbar.

Informationen zu rechtlichen Hinweisen und Offenlegungen bezüglich der von Credit Suisse Investment Banking beurteilten Unternehmen, die in diesem Bericht erwähnt wurden, finden Sie auf der Seite «Disclosure» der Investment Banking Division unter folgender Adresse: <https://rave.credit-suisse.com/disclosures>

Weitere Informationen wie Angaben im Zusammenhang mit anderen Emittenten finden Sie auf der Seite «Disclosure» der Private Banking & Wealth Management Division unter folgender Adresse: <https://www.credit-suisse.com/disclosure>

Allgemeiner Haftungsausschluss / Wichtige Information

Der vorliegende Bericht ist nicht für die Verbreitung an oder die Nutzung durch natürliche oder juristische Personen bestimmt, die Bürger eines Landes sind oder in einem Land ihren Wohnsitz bzw. ihren Gesellschaftssitz haben, in dem die Verbreitung, Veröffentlichung, Bereitstellung oder Nutzung dieser Informationen geltende Gesetze oder Vorschriften verletzen würde oder in dem CS Registrierungs- oder Zulassungspflichten erfüllen müssten.

In diesem Bericht bezieht sich CS auf die Schweizer Bank Credit Suisse AG oder ihre Tochter- und verbundenen Unternehmen. Weitere Informationen über die Organisationsstruktur finden sich unter folgender Adresse: <http://www.credit-suisse.com>

KEINE VERBREITUNG, AUFFORDERUNG ODER BERATUNG Diese Publikation dient ausschliesslich zur Information und Veranschaulichung sowie zur Nutzung durch Sie. Sie ist weder eine Aufforderung noch ein Angebot oder eine Empfehlung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Wertschriften oder anderen Finanzinstrumenten. Alle Informationen, auch Tatsachen, Meinungen oder Zitate, sind unter Umständen gekürzt oder zusammengefasst und beziehen sich auf den Stand am Tag der Erstellung

des Dokuments. Bei den in diesem Bericht enthaltenen Informationen handelt es sich lediglich um allgemeine Marktkommentare und in keiner Weise um eine regulierte Finanzberatung bzw. Rechts-, Steuer- oder andere regulierte Finanzdienstleistungen. Den finanziellen Zielen, Verhältnissen und Bedürfnissen einzelner Personen wird keine Rechnung getragen. Diese müssen indes berücksichtigt werden, bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird. Bevor Sie eine Anlageentscheidung auf der Grundlage dieses Berichts treffen, sollten Sie sich durch Ihren unabhängigen Anlageberater bezüglich notwendiger Erläuterungen zum Inhalt dieses Berichts beraten lassen. Dieser Bericht bringt lediglich die Einschätzungen und Meinungen der CS zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments zum Ausdruck und bezieht sich nicht auf das Datum, an dem Sie die Informationen erhalten oder darauf zugreifen. In diesem Bericht enthaltene Einschätzungen und Ansichten können sich von den durch andere CS-Departments geäußerten unterscheiden und können sich jederzeit ohne Ankündigung oder die Verpflichtung zur Aktualisierung ändern. Die CS ist nicht verpflichtet sicherzustellen, dass solche Aktualisierungen zu Ihrer Kenntnis gelangen. **PROGNOSEN & SCHÄTZUNGEN** Vergangene Wertentwicklungen sollten weder als Hinweis noch als Garantie für zukünftige Ergebnisse aufgefasst werden, noch besteht eine ausdrückliche oder implizierte Gewährleistung für künftige Wertentwicklungen. Soweit dieser Bericht Aussagen über künftige Wertentwicklungen enthält, sind diese Aussagen zukunftsgerichtet und bergen daher diverse Risiken und Ungewissheiten. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Sämtliche hierin erwähnten Bewertungen unterliegen den CS-Richtlinien und -Verfahren zur Bewertung. **KONFLIKTE:** Die CS behält sich das Recht vor, alle in dieser Publikation unter Umständen enthaltenen Fehler zu korrigieren. Die Credit Suisse, ihre verbundenen Unternehmen und/oder deren Mitarbeitende halten möglicherweise Positionen oder Bestände, haben andere materielle Interessen oder tätigen Geschäfte mit hierin erwähnten Wertschriften oder Optionen auf diese Wertschriften oder tätigen andere damit verbundene Anlagen und steigern oder verringern diese Anlagen von Zeit zu Zeit. Die CS bietet den hierin erwähnten Unternehmen oder Emittenten möglicherweise in erheblichem Umfang Beratungsdienstleistungen in Bezug auf die in dieser Publikation aufgeführten Anlagen oder damit verbundene Anlagen oder hat dies in den vergangenen zwölf Monaten getan. Einige hierin aufgeführte Anlagen werden von einem Unternehmen der CS oder einem mit der CS verbundenen Unternehmen angeboten oder die CS ist der einzige Market Maker für diese Anlagen. Die CS ist involviert in zahlreiche Geschäfte, die mit dem genannten Unternehmen in Zusammenhang stehen. Zu diesen Geschäften gehören unter anderem spezialisierter Handel, Risikoarbitrage, Market Making und anderer Eigenhandel. Die CS hat mit dem Emittenten eine Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen durch Kapitalanlagegesellschaften geschlossen. **BE-STEUERUNG:** Diese Publikation enthält keinerlei Anlage-, Rechts-, Bilanz- oder Steuerberatung. Die CS berät nicht hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen von Anlagen und empfiehlt Anlegern, einen unabhängigen Steuerberater zu konsultieren. Die Steuersätze und Bemessungsgrundlagen hängen von persönlichen Umständen ab und können sich jederzeit ändern. **QUELLEN:** Die in diesem Bericht enthaltenen Informationen und Meinungen stammen aus oder basieren auf Quellen, die von CS als zuverlässig erachtet werden; dennoch garantiert die CS weder deren Richtigkeit noch deren Vollständigkeit. Die CS lehnt jede Haftung für Verluste ab, die aufgrund der Verwendung dieses Berichts entstehen. **WEBSITES:** Der Bericht kann Internet-Adressen oder die entsprechenden Hyperlinks zu Websites beinhalten. Die CS hat die Inhalte der Websites, auf die Bezug genommen wird, nicht überprüft und übernimmt keine Verantwortung für deren Inhalte, es sei denn, es handelt sich um eigenes Website-Material der CS. Die Adressen und Hyperlinks (einschliesslich Adressen und Hyperlinks zu dem eigenen Website-Material der CS) werden nur als praktische Hilfe und Information für Sie veröffentlicht, und die Inhalte der Websites, auf die verwiesen wird, sind keinesfalls Bestandteil des vorliegenden Berichts. Der Besuch der Websites oder die Nutzung von Links aus diesem Bericht oder der Website der CS erfolgen auf Ihr eigenes Risiko.

Distribution von Research-Berichten

Sofern hier nicht anders vermerkt, wurde dieser Bericht von der Schweizer Bank Credit Suisse AG erstellt und publiziert, die der Zulassung und Regulierung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht untersteht. **Australien:** Dieser Bericht wird von der Credit Suisse AG, Sydney Branch (CSSB) (ABN 17 061 700 712 AFSL 226896), ausschliesslich an «Wholesale»-Kunden, definiert nach s761G des Corporations Act 2001, verteilt.

CSSB übernimmt keine Gewähr, noch macht sie Zusicherungen zur Wertentwicklung der in diesem Bericht erwähnten Finanzprodukte. **Bahrain:** Dieser Bericht wird von der Credit Suisse AG, Bahrain Branch, verteilt, die über eine Zulassung der Central Bank of Bahrain (CBB) als Investment Firm Category 2 verfügt und von dieser reguliert wird. Die Adresse der Credit Suisse AG, Bahrain Branch, lautet Level 22, East Tower, Bahrain World Trade Centre, Manama, Königreich Bahrain. **Deutschland:** Der Vertrieb dieses Berichts erfolgt durch die Credit Suisse (Deutschland) AG, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen ist und reguliert wird. **Dubai:** Diese Informationen werden von der Credit Suisse AG (DIFC Branch) verteilt, die über eine ordnungsgemässe Lizenz der Dubai Financial Services Authority (DFSA) verfügt und unter deren Aufsicht steht. Finanzprodukte oder Finanzdienstleistungen in diesem Zusammenhang richten sich ausschliesslich an professionelle Kunden oder Vertragsparteien gemäss Definition der DFSA und sind für keinerlei andere Personen bestimmt. Die Adresse der Credit Suisse AG (DIFC Branch) lautet Level 9 East, The Gate Building, DIFC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate. **Frankreich:** Dieser Bericht wird von der Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Succursale en France, verteilt, die von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) als Anlagendienstleister zugelassen ist. Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Succursale en France, wird von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution und der Autorité des Marchés Financiers überwacht und reguliert. **Gibraltar:** Dieser Bericht wird von der Credit Suisse (Gibraltar) Limited vertrieben. Die Credit Suisse (Gibraltar) Limited ist eine unabhängige Gesellschaft, die zu 100% im Besitz der Credit Suisse ist. Sie untersteht der Regulierung der Gibraltar Financial Services Commission. **Guernsey:** Dieser Bericht wird von der Credit Suisse (Channel Islands) Limited verteilt, einem rechtlich unabhängigen Unternehmen, das in Guernsey unter der Nummer 15197 und unter der Anschrift Helvetia Court, Les Echelons, South Esplanade, St Peter Port, Guernsey, eingetragen ist. Die Credit Suisse (Channel Islands) Limited ist zu 100% im Besitz der Credit Suisse AG. Sie wird von der Guernsey Financial Services Commission überwacht. Der jeweils aktuelle testierte Jahresabschluss ist auf Anfrage erhältlich. **Hongkong:** Der vorliegende Bericht wird in Hongkong von der Credit Suisse AG, Hong Kong Branch, herausgegeben. Die Credit Suisse AG, Hong Kong Branch, ist als «Authorized Institution» der Aufsicht der Hong Kong Monetary Authority unterstellt und ist ein eingetragenes Institut nach Massgabe der «Securities and Futures Ordinance» (Chapter 571 der gesetzlichen Vorschriften Hongkongs). **Indien:** Der Vertrieb dieses Berichts erfolgt durch die Credit Suisse Securities (India) Private Limited (CIN-Nr. U67120MH1996PTC104392), die vom Securities and Exchange Board of India als Researchanalyst (Registrierungsnr. INH 000001030), als Portfoliomanager (Registrierungsnr. INP000002478) und als Börsenmakler (Registrierungsnr. INB230970637; INF230970637; INB010970631; INF010970631) unter der folgenden Geschäftsadresse beaufichtigt wird: 9th Floor, Ceejay House, Dr.A.B. Road, Worli, Mumbai - 18, Indien, Telefon +91-22 6777 3777. **Italien:** Dieser Bericht wird in Italien einerseits von der Credit Suisse (Italy) S.p.A., einer gemäss italienischem Recht gegründeten und registrierten Bank, die der Aufsicht und Kontrolle durch die Banca d'Italia und CONSOB untersteht, sowie andererseits von der Credit Suisse AG, einer Schweizerischen Bank mit Lizenz zur Erbringung von Bank- und Finanzdienstleistungen in Italien, verteilt. **Japan:** Dieser Bericht wird von Credit Suisse Securities (Japan) Limited, Financial Instruments Dealer, Director-General of Kanto Local Finance Bureau (Kinsho) No.66, Mitglied der Japan Securities Dealers Association, Financial Futures Association of Japan, Japan Investment Advisers Association und Type II Financial Instruments Firms Association, ausschliesslich in Japan verteilt. Credit Suisse Securities (Japan) Limited wird diesen Bericht nicht ausserhalb Japans verteilen oder in Länder ausserhalb Japans weiterleiten. **Jersey:** Der Vertrieb des vorliegenden Berichts erfolgt durch die (Channel Islands) Limited, Jersey Branch, die von der Jersey Financial Services Commission hinsichtlich der Durchführung von Anlagegeschäften beaufichtigt wird. Die Geschäftsadresse der Credit Suisse (Channel Islands) Limited, Jersey Branch, in Jersey lautet: TradeWind House, 22 Esplanade, St Helier, Jersey JE4 5WU. **Libanon:** Der Vertrieb des vorliegenden Berichts erfolgt durch die Credit Suisse (Lebanon) Finance SAL (CSLF), ein Finanzinstitut, das durch die Central Bank of Lebanon (CBL) reguliert wird und unter der Lizenzierungsnummer 42 als Finanzinstitut eingetragen ist. Für die Credit Suisse (Lebanon) Finance SAL gelten die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen der CBL sowie die Gesetze und Entscheidungen der Capital Markets Authority of Lebanon (CMA). Die CSLF ist eine Tochter-

gesellschaft der Credit Suisse AG und gehört zur Credit Suisse Group (CS). Die CMA übernimmt keinerlei Verantwortung für die im vorliegenden Bericht enthaltenen inhaltlichen Informationen, wie z.B. deren Richtigkeit oder Vollständigkeit. Die Haftung für den Inhalt dieses Berichts liegt beim Herausgeber, seinen Direktoren oder anderen Personen, wie z.B. Experten, deren Meinungen mit ihrer Zustimmung Eingang in diesen Bericht gefunden haben. Darüber hinaus hat die CMA auch nicht beurteilt, ob die hierin erwähnten Anlagen für einen bestimmten Anleger oder Anlegertyp geeignet sind. Anlagen in Finanzmärkte können mit einem hohen Ausmass an Komplexität und Risiko einhergehen und sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Die CSLF prüft die Eignung dieser Anlage auf Basis von Informationen, die der Anleger der CSLF zugestellt hat, und in Übereinstimmung mit den internen Richtlinien und Prozessen der Credit Suisse. Es gilt als vereinbart, dass sämtliche Mitteilungen und Dokumentationen der CS und/oder der CSLF in Englisch erfolgen bzw. abgefasst werden. Indem er einer Anlage in das Produkt zustimmt, bestätigt der Anleger, dass er gegen die Verwendung der englischen Sprache nichts einzuwenden hat. **Luxemburg:** Dieser Bericht wird von der Credit Suisse (Luxembourg) S.A. verteilt. Diese ist eine luxemburgische Bank, die über eine Zulassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) verfügt und von dieser reguliert wird. **Österreich:** Der Vertrieb dieses Berichts erfolgt durch CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. Zweigniederlassung Österreich. Die Bank ist eine Niederlassung von CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., ein ordnungsgemäss zugelassenes Kreditinstitut im Grossherzogtum Luxemburg unter der Anschrift 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Sie unterliegt ferner der finanzmarktrechtlichen Aufsicht der luxemburgischen Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 110, route d'Arlon, L-2991 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg und der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner Platz 5, A-1090 Wien. **Katar:** Diese Information wird von der Credit Suisse (Qatar) L.L.C verteilt, die über eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde für den Finanzplatz Katar (QFCRA) verfügt und von dieser reguliert wird (QFC Nr. 00005). Alle Finanzprodukte oder Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit diesem Bericht sind nur für Geschäftskunden oder Vertragspartner (wie in den Regeln und Vorschriften der Aufsichtsbehörde für den Finanzplatz Katar (QFCRA) definiert) zugänglich. Zu dieser Kategorie gehören auch Personen mit einem liquiden Vermögen von über USD 1 Mio., die eine Einstufung als Geschäftskunden wünschen und die über genügend Kenntnisse, Erfahrung und Verständnis des Finanzwesens verfügen, um sich an solchen Produkten und/oder Dienstleistungen zu beteiligen. **Singapur:** Dieser Bericht wurde zur Verteilung in Singapur ausschliesslich an institutionelle Anleger, zugelassene Anleger und erfahrene Anleger (wie jeweils in den Financial Advisers Regulations definiert) erstellt und herausgegeben und wird von der Credit Suisse AG, Singapore Branch, auch an ausländische Anleger (gemäss Definition in den Financial Advisers Regulations) verteilt. Die Credit Suisse AG, Singapore Branch, ist gemäss den Bestimmungen der Vorschrift 32C der Financial Advisers Regulations berechtigt, Berichte, die durch ihre ausländischen oder verbundenen Unternehmen erstellt wurden, zu verteilen. Für Fragen, die sich aus diesem Bericht ergeben oder die damit in Verbindung stehen, wenden sich Leser aus Singapur bitte an die Credit Suisse AG, Singapore Branch, unter +65-6212-2000. In Bezug auf Finanzberatungsdienstleistungen, die Sie von der Credit Suisse AG, Singapore Branch, erhalten, entbindet Ihr Status als institutioneller Anleger, zugelassener Anleger, erfahrener Anleger oder ausländischer Anleger die Credit Suisse AG, Singapore Branch, von der Verpflichtung bestimmte Anforderungen des Financial Advisers Act, Chapter 110 in Singapur (das «FAA»), der Financial Advisers Regulation sowie der entsprechenden Hinweise und Richtlinien, die hierzu erlassen wurden, zu erfüllen. **Spanien:** Dieser Bericht wird in Spanien von der Credit Suisse AG, Sucursal en España, verteilt. Diese ist ein durch die Banco de España autorisiertes Unternehmen (Registernummer 1460). **Thailand:** Der Vertrieb des vorliegenden Berichts erfolgt durch die Credit Suisse Securities (Thailand) Limited, die von der Securities and Exchange Commission, Thailand, beaufsichtigt wird und unter der Adresse 990 Abdulrahim Place Building, 27/F, Rama IV Road, Silom, Bangrak, Bangkok, Tel. 0-2614-6000, eingetragen ist. **Türkei:** Die hierin enthaltenen Anlageinformationen, Anmerkungen und Empfehlungen fallen nicht unter die Anlageberatungstätigkeit. Die Anlageberatungsleistungen für Kunden werden in massgeschneiderter Form von den dazu berechtigten Instituten erbracht, und zwar unter Berücksichtigung der jeweiligen Risiko- und Ertragspräferenzen der Kunden. Die hierin enthaltenen Kommentare und Beratungen sind hingegen allgemeiner Natur. Die Empfehlungen sind daher mit Blick auf Ihre

finanzielle Situation oder Ihre Risiko- und Renditepräferenzen möglicherweise nicht geeignet. Eine Anlageentscheidung ausschliesslich auf Basis der hierin enthaltenen Informationen resultiert möglicherweise in Ergebnissen, die nicht Ihren Erwartungen entsprechen. Der Vertrieb dieses Berichts erfolgt durch Credit Suisse Istanbul Menkul Degerler Anonim Sirketi, die vom Capital Markets Board of Turkey beaufsichtigt wird und ihren Sitz an der folgenden Adresse hat: Yildirim Oguz Goker Caddesi, Maya Plaza 10th Floor Akatlar, Besiktas/Istanbul-Turkey. **Vereinigtes Königreich:** Dieser Bericht wurde von der Credit Suisse (UK) Limited und der Credit Suisse Securities (Europe) Limited herausgegeben. Die Credit Suisse Securities (Europe) Limited und die Credit Suisse (UK) Limited verfügen beide über eine Zulassung der Prudential Regulation Authority und stehen unter der Aufsicht der Financial Conduct Authority und Prudential Regulation Authority. Sie sind der Credit Suisse zugehörige, aber rechtlich unabhängige Gesellschaften. Der Schutz privater Kunden durch die Financial Conduct Authority und/oder Prudential Regulation Authority gilt nicht für Investments oder Dienstleistungen, die durch eine Person ausserhalb des Vereinigten Königreichs angeboten werden. Das Financial Services Compensation Scheme gilt nicht, wenn der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Sofern es im Vereinigten Königreich verteilt wird oder zu Auswirkungen im Vereinigten Königreich führen könnte, stellt dieses Dokument eine von der Credit Suisse (UK) Limited genehmigte Finanzwerbung dar. Die Credit Suisse (UK) Limited ist durch die Prudential Regulation Authority zugelassen und wird hinsichtlich der Durchführung von Anlagegeschäften im Vereinigten Königreich durch die Financial Conduct Authority und die Prudential Regulation Authority beaufsichtigt. Der eingetragene Geschäftssitz der Credit Suisse (UK) Limited ist Five Cabot Square, London, E14 4QR. Bitte beachten Sie, dass die Vorschriften des britischen Financial Services and Markets Act 2000 zum Schutz von Privatanlegern für Sie nicht gelten und dass Sie keinen Anspruch auf Entschädigungen haben, die Anspruchsberechtigten («Eligible Claimants») im Rahmen des britischen Financial Services Compensation Scheme möglicherweise zur Verfügung gestellt werden. Die steuerliche Behandlung hängt von der individuellen Situation des einzelnen Kunden ab und kann sich künftig ändern.

USA: WEDER DIESER BERICHT NOCH KOPIEN DAVON DÜRFEN IN DIE VEREINIGTEN STAATEN VERSANDT, DORTHIN MITGENOMMEN ODER AN US-PERSONEN ABGEGEBEN WERDEN (IM SINNE DER REGULIERUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS US SECURITIES ACT VON 1933, IN SEINER GÜLTIGEN FASSUNG).

Das vorliegende Dokument darf ohne schriftliche Genehmigung der Credit Suisse weder vollständig noch auszugsweise vervielfältigt werden. Copyright © 2016 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.

16C032A_R

Weitere Publikationen von Credit Suisse Economic Research



Immobilienmonitor Schweiz 4. Quartal 2016

Der Immobilienmonitor bietet dreimal jährlich ein Update aller immobilienrelevanten Marktentwicklungen und ergänzt damit die jährlichen Fundamentalanalysen und Spezialthemen der Credit Suisse Immobilienstudie.

Erschienen am 1. Dezember 2016



Bauindex Schweiz 4. Quartal 2016

Der vierteljährlich publizierte Bauindex Schweiz informiert zeitnah über die Konjunktur in der Baubranche und beinhaltet Schätzungen und Hintergründe der Umsatzentwicklung im Bau-sektor.

Erschienen am 23. November 2016



Monitor Schweiz 4. Quartal 2016

Der Monitor Schweiz analysiert und prognostiziert die Entwicklung der Schweizer Wirtschaft.

14. Dezember 2016



Retail Outlook 2017

Die jährliche Studie zum Schweizer Detailhandel zeigt die konjunkturellen Perspektiven für die Branche und aktuelle Herausforderungen auf. Im diesjährigen Schwerpunktthema untersuchen wir den Effekt des Wettbewerbs auf das Verkaufstellennetz.

4. Januar 2017



Branchenhandbuch 2017 Strukturen und Perspektiven

Das Branchenhandbuch ist das jährlich erscheinende Nachschlagewerk der Schweizer Branchen. Die einzelnen Branchenporträts geben vertieften Einblick in die Strukturen und die konjunkturellen Perspektiven der Schweizer Branchen.

10. Januar 2017



Regionalstudie Zug

Der Kanton Zug belegt bei wirtschaftlichen Kennzahlen meist Spitzenplätze. Die Regionalstudie fokussiert auf die wirtschaftlichen Perspektiven der Region und diskutiert die Schattenseiten des Erfolgs.

2. Februar 2017



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Sabrina Baumgartner
Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Sabrina.Baumgartner@ar.ch

Herisau, 12. September 2022

2000.278
Steuergesetz; Teilrevision (StG Rev 2024); 1. Lesung

2. Bericht und Antrag der Kommission Finanzen vom 12. September 2022

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Teilrevision 2024 des kantonalen Steuergesetzes (StG; bGS 621.11) hat in erster Linie zum Ziel, den formellen Nachvollzug von Bundesrecht vorzunehmen. Zudem veranlassen Entwicklungen und Erkenntnisse im inner- und interkantonalen Bereich ebenfalls Anpassungen des kantonalen Steuergesetzes.

Die Kommission Finanzen hat an ihren Sitzungen vom 20. Juni 2022, 18. August 2022 und 12. September die Teilrevision des Steuergesetzes in 1. Lesung beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Mai 2022 «Steuergesetz; Teilrevision 2024 (StG Rev 24); 1. Lesung» mit acht Beilagen
- Präsentation «Aufteilung Gewinnsteuererträge zwischen Kanton & Gemeinden» von Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger, Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik (IWP) der Universität Luzern
- Antworten des Departementes Finanzen (DF) auf Fragen aus der Kommissionssitzung vom 20. Juni 2022 und vom 18. August 2022

An den Sitzungen vom 20. Juni 2022 und 12. September 2022 standen Regierungsrat Paul Signer und Jacques Oberli, Leiter Steuerverwaltung, für Erläuterungen und Auskünfte zur Verfügung. An der Sitzung vom 18. August 2022 hat Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger das Gutachten «Aufteilung der Gewinnsteuererträge zwischen Kanton und Gemeinden. Bedeutung des NFA für die Steuergesetzrevision 2024 im Kanton Appenzell



Ausserrhoden» präsentiert. An dieser Sitzung waren Regierungsrat Paul Signer und Jacques Oberli ebenfalls anwesend.

B. Erwägungen

1. Grundzüge der Vorlage

Aus Sicht der Kommission handelt es sich bei vielen Punkten um einen Nachvollzug von Bundesrecht. Dieser ist zwingend und hat für den Kanton eher geringe Auswirkungen. Die diesbezüglichen Änderungen sind für die Kommission plausibel und nachvollziehbar. Die Änderungen, die aufgrund von Erkenntnissen im inner- und interkantonalen Bereich beantragt werden, haben in der Kommission zu vielen Diskussionen geführt. Besonders umstritten war die Neuverteilung der Gewinnsteuererträge (Art. 85). Der Antrag des Regierungsrates auf Anpassung des Verteilschlüssels zwischen dem Kanton und den Gemeinden basiert auf einem Gutachten von Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger von der Universität Luzern (siehe Beilage 1.6, Bericht und Antrag des Regierungsrates). Um den Mechanismus besser zu verstehen, der hinter dem Antrag steht, hat die Kommission Prof. Schaltegger eingeladen, das Gutachten persönlich zu präsentieren.

Der Antrag auf Neuverteilung der Gewinnsteuererträge reiht sich in eine längere politische Debatte zu den Verteilschlüsseln zwischen Kanton und Gemeinden ein. Bereits anlässlich der kantonsrätlichen Debatte zum Kinderbetreuungsgesetz und zur Totalrevision des Volksschulgesetzes wurde über die finanzielle Belastung von Kanton und Gemeinden, die gemeinsame Finanzierung von Aufgaben und die daraus resultierende Anpassung von Verteilschlüsseln ausführlich diskutiert. In diesen Debatten wurde mehrmals kritisiert, dass dem Kantonsrat der Blick auf das grosse Ganze fehlt. Der Kantonsrat weiss nicht, welche Auswirkung eine Änderung in einem einzelnen Gesetz auf das ganze Gefüge hat. Aus Sicht der Kommission braucht es eine Studie, die aufzeigt, wo die Belastungen der vergangenen und anstehenden Gesetzesrevisionen sind und wie diese Finanzströme so geführt werden können, damit die Belastungen nachvollziehbar und logisch zwischen dem Kanton und den Gemeinden verteilt werden. Sie hat daher beschlossen, ein Postulat einzureichen, das den Regierungsrat dazu auffordert, diese Gesamtschau zu erstellen.

Der Regierungsrat schlägt einen Verteilschlüssel von 60 % für den Kanton und 40 % für die Gemeinden vor. Die Kommission hat das Departement gebeten, die Mindereinnahmen aus der Neuverteilung der Gewinnsteuererträge pro Gemeinde mit dem Verteilschlüssel 60:40 sowie den Verteilschlüsseln 55:45 und 50:50 zu erstellen (siehe Beilage 2.1 zum Bericht und Antrag der Kommission Finanzen). Die Tabelle zeigt, dass die Neuverteilung der Gewinnsteuererträge sehr unterschiedliche Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden hat. Die Gemeinde Herisau hat mit einem Verteilschlüssel von 60:40 zugunsten des Kantons mit hohen jährlichen Mindereinnahmen von 1.9 Mio. Franken zu rechnen, was rund 0.15 bis 0.2 Einheiten der Steuern von natürlichen Personen entspricht.

Im Regierungsprogramm 2020–2023 formuliert der Regierungsrat das Ziel, das frei verfügbare Einkommen der Bevölkerung bis 2030 erhöhen zu wollen und zum höchsten im Vergleich mit den umliegenden Kantonen zu machen. Die beantragte Änderung zum Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien trägt zu diesem Ziel bei (Art. 35 Abs. 1 lit. g). Die Kommission stellt fest, dass der Regierungsrat im Bericht und Antrag nicht aufzeigt, wie und ob dieser Abzug zur Zielerreichung beiträgt.



2. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 35 Abs. 1 lit. g, Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien

Der geltende Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien von maximal 4'000 Franken für Ehepaare und 2'000 Franken für Einzelpersonen erweist sich gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates im interkantonalen Vergleich als sehr tief, was angesichts der stark gestiegenen Krankenkassenprämien nicht mehr nachvollziehbar ist. Der Maximalabzug für Erwachsene soll auf 4'800 Franken für Ehepaare bzw. 2'400 Franken für Einzelpersonen erhöht werden.

Viele Vernehmlassungsteilnehmende forderten eine stärkere Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien. Die Kommission hat eine weitere Erhöhung geprüft. Sie unterstützt jedoch den Antrag des Regierungsrates einstimmig. Sie ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Erhöhung bereits grosse finanzielle Auswirkungen hat. Der Kanton rechnet mit Mindererträgen von 1.3 Mio. Franken pro Jahr, für die Gemeinden wird ein Minderertrag von 1.5 Mio. Franken geschätzt. Der Vorschlag des Regierungsrates ist ein Kompromiss: Alle Haushalte werden etwas entlastet, ohne dass dabei die Staatskasse zu stark belastet wird.

Art. 35 Abs. 1 lit. i, Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten

Der Abzug für die Drittbetreuung eines Kindes beträgt nach kantonalem Recht aktuell 10'000 Franken. Auf Bundesebene wird der Kinderdrittbetreuungsabzug auf den 1. Januar 2023 auf 25'000 Franken angehoben. In der Vernehmlassung haben die FDP. Die Liberalen eine Erhöhung des Abzugs auf 25'000 Franken angeregt. Der Regierungsrat hat den Abzug entsprechend nach oben angepasst.

Die Kommission unterstützt grossmehrheitlich den Antrag des Regierungsrates. Die finanziellen Folgen für diesen Antrag bewegen sich in einem überschaubaren Rahmen. Die Erhöhung des Abzugs auf 25'000 Franken führt voraussichtlich zu Steuerausfällen von gesamthaft 50'000 Franken für Kanton und Gemeinden. Zugleich begrüsst die Kommission, dass damit eine Angleichung an die Bundeslösung stattfindet.

Art. 85 Abs. 1, Verteilung der Gewinnsteuererträge

Appenzell Ausserrhoden ist im Sinne des nationalen Finanzausgleichs (NFA) ein ressourcenschwacher Kanton. Eine Erhöhung der Gewinnsteuereinnahmen führt automatisch zur Erhöhung des Ressourcenpotenzials mit der Folge, dass die Leistungen aus dem NFA abnehmen. Die bestehende Aufteilung der Gewinnsteuereinnahmen juristischer Personen beträgt 45 % (Kanton) zu 55 % (Gemeinden). Gemäss Berechnung im Gutachten von Prof. Schaltegger führt diese Aufteilung für den Kanton zu einem negativen Ergebnis von rund 0.35 %. Das bedeutet, dass der Kanton mit zusätzlichen Fr. 100 Gewinnsteuersubstrat Mindereinnahmen von 35 Rappen erzielt. Demgegenüber erzielen die Gemeinden mit Fr. 100 zusätzlichem Gewinnsteuersubstrat zusätzliche Einnahmen in der Höhe von Fr. 3.11. Der Regierungsrat schätzt die aktuelle Verteilung der Steuererträge der juristischen Personen zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgrund der Berechnungen im Gutachten als nicht sachgerecht ein und beantragt eine entsprechende Änderung.

Aus Sicht der Kommission ist eine Anpassung der Aufteilung der Gewinnsteuererträge zwischen Kanton und Gemeinden unbestritten. Es ist grundsätzlich wichtig und richtig, dass der Kanton von der Entwicklung der Gewinnsteuererträge der juristischen Personen profitiert. Gemäss Gutachten von Prof. Schaltegger ergäbe sich der «Break-even» (Marge von Null) bei einem Kantonsanteil an den Gewinnsteuererträgen von gut 51 %. Er



weist im Gutachten darauf hin, dass es unklar ist, wie sich die Finanzkraft des Kantons Appenzell Ausserrhoden relativ zu den anderen Kantonen entwickelt. Entsprechend kann auch die zukünftige NFA-Abschöpfung nur geschätzt werden. Unter Berücksichtigung einer gewissen negativen Ressourcenentwicklung des Kantons empfiehlt Prof. Schaltegger einen Kantonsanteil von ungefähr 55 bis 60 %. Der Regierungsrat schlägt eine Aufteilung von 60 % für den Kanton und 40 % für die Gemeinden vor. Damit möchte er erreichen, dass zusätzliche Steuereinnahmen die daraus resultierenden Mindereinnahmen aus dem NFA auch bei einer negativen Entwicklung sicher mindestens ausgleichen oder übertreffen.

Die Kommission hat die verschiedenen Verteilschlüssel ausführlich diskutiert. Eine klare Mehrheit der Kommission hält eine Anpassung des Verteilschlüssels auf 60 % für den Kanton für zu hoch. Es stellte sich für die Kommission die Frage, wie gross der Schritt bei der Anpassung sein soll. Eher klein und konservativ, so dass der Kanton nicht mehr ganz so negativ dasteht, oder grösser und so angelegt, dass das Ergebnis für den Kanton sicher positiv ist? Die Kommission spricht sich grossmehrheitlich für einen Verteilschlüssel von 55 % für den Kanton und 45 % für die Gemeinden aus. Je nach Entwicklung wird der Kanton auch mit einem Verteilschlüssel von 55:45 von der neuen Aufteilung profitieren oder sonst mindestens keinen Verlust erleidet. Des Weiteren fallen die Einbussen bei den Gemeinden nicht ganz so hoch aus. Die Gemeinden müssen ebenfalls weiterhin einen Mehrwert aus der Ansiedlung von juristischen Personen ziehen können.

Im Gegensatz zu anderen Kostenteiler, die in letzter Zeit im Kantonsrat zur Debatte standen, hat dieser Verteilschlüssel den Vorteil, dass er mathematisch hergeleitet werden kann. Im Gutachten von Prof. Schaltegger wird eine fundierte Herleitung vorgenommen, die zeigt, dass der Kanton mit dem aktuell geltenden Verteilschlüssel einen Verlust generiert und deshalb eine Anpassung notwendig ist.

Änderungsantrag der KF zu Art. 85 Abs. 1

¹ Der Ertrag der Gewinnsteuer der juristischen Personen fällt im Umfang von 45 Prozent an die Gemeinde.

Die Kommission hat zusätzlich zu diesem Änderungsantrag überlegt, ob sie Abfederungsmassnahmen für die Gemeinden beantragen soll. Abfederungsmassnahmen könnten den Gemeinden drei bis vier Jahre Zeit verschaffen, um sich auf die Ertragsausfälle einzustellen. Für einige Mitglieder der Kommission wäre es auch denkbar, dass die Massnahmen nur für die drei bis vier am stärksten betroffenen Gemeinden gelten sollen. Die Kommission hat sich jedoch aus folgenden Gründen gegen Abfederungsmassnahmen entschieden: in früheren Revisionen des Steuergesetzes wurden bereits mehrmals Abfederungsmassnahmen beschlossen. Rückblickend war der Aufwand zur Umsetzung jeweils sehr gross, die Wirkung jedoch nur beschränkt. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre steht die Kommission den Abfederungsmassnahmen daher skeptisch gegenüber. Zudem müssen die Gemeinden alle gleich behandelt werden. Eine selektive Lösung für gewisse Gemeinden war daher für die Kommission ebenfalls keine Option.

Art. 90, Erhebung der Mindeststeuer bei der Kapitalsteuer & Anrechnung Gewinnsteuer

Art. 90 Abs. 1 legt fest, dass der Tarif für im Kanton persönlich zugehörige juristische Personen bei 120 Franken und für im Kanton wirtschaftlich zugehörige juristische Personen bei 70 Franken beginnt. Diese Unterscheidung wurde aufgrund eines Urteils des Bundesgerichtes und des Obergerichtes Appenzell Ausserrhoden eingeführt. Die Mindesttarife sind mit den anwendbaren Steuerfüssen zu multiplizieren. Dies ergibt 2021 876 Franken für persönlich zugehörige juristische Personen und 511 Franken für wirtschaftlich zugehörige juristische Personen. Eine Mehrheit der Kommission ist für die Beibehaltung einer Mindeststeuer.



In der Diskussion hat die Kommission auch die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer thematisiert. Dieses Anliegen wurde auch in der Vernehmlassung eingebracht. Der Regierungsrat lehnt die Anrechnung aus folgenden Gründen ab: Appenzell Ausserrhoden verfügt bereits über sehr tiefe Gewinn- und Kapitalsteuern. Mit der Steuergesetzrevision 2020 wurden zudem weitere Entlastungen eingeführt. Eine Anrechnung würde zu weiteren Steuerausfällen von 1'000'000 Franken für den Kanton und 1'250'000 Franken für die Gemeinden führen. Die Kommission verzichtet auf einen Antrag auf Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Hauptgrund sind die grossen finanziellen Auswirkungen einer solchen Anrechnung.

C. Finanzielle Auswirkungen

Der Änderungsantrag der Kommission zu Art. 85 Abs. 1 hat finanzielle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden. Der Verteilschlüssel von 55:45 führt zu Mindererträgen von 2.8 Mio. Franken bei den Gemeinden und zu einem entsprechenden Mehrertrag für den Kanton (siehe Beilage 2.1 zum Bericht und Antrag der Kommission Finanzen).

D. Antrag

Die Kommission Finanzen beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Steuergesetzes mit der Änderung der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Finanzen

Oliver Schmid, Präsident

Sabrina Baumgartner, Aktuarin

Beilage

Übersicht zu den finanziellen Auswirkungen von verschiedenen Verteilschlüsseln

Verteilschlüssel		
60 % an Kanton und 40 % an Gemeinden	55 % an Kanton und 45 % an Gemeinden	50 % an Kanton und 50 % an Gemeinden

Gemeinde	Jährlicher Ausfall in Fr.	Jährlicher Ausfall in Fr.	Jährlicher Ausfall in Fr.
Urnäsch	70'000	46'667	23'333
Herisau	1'910'000	1'273'333	636'667
Schwellbrunn	30'000	20'000	10'000
Hundwil	20'000	13'333	6'667
Stein	60'000	40'000	20'000
Schönengrund	20'000	13'333	6'667
Waldstatt	190'000	126'667	63'333
Teufen	580'000	386'667	193'333
Bühler	60'000	40'000	20'000
Gais	170'000	113'333	56'667
Speicher	200'000	133'333	66'667
Trogen	70'000	46'667	23'333
Rehetobel	40'000	26'667	13'333
Wald	20'000	13'333	6'667
Grub	20'000	13'333	6'667
Heiden	440'000	293'333	146'667
Wolfhalden	90'000	60'000	30'000
Lutzenberg	50'000	33'333	16'667
Walzenhausen	180'000	120'000	60'000
Reute	30'000	20'000	10'000
Ausfall auf Basis VA22 aller Gemeinden	4'250'000	2'833'332	1'416'668



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 28. Juni 2022

1000.43

Kantonale Volksinitiative „Selbstbestimmte Gemeinden“

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Ein Initiativkomitee, bestehend aus 16 Mitgliedern, hat am 16. Februar 2022 die Volksinitiative «Selbstbestimmte Gemeinden» bei der Kantonskanzlei eingereicht.

Die Initiative ist in der Form einer ausgearbeiteten Vorlage ausgestaltet. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Erlass «Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (bGS 111.1) vom 30. April 1995 (Stand 1. Juni 2015)» wird wie folgt geändert:

Art. 101^{bis}

Bestandesänderungen

¹ Für den Zusammenschluss von Gemeinden ist die Zustimmung der Stimmberechtigten jeder betroffenen Gemeinde erforderlich.

² Der Kanton leistet administrative und finanzielle Unterstützung an Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen.

³ Das Gesetz regelt das Nähere.

Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.



B. Rechtliche Erwägungen

1. Allgemeines

Die Volksinitiative «Selbstbestimmte Gemeinden» wurde als ausgearbeitete Vorlage nach Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; bGS 131.12) eingereicht.

Der Kantonsrat entscheidet über die Gültigkeit einer Volksinitiative nach Art. 55 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1) sowie Art. 56 Abs. 2 GPR.

Nach Art. 59 Abs. 1 GPR kann der Kantonsrat eine Initiative den Stimmberechtigten mit oder ohne Empfehlung auf Annahme oder Ablehnung oder mit einem Gegenvorschlag unterbreiten.

Die Stimmberechtigten entscheiden obligatorisch über eine Initiative, welche die Teilrevision der Kantonsverfassung verlangt (Art. 51 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. a KV).

2. Zustandekommen

Mit Beschluss vom 29. März 2022 stellte der Regierungsrat fest, dass die Volksinitiative «Selbstbestimmte Gemeinden» mit 1'253 gültigen Unterschriften die notwendige Anzahl Unterschriften erreicht hat und zustande gekommen ist.

3. Gültigkeit

Die Initiative erfüllt die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Art. 52 und 55 Abs. 2 KV und Art. 51 GPR:

- Sie ist als ausgearbeitete Vorlage formuliert und erfüllt die Anforderungen an die Einheit der Form.
- Es besteht ein Sachzusammenhang zwischen ihren verschiedenen Teilen. Die Initiative erfüllt somit die Anforderungen an die Einheit der Materie.
- Die Initiative widerspricht keinen Bestimmungen des übergeordneten Rechts. Sie erfüllt somit die Anforderungen an die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht.
- Die Initiative ist durchführbar und erfüllt die entsprechenden Anforderungen.

C. Sachliche Erwägungen

1. Allgemeines

Die Argumente für die Volksinitiative werden auf der entsprechenden Unterschriftenliste wie folgt umschrieben:

- «1. Gemeindefusionen sollen nur auf Basis von Mehrheitsentscheiden der jeweils betroffenen Gemeindebevölkerung erfolgen.
2. Erfolgreiche Gemeindefusionen werden von «unten» angestossen.



3. *Zwangsfusionen auf Basis einer kantonalen Mehrheitsentscheidung sind undemokratisch und entsprechen nicht unserer politischen Kultur.*
4. *Die kleinen Gemeinden dürfen nicht von den bevölkerungsstarken Gemeinden überstimmt werden.*
5. *Das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Gemeinden wird gestärkt.»*

2. Haltung des Regierungsrates

Die Volksinitiative «Selbstbestimmte Gemeinden» bringt keine neuen Gesichtspunkte in die Diskussion um die Gemeindestrukturen ein. Sie belastet die ohnehin schon intensiv geführte Diskussion zu den verschiedenen Regelungsvorschlägen zum Thema Gemeindestrukturen und die entsprechende Verfahrensführung unnötig.

Derzeit sind zwei Vorlagen im politischen Prozess, die sich mit den Gemeindestrukturen befassen:

1. Totalrevision der Kantonsverfassung (Vernehmlassung abgeschlossen, 1. Lesung im Regierungsrat steht an)
2. Volksinitiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden» samt Gegenvorschlag (Beschluss des Kantonsrates in 1. Lesung, Volksdiskussion abgeschlossen, 2. Lesung im Regierungsrat steht an)

Auf die Einzelheiten dieser Vorlagen wird in Abschnitt C.3 eingegangen.

Anders als der Entwurf für eine neue Kantonsverfassung, die Volksinitiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden» und der vom Kantonsrat ausgearbeitete Gegenvorschlag dazu, hält die neu eingereichte Volksinitiative «Selbstbestimmte Gemeinden» an der Verankerung der Namen der Gemeinden in Art. 2 KV fest. Damit verunmöglicht sie Gemeindezusammenschlüsse «von unten» gerade. Mehrheitsentscheide in den betroffenen Gemeinden bewirken noch keinen Zusammenschluss. Für eine Fusion zweier Gemeinden ist nach wie vor die Zustimmung der Stimmberechtigten des ganzen Kantons nötig, da Art. 2 KV in jedem Fall angepasst werden muss. So gesehen ist bereits der Titel der Initiative unzutreffend. Auch die entsprechenden Argumente führen vor dem Hintergrund dieser Bestimmung in die Irre.

Die Initiative steht den Bestrebungen von Regierungsrat, Kantonsrat und Verfassungskommission, nämlich einen Zusammenschluss von Gemeinden zu begünstigen, diametral entgegen. Kern der anderen beiden Vorlagen ist es gerade, Art. 2 KV und damit den Verfassungsvorbehalt für Gemeindefusionen zu eliminieren.

Der Regierungsrat lehnt daher die Volksinitiative «Selbstbestimmte Gemeinden» ab. Er verzichtet zudem auf einen Gegenvorschlag. Die angestossene Debatte soll im Rahmen der anderen beiden Vorlagen geführt werden (siehe nachfolgende Abschnitt C.3).

3. Zur Initiative im Einzelnen

Die Volksinitiative hat eine neue Verfassungsbestimmung zum Inhalt. Der neu vorgeschlagene Art. 110^{bis} KV hat drei Absätze. Abs. 1 sieht vor, dass für den Zusammenschluss von Gemeinden die Zustimmung der Stimmberechtigten jeder betroffenen Gemeinde erforderlich ist. Abs. 2 sieht vor, dass der Kanton administrative und finanzielle Unterstützung an Gemeinden leistet, die sich zusammenschliessen wollen. Abs. 3 sieht vor, dass das Gesetz das Nähere regelt.



In der geltenden Kantonsverfassung sind die Gemeinden von Appenzell Ausserrhoden in Art. 2 aufgeführt. Für den Zusammenschluss von Gemeinden ist damit eine Verfassungsänderung erforderlich. Eine solche ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der Stimmenden dafür ausspricht. Mit dieser Mehrheitsregelung ist es denkbar, dass die Stimmberechtigten des Kantons einem Zusammenschluss von Gemeinden zustimmen, auch wenn allenfalls die Stimmberechtigten von betroffenen Gemeinden nicht zugestimmt haben. Die eingereichte Initiative will dies mit dem neuen Art. 101^{bis} Abs. 1 KV verhindern.

Im März 2021 gab der Regierungsrat den Entwurf für eine totalrevidierte Kantonsverfassung in die Vernehmlassung. Dabei hielt er folgendes fest: *«Der neue Verfassungsentwurf begünstigt den freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden, indem er die Gemeindenamen nicht mehr explizit in der Kantonsverfassung aufführt, sondern die Festlegung ihres Bestands und Gebiets dem Gesetzgeber überträgt (Abs. 1). Dies führt dazu, dass Gemeindefusionen nicht dem obligatorischen Referendum, sondern dem fakultativen Referendum unterstehen. Der Entwurf sieht zudem eine Bestandesgarantie für Gemeinden vor, indem Bestandes- und Gebietsänderungen die Zustimmung der Stimmberechtigten jeder betroffenen Gemeinde bedürfen (Abs. 2). Abs. 3 verpflichtet den Kanton, den Zusammenschluss von Gemeinden in Form von administrativer und finanzieller Hilfe zu fördern»* (Erläuternder Bericht vom 2. März 2021 zum Entwurf für eine Totalrevision der Kantonsverfassung, Bemerkungen zu Art. 123).

Der Entwurf nimmt damit das Anliegen der eingereichten Initiative vorweg, indem er für Bestandes- und Gebietsänderungen die Zustimmung der Stimmberechtigten jeder betroffenen Gemeinde verlangt. Er sieht zudem administrative und finanzielle Hilfen des Kantons für Zusammenschlüsse von Gemeinden vor. Damit kann über diese Anliegen bereits im Rahmen der laufenden Verfassungsrevision befunden werden. Im Unterschied zur Initiative verzichtet der Entwurf aber auf die Verankerung der Gemeindenamen in der Kantonsverfassung. Damit ist nicht mehr zwingend eine Zustimmung der Stimmberechtigten des ganzen Kantons nötig. Unbestrittene Fusionen können ohne kantonale Volksabstimmung vollzogen werden. Das bedeutet gegenüber der Volksinitiative «Selbstbestimmte Gemeinden» eine wesentliche Erleichterung.

Der Entscheid über die Zukunft der Gemeindestrukturen soll der Totalrevision der Kantonsverfassung vorgezogen werden. Entscheidend wird das Ergebnis der Volksabstimmung über die Volksinitiative «Starke Ausserrho-der Gemeinden» und den dazugehörigen Gegenvorschlag sein.

Die Volksinitiative «Starke Ausserrho-der Gemeinden» verlangt eine Streichung der Namen der Gemeinden in der Verfassung. Sie verlangt zudem die ausdrückliche Regelung einer Unterstützung und Förderung von Gemeindezusammenschlüssen durch den Kanton. Der Gegenentwurf sieht ebenfalls eine Streichung der Namen der Gemeinden in der Verfassung vor. Zusätzlich formuliert er einen verfassungsrechtlichen Auftrag, die bestehenden 20 Gemeinden zu vier Gemeinden zusammenzulegen.

Der Kantonsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 21. Februar 2022 dem genannten Gegenvorschlag eine Eventualvorlage gegenübergestellt. Auch diese nimmt das Anliegen der Volksinitiative «Selbstbestimmte Gemeinden» auf, indem sie für Bestandes- und Gebietsänderungen die Zustimmung der Stimmberechtigten jeder betroffenen Gemeinde verlangt und administrative und finanzielle Hilfen des Kantons für Zusammenschlüsse von Gemeinden vorsieht.



Der Entwurf zur Totalrevision der Kantonsverfassung wird an das Ergebnis dieses Volksentscheids anzupassen sein (erläuternder Bericht vom 2. März 2021 zum Entwurf für eine Totalrevision der Kantonsverfassung, Bemerkungen zu Art. 123).

Die Anliegen der eingereichten Initiative sind somit bereits in die laufende Verfassungsrevision wie auch in die laufende Diskussion um die Volksinitiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden» eingebracht worden. Der Unterschied zwischen der Volksinitiative «Selbstbestimmte Gemeinden» und den bereits hängigen Vorlagen liegt damit einzig in der verfassungsrechtlichen Verankerung der Gemeindenamen: Die neu eingereichte Initiative hält an der ausdrücklichen Nennung der Gemeindenamen in der Verfassung und damit am obligatorischen Vortrecht der kantonalen Stimmbevölkerung fest.

4. Verzicht auf Gegenvorschlag

Aus den vorgenannten Gründen verzichtet der Regierungsrat auf einen Gegenvorschlag. Alternativen liegen vor. Er beantragt, die Volksinitiative «Selbstbestimmte Gemeinden» ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. die Volksinitiative «Selbstbestimmte Gemeinden» für gültig zu erklären;
2. die Volksinitiative «Selbstbestimmte Gemeinden» den Stimmberechtigten mit einer Abstimmungsempfehlung zur Abstimmung zu unterbreiten;
3. den Stimmberechtigten zu empfehlen, die Volksinitiative abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Kantonale Volksinitiative:**„Selbstbestimmte Gemeinden“**

Die Unterzeichnenden sind Stimmberechtigte der Gemeinde.....

Sie stellen gestützt auf Art. 51 ff der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. und Art. 49 ff des Gesetzes über die politischen Rechte in Form einer ausgearbeiteten Vorlage folgendes Begehren:

Initiativtext:

Der Erlass «Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (bGS [111.1](#)) vom 30. April 1995 (Stand 1. Juni 2015)» wird wie folgt geändert:

Art. 101^{bis}

Bestandesänderungen

¹ Für den Zusammenschluss von Gemeinden ist die Zustimmung der Stimmberechtigten jeder betroffenen Gemeinde erforderlich.

² Der Kanton leistet administrative und finanzielle Unterstützung an Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen.

³ Das Gesetz regelt das Nähere.

Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Das Initiativkomitee besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Siegfried Dörig (Präsident), Stein; Jürg Aemisegger, Stein; Edgar Bischof, Teufen; Ernst Bischofberger, Waldstatt; Jakob Brunnschweiler, Teufen; Köbi Frei, Heiden; Ueli Frischknecht, Schwellbrunn; Jean-Claude Kleiner, Speicher; Peter Kürsteiner, Urnäsch; Gino Pauletti, Wolfhalden; Ernst Pletscher, Reute; Walter Raschle, Schwellbrunn; Ingeborg Schmid, Bühler; Pascale Sigg-Bischof, Teufen; Beat Signer, Gais; Marcel Walker, Stein;

Auf dieser Liste können nur Personen unterzeichnen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihren politischen Wohnsitz in der genannten Gemeinde haben. Wer das Begehren unterstützt, unterzeichnet es handschriftlich.

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich nach Art. 282 des Strafgesetzbuches strafbar.

Name, Vorname	Geb. Jahr	Adresse	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

Bitte beachten Sie auch die Rückseite

Die Initiative kann zurückgezogen werden. Der Rückzug ist vorbehaltlos und er ist gültig, wenn er von der Mehrheit der rückzugsberechtigten Mitglieder beschlossen wurde.

Die folgenden Personen sind rückzugsberechtigte Mitglieder des Initiativkomitees:

	Name, Vorname	Beruf / Funktion	Adresse	Wohnort
1.	Dörig Siegfried (Präsident)	Gemeindepräsident	Rämsen 746	9063 Stein
2.	Bischof Edgar	Geschäftsführer	Stofelrain 2236	9053 Teufen
3.	Kleiner Jean-Claude	Unternehmensberater	Hohrütli 17	9042 Speicher
4.	Schmid Inge	Rechtsfachfrau HF	Hohe Buche 2	9055 Bühler
5.	Walker Marcel	Kantonsrat	Schedlern 564	9063 Stein

**„Selbstbestimmte Gemeinden“
UNSERE ARGUMENTE**

1. Gemeindefusionen sollen nur auf Basis von Mehrheitsentscheiden der jeweils betroffenen Gemeindebevölkerung erfolgen.
2. Erfolgreiche Gemeindefusionen werden von «unten» angestossen.
3. Zwangsfusionen auf Basis einer kantonalen Mehrheitsentscheidung sind undemokratisch und entsprechen nicht unserer politischen Kultur.
4. Die kleinen Gemeinden dürfen nicht von den bevölkerungsstarken Gemeinden überstimmt werden.
5. Das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Gemeinden wird gestärkt.

**Bitte den/die unterschriebene(n) Unterschriftenbogen
bis Samstag, 05. Februar 2022
(per A-Post) senden an:**

Sekretariat „Selbstbestimmte Gemeinden“
Frau Inge Schmid
Hohe Buche 2
9055 Bühler

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit,
dass die (Anzahl) Unterzeichnerinnen bzw.
Unterzeichner der Volksinitiative in der erwähnten
Gemeinde Wohnsitz haben und zum Gebrauch des
kantonalen Initiativrechts befugt sind:

..... den
(Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

.....



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 14. September 2022

1000.43

Kantonale Volksinitiative «Selbstbestimmte Gemeinden»; 1. Lesung

2. Bericht und Antrag der Kommission Inneres und Sicherheit vom 14. September 2022

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Ein Initiativkomitee, bestehend aus 16 Mitgliedern, hat am 16. Februar 2022 die Volksinitiative «Selbstbestimmte Gemeinden» eingereicht. Der Kantonsrat entscheidet über die Gültigkeit einer Volksinitiative. Er kann eine Initiative den Stimmberechtigten mit oder ohne Empfehlung auf Annahme oder Ablehnung oder mit einem Gegenvorschlag unterbreiten. Die Stimmberechtigten entscheiden obligatorisch über eine Initiative, welche die Teilrevision der Kantonsverfassung verlangt.

Die Kommission Inneres und Sicherheit hat an ihrer Sitzung vom 14. September 2022 die Volksinitiative in 1. Lesung beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. Juni 2022 «Kantonale Volksinitiative «Selbstbestimmte Gemeinden»; 1. Lesung» mit einer Beilage

Für Erläuterungen und Auskünfte waren Regierungsrat Hansueli Reutegger und Thomas Wüst, Stv. Departementssekretär, an der Sitzung anwesend.



B. Erwägungen

Die Kommission Inneres und Sicherheit beurteilt die Vorlage als nachvollziehbar und schliesst sich allen Anträgen des Regierungsrates an.

Die Volksinitiative fordert unter anderem, dass Gemeindefusionen nur auf Basis von Mehrheitsentscheiden der jeweils betroffenen Gemeindebevölkerung erfolgen dürfen. Damit soll verhindert werden, dass kleine Gemeinden von bevölkerungsstarken Gemeinden überstimmt werden. Die Kommission kann das Anliegen der Selbstbestimmung der Gemeinden nachvollziehen. Es ist verständlich, dass eine gewisse Angst vorhanden ist, dass die Gemeinden in einem komplexen Prozess nicht mehr mitreden können bzw. überstimmt werden. Mit der Beibehaltung der Gemeindennamen in der Verfassung torpediert die Initiative das Anliegen der Selbstbestimmung allerdings selbst. Denn am Schluss braucht es immer eine kantonale Abstimmung, um die Gemeindennamen zu ändern. Das Versprechen der Initiative kann daher nicht eingehalten werden.

Unterstützen kann die Kommission Abs. 2 des Initiativtexts. Der Kanton soll administrative und finanzielle Unterstützung an Gemeinden leisten, die sich zusammenschliessen wollen. Administrative Unterstützung und Beratung wären gemäss Auskunft des Departementes bereits heute möglich. Für eine finanzielle Unterstützung von Gemeindefusionen fehlt jedoch momentan eine gesetzliche Grundlage. Die Kommission befürwortet, dass bei einem Fusionsprojekt zusätzlich auch finanzielle Unterstützung durch den Kanton angeboten wird.

Im Weiteren ist die Kommission der Ansicht, dass der Zeitpunkt der Einreichung der Initiative falsch gewählt wurde. Die Initiative verkompliziert einen ohnehin schon komplizierten Prozess zu den Gemeindestrukturen.

Nachdem in den letzten 20 Jahren keine Fusionsprozesse aus den Gemeinden selbst angestossen wurden, ist die Kommission der Ansicht, dass der Kanton hier eine führende Rolle übernehmen muss. Er soll die Entwicklung weiter vorantreiben, die mit dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden» angestossen wurde und administrative und finanzielle Unterstützung für Fusionsprojekte leisten. Der Prozess zur Umsetzung dieser Anliegen soll über die Totalrevision der Kantonsverfassung und die Volksinitiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden» samt Gegenvorschlag weitergeführt werden.

Die Kommission beantragt aus diesen Gründen grossmehrheitlich, den Stimmberechtigten zu empfehlen, die Volksinitiative «Selbstbestimmte Gemeinden» abzulehnen.



C. Antrag

Die Kommission Inneres und Sicherheit beantragt Ihnen,

1. die Volksinitiative «Selbstbestimmte Gemeinden» für gültig zu erklären;
2. die Volksinitiative «Selbstbestimmte Gemeinden» den Stimmberechtigten mit einer Abstimmungsempfehlung zur Abstimmung zu unterbreiten;
3. den Stimmberechtigten zu empfehlen, die Volksinitiative abzulehnen.

Im Namen der Kommission Inneres und Sicherheit

sign. Judith Egger

sign. Sabrina Baumgartner

Judith Egger, Vizepräsidentin

Sabrina Baumgartner, Aktuarin

Kantonsrat
 Peter Gut
 Städeli 777
 9428 Walzenhausen

Kantonskanzlei des Kantons A.Rh.
 Büro des Kantonsrates
 Regierungsgebäude
 9102 Herisau

Walzenhausen, 15. August 2022

Postulat: Finanzielle Risiken der Ausserrhoder Gemeinden bei Wegfall von finanzstarken Steuerzahlern

Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Durch ein erheblich erklärtes Postulat wird der Regierungsrat beauftragt, eine bestimmte Frage zu prüfen sowie innert Jahresfrist darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Ausgangslage:

Im Steuergesetz wird die Einsicht in die Steuerakten geregelt. Die Gemeinden haben keine Möglichkeiten (mehr), Informationen über die Steuerdaten ihrer natürlichen und juristischen Personen selbständig abzufragen. Das erschwert eine angemessene Berücksichtigung in der Budgetierung. Verschiedene Gemeinden haben diese Handhabung seit der Praxisänderung immer wieder kritisiert. Sie fordern eine Lösung, die unter Einhaltung des Datenschutzes eine Einsicht durch die Gemeinde ermöglicht.

In einigen Gemeinden wird vermutet, dass einige wenige Steuerzahlenden wesentlich zum Steuersubstrat beitragen und die Steuerkraft massgeblich beeinflussen. Das Interesse der Gemeinde, die Risiken im Budgetierungsprozess abzuschätzen ist also durchaus angebracht.

 Appenzell Ausserrhoden

Steuerkraft 2021 der Gemeinden von Appenzell Ausserrhoden
 (Steuerkraft in Franken pro Einheit und Einwohnerin bzw. Einwohner)



(Zahlen in Klammern) = Steuerfüsse 2021

Quelle: Departement Finanzen, AR

Die Kantone und der Bund besteuern nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Eine Person mit mehr Einkommen und Vermögen zahlt demnach im Grundsatz mehr Steuern, als jemand mit geringerem Einkommen und Vermögen. Eine bevorzugte Benutzung für „gute“ Steuerzahler ist nicht vorgesehen. Der Wegfall der sogenannten Steuerlisten hat dazu geführt, dass die Gemeinden die „guten“ Steuerzahler nicht mehr speziell honorieren können. Dies ist aus demokratischer, staatspolitischer und datenschutzrechtlicher Sicht ausdrücklich zu begrüssen. Die Interessen einer Risikoanalyse für die Gemeinden sind gleichwohl noch da und sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden können.

Erwägungen:

Um dieses Dilemma zwischen demokratischen, staatspolitischen und datenschutzrechtlichen Aspekten zum einen und der Risikoanalyse der Gemeinden zum anderen zu lösen, wäre eine vertiefte Prüfung sinnvoll. Diese sollte vorallem auch die Herausforderung im Zusammenhang mit einem Verlust von finanzstarken Einwohnerinnen und Einwohnern beinhalten (Klumpenrisiko).

Im jährlichen Bericht über die Finanzlage der Gemeinden könnten diese Risiken angemessen berücksichtigt und aufgenommen werden. Dabei könnten zum Beispiel die folgenden Kriterien pro Gemeinden jeweils für juristische und natürliche Personen dargestellt werden:

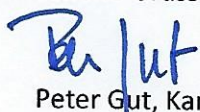
- Prozentualer Anteil des grössten Steuerzahlers am gesamten Steuerertrag der Gemeinde
- Prozentualer Anteil der 3 grössten Steuerzahler am gesamten Steuerertrag der Gemeinde
- Prozentualer Anteil der 10 grössten Steuerzahler am gesamten Steuerertrag der Gemeinde
- Kleinste Anzahl Steuerzahler die 10% zum gesamten Steuerertrag der Gemeinde beitragen
- Kleinste Anzahl Steuerzahler die 20% zum gesamten Steuerertrag der Gemeinde beitragen

Postulatstext:

Der Kantonsrat beauftragt den Regierungsrat, in einem separaten Bericht oder innerhalb des Berichtes über die Finanzlage der Gemeinden die Risiken eines Wegfalls der finanzkräftigsten Steuerzahler pro Gemeinde auszuweisen.

Die Mitglieder des Kantonsrates werden gebeten, diesem Postulat zuzustimmen um die Behandlung und die vertiefte Prüfung dieser Thematik durch einen Bericht des Regierungsrates zu ermöglichen. Besten Dank.

Schöne Grüsse



Peter Gut, Kantonsrat



Obstmarkt 3
9102 Herisau
kantonsrat@ar.ch

Kommission Finanzen, 9102 Herisau

Büro des Kantonsrates
Regierungsgebäude
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Sabrina Baumgartner
Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Sabrina.Baumgartner@ar.ch

Herisau, 18. August 2022

**Postulat der Kommission Finanzen:
Studie zu den Finanzflüssen zwischen Kanton und Gemeinden**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Gemäss Art. 56 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (KRG; bGS 141.1) haben die Kommissionen das Recht, Postulate einzureichen. Durch ein erheblich erklärtes Postulat wird der Regierungsrat beauftragt, eine bestimmte Frage zu prüfen sowie innert Jahresfrist darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen (Art. 59 Abs. 1 KRG).

In der 1. Lesung der Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 2024) beantragt der Regierungsrat in Art. 85 Abs. 1 eine Neuverteilung der Gewinnsteuererträge. Dieser Antrag reiht sich in eine längere politische Debatte zu den Verteilschlüsseln zwischen Kanton und Gemeinden ein. Bereits anlässlich der kantonsrätlichen Debatte zum Kinderbetreuungsgesetz und zur Totalrevision des Volksschulgesetzes wurde über die finanzielle Belastung von Kanton und Gemeinden, die gemeinsame Finanzierung von Aufgaben und die daraus resultierende Anpassung von Verteilschlüsseln ausführlich diskutiert. In diesen Debatten wurde mehrmals kritisiert, dass dem Kantonsrat der Blick auf das grosse Ganze fehlt. Der Kantonsrat weiss nicht, welche Auswirkung eine Änderung in einem einzelnen Gesetz auf das ganze Gefüge hat.

Die Kommission Finanzen hat die Frage nach der Neuverteilung der Gewinnsteuererträge intensiv diskutiert. Aus Sicht der Kommission braucht es eine Studie, die aufzeigt, was die Belastungen der vergangenen und anstehenden Gesetzesrevisionen sind und wie diese Finanzflüsse so geführt werden können, damit die Belastungen nachvollziehbar und logisch zwischen dem Kanton und den Gemeinden verteilt werden. Sie hat an ihrer Sitzung vom 18. August 2022 beschlossen, ein Postulat zu diesem Thema einzureichen, das den Regierungsrat auffordert, diese Gesamtschau innerhalb eines Jahres zu erstellen.

**B. Antrag**

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Studie zu den Finanzflüssen zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu erstellen. Darin soll unter anderem aufgezeigt werden, welche Aufgaben mit welchen Verteilschlüsseln gemeinsam finanziert werden, welche Auswirkungen die in den letzten zwei Jahren beschlossenen Gesetzesänderungen des Kantonsrates auf das grosse Ganze haben und welche Gesetzesvorhaben in naher Zukunft anstehen, die ebenfalls einen Einfluss auf die Finanzflüsse haben. Zudem soll die Studie einen Vorschlag für eine sachlogische und sachorientierte Herleitung der Kostenteiler zwischen dem Kanton und den Gemeinden erarbeiten.

C. Begründung

Im Kanton gibt es verschiedene Kostenteiler für unterschiedliche Aufgaben, die gemeinsam durch den Kanton und die Gemeinden finanziert werden. Diese Kostenteiler beruhen selten auf konkreten Berechnungen, sondern sind historisch gewachsen. Es lässt sich daher oft nicht mehr genau rekonstruieren, wie sie zustande gekommen sind. Der Kantonsrat hat diese Kostenteiler in letzter Zeit in der Tendenz zugunsten der Gemeinden angepasst, ohne die Auswirkungen auf das gesamte Kostengefüge zu kennen (siehe zum Beispiel Totalrevision Volksschulgesetz, 1. Lesung, Art. 24 oder Kinderbetreuungsgesetz; 1. Lesung, Art. 12). Die Kommission Finanzen bemängelte in der Debatte zum Volksschulgesetz, dass die Kostenteiler und Finanzierungen im Rahmen der Totalrevision nicht entschlackt und vereinfacht wurden und forderte in Zukunft insbesondere eine sachlogische und sachorientierte Herleitung der Kostenteiler. Der Regierungsrat hat in den einzelnen Debatten jeweils zu bedenken gegeben, dass man einzelne Kostenteiler nicht isoliert betrachten kann, sondern dass eine Gesamtschau nötig ist. Die Kommission fordert mit ihrem Postulat, dass eine solche Gesamtschau über die Finanzflüsse zwischen Bund und Kanton sowie Kanton und Gemeinden nun erstellt wird.

Ein Argument, das gegen die Erstellung einer Gesamtschau vorgebracht wurde, ist die hängige Volksinitiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden» und die im Gegenvorschlag des Regierungsrates beantragte Fusion von Gemeinden. Die Kommission Finanzen ist der Meinung, dass kein Zusammenhang mit einer möglichen Gemeindefusion besteht. Die Frage nach einem Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden stellt sich unabhängig von der Anzahl der Gemeinden.

Im Namen der Kommission Finanzen

Oliver Schmid, Präsident

Judith Egger
Seeblickstrasse 45
9037 Speicherschwendi
Telefon 071 344 10 24
E-Mail egger.judith@bluewin.ch



Sozialdemokratische Partei
Fraktion Kantonsrat AR

Judith Egger | Seeblickstrasse 45 | 9037 Speicherschwendi
Kantonskanzlei des Kantons AR
Büro des Kantonsrats
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Speicher, 12. August 2022

INTERPELLATION zur Unterstützung und Förderung der Erwachsenenbildung bzw. allgemeinen Weiterbildung durch den Kanton

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Per Ende März 2022 hat die Erwachsenenbildung AR GmbH ihre Geschäftstätigkeit nach sechs Jahren infolge Pensionierung des Inhabers und Geschäftsführers eingestellt. Das private Unternehmen war entstanden, um Teile des Weiterbildungsangebotes des Berufsbildungszentrums (BBZ) Herisau weiterzuführen, nachdem dieses angekündigt hatte, im Zuge der Sparmassnahmen den defizitären Weiterbildungsbereich per März 2016 zu schliessen. Einige Jahre zuvor hatte bereits die Kantonsschule Trogen ihr Erwachsenenbildungsangebot eingestellt. Damit ging über die Jahre nicht nur die Angebotsvielfalt in Ausserrhoden stetig zurück, sondern auch das Engagement des Kantons im Bereich der allgemeinen Weiterbildung für Erwachsene.

Per 3. August 2022 hat sich nun auch der Verband Weiterbildung AR (WebAR) aufgelöst. WebAR wurde im Jahr 2007 von Weiterbildungsanbietern in Zusammenarbeit mit dem Kanton gegründet, mit dem Ziel, die Weiterbildungsangebote im Kanton zu koordinieren.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 38 Abs. 1 der Kantonsverfassung sind Kanton und Gemeinden verpflichtet, die Aus- und Weiterbildung sowie die Erwachsenenbildung zu unterstützen.

Konkret sieht das Einführungsgesetz (EG) zum Bundesgesetz (BG) über die Berufsbildung in Art. 3 Abs. 2, lit d) vor, dass der Kanton mit Beschluss des Regierungsrates Angebote (...) der allgemeinen Weiterbildung führen kann. Nochmals erwähnt wird die Möglichkeit für den Kanton, eigene Weiterbildungsangebote zu führen, in Art. 16 Abs. 2.

Im Weiteren hält das Gesetz über die Mittel- und Hochschulen in Art. 10 Leistungsangebot Abs. 2 der Kantonsschule grundsätzlich die Möglichkeit offen, weitere Leistungen (wie z.B. Erwachsenenbildung) anzubieten.

Als minimale Verpflichtung in Bezug auf die allgemeine Weiterbildung hält die Verordnung zum EG zum BG über die Berufsbildung in Art. 16 Abs. 1 fest, dass der Kanton die allgemeine Weiterbildung durch Koordination fördert.

Schliesslich werden Kanton und Gemeinden durch Art. 49 Abs. 3 der Kantonsverfassung beauftragt, die sinnvolle Freizeitgestaltung zu fördern.

Die SP-Fraktion bittet den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie setzt der Kanton den verfassungsmässigen Auftrag, die Erwachsenenbildung zu unterstützen, aktuell um?
2. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, wie ein grösseres Engagement im Bereich der allgemeinen Weiterbildung im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorgaben aussehen könnte? Dies nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem verfassungsmässigen Auftrag, die sinnvolle Freizeitgestaltung zu fördern.
3. Aus welchem Grund wurde WebAR per 3. August 2022 aufgelöst?
Wie nimmt der Kanton künftig seinen gesetzlichen Koordinationsauftrag wahr?
4. Existieren die sogenannten Bildungsgutscheine noch? Falls nicht, wann und weshalb wurden diese abgeschafft?

Die SP-Fraktion bedankt sich im Voraus für die Beantwortung der Fragen.

Freundliche Grüsse



Für die SP-Fraktion
Judith Egger, Speicher



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 5. Juli 2022

0200.326

Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen; 2. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat dem Entwurf für ein Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen am 24. August 2020 in 1. Lesung mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.

Die Volksdiskussion dauerte bis 25. September 2020. Es wurde kein Diskussionsbeitrag eingereicht.

Der Regierungsrat hat die in der 1. Lesung im Kantonsrat formulierten Fragen und Anliegen aufgenommen und nimmt nachfolgend dazu Stellung, soweit er sich nicht bereits in der Debatte vom 24. August 2020 äusserte. Zudem hat er die Vorlage im Lichte der Ergebnisse der 1. Lesung im Kantonsrat nochmals beraten. Gegenüber der 1. Lesung beantragt er keine Änderungen.

Die Vorbereitung der 2. Lesung der Vorlage wurde aufgrund der Covid-19-Pandemie zeitlich hinausgeschoben. Das Projekt zählt nicht zu den prioritären Vorhaben des Regierungsrates. Daher sind seit dem Abschluss der Volksdiskussion nun rund 21 Monate verstrichen.



B. Erwägungen

1. Grundzüge der Vorlage

Die Grundzüge der Vorlage sowie der Gesamtkontext der Bereinigung des gesamten Kommissionenwesens in insgesamt acht Paketen wurden in den Berichten und Anträgen von Regierungsrat und Kommission zur 1. Lesung bereits ausführlich dargelegt.

In 1. Lesung wurden im Kantonsrat keine Änderungsanträge gestellt. Bei der nochmaligen Überprüfung in 2. Lesung hat auch der Regierungsrat keinen Anpassungsbedarf eruiert. Er unterbreitet dem Kantonsrat die Vorlage daher unverändert für die 2. Lesung.

Der Regierungsrat hat aber diverse Anliegen aus der Debatte in 1. Lesung im Kantonsrat aufgenommen und sich mit ihnen im Detail auseinandergesetzt (vgl. nachfolgend Abschnitt B.2).

2. Anliegen aus der Debatte in 1. Lesung

Verschiedene im Rat formulierte Fragen und Anliegen bezogen sich auf die Bestellung, die Besetzung und auf die Arbeitsweise der Kommissionen. Der Regierungsrat nahm diese Punkte zur Prüfung und Erläuterung für die 2. Lesung entgegen. Sie betreffen allerdings nicht nur die Gesetzgebung, sondern ebenso deren Umsetzung bzw. die tägliche Arbeit von Kommissionen und Regierungsrat.

a) Amtszeitbeschränkung

Die Fraktion der FDP.Die Liberalen regte an, die Frage einer Amtszeitbeschränkung für Kommissionsmitglieder zu prüfen. Zunächst ist festzuhalten, dass eine allfällige Amtszeitbeschränkung lediglich für Kommissionsmitglieder gelten könnte, die nicht von Amtes wegen in einer Kommission Einsitz nehmen. Für einen Teil der Mitglieder ist das Kommissionsmandat an ihr Amt bzw. an ihre Anstellung beim Kanton gebunden (vgl. auch Art. 25 Abs. 3 Organisationsgesetz; OrG; bGS 142.12). In diesen Fällen käme eine Amtszeitbeschränkung ohnehin nicht zur Anwendung.

Nachdem mit der Reform der Staatsleitung eine Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Regierungsrates eingeführt wurde (Art. 83 Abs. 1^{bis} Kantonsverfassung; bGS 111.1), erscheint es naheliegend, sie auch für weitere Ämter in der Exekutive vorzusehen. Die Vorteile liegen auf der Hand: Die regelmässige Erneuerung der Kommissionen wäre gewährleistet. Kommissionsmandate könnten nicht mehr faktisch «ersessen» und über Jahrzehnte besetzt werden. Der Regierungsrat und die Departemente als Wahlbehörden wären zur steten Überprüfung der Besetzung verpflichtet.

Allerdings sprechen auch gewichtige Aspekte gegen die Einführung einer Amtszeitbeschränkung. Vorab widerspräche letztere dem Grundanliegen der Bereinigung des Kommissionenwesens, die Handlungsspielräume des Regierungsrates zu erweitern (vgl. Bericht und Antrag Regierungsrat, 1. Lesung, S. 3). Auch wenn solche Beschränkungen vom Regierungsrat selbst in der Organisationsverordnung festzulegen wären, beschneiden sie die Handlungsfreiheit im Einzelfall. Sodann wären Amtszeitbeschränkungen auf eine relativ lange Dauer anzusetzen. Wie bei den kantonsrätlichen Kommissionen, gilt es auch bei den Exekutivkommissionen spezifisches Fachwissen über die Prozesse und Abläufe im Kanton aufzubauen. Dieses Fachwissen wird bei den



exekutiven Kommissionen relativ langsam erworben, da diese in der Regel lediglich 2–4 Mal im Jahr tagen. Der Sitzungsrhythmus ist also längst nicht so hoch wie bei kantonsrätlichen Kommissionen. Amtszeitbeschränkungen von vier oder acht Jahren wären vor diesem Hintergrund kontraproduktiv. Das Instrument würde also nur beschränkt für eine stete Erneuerung taugen, da die Beschränkung frühestens bei 10 oder 12 Jahren anzusetzen wäre. In der Praxis zeigt sich zudem, dass die Verweildauer in den letzten Jahren deutlich abgenommen hat. Ergänzungswahlen innerhalb einer vierjährigen Amtsdauer sind an der Tagesordnung – ein allgemein festzustellendes Phänomen im Milizbereich. Engagierte und initiative Personen, die sich längerfristig verpflichten, sind also sehr willkommen. Insgesamt kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass das Phänomen überlanger Verweildauern auf Einzelfälle beschränkt bleibt. Ihm ist mit anderen Instrumenten beizukommen. Generelle Amtszeitbeschränkungen sind nicht das Mittel der Wahl.

Der Regierungsrat sieht jedoch vor, auf Verordnungsstufe eine Regel einzuführen, die Regierungsrat und Departemente verpflichtet, Notwendigkeit, Aufgaben und Zusammensetzung der exekutiven Kommissionen periodisch zu überprüfen. Zu prüfen ist, ob die Aufgabe – falls sie weiterhin wahrgenommen werden soll – nicht besser durch eine Einheit der kantonalen Verwaltung oder von einer ausserhalb der Verwaltung stehenden Organisation oder Person erfüllt werden kann. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass die Aufgaben, die einer Kommission zukommen, im betreffenden Erlass oder im Einsetzungsbeschluss hinreichend präzise umschrieben werden. Die Überprüfung soll gesamthaft anlässlich der Gesamterneuerungswahlen erfolgen. Mit diesem periodischen Prozess kommt der Regierungsrat seiner ständigen Aufgabe zur Überprüfung des Umfangs und der Erfüllung der Staatsaufgaben nach. Selbstverständlich können Überprüfungen der Kommissionen auch ausserhalb der vierjährigen Überprüfungspflicht anlässlich Gesetzes- oder Ordnungsrevisionen vorgenommen werden. Die periodische Überprüfung tritt zu diesen Überprüfungen hinzu.

b) ausgewogene Zusammensetzung der Kommissionen

Letztlich ist die Sorge für die richtige Zusammensetzung der Kommissionen eine Führungsaufgabe des Regierungsrates und der Departemente. Dazu hat der Regierungsrat in den letzten Jahren neue Instrumente etabliert. So wurde der Prozess zur Bestellung der Kommissionen formalisiert und standardisiert. Die Kantonskanzlei hat die Koordination dieses Prozesses verstärkt. Checklisten und Formulare wie zum Beispiel Kompetenzprofile für die Kommissionen helfen, die massgeblichen Überlegungen anzustellen, die wichtigen Informationen zusammenzutragen und für den Regierungsrat aufzubereiten. Die Unterlagen für den Regierungsrat wurden überarbeitet und der Beschlussentwurf neu gestaltet. In diesem Sinne hat der Regierungsrat die in der 1. Lesung im Kantonsrat angesprochenen Leitlinien zur Besetzung der Kommissionen bereits etabliert.

Zudem widmet der Regierungsrat der Bestellung der Kommissionen und der Verwaltungsräte seit der Reorganisation der kantonalen Verwaltung deutlich mehr Aufmerksamkeit. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Zusammensetzung der Kommissionen den aktuellen Anforderungen entspricht und dass der Regierungsrat bei der Besetzung informiert entscheiden kann.

Bei der Gesamterneuerung 2019 wurden so viele Sitze neu besetzt, wie noch nie (über 50). Das Paket 1 der Bereinigung des Kommissionenwesens diente primär der personellen Erneuerung und Bereinigung. Diesen Weg wird der Regierungsrat weiterverfolgen. Der Verzicht auf starre Regeln erlaubt es, im Einzelfall langjährige Kommissionsmitglieder zu behalten. Gleichzeitig sichern die neuen Instrumente die stete Überprüfung und Erneuerung aller Kommissionen. Hinzu käme neu – wie oben ausgeführt – die Pflicht zur periodischen Überprüfung aller Kommissionen.

c) Transparenz

Verschiedene Voten in der 1. Lesung des Kantonsrates forderten die Offenlegung von Interessenbindungen der Kommissionsmitglieder. Dieses Instrument ist für Behörden vorgesehen, die politische Entscheidungen fällen und die üblicherweise aus Interessenvertreterinnen und -vertretern zusammengesetzt sind (vgl. Benjamin Schindler, St. Galler Kommentar zu Art. 144 BV, N. 5). Die Regierungsrätlichen und departementalen Kommissionen haben bis auf wenige Ausnahmen beratenden Charakter. Sie treffen keine Entscheide.

Soweit sie Entscheidbefugnisse haben, unterstehen Kommissionen im Einzelfall sowohl einer administrativen als auch einer rechtlichen Kontrolle. Zudem sind sie aus Fachleuten zusammengesetzt und nicht aus Vertretungen bestimmter Interessengruppen (vgl. etwa kantonale Tiefbaukommission, Bodenrechtskommission). Insofern haben diese Personen keine Interessen zu vertreten. Dies schliesst selbstverständlich nicht aus, dass sie persönliche Werthaltungen in die Diskussionen einbringen können. Diese sind jedoch von Interessenbindungen aufgrund institutioneller Bande klar zu unterscheiden. Schliesslich sind die Ausstandsbestimmungen von Art. 48 OrG auch auf die Kommissionen anwendbar.

Bei den beratenden Kommissionen handelt es sich zum grössten Teil um Fachgremien. Anders als etwa im Bund dienen die Kommissionen in Appenzell Ausserrhoden nicht der Interessenvertretung sondern der Nutzbarmachung von Fachwissen, das in der kantonalen Verwaltung selbst nicht greifbar ist. Die Wahrnehmung bestimmter Interessen ist nur noch ausnahmsweise vorgesehen und gesetzlich vorgegeben (vgl. etwa Sozialpartnerkonferenz; Art. 7 Personalgesetz; bGS 142.21). Das Projekt zur Bereinigung des Kommissionenwesens bezweckt unter anderem gerade die Elimination politisch zusammengesetzter Gremien zur Abstützung gewisser Entscheide (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates, 1. Lesung, S. 2 f.).

Dort, wo die Rechtsgrundlagen eine Vertretung bestimmter Interessengruppen vorsehen (bspw. Jagdkommission), sind diese im Staatskalender ausgewiesen. Insofern herrscht bei diesen Kommissionsmitgliedern die geforderte Transparenz.

Die exekutiven Kommissionen funktionieren allesamt nach dem Milizprinzip. Das System ist auf das Engagement einzelner Personen angewiesen. Verstärkte generelle Offenlegungspflichten könnten dazu führen, dass das Interesse an diesen Ämtern abnimmt, weil zahlreiche persönliche Informationen offengelegt werden müssten.

Schliesslich wäre genau festzulegen, welche Informationen in einem Register über die Interessenbindungen aufzunehmen wären. Bereits bei politischen Gremien ist dies oft nicht einfach und wirft in der Praxis komplexe Fragen auf. Bei beratenden Kommissionen stellt sich zudem drängender die Frage, ob die Offenlegung gewisser Daten unter dem Aspekt des Datenschutzes verhältnismässig ist. Sie ist es nur dann, wenn sie mit der Tätigkeit und mit der Aufgabe einer Kommission in direktem Zusammenhang steht. Nach Ansicht des Regierungsrates entspricht die Publikation der wichtigsten Informationen im Staatskalender diesen Vorgaben des Datenschutzrechts.

Im Staatskalender werden sowohl der fachliche Hintergrund als auch allfällige Interessenvertretungen ausgewiesen. Diese sind also offengelegt. Allerdings stellt der Regierungsrat fest, dass die Information über den fachlichen Hintergrund der Kommissionsmitglieder noch verbessert werden kann. Dem Anliegen vermehrter Transparenz kann mit zusätzlichen oder präziseren Informationen im Staatskalender Rechnung getragen werden, ohne dass zusätzliche Register über Interessenbindungen von Kommissionsmitgliedern geführt werden



müssen. Der Staatskalender bietet hierfür eine geeignete Plattform. Der Regierungsrat wird die entsprechenden Vorgaben überarbeiten, um die Information im Staatskalender zu verbessern.

d) Ausschreibung von Kommissionsitzen

Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort vom 10. Januar 2020 auf die schriftliche Anfrage von Kantonsrat Marc Wäspi, Herisau, betont hat, käme eine Ausschreibung von vornherein nur für einen Teil der Mitglieder infrage. Mitglieder von Amtes wegen können nicht mittels Ausschreibung gesucht werden. Soweit die Gesetzgebung die Vertretung von bestimmten Interessengruppen vorsieht, machen diese Interessengruppen entsprechende Wahlvorschläge. Unter diese beiden Kategorien fallen rund 75 der gegenwärtig ca. 200 Sitze in exekutiven Kommissionen. Eine Ausschreibung käme demnach für Personen infrage, welche keine Amtsstelle oder keine Organisation vertreten. Das betrifft rund 125 Mandate.

Eine Ausschreibung kann in gewissen Fällen Sinn machen. So wurden die freien Mitglieder der (nicht permanenten) regierungsrätlichen Verfassungskommission mittels Ausschreibung rekrutiert. Auch die Mandate in den strategischen Führungsgremien der kantonalen Anstalten werden in aller Regel ausgeschrieben. Ähnlich ist die Situation, wenn unabhängige externe Fachexpertise, gefragt ist, die weit verbreitet ist, etwa von Juristinnen oder Juristen. Dort macht eine öffentliche Ausschreibung durchaus Sinn.

In vielen Fällen hätte eine öffentliche Ausschreibung aber gewichtige Nachteile. Oft ist sehr spezifisches Fachwissen gefragt, das mittels Ausschreibung nicht gefunden werden kann. Entweder sind die Streuverluste gross, da sich viele Personen melden, die die Anforderungen nicht erfüllen, oder aber die gewünschten Personen werden mittels Ausschreibung nicht erreicht, da sie beispielsweise gesamtschweizerisch gesucht werden müssen. Hier erweist sich die Rekrutierung über branchen- oder fachspezifische Netzwerke als effektiver und auch effizienter. Je spezifischer ein Profil ist, umso kleiner ist die Zahl der eingehenden Bewerbungen. Entspricht die Auswahl nicht dem Profil, so muss erneut ausgeschrieben oder der Sitz muss dann doch auf dem Wege der Berufung besetzt werden. Dies führt einerseits zu Doppelspurigkeiten und andererseits zu Frustrationen bei Bewerberinnen und Bewerbern. Sodann zweifelt der Regierungsrat, ob sich zahlreiche Personen ohne weiteres auf eine Ausschreibung melden. Die Erfahrung zeigt, dass gerade die Suche nach Fachpersonen nicht immer einfach ist, da diese oft keine zusätzlichen Aufgaben anstreben.

Schliesslich darf der Aufwand für ein Ausschreibungsverfahren nicht unterschätzt werden. Initial müssten 125 Kommissionssitze ausgeschrieben werden. Der Aufwand für die Auswahlprozesse wäre enorm. 2019 wurden wie erwähnt rund 50 Sitze neu besetzt. Es hätten also (nach Abzug der oben genannten Vertretungen von Interessengruppen und von Amtes wegen) schätzungsweise 30 Ausschreibungsverfahren allein für diese Gesamterneuerungswahlen durchgeführt werden müssen. Hinzu kämen Ausschreibungen für Ergänzungswahlen während der Amtsdauer. Dies würde erhebliche Ressourcen binden und das Kommissionenwesen verteuern.

Insgesamt lehnt der Regierungsrat eine generelle Pflicht zur Ausschreibung ab. Für einen Teil der Mandate macht eine öffentliche Ausschreibung Sinn, sie sollte aber nicht zur allgemeinen Vorgabe gemacht werden.

e) weiteres Vorgehen im Gesamtprojekt

In 1. Lesung wurde angeregt, dass der Regierungsrat über die Planungen der verschiedenen Pakete des gesamten Bereinigungsprojekts (Pakete 1–8) Auskunft gibt. Die nachfolgende Übersicht orientiert sich am geltenden Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025, soweit die Pakete nicht bereits in Kraft sind.



Es sei an dieser Stelle noch einmal betont, dass die einzelnen Pakete eigenen Zeitplänen folgen und auch die Zuständigkeiten unterschiedlich sind. Im Rahmen der einzelnen Projekte wird darauf geachtet, dass den Anliegen des Projekts Bereinigung des Kommissionenwesens Rechnung getragen wird (vgl. auch Bericht und Antrag, 1. Lesung, S. 5 f.).

Paket 1	
Konstituierung der Kommissionen 2019 (Gesamterneuerungswahlen)	
Status:	in Kraft
Inkrafttreten:	Juni 2019

Paket 2	
Sammelvorlage Bereinigung regierungsrätliche Kommissionen	
Status:	2. Lesung Regierungsrat
Inkrafttreten:	Januar 2023

Paket 3	
Steuergesetz-Revision 2020 (StG Rev 20)	
Status:	in Kraft
Inkrafttreten:	Januar 2020

Paket 4	
Revision der Volksschulgesetzgebung	
Status:	1. Lesung Kantonsrat
Inkrafttreten:	August 2023

Paket 5	
Totalrevision Gesundheitsgesetz	
Status:	noch nicht gestartet
Inkrafttreten:	noch zu bestimmen

Paket 6	
Totalrevision der Landwirtschaftsgesetzgebung	
Status:	noch nicht gestartet
Inkrafttreten:	noch zu bestimmen

Paket 7	
Finanzausgleichsgesetz; Totalrevision	
Status:	in Vorbereitung (Vernehmlassung 3. Quartal 2022)
Inkrafttreten:	Januar 2025

Paket 8	
Wasserbaugesetz; Teilrevision	
Status:	noch nicht gestartet
Inkrafttreten:	noch zu bestimmen



C. Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Gesamtprojekts «Bereinigung des Kommissionenwesens» (alle acht Pakete) können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Die Pakete 3–8 enthalten Überprüfungen zahlreicher bestehender Kommissionen. Das Ergebnis dieser Arbeiten ist noch gänzlich offen. Wie viele Kommissionen aufgelöst, zusammengelegt oder beibehalten werden und in welchem Rhythmus sie tagen werden, kann erst nach Abschluss dieser Projekte mit Sicherheit gesagt werden. Die finanziellen Aufwendungen für das Kommissionenwesen sind aber insgesamt gering. 2020 beliefen sich die Kosten für die Sitzungsgelder der ständigen Kommissionen auf rund CHF 32'000.–. Hinzu kommen Spesen in der Höhe von rund CHF 4'900.–.

In der hier zur Debatte stehenden Vorlage ist lediglich die Auflösung der Verkehrskommission mit finanziellen Folgen verbunden. Diese Kommission hat in der Vergangenheit jedoch nur mehr sporadisch getagt. Seit 2020 fand keine Sitzung mehr statt. Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage sind also zu vernachlässigen (weniger als CHF 1'500 jährlich).

In der 1. Lesung im Kantonsrat wurden die internen Verwaltungskosten für die Begleitung der Kommissionen angesprochen. Diese Kosten lassen sich nicht beziffern, da für die Kommissionen keine eigenen Kostenstellen geführt oder Personalkosten abgerechnet werden. Was die mit dieser Vorlage abgeschaffte Verkehrskommission anbelangt, so wurden ihre Aufgaben teilweise von den Regionalgruppen übernommen (vgl. Bericht und Antrag, 1. Lesung, S. 10). Diese Regionalgruppen sind neu hinzukommen und haben insofern einen gewissen personellen Mehraufwand verursacht. Dieser wird durch die Auflösung der Verkehrskommission nun teilweise kompensiert.

Die im ersten Absatz dieses Abschnitts gemachten Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen aller acht Pakete gelten auch für die personellen Aufwände. Aussagen dazu können nicht gemacht werden. Sie sind bei den einzelnen Projekten angebracht.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, dem Entwurf für ein Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1 Erlassentwurf

Beilage 1.2 Synopse

Beilage 1.3 Vorentwurf Verordnungsanpassungen

Synopse

Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 5. Juli 2022
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	1. Der Erlass «Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Jagdgesetz; bGS 526.2) vom 17. Februar 2003 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:
Art. 5 Jagdkommission ¹ Der Regierungsrat setzt eine Jagdkommission ein, die unter der Leitung der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements steht. Die Kommission hat höchstens neun Mitglieder, darunter von Amtes wegen die Vorsteherin oder den Vorsteher der Jagdverwaltung. Die Bestellung der übrigen Mitglieder erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der betroffenen Interessenkreise, insbesondere von Jagd, Wild, Wald, Landwirtschaft und Naturschutz. ² Die Jagdkommission berät die amtlichen Stellen in jagdlichen Belangen. Sie erarbeitet namentlich die jährlichen Jagdvorschriften zuhanden des Regierungsrates und nimmt zu geplanten Änderungen von Gesetz und Verordnungen Stellung. Sie stützt sich dabei auch auf ökologische und wildbiologische Erkenntnisse.	¹ Der Regierungsrat bestellt eine Jagdkommission und bestimmt deren Vorsitz. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Jagdverwaltung hat von Amtes wegen Einsitz. Die Bestellung der übrigen Mitglieder erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der betroffenen Interessenkreise, insbesondere von Jagd, Wild, Wald, Landwirtschaft und Naturschutz.
Art. 6 Jagdprüfungskommission ¹ Der Regierungsrat wählt eine Jagdprüfungskommission von fünf Mitgliedern und bestimmt deren Vorsitz. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Jagdverwaltung ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission. ² Die Jagdprüfungskommission führt die Jagdprüfung zur Erlangung des kantonalen Fähigkeitsausweises durch.	¹ Der Regierungsrat bestellt eine Jagdprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitz.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 5. Juli 2022
³ Im Rekursverfahren gegen Prüfungsentscheide können nur Rechtsfehler gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig.	
Art. 7 Wildschadenkommission ¹ Der Regierungsrat wählt eine Wildschadenkommission von drei Mitgliedern. Die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Raum und Wald führt von Amtes wegen den Vorsitz der Kommission. Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder ist den Interessen der Landwirtschaft und den Interessen der Jägerinnen und Jäger Rechnung zu tragen. ² Die Kommission befindet über die Entschädigung für Wildschaden. Bis zu einem Streitwert von Fr. 1000.– entscheidet die Kommission abschliessend.	¹ Der Regierungsrat bestellt eine Wildschadenkommission von drei Mitgliedern und bestimmt deren Vorsitz. Bei der Wahl der Mitglieder ist den Interessen des Waldschutzes, der Landwirtschaft und der Jagd Rechnung zu tragen.
	2. Der Erlass «Strassengesetz (StrG; bGS 731.11) vom 26. Oktober 2009 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:
Art. 5 b) Im Besonderen ¹ Der Regierungsrat bestellt eine Kantonale Tiefbaukommission (KTK). Sie besteht aus der Baudirektorin als Präsidentin resp. dem Baudirektor als Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern. ² Die KTK hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse: a) Behandlung wichtiger Fragen des kantonalen Tiefbaus; b) Behandlung von Fragen des Vollzugs dieses Gesetzes; c) Mitwirkung bei der Erarbeitung rechtlicher Grundlagen; d) Begutachtung und Verabschiedung von Projekten zuhanden des Regierungsrates;	Art. 5 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 5. Juli 2022
e) Vergabe der Projektierungs- und Bauarbeiten im Rahmen der Vergabekompetenzen. ¹⁾	
	3. Der Erlass «Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (bGS 760.1) vom 28. April 1991 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:
Art. 20 Verkehrskommission ¹ Der Regierungsrat wählt eine aus mindestens sieben Mitgliedern bestehende Verkehrskommission. ² Ihr gehören insbesondere an: a) der Volkswirtschaftsdirektor als Präsident, b) Vertreter des Kantonsrates, c) Vertreter der Gemeinden, d) Vertreter der Verkehrsunternehmen. ³ Die Verkehrskommission berät das Departement Bau und Volkswirtschaft; sie erarbeitet das kantonale Leitbild zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, nimmt zu Begehren um Änderungen des Angebots und anderen wesentlichen Neuerungen zuhanden der entscheidenden Behörde Stellung und koordiniert die Förderungsmassnahmen im Sinne von Art. 4. ⁴ Die Verkehrskommission kann Experten beiziehen.	Art. 20 Aufgehoben.
	4. Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:

¹⁾ Art. 42 Abs. 1 lit. b V über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS [712.11](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 5. Juli 2022
Art. 86 Vollzugsvorschriften ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen. ² Er bestellt eine Umwelt- und Gewässerschutzkommission. ³ Die Umwelt- und Gewässerschutzkommission wird von Amtes wegen von der Direktorin oder dem Direktor des Departements Bau und Volkswirtschaft präsi- diert. ⁴ Die Kommission hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse: a) Behandlung wichtiger umweltpolitischer Fragen sowie von Fragen des Voll- zugs dieses Gesetzes; b) Mitwirkung bei der Erarbeitung rechtlicher Grundlagen.	² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ <i>Aufgehoben.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Organisationsverordnung, OrV)

Änderung vom ...

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 29. November 2004¹⁾,

verordnet:

I.

Der Erlass «Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Organisationsverordnung, OrV; bGS [142.121](#)) vom 31. Mai 2005 (Stand 1. Januar 2022)» wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Zusammensetzung und Aufgaben (Überschrift geändert)

¹ Bei der Besetzung der ständigen beratenden und der besonderen Kommissionen ist auf eine angemessene Berücksichtigung der massgeblichen Interessen, der Altersgruppen und der Geschlechter zu achten.

² Die Aufgaben der ständigen beratenden Kommissionen richten sich nach der Sachgesetzgebung und nach Anhang 2 zu dieser Verordnung.

Art. 41^{bis} (neu)

Organisationsreglemente

¹ Die ständigen beratenden Kommissionen geben sich Organisationsreglemente. Die Kantonskanzlei erstellt ein Musterreglement.

¹⁾ OrG (bGS [142.12](#))

² Die Organisationsreglemente sind dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 41^{ter} (neu)

Unterschriftsberechtigungen

¹ Unterschriftsberechtigt für die ständigen beratenden und die besonderen Kommissionen sind der oder die Vorsitzende zusammen mit der Protokollführerin oder dem Protokollführer.

Art. 41^{quater} (neu)

Überprüfung

¹ Die ständigen beratenden Kommissionen werden zu Beginn einer Amtsdauer auf ihre Notwendigkeit, ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung hin überprüft.

Art. 41a Abs. 3 (geändert)

³ Wer ein Präsidium bekleidet und Anspruch auf Taggelder hat, erhält das doppelte Taggeld.

Art. 42a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufgaben der Organisationseinheiten richten sich nach der Sachgesetzgebung und nach Anhang 1 zu dieser Verordnung.

Art. 44g

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

Anhang 2 – Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen Kommissionen

A. Tiefbaukommission

(1) Die Tiefbaukommission besteht aus der Vorsteherin resp. dem Vorsteher des Departements Bau und Volkswirtschaft als Präsidentin resp. als Präsident sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl ist den Interessen der Gemeinden, des motorisierten Verkehrs und des Langsamverkehrs Rechnung zu tragen.

(2) Die Tiefbaukommission hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Behandlung wichtiger Fragen des kantonalen Tiefbaus, des Strassenverkehrs und der Mobilität;
- b) Behandlung von Vollzugsfragen im Strassen- und Wasserbau;
- c) Begutachtung und Vorberatung von Strassenbau- und Wasserbauprojekten zuhanden der zuständigen Entscheidungsinstanzen;
- d) Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen der Vergabekompetenzen.

(3) Das Aktuariat wird durch das Tiefbauamt geführt.

(4) Für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach Abs. 2 lit. d) ist die Kommission beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

B. Umwelt- und Energiekommission

(1) Die Umwelt- und Energiekommission besteht aus der Vorsteherin resp. dem Vorsteher des Departements Bau und Volkswirtschaft als Präsidentin resp. als Präsident sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl ist den Interessen der Gemeinden, der Umwelt, der Industrie und des Gewerbes, der Landwirtschaft sowie der Konsumentinnen und Konsumenten Rechnung zu tragen.

(2) Die Umwelt- und Energiekommission hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Behandlung wichtiger umwelt- und energiepolitischer Fragen sowie Fragen des Klimaschutzes;
- b) Behandlung von Vollzugsfragen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Umwelt;
- c) Begutachtung und Vorberatung von Konzepten, Programmen und dergleichen zuhanden der zuständigen Entscheidungsinstanzen.

(3) Das Aktuariat wird durch das Amt für Umwelt geführt.

Vorentwurf Kantonskanzlei, 30. Juni 2022



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Sabrina Baumgartner
Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Sabrina.Baumgartner@ar.ch

Herisau, 14. September 2022

0200.326

Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen; 2. Lesung

2. Bericht und Antrag der Kommission Inneres und Sicherheit vom 14. September 2022

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat dem Entwurf für ein Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen am 24. August 2020 in 1. Lesung mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt. In der Volksdiskussion wurden keine Beiträge eingereicht.

Die Kommission Inneres und Sicherheit hat an ihrer Sitzung vom 14. September 2022 die Vorlage in 2. Lesung beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2022 «Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen; 2. Lesung» mit drei Beilagen

Für Erläuterungen und Auskünfte waren Regierungsrat Alfred Stricker und Ratschreiber Roger Nobs an der Sitzung anwesend.



B. Erwägungen

1. Grundzüge der Vorlage

Die Kommission Inneres und Sicherheit beurteilt die Vorlage als gut aufgegleist und schlüssig. Alle Fragen aus der 1. Lesung im Kantonsrat wurden aufgenommen und nachvollziehbar beantwortet. Wenn eine Anregung nicht umgesetzt wurde, wurden die Gründe dafür dargelegt. Obwohl es sich um eine 2. Lesung handelt und der Regierungsrat keine Änderungen aufgrund der 1. Lesung vorgenommen hat, hat die Kommission die Unterlagen ausführlich diskutiert und einige Hinweise und Anregungen gegeben. Als wertvoll schätzt die Kommission die Übersicht zum weiteren Vorgehen (Kapitel 2e) ein, mit welcher der Regierungsrat einem Anliegen aus der 1. Lesung nachkommt.

2. Erläuterungen zu einzelnen Aspekten

2.1 Amtszeitbeschränkung

Die Fraktion der FDP. Die Liberalen regte an, die Frage einer Amtszeitbeschränkung für Kommissionsmitglieder zu prüfen. Der Regierungsrat hat diese Prüfung vorgenommen und kommt zum Schluss, dass das Phänomen überlanger Verweildauern auf Einzelfälle beschränkt bleibt und ihm mit anderen Instrumenten beizukommen ist. Die Kommission wollte wissen, welche anderen Instrumente dem Regierungsrat zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat sieht vor, in der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Organisationsverordnung, OrV; bGS 142.121) eine neue Bestimmung einzufügen. Art. 41^{quater} OrV besagt im Entwurf, dass die ständigen beratenden Kommissionen zu Beginn einer Amtsdauer auf ihre Notwendigkeit, ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung hin überprüft werden sollen. Das scheint dem Regierungsrat das angemessenere Instrument als eine blosse Amtszeitbeschränkung. Auf diese Weise soll das gesamte Kommissionenwesen aktuell gehalten werden. Zudem ist der Umgang mit den Einzelfällen eine Führungsaufgabe. Das Präsidium muss auf die betreffenden Mitglieder zugehen, die lange Verweildauer ansprechen und Lösungen suchen.

Die Überlegungen zur Amtszeitbeschränkung sind für die Kommission nachvollziehbar. Sie hofft, dass für eine regelmässige Überprüfung in der Verwaltung auch genügend Ressourcen vorhanden sind. Die Kommission regt eine Präzisierung von Art. 41^{quater} OrV an. Die Prüfung der ständigen Kommissionen sollte nicht zu Beginn einer Amtsdauer erfolgen, sondern auf das Ende. Nur wenn die Prüfung auf Ende einer Amtsdauer erfolgt, kann der Regierungsrat reagieren und wenn nötig auf die neue Amtsdauer angemessene Schritte einleiten. Die Revision der OrV liegt in der alleinigen Kompetenz des Regierungsrates. Die Kommission stellt daher keinen Antrag, sondern gibt dem Regierungsrat diesen Hinweis als Anregung für die Revision mit.

2.2 Ausgewogene Zusammensetzung der Kommissionen

Bei den beratenden Kommissionen handelt es sich zum grössten Teil um Fachgremien. Der Regierungsrat betont, dass die Kommissionen nicht der Interessenvertretung dienen, sondern der Nutzbarmachung von Fachwissen, das in der kantonalen Verwaltung selbst nicht greifbar ist. Darüber hinaus soll in Art. 41 Abs. 1 OrV festgelegt werden, dass bei der Besetzung der ständigen beratenden Kommissionen auf eine angemessene Berücksichtigung der massgeblichen Interessen, der Altersgruppen und der Geschlechter zu achten ist.



Die Kommission hat die verschiedenen Anforderungen an die Zusammensetzung der Kommissionen ausführlich diskutiert. Einerseits ist sie der Ansicht, dass nicht nur die Kriterien für eine ausgewogene Zusammensetzung der Kommissionen in der OrV geregelt werden sollten, sondern auch die Anforderung der Fachkompetenz. Der Regierungsrat erwähnt an verschiedenen Stellen, dass die Kommissionen in erster Linie Fachgremien sein sollen. Aus Sicht der Kommission müsste dieser Punkt daher ebenfalls in der OrV eine prominente Stellung erhalten. Zudem gilt es den neuen Art. 41^{bis} konsequent umzusetzen. In einem Organisationsreglement kann vieles geregelt werden. Häufig anzutreffende Punkte sind Definition des Organs, Konstituierung, Aufgaben und Kompetenzen, administrative Anordnungen für die Sitzungen, Auskunftsrechte und Berichterstattungspflichten, Vertraulichkeitsbestimmungen, Altersgrenzen, Entschädigungen etc. Die Kommission gibt diese Hinweise dem Regierungsrat ebenfalls für die Revision mit.

Andererseits ist es der Kommission ein Anliegen, dass bei der Rekrutierung die Chancengerechtigkeit berücksichtigt wird. Es ist bei der Besetzung der Kommissionssitze aus Sicht der Kommission zwingend darauf zu achten, dass auch Frauen und junge Menschen berücksichtigt werden. Die Besetzung eines vakanten Kommissionssitzes ist gemäss Aussagen des Regierungsrates eine wichtige Führungsaufgabe. Oft werden bei der Rekrutierung Fachpersonen gezielt angefragt. Frauen und junge Menschen gehören vielleicht nicht zu den üblichen Netzwerken und kommen daher nicht in die engere Auswahl. Die Kommission fordert den Regierungsrat auf, auf die ausgewogene Zusammensetzung ein besonderes Augenmerk zu richten.

2.3 Transparenz

Im Staatskalender werden sowohl der fachliche Hintergrund als auch allfällige Interessenvertretungen der Kommissionsmitglieder ausgewiesen. Der Regierungsrat stellt selbst fest, dass die Information über den fachlichen Hintergrund der Kommissionsmitglieder noch verbessert werden kann. Er verspricht im Bericht und Antrag, die entsprechenden Vorgaben zu überarbeiten, um die Informationen im Staatskalender zu verbessern.

Die Kommission begrüsst, dass der Regierungsrat bereit ist, den Staatskalender zu überarbeiten und über diese Plattform mehr Informationen bereitzustellen. Sie unterstützt das Bestreben nach mehr Transparenz. Die Kommission geht davon aus, dass der Staatskalender nach den Gesamterneuerungswahlen 2023 entsprechend aktualisiert wird.

2.4 Ausschreibung von Kommissionsitzen

Insgesamt lehnt der Regierungsrat eine generelle Pflicht zur Ausschreibung ab. Für einen Teil der Mandate macht eine öffentliche Ausschreibung Sinn, sie sollte aber nicht zur allgemeinen Vorgabe gemacht werden. Diese Position des Regierungsrates ist für die Kommission aufgrund seiner Begründungen nachvollziehbar.



C. Antrag

Die Kommission Inneres und Sicherheit beantragt Ihnen,

dem Entwurf für das Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Inneres und Sicherheit

sign. Judith Egger

Judith Egger, Vizepräsidentin

sign. Sabrina Baumgartner

Sabrina Baumgartner, Aktuarin



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 21. Juni 2022

0100.111

Postulat Werner Rüegg, Heiden, und Mitunterzeichnende; Änderung Richtplan Artikel E.2.2 Absatz 3.4

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 3. Juni 2020 reichten Kantonsrat Werner Rüegg, Heiden, und 20 Mitunterzeichnende ein Postulat betreffend „Änderung Richtplan Artikel E.2.2, Absatz 3.4“ ein.

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat ersucht, Art. E.2.2 (erneuerbare Energie), Absatz 3.4 (kleine Windenergieanlagen, WEA) im Richtplan zu überprüfen und dahingehend anzupassen, dass auch kleine WEA (bis 30 Meter Gesamthöhe) ausserhalb der Bauzone erstellt werden können.

Der Kantonsrat erklärte an seiner Sitzung vom 2. November 2020 nach Diskussion das Postulat mit 58:0 Stimmen für erheblich.

Durch ein erheblich erklärtes Postulat wird der Regierungsrat beauftragt, eine bestimmte Frage zu prüfen sowie innert Jahresfrist darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen (Art. 59 Abs. 1 Kantonsratsgesetz; bGS 141.1). Die gesetzlich vorgegebene Jahresfrist konnte aufgrund interner und externer Umstände nicht eingehalten werden (personelle Ressourcen, Koordination mit dem Bund).



B. Erwägungen

1. Ausgangslage

Im kantonalen Richtplan ist seit der Revision 2015 (in Kraft seit 1. Januar 2019) unter Kapitel E.2.2, Absatz 3.4, als richtungsweisende Festlegung aufgeführt, dass innerhalb der Bauzone WEA nach Massgabe der kommunalen Nutzungsplanung zu beurteilen sind. Ausserhalb der Bauzone ist auf den Bau von WEA aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbildes grundsätzlich zu verzichten. Ausnahmen sind für nicht ans Stromnetz angeschlossene Selbstversorger möglich.

Als richtungsweisende Festlegungen werden die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung in den Richtplan überführt, damit Teile dieser Grundzüge behördenverbindlich werden und als Leitlinien und Handlungsrahmen für Sach- und Nutzungsplanungen dienen können. Das geltende materielle Recht kann durch eine richtungsweisende Festlegung nicht übersteuert werden.

2. Rechtslage auf Bundesebene

WEA (bis 30 m Gesamthöhe) bedürfen ausserhalb der Bauzone einer Baubewilligung nach Art. 24 ff. des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700). In der Landwirtschaftszone sind WEA bei zonenfremd genutzten Wohnbauten grundsätzlich nicht zulässig, da sie für eine zeitgemässe Wohnnutzung nach Art. 24c RPG gemäss Rechtsprechung regelmässig als nicht nötig beurteilt werden. Sie sind nach Art. 16a RPG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) dagegen zonenkonform, wenn sie der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung dienen. Im Ergebnis beurteilt sich die Frage, ob eine WEA ausserhalb der Bauzonen bewilligungsfähig ist, nach den einschlägigen Bestimmungen des Raumplanungsrechts des Bundes.

Die Bewilligungsbehörden haben weiter das Konzept Windenergie des Bundes vom 25. September 2020 im Rahmen ihrer raumwirksamen Tätigkeiten, d.h. bei der Erteilung von Baubewilligungen, zu beachten (Konzept nach Art. 13 RPG). Das Konzept hält als allgemeinen Planungsgrundsatz fest: «Ausserhalb der Bauzonen sollen kleine Windenergieanlagen zwischen 10 und 30 m Gesamthöhe in der Regel nur in speziellen Situationen realisiert werden (z.B. bei fehlendem Netzanschluss). An ihrer Erstellung und ihrem Betrieb besteht kein übergeordnetes öffentliches Interesse.» (Planungsgrundsatz P6, S. 10). Nach diesem Konzept ist auf WEA in sogenannten «grundsätzlichen Ausschlussgebieten» (u.a. Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, Geotope von nationaler Bedeutung, Waldreservate) generell zu verzichten. Nur in speziellen Situationen (u.a. fehlender Netzanschluss) soll die Erstellung von WEA in Erwägung gezogen werden. Ausserhalb der Ausschlussgebiete ist die Erstellung einer WEA nur basierend auf einer umfassenden Interessenabwägung möglich. Das Konzept hält fest, dass allenfalls entgegenstehenden Bundesinteressen in der Interessenabwägung der Vorrang gegeben werden sollte. Die Interessenabwägung hat in diesen Fällen aufzuzeigen, ob die Interessen an der Realisierung einer Anlage überwiegen (Erläuterungsbericht Konzept Windenergie vom 25. September 2020, S. 5).

3. Anpassungen Richtplan

Die obigen Ausführungen zur Rechtslage auf Bundesebene zeigen, dass gestützt auf den behördenverbindlichen Eintrag im kantonalen Richtplan keine grundeigentümerverbindlichen Baugesuche verweigert werden.



Die Recht- und Zweckmässigkeitsbeurteilung samt Interessenabwägung im Einzelfall hat im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens aufzuzeigen, ob das Interesse an der Realisierung einer Anlage die übrigen Interessen ausserhalb der Bauzone überwiegt.

Folglich können die richtungsweisenden Festlegungen in Absatz 3.4 des Kapitels E.2.2. im kantonalen Richtplan in Bezug auf WEA vollständig gestrichen werden. Aus dem Eintrag im kantonalen Richtplan ist nichts abzuleiten, dass nicht ohnehin aufgrund des übergeordneten Rechts gilt und zu beachten wäre.

Der Regierungsrat hat daher in Anwendung von Art. 13 Abs. 2 BauG den kantonalen Richtplan im Kapitel E.2.2 am 15. März 2022 angepasst und Absatz 3.4 vollständig gestrichen.

4. Beurteilung des Regierungsrates

Der Regierungsrat beurteilt das Potenzial für WEA ausserhalb der Bauzone im Kanton Appenzell Ausserrhoden unter Berücksichtigung des Strompotenzials, der Anzahl Betriebe, des landschaftlichen Charakters und aus ökologischen Gesichtspunkten als eher bescheiden. Grosse Windenergieanlagen sind deutlich effizienter als kleine. Eine grosse Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von rund 150 m produziert gleich viel Strom wie 200–1'000 WEA (je nach Standort, WEA-Typ, Leistung etc.).

Im Rahmen der Interessenabwägung ist insbesondere dem Landschaftsschutz genügend Rechnung zu tragen. Das Windkonzept des Bundes macht deutlich, dass an der Erstellung von WEA ausserhalb der Bauzone kein übergeordnetes öffentliches Interesse besteht. Die Aussage im gestrichenen Absatz 3.4 des kantonalen Richtplans, wonach WEA aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit sowie des Landschaftsschutzes ausserhalb der Bauzone nicht im Vordergrund stehen sollten, hätte somit aus sachlichen Gründen im Streusiedlungsgebiet des Kantons Appenzell Ausserrhoden durchaus seine Berechtigung. Im Erläuterungstext des kantonalen Richtplans zum Thema Windenergie hat der Regierungsrat daher die nachfolgende Ergänzung vorgenommen, um diese Grundhaltung zum Ausdruck zu bringen:

Neuer Hinweis im Erläuterungstext zum Thema Windenergie:

Bei kleinen Windenergieanlagen (WEA, Gesamthöhe von maximal dreissig Meter) ist das Verhältnis von Umweltauswirkungen zum Ertrag in der Regel schlechter als bei grösseren Anlagen. Ausserhalb der Bauzone steht deshalb der Bau von kleinen Windenergieanlagen aus Gründen des geringen Potenzials, der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbildes nicht im Vordergrund. Sie werden deshalb im kantonalen Richtplan nicht weiter behandelt.

Der Bund hat im Rahmen des Genehmigungsprozesses die Änderung des kantonalen Richtplans als Fortschreibung eingestuft, eine Genehmigung durch den Bund war damit nicht erforderlich. Die Änderung ist somit am 15. März 2022 in Kraft getreten. Die Nachführung der im Umlauf befindenden kantonalen Richtpläne ist in Bearbeitung und wird voraussichtlich im Sommer 2022 abgeschlossen werden können.



C. Fazit

Der Bund sieht gemäss Konzept Windenergie für die Erstellung und den Betrieb von WEA kein übergeordnetes öffentliches Interesse (Planungsgrundsatz 6, Seite 10). Die massgebenden Bestimmungen im Raumplanungsgesetz sowie im Windkonzept des Bundes sind demnach mit hohen Hürden für die Umsetzung verbunden. Die vorgenommene Richtplananpassung führt deshalb nicht zu einer Vereinfachung für die Umsetzung von WEA in der Landwirtschaftszone. Der Bund und der Regierungsrat befürworten aus Effizienz- und Konzentrationsüberlegungen primär grosse Windenergieanlagen.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. von der Berichterstattung Kenntnis zu nehmen und
2. das Postulat abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

- | | |
|-------------|---|
| Beilage 1.1 | Postulat von KR Werner Rüegg und Mitunterzeichnete vom 3. Juni 2020 |
| Beilage 1.2 | Auszug Richtplan, Anpassung Artikel E.2.2, Absatz 3.4 |

Werner Rüegg
CVP Kantonsrat
Untere Sonnenbergstrasse 4
9410 Heiden

Büro des Kantonsrates AR
Obstmarkt 3
9100 Herisau

Heiden, 03.06.2020

Postulat: Änderung Richtplan Artikel E.2.2 Absatz 3.4

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Gemäss Art. 59 KRG sowie Art. 77 und 78 GO KR haben Mitglieder des Kantonsrates, Kommissionen und Fraktionen das Recht Postulate einzureichen. Gerne machen wir davon Gebrauch und reichen folgendes Postulat ein:

Antrag:

Wir bitten den Regierungsrat, den Artikel E.2.2 (Erneuerbare Energie) Absatz 3.4 (Kleine Windenergieanlagen (WEA)) im Richtplan zu überprüfen und dahingehend anzupassen, dass auch kleine WEA (bis 30 Meter Gesamthöhe) ausserhalb der Bauzonen erstellt werden können.

Begründung:

Der jetzt gültige Artikel schliesst faktisch aus, dass innovative Landwirtschaftsbetriebe, Skiliftbetreiber oder Hausbesitzer ausserhalb der Bauzonen etc. eine kleine WEA erstellen können.

Gerade mit der Solarenergie zusammen können solche WEA auch im Winter oder bei schlechtem Wetter den Energiebedarf dieser Betriebe decken und mit dem allfälligen Überschuss zusammen den Zielen der Energiestrategie und des Regierungsprogrammes beitragen.

Vielen Dank für die Überprüfung

Freundliche Grüsse



Werner Rüegg
CVP Kantonsrat AR

Postulat: Änderung Richtplan Artikel E.2.2 Absatz 3.4

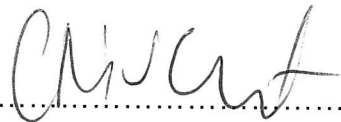
Mitunterzeichnende

Vorname

Name

Unterschrift

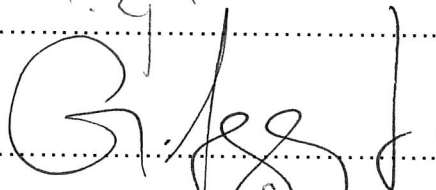
Claudia Frickknecht



Irene Egli

I. Egli

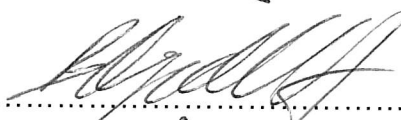
Glen Aggeler



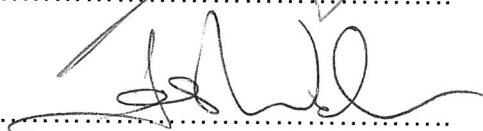
Katharina Seidelauer



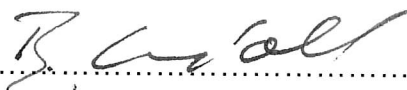
Bolz Ruprecht



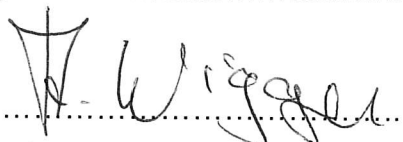
EWS WEISER



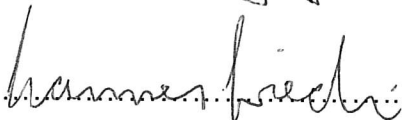
Beat Landolt



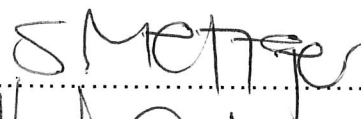
Annequiel Wigger



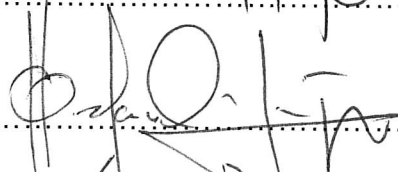
HANNES FRIEDLI



Susann Metzger



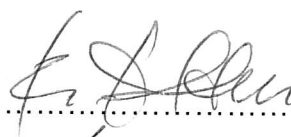
Heinz Mauch Züger



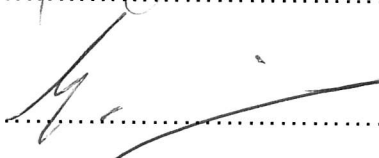
Jaap van Dam



Karin Steffen



Leuzinger Göttsch



Postulat: Änderung Richtplan Artikel E.2.2 Absatz 3.4

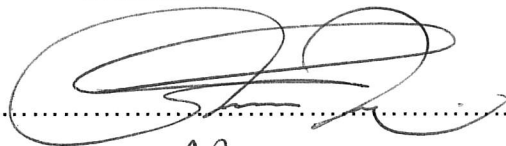
Mitunterzeichnende

Vorname

Name

Unterschrift

Florian Hunziker



Andreas Zeller

AZ

Christian Dertke



Christa Greber

CG

Peter Gaf

PG

Egger Judith

J. Egger



Kantonaler Richtplan

Richtplantext

Vom Regierungsrat erlassen am: 14. Dez. 1999 und 28. August 2001
 Vom Kantonsrat genehmigt am: 13. März 2000 und 24. Sept. 2001
 Vom Bundesrat genehmigt am: 7. Dez. 2001
 Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt: 1. Jan. 2002

Erarbeitung:	Appenzell Ausserrhoden Departement Bau und Volkswirtschaft Abteilung Raumentwicklung, Redaktion
Nachführung 2006:	Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2008
Nachführung 2010:	Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2012
Nachführung 2015:	Vom Kantonsrat genehmigt am: 30. Oktober 2017 Vom Bundesrat genehmigt am: 17. Oktober 2018 Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Jan. 2019
Bezugsquelle:	Dienstleistungs- und Materialzentrale Appenzell Ausserrhoden Regierungsgebäude 9102 Herisau Tel. 071 / 353 67 82 Materialzentrale@ar.ch

E.2.2 Erneuerbare Energie

1. Richtplanaufgabe

Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima im Frühling 2011 und dem vom Bundesrat und dem Parlament beschlossenen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie wurde die Energiestrategie 2050 erarbeitet. Der Revisionsentwurf des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) und die Energiestrategie 2050 des Bundes sehen, nebst der Steigerung der Energieeffizienz, einen massiven Ausbau von erneuerbaren Energien vor. So soll die inländische Produktion erneuerbarer Energien (ohne Wasserkraft) im Jahre 2020 4'400 Gigawattstunden (GWh), im Jahre 2035 14'500 GWh und bis 2050 24'000 GWh betragen. Für die Wasserkraft ist bis 2035 eine Menge von 37'400 GWh und bis 2050 39'000 GWh vorgesehen. Es ist Aufgabe des Energiekonzepts 2017, die Umsetzung der Energiestrategie 2050 im Kanton zu koordinieren.

Gemäss Art. 2 Abs. 2 des kantonalen Energiegesetzes (kEnG, bGS 750.1) sind die einheimischen erneuerbaren Energien verstärkt zu nutzen. Ausserdem sieht das kantonale Energiekonzept 2008-2015 eine Energierichtplanung vor. Damit sollen die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche, ökologische und auf die regionalen Bedürfnisse abgestimmte Nutzung der erneuerbaren Energien geschaffen werden. So erhält neben der Stabilisierung der Stromnachfrage die Energieproduktion auf kantonalem Gebiet grosse Bedeutung.

Appenzell Ausserrhoden verfügt über verschiedene erneuerbare Energiequellen. Langfristig könnte der Ausserrhoder Wärmebedarf vollumfänglich aus einheimischen erneuerbaren Energien gedeckt werden. Der Ausserrhoder Strombedarf hingegen kann, auch unter Ausnützung der Effizienzpotenziale, nicht zu 100 % durch einheimische erneuerbare Energien gedeckt werden. Im Folgenden werden die einheimischen erneuerbaren Energien bezüglich genutztem und ungenutztem Potenzial einzeln beschrieben.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Sonnenenergie

Die Sonnenenergie weist mit Abstand das grösste Potenzial für eine einheimische erneuerbare Energieversorgung auf. Die Nutzung der Sonnenenergie für die Strom- oder Wärmeproduktion ist technisch erprobt. Der Bau und Betrieb von Solaranlagen auf bestehenden Dachflächen stehen selten in Konflikt mit anderen Interessen (Umwelt, Siedlung, Landschaft). Sonnenenergie soll primär auf und an bestehenden Gebäuden genutzt werden, bevor Freiflächenanlagen erstellt werden. Die Nut-

zung der Sonnenenergie soll in Appenzell Ausserrhoden gefördert werden. Ziele und Massnahmen dazu sind im kantonalen Energiekonzept festgehalten.

Wasserkraft

Appenzell Ausserrhoden ist kein typischer Wasserkraftkanton. Das Wasserkraftpotenzial ist vergleichsweise klein und wird heute bereits grösstenteils genutzt. Das Zubaupotenzial an den Ausserrhoder Gewässern ist gering und mit erheblichen Interessenskonflikten verbunden (Gewässerschutz, Naturschutz, Fischerei). Eine entsprechend untergeordnete Rolle spielt die Wasserkraft im kantonalen Energiekonzept.

Geothermie

Die Geothermie kann in zwei Nutzungsgruppen unterteilt werden. Die untiefe Geothermie nutzt die Erdwärme der oberflächennahen Erdschichten mittels Erdsonden für die Heizung bzw. Kühlung von Gebäuden. Diese Heizungsart hat sich als Standard etabliert und leistet bereits heute einen nennenswerten Beitrag an die Ausserrhoder Wärmeversorgung. Das Zubaupotenzial ist gross – bei vergleichsweise geringen Einschränkungen (Grundwasser, Geologie) oder Interessenskonflikten (Emissionen). Die Nutzung der untiefen Geothermie soll in Appenzell Ausserrhoden weiter gefördert werden.

Die tiefe Geothermie nutzt die hohen Temperaturen in den tiefen Erdschichten (oft ab 3'000 bis 4'000 Metern) für die Stromproduktion. Im Sinne einer nachhaltigen Energienutzung ist auch die anfallende Wärme zu nutzen. Dementsprechend sind für Tiefengeothermieranlagen Standorte zu wählen, an denen eine grosse Wärmenachfrage besteht (grössere Siedlungen, Industriegebiete). Grössere Siedlungen und Industriegebiete liegen in Appenzell Ausserrhoden nahe zur Stadt St.Gallen. Eine Bohrung in diesem Gebiet wird aufgrund der Erfahrungen der Stadt St.Gallen als sehr risikoreich eingestuft und nicht weiter verfolgt.

Das kantonale Energiekonzept setzt primär auf die technisch und wirtschaftlich erprobte Nutzung der untiefen Geothermie.

Biomasse

Unter Biomasse wird das energetische Potenzial von Holz, landwirtschaftlicher Biomasse (Gülle, Mist) und biogenen Abfällen (Speisereste, Küchenabfälle, Grüngut etc.) zusammengefasst. Das Potenzial für die Wärmeversorgung mit Energie aus Biomasse ist gross und wird – was das Holz betrifft – bereits zu grossen Teilen genutzt. Bei der Stromproduktion aus Biomasse ist die Abwärme im Sinne der nachhaltigen Energienutzung weitgehend zu nutzen (Wärmekraftkopplung). Zurzeit produzieren in Appenzell Ausserrhoden eine Biogasanlage in Schwellbrunn

und ein Holzheizkraftwerk in Speicher einheimischen erneuerbaren Strom. Das verbleibende Biomassepotenzial für die Stromproduktion ist gering und wird limitiert durch die Möglichkeiten der Wärmenutzung (Siedlungsnähe) und die Verfügbarkeit energiereicher Biomasse (Co-Substrat). Ziele und Massnahmen zur Biomassenutzung sind im kantonalen Energiekonzept formuliert.

Windenergie

Grosse Windenergieanlagen (WEA, mehr als dreissig Meter Gesamthöhe) sind raumwirksam und unterliegen gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) der Planungspflicht (Art. 2 RPG). Der kantonale Richtplan ist das geeignete Instrument, um die verschiedenen Interessen zu koordinieren und die räumlich-planerischen Rahmenbedingungen für den Bau von WEA zu konkretisieren. Die Energiestrategie des Bundes unterstützt dies. Gemäss dem neu vorgesehenen Art. 13 EnG sorgen die Kantone dafür, dass die für die Windenergienutzung geeigneten Gebiete im kantonalen Richtplan festgelegt werden (Botschaft vom 4. September 2013).

Mit der Windmodellierung und der darauf aufbauenden Grobbeurteilung der Kantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden aus den Jahren 2011 und 2012 wurden ausgewählte Anforderungen und Kriterien an potenzielle Windgebiete geprüft. Für die Grobbeurteilung wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Die modellierte durchschnittliche Windgeschwindigkeit hundert Meter über Boden beträgt gemäss kantonaler Windmodellierung 2011 mindestens 3.8 - 4.2 m/s.
- Die Erschliessung (Transport, Netzanschluss) ist technisch und wirtschaftlich möglich.
- Der Abstand zu ganzjährig bewohnten Gebäuden beträgt mindestens 300 Meter.
- Das Gebiet bietet Platz für mindestens drei grosse WEA.
- In Moorlandschaften von nationaler Bedeutung ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Die Grobbeurteilung ergab drei prioritäre Gebiete für WEA in Appenzell Ausserrhoden:

- Hochalp (Urnäsch)
- Hochhamm (Schönengrund, Urnäsch)
- Suruggen (Gais, Trogen)

Im vielversprechendsten Windgebiet, der Hochalp, wurden die tatsächlich vorherrschenden Windverhältnisse von Mitte September 2013 bis Ende September 2014 mit Hilfe eines achtzig Meter hohen Messmasts gemessen und aufgezeichnet. Die tatsächlich vorherrschenden Windgeschwindigkeiten auf der Hochalp fallen höher aus als die Modellwerte aus dem Jahr 2011. Im Windgutachten wurden die Messwerte auf die Nabenhöhe von 108m umgerechnet. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 5 m/s. Damit könnte allein auf der Hochalp (acht Windenergieanlagen) theoretisch rund 24 GWh erneuerbarer Strom produziert werden, was rund sieben Prozent des aktuellen Ausserrhoder Stromverbrauchs entspricht.

Wird die mittlere Windgeschwindigkeit der beiden anderen Windgebiete dementsprechend angepasst, ergibt das ein jährliches Windstrompotenzial von rund 14 GWh auf dem Hochhamm (fünf Windenergieanlagen; 4.2 % des Stromverbrauchs AR 2013) resp. 18 GWh auf dem Suruggen (neun Windenergieanlagen; 5.5 % des Stromverbrauchs AR 2013).

In den drei prioritären Windgebieten könnten in Appenzell Ausserrhoden also zusammen über fünfzig GWh Strom produziert werden. Dies entspricht rund 15 % des kantonalen Stromverbrauchs.

Grundlagen:

- kantonales Energiekonzept
- Windmodellierung (2011): Windpotenzialstudie Kantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden
- Arbeitsbericht (2012): Grobbeurteilung für Grosswindanlagen ab dreissig Meter Gesamthöhe
- Windmessung Hochalp (2013-2014)
- Windgutachten Hochalp (2014)
- Windpotenzialabschätzung Hochhamm (2014)

Bei kleinen Windenergieanlagen (WEA, Gesamthöhe maximal dreissig Meter) ist das Verhältnis von Umweltauswirkungen zum Ertrag in der Regel schlechter als bei grösseren Anlagen. Ausserhalb der Bauzone steht deshalb der Bau von kleinen Windenergieanlagen aus Gründen des geringen Potenzials, der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbildes nicht im Vordergrund. Sie werden deshalb im kantonalen Richtplan nicht weiter behandelt.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1 Planungsgrundsatz Sonnenenergie

Sonnenenergie soll primär auf und an bestehenden Gebäuden und Anlagen genutzt werden, bevor Freiflächenanlagen erstellt werden.

3.2 Planungsgrundsätze Windenergie

In den im kantonalen Richtplan bezeichneten Interessengebieten Windenergie mit Stand Vororientierung ist durch den Kanton eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Bei der Interessenabwägung, die zur Festsetzung von Interessengebieten Windenergie führen kann, sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Nationale Energiestrategie
- Windpotenzial (Windmessung, potenzielle Standorte/Anlagetypen, energetisches Potenzial)
- Erschliessung (Zufahrt, Netzanschluss)
- Landschaftsschutz
- Naturschutz
- Wald
- Lärmschutz
- Flugsicherheit, Richtfunk, Wetterradare
- Militärische Interessen
- Tourismus
- Wohnqualität

In festgesetzten Interessengebieten Windenergie sind grosse WEA zusammenzufassen. Einzelanlagen sind auszuschliessen.

Ausserhalb von festgesetzten Interessengebieten Windenergie sind grosse WEA ausgeschlossen.

3.3 Verfahren bei grossen WEA (Planungspflicht)

Nach der Festsetzung eines Interessengebietes Windenergie im kantonalen Richtplan sind folgende Verfahren notwendig:

- Ausscheiden einer kantonalen Nutzungszone Energie nach Art. 11 BauG
- Parallele Erarbeitung eines Sondernutzungsplans inkl. allfälliger Etappierung
- Baubewilligungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (bei mehr als 5 MW installierter Leistung) und allfällige spezialrechtliche Plangenehmigungsverfahren

~~3.4 Kleine WEA (bis dreissig Meter Gesamthöhe)~~

~~Innerhalb Bauzone~~

~~Innerhalb der Bauzonen sind kleine Windkraftanlagen nach Massgabe der kommunalen Nutzungsplanung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens möglich. Die spezifischen Zonenvorschriften sind einzuhalten.~~

~~Ausserhalb Bauzone~~

~~Ausserhalb der Bauzone ist auf den Bau von kleinen Windenergieanlagen aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbildes grundsätzlich zu verzichten. Ausnahmen sind für nicht ans Stromnetz angeschlossene Selbstversorger möglich.~~

4. Abstimmungsanweisungen

4.1 Interessengebiete Windenergie als Vororientierung

Folgende Interessengebiete Windenergie werden als Vororientierung im Richtplan aufgenommen:

Vororientierung

- Hochalp (Urnäsch)
- Hochhamm (Urnäsch, Schönengrund)
- Flecken/Suruggen (Gais, Trogen)

In diesen Gebieten sind die Nutzen- und Schutzaspekte bei grossen WEA auch unter Berücksichtigung ausserkantonaler WEA zu prüfen. Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

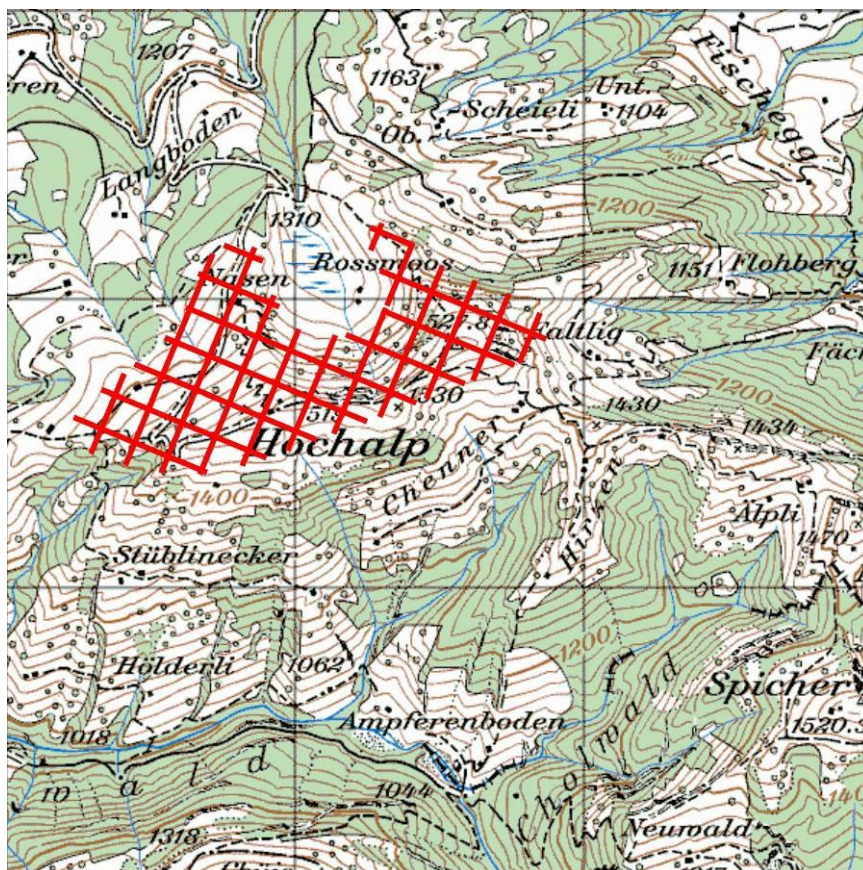
4.2 Interessengebiete Windenergie als Festsetzung

Fällt die Interessenabwägung zu gunsten der Windkraft aus, werden die jeweiligen Gebiete im kantonalen Richtplan festgesetzt. Zur Zeit sind keine Gebiete festgesetzt.

Detailkarten: Interessengebiete Windkraft

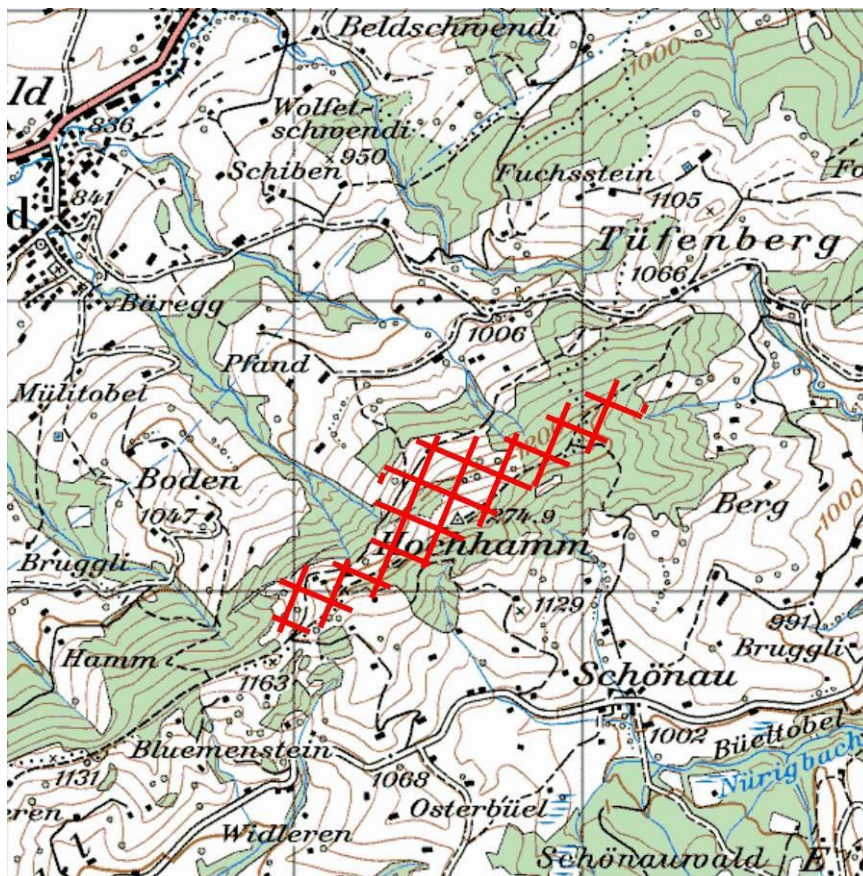
a. Hochalp (Urnäsch)

Vororientierung



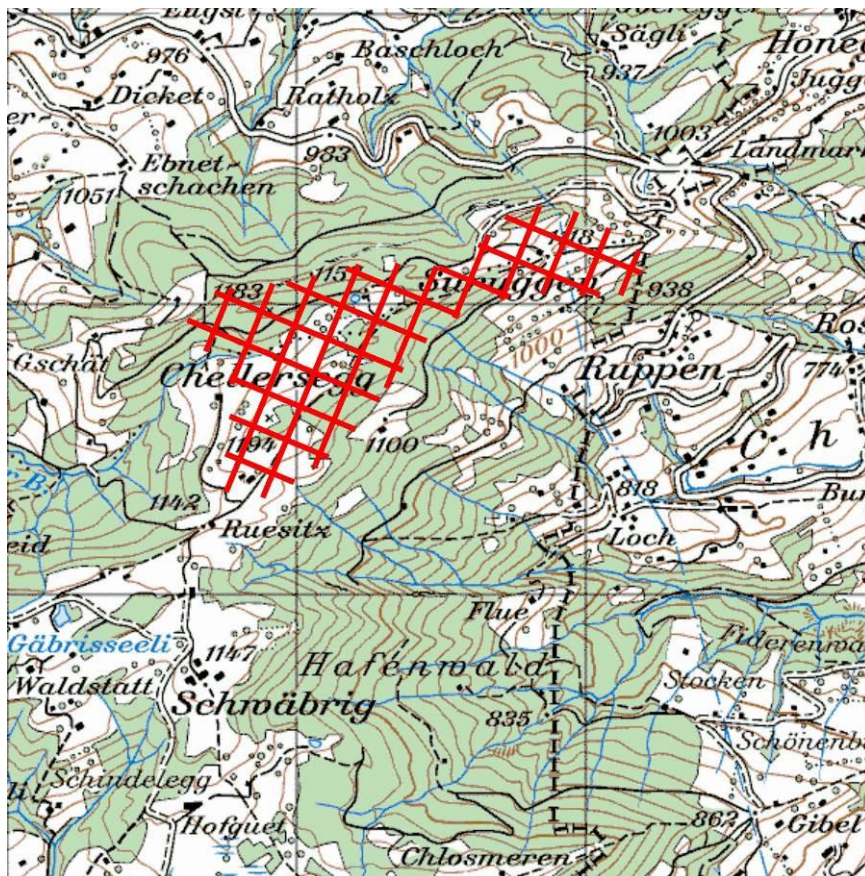
b. Hochhamm (Urnäsch, Schöngengrund)

Vororientierung



c. Flecken/Suruggen (Gais, Trogen)

Vororientierung





Obstmarkt 3
9102 Herisau
kantonsrat@ar.ch

Kommission Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Sabrina Baumgartner
Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Sabrina.Baumgartner@ar.ch

Herisau, 12. September 2022

0100.111

Postulat Werner Rüegg, Heiden, und Mitunterzeichnende, Änderung Richtplan Artikel E.2.2 Absatz 3.4; Bericht des Regierungsrates

2. Bericht und Antrag der Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 12. September 2022

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 3. Juni 2020 reichten Kantonsrat Werner Rüegg, Heiden, und 20 Mitunterzeichnende ein Postulat betreffend «Änderung Richtplan Artikel E.2.2, Absatz 3.4» ein. Mit dem Postulat wird der Regierungsrat aufgefordert, Art. E.2.2 (erneuerbare Energie), Absatz 3.4 (kleine Windenergieanlagen, WEA) im Richtplan zu überprüfen und dahingehend anzupassen, dass auch kleine WEA (bis 30 Meter Gesamthöhe) ausserhalb der Bauzone erstellt werden können.

Der Kantonsrat erklärte das Postulat an seiner Sitzung vom 2. November 2020 nach Diskussion mit 58:0 Stimmen für erheblich. Der Regierungsrat erfüllt den Auftrag des Postulats mit dem vorliegenden Bericht.

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft hat an ihrer Sitzung vom 12. September 2022 den Bericht beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. Juni 2022 «Postulat Werner Rüegg, Heiden, und Mitunterzeichnende; Änderung Richtplan Artikel E.2.2 Absatz 3.4» mit zwei Beilagen

An der Sitzung standen Regierungsrat Dölf Biasotto und Markus Fäh, Leiter Amt für Raum und Wald, für Erläuterungen und Auskünfte zur Verfügung.



B. Erwägungen

Anlässlich der Kantonsratsdebatte zum Postulat am 2. November 2020 hat die Kommission Bau und Volkswirtschaft bereits ausführlich zum Potenzial für Wind- und Solarenergie im Kanton Stellung genommen. Ihr Fazit lautete damals, dass für die Förderung von Windenergie- als auch von Photovoltaikanlagen ausserhalb der Bauzonen eine Anpassung des Bundesrechts nötig wäre. In der Folge hat die Kommission am 15. Dezember 2020 die Motion «Standesinitiative für Solar- und Kleinwindanlagen ausserhalb der Bauzonen» eingereicht. Die Beantwortung der Motion steht noch aus. Aus dieser Perspektive ist die Antwort des Regierungsrates auf das Postulat von Werner Rüegg und Mitunterzeichnenden für die Kommission wenig überraschend. Der Auftrag des Postulats wurde zwar umgesetzt, aber an der Strenge der Handhabung bei Gesuchen ändert sich nichts, weil sich die Vorgaben des Bundes seither nicht geändert haben.

Der Bericht bringt aus Sicht der Kommission daher wenig neue Erkenntnisse. Die Kommission bedauert, dass die aktuellen Regelungen für die Windenergie faktisch fast einem Technologieverbot gleich kommen: innerhalb der Bauzonen sind Kleinwindanlagen gemäss Richtplan zwar grundsätzlich möglich, aber die Wahrscheinlichkeit, dass ein solches Projekt bewilligt wird, ist ausgesprochen klein. Hier sprechen unter anderem Vorgaben zu Lärmemissionen, Grenzabständen und Rekursen der Nachbarschaft gegen eine erfolgreiche Umsetzung. Ausserhalb der Bauzonen ist gemäss Bund aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbildes grundsätzlich auf Kleinwindanlagen zu verzichten. Die Kommission ist sich einig, dass es im Energiebereich zwecks Innovationsförderung möglichst wenig Vorgaben und Hürden geben sollte. Es ist die Aufgabe des Staates für passende Rahmenbedingungen zu sorgen – auch wenn die Nachfrage nach Kleinwindanlagen aktuell nicht sehr hoch ist. Die Kommission ist nach wie vor der Meinung, dass die Standesinitiative der richtige Weg ist, um hier weiterzukommen.

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft beantragt, von der Berichterstattung Kenntnis zu nehmen und das Postulat abzuschreiben.

C. Antrag

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft beantragt Ihnen,

1. von der Berichterstattung Kenntnis zu nehmen und
2. das Postulat abzuschreiben.

Im Namen der Kommission Bau und Volkswirtschaft

sign. Matthias Tischhauser

Matthias Tischhauser, Präsident

sign. Sabrina Baumgartner

Sabrina Baumgartner, Aktuarin



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 20. September 2022

2000.335

**Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden 2022;
Kenntnisnahme**

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2022

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Gesetzlicher Auftrag und Zweck

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG; bGS 613.1) sieht in Art. 14 Abs. 2 vor, dass der Regierungsrat den Kantonsrat jährlich über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs orientiert. Gleichzeitig sollen Lösungsmöglichkeiten für Verbesserungen aufgezeigt werden.

Der Bericht dient Regierungsrat und Parlament als Grundlage für die Beurteilung des Finanzausgleichs. Es soll aufgezeigt werden, welche Wirkung mit den einzelnen Komponenten erzielt wird.

Die Abschnitte A (Ausgangslage/Einleitung) und B (Elemente des Finanzausgleichs) entsprechen inhaltlich den Vorjahren und dienen dem Einstieg und dem Verständnis für Leser, die sich in grösseren Zeitabständen mit dem Thema des Finanzausgleichs befassen.



2. Zweck und Anforderungen an den Finanzausgleich

Der schweizerische Föderalismus zeichnet sich in zweierlei Hinsicht aus, indem der Bundesstaat zum einen mit 26 Kantonen und 2'148 Gemeinden (Stand 1.1.2022) eine äusserst feingliedrige Struktur aufweist. Zum andern verfügen diese Kantone und Gemeinden über weitreichende Kompetenzen, so z. B. die Kantone über die Finanz- und Steuerautonomie sowie die Gemeinden über die Gemeindeautonomie, welche grundsätzlich auch die autonome Festlegung der Höhe der eigenen Steuern beinhaltet.

Dieser ausgeprägte Föderalismus bringt eine Reihe von Vorteilen in verschiedensten Bereichen mit sich. So besteht neben der klassischen, horizontalen Gewaltenteilung eine zusätzliche vertikale Machthemmung. Des Weiteren führt der Wettbewerb zwischen den Kantonen und zwischen den Gemeinden zu innovativen Lösungen. Eine besondere Stärke liegt ferner darin, dass föderale Systeme sich bestens eignen, um auf die unterschiedlichen regionalen Bedürfnisse und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger einzugehen. Schliesslich geht von einem funktionierenden Steuerwettbewerb und den Instrumenten der direkten Demokratie eine mässige Wirkung auf staatliche Aktivitäten und Ausgaben aus.

Ein so stark ausgeprägter Föderalismus ist jedoch auch mit Unterschieden in der Wirtschaftskraft und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gliedstaaten verbunden. So bestehen für Kantone und Gemeinden mehr oder weniger grosse Unterschiede gerade auch wegen nicht beeinflussbarer Gegebenheiten und Voraussetzungen im Standortwettbewerb. Ein auf sich allein gestellter Kanton oder eine Gemeinde wäre daher dem Risiko ausgesetzt, das notwendige öffentliche Leistungsangebot nicht mehr finanzieren zu können. Ein Finanzausgleich, welcher jedem Gemeinwesen unabhängig von der eigenen Wirtschaftskraft eine minimale Ausstattung mit Finanzmitteln garantiert – damit es seine Aufgaben erfüllen kann – ist deshalb für einen funktionierenden Finanzföderalismus unerlässlich.

Mit dem seit 2008 geltenden Nationalen Finanzausgleich (NFA) wurde ein Ausgleichssystem geschaffen, welches nicht zuletzt die Eigenverantwortung der Finanzausgleichsempfänger durch eine wirksame Mindestausstattung und durch effiziente Anreize fördern soll. So besteht der NFA nur noch aus zweckfreien Mitteln, während die früheren zweckgebundenen Finanzkraftzuschläge auf den verschiedensten Subventionen ausnahmslos eliminiert wurden. Die Grundzüge des neuen Finanzausgleichssystems des Bundes sind weitestgehend identisch mit dem Ausserrhodischen Finanzausgleich für die Gemeinden.

3. Auswirkungen Corona-Pandemie

Auf den aktuellen Finanzausgleich hat die Corona-Pandemie keine direkten Auswirkungen, da in den Bemessungsjahren 2019–2021 kein erkennbarer Effekt in der Steuerkraft vorhanden ist. Selbst wenn ein Effekt vorhanden wäre, ist davon auszugehen, dass alle Gemeinden im gleichen Masse betroffen wären.

4. Definition der Zielgrössen

4.1 Steuerbelastung

Nach Art. 104 der Kantonsverfassung (bGS 11.1) und Art. 2 FAG ist durch einen Finanzausgleich ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben. Ein ausgewogenes Verhältnis bedeutet, dass sich die Steuerbelastungsunterschiede der Gemeinden in einer bestimmten Bandbreite bewegen sollen. Wird diese Bandbreite überschritten, wird in der Regel mit einer Verstärkung einzelner Ausgleichselemente ein Weg gesucht, um das zu starke Auseinanderklaffen der Steuerbelastung korrigieren zu können. Dabei entsteht oft der Eindruck, dass die Verminderung der Steuerbelastungsunterschiede zum undifferenzierten Ziel erklärt wird. Das heisst, je geringer die Steuerbelastungsunterschiede sind, umso wirksamer wird der Finanzausgleich empfunden. In einem funktionierenden Finanzföderalismus gehören aber die Steuerbelastungsunterschiede zum System und sind – sofern sie sich in einem tragbaren Rahmen bewegen – ebenso unvermeidlich wie notwendig. Daher geht es darum, die erwähnte Bandbreite so zu definieren, dass der Finanzausgleich eine optimale Wirkung entfalten kann.

Entwicklung des Gemeindesteuerfusses (in Einheiten)

Gemeinde/Steuerfuss natürliche Personen	2019	2020	2021	Durchschnitt
Bühler	4.00	4.00	4.00	4.00
Gais	3.50	3.50	3.50	3.50
Grub	4.00	4.00	4.00	4.00
Heiden	3.70	3.70	3.70	3.70
Herisau	4.10	4.10	4.10	4.10
Hundwil	4.70	4.70	4.70	4.70
Lutzenberg	3.70	3.70	3.70	3.70
Rehetobel	4.30	4.30	4.30	4.30
Reute	3.90	3.90	3.90	3.90
Schönengrund	3.70	3.70	3.70	3.70
Schwellbrunn	4.20	4.20	4.20	4.20
Speicher	3.60	3.60	3.60	3.60
Stein	3.70	3.70	3.70	3.70
Teufen	2.80	2.80	2.80	2.80
Trogen	4.30	4.30	4.50	4.37
Urnäsch	4.30	4.30	4.30	4.30
Wald	4.10	4.10	4.10	4.10
Waldstatt	4.30	4.30	4.30	4.30
Walzenhausen	3.40	3.40	3.40	3.40
Wolfhalden	4.00	3.90	3.90	3.93
Gewichteter Mittelwert Gemeinden	3.83	3.82	3.83	3.83

Legende: tiefster Wert höchster Wert

4.2 Bandbreite Steuerbelastungsunterschiede

	2019	2020	2021	Durchschnitt
Gewichteter Mittelwert Gemeinden	3.83	3.82	3.83	3.83
Tiefster Wert	2.80	2.80	2.80	2.80
Abweichung zum Mittelwert in %	-27	-27	-27	-27
Höchster Wert	4.70	4.70	4.70	4.70
Abweichung zum Mittelwert in %	23	23	23	23
Bandbreite tiefster-höchster Wert in Prozentpunkten	50	50	50	50

Der gewichtete Mittelwert aller Gemeinden ist sich in den dargestellten Jahren gleichgeblieben. Im Jahr 2021 liegt die Abweichung des höchsten und tiefsten Wertes bei 50 Prozentpunkten. Der anzustrebende Wert von 35 Prozentpunkten wird deutlich überschritten. Im neuen zeitgemässen Finanzausgleich soll die Möglichkeit, die Bandbreite über die Parameter Abschöpfung und Ausstattung zu steuern, geschaffen werden. Im Finanzausgleich kann die Disparität nur verkleinert werden, indem mehr finanzielle Mittel einfließen.

B. Elemente des Finanzausgleichs

1. Mindestausstattung

Jede Gemeinde hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anrecht auf eine Mindestausstattung an Steuerkraft. Diese wird in einem Minimalanteil am Mittel der Steuerkraft aller Gemeinden festgelegt. Ein Anspruch aus dem Finanzausgleich besteht bei Unterschreitung der im Gesetz festgelegten Mindestausstattung. Im Sinne eines Anreizes zur Verbesserung der eigenen Steuerkraft wird die errechnete Mindestausstattung um 7.5 % gekürzt. Diese Regelung bezweckt, dass es sich auch für eine Nehmergemeinde lohnt, die Steuerkraft zu verbessern, um aus der eigenen Steuerkraft einen möglichst hohen Anteil der festgelegten Mindestausstattung erwirtschaften zu können.

2. Steuerkraftabschöpfung (Disparitätenabbau)

Die Abschöpfung erfolgt dann, wenn die Steuerkraft einer Gemeinde über dem Mittel aller Gemeinden liegt. Diese Beiträge werden in einem Anteil an der über dem Mittel aller Gemeinden liegenden Steuerkraft bestimmt. Der das Mittel übersteigende Betrag, multipliziert mit dem Abschöpfungsgrad, der Anzahl Einwohner und Einwohnerinnen und dem Steuerfuss für den Disparitätenabbau ergibt den Beitrag an den Finanzausgleich.

3. Schulkostenausgleich

Art. 6 FAG sieht u.a. im Bildungsbereich einen Schulkostenausgleich vor. Dabei werden Lastenausgleichstransfers an jene Gemeinden bezahlt, welche einen Anteil Schüler pro Einwohner aufweisen, der über dem kantonalen Durchschnitt liegt. Der Schulkostenausgleich hat zum Ziel, Gemeinden, welche (gegenüber dem



Mittel aller Gemeinden) einen höheren Anteil Lernende bezogen auf die Einwohnerzahl aufweisen, durch Ausgleichszahlungen, deren Höhe vom Quotienten und von der Steuerkraft der Gemeinde abhängig ist, zu entlasten.

Volksschulkosten stellen einen wesentlichen Ausgabenanteil in den Gemeindehaushalten dar (meist über 35 %). Die reale, effektive Grösse einer Gemeinde (Einwohnerzahl, Zahl der Lernenden) ist für den Schulkostenausgleich nicht bedeutsam. Der massgebende Faktor orientiert sich an der demografischen Zusammensetzung der Wohnbevölkerung. Der Schulkostenausgleich unterstützt also primär Gemeinden mit einer – gemessen an der Einwohnerzahl – überdurchschnittlichen Zahl von Lernenden im Volksschulalter, wobei die Ausgleichsbetreffnisse mit zunehmender Steuerkraft einer Gemeinde entsprechend gekürzt werden. Solche pauschalen Ausgleichslösungen für die Schulkosten kommen auch in anderen Kantonen im Rahmen des Finanzausgleichs zur Anwendung (z.B. auch im Kanton St. Gallen, jedoch ohne Berücksichtigung der Steuerkraft). Diese Konzeption wird denn auch in der theoretischen Diskussion als effektives Instrument dargestellt (Angelini/Gulde, Uni St.Gallen; 11.12.2007). Das Instrument des Schulkostenausgleichs bedeutet also keine Subventionierung der Schulkosten. Es setzt vielmehr bei der Ursache, der überdurchschnittlichen finanziellen Belastung, an. Die Zahl der Lernenden ist von den Gemeinden kurzfristig kaum beeinflussbar.

4. Soziallastenausgleich

Das FAG sieht vor, dass Gemeinden mit überdurchschnittlichen Nettoaufwendungen bei den Geldleistungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe aus dem Finanzausgleich Mittel für einen Soziallastenausgleich erhalten (Art. 2 Abs. 3^{bis}). Damit soll – wie der Name schon sagt – ein Ausgleich geschaffen werden zwischen den Sozialhilfesaufwendungen der Gemeinden. Diejenigen Gemeinden, die überdurchschnittlich betroffen sind, erhalten Beiträge von denjenigen Gemeinden, die unterdurchschnittliche Sozialhilfesaufwendungen haben. Gemeinden, deren Nettoaufwendungen bei den Geldleistungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe über dem Mittel aller Gemeinden liegen, erhalten Beiträge aus dem Finanzausgleich. Gemeinden, deren Nettoaufwendungen bei den Geldleistungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe unter dem Mittel aller Gemeinden liegen, leisten Beiträge an den Finanzausgleich (Art. 6a FAG).

Grundlage für den Soziallastenausgleich bilden die Nettoaufwendungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und die Steuerkraft der Gemeinde (Art. 7 Abs. 4 FAG). Die Nettoaufwendungen aus den Geldleistungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe basieren auf den Jahresrechnungen der Gemeinden. Es werden nur die ausbezahlten und die zurückerstatteten Geldleistungen angerechnet (Art. 19 Abs. 5 FAG). Bei der Einführung dieses Ausgleichsinstruments hat sich gezeigt, dass Pauschalbeiträge beispielsweise aufgrund der Sozialhilfestatistik wie beim Schulkostenausgleich nicht die gewünschte Wirkung erzielen, weil insbesondere die Kosten pro Fall enorme Unterschiede aufweisen können.

Die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner entspricht der Wohnbevölkerung am 31. Dezember und umfasst alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde ohne Aufenthalterinnen und Aufenthalter mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde (Art. 19 Abs. 3 FAG); abgestellt wird auf die jährliche Erhebung vom Amt für Finanzen, Abteilung Controlling und Gemeindefinanzen.

5. Beurteilung der Ausgleichsinstrumente

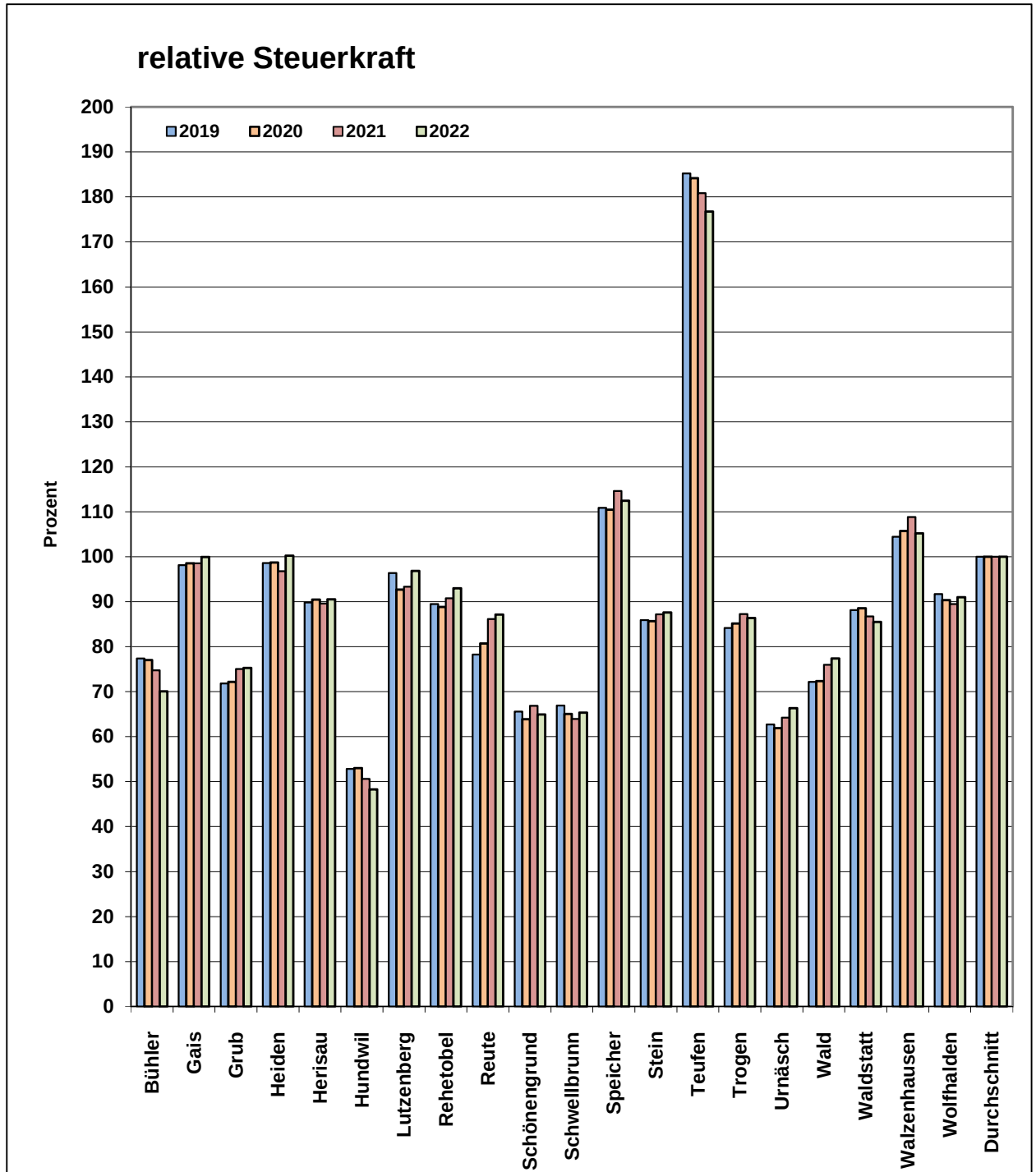
Die Hochschule Luzern hat anlässlich des Projekts «zeitgemässer Finanzausgleich» die aktuellen Ausgleichsinstrumente beurteilt. Es wurden folgende Erkenntnisse festgehalten:

«Das heutige System basiert auf Elementen des Ressourcenausgleichs (Mindestausstattung und Disparitätenabbau), sowie auf Elementen des Lastenausgleichs (Schulkostenausgleich und Soziallastenausgleich). Beim innerkantonalen Finanzausgleich des Kantons Appenzell Ausserrhoden handelt es sich grundsätzlich um ein relativ einfaches, übersichtliches Konzept. Trotzdem wird das System durch verschiedene Faktoren verkompliziert und die Transparenz beeinträchtigt, so z.B. durch die unterschiedliche Gewichtung der Steuerkraft bei der Mindestausstattung und beim Disparitätenabbau oder die Verknüpfung von Ressourcen- und Lastenausgleichselementen. Dies führt zu Fehlanreizen bei den Gemeinden.

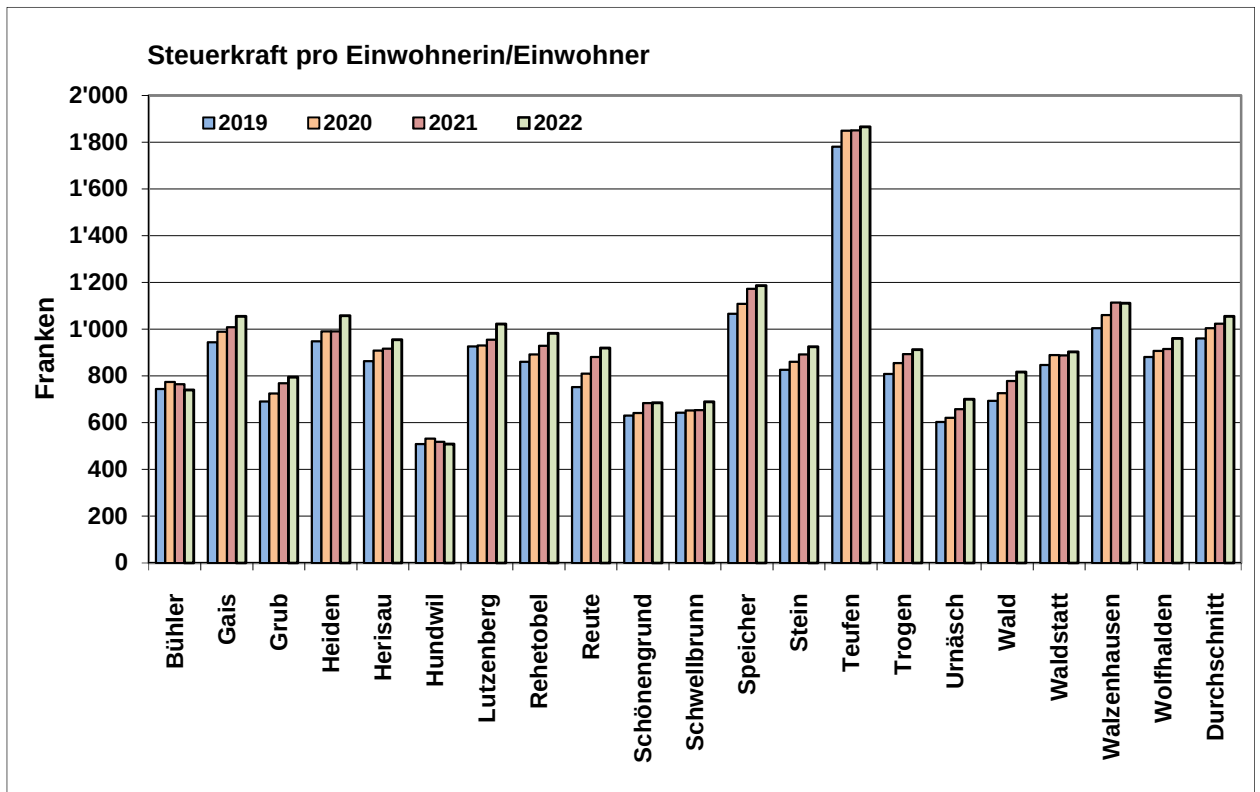
Die *Mindestausstattung* und der *Disparitätenabbau* werden basierend auf der Steuerkraft der Gemeinden berechnet. Sie sind somit grundsätzlich zweckmässig und umfassend ausgestaltet. Die Bemessungsgrundlage widerspiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Die konkrete Ausgestaltung der Mindestausstattung und des Disparitätenabbaus entspricht jedoch aufgrund der zusätzlichen Abstufung der Ausgleichszahlungen nach der Gemeindegrosse nicht den Anforderungen an einen zeitgemässen Ressourcenausgleich. Zusammen mit der garantierten Mindestausstattung führt dies zu Fehlanreizen.

Im *Lastenausgleich* werden Sonderlasten in den Bereichen Schulkosten und wirtschaftliche Sozialhilfe abgegolten. Der Schulkostenausgleich basiert auf einem strukturellen Indikator und wirkt zielgerichtet. Beim Soziallastenausgleich wird der Nettoaufwand der Gemeinden als Berechnungsgrundlage verwendet, was nicht den qualitativen Anforderungen entspricht. Bei beiden Instrumenten werden die Ausgleichszahlungen nach dem Ausmass der Sonderlast und in Abhängigkeit von der Steuerkraft der Gemeinden abgestuft. Eine solche Vermischung von Ressourcen- und Lastenausgleichselementen ist bei einem zeitgemässen Finanzausgleich unbedingt zu vermeiden. Des Weiteren ist zu beachten, dass der Lastenausgleich geografisch-topografisch bedingte strukturelle Sonderlasten sowie Zentrumslasten vernachlässigt.»

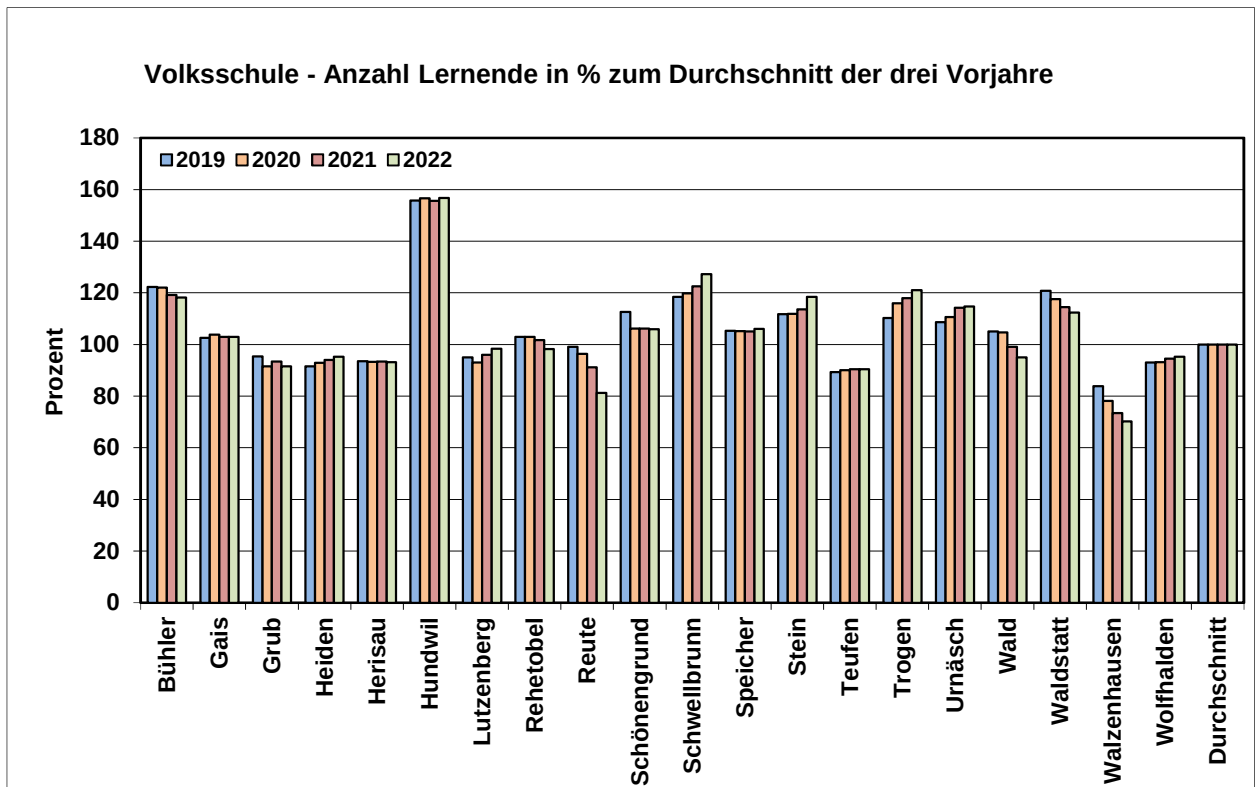
C. Entwicklung der wichtigsten Kennzahlen im Finanzausgleich



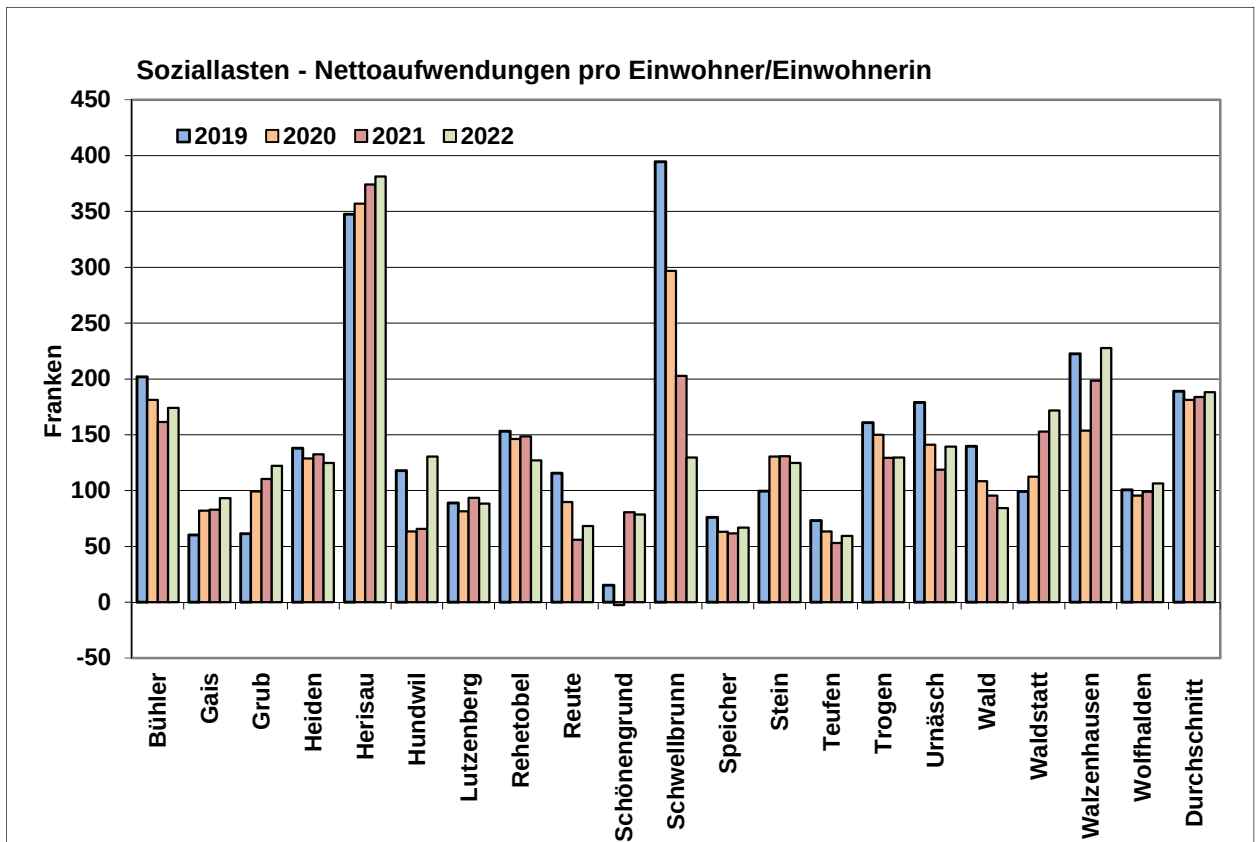
Die relative Steuerkraft (Staatssteuerertrag pro Einwohnerin bzw. Einwohner in %) aus dem Finanzausgleich berücksichtigt den Durchschnittswert der drei Vorjahre (für 2022 somit der Durchschnitt aus den Jahren 2019/2020/2021). Sie wird bei den Berechnungen für den Finanzausgleich verwendet. Die einzelnen Werte einer Gemeinde sind abhängig von der Entwicklung des Durchschnitts aller Gemeinden. Zu beachten sind die Gemeinden, welche über die Finanzausgleiche 2019 bis 2022 eine – im Vergleich zum Durchschnitt – abnehmende relative Steuerkraft aufweisen.



In Abweichung zur relativen Steuerkraft ist in fast allen Gemeinden die Steuerkraft in Franken pro Einwohnerin und Einwohner gegenüber dem Vorjahr (2021) gestiegen.



Nach wie vor ist die Anzahl Lernende in Prozent zum Durchschnitt in Hundwil am höchsten.



Negative Beträge erklären sich aufgrund von Leistungen, welche von den Sozialversicherungen zeitlich verzögert an die Gemeinden zurückvergütet werden. Besonders auffällig ist die kontinuierliche Zunahme in Herisau. In kleineren Gemeinden können sich einzelne Fälle stark auf die Kosten auswirken.

1. Mindestausstattung

Die Entwicklung der Steuerkraft einer Gemeinde hat einen direkten Einfluss auf die entsprechende Mindestausstattung. Die Ausdehnung der gesamten Mindestausstattung rührt von der sinkenden Steuerkraft einzelner Gemeinden her. Weitere Details sind in der Grafik „Finanzausgleich: relative Steuerkraft“ (vgl. S. 7) zu finden.

Gemeinde	2019 Mindestausstattung Art. 4 TFr.	2020 Mindestausstattung Art. 4 TFr.	2021 Mindestausstattung Art. 4 TFr.	2022 Mindestausstattung Art. 4 TFr.	2019 Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	2020 Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	2021 Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	2022 Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	2019 Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen	2020 Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen	2021 Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen	2022 Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen
Bühler	576	635	803	1'202	325	350	436	647	0.28	0.29	0.36	0.54
Gais				0								
Grub	682	690	602	623	664	678	604	629	1.04	1.04	0.90	0.91
Heiden				0								
Herisau				0								
Hundwil	1'331	1'388	1'469	1'641	1'391	1'447	1'531	1'712	3.28	3.24	3.37	3.80
Lutzenberg				0								
Rehetobel				0								
Reute	374	326	180	163	538	469	260	234	1.15	0.94	0.49	0.43
Schönengrund	543	605	546	622	1'037	1'146	1'028	1'165	3.39	3.65	3.19	3.68
Schwellbrunn	1'180	1'336	1'383	1'368	751	855	892	887	0.79	0.89	0.96	0.95
Speicher				0								
Stein	148	167	82	64	104	118	59	46	0.10	0.11	0.05	0.04
Teufen				0								
Trogen	213	156		0	122	90			0.10	0.07		
Urnäsch	1'871	2'021	1'791	1'697	813	880	786	747	0.65	0.70	0.62	0.56
Wald	627	651	499	481	723	749	568	545	1.41	1.41	1.07	1.00
Waldstatt				54				30				0.02
Walzenhausen				0								
Wolfhalden				0								
Total	7'545	7'977	7'355	7'915								

(TFr. = Tausend Franken)

Beurteilung

Die Mindestausstattung gibt den Gemeinden einen finanziellen Handlungsspielraum und macht 75.6 % der gesamten Leistungsverpflichtungen aus. Die Messung in Steuereinheiten zeigt, um wie viele Steuereinheiten der Gemeindesteuerfuss theoretisch angepasst werden müsste, um die Mindestausstattung mit eigenen Steuermitteln kompensieren zu können. Die Mindestausstattung erhöht sich, je tiefer die Anzahl Einwohner einer Gemeinde ist. Alle Gemeinden, die weniger als 1'000 Einwohner haben, erhalten eine Mindestausstattung.

2. Steuerkraftabschöpfung (Disparitätenabbau)

Gemeinde	2019 Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	2020 Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	2021 Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	2022 Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	2019 Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	2020 Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	2021 Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	2022 Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	2019 Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen	2020 Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen	2021 Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen	2022 Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen
Bühler												
Gais												
Grub												
Heiden				6				1				0.00
Herisau												
Hundwil												
Lutzenberg												
Rehetobel												
Reute												
Schönengrund												
Schwellbrunn												
Speicher	245	249	347	326	57	57	79	74	0.06	0.06	0.08	0.07
Stein												
Teufen	4'106	4'263	4'068	4'276	656	676	641	669	0.41	0.41	0.39	0.40
Trogen												
Urnäsch												
Wald												
Waldstatt												
Walzenhausen	41	59	90	59	20	29	45	29	0.02	0.03	0.04	0.03
Wolfhalden												
Total	4'392	4'571	4'505	4'666								

(TFr. = Tausend Franken)

Die Veränderung der Steuerkraftabschöpfung, basiert auf der Steuerkraft der Gemeinden.

Beurteilung

In der Summe trägt diese 44.6 % im Jahr 2022 (2021: 46.1 %) zu den Leistungsverpflichtungen bei. Die Steuerkraftabschöpfung in Steuereinheiten natürlicher Personen zeigt, dass diese mit Blick auf die Steuerfüsse recht moderat ausfällt.

3. Schulkostenausgleich

Gemeinde	2019 Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	2020 Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	2021 Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	2022 Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	2019 Lernende gemessen am Mittel aller Gemeinden in %	2020 Lernende gemessen am Mittel aller Gemeinden in %	2021 Lernende gemessen am Mittel aller Gemeinden in %	2022 Lernende gemessen am Mittel aller Gemeinden in %
Bühler	280	280	234	228	122.30	122.00	119.20	118.15
Gais	22	29	25	25	102.60	103.80	102.95	102.95
Grub					95.40	91.50	93.35	91.50
Heiden					91.50	92.90	94.05	95.30
Herisau					93.50	93.30	93.35	93.15
Hundwil	405	413	405	420	155.70	156.55	155.60	156.70
Lutzenberg					95.00	93.00	95.95	98.35
Rehetobel	15	15	6		102.90	102.90	101.70	98.25
Reute					99.10	96.40	91.20	81.25
Schönengrund	39	16	16	16	112.60	106.20	106.15	105.95
Schwellbrunn	189	202	252	323	118.40	119.80	122.45	127.20
Speicher	37	37	37	45	105.30	105.10	105.05	106.05
Stein	60	60	77	123	111.70	111.90	113.55	118.45
Teufen					89.30	90.00	90.40	90.35
Trogen	90	118	150	196	110.30	115.90	117.90	121.00
Urnäsch	90	125	182	193	108.60	110.60	114.25	114.65
Wald	18	18			105.00	104.70	99.10	95.00
Waldstatt	191	139	104	84	120.80	117.50	114.45	112.40
Walzenhausen					83.80	78.10	73.40	70.25
Wolfhalden					93.00	93.10	94.45	95.30
Durchschnitt					100.00	100.00	100.00	100.00
Total	1434	1449	1487	1651				

(TFr. = Tausend Franken)

Beurteilung

Das Berechnungsmodell des Schulkostenausgleichs führt in der Regel bei der jährlichen Berechnung zu jeweils geringen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, da die Entwicklung der Zahl der Lernenden nicht sprunghaft verläuft.

Mit dem Schulkostenausgleich werden Gemeinden mit bestimmten demografischen Strukturen unterstützt. Sogenannte Zentrumsgemeinden (Herisau, Teufen, Heiden) mit absolut hohen Schülerzahlen liegen markant unter dem Mittelwert und können deshalb nicht vom Schulkostenausgleich profitieren. Eher kleine Gemeinden mit einer ländlichen Bevölkerung und Familien mit mehr Kindern bzw. einer verhältnismässig geringeren Zahl

von erwachsenen Bewohnern ohne Kinder profitieren. In absoluten Zahlen wird der gesamte Schulkostenausgleich 2022 von 302 Lernenden (2021: 279), die über dem Mittel aller Gemeinden liegen, generiert.

4. Soziallastenausgleich

Gemeinde	2019 Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	2019 Leistungsverpfl. Art. 6a TFr.	2020 Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	2020 Leistungsverpfl. Art. 6a TFr.	2021 Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	2021 Leistungsverpfl. Art. 6a TFr.	2022 Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	2022 Leistungsverpfl. Art. 6a TFr.
Bühler	8					41		27
Gais		137		125		137		133
Grub		45		41		44		43
Heiden		185		170		187		182
Herisau	1'135		1'296		1'503		1'510	
Hundwil		42		39		43		41
Lutzenberg		55		51		57		55
Rehetobel		63		61		62		74
Reute		31		28		31		30
Schönengrund		23		21		24		23
Schwellbrunn	224		114		14			66
Speicher		190		177		196		191
Stein		63		57		62		60
Teufen		276		255		282		276
Trogen		49		54		79		79
Urnäsch		23		92		101		98
Wald		38		35		39		38
Waldstatt		81		75		57		30
Walzenhausen	14			55	7		14	
Wolfhalden		81		75		82		80
Kanton								
Total	1'380	1'380	1'410	1'410	1'523	1'523	1'524	1'524

(TFr. = Tausend Franken)

Beurteilung

Die Kriterien für die Bemessung des Soziallastenausgleichs nach Art. 13b FAG werden nach wie vor als tauglich beurteilt, um zum einen die Anspruchsberechtigung – über einen Ausgleichsgrundanspruch unter Berücksichtigung der Steuerkraft – und zum anderen die Beitragspflicht sachgerecht festzulegen. Die Zahlen

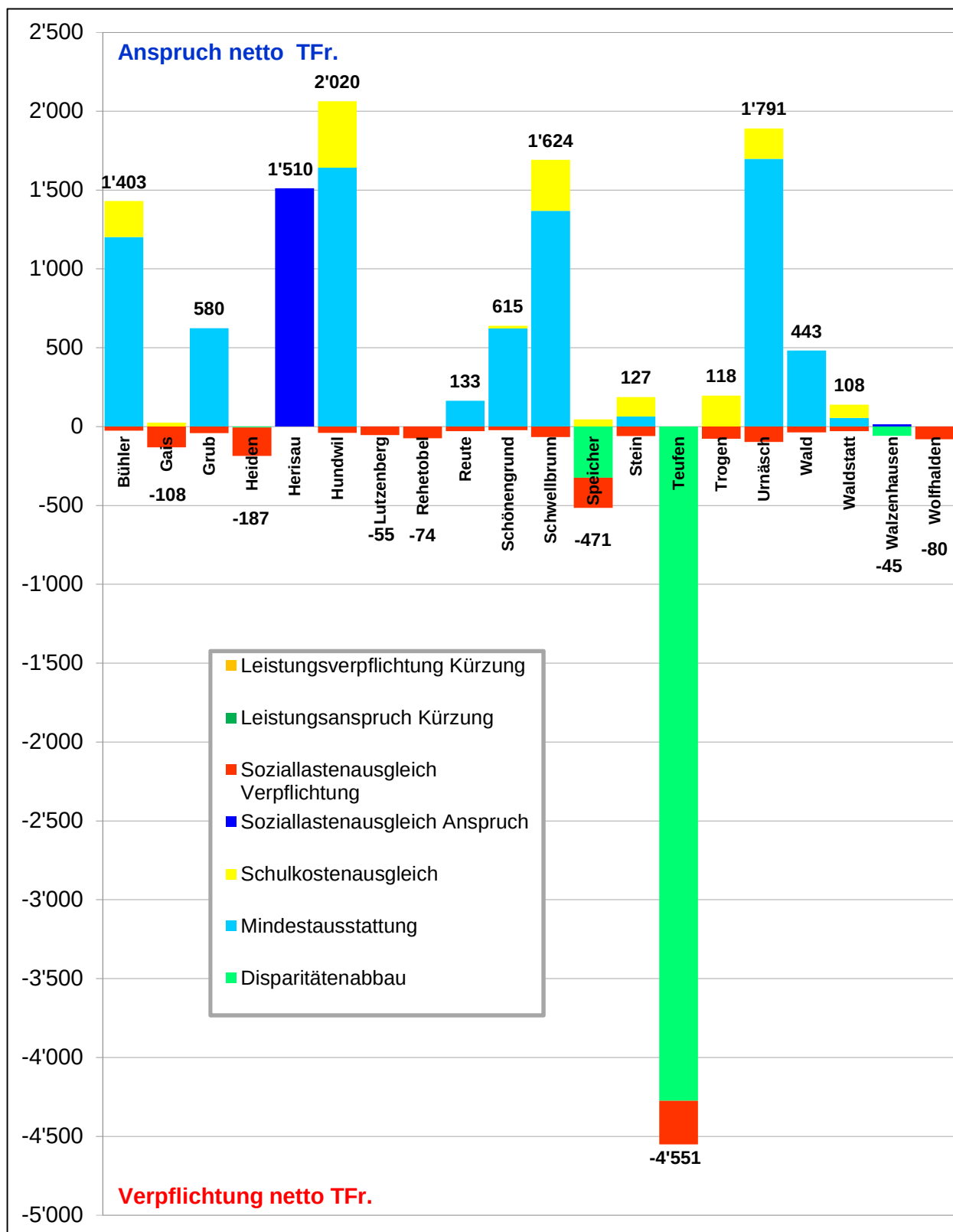
für die Finanzausgleichsjahre 2019–2022 sowie ein Blick auf die Gemeinden, die anspruchsberechtigt bzw. beitragsverpflichtet waren und sind, legen zurzeit keinen Änderungsbedarf bei den Bemessungsgrundlagen nahe. Darauf hinzuweisen ist, dass der Soziallastenausgleich auf den finanziellen Aufwendungen der Gemeinden beruht. Unberücksichtigt bleiben beim Soziallastenausgleich, dies ist aber gewollt, die Aufwendungen der Gemeinden für die Fallführung und die Administration in der Sozialhilfe.

5. Finanzausgleich total

Gemeinde	2019 Leistungsanspruch TFr.	2019 Leistungsverpflichtung TFr.	2020 Leistungsanspruch TFr.	2020 Leistungsverpflichtung TFr.	2021 Leistungsanspruch TFr.	2021 Leistungsverpflichtung TFr.	2022 Leistungsanspruch TFr.	2022 Leistungsverpflichtung TFr.
Bühler	864		915		995		1'403	
Gais		115		96		112		108
Grub	636		649		557		580	
Heiden		185		170		187		187
Herisau	1'135		1'296		1'503		1'510	
Hundwil	1'694		1'762		1'832		2'020	
Lutzenberg		55		51		57		55
Rehetobel		48		46		55		74
Reute	344		298		149		133	
Schönengrund	559		600		539		615	
Schwellbrunn	1'592		1'652		1'649		1'624	
Speicher		398		389		506		471
Stein	145		169		97		127	
Teufen		4'381		4'518		4'350		4'551
Trogen	254		220		71		118	
Urnäsch	1'938		2'055		1'871		1'791	
Wald	607		634		460		443	
Waldstatt	110		64		47		108	
Walzenhausen		27		113		83		45
Wolfhalden		81		75		82		80
Kanton		4'587		4'855		4'337		4'900
Total	9'877	9'877	10'313	10'313	9'770	9'770	10'472	10'472

(TFr. = Tausend Franken)

D. Übersicht Finanzausgleich 2022





E. Zusammenfassung

Im vorliegenden Bericht ist der Finanzausgleich 2019, 2020, 2021 und 2022 nach FAG dargestellt. Die Bandbreite beim Mittelwert der Steuerbelastung hat sich ab dem Jahr 2014 markant erhöht. Wie bereits erwähnt, kann mit einem neuen zeitgemässen Finanzausgleich der Disparität gezielt entgegengewirkt werden.

Infolge höherer Steuerkraft der betreffenden Gemeinden hat sich die Mindestausstattung in Franken gegenüber dem Jahr 2021 erhöht und liegt 2022 gegenüber dem Niveau im Jahre 2019 um 4.9 % höher. Der Anspruch auf Mindestausstattung der entsprechenden Gemeinde wird nach Art. 8 FAG um 7.5 % gekürzt, um eigene Anstrengungen zur Steuerkraftverstärkung zu fördern. Die Steuerkraftabschöpfung hat sich gegenüber 2019 erhöht und liegt im Jahr 2022 um 6.2 % höher, dies wegen höherer Steuerkraft einer Gemeinde. Die in Steuereinheiten natürlicher Personen gemessene Abschöpfung fällt jedoch moderat aus. Der Schulkostenausgleich 2022 ist gegenüber dem Jahr 2018 um 15.1 % gestiegen. Seit der Einführung des horizontalen Soziallastenausgleichs im Jahre 2008 ist ein kontinuierlicher Anstieg der Kosten im Sozialbereich festzustellen. Die Zunahme im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2019 beträgt 10.4 % und wird vor allem durch den kontinuierlichen Anstieg der Kosten bei der grössten Gemeinde verursacht. Das Volumen des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs insgesamt hat gegenüber 2019 um 0.1 % zugenommen.

Mit dem Finanzausgleich konnten die finanzschwachen und überdurchschnittlich belasteten Gemeinden verstärkt vertikal und horizontal unterstützt werden, dies durch finanzstarke Gemeinden und den Kanton sowie durch im Sozialbereich unterdurchschnittlich belastete Gemeinden. Bei den vier finanzschwächsten Gemeinden macht der Leistungsanspruch aus dem Finanzausgleich 2022 zwischen 29 % und 84 % des Fiskalertrages 2021 aus.

Da der Handlungsbedarf zur Anpassung des innerkantonalen Finanzausgleichs allseitig anerkannt ist, hat sich der Regierungsrat entschlossen, in Abstimmung mit der Revision der Kantonsverfassung das FAG einer Totalrevision zu unterziehen.

F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden für das Jahr 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Dölf Biasotto

Dölf Biasotto, Landammann

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 20. September 2022

2000.334

Bericht über die Finanzlage der Gemeinden 2021; Kenntnisnahme

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2022

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Gesetzlicher Auftrag und Zweck

Das Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS 612.0) sieht in Art. 44 Abs. 2 vor, dass der Regierungsrat den Kantonsrat jährlich über das Ergebnis der Prüfungen zur Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden orientiert.

Der Bericht dient Regierungsrat und Parlament als Grundlage für eine Beurteilung der Finanzlage aller Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Weiter gibt er Auskunft über die Prüfungen und Beurteilungen sowie allfällige Aufsichtsmaßnahmen.

2. Kantonale Finanzaufsicht über die Gemeinden nach Finanzhaushaltsgesetz

Gemäss Art. 44 Abs. 1 FHG prüft der Kanton die Finanzlage der Gemeinden jährlich. Zentrale Grössen zur Beurteilung der Finanzlage sind das Haushaltsgleichgewicht und die Verschuldung. Die Grundlage hierfür bildet Art. 2 FHG:

¹ Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen. Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht.

² Bilanzfehlbeträge sind innert längstens sieben Jahren abzutragen. Die Abtragung ist im Aufgaben- und



Finanzplan vorzusehen und im Voranschlag auszuweisen.

³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Voranschlag mindestens 100 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 Prozent beträgt.

Um eine zuverlässige Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden vornehmen zu können, gibt Art. 22 FHG die massgeblichen Finanzkennzahlen vor, die von den Gemeinden auszuweisen sind. Die Gemeinden haben eine Auskunftspflicht, müssen bei der Prüfung ihrer Finanzlage mitwirken und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Das Prüfergebnis ist dem Gemeinderat zu eröffnen (Art. 44 Abs. 1 FHG). Art. 45 FHG regelt das Verfahren bei einer Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung. Art. 46 FHG gibt dem Kanton ausserdem die Möglichkeit, einer Gemeinde mittels verzinslicher Darlehen ausserordentlich finanzielle Mittel auszurichten, falls diese das Haushaltsgleichgewicht nicht aus eigener Kraft sicherstellen kann.

Die Abschlussergebnisse der Gemeinden 2021 präsentieren sich wie folgt:

Beträge in TFr. (+ Ertragsüberschuss, - Aufwandüberschuss)

Gemeinde	Operatives Ergebnis	Ausserordentliches Ergebnis	Gesamtergebnis	Bemerkungen
Bühler	231.6	-435.2	-203.6	
Gais	744.9	50.5	795.4	
Grub	-201.1	20.4	-180.7	
Heiden	2'382.6	464.5	2'847.1	
Herisau	2'240.3	1'248.9	3'489.1	
Hundwil	58.4	143.2	201.6	
Lutzenberg	1'446.1	428.7	1'874.7	
Rehetobel	576.9	17.0	593.9	
Reute	277.2	-95.4	181.8	
Schönengrund	-265.4	47.8	-217.6	
Schwellbrunn	786.3	-555.5	230.8	
Speicher	1'390.8	-1'163.0	227.8	
Stein	414.7	-333.6	81.2	
Teufen	7'880.9	-7'373.7	507.2	
Trogen	-289.2	368.5	79.3	
Urnäsch	808.6	-454.5	354.1	
Wald	251.5	30.8	282.2	
Waldstatt	609.4	-321.8	287.6	
Walzenhausen	1'125.3	78.5	1'203.8	
Wolfhalden	1'302.2	-4.3	1'297.9	
Total	21'772.0	-7'838.4	13'933.6	

Die Gesamtergebnisse der Gemeinden sind sehr gut ausgefallen. Ein möglicher Grund könnte die defensive Budgetierung der Steuereinnahmen aufgrund der Pandemie gewesen sein. Dies könnte dazu geführt haben, dass Gemeinden Ausgaben zurückgestellt haben, welche möglicherweise in den Folgejahren anfallen.

3. Gegenstand der Prüfung durch den Kanton

Der Bericht konzentriert sich auf die Einhaltung der oben dargelegten Grundsätze nach Art. 2 FHG. Wenn eine Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung festgestellt wird, fordert



der Regierungsrat den betroffenen Gemeinderat nach Art. 45 Abs. 1 FHG auf, einen Massnahmenplan zu erstellen und zur Genehmigung vorzulegen. Die Auswertungen im Rahmen der Finanzaufsicht basieren auf den revidierten Jahresrechnungen der Gemeinden. Für die Beurteilung der Finanzlage werden die sogenannten Kennzahlen erster Priorität (gemäss Art. 22 Abs. 2 FHG) herangezogen. Diese vermitteln einen Überblick, in welche Richtung die Gemeinden sich bewegen. Weiter umfasst die Prüfung Abklärungen, ob weitere finanzielle Risiken bestehen (bspw. bei Eventualverpflichtungen, bei zu konsolidierenden Betrieben etc.).

Eine Prüfung, ob die Buchungen nach den Grundsätzen von HRM2 vorgenommen wurden, ist nicht Gegenstand der kantonalen Aufsicht. Dies ist primär Aufgabe der Revisionsunternehmen. Im Rahmen seiner Finanzaufsicht über die Gemeinden prüft der Kanton die Rechnungen der Gemeinden nicht nach den allgemeinen Geboten der Sparsamkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie nach der Einhaltung des Verursacherprinzips und der Vorteilsabgeltung (Art. 3 ff. FHG). Eine entsprechende Prüfung ist Aufgabe der kommunalen GPK im Rahmen der Oberaufsicht.

4. Publikation Gemeindefinanzstatistik

Die Gemeindefinanzstatistik soll den Gemeinden als Nachschlagewerk und Informationsdokument dienen, ihnen aber auch die Möglichkeit bieten betriebswirtschaftliche Analysen durchzuführen. Die Auswertungen dienen zudem dem Kanton zur Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden. Die Bildung oder Auflösungen von zusätzlichen Abschreibungen oder Vorfinanzierungen werden beim Nettoergebnis der Funktionalen Gliederungen nicht berücksichtigt, um eine bessere Vergleichbarkeit zu erhalten.

5. Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Am 21. Dezember 2021 wurden die Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter der Gemeinden eingeladen, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht bis spätestens 18. April 2022 einen Export der revidierten Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) des Jahres 2021 sowie nach deren Erstellung ein Exemplar der gedruckten Rechnung an das Departement Finanzen zu übermitteln. Diese Daten haben alle Gemeinden fristgerecht übermittelt. Die Zahlen wurden danach durch das Departement Finanzen in Zusammenarbeit mit einer externen Revisionsfirma aufbereitet. Die Unterlagen wurden plausibilisiert und allfällige Unklarheiten direkt mit den Finanzverwaltungen besprochen und geklärt. Die so zusammengestellten Daten bilden die Grundlage für die Berechnungen im Rahmen der Finanzaufsicht über die Gemeinden. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden war konstruktiv und hat einwandfrei funktioniert.

6. Arbeit und Zusammensetzung der Kommission

Zum Vollzug der Finanzaufsicht über die Gemeinden setzte der Regierungsrat eine beratende Kommission ein (Art. 44 Abs. 2 FHG). Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

Signer Paul, Vorsteher Departement Finanzen, Präsident

Mayer Bruno, Leiter Amt für Finanzen, Mitglied

Frischknecht Ueli, Vertreter Gemeindepräsidienkonferenz, Mitglied

Schai Donat, Leiter Abteilung Controlling und Gemeindefinanzen, Mitglied mit beratender Stimme

Frei Martin, Abteilung Controlling und Gemeindefinanzen, Aktuar

Die Kommission hat den vorliegenden Bericht am 7. September 2022 verabschiedet.



B. Prüfungen in der Finanzaufsicht

1. Haushaltsgleichgewicht

Nach Art. 2 Abs. 1 FHG ist die Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen. Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht. Dieser Artikel basiert auf Art. 96 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1), wonach der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen geführt werden soll. Ausgeglichen ist die Erfolgsrechnung, wenn die laufenden Aufwendungen (Ausgaben und Abschreibungen) durch die laufenden Erträge gedeckt werden. Dies muss jedoch nicht jährlich der Fall sein, sondern lediglich mittelfristig, da es möglich sein muss, die Staatstätigkeit in schwierigen Zeiten teilweise mit fremden Mitteln oder Mitteln des Eigenkapitals zu decken. Unter „mittelfristig“ wird in der Regel eine Zeitspanne von sieben Jahren verstanden, da ein Konjunkturzyklus im Minimum diese Dauer aufweist. Ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt ist eine der Hauptzielsetzungen für die Finanzpolitik eines öffentlichen Haushalts. Für die Beurteilung des Haushaltsgleichgewichtes ist das operative Ergebnis relevant. Dieses kann erst seit der Einführung der mehrstufigen Erfolgsrechnung ab 2014 ausgewiesen werden. In der nachfolgenden Tabelle werden die Summen der Ergebnisse der letzten sieben Jahre dargestellt, wobei bis 2013 die Gesamtergebnisse und ab dem Jahr 2014 das operative Ergebnis berücksichtigt werden.

Beträge in TFr.		(+ Ertragsüberschuss, - Aufwandüberschuss)		
	Kumulierte Ergebnisse *)			Bemerkungen
Gemeinde	2013 - 2019	2014 - 2020	2015 - 2021	
Bühler	4'912.5	3'614.1	2'919.0	
Gais	13'837.6	13'487.6	11'537.6	
Grub	2'582.2	3'567.9	2'640.3	
Heiden	-447.9	284.2	3'001.1	
Herisau	6'069.5	-654.3	132.0	
Hundwil	1'159.8	730.2	1'036.4	
Lutzenberg	3'035.3	3'565.5	4'912.3	
Rehetobel	5'334.3	5'118.0	4'403.0	
Reute	1'666.1	2'252.2	2'316.6	
Schönengrund	-334.2	140.8	82.5	
Schwellbrunn	3'085.5	4'319.5	4'647.9	
Speicher	9'045.6	11'265.0	11'480.5	
Stein	-87.5	872.3	670.0	
Teufen	44'237.7	47'426.8	49'444.8	
Trogen	391.1	67.4	-54.2	ausreichender Bilanzüberschuss
Urnäsch	2'392.2	2'833.3	3'523.8	
Wald	448.6	891.5	1'043.7	
Waldstatt	4'180.1	4'441.9	4'394.3	
Walzenhausen	5'381.4	5'664.5	5'548.5	
Wolfhalden	7'911.7	7'289.4	7'599.4	

*) bis zum Jahr 2013 wird das Gesamtergebnis berücksichtigt, ab 2014 das operative Ergebnis

Die Gemeinde Trogen weist ein negatives kumuliertes Ergebnis aus. Da genügend Bilanzüberschuss vorhanden ist, ist aufsichtsrechtlich nichts zu bemängeln.

2. Bilanzüberschuss beziehungsweise Bilanzfehlbeträge

Ein Bilanzfehlbetrag ist vorhanden, wenn die Summe aus Fremdkapital und den gebundenen Positionen des Eigenkapitals die Aktiven übersteigt. In einem solchen Fall darf die Erfolgsrechnung im nächsten Voranschlag nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden. Resultiert ein Bilanzfehlbetrag, muss er gemäss Art. 2 Abs. 2 FHG deshalb innert sieben Jahren abgetragen werden. Die Abtragung ist im Aufgaben- und Finanzplan aufzuzeigen. Die nachfolgende Tabelle zeigt einen aktuellen Überblick.

Beträge in TFr.

Gemeinde	Bilanzüberschuss			Bilanzfehlbetrag			VA 23: Aufwandüberschuss im Gesamtergebnis zulässig Art. 2 Abs. 1 FHG		Bemerkungen
	2019	2020	2021	2018	2019	2021			
Bühler	6'080.8	5'336.5	5'132.9	-	-	-	ja		
Gais	12'921.0	13'104.2	13'899.6	-	-	-	ja		
Grub	3'400.0	4'524.4	4'343.7	-	-	-	ja		
Heiden	4'695.8	4'764.1	7'611.2	-	-	-	ja		
Herisau	18'427.3	14'888.3	18'377.5	-	-	-	ja		
Hundwil	2'292.7	2'305.1	2'506.7	-	-	-	ja		
Lutzenberg	5'593.6	5'917.4	7'792.1	-	-	-	ja		
Rehetobel	5'302.0	5'986.3	6'580.2	-	-	-	ja		
Reute	3'166.5	3'838.7	4'020.6	-	-	-	ja		
Schönengrund	1'428.7	1'816.8	1'599.2	-	-	-	ja		
Schwellbrunn	2'156.2	2'269.0	2'499.8	-	-	-	ja		
Speicher	8'764.2	9'164.6	9'392.4	-	-	-	ja		
Stein	3'065.8	3'309.7	3'390.9	-	-	-	ja		
Teufen	24'700.0	24'960.0	25'467.2	-	-	-	ja		
Trogen	1'606.3	1'680.0	1'759.3	-	-	-	ja		
Urnäsch	5'278.0	5'669.6	6'023.6	-	-	-	ja		
Wald	941.5	1'438.0	1'720.3	-	-	-	ja		
Waldstatt	4'435.1	4'482.5	4'770.1	-	-	-	ja		
Walzenhausen	9'130.8	9'611.2	10'814.9	-	-	-	ja		
Wolfhalden	8'525.8	8'295.7	9'593.6	-	-	-	ja		



zulässig



nicht zulässig

Da alle Gemeinden per 31.12.2021 einen Bilanzüberschuss ausweisen, ist in sämtlichen Gemeinden ein budgetierter Aufwandüberschuss im Voranschlag 2023 zulässig.

3. Schuldenbegrenzung aus Investitionstätigkeit

Nach Art. 2 Abs. 3 FHG muss der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen im Voranschlag mindestens 100 % betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 % beträgt. Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, welchen Teil ihrer Nettoinvestitionen eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Der Nettoverschuldungsgrad zeigt an, welcher Anteil der jährlichen Fiskalerträge nötig wäre, um die gesamte Nettoschuld zu begleichen. Steigt dieser Anteil über 200 %, ist eine weitere Zunahme des Fremdkapitals aufgrund der Investitionstätigkeit zu begrenzen. Das FHG legt für hoch verschuldete Haushalte deshalb eine Schuldenbegrenzung fest. Es darf nur noch so viel investiert werden, wie auch selbst finanziert werden kann. Der Selbstfinanzierungsgrad muss folglich mindestens 100 % betragen. Art. 2 Abs. 3 FHG soll eine Neuverschuldung bereits hoch verschuldeter Haushalte (Nettoverschuldungsgrad über 200 %) verhindern.

Gemeinde	Nettoverschuldungsquotient in %			Auflage zum Selbstfinanzierungsgrad im kommenden Voranschlag Art. 2 Abs. 3 FHG				
	2019	2020	2021	2021		2022		2023
Bühler	90.93	108.58	81.47	nein	●	nein	●	nein
Gais	-82.36	-90.57	-92.58	nein	●	nein	●	nein
Grub	-1.15	-31.54	-6.11	nein	●	nein	●	nein
Heiden	69.41	111.84	88.04	nein	●	nein	●	nein
Herisau	75.16	103.11	97.89	nein	●	nein	●	nein
Hundwil	75.87	99.97	133.67	nein	●	nein	●	nein
Lutzenberg	-113.71	-93.91	-99.86	nein	●	nein	●	nein
Rehetobel	66.24	69.28	64.58	nein	●	nein	●	nein
Reute	61.05	23.31	8.17	nein	●	nein	●	nein
Schönengrund	-144.75	-150.43	-156.36	nein	●	nein	●	nein
Schwellbrunn	11.04	18.53	5.17	nein	●	nein	●	nein
Speicher	39.91	22.92	24.33	nein	●	nein	●	nein
Stein	32.38	40.66	20.49	nein	●	nein	●	nein
Teufen	-71.42	-72.31	-75.60	nein	●	nein	●	nein
Trogen	144.77	147.39	148.12	nein	●	nein	●	nein
Urnäsch	80.55	75.46	78.30	nein	●	nein	●	nein
Wald	38.65	29.46	18.89	nein	●	nein	●	nein
Waldstatt	20.39	22.01	5.92	nein	●	nein	●	nein
Walzenhausen	-16.40	-22.30	-33.39	nein	●	nein	●	nein
Wolfhalden	-101.32	-109.97	-100.87	nein	●	nein	●	nein



zulässig



nicht zulässig

Da bei keiner Gemeinde der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 % beträgt, gibt es für den Voranschlag 2023 keine Auflagen betreffend der Höhe des Selbstfinanzierungsgrades.

C. Beurteilung der Finanzlage

1. Finanzpolitische Zielgrössen

Jeder Gemeinderat hat die finanzpolitischen Zielgrössen und die Entwicklung der Finanzkennzahlen im Aufgaben- und Finanzplan festzulegen (Art. 10 Abs. 2 lit. f FHG). Alle Gemeinden haben einen Aufgaben- und Finanzplan erstellt und in diesem auch die finanzpolitischen Zielgrössen festgelegt.

2. Kennzahlen zur Beurteilung

Gemäss Art. 22 Abs. 1 FHG legt das Exekutivorgan periodisch finanzpolitische Zielgrössen fest, aufgrund derer die finanzielle Lage und Entwicklung des Gemeinwesens erfasst und beurteilt werden kann. Dazu sind wenige, prägnante Finanzkennzahlen notwendig, die sowohl Bewegungs- wie auch Bestandesgrössen berücksichtigen und Aspekte der Bilanz wie auch der Erfolgs- und der Investitionsrechnung umfassen. Der Gemeinderat bestimmt die Zielvorgaben für diese Kennzahlen. Zur Beurteilung werden die sogenannten Kennzahlen erster Priorität analysiert. Diese drei Finanzkennzahlen sind bei einer finanzpolitischen Lagebeurteilung stets zu beachten, weil sie die grösste Aussagekraft besitzen. Die Kennzahlen wurden für alle Gemeinden nach einheitlichem Standard berechnet. Sie können daher von den in den Gemeinderechnungen ausgewiesenen Grössen abweichen.

Der Nettoverschuldungsquotient ist eine bilanzbezogene Kennzahl, die anzeigt, welcher Anteil der Fiskalerträge erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen. Damit kann die Tragfähigkeit der Nettoverschuldung beurteilt werden. Der Nettoverschuldungsquotient aller Gemeinden beträgt 24.9 % (2020: 29.7 %). Weitere Informationen sind in der aktuellen Gemeindefinanzstatistik zu finden.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht des Nettoverschuldungsquotienten aller Gemeinden.

Nettoverschuldungsquotient in %															
Gemeinde	2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021		Bemerkungen
Bühler	79.81	🟢	71.2	🟢	91.6	🟢	93.9	🟢	90.9	🟢	108.6	🟡	81.5	🟢	
Gais	-58.14	🟢	-64.2	🟢	-68.2	🟢	-82.9	🟢	-82.4	🟢	-90.6	🟢	-92.6	🟢	
Grub	-9.09	🟢	6.8	🟢	-3.0	🟢	-8.8	🟢	-1.2	🟢	-31.5	🟢	-6.1	🟢	
Heiden	31.61	🟢	47.2	🟢	52.5	🟢	47.4	🟢	69.4	🟢	111.8	🟡	88.0	🟢	
Herisau	90.78	🟢	91.8	🟢	91.5	🟢	83.5	🟢	75.2	🟢	103.1	🟡	97.9	🟢	
Hundwil	44.98	🟢	90.0	🟢	65.8	🟢	75.9	🟢	75.9	🟢	99.97	🟢	133.7	🟡	
Lutzenberg	-75.91	🟢	-78.9	🟢	-79.1	🟢	-94.6	🟢	-113.7	🟢	-93.9	🟢	-99.9	🟢	
Rehetobel	118.03	🟡	85.6	🟢	92.7	🟢	93.1	🟢	66.2	🟢	69.3	🟢	64.6	🟢	
Reute	20.51	🟢	71.0	🟢	100.6	🟡	79.1	🟢	61.1	🟢	23.3	🟢	8.2	🟢	
Schönengrund	-167.32	🟢	-170.4	🟢	-154.6	🟢	-151.6	🟢	-144.7	🟢	-150.4	🟢	-156.4	🟢	
Schwellbrunn	37.00	🟢	24.9	🟢	28.6	🟢	20.1	🟢	11.0	🟢	18.5	🟢	5.2	🟢	
Speicher	73.24	🟢	80.5	🟢	76.8	🟢	56.6	🟢	39.9	🟢	22.9	🟢	24.3	🟢	
Stein	10.26	🟢	22.3	🟢	33.5	🟢	46.7	🟢	32.4	🟢	40.7	🟢	20.5	🟢	
Teufen	-12.35	🟢	-22.7	🟢	-43.9	🟢	-60.9	🟢	-71.4	🟢	-72.3	🟢	-75.6	🟢	
Trogen	112.34	🟡	143.4	🟡	150.6	🔴	160.3	🔴	144.8	🟡	147.4	🟡	148.1	🟡	
Urnäsch	88.15	🟢	81.3	🟢	85.4	🟢	98.4	🟢	80.6	🟢	75.5	🟢	78.3	🟢	
Wald	-1.29	🟢	38.9	🟢	30.1	🟢	52.1	🟢	38.7	🟢	29.5	🟢	18.9	🟢	
Waldstatt	81.63	🟢	59.4	🟢	45.1	🟢	28.3	🟢	20.4	🟢	22.0	🟢	5.9	🟢	
Walzenhausen	-7.52	🟢	-7.9	🟢	-12.6	🟢	-14.6	🟢	-16.4	🟢	-22.3	🟢	-33.4	🟢	
Wolfhalden	-89.79	🟢	-94.0	🟢	-97.4	🟢	-94.5	🟢	-101.3	🟢	-110.0	🟢	-100.9	🟢	

Richtwerte:

▲	> 150 %	schlecht	(0	Gemeinden, Jahr 2021)
■	100 - 150 %	genügend	(2	Gemeinden, Jahr 2021)
●	< 100 %	gut	(18	Gemeinden, Jahr 2021)

Der Selbstfinanzierungsgrad stellt eine Verbindung zwischen der Erfolgsrechnung und den Nettoinvestitionen her, indem er angibt, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Dies beeinflusst die jährliche Veränderung der Verschuldung. Der Selbstfinanzierungsgrad aller Gemeinden beträgt 117.6 % (2020: 59.6 %). Weitere Informationen sind in der aktuellen Gemeindefinanzstatistik zu finden.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht des Selbstfinanzierungsgrades aller Gemeinden.

Selbstfinanzierungsgrad in %															
Gemeinde	2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021		Bemerkungen
Bühler	143.49	🟢	117.9	🟢	30.9	🔴	57.3	🔴	216.1	🟢	-708.5	🔴	425.5	🟢	
Gais	282.16	🟢	131.2	🟢	137.3	🟢	164.3	🟢	156.2	🟢	158.5	🟢	197.1	🟢	
Grub	68.68	🔴	64.7	🔴	192.7	🟢	137.9	🟢	74.4	🔴	288.8	🟢	15.2	🔴	
Heiden	75.97	🔴	23.2	🔴	51.5	🔴	62.3	🔴	27.0	🔴	16.4	🔴	115.9	🟢	
Herisau	93.75	🟡	93.2	🟡	94.5	🟢	164.0	🟢	124.8	🟢	6.9	🟢	67.2	🔴	
Hundwil	15.87	🔴	9.9	🔴	178.9	🟡	42.2	🟢	97.1	🟡	34.5	🔴	23.8	🔴	
Lutzenberg	50.84	🟢	188.0	🟢	120.9	🟢	397.5	🟢	172.4	🟢	50.5	🔴	223.2	🟢	
Rehetobel	726.03	🟢	350.8	🟢	111.9	🟢	79.0	🟢	244.8	🟢	115.0	🟢	107.5	🟢	
Reute	98.13	🟡	52.3	🟢	25.2	🔴	keine Angabe		116.8	🟢	1'932.4	🟢	16'345.1	🟢	
Schönengrund	833.86	🟢	441.2	🟢	3.8	🔴	-438.3	🔴	2'135.1	🟢	keine Angabe		-294.6	🔴	
Schwellbrunn	281.40	🟢	166.3	🟢	518.0	🟢	334.2	🟢	252.4	🟢	81.5	🟡	202.7	🟢	
Speicher	63.17	🔴	75.0	🔴	78.4	🔴	417.3	🟢	-9'802.0	🔴	584.9	🟢	97.8	🟡	
Stein	7.57	🔴	71.0	🔴	-62.4	🔴	7.8	🟢	814.4	🔴	63.4	🟢	511.1	🟢	
Teufen	526.24	🟢	186.3	🟢	377.4	🟢	301.0	🟢	229.1	🟢	81.0	🟡	183.9	🟢	
Trogen	37.57	🔴	11.9	🔴	35.7	🔴	35.6	🟢	260.6	🟢	18.1	🟢	30.0	🔴	
Urnäsch	70.81	🔴	296.4	🟢	66.5	🔴	52.3	🟢	259.5	🟢	103.9	🟢	72.5	🔴	
Wald	0.59	🔴	0.0	🔴	325.6	🟢	35.1	🔴	381.0	🟢	156.4	🟢	858.6	🟢	
Waldstatt	167.47	🟢	312.0	🟢	119.9	🟢	512.8	🟢	248.6	🟢	89.1	🟡	521.0	🟢	
Walzenhausen	54.38	🔴	98.8	🟡	127.2	🟢	118.6	🟢	103.3	🟢	159.2	🟢	183.8	🟢	
Wolfhalden	161.59	🟢	151.4	🟢	62.5	🔴	137.0	🟢	280.5	🟢	7.7	🔴	203.8	🟢	

Richtwerte:

- | | | | | |
|---|------------|----------------------------------|------|-----------------------|
|  | < 80 % | schlecht (Erhöhung Verschuldung) | (6 | Gemeinden, Jahr 2021) |
|  | 80 - 100 % | Normalfall | (1 | Gemeinden, Jahr 2021) |
|  | > 100 % | gut (Abnahme Verschuldung) | (13 | Gemeinden, Jahr 2021) |

Der Zinsbelastungsanteil fokussiert schliesslich auf die Erfolgsrechnung. Er sagt aus, welcher Anteil des Finanzertrages jährlich durch den Nettozinsaufwand beansprucht wird. Der Zinsbelastungsanteil aller Gemeinden beträgt 0.2 % (2020: 0.3 %). Weitere Informationen sind in der aktuellen Gemeindefinanzstatistik zu finden.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht des Zinsbelastungsanteils aller Gemeinden.

[illegible]

Richtwerte:

- | | | | |
|---|---------------|----------|----------------------------|
|  | 10 % und mehr | schlecht | (0 Gemeinden, Jahr 2021) |
|  | 4 - 9 % | genügend | (0 Gemeinden, Jahr 2021) |
|  | 0 - 4 % | gut | (20 Gemeinden, Jahr 2021) |



Auf den Schweizer und ausländischen Finanzmärkten herrscht seit Jahren ein sehr tiefes, teilweise sogar negatives Zinsniveau. Die Negativzinsen beeinflussen diese Kennzahl in Zukunft, weil die Finanzinstitute die Freigrenzen für Guthaben sukzessive senken. Das gute Ergebnis der Gemeinden beim Zinsbelastungsanteil hängt auch damit zusammen.

3. Konsolidierte Rechnung

Zur Gewährleistung eines umfassenden Überblicks über die finanzielle Lage eines Gemeinwesens sind nicht nur die politischen Organe und die Verwaltung in der Jahresrechnung abzubilden sondern auch die kommunalen Anstalten. Eine konsolidierte Rechnung unter Einbezug weiterer beherrschter Organisationen kann im Rahmen von HRM2 freiwillig erstellt werden. Wird keine solche vorgelegt, sind zumindest die Verhältnisse der Beteiligungen in einem Beteiligungsspiegel resp. im Gewährleistungsspiegel im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird eine konsolidierte Rechnung für die Betriebe Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) (Vollkonsolidierung) sowie AR Informatik AG (ARI) (Equity 50 %) erstellt. Zurzeit erstellt keine Gemeinde eine konsolidierte Rechnung. Im Rahmen der Aufsicht über die Gemeinden ist es nicht Aufgabe des Kantons zu prüfen, ob eine konsolidierte Rechnung erstellt werden muss oder nicht. Aus den Angaben der Jahresrechnungen sind keine besonderen Risiken ersichtlich. Um eine Risikoprüfung vornehmen zu können, haben die Gemeinden alle finanziellen Risiken auszuweisen.

4. Eventualverpflichtungen

Eventualverbindlichkeiten stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis dar, wobei die Existenz der Verbindlichkeit noch durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss. Die Eventualverbindlichkeiten sind in die Rechnung aufzunehmen. Bei der Überprüfung der Jahresrechnungen der Gemeinden sind keine nennenswerten Risiken festgestellt worden.

5. Übersicht Steuerrückstände

Orange eingefärbte Werte: Abweichung vom Referenzwert 12.0 %

Beträge in TFr.

Steuerrückstände in % des Gesamtsteuerertrages						
Gemeinde	Gesamt- Steuer- ertrag 2021	Steuer- Rück- stände 31.12.2021	Steuer- Rück- stellungen 31.12.2021	Rückstände abzüglich Rück- stellungen 31.12.2021	Rückstände in % Gesamt- Steuerertrag	
					31.12.2020	31.12.2021
Bühler	5'826.8	442.6	120.5	322.1	4.5 %	5.5 %
Gais	11'954.6	1'267.8	58.0	1'209.8	9.1 %	10.1 %
Grub	3'270.2	412.0	113.4	298.8	14.7 %	9.1 %
Heiden	19'022.8	2'651.7	406.9	2'244.8	-5.1 %	11.8 %
Herisau	63'152.6	9'487.2	1'951.0	7'536.2	10.3 %	11.9 %
Hundwil	2'244.5	449.7	56.2	393.5	21.1 %	17.5 %
Lutzenberg	5'764.1	595.7	127.2	468.5	5.8 %	8.1 %
Rehetobel	7'428.1	706.8	117.0	589.8	12.3 %	7.9 %
Reute	2'390.4	73.6	-	73.6	1.9 %	3.1 %
Schönengrund	1'288.2	269.2	33.4	235.8	11.9 %	18.3 %
Schwellbrunn	4'741.3	755.2	61.0	694.2	7.7 %	14.6 %
Speicher	19'552.9	1'411.0	186.6	1'224.5	5.9 %	6.3 %
Stein	4'940.1	430.2	23.0	407.2	5.7 %	8.2 %
Teufen	37'944.4	159.2	423.0	-263.8	-0.8 %	-0.7 %
Trogen	7'736.7	52.2	35.0	17.2	2.7 %	0.2 %
Urnäsch	7'428.2	1'445.1	420.4	1'024.7	14.2 %	13.8 %
Wald	2'935.1	287.6	23.7	263.9	12.0 %	9.0 %
Waldstatt	7'040.1	666.5	90.8	575.7	10.0 %	8.2 %
Walzenhausen	8'426.4	340.9	157.0	183.9	0.0 %	2.2 %
Wolfhalden	7'561.4	501.1	134.5	366.6	4.3 %	4.8 %
Total	230'649.1	22'405.5	4'538.6	17'866.9	6.0 %	7.7 %

Die Steuerrückstände aller Gemeinden liegen im Verhältnis zum Gesamtertrag mit 7.7 % über dem Vorjahreswert von 6.0 %. Mit der Bildung entsprechender Steuerrückstellungen bei den Gemeinden wurde versucht, diesen Eventualausfällen gerecht zu werden.

Aufgrund eines Systemwechsels bei der Steuerverwaltung wird das Verrechnungssteuerguthaben als Zahlung in den Debitor (Steuerpflichtiger) gebucht, sobald die Steuererklärung eingegangen ist und das Wertschriftenverzeichnis geprüft wurde. Dieser Sachverhalt führte bei Teufen zu einem negativen Ergebnis.

D. Weitere Prüfungen im Rahmen des FHG

1. Aufwertungsreserven

Art. 47 Abs. 3 FHG hält fest, dass die Differenz aus der Neubewertung des Verwaltungsvermögens als Aufwertungsreserve im Eigenkapital bilanziert werden muss. Diese ist innerhalb von maximal zehn Jahren linear über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung aufzulösen. Regierungsrat und Gemeinderat legen mit der Neubewertung die konkrete Amortisationsdauer unveränderlich fest.

Nachfolgend sind die Gemeinden aufgelistet, welche per 1. Januar 2021 einen Bestand aufweisen:

Gemeinde	Stand Aufwertungsreserven in TFr.						Bemerkungen
	gebildet 1.1.2014	31.12.2020	minimale Auflösung	aufgelöst	31.12.2021		
Heiden	2'897.8	861.0	2'318.2	2'323.8	574.0	●	
Herisau	4'805.3	1'410.0	3'844.2	3'865.3	940.0	●	
Trogen	33.7	13.5	27.0	20.2	13.5	●	*)
Urnäsch	911.9	273.6	729.5	729.5	182.4	●	

*) Bei der Gemeinde Trogen sind keine entsprechenden Buchungen in den Jahren 2020 und 2021 gemacht worden. Somit ist die gesetzlich vorgeschriebene lineare Auflösung nicht eingehalten worden. Eine entsprechende Information erfolgt in der Berichterstattung an die Gemeinde.

2. Neubewertungsreserven

Mit der Umstellung auf HRM2 müssen gewisse Neubewertungen vorgenommen werden, um die Aussagefähigkeit und Vergleichbarkeit des Erfolgsausweises zu gewährleisten. Im Vordergrund stehen dabei nicht die Bilanzwerte selbst, sondern die möglichst realistische Erfassung der Erfolgspositionen wie auch der Abschreibungen. Art. 47 Abs. 1 FHG hält fest, welche Positionen neu zu bewerten sind. Dazu gehören alle Positionen des Finanzvermögens, die Rückstellungen, die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen sowie die Beteiligungen und Darlehen. Diese Positionen sind verbindlich in Übereinstimmung mit den Vorgaben von HRM2 auf den 1. Januar 2014 neu zu bewerten. Die dadurch geschaffenen Neubewertungsreserven sind zweckgebunden und somit für Wertberichtigungen des Finanzvermögens zu verwenden.

Gemeinde	Stand Neubewertungsreserven in TFr.			
	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	Bemerkungen
Bühler	1'204.3	1'204.3	-	
Gais	1'748.3	1'748.3	-	
Grub	547.3	547.3	-	
Heiden	2'017.2	1'887.5	-129.7	Wertanpassung Immobilien/Parkplatz
Herisau	4'470.2	4'327.6	-142.6	Wertanpassung Immobilien
Hundwil	513.2	513.2	-	
Lutzenberg	990.6	808.3	-182.3	Veräusserung von Bodenparzellen
Rehetobel	3.5	3.3	-0.2	
Reute	227.5	227.5	-	
Schönengrund	712.5	712.5	-	
Schwellbrunn	1'386.9	1'386.9	-	
Speicher	2'918.3	2'918.3	-	
Stein	1'092.9	1'092.9	-	
Teufen	1'092.0	1'055.0	-37.0	Kauf Parkplätze
Trogen	519.6	519.6	-	
Urnäsch	2'449.4	2'382.2	-67.2	diverse Abwertungen
Wald	156.9	156.9	-	
Waldstatt	701.5	701.5	-	
Walzenhausen	623.0	623.0	-	
Wolfhalden	1'401.1	1'401.1	-	

Alle Gemeinden haben 2014 die vom Gesetz vorgeschriebenen Neubewertungsreserven gebildet. Aufgrund diverser Unklarheiten hat das Departement Finanzen im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion eine Empfehlung zur Handhabung ausgearbeitet. Im FHG sind die Neubewertungsreserven unter den Übergangs- und Schlussbestimmungen aufgeführt – daraus kann geschlossen werden, dass diese nicht von Dauer sein sollten. Die Idee eines „Ausgleichstopfs“ für künftige Schwankungen des Finanzvermögens hat sich nicht bewährt, da die Revisionsunternehmen einen objektbezogenen Verwendungsnachweis verlangt haben, was langfristig schwer handhabbar wäre. Die Empfehlung zielt darauf ab, dass die Verwendung der Neubewertungsreserven nur für die Deckung von Wertvermindierungen des Finanzvermögens verwendet wird.

3. Zusätzliche Abschreibungen

Nach Art. 37 Abs. 1 FHG sind zusätzliche Abschreibungen zulässig, soweit die Erfolgsrechnung im operativen Ergebnis (siehe Seite 2, Abschlussergebnisse) mit einem Ertragsüberschuss schliesst, der nicht anderweitig verwendet wird. Die betroffenen Positionen des Verwaltungsvermögens sind einzeln auszuweisen. Zusätzliche Abschreibungen sind nicht betriebswirtschaftlich begründet, sondern werden primär aufgrund finanzpolitischer Überlegungen vorgenommen. Werden sie zusammen mit den planmässigen Abschreibungen in der ersten Stufe ausgewiesen, mindert dies die Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungen erheblich, was bspw. im Zusammenhang mit dem kantonalen Finanzausgleich von Bedeutung ist. Um das Ergebnis der ersten Stufe der Erfolgsrechnung nicht zu verfälschen, wird deshalb bei einer zusätzlichen Abschreibung eine Abschreibungsreserve gebildet. Während das Objekt in der ersten Stufe weiterhin wie geplant abgeschrieben wird, erfolgt in der zweiten Stufe in den Folgejahren eine Auflösung der Abschreibungsreserve. Dadurch werden die Vergleichbarkeit der ersten Stufe und die Transparenz der Rechnungslegung gewährleistet, ohne den finanzpolitischen Handlungsspielraum zu schmälern.

Gemeinde	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen in TFr.			
	Bilanzkonto 31.12.2020	Bildung	Auflösung	Bilanzkonto 31.12.2021
Bühler	-	-	-	-
Gais	3'800.0	500.0	-	4'300.0
Grub	774.0	-	51.1	722.9
Heiden	-	-	-	-
Herisau	-	-	-	-
Hundwil	338.0	-	-	338.0
Lutzenberg	-	-	-	-
Rehetobel	127.0	-	19.0	108.0
Reute	-	-	-	-
Schönengrund	-	-	-	-
Schwellbrunn	103.0	-	-	103.0
Speicher	4'954.2	-	206.9	4'747.3
Stein	290.0	-	-	290.0
Teufen	21'279.7	-	1'190.3	20'089.4
Trogen	-	-	-	-
Urnäsch	-	-	-	-
Wald	-	-	-	-
Waldstatt	700.0	300.0	-	1'000.0
Walzenhausen	-	-	-	-
Wolfhalden	946.0	-	54.0	892.0

Zwei Gemeinden haben zusätzliche Abschreibungen gebildet. Die Bildung der zusätzlichen Abschreibungen ist ordnungsgemäss über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung erfolgt. Ebenfalls wurde dabei die Bedingung eines Ertragsüberschusses im operativen Ergebnis eingehalten.

4. Vorfinanzierungen

Art. 37 Abs. 2 FHG lässt die Bildung zweckgebundener Reserven zur Vorfinanzierung von bewilligten Investitionsvorhaben zu. Diese können unter den gleichen Voraussetzungen wie die Abschreibungsreserven gebildet werden und sind Teil des Eigenkapitals. Vorfinanzierungen können insbesondere für grössere Investitionsvorhaben in kleineren Gemeinden sinnvoll sein, bilden jedoch einen beträchtlichen Einschnitt in die Periodengerechtigkeit und beeinflussen die Aussagekraft der Rechnung erheblich. Zudem führen Vorfinanzierungen zu einer gewissen Durchmischung der Finanzierungsformen (Vor- und Nachfinanzierung). Deshalb sind Vorfinanzierungen nur unter folgenden kumulativen Bedingungen zulässig:

- Im Zeitpunkt der Bildung muss für das spezifische Projekt, für welches die Vorfinanzierungsreserve gebildet wird, ein vom zuständigen Organ genehmigter Kredit vorhanden sein.
- Vorfinanzierungen müssen zweckgebunden sein und können deshalb nur für spezifische Projekte gebildet werden.
- Zusammen mit den zusätzlichen Abschreibungen dürfen sie den Ertragsüberschuss der ersten Stufe der Erfolgsrechnung nicht übertreffen.
- Die Bildung und Auflösung der Vorfinanzierungsreserve wird in der zweiten Stufe ausgewiesen, damit der ordentliche Erfolg nicht beeinflusst wird.

Gemeinde	Stand Vorfinanzierungen in TFr.			Bemerkungen
	31.12.2020	Veränderung	31.12.2021	
Bühler	-	-	-	
Gais	-	-	-	
Grub	-	-	-	
Heiden	-	-	-	
Herisau	-	-	-	
Hundwil	-	-	-	
Lutzenberg	-	-	-	
Rehetobel	-	-	-	
Reute	-	-	-	
Schönengrund	-	-	-	
Schwellbrunn	1'473.0	493.9	1'966.9	Sanierung MZA inkl. Mobiliar
Speicher	-	1'200.0	1'200.0	Sanierung Hallenbad
Stein	-	-	-	
Teufen	3'000.0	8'000.0	11'000.0	Neubau Schulhaus
Trogen	-	-	-	
Urnäsch	600.0	600.0	1'200.0	Neubau Gemeindekanzlei
Wald	-	-	-	
Waldstatt	-	-	-	
Walzenhausen	-	-	-	
Wolfhalden	-	-	-	

Zwei Gemeinden haben im Jahr 2021 Vorfinanzierungen gebildet. Sie weisen im operativen Ergebnis einen Ertragsüberschuss aus. Ob alle oben erwähnten Bedingungen nach HRM2 und FHG eingehalten worden sind, wurde nicht überprüft.

E. Aufsichtsmaßnahmen, Unterstützungsdarlehen, Aufgaben- und Finanzplan

Art. 45 FHG regelt das Verfahren bei einer Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Stellt der Kanton eine solche fest, ist der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten einen Massnahmenplan zur Korrektur der finanziellen Fehlentwicklung vorzulegen und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen. Gemäss Abs. 1 muss dieser Plan verbindliche Fristen für die Vornahme der Massnahmen enthalten. Wie Abschreibungsreserven dürfen Vorfinanzierungen somit nicht zur allgemeinen Erfolgssteuerung gebildet werden. Die Auflösung der Vorfinanzierungsreserve erfolgt über die Nutzungsdauer der finanzierten Anlage. Abs. 2 verleiht dem Regierungsrat die Kompetenz aufsichtsrechtliche Massnahmen zu treffen, sofern kein oder ein ungenügender Massnahmenplan vorliegt. Er kann insbesondere vorsehen, dass der Voranschlag, der Aufgaben- und Finanzplan, geplante Investitionsvorhaben oder die Festlegung von Steuerfuss, Abgaben und Gebühren zu genehmigen sind.

Aufgrund der vorhergehenden Prüfung ist bei keiner Gemeinde eine Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung festgestellt worden.

Keine Gemeinde benötigt ein Unterstützungsdarlehen nach Art. 46 FHG.



Art. 48 FHG regelt den Zeitpunkt, auf welchen der neue Aufgaben- und Finanzplan bei den Gemeinden eingeführt werden muss. Der Zeitpunkt ist auf das Jahr 2019 festgesetzt worden. Dieser ist im Jahr 2022 von allen Gemeinden erstellt worden.

F. Information der Gemeinden

Die Berichterstattung über das Prüfergebnis erfolgte an den entsprechenden Gemeinderat.

G. Gemeindefinanzstatistik

Die Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 2021 wurde erstellt und liegt diesem Bericht bei. Diese Dokumentation soll eine neutrale Übersicht über die finanzielle Lage der Gemeinden vermitteln und ist als Ergänzung zum vorliegenden Bericht gedacht.

H. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Bericht über die Finanzlage der Gemeinden 2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1

Gemeindefinanzstatistik 2021



Gemeindefinanzstatistik 2021

Appenzell Ausserrhoden



Herausgegeben von

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Departement Finanzen, Abteilung Controlling und Gemeindefinanzen

Erstellt von

BDO AG

Datengrundlagen

Offizielle Jahresrechnungen der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Statistische Angaben der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Auskunft

Martin Frei, Kanton Appenzell Ausserrhoden

Markus Meli, Gianmarco Zanolari, Elia Rada und Nico Breu, BDO AG

Copyright

Abdruck, (ausser für kommerzielle Zwecke) mit Quellenangabe gestattet

ISSN 2297-6760

Foto Titelblatt (Gemeinde Wolfhalden)

Erich Brassel, Herisau

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1 Gemeindefinanzstatistik	2
Wichtiges in Kürze	2
Erfolgsrechnung	4
Bilanz	8
2 Kennzahlen 1. Priorität	13
Nettoverschuldungsquotient	13
Selbstfinanzierungsgrad	16
Zinsbelastungsanteil	19
3 Kennzahlen 2. Priorität	21
Nettovermögen oder -schuld in Franken pro Einwohner/-in	21
Selbstfinanzierungsanteil	23
Kapitaldienstanteil	25
Bruttoverschuldungsanteil	27
Investitionsanteil	29
4 Methodik	31
5 Begriffsdefinition	34
Anhang	37
Übersicht Gemeindekürzel	37
Inhalt und Struktur der Gemeindefinanzstatistik	38
Auswertung der Zahlen je Gemeinde	39

Vorwort

Vor Ihnen liegt die achte Fassung der Gemeindefinanzstatistik des Kantons Appenzell Ausserrhoden für das Kalenderjahr 2021.

Die Gemeindefinanzstatistik dient den Gemeinden als Nachschlagewerk und Informationsdokument, bietet ihnen aber auch die Möglichkeit, Analysen durchzuführen.

Der Voranschlag und die Jahresrechnung der Gemeinden werden nach den Grundsätzen des harmonisierten Rechnungsmodells HRM2 erstellt. Die Fachempfehlungen der Finanzdirektorenkonferenz sind auf die Verhältnisse des Kantons Appenzell Ausserrhoden angepasst.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die aktuellen Ergebnisse resp. Finanzkennzahlen mit den Vorjahreswerten verglichen, dargelegt und entsprechend kommentiert. Insbesondere auf Stufe der einzelnen Kennzahl - in Kapitel 2 und 3 - ist diese Gegenüberstellung bzw. die jeweilige Entwicklung sichtbar. Die gewählte Darstellungsmethode ermöglicht einen langfristigen Vergleich der heutigen Resultate mit denjenigen, die vor fünf Jahren publiziert wurden. Das Layout inkl. Grafiken wurden gegenüber der vorjährigen Publikation beibehalten.

Die Gemeindefinanzstatistik ist in fünf Kapitel gegliedert. In einem ersten Kapitel werden die wichtigsten Zahlen zur finanziellen Situation und zur Entwicklung derselben zusammengefasst. Dazu finden Sie eine Analyse zu Positionen und Angaben der Erfolgsrechnung sowie zur Bilanz. Gemäss Art. 22 des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden (FHG) legt der Gemeinderat finanzpolitische Zielgrössen für die Beurteilung der Finanzlage und für eine gesunde Entwicklung des Haushaltes fest. Er beachtet dabei die Kennzahlen erster und zweiter Priorität. Diese sind im zweiten und dritten Kapitel dargestellt bzw. analysiert worden. Das anschliessende Kapitel 4 befasst sich mit der angewendeten Methodik, den Datenquellen, der Datenerhebung und -prüfung sowie dem Aufbau der Gemeindefinanzbuchhaltung. Im fünften Kapitel sind schliesslich die verwendeten Begriffe definiert.

Im Anhang zu diesem Bericht finden Sie, analog Vorjahre, eine Auswertung mit den Zahlen jeder einzelnen Gemeinde sowie eine Zusammenfassung aller Gemeinden.

Diesen Bericht finden Sie auch online unter:
www.ar.ch • Verwaltung • Departement Finanzen • Amt für Finanzen • Controlling und Gemeindefinanzen • Gemeindefinanzstatistiken.

1 Gemeindefinanzstatistik

Wichtiges in Kürze

Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerung ist im Jahr 2021 nach dem einmaligen Rückgang im Vorjahr um 114 Personen wieder um 263 Personen angestiegen. Die Zunahme auf 55'626 Personen entspricht rund 0.5% (Schweiz: 0.7%). Die Einwohnerzahl im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist seit dem Jahr 2011 um 3.9% (Schweiz: 9.9%) gestiegen. Die Veränderung gegenüber dem Jahr 2020 verteilt sich wie folgt:

- Vorderland +78 oder 0.6% (Total 13'700)
- Mittelland +119 oder 0.7% (Total 17'696)
- Hinterland +66 oder 0.3% (Total 24'230)

Schule

Seit der Erfassung der Anzahl Lernenden hat sich die Kennzahl bis im Jahr 2017 jährlich reduziert (ausser in den Jahren 2003 und 2013). Im Jahr 2018 erfolgte die Trendwende und auch im aktuellen Jahr, so wie in den letzten drei Jahren, ist eine moderate Steigerung zu verzeichnen. Die Anzahl Lernende hat sich im Vergleich zum 2017 um 6.2% und im Vergleich zum Vorjahr um 2.3% auf 5'815 Lernende erhöht. Diese Veränderung hat eine direkte Auswirkung auf die Quote der Anzahl Lernenden pro 100 Einwohner. Diese beträgt neu 10.5 (Vorjahr 10.3). Im Jahr 2016 lag dieser Wert bei 10.1, im Jahr 2011 bei 11.3 und vor 15 Jahren im Jahr 2006 bei 13.9. Die Tendenz dieser Quote ist wieder steigend.

Die Gesamtkosten der Volksschule je Lernenden sind um CHF 293 auf CHF 21'790 gestiegen (1.4%). Diese Kennzahl lag im Jahr 2011 noch auf CHF 17'957. Daraus resultiert eine Zunahme der Kosten der Volksschule je Lernenden während der letzten 10 Jahre von 21.3%. Das Nettoergebnis der Funktion "Bildung" aller Gemeinden dividiert durch die Anzahl Lernenden ergibt durchschnittlich einen Betrag von CHF 16'308 (Vorjahr CHF 16'107).

Steuern

Der durchschnittliche Gemeindesteuerfuss (ungewichtet) ist mit 3.92 gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert. Die ordentlichen Steuern sind markant um CHF 16.7 Mio. auf CHF 199.3 Mio. gestiegen (9.2%). Davon sind CHF 4.3 Mio. auf juristische Personen zurückzuführen, welche trotz der wirtschaftlichen Einschränkungen infolge der COVID-19 Pandemie im Jahr 2021 wieder höhere Steuereinnahmen verzeichneten.

Der Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner hat sich aufgrund der höheren Steuereinnahmen um CHF 285 auf CHF 3'582 erhöht und erreicht somit den Höchstwert seit 2014 (Umstellung auf HRM2).

Der Fiskalertrag 2021 aller Ausserrhoder Gemeinden beträgt insgesamt CHF 230.6 Mio. (Vorjahr CHF 211.5 Mio.) und ist damit um 9.1% höher. Der Steuerertrag der natürlichen Personen deckt 79.1% des gesamten Fiskalertrags (Vorjahr 80.4%), derjenige der juristischen Personen 7.3% (Vorjahr 5.9%), ab.

Ertragslage

Den höheren betrieblichen Aufwendungen (überwiegend in den Bereichen Personalaufwand: um CHF 2.1 Mio. sowie Sach- und übriger Betriebsaufwand: um CHF 1.1 Mio.) und dem gesunkenen Ergebnis aus Finanzierung (um CHF 2.0 Mio.) stehen unter anderem höhere Ergebnisse bei den Fiskaleinnahmen in der ersten Stufe der Erfolgsrechnung gegenüber. Die Gemeinden haben im Berichtsjahr 2021 ein operatives Nettoergebnis von CHF 21.8 Mio. erzielt. Damit befinden sie sich deutlich über dem Vorjahr (CHF 5.5 Mio.) und beinahe auf dem Niveau der Jahre vor der Pandemie (2019: CHF 22.3 Mio., 2018: CHF 22.1 Mio.). Von den zwanzig Gemeinden mussten lediglich drei einen operativen Aufwandüberschuss hinnehmen (Vorjahr: sieben). Die überwiegende Mehrheit erwirtschaftete dementsprechend einen Ertragsüberschuss auf der operativen Ebene.

Das negative Ergebnis der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung beläuft sich im Jahr 2021 auf CHF 7.8 Mio. (Vorjahr CHF 4.1 Mio.). Die Bildung von zusätzlichen Abschreibungen ist zwar von CHF 3.2 Mio. auf CHF 0.8 Mio. gesunken, es wurden aber Einlagen in Vorfinanzierungen von CHF 10.3 Mio. vorgenommen (Vorjahr CHF 4.2 Mio.). Demgegenüber stehen ein um CHF 0.9 Mio. höherer ausserordentlicher Ertrag und ein um CHF 0.9 Mio. tieferes Ergebnis der Spezialfinanzierungen.

Alle 20 Ausserrhoder Gemeinden erzielten zusammen ein Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung von CHF 13.9 Mio. Nach dem Tiefststand des Vorjahres (CHF 1.5 Mio.) hat sich das Ergebnis im Vergleich zu den Vorperioden wieder deutlich verbessert.

Der Gesamtnettoaufwand aller Gemeinden (ohne Bildungen oder Auflösungen von zusätzlichen Abschreibungen und/oder Vorfinanzierungen) ist wie bereits im Vorjahr erneut angestiegen, und zwar im Umfang von CHF 4.0 Mio. auf CHF 212.3 Mio. Der Nettoaufwand der Funktion "Bildung" hat sich um CHF 3.3 Mio. auf CHF 94.8 Mio. erhöht. Er umfasst 44.7% des Gesamtnettoaufwandes und ist somit die grösste Aufwandposition. Die Funktionen "Soziale Sicherheit" und "Allgemeine Verwaltung" belasten die Gemeinderechnungen mit Nettoaufwendungen in der Höhe von CHF 32.7 Mio. bzw. CHF 26.4 Mio. Innerhalb der letzten fünf Jahre hat sich der Gesamtnettoaufwand um CHF 19.3 Mio. erhöht (10.0%). Der Nettoaufwand der einzelnen Funktionen hat sich in diesem Zeitraum (Vergleich mit 2017) wie folgt entwickelt:

- grösste prozentuale Veränderungen:
 - Gesundheit +33.3%
 - Umweltschutz/Raumordnung +31.9%
 - Kultur, Sport/Freizeit, Kirche +17.0%
- grösste absolute Veränderungen:
 - Bildung +CHF 8.5 Mio.
 - Gesundheit +CHF 4.4 Mio.
 - Soziale Sicherheit +CHF 2.4 Mio.

Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad ist nach dem erkennbaren Rückgang des Vorjahres auf 59.6% ("schlecht") mit 117.6% wieder höher und als "gut" zu bewerten. Grund dafür ist einerseits die höhere Selbstfinanzierung, welche im Jahr 2021 insgesamt CHF 39.1 Mio. beträgt und damit der Höchstwert seit der Umstellung auf HRM2 erreicht hat. Andererseits hat die Abnahme der Nettoinvestitionen um CHF 3.5 Mio. (9.5%) ebenfalls zu diesem Effekt resp. der Erhöhung des Selbstfinanzierungsgrades beigetragen. Diese Kennzahl ist jedoch differenziert zu betrachten, d.h. für aussagekräftige Schlussfolgerungen ist ein Mehrjahresschnitt heranzuziehen. In der Gesamtbetrachtung aller Gemeinden beträgt der 5-Jahres-Durchschnitt rund 115.8%.

Der höhere Selbstfinanzierungsgrad spiegelt sich auch bei der um 8.7% gesunkenen Nettoverschuldung wider. Im Jahr 2021 weisen die Gemeinden im Durchschnitt einen "mittleren" Selbstfinanzierungsanteil von 10.2% aus. Ein Richtwert von > 20% wird als "gut" betrachtet. Es stehen somit 10.2% des laufenden Ertrags zur Finanzierung von Investitionen oder zur Rückzahlung von Schulden zur Verfügung. Die Kennzahl ist zwar um 4.2 Prozentpunkte höher als im Vorjahr; der finanzielle Spielraum für die Realisierung von zukünftigen Investitionen bleibt aber weiterhin eng. Der Kapitaldienstanteil bleibt mit 4.5% auf stabilem Niveau.

Vermögens- und Finanzierungsstruktur

Die Abnahme der Nettoverschuldung (Zähler) um CHF 5.5 Mio. sowie die Zunahme des Fiskalertrags (Nenner) um CHF 19.2 Mio. haben zu einer Reduktion des kommunalen Mittelwerts des Nettoverschuldungsquotienten geführt. Dieser betrug im Vorjahr 29.7%, im Berichtsjahr 2021 liegt er bei 24.9% und ist als "gut" zu beurteilen. Die durchschnittliche Nettoschuld pro Einwohner/-in hat sich auf CHF 1'032 reduziert (Vorjahr CHF 1'135). Eine Nettoverschuldung pro Einwohner unter CHF 1'000 wird positiv bewertet. Seit dem Jahr 2014 wurde lediglich einmal eine tiefere Nettoverschuldung pro Einwohner berechnet (Jahr 2019: CHF 862). Die Kennzahl hat innerhalb der letzten acht Jahre um rund 29.3% abgenommen. Das Verhältnis zwischen den Bruttoschulden (CHF 278.7 Mio.) und dem laufenden Ertrag (CHF 385.2 Mio.) ergibt für das Jahr 2021 einen Bruttoverschuldungsanteil von 72.4%, was nach wie vor als "gut" zu interpretieren ist (Vorjahr 73.4%).

Investitionstätigkeit

Ergänzend zu den obigen Erkenntnissen über den Selbstfinanzierungsanteil fällt die Investitionstätigkeit aller Gemeinden zusammen, analog Vorjahr, knapp auf ein mittleres Niveau. Im Jahr 2021 weisen sie im Durchschnitt einen Investitionsanteil von 10.1% (Vorjahr 10.5%) aus. Die Nettoinvestitionen betragen insgesamt CHF 33.2 Mio. (Vorjahr CHF 36.7 Mio.). Während den letzten fünf Jahren wurden auf kantonaler Ebene durchschnittlich rund CHF 28.9 Mio. Nettoinvestitionen getätigt.

Die geplanten Nettoinvestitionen für die nächsten vier Jahre weisen gemäss den Finanzplänen der Gemeinden einen jährlichen durchschnittlichen Investitionsbedarf von circa CHF 2.9 Mio. pro Gemeinde aus (CHF 57.9 Mio. alle Gemeinden zusammen). Im Vorjahr betrug der geplante Durchschnitt rund CHF 2.8 Mio.

Geldflussrechnung

Nach drei Jahren, in welchen die Gemeinden zusammen einen Mittelabfluss auswiesen, ist im Jahr 2021 wieder ein Mittelzufluss von CHF 4.4 Mio. zu verzeichnen. Die Geldzuflüsse aus betrieblicher Tätigkeit von CHF 29.1 Mio. (Vorjahr CHF 27.9 Mio.) sowie aus Finanzierungstätigkeit von CHF 12.0 Mio. (Vorjahr CHF 7.4 Mio.) sind ausreichend, um den Geldabfluss aus Investitionstätigkeit von rund CHF 36.7 Mio. (Vorjahr CHF 37.3 Mio.) zu finanzieren. Daraus resultiert eine Zunahme der flüssigen Mittel auf kommunaler Ebene.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung weist die Erträge und Aufwendungen des Rechnungsjahres aus. Nach HRM2 wird sie zweistufig erstellt. In der ersten Stufe sind die mit der operativen Tätigkeit zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen dargestellt. Der Saldo dieser Stufe zeigt das effektive Jahresergebnis der Gemeinde. Die zweite Stufe enthält die ausserordentlichen (und periodenfremden) Erfolge sowie die Bildung und Auflösung von Reservepositionen. Die Erfolgsrechnung kann nach Funktionaler Gliederung oder nach Artengliederung dargestellt werden.

Nettoaufwand

Der Nettoaufwand ergibt sich in der Funktionalen Gliederung der Erfolgsrechnung aus dem Aufwand abzüglich des direkt zuteilbaren Ertrags jeder Funktion. Bildungen und Auflösungen von zusätzlichen Abschreibungen und/oder Vorfinanzierungen sind bei der Ermittlung des Nettoaufwandes nicht berücksichtigt worden, d.h. diese wurden zum tatsächlichen Nettoaufwand wieder aufgerechnet bzw. subtrahiert. Die Summe aller angepassten Nettoaufwände der funktionalen Bereiche stellt den Gesamtnettoaufwand dar.

Durch die erneute Zunahme des Gesamtnettoaufwandes wird der Aufwärtstrend seit der Umstellung auf HRM2 fortgeführt. Die Funktionen 0, 1 und 5 sind gegenüber dem Vorjahr rückläufig; die Funktionen 7 und 8 stagnieren; bei den übrigen Funktionen hat sich der Nettoaufwand erhöht.

Die Tabelle 1 zeigt die Summe der Nettoaufwände der jeweiligen Funktionen aller Gemeinden für die Jahre 2017 bis 2021;

die Abbildung 1 deren Verteilung in Prozent des Gesamtnettoaufwandes für die letzten zwei Jahre.

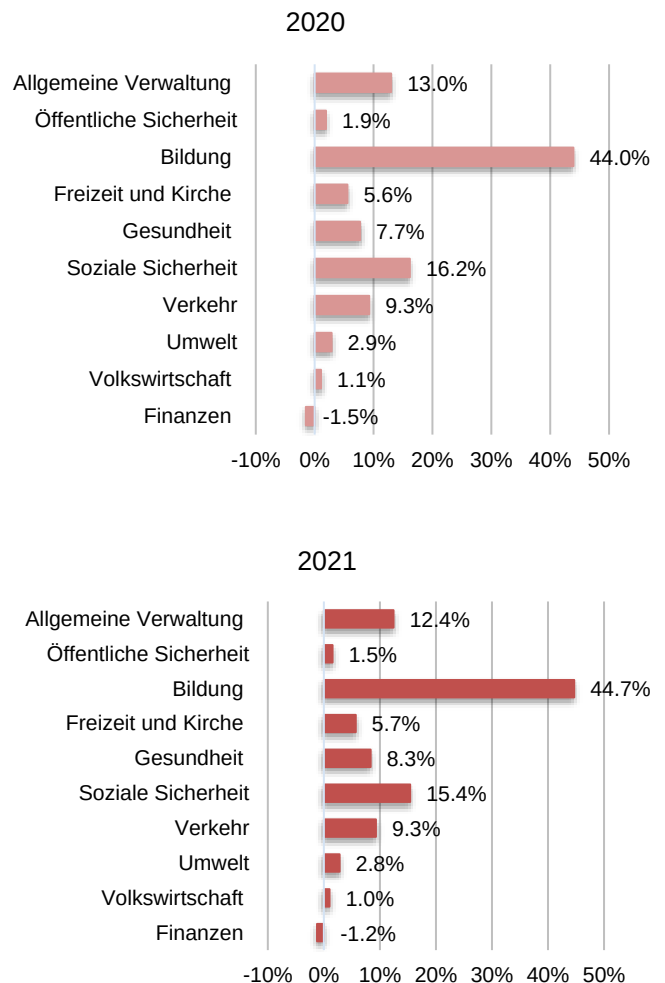


Abbildung 1: Verteilung in % des Gesamtnettoaufwandes

Bereich	Funktion	2017	2018	2019	2020	2021
0	Allgemeine Verwaltung	25.4	25.3	26.0	27.0	26.4
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	4.0	4.3	4.0	4.0	3.3
2	Bildung	86.4	87.4	88.1	91.5	94.8
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	10.3	10.5	11.7	11.6	12.1
4	Gesundheit	13.3	14.1	16.1	16.1	17.7
5	Soziale Sicherheit	30.3	30.5	31.2	33.6	32.7
6	Verkehr	19.4	16.8	18.6	19.3	19.7
7	Umweltschutz und Raumordnung	4.5	5.0	5.8	6.0	6.0
8	Volkswirtschaft	1.9	2.0	2.5	2.2	2.2
9	Finanzen (Zinsen, Liegenschaften Finanzvermögen)	-2.6	-4.2	-6.7	-3.1	-2.6
Total		193.0	191.6	197.3	208.2	212.3

Tabelle 1: Summe der Nettoaufwände (exkl. zusätzliche Abschreibungen und Vorfinanzierungen) der jeweiligen Funktionen aller Ausserrhoder Gemeinden (in Mio. CHF)

Ertragslage

Die operativen Ergebnisse vermitteln ein tatsächliches Bild der Ertragslage und stellen das effektive finanztechnische Ergebnis der Gemeinden dar. In den letzten fünf Jahren haben die Ausser-rhoder Gemeinden im Durchschnitt ein operatives Ergebnis von CHF 17.4 Mio. erzielt, wobei der Ausreisser im Jahre 2020 (CHF 5.5 Mio.) aufgrund der COVID-19 Pandemie zu erwähnen ist. Das operative Nettoergebnis von CHF 21.8 Mio. liegt im Jahr 2021 rund 25.2% über dem Mehrjahresschnitt. Nach dem defizitären Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit des Vorjahres wurde im Jahr 2021 ein positives betriebliches Ergebnis von CHF 17.3 Mio. erwirtschaftet. Hingegen liegt das Ergebnis aus Finanzierungstätigkeiten aufgrund sinkender Erträge rund CHF 2.0 Mio. unter dem Vorjahreswert. Trotz des höheren ausserordentlichen Ertrags haben die höheren ausserordentlichen Aufwendungen (primär aufgrund der Bildung von Vorfinanzierungen) sowie der tiefere Ausgleich der Spezialfinanzierungen das negative ausserordentliche Ergebnis in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung um CHF 3.7 Mio. erhöht. Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen ist erstmals seit dem Jahr 2018 negativ mit CHF 0.1 Mio. ausgefallen. Die höheren Ergebnisse in der ersten Stufe der Erfolgsrechnungen spiegeln sich in einem um CHF 12.5 Mio. gestiegenen Gesamtergebnis aller Gemeinden wider. Der Wert lag im Vorjahr lediglich bei CHF 1.5 Mio.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse der 1. und der 2. Stufe sowie das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung für alle Gemeinden zusammen. Die Abbildung 2 stellt die Situation im Jahr 2021 grafisch dar.

Hinweis: Die Zuordnung der Gemeindegürzel zu den Gemeindegamen ist in der Übersichtstabelle im Anhang (Seite 37) dargestellt.

Erfolgsrechnung 2021 (in TCHF)

	Ergebnis 1. Stufe	Ergebnis 2. Stufe	Gesamtergebnis
Bühler	232	-435	-204
Gais	745	50	795
Grub	-201	20	-181
Heiden	2'383	464	2'847
Herisau	2'240	1'249	3'489
Hundwil	58	143	202
Lutzenberg	1'446	429	1'875
Rehetobel	577	17	594
Reute	277	-95	182
Schönengrund	-265	48	-218
Schwellbrunn	786	-556	231
Speicher	1'391	-1'163	228
Stein	415	-334	81
Teufen	7'881	-7'374	507
Trogen	-289	368	79
Urnäsch	809	-455	354
Wald	251	31	282
Waldstatt	609	-322	288
Walzenhausen	1'125	78	1'204
Wolfhalden	1'302	-4	1'298
Total	21'772	-7'838	13'934

Tabelle 2: Gestufte Erfolgsrechnung jeder Gemeinde separat (inkl. zusätzliche Abschr. und Vorfinanzierungen)

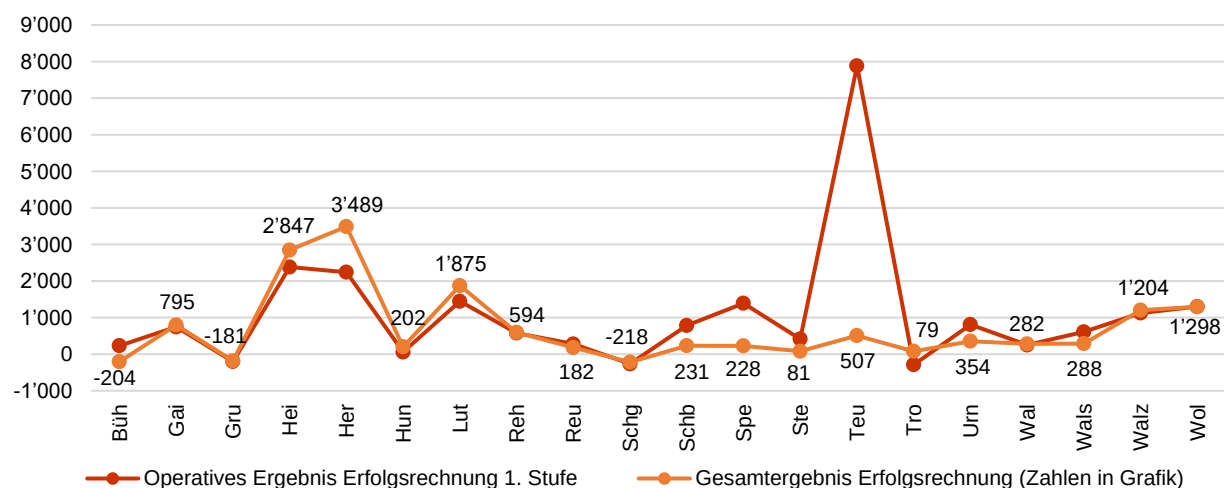


Abbildung 2: Gegenüberstellung vom operativen Ergebnis 1. Stufe und Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung jeder Gemeinde (in TCHF)

Die Tabelle 3 zeigt den gestuften Erfolgsausweis auf kommunaler Ebene für die Rechnungsjahre 2017 bis 2021. Das operative Ergebnis liegt nahezu wieder auf dem Niveau der Jahre 2018 und 2019 vor der COVID-19 Pandemie. Das ausserordentliche Ergebnis hat sich vor allem aufgrund der

Bildung von Vorfinanzierungen in der Höhe von CHF 10.3 Mio. verschlechtert. Im Jahr 2020 wurden noch Vorfinanzierungen von CHF 4.2 Mio. gebildet. Daraus resultiert ein Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, das über dem Fünfjahresdurchschnitt von CHF 12.7 Mio. liegt.

Gestufte Erfolgsrechnung (in TCHF)	2017	2018	2019	2020	2021
Betrieblicher Aufwand gemäss gestuftem Erfolgsausweis	-334'642	-339'213	-347'817	-353'468	-357'440
Betrieblicher Ertrag gemäss gestuftem Erfolgsausweis	344'655	354'082	360'332	352'517	374'727
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	10'013	14'869	12'515	-951	17'287
Finanzaufwand (34)	-2'290	-3'534	-5'670	-2'864	-3'004
Finanzertrag (44)	7'579	10'731	15'447	9'361	7'489
Ergebnis aus Finanzierung	5'289	7'197	9'777	6'497	4'485
Operatives Ergebnis	15'301	22'067	22'292	5'546	21'772
a.o. Aufwand (38)	-5'838	-6'865	-5'914	-7'428	-11'136
a.o. Ertrag (48)	3'120	2'885	2'567	2'514	3'378
Ausgleich Spezialfinanzierung (90)	-2'015	-393	1'079	817	-81
Ausserordentliches Ergebnis	-4'734	-4'373	-2'269	-4'096	-7'838
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	10'568	17'693	20'023	1'450	13'934

Tabelle 3: Gestufte Erfolgsrechnung aller Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (ohne Elimination von gegenseitigen Erträgen und Aufwendungen und inkl. zusätzliche Abschreibungen und Vorfinanzierungen)

Im Jahr 2021 macht das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung rund 6.0% des Fiskalertrags aus. Nach der eindeutigen Trendwende des Vorjahres hat sich die Kennzahl im Vergleich zu den Vorperioden wieder deutlich verbessert. Die Abbildung 3 stellt die Werte des Berichtsjahres im Vergleich mit den Vorjahren grafisch dar.

Die Abbildung 4 zeigt die Bestandteile der ausserordentlichen Positionen in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung des Jahres 2021. Der ausserordentliche Ertrag sowie der ausserordentliche Aufwand haben sich gegenüber den Vorjahren im unterschiedlichen Ausmass erhöht.

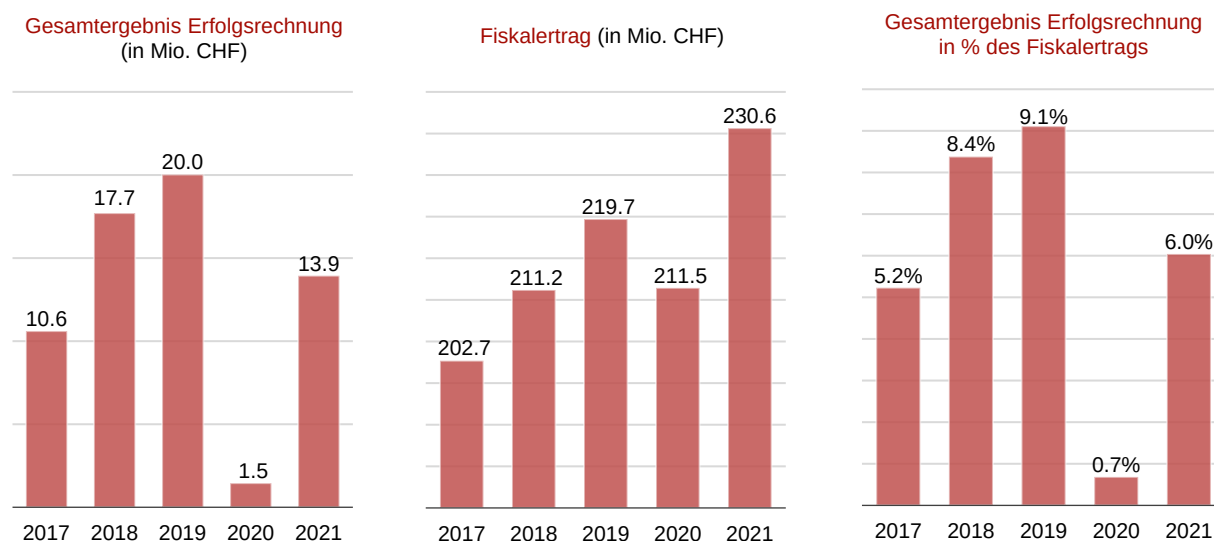
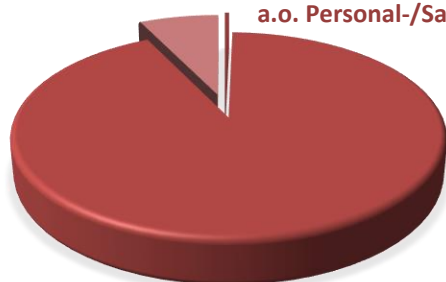


Abbildung 3: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, Fiskalertrag und das Verhältnis im Vergleich

Zusätzliche Abschreibungen; 7.2%

a.o. Personal-/Sach- und Betriebs-/Transfer-/Finanzaufwand; 0.4%



Ausserordentlicher Aufwand

Einlagen in Vorfinanzierungen; 92.4%

a.o. Transfer-/Finanz-/Übriger Ertrag; 24.5%

Entnahmen aus Neubewertungsreserven; 5.4%



Ausserordentlicher Ertrag

Entnahmen aus Aufwertungsreserven; 70.2%

Abbildung 4: Bestandteile des ausserordentlichen Aufwands und Ertrags aller Gemeinden in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung im Jahr 2021

Die Abbildung 5 stellt die Entwicklung der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit, die Ergebnisse aus Finanzierung sowie der operativen Ergebnisse (1. Stufe) grafisch dar.

Trotz eines sinkenden Ergebnisses aus Finanzierung (Finanzertrag abzgl. Finanzaufwand) wurde dank einem überdurchschnittlichen Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (hohe Fiskaleinnahmen) ein im Mehrjahresvergleich hohes operatives Ergebnis erzielt.

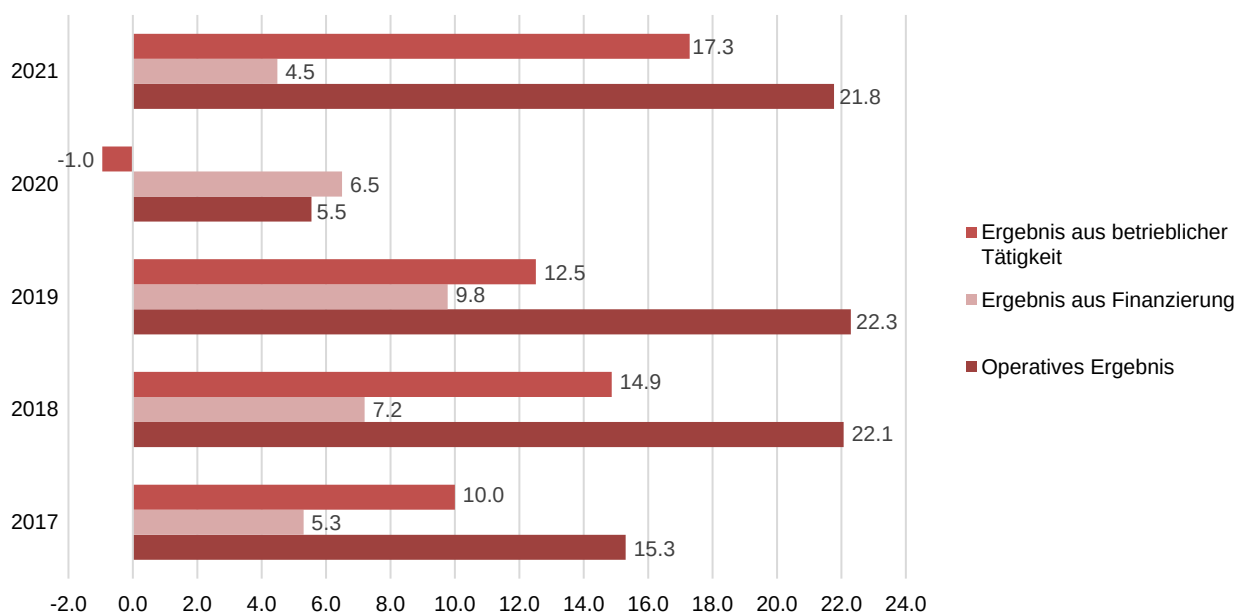


Abbildung 5: Entwicklung der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit, der Ergebnisse aus Finanzierung sowie der operativen Ergebnisse (1. Stufe) aller Gemeinden im 5-Jahres-Vergleich (in Mio. CHF)

Bilanz

In der Bilanz sind auf der Aktivseite das Finanz- und Verwaltungsvermögen, auf der Passivseite das Fremd- und Eigenkapital dargestellt. Eine entsprechende Zahlenübersicht der einzelnen Bilanzpositionen ist in Tabelle 7 auf Seite 11 ersichtlich.

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen beinhaltet die Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Dieses wurde bei der Umstellung von HRM1 auf HRM2 nur von wenigen Gemeinden punktuell Neubewertet. Der Aufwertungsbetrag ist in den Aufwertungsreserven im Eigenkapital ausgewiesen. Das Verwaltungsvermögen aller Ausserrhoder Gemeinden ist um 5.9% höher als im Vorjahr. Die Zunahme gegenüber dem vor fünf Jahren bilanzierten Verwaltungsvermögen von CHF 266.5 Mio. beträgt hingegen 16.5% (Jahr 2017). Das Verhältnis zwischen den ordentlichen Abschreibungen (inkl. Abschreibungen der Investitionsbeiträge) und dem Verwaltungsvermögen (vor ordentlichen und zusätzlichen Abschreibungen) ist mit 5.1% nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr (5.2%). Die zusätzlichen Abschreibungen machen lediglich 0.2% des Verwaltungsvermögens vor Abschreibungen aus (Vorjahr 0.5%). Die Gemeinden haben in den letzten fünf Jahren zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von CHF 19.7 Mio. gebildet und von CHF 5.8 Mio. aufgelöst.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst die übrigen Vermögenswerte und wird mit dem Nominalwert bzw. mit dem Verkehrswert (Sach- und Finanzanlagen) bewertet. Bei der Umstellung von HRM1 auf HRM2 wurde das Finanzvermögen neu bewertet. Die Bewertungsdifferenz ist in den Neubewertungsreserven im Eigenkapital ausgewiesen. Das Finanzvermögen aller Gemeinden hat im Vergleich zum Vorjahr um 7.2% zugenommen. Die Zunahme gegenüber dem Jahr 2017 liegt bei 17.5%. Im gleichen Zeitraum sind die Neubewertungsreserven im Eigenkapital um 18.7% gesunken. Innerhalb der letzten fünf Jahre haben sich diese um insgesamt CHF 5.6 Mio. reduziert.

Tabelle 4 zeigt das Finanz- und Verwaltungsvermögen aller Gemeinden separat und im Total, während Abbildung 6 den prozentuellen Anteil aufzeigt.

Finanz- und Verwaltungsvermögen 2021 (in Mio. CHF)	Finanzvermögen	Verwaltungsvermögen	Total
Bühler	8.2	13.7	21.9
Gais	18.2	10.7	28.9
Grub	5.0	6.1	11.1
Heiden	16.5	28.9	45.4
Herisau	59.3	96.0	155.2
Hundwil	3.9	7.2	11.1
Lutzenberg	7.2	9.0	16.2
Rehetobel	6.1	12.2	18.3
Reute	3.5	4.5	8.0
Schönengrund	3.3	1.0	4.3
Schwellbrunn	6.9	9.2	16.0
Speicher	18.3	21.6	39.9
Stein	3.8	8.3	12.1
Teufen	48.8	18.9	67.7
Trogen	3.6	14.7	18.4
Urnäsch	10.6	17.2	27.8
Wald	2.4	3.0	5.4
Waldstatt	7.2	7.4	14.5
Walzenhausen	5.6	12.9	18.6
Wolfhalden	8.8	8.0	16.8
Total	247.2	310.4	557.6

Tabelle 4: Finanz- und Verwaltungsvermögen jeder Gemeinde

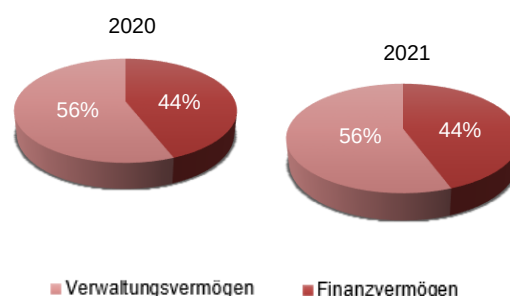


Abbildung 6: Finanz- und Verwaltungsvermögen in % der Aktiven

Fremdkapital

Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn sie auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruhen und ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird, dessen Höhe verlässlich ermittelt werden kann. Falls Fälligkeit oder Höhe mit Unsicherheiten behaftet sind, werden Rückstellungen gebildet. Das Fremdkapital hat sich im Berichtsjahr geringfügig erhöht (3.8%). Nichtsdestotrotz ist der Zinsaufwand erneut um CHF 0.1 Mio. gesunken. Das Verhältnis zwischen dem Zinsaufwand und dem Fremdkapital beträgt im aktuellen Jahr, analog dem Vorjahr, rund 0.4%. Das weiterhin tiefe Zinsniveau in der Schweiz kam den Gemeinden wiederum zugute. Die wesentlichen Positionen des Fremdkapitals auf kommunaler Ebene (langfristige und kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sowie laufende Verbindlichkeiten) machen im Jahr 2021 rund 50.0% der Bilanzsumme aller Gemeinden aus (Vorjahr 51.1%).

Eigenkapital

Die Zusammensetzung des Eigenkapitals ist in Tabelle 6 auf Seite 11 dargelegt. Neben den Aufwertungs- und Neubewertungsreserven sind auch die Spezialfinanzierungen, die Fonds, die Vorfinanzierungen und die Bilanzüberschüsse wesentliche Positionen des Eigenkapitals. Während des Rechnungsjahres 2021 sind die Aufwertungsreserven von CHF 2.6 Mio. auf CHF 1.7 Mio. reduziert worden (33.2%). Auch die Neubewertungsreserven haben abgenommen.

Dabei ist zu beachten: (Kto. 2960.00 sowie Artengliederung 444x.xx)

- Abnahme Neubewertungsreserve (Bewertungsverluste): CHF 0.6 Mio.
- Wertberichtigungen Anlagen FV (Bewertungsgewinne): CHF 1.5 Mio.
- Netto (Bewertungsgewinne): CHF 0.9 Mio.

Die Fonds verzeichneten einen geringen Rückgang (1.1%). Die Spezialfinanzierungen haben hingegen leicht zugelegt (0.8%). Eine wesentliche Zunahme erfolgte bei den Vorfinanzierungen aufgrund der hohen Bildungen bei vier Gemeinden (Schwellbrunn, Speicher, Teufen und Urnäsch). Aufgrund der stets positiven Gesamtergebnisse der Erfolgsrechnungen - ungeachtet deren Schwankungen - konnten die Gemeinden ihre Bilanzüberschüsse auf CHF 147.3 Mio. ausbauen. Dieser Wert entspricht rund 26.4% der Bilanzsumme aller Ausserrhoder Gemeinden. Vor fünf Jahren lag dieser Wert bei 19.8%. Aus diesen Veränderungen resultiert insgesamt eine Erhöhung des Eigenkapitals im Umfang von 9.9%. Die wesentlichen Positionen des Eigenkapital auf kommunaler Ebene (Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen,

Neubewertungsreserven sowie Bilanzüberschüsse) machen im Jahr 2021 rund 45.1% der Bilanzsumme aus.

Analog der Aktivseite wird die Passivseite, aufgeteilt in Fremd- und Eigenkapital, in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Abbildung 7 setzt das Fremd- und Eigenkapital ins Verhältnis zur Bilanzsumme für die Jahre 2020 und 2021.

Fremd- und Eigenkapital 2021 (in Mio. CHF)	Fremdkapital	Eigenkapital	Total
Bühler	13.0	8.9	21.9
Gais	7.1	21.8	28.9
Grub	4.8	6.3	11.1
Heiden	33.2	12.1	45.4
Herisau	121.1	34.1	155.2
Hundwil	6.9	4.2	11.1
Lutzenberg	1.4	14.8	16.2
Rehetobel	10.9	7.5	18.3
Reute	3.7	4.3	8.0
Schönengrund	1.3	3.0	4.3
Schwellbrunn	7.1	8.9	16.0
Speicher	23.1	16.8	39.9
Stein	4.8	7.3	12.1
Teufen	20.1	47.6	67.7
Trogen	15.1	3.3	18.4
Urnäsch	16.4	11.4	27.8
Wald	3.0	2.5	5.4
Waldstatt	7.6	6.9	14.5
Walzenhausen	2.8	15.7	18.6
Wolfhalden	1.2	15.6	16.8
Total	304.6	253.0	557.6

Tabelle 5: Fremd- und Eigenkapital jeder Gemeinde

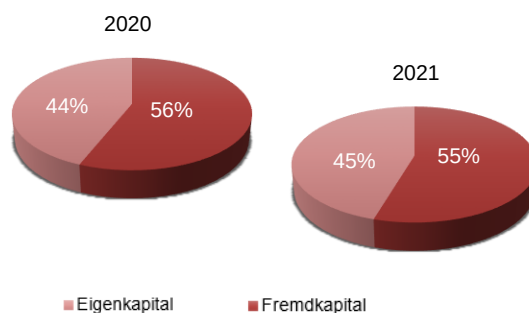


Abbildung 7: Fremd- und Eigenkapital in % der Passiven

Die Abbildung 8 zeigt das Nettovermögen resp. die Nettoschuld jeder Gemeinde. Dabei wird das Fremdkapital vom Finanzvermögen abgezogen. Nach der einmaligen Zunahme im Vorjahr um CHF 15.0 Mio. ist die Nettoverschuldung auf kommunaler Ebene wieder rückläufig (CHF 5.5 Mio.). Gleichwohl ist die Nettoverschuldung innerhalb der letzten fünf Jahre um 18.7% gesunken.

Seit der Umstellung auf HRM2 hat sich die Nettoverschuldung von elf Gemeinden reduziert. Die grösste Entwicklung innerhalb einer Gemeinde ist in Teufen ersichtlich (von einer Nettoverschuldung von CHF 5.4 Mio. im Jahr 2014 zu einem Nettovermögen im Jahr 2021 von CHF 28.7 Mio.). Diese Veränderung hat wesentlich zur Abnahme der gesamten Nettoverschuldung beigetragen.

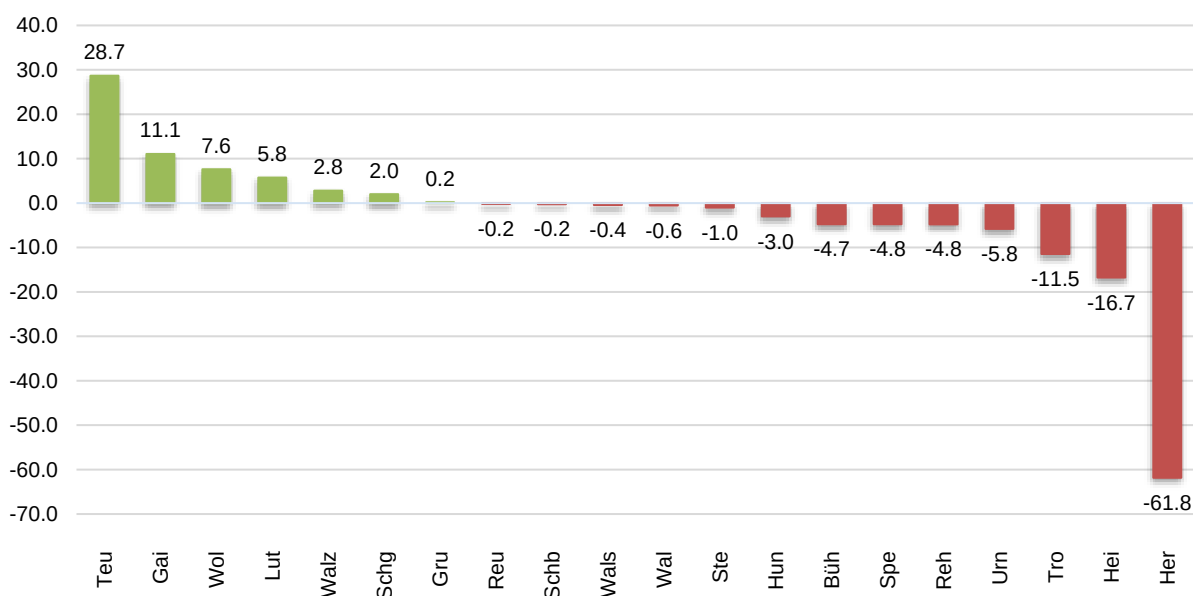


Abbildung 8: Nettovermögen/-schuld (Finanzvermögen abzgl. Fremdkapital) jeder Gemeinde im Jahr 2021 (in Mio. CHF)

Die Abbildung 9 stellt den Zinsaufwand im Verhältnis zum Fremdkapital jeder Gemeinde dar. Damit werden die Kosten der Verschuldung per Ende Jahr ermittelt. Auch im Berichtsjahr weisen alle Gemeinden Kosten der Verschuldung unter einem Prozent aus.

Dieser Grenzwert wurde im Jahr 2018 erstmals unterschritten. Der Zinsaufwand hat sich gegenüber dem Jahr 2017 zwar um 24.8% auf CHF 1.2 Mio. erhöht. Währenddessen ist das Fremdkapital um 8.4% ebenfalls gestiegen. Die Kosten der Fremdfinanzierung fallen heutzutage nicht ins Gewicht.

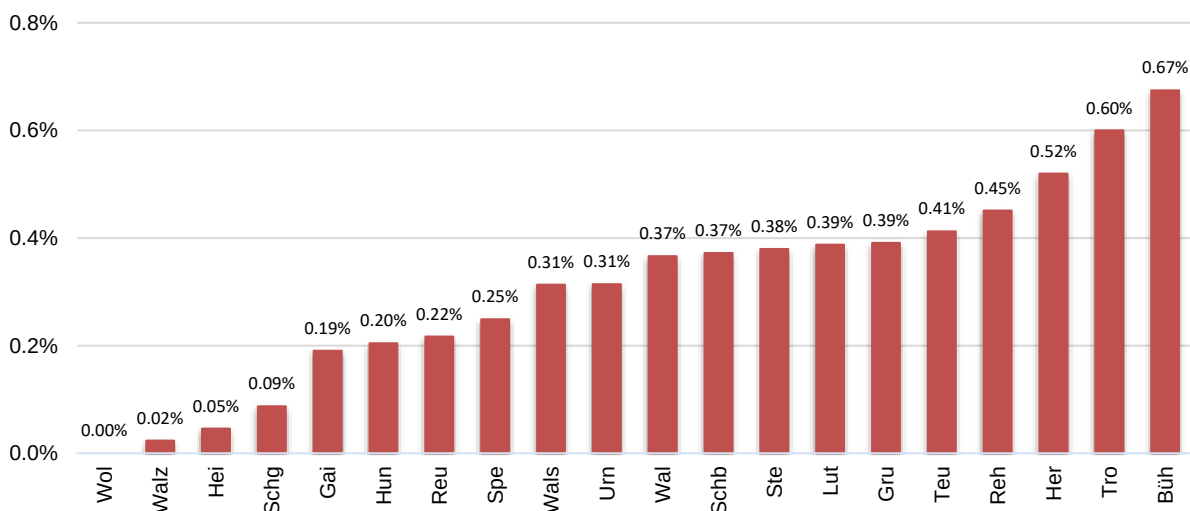


Abbildung 9: Zinsaufwand im Verhältnis zum Fremdkapital jeder Gemeinde im Jahr 2021 (in %)

Im Folgenden werden die Bestandteile der Positionen der Bilanz genauer analysiert. Zuerst wird die Zusammensetzung des Eigenkapitals aller Gemeinden für die Jahre 2017 bis 2021 aufgezeigt (Tabelle 6). Seit der Umstellung der Rechnungslegung auf HRM2 im Jahr 2014 haben sich die Aufwertungsreserven aller Gemeinden um 80.8% reduziert.

Innerhalb der letzten fünf Jahre ist der Bestand der Spezialfinanzierungen sowie der Fonds um rund 0.8% bzw. 2.0% gesunken. Die grössten Veränderungen resultieren aber bei den Vorfinanzierungen und den Bilanzüberschüssen. Dank der jährlichen positiven Gesamtergebnisse der Erfolgsrechnungen haben sich diese Positionen zusammen um rund 70.8% geäuft.

Eigenkapital (in TCHF)	2017	2018	2019	2020	2021
Spezialfinanzierungen (290)	41'264	42'151	41'122	40'601	40'941
Fonds (291)	24'054	23'804	24'144	23'830	23'573
Rücklagen der Globalbudgetbereiche (292)	293	-2	5	45	-80
Vorfinanzierungen (293)	1'039	1'196	917	5'073	15'367
Aufwertungsreserven (295)	5'277	4'258	3'406	2'558	1'710
Neubewertungsreserven (296)	29'805	29'094	25'013	24'776	24'217
Übriges Eigenkapital (298)	0	0	0	0	0
Bilanzüberschuss (299)	94'196	111'889	131'912	133'362	147'296
Total	195'928	212'390	226'520	230'246	253'023

Tabelle 6: Bestandteile des Eigenkapitals aller Gemeinden

In der Tabelle 7 wird die Zusammensetzung der Bilanz aller Ausserrhoder Gemeinden aufgezeigt. Dadurch lassen sich die Grössenverhältnisse resp.

Relationen der einzelnen Bilanzpositionen zueinander besser einordnen.

Aktiven (in TCHF)	2021	in %	Passiven	2021	in %
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)	63'031	11.3	Laufende Verbindlichkeiten (200)	59'313	10.6
Forderungen (101)	49'853	8.9	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)	28'601	5.1
Kurzfristige Finanzanlagen (102)	6'120	1.1	Passive Rechnungsabgrenzungen (204)	8'767	1.6
Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)	8'147	1.5	Kurzfristige Rückstellungen (205)	661	0.1
Vorräte (106)	126	0.0	Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)	190'804	34.2
Finanzanlagen FV (107)	19'734	3.5	Langfristige Rückstellungen (208)	5'012	0.9
Sachanlagen FV (108)	100'025	17.9	Verbindlichkeiten ggü. SpF/Fonds (209)	11'435	2.1
Forderungen ggü. SpF/Fonds (109)	150	0.0			
Finanzvermögen	247'186	44.3	Fremdkapital	304'592	54.6
Sachanlagen VV (140)	303'860	54.5	Spezialfinanzierungen (290)	40'941	7.3
Immaterielle Anlagen (142)	1'880	0.3	Fonds (291)	23'573	4.2
Darlehen (144)	1'280	0.2	Rücklagen der Globalbudgetbereiche (292)	-80	0.0
Beteiligungen/Grundkapitalien (145)	3'438	0.6	Vorfinanzierungen (293)	15'367	2.8
Investitionsbeiträge (146)	32'562	5.8	Aufwertungsreserven (295)	1'710	0.3
Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	-32'591	-5.8	Neubewertungsreserven (296)	24'217	4.3
			Übriges Eigenkapital (298)	0	0.0
			Bilanzüberschuss (299)	147'296	26.4
Verwaltungsvermögen	310'429	55.7	Eigenkapital	253'023	45.4
Total Aktiven	557'615	100.0	Total Passiven	557'615	100.0

Tabelle 7: Übersicht über die Bilanzpositionen aller Ausserrhoder Gemeinden (in TCHF)

Zusammenzug / Übersicht Kennzahlen

Die nachfolgende Tabelle 8 zeigt eine Übersicht über die acht wesentlichen Finanzkennzahlen auf kantonaler Ebene. Für die Beurteilung der jeweiligen Kennzahl wird der kommunale Mittelwert herangezogen.

Zusätzlich ist die Verteilung der Bewertung (d.h. Anzahl Gemeinden) auf kommunaler Ebene dargestellt.

Kennzahl	Mittelwert	Beurteilung	Anzahl Gemeinden nach Beurteilung				
Nettoverschuldungsquotient	24.9%	gut	(18) gut (2) genügend				
Selbstfinanzierungsgrad	117.6%	gut	(13) gut (Abnahme der Verschuldung) (1) Normalfall (6) schlecht				
Zinsbelastungsanteil	0.2%	gut	(20) gut				
Nettoschuld pro Einwohner	CHF 1'032	mittlere Verschuldung	(7) Nettovermögen (5) geringe Verschuldung (1) mittlere (6) hohe (1) sehr hohe				
Selbstfinanzierungsanteil	10.2%	mittel	(1) gut (8) mittel (11) schlecht				
Kapitaldienstanteil	4.5%	gut	(12) gut (8) genügend				
Bruttoverschuldungsanteil	72.4%	gut	(7) sehr gut (9) gut (4) mittel				
Investitionsanteil	10.1%	mittel	(8) mittlere (12) schwache Investitionstätigkeit				

Tabelle 8: Übersicht über die Finanzkennzahlen aller Ausserrhoder Gemeinden

2 Kennzahlen 1. Priorität

Grundlagen

Art. 22 des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden schreibt vor, dass der Gemeinderat finanzpolitische Zielgrössen für die Beurteilung der Finanzlage und für eine gesunde Entwicklung des Haushaltes festlegen muss. Absatz 2 nennt die gemäss HRM2 für die Beurteilung der Finanzlage massgebenden Finanzkennzahlen.

- Nettoverschuldungsquotient,
- Selbstfinanzierungsgrad,
- Zinsbelastungsanteil

sind bei der finanzpolitischen Lagebeurteilung stets zu beachten. Absatz 3 führt die zusätzlich auszuweisenden Finanzkennzahlen auf. Diese werden als Kennzahlen zweiter Priorität bezeichnet und im dritten Kapitel dargelegt.

Nettoverschuldungsquotient

Definition

Der Nettoverschuldungsquotient ist die Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen in Prozenten des Fiskalertrags. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

Formel

$$\frac{\text{Fremdkapital} - \text{Finanzvermögen}}{\text{Fiskalertrag}} \times 100$$

Beurteilung

Je tiefer - umso besser:

- < 100% gut
- 100 - 150% genügend
- > 150% schlecht

Interpretation

Diese Kennzahl zeigt an, welcher Anteil des jährlichen Fiskalertrags nötig wäre, um die gesamte Nettoschuld zu begleichen. Der Nettoverschuldungsquotient darf 200% nicht übersteigen (Schuldenbegrenzung). Ansonsten muss gemäss Finanzhaushaltsgesetz Art. 2 Abs. 3 der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen im Voranschlag

mindestens 100% betragen. Der Nettoverschuldungsquotient ist somit jeweils im Zusammenhang mit dem Selbstfinanzierungsgrad zu analysieren.

Ein hoher Selbstfinanzierungsgrad (über 100%) führt zu einer Senkung der Nettoverschuldung und somit zu einer Verbesserung des Nettoverschuldungsquotienten. Hingegen führt ein tiefer Selbstfinanzierungsgrad (unter 100%) zu einer Erhöhung der Nettoverschuldung und somit zu einer Erhöhung (Verschlechterung) des Nettoverschuldungsquotienten.

Ergebnisse

Kommunaler Mittelwert	Beurteilung	Trend (5-J-Vergleich)
24.9%	gut	
Anzahl Gemeinden nach Beurteilung		
(18) (2)		
Veränderungen gegenüber Vorjahr:		
	absolut	prozentual
Kommunaler Mittelwert	- 4.8 Prozentpunkte	- 16.3%
Median	- 9.6 Prozentpunkte	- 41.5%
Nettoverschuldung	- 5'453 TCHF	- 8.7%
Fiskalertrag	+ 19'197 TCHF	+ 9.1%

Auf kommunaler Ebene ist der Nettoverschuldungsquotient um insgesamt 4.8 Prozentpunkte gesunken und hat sich dadurch verbessert. Im aktuellen Rechnungsjahr ist rund ein Viertel (24.9%) des jährlichen Fiskalertrags notwendig, um die gesamten Nettoschulden der Gemeinden abzutragen. Im Jahr 2014 lag der Wert noch bei 42.2% und vor fünf Jahren bei 34.8% (2017). Der Trend ist insoweit sinkend.

Wiederum hat keine der zwanzig Gemeinden die im Finanzhaushaltsgesetz (Art. 2 Abs. 3) definierte Obergrenze von 200% überschritten. Insofern sind keine weiteren direkten Massnahmen im Zusammenhang mit dem Selbstfinanzierungsgrad notwendig.

Bei vierzehn Gemeinden ist der Nettoverschuldungsquotient gegenüber dem Vorjahr gesunken. Drei Gemeinden weisen lediglich eine marginale Zunahme des Kennzahlenwertes aus (Speicher, Trogen und Urnäsch). Demgegenüber sind die

Werte der Gemeinden Grub und Wolfhalden zwar mehr angestiegen. Dabei ist jedoch anzumerken, dass sie über ein Nettovermögen verfügen - der Anstieg ist daher relativiert zu betrachten: Nicht die Nettoschulden haben zugenommen, sondern entweder hat das Nettovermögen abgenommen oder der Fiskalertrag hat sich erhöht. Eine wesentliche Erhöhung des Nettoverschuldungsquotienten ist bei der Gemeinde Hundwil ersichtlich (33.7 Prozentpunkte). Dieser Anstieg ist primär auf die Nettoverschuldung zurückzuführen, welche infolge starker Investitionstätigkeiten (Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten) zugenommen hat.

Insgesamt sieben Gemeinden weisen weiterhin ein Nettovermögen, d.h. ein Finanzvermögen, welches das Fremdkapital übersteigt, aus. Als Folge dessen resultiert ein negativer Nettoverschuldungsquotient (bzw. unterhalb 0.0%).

Bei elf Gemeinden liegt der Kennzahlenwert zwischen 0% und 100% und ist demnach ebenfalls als "gut" zu beurteilen. Nach der einmaligen Überschreitung der 100%-Grenze im Jahr 2020 weisen die Gemeinden Bühler, Heiden und Herisau erneut eine Kennzahl unter diesem Wert aus.

In der Beurteilung sticht wie in den Vorperioden die Kennzahl der Gemeinde Trogen heraus. Im Vergleich zu den übrigen Gemeinden fällt deren Nettoverschuldungsquotient mit 148.1% höher aus. Die Finanzkennzahl befindet sich jedoch auf Vorjahresniveau und wird gemäss Richtwerten als "genügend" angesehen. Die Zunahme des Fiskalertrages wurde durch den ungefähr gleich hohen prozentualen Anstieg der Nettoverschuldung neutralisiert.

In der Gesamtbetrachtung lässt sich feststellen, dass sich die Nettoverschuldung um CHF 5.5 Mio. reduziert hat. In Kombination mit den höheren Fiskaleinnahmen von rund CHF 19.2 Mio. resultiert im Endeffekt ein tieferer kommunaler Mittelwert. Somit wurde der Abwärtstrend aus den Vorjahren, mit Ausnahme des Jahres 2020 (COVID-19), weiter fortgeführt. Im Mittelfeld bzw. um den Median liegen die Gemeinden Reute (8.2%) und Wald (18.9%).

Bereits vor fünf Jahren verfügten sieben Gemeinden über ein Nettovermögen. Über diesen Zeitraum hat sich der Nettoverschuldungsquotient bei siebzehn von zwanzig Gemeinden reduziert und somit mehrheitlich verbessert. Eine deutliche Besserstellung erfolgte bei der Gemeinde Reute, welche ihre Kennzahl von 100.6% im Jahr 2017 auf 8.2% im Jahr 2021 senken konnte.

Die nachfolgende Tabelle sowie Abbildung geben eine Übersicht über die Entwicklung des Nettoverschuldungsquotienten innerhalb der Jahre 2017 bis 2021. Auf der Folgeseite wird die Beurteilung dieser Kennzahl kartografisch dargestellt. Abschliessend werden die berechneten Ergebnisse jeder Gemeinde grafisch präsentiert.

Nettoverschuldungsquotient (in %)	2017	2019	2020	2021
Bühler	91.6	90.9	108.6	81.5
Gais	-68.2	-82.4	-90.6	-92.6
Grub	-3.0	-1.2	-31.5	-6.1
Heiden	52.5	69.4	111.8	88.0
Herisau	91.5	75.2	103.1	97.9
Hundwil	65.8	75.9	100.0	133.7
Lutzenberg	-79.1	-113.7	-93.9	-99.9
Rehetobel	92.7	66.2	69.3	64.6
Reute	100.6	61.1	23.3	8.2
Schönengrund	-154.6	-144.7	-150.4	-156.4
Schwellbrunn	28.6	11.0	18.5	5.2
Speicher	76.8	39.9	22.9	24.3
Stein	33.5	32.4	40.7	20.5
Teufen	-43.9	-71.4	-72.3	-75.6
Trogen	150.6	144.8	147.4	148.1
Urnäsch	85.4	80.6	75.5	78.3
Wald	30.1	38.7	29.5	18.9
Waldstatt	45.1	20.4	22.0	5.9
Walzenhausen	-12.6	-16.4	-22.3	-33.4
Wolfhalden	-97.4	-101.3	-110.0	-100.9
Kommunaler Mittelwert	34.8	21.8	29.7	24.9

Tabelle 9: Nettoverschuldungsquotient der Gemeinden

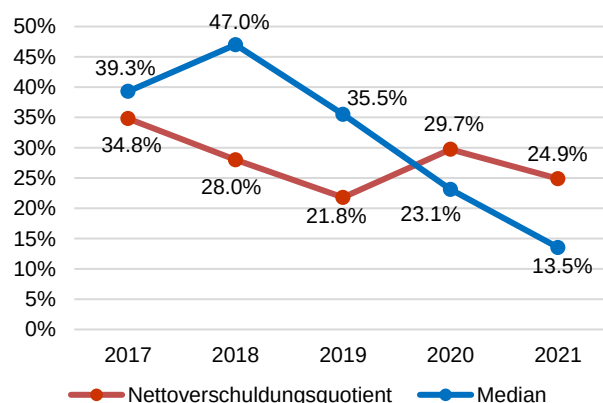


Abbildung 10: Entwicklung des Nettoverschuldungsquotienten aller Ausserhoder Gemeinden und des Median (2017 bis 2021)

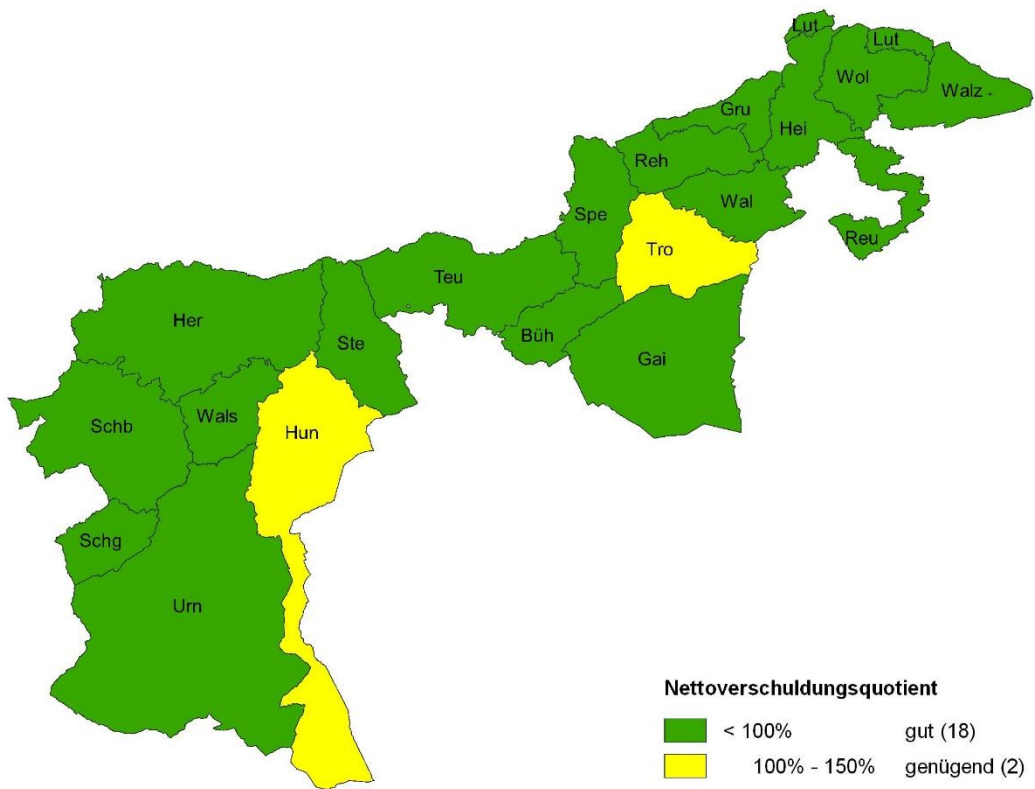


Abbildung 11: Nettoverschuldungsquotient 2021 der Gemeinden des Kantons Appenzel Ausserrhoden (kartografisch)

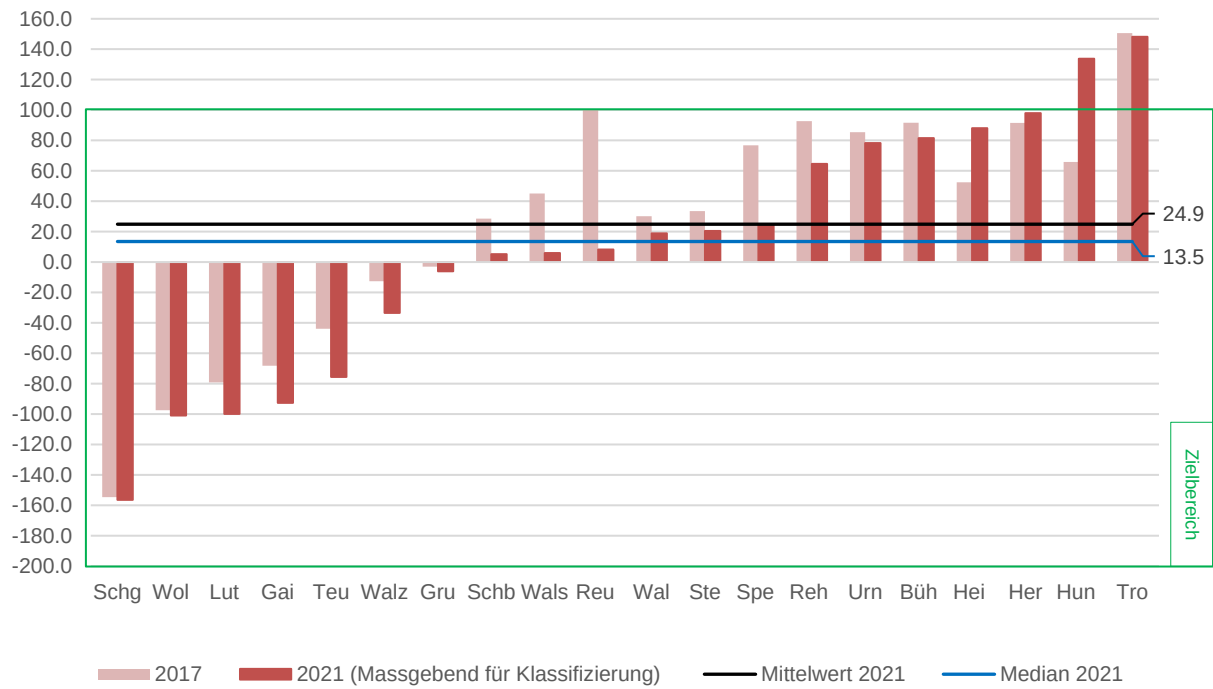


Abbildung 12: Vergleich Nettoverschuldungsquotient vom Jahr 2017 mit Jahr 2021 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

Selbstfinanzierungsgrad

Definition

Der Selbstfinanzierungsgrad stellt die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen dar. Die Selbstfinanzierung resultiert aus der Summe zwischen Jahresgesamtergebnis, Abschreibungen und Reserveveränderungen.

Formel

$$\frac{\text{Selbstfinanzierung}}{\text{Nettoinvestitionen}} \times 100$$

Beurteilung

Je höher - umso besser:

- > 100% gut (- Verschuldung)
- 80 - 100% Normalfall
- < 80% schlecht (+ Verschuldung)

Interpretation

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt, bis zu welchem Grad die Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden können. Vor allem im Vergleich über mehrere Jahre wird erkannt, ob die Investitionen finanziell verkraftet werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung, einer über 100% zu einer Entschuldung. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt bei 100 Prozent liegen, um einen ausgeglichenen Finanzhaushalt zu gewährleisten.

Der Selbstfinanzierungsgrad wird negativ, wenn entweder die Selbstfinanzierung (grosser Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung) oder die Nettoinvestitionen (mehr Investitionseinnahmen als Ausgaben) negativ sind.

Eine negative Selbstfinanzierung bedeutet demnach, dass die Gemeinde entweder

- ihren Aufwand (ohne Abschreibungen) durch den Ertrag nicht decken kann (die Finanzlage kann in diesem Fall als nicht gut bezeichnet werden), oder
- die Investitionseinnahmen höher sind als die Investitionsausgaben (von einer schlechten Finanzlage kann in diesem Fall nicht die Rede sein).

Ein negativer Selbstfinanzierungsgrad lässt also keine eindeutige Aussage zu. Für die Interpretation sind beide Komponenten heranzuziehen.

Ergebnisse

Kommunaler Mittelwert	Beurteilung	Trend (5-J-Vergleich)
117.6%	gut	
Anzahl Gemeinden nach Beurteilung		
(3) (1) (6)		
Veränderungen gegenüber Vorjahr:		
	absolut	relativ
Kommunaler Mittelwert	+ 58.0 Prozentpunkte	+ 97.3%
Median	+ 102.3 Prozentpunkte	+ 125.5%
Selbstfinanzierung	+ 17'206 TCHF	+ 78.6%
Nettoinvestitionen	- 3'490 TCHF	- 9.5%

Die im vorherigen Kapitel erläuterte Abnahme der Nettoverschuldung wird durch einen Selbstfinanzierungsgrad von über 100% im aktuellen Rechnungsjahr bestätigt. Über alle Gemeinden betrachtet ist die Selbstfinanzierung folglich ausreichend, um die Nettoinvestitionen zu finanzieren und um einen Abbau der Nettoverschuldung zu ermöglichen.

Die Selbstfinanzierung aller Gemeinden hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht und beträgt CHF 39.1 Mio. Dieser Wert stellt auf kommunaler Ebene den Höchstwert seit der Umstellung auf HRM2 im Jahr 2014 dar. Die Zunahme ist überwiegend auf einen höheren Saldo der Erfolgsrechnung (Gesamtergebnis zuzüglich Abschluss der Spezialfinanzierungen und Fonds) sowie auf eine höhere Bildung von Vorfinanzierungen zurückzuführen. Demgegenüber steht die Abnahme der Nettoinvestitionen, welche im Jahr 2021 einen Wert von CHF 33.2 Mio. ergeben. Nach dem deutlichen Anstieg der Nettoinvestitionen um fast 60% im Vorjahr, ist im aktuellen Jahr ein Rückgang von knapp unter 10% zu verzeichnen. Berücksichtigt man diese Entwicklungen, lässt sich die positive Zunahme des kommunalen Mittelwerts des Selbstfinanzierungsgrades begründen.

Im Vergleich zum Vorjahr weisen vierzehn Gemeinden einen höheren Selbstfinanzierungsgrad aus. Davon haben elf Gemeinden zwischen den Jahren 2019 und 2020 eine Reduktion der Kennzahlenwerte präsentiert (Knickpunkt im Jahr 2020).

Bei den getätigten Nettoinvestitionen handelt es sich um eine Jahresbetrachtung, welche finanzpolitischen Schwankungen unterliegt. Folglich ist eine differenzierte Analyse bzw. ein Mehrjahresvergleich wesentlich für die Beurteilung des Selbstfinanzierungsgrades.

Der Durchschnitt des Selbstfinanzierungsgrades der letzten fünf Jahre auf kommunaler Stufe zeigt dreizehn von zwanzig Gemeinden mit einem Wert von über 100%. Diese Gemeinden gewährleisteten mittelfristig einen ausgeglichenen Finanzhaushalt oder bauen ihre Schulden ab. Der Mehrjahreswert der Gemeinden Heiden, Hundwil und Trogen liegt - teilweise deutlich - unter 80% und wird daher mittelfristig als nicht tragbar bzw. unausgeglichen eingestuft. Es ist anzumerken, dass die Gemeinde Hundwil eine verhältnismässig hohe Investitionstätigkeit ausübte.

Bei den Gemeinden Bühler und Herisau liegt der 5-Jahres-Durchschnitt knapp unterhalb der Bandbreite zwischen 80% und 100%. Gemäss Beurteilung wird dieser Bereich als Normalfall betrachtet und ist langfristig anzustreben.

Die Gesamtentwicklung innerhalb der letzten fünf Jahre zeigt einerseits einen stetigen Anstieg der Selbstfinanzierung, andererseits waren die Nettoinvestitionen rückläufig. Folglich erhöhte sich der Selbstfinanzierungsgrad jährlich bis 2019. Im Berichtsjahr 2020 erfolgte die Trendwende, bei welcher die markant steigenden Nettoinvestitionen, bei gleichzeitig abnehmender Selbstfinanzierung (infolge Ergebnissrückgang), zu einer deutlichen Reduktion des Selbstfinanzierungsgrades führten. Dank einer höheren Selbstfinanzierung und leicht tieferen Nettoinvestitionen hat sich der Selbstfinanzierungsgrad im Jahr 2021 wieder stabilisiert.

Im Jahr 2021 stehen die Gemeinden Teufen und Walzenhausen im mittleren Bereich aller Ausserrhoher Gemeinden. Daraus ergibt sich ein Median von 183.9%. Die Ermittlung des Median legt offen, dass - für mindestens die Hälfte der Gemeinden - eine aktuell positive Selbstfinanzierungssituation besteht, da diese einen Wert von über 100% präsentieren. In den letzten fünf Jahren lag der Median - ausgenommen im Vorjahr (COVID-19) - stets über 100%.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht des Selbstfinanzierungsgrades aller Ausserrhoher Gemeinden im Mehrjahresvergleich. Die anschliessende Abbildung stellt die Entwicklung des kommunalen Mittelwerts sowie des Median dar. Auf der Folgeside wird die Beurteilung dieser Kennzahl kartografisch dargestellt. Schlussendlich werden in Abbildung 15 die berechneten Ergebnisse grafisch aufbereitet. Darin ist auch der Mehrjahresdurchschnitt je Gemeinde - berechnet aus der Summe der Selbstfinanzierungen im Verhältnis zu den getätigten Nettoinvestitionen der letzten fünf Jahre - ersichtlich.

Selbstfinanzierungsgrad (in %)	2017	2019	2020	2021	5-Jahres-Durchschnitt
Bühler	30.9	216.1	-708.5	425.5	78.4
Gais	137.3	156.2	158.5	197.1	158.0
Grub	192.7	74.4	288.8	15.2	112.9
Heiden	51.5	27.0	16.4	115.9	45.6
Herisau	94.5	124.8	6.9	67.2	74.1
Hundwil	178.9	97.1	34.5	23.8	63.8
Lutzenberg	120.9	172.4	50.5	223.2	159.6
Rehetobel	111.9	244.8	115.0	107.5	130.8
Reute	25.2	116.8	1'932.4	16'345.1	197.4
Schönengrund	3.8	2'135.1	n/a	-294.6	154.6
Schwellbrunn	518.0	252.4	81.5	202.7	190.4
Speicher	78.4	neg. NI	584.9	97.8	225.9
Stein	-62.4	814.4	63.4	511.1	93.1
Teufen	377.4	229.1	81.0	183.9	206.0
Trogen	35.7	260.6	18.1	30.0	39.9
Urnäsch	66.5	259.5	103.9	72.5	86.7
Wald	325.6	381.0	156.4	858.6	140.7
Waldstatt	119.9	248.6	89.1	521.0	189.9
Walzenhausen	127.2	103.3	159.2	183.8	133.6
Wolfhalden	62.5	280.5	7.7	203.8	125.8
Kommunaler Mittelwert	118.1	167.3	59.6	117.6	115.8

Tabelle 10: Selbstfinanzierungsgrad der Gemeinden

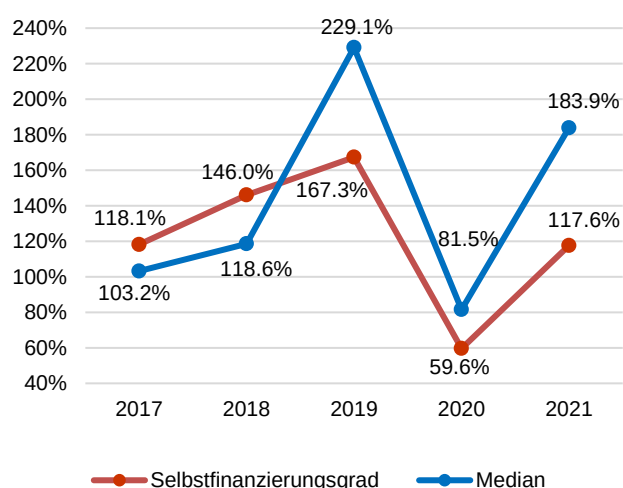


Abbildung 13: Entwicklung des Selbstfinanzierungsgrads aller Ausserrhoher Gemeinden und des Median (2017-2021)

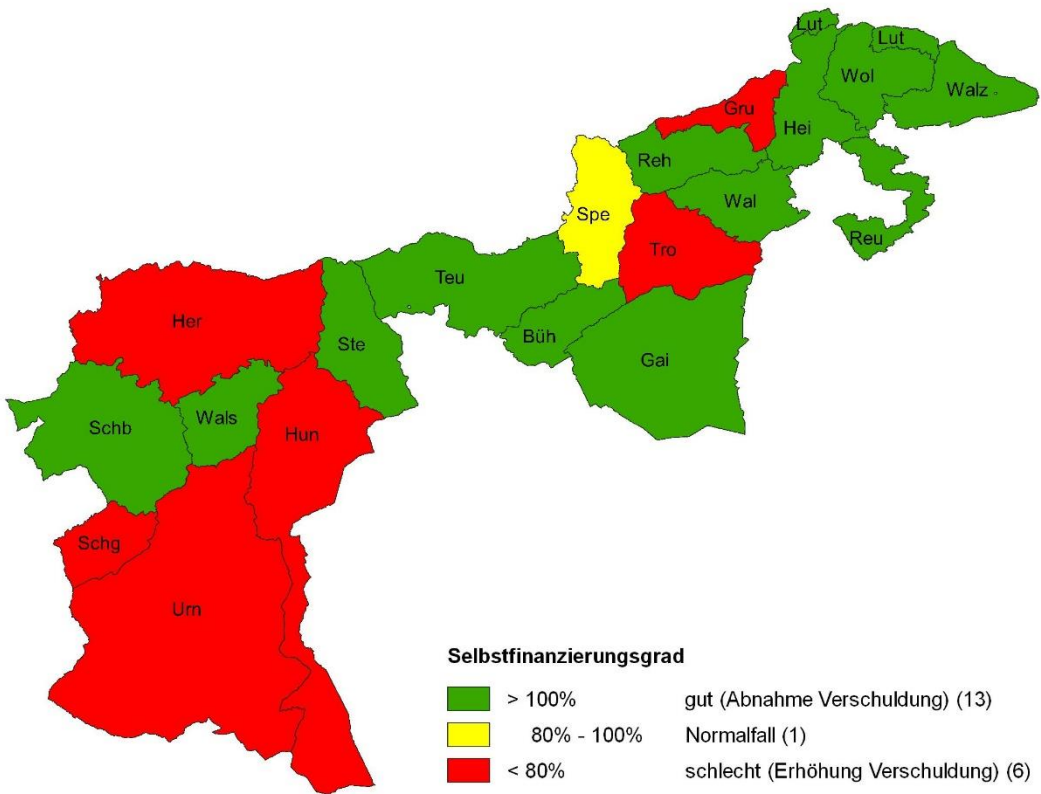


Abbildung 14: Selbstfinanzierungsgrad 2021 der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (kartografisch)

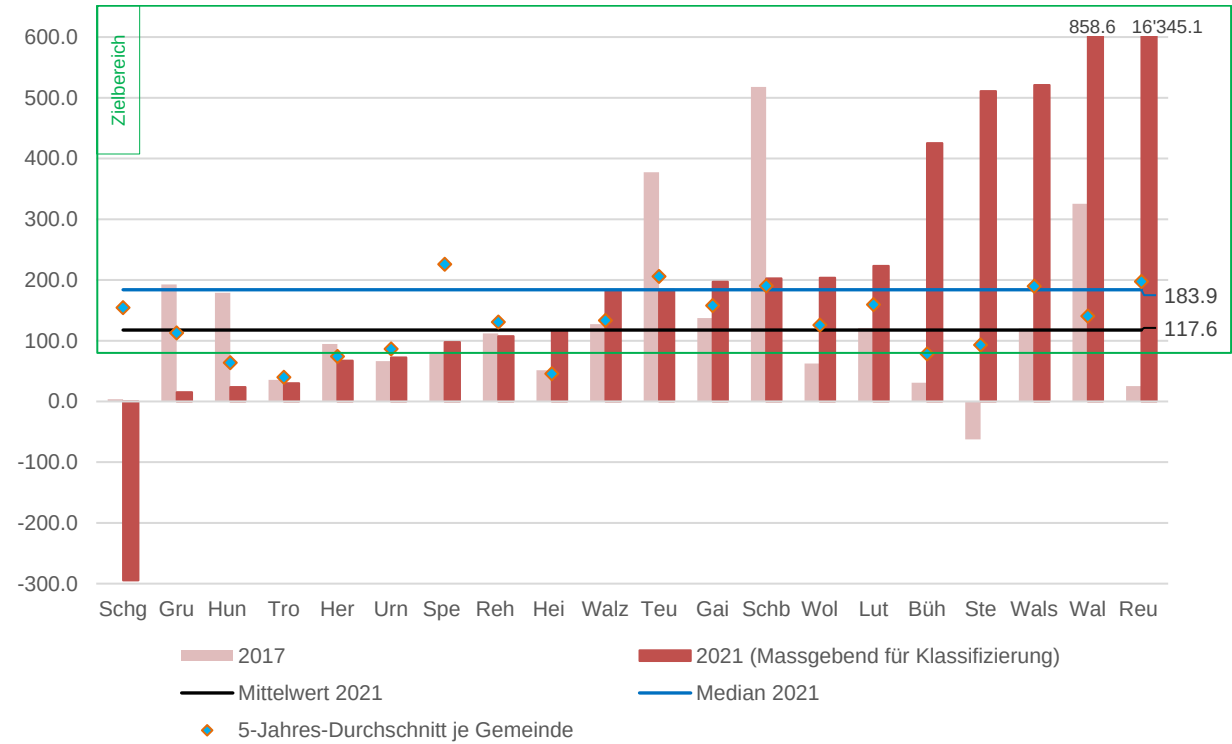


Abbildung 15: Vergleich Selbstfinanzierungsgrad vom Jahr 2017 mit Jahr 2021 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

Zinsbelastungsanteil

Definition

Der Zinsbelastungsanteil ist die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds/Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Formel

$$\frac{\text{Zinsaufwand} - \text{Zinsertrag}}{\text{Laufender Ertrag}} \times 100$$

Beurteilung

Je tiefer - umso besser:

- < 4% gut

Interpretation

Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin. Im Vergleich über mehrere Jahre wird die Verschuldungstendenz und im Vergleich zum Durchschnitt aller Gemeinden die Verschuldungssituation erkannt. Negative Werte resultieren bei einem Überschuss der Zinserträge (Nettozinsersparnis).

Ergebnisse

Kommunaler Mittelwert	Beurteilung	Trend (5-J-Vergleich)
0.2%	gut	↓
Anzahl Gemeinden nach Beurteilung		
(20)		
Veränderungen gegenüber Vorjahr:		
	absolut	relativ
Kommunaler Mittelwert	- 0.04 Prozentpunkte	- 13.4%
Median	- 0.01 Prozentpunkte	- 4.7%
Nettozinsaufwand	- 84 TCHF	- 8.4%
Laufender Ertrag	+ 21'042 TCHF	+ 5.8%

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zinsbelastungsanteil auf Gemeindeebene kaum verändert. Drei der zwanzig Gemeinden (Schönengrund, Walzenhausen und Wolfhalden) erzielen eine negative Kennzahl, da ihr Zinsertrag höher als der Zinsaufwand ist. Die übrigen Gemeinden liegen alle unter einem Prozent und können demnach als "gut" beurteilt werden.

Auf den Schweizer und ausländischen Finanzmärkten herrscht seit Jahren ein sehr tiefes, teilweise sogar negatives Zinsniveau (wobei Negativzinsen die Kennzahl wieder ansteigen lassen können). Unter den aktuellen Umständen eines tiefen Zinsniveaus sind die Kosten der Fremdfinanzierung unbeachtlich und stellen kein Problem für die Gemeinden dar. Aufgrund der heutigen Weltlage kann sich dies allerdings bald ändern.

Zinsbelastungsanteil (in %)	2017	2019	2020	2021
Bühler	1.1	0.7	0.9	0.7
Gais	0.2	0.1	0.0	0.0
Grub	0.4	0.3	0.3	0.2
Heiden	0.3	0.2	0.1	0.0
Herisau	-0.1	0.6	0.7	0.6
Hundwil	0.2	0.1	0.1	0.1
Lutzenberg	-0.0	0.0	0.0	0.1
Rehetobel	0.9	0.7	0.4	0.5
Reute	0.2	0.1	0.1	0.1
Schönengrund	-0.2	-0.2	-0.2	-0.2
Schwellbrunn	0.4	0.4	0.4	0.2
Speicher	0.3	0.2	0.2	0.1
Stein	0.2	0.3	0.2	0.2
Teufen	0.1	0.1	0.1	0.1
Trogen	0.9	0.9	0.8	0.8
Urnäsch	0.4	0.3	0.2	0.2
Wald	0.1	0.1	0.1	0.2
Waldstatt	0.9	0.3	0.2	0.2
Walzenhausen	-0.7	-0.6	-0.6	-0.6
Wolfhalden	-0.0	0.0	0.0	-0.0
Kommunaler Mittelwert	0.2	0.3	0.3	0.2

Tabelle 11: Zinsbelastungsanteil der Gemeinden

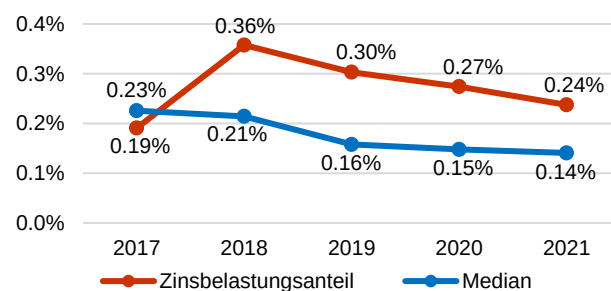


Abbildung 16: Entwicklung des Zinsbelastungsanteils aller Ausserrhodener Gemeinden und des Median (2017-2021)

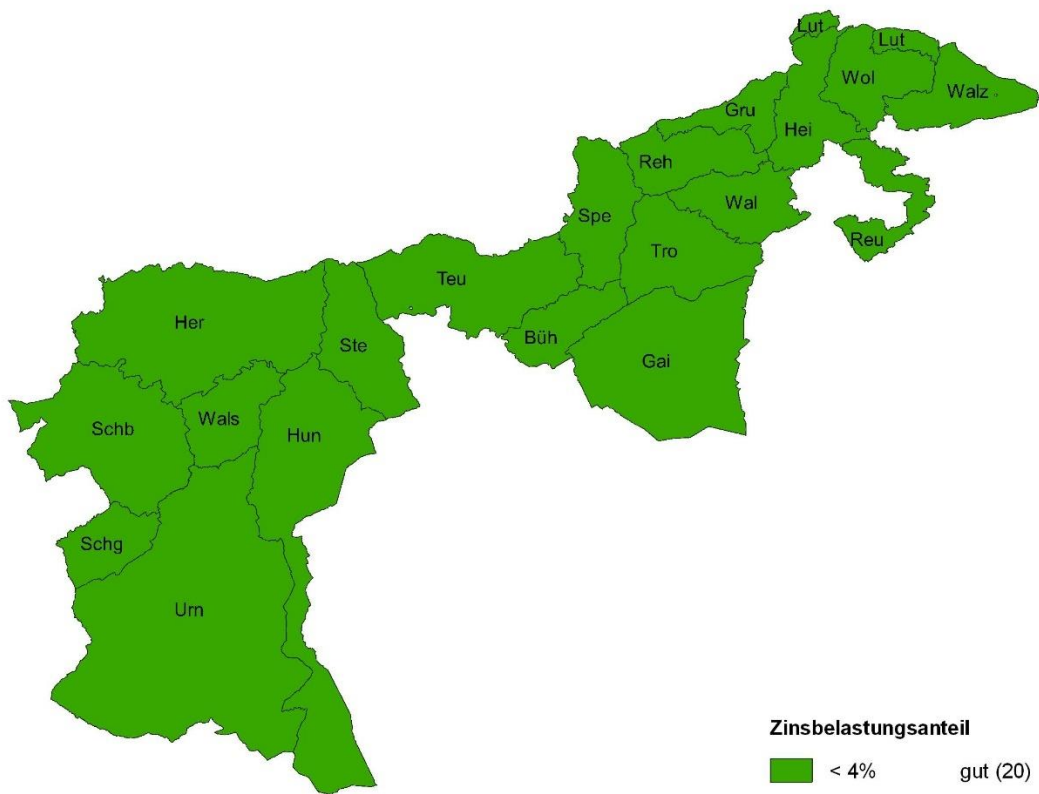


Abbildung 17: Zinsbelastungsanteil 2021 der Gemeinden des Kantons Appenzel Ausserrhoden (kartografisch)

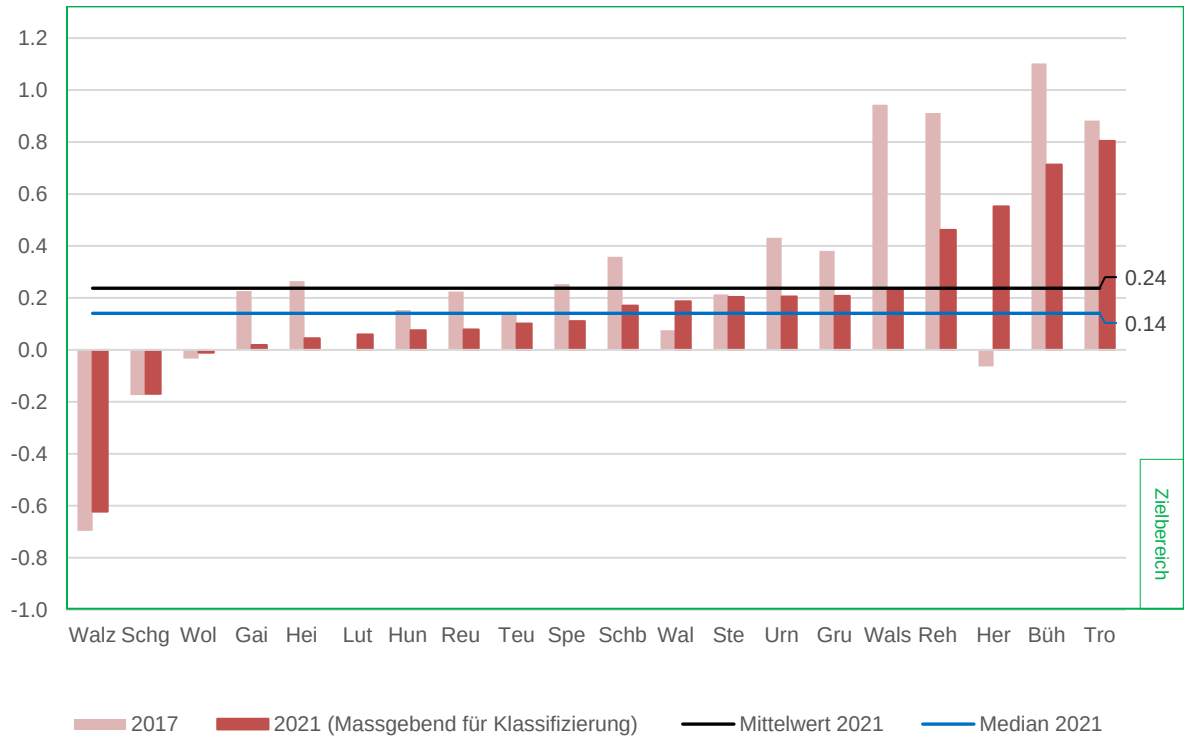


Abbildung 18: Vergleich Zinsbelastungsanteil vom Jahr 2017 mit Jahr 2021 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

3 Kennzahlen 2. Priorität

Nettovermögen oder -schuld in Franken pro Einwohner/-in

Definition

Die Berechnung der Nettoverschuldung je Einwohner/-in macht die Schuldenlast zwischen den verschiedenen Gemeinden vergleichbar. Die Wohnbevölkerung wird jeweils am 31.12. gezählt und berücksichtigt die Wochenaufenthalter nicht.

Formel

$$\frac{\text{Fremdkapital} - \text{Finanzvermögen}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung}}$$

Beurteilung

Je tiefer - umso besser:

- < 0 CHF Nettovermögen
- 0 - 1'000 CHF geringe Verschuldung
- 1'001 - 2'500 CHF mittlere Verschuldung
- 2'501 - 5'000 CHF hohe Verschuldung
- > 5'000 CHF sehr hohe Verschuldung

Interpretation

Diese Kennzahl ist im Zusammenhang mit anderen Werten wie Selbstfinanzierungsgrad, Selbstfinanzierungsanteil, Kapaldienstanteil und Zinsbelastungsanteil zu analysieren. Je höher der Selbstfinanzierungsgrad und der Selbstfinanzierungsanteil sind, umso schneller kann eine Nettoschuld je Einwohner/-in reduziert werden. Dazu weisen Gemeinden mit hoher Verschuldung in der Regel auch einen hohen Kapaldienst- und Zinsbelastungsanteil auf.

Ergebnisse

Kommunaler Mittelwert	Beurteilung	Trend (5-J-Vergleich)
CHF 1'032	mittlere Verschuldung	
Anzahl Gemeinden nach Beurteilung		
(7)	(5)	(1)
Veränderungen gegenüber Vorjahr:		
	absolut	relativ
Kommunaler Mittelwert	- 103 CHF	- 9.1%
Median	- 520 CHF	- 53.5%
Nettoverschuldung	- 5'453 TCHF	- 8.7%
Wohnbevölkerung	+ 263 Personen	+ 0.5%

Die Gegenüberstellung der tieferen Nettoverschuldung aller Gemeinden mit der gesamthaft höheren Einwohnerzahl ergibt im Vergleich zum Vorjahr eine um CHF 103 tiefere Nettoschuld pro Einwohner/-in. Im aktuellen Rechnungsjahr wird die ermittelte Nettoschuld pro Einwohner/-in als mittlere Verschuldung eingestuft. Der Median hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich reduziert und beträgt CHF 451. Daraus lässt sich ableiten, dass mindestens die Hälfte aller Gemeinden ein Nettovermögen oder eine geringe Verschuldung ausweisen. Nichtsdestotrotz ist die ausgeprägte Bandbreite zwischen den Gemeinden zu berücksichtigen - von einem Nettovermögen von TCHF 4'518 bis zu einer Nettoverschuldung von TCHF 6'105. Bei rund drei Viertel der Gemeinden hat sich der Wert in den letzten fünf Jahren zwar verbessert, sieben Gemeinden weisen im Jahr 2021 aber noch eine hohe resp. sehr hohe Verschuldung aus. Davon präsentieren fünf zusätzlich einen schlechten Selbstfinanzierungsgrad und/oder -anteil.

Nettovermögen/-schuld pro Einwohner/-in (in CHF)	2017	2019	2020	2021
Bühler	2'545	2'783	2'925	2'562
Gais	-2'444	-3'140	-3'367	-3'569
Grub	-82	-36	-1'028	-202
Heiden	1'882	2'745	4'107	3'952
Herisau	3'219	2'984	3'707	3'937
Hundwil	1'570	1'888	2'196	3'175
Lutzenberg	-2'761	-3'948	-3'539	-4'518
Rehetobel	3'330	2'821	2'818	2'812
Reute	2'966	2'184	907	281
Schönengrund	-3'698	-3'523	-4'346	-3'765
Schwellbrunn	800	301	525	159
Speicher	3'014	1'678	1'060	1'074
Stein	996	1'134	1'368	725
Teufen	-2'537	-4'005	-3'826	-4'459
Trogen	5'143	5'523	5'957	6'105
Urnäsch	2'222	2'249	2'238	2'540
Wald	865	1'282	1'034	621
Waldstatt	1'747	782	819	229
Walzenhausen	-466	-649	-940	-1'379
Wolfhalden	-3'196	-4'056	-3'654	-4'088
Kommunaler Mittelwert	1'277	862	1'135	1'032

Tabelle 12: Nettovermögen (-) oder -schuld (+) pro Einwohner/-in der Gemeinden

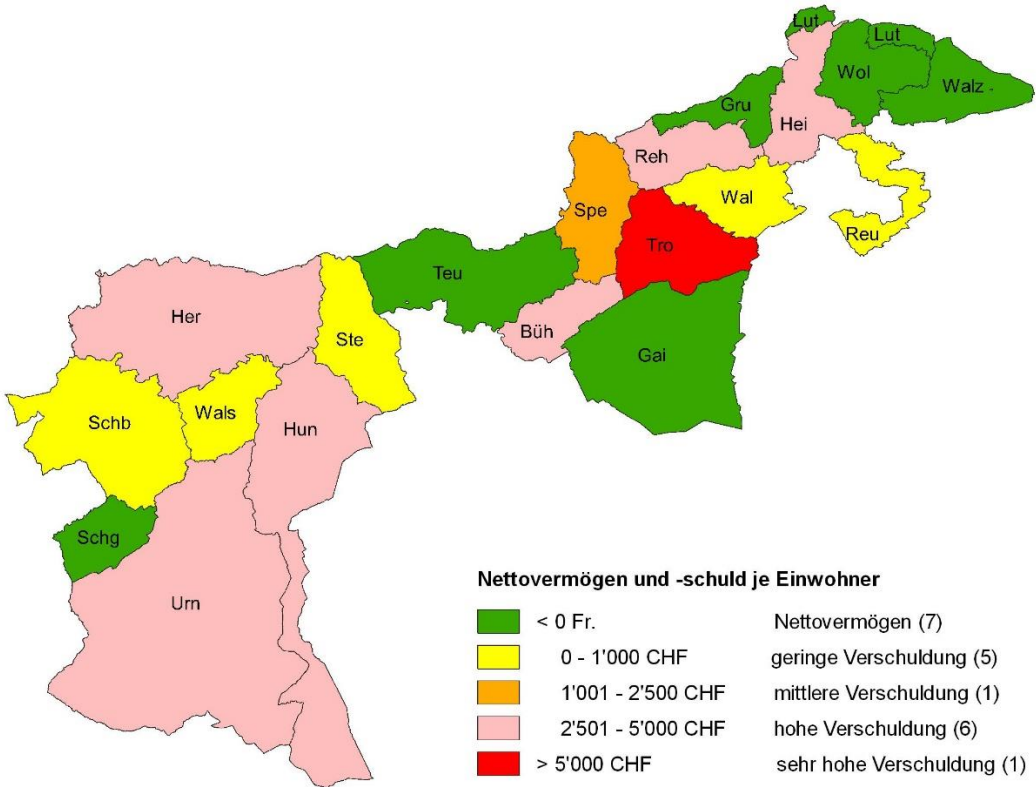


Abbildung 19: Nettovermögen/-schuld pro Einwohner 2021 der Gemeinden des Kantons Appenzel Ausserrhoden (kartografisch)

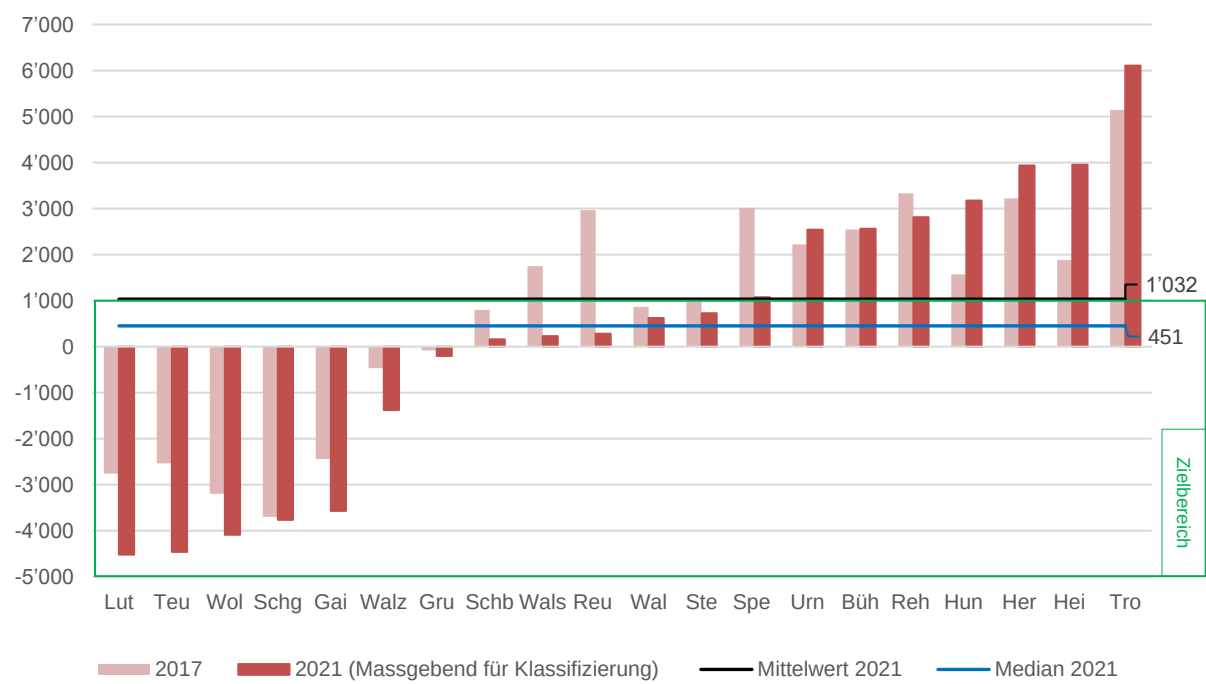


Abbildung 20: Vergleich Nettovermögen/-schuld pro Einwohner/-in in CHF vom Jahr 2017 mit Jahr 2021 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

Selbstfinanzierungsanteil

Definition

Der Selbstfinanzierungsanteil zeigt die Selbstfinanzierung in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Formel

$$\frac{\text{Selbstfinanzierung}}{\text{Laufender Ertrag}} \times 100$$

Beurteilung

Je höher - umso besser:

- > 20% gut
- 10 - 20% mittel
- < 10% schlecht

Interpretation

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihres laufenden Ertrags die Gemeinde zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann. Mit einem hohen Selbstfinanzierungsanteil nehmen die Möglichkeiten für die Realisierung von Investitionen oder für die Rückzahlung von Schulden zu.

Ergebnisse

Kommunaler Mittelwert	Beurteilung	Trend (5-J-Vergleich)
10.2%	mittel	
Anzahl Gemeinden nach Beurteilung		
(1)	(8)	(11)
Veränderungen gegenüber Vorjahr:		
	absolut	relativ
Kommunaler Mittelwert	+ 4.1 Prozentpunkte	+ 68.8%
Median	+ 0.3 Prozentpunkte	+ 4.2%
Selbstfinanzierung	+ 17'206 TCHF	+ 78.6%
Laufender Ertrag	+ 21'042 TCHF	+ 5.8%

In der aktuellen Periode ist der kommunale Mittelwert des Selbstfinanzierungsanteils als "mittel" zu interpretieren. Seit der Umstellung auf HRM2 lag der Wert nur in den Jahren 2015 (11.2%) und 2019 (10.2%) leicht höher. Trotz einer Verbesserung des Selbstfinanzierungsanteils bei dreizehn Gemeinden in den letzten fünf Jahren, weist lediglich eine Gemeinde im Jahr 2021 einen "guten" Wert aus.

Der Median liegt mit 8.5% analog den Vorjahren unter der 10%-Grenze.

Bereits beim Selbstfinanzierungsgrad wurde dargestellt, dass die Selbstfinanzierung markant zugenommen hat und sich auf einem Höchststand befindet. Gegenüber dem Vorjahr hat sich dieser Wert bei vierzehn Gemeinden erhöht. Hervorzuheben sind die Zunahmen bei den Gemeinden Heiden (CHF 2.6 Mio.), Herisau (CHF 6.6 Mio.) und Teufen (CHF 4.9 Mio.), welche zusammen rund 82% des Gesamtzuwachs ausmachen.

Darüber hinaus muss die Entwicklung des laufenden Ertrags analysiert werden. Dieser hat sich primär infolge der Zunahme des Fiskalertrags in der Höhe von CHF 19.2 Mio. erhöht.

Obwohl beide Komponenten des Selbstfinanzierungsanteils zugenommen haben, überwiegt die höhere relative Steigerung der Selbstfinanzierung den Effekt auf die Kennzahl. Als Folge dessen ist die Zunahme des Selbstfinanzierungsanteils erklärbar.

Selbstfinanzierungsanteil (in %)	2017	2019	2020	2021
Bühler	3.7	10.0	-2.1	7.2
Gais	10.8	12.6	8.2	6.3
Grub	9.8	9.4	20.8	2.2
Heiden	3.9	3.3	4.2	12.7
Herisau	5.0	8.1	0.9	7.6
Hundwil	11.2	5.5	2.1	3.6
Lutzenberg	10.6	15.1	8.6	24.7
Rehetobel	8.2	17.4	6.7	10.1
Reute	4.5	10.6	12.9	6.9
Schönengrund	0.1	1.3	12.5	-7.7
Schwellbrunn	12.4	9.8	11.4	12.6
Speicher	6.8	10.3	10.5	8.1
Stein	-2.0	7.9	11.1	13.4
Teufen	17.5	14.9	8.5	16.1
Trogen	6.4	5.7	2.0	2.0
Urnäsch	5.5	8.5	7.8	8.9
Wald	5.8	7.5	9.8	7.3
Waldstatt	24.3	12.1	6.4	13.3
Walzenhausen	12.3	9.6	8.1	13.8
Wolfhalden	9.5	19.9	0.8	16.5
Kommunaler Mittelwert	8.8	10.2	6.0	10.2

Tabelle 13: Selbstfinanzierungsanteil der Gemeinden

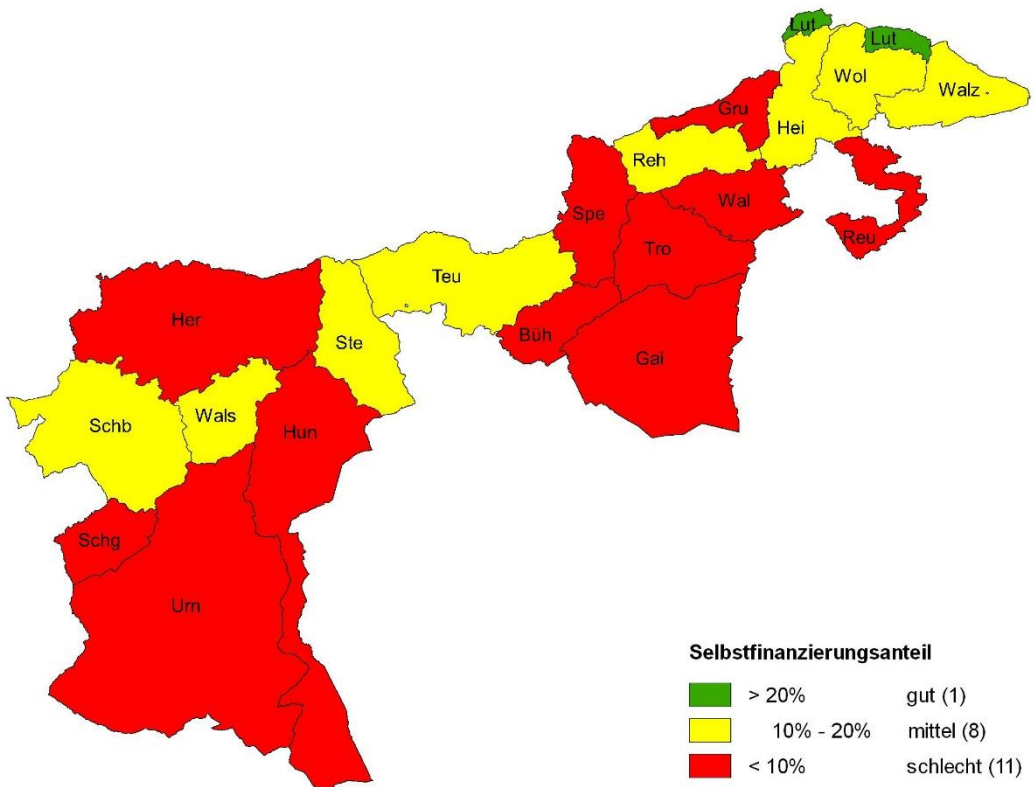


Abbildung 21: Selbstfinanzierungsanteil 2021 der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (kartographisch)

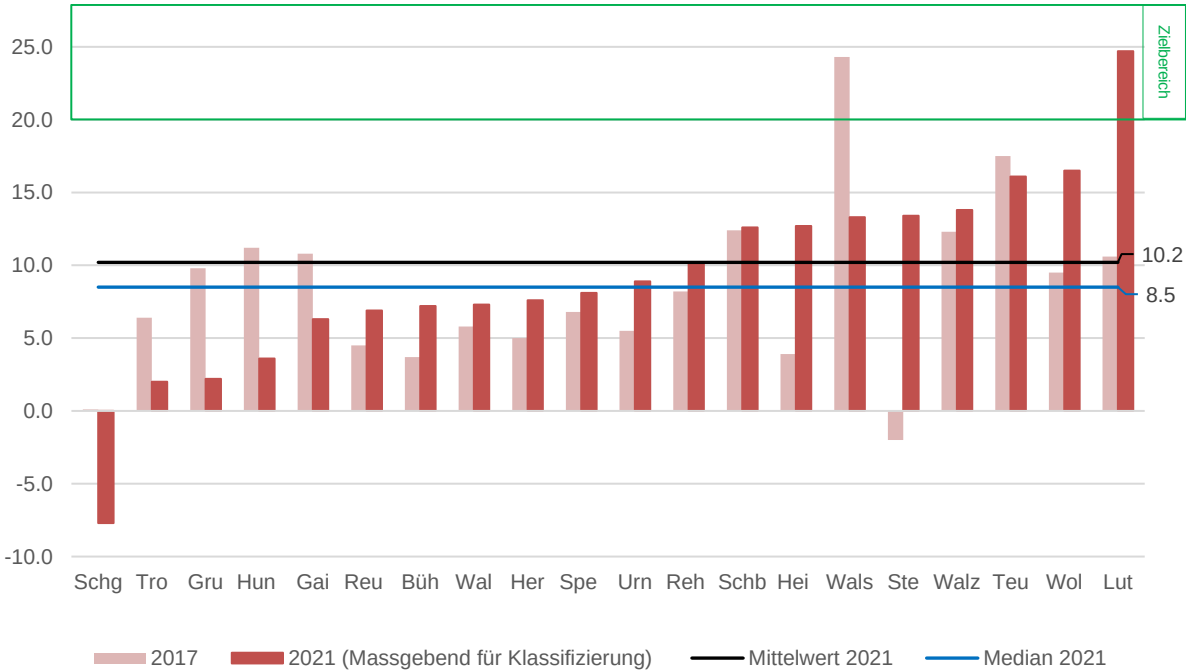


Abbildung 22: Vergleich Selbstfinanzierungsanteil vom Jahr 2017 mit Jahr 2021 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

Kapitaldienstanteil

Definition

Der Kapitaldienstanteil zeigt den Kapitaldienst (Nettozinsaufwand und ordentliche Abschreibungen inkl. Abschreibungen der Investitionsbeiträge) in Prozent des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Formel

$$\frac{\text{Kapitaldienst}}{\text{Laufender Ertrag}} \times 100$$

Beurteilung

Je tiefer - umso besser:

- < 5% gut (geringe Belastung)
- 5 - 15% genügend (tragbare Belastung)
- > 15% schlecht (hohe Belastung)

Interpretation

Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist.

Ergebnisse

Kommunaler Mittelwert	Beurteilung	Trend (5-J-Vergleich)
4.5%	gut	
Anzahl Gemeinden nach Beurteilung		
(12)		
(8)		
Veränderungen gegenüber Vorjahr:		
	absolut	relativ
Kommunaler Mittelwert	- 0.2 Prozentpunkte	- 4.1%
Median	- 0.04 Prozentpunkte	- 0.8%
Kapitaldienst	+ 256 TCHF	+ 1.5%
Laufender Ertrag	+ 21'042 TCHF	+ 5.8%

Analog den Vorperioden präsentiert sich beim Kapitaldienstanteil ein ähnlich gutes Bild wie beim Zinsbelastungsanteil. Der Kapitaldienstanteil aller Ausserrhoder Gemeinden ist praktisch unverändert tief. Die Kennzahl hat sich in den letzten Jahren zwischen 4.5% bis 5.2% eingependelt und stagniert seither. Trotz leichter Zunahme des Kapitaldienstes auf insgesamt CHF 17.5 Mio., hat die prozentual höhere Zunahme des laufenden Ertrags eine leichte Reduktion des Mittelwertes ausgelöst.

Der Median ist gegenüber dem Vorjahr ebenfalls praktisch konstant geblieben und beträgt 4.3%.

Im Jahr 2021 weisen zwölf Gemeinden einen Kapitaldienstanteil von unter 5% aus. Bei keiner Gemeinde resultiert ein schlechter Wert.

Bei der Berechnung des Kapitaldienstes ist auffällig, dass sowohl der Zinsaufwand als auch der Zinsertrag seit dem Jahr 2018 jährlich abgenommen oder stagniert haben. In diesem Zeitraum ist der Nettozinsaufwand um TCHF 398.9 gesunken (30.4%). Die ordentlichen Abschreibungen sowie Abschreibungen der Investitionsbeiträge weisen hingegen seither eine Zunahme von CHF 1.2 Mio. auf (8.1%).

Im Mehrjahresvergleich wird deutlich, dass alle Gemeinden innerhalb der letzten fünf Jahre einen Kapitaldienstanteil von unter 10% ausweisen konnten. Die Belastung der Gemeindehaushalte durch Kapitalkosten ist demnach seit Jahren gering und als tragbar einzustufen, allerdings bei verhältnismässig geringer Investitionstätigkeit (siehe Kapitel "Investitionsanteil").

Kapitaldienstanteil (in %)	2017	2019	2020	2021
Bühler	5.2	5.4	6.8	6.0
Gais	2.8	3.3	3.0	3.0
Grub	4.8	5.1	5.0	5.5
Heiden	3.6	4.3	4.4	4.8
Herisau	7.0	6.6	7.1	5.8
Hundwil	2.4	2.5	2.7	2.7
Lutzenberg	3.6	4.0	3.8	3.4
Rehetobel	5.5	5.3	5.2	4.9
Reute	4.2	3.7	3.3	3.4
Schönengrund	1.1	0.9	0.9	1.2
Schwellbrunn	2.8	3.3	3.5	3.6
Speicher	3.1	3.1	3.3	3.5
Stein	3.9	4.2	4.4	8.4
Teufen	2.2	2.5	2.7	2.6
Trogen	5.4	5.6	5.4	5.4
Urnäsch	4.8	4.5	5.0	5.2
Wald	7.7	1.9	2.0	2.9
Waldstatt	8.2	7.2	7.5	7.3
Walzenhausen	6.2	5.6	5.2	5.4
Wolfhalden	3.2	3.1	4.4	3.8
Kommunaler Mittelwert	4.6	4.5	4.7	4.5

Tabelle 14: Kapitaldienstanteil der Gemeinden

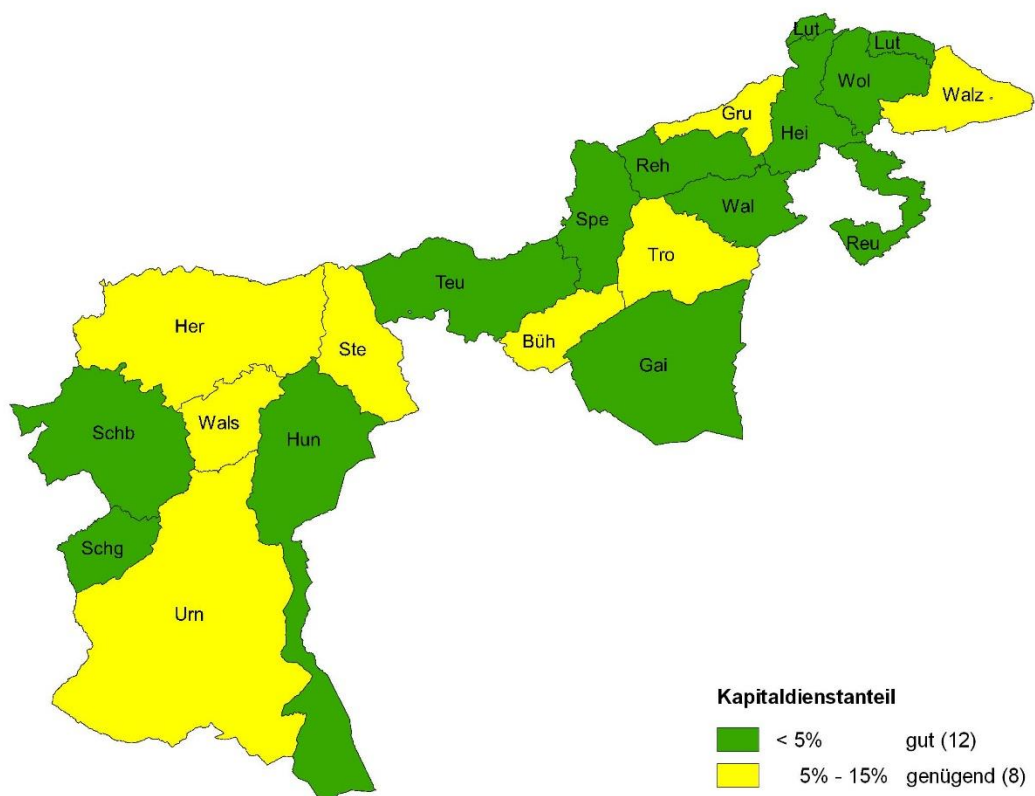


Abbildung 23: Kapitaldienstanteil 2021 der Gemeinden des Kantons Appenzel Ausserrhoden (kartografisch)

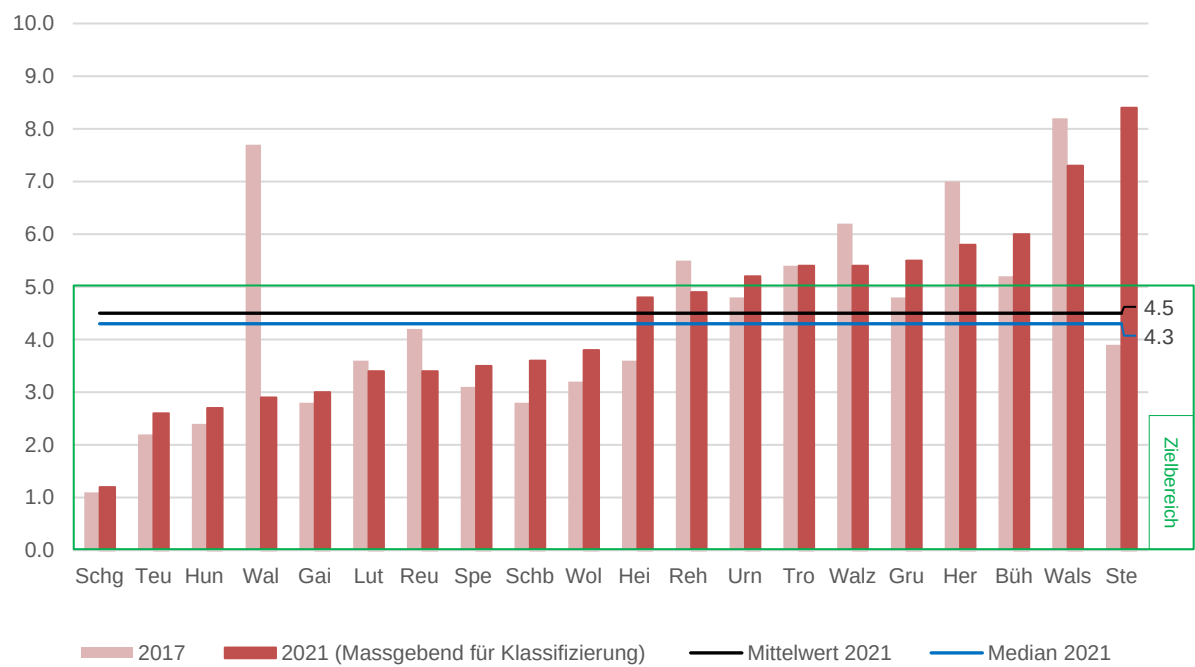


Abbildung 24: Vergleich Kapitaldienstanteil vom Jahr 2017 mit Jahr 2021 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

Bruttoverschuldungsanteil

Definition

Der Bruttoverschuldungsanteil stellt die Bruttoschulden in Prozenten des laufenden Ertrags dar. Die Bruttoschulden umfassen dabei die laufenden Verbindlichkeiten sowie die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten.

Formel

$$\frac{\text{Bruttoschulden}}{\text{Laufender Ertrag}} \times 100$$

Beurteilung

Je tiefer - umso besser:

- < 50% sehr gut
- 50 - 100% gut
- 100 - 150% mittel
- 150 - 200% schlecht
- > 200% kritisch

Interpretation

Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark die Bruttoverschuldung durch den jährlichen laufenden Ertrag gedeckt wird.

Ergebnisse

Kommunaler Mittelwert	Beurteilung	Trend (5-J-Vergleich)
72.4%	gut	
Anzahl Gemeinden nach Beurteilung		
(7)	(9)	(4)
Veränderungen gegenüber Vorjahr:		
	absolut	relativ
Kommunaler Mittelwert	- 1.1 Prozentpunkte	- 1.5%
Median	+ 4.8 Prozentpunkte	+ 7.1%
Bruttoschulden	+ 11'257 TCHF	+ 4.2%
Laufender Ertrag	+ 21'042 TCHF	+ 5.8%

Insgesamt ist die Schuldensituation der Gemeinden weiterhin als "gut" zu bewerten. Die Bruttoverschuldung aller Gemeinden ist im Vergleich zum Vorjahr zwar leicht gestiegen. Trotz dieser Zunahme und aufgrund der prozentual höheren Zunahme des laufenden Ertrags resultiert im Endeffekt eine Reduktion des Bruttoverschuldungsanteils um 1.1 Prozentpunkte. Die Kennzahl hat sich in den letzten Jahren zwischen 68.2% bis 73.4% eingependelt. Das Verhältnis der Bruttoverschuldung zum laufen-

den Ertrag hat sich somit in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert.

Im Vergleich zum Jahr 2020 hat der Median von rund 67.3% auf 72.0% nur leicht zugenommen.

Zwischen den Bewertungsstufen gab es gegenüber der Vorperiode ebenfalls keine Veränderungen. Die berechneten Bruttoverschuldungsanteile werden auf Gemeindeebene ausnahmslos gleich beurteilt wie im Jahr 2020. Bis auf drei Gemeinden (Heiden von gut zu mittel; Rehetobel von mittel zu gut; Reute von gut zu sehr gut) gilt dies auch beim Fünfjahresvergleich.

Während den letzten fünf Jahren setzte sich die Bruttoverschuldung der Gemeinden - per Bilanzstichtag - durchschnittlich aus 21.9% laufenden Verbindlichkeiten, 11.1% kurzfristigen und 67.0% langfristigen Finanzverbindlichkeiten zusammen.

Bruttoverschuldungsanteil (in %)	2017	2019	2020	2021
Bühler	107.4	102.8	112.8	103.4
Gais	25.5	16.6	22.0	19.6
Grub	74.5	72.0	71.8	72.2
Heiden	88.0	90.6	104.8	105.1
Herisau	105.7	100.2	116.9	118.5
Hundwil	78.3	69.4	66.9	83.6
Lutzenberg	14.8	16.4	16.2	10.6
Rehetobel	101.1	83.7	97.9	99.7
Reute	74.6	56.9	46.3	29.6
Schönengrund	16.6	21.1	31.4	35.1
Schwellbrunn	83.9	83.0	80.1	72.0
Speicher	95.7	73.4	67.6	72.1
Stein	53.5	64.3	59.4	53.9
Teufen	28.1	29.1	33.4	27.1
Trogen	115.6	124.9	127.5	126.8
Urnäsch	80.3	74.1	73.4	74.7
Wald	63.3	82.3	53.3	50.5
Waldstatt	98.4	86.5	88.5	72.5
Walzenhausen	10.2	17.2	7.6	6.9
Wolfhalden	9.8	10.0	8.3	7.3
Kommunaler Mittelwert	72.4	68.2	73.4	72.4

Tabelle 15: Bruttoverschuldungsanteil der Gemeinden

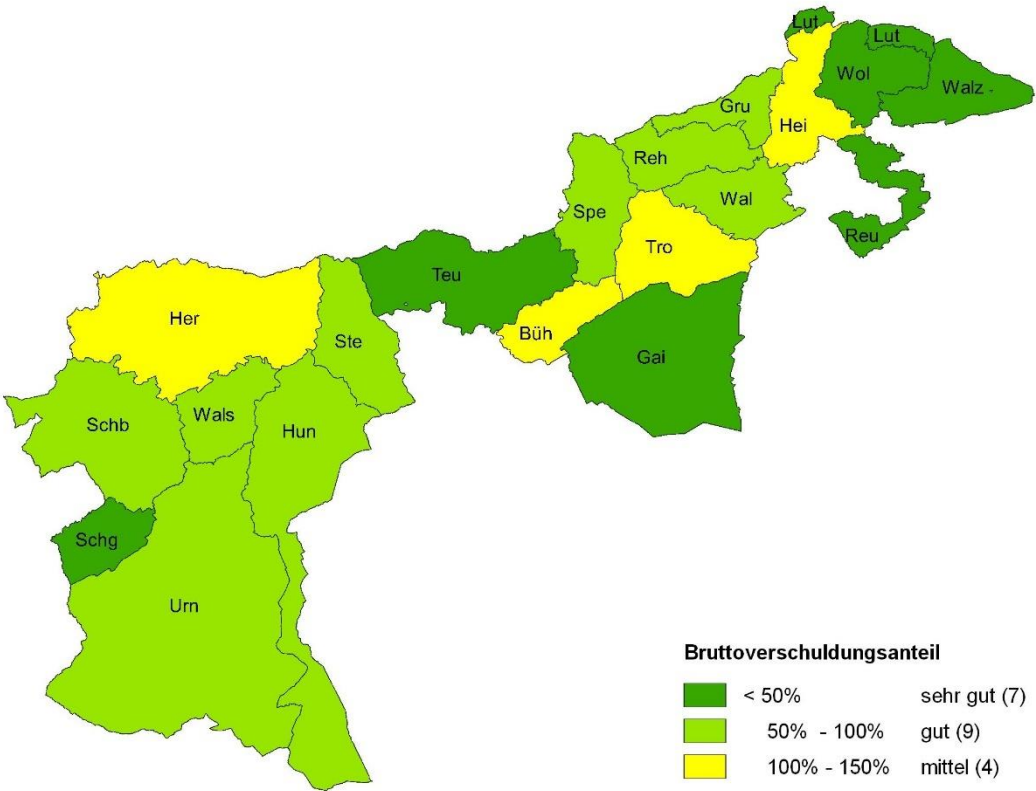


Abbildung 25: Bruttoverschuldungsanteil 2021 der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (kartografisch)

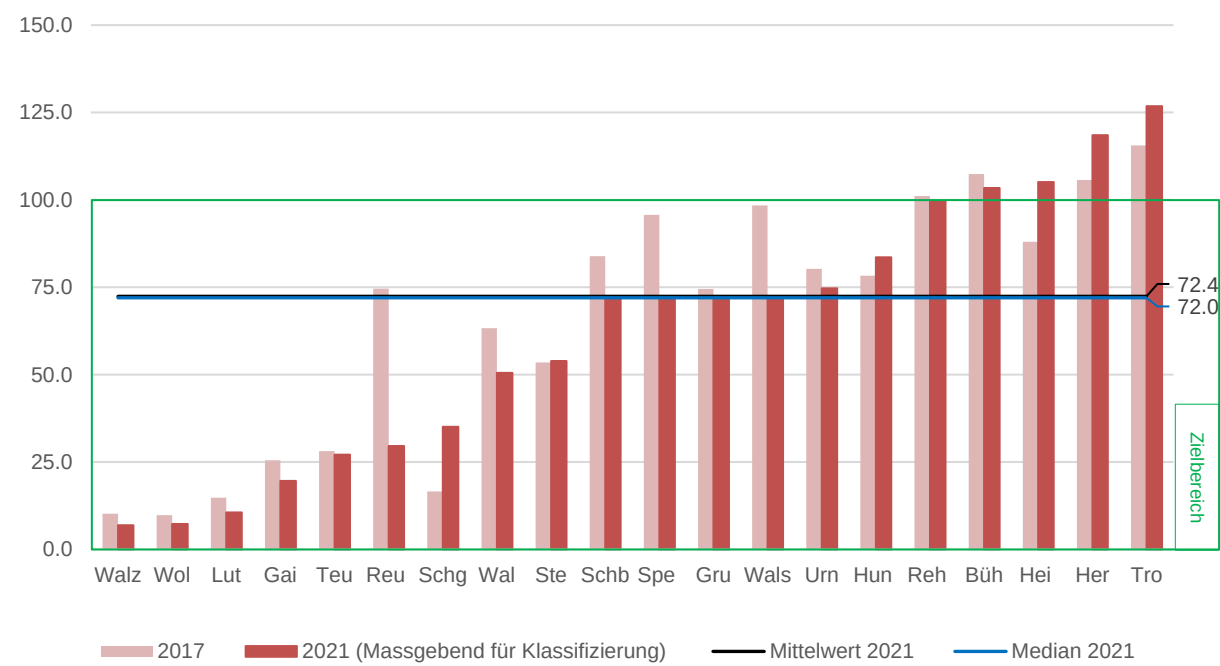


Abbildung 26: Vergleich Bruttoverschuldungsanteil vom Jahr 2017 mit Jahr 2021 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

Investitionsanteil

Definition

Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen in Prozenten der Gesamtausgaben (laufende Ausgaben inkl. Bruttoinvestitionen).

Formel

$$\frac{\text{Bruttoinvestitionen}}{\text{Gesamtausgaben}} \times 100$$

Beurteilung

Je höher - umso besser:

- < 10% schwache Investitionstätigkeit
- 10 - 20% mittlere Investitionstätigkeit
- 20 - 30% starke Investitionstätigkeit

Interpretation

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Gesamtausgaben die Gemeinde für Investitionen im Verwaltungsvermögen aus gibt.

Ergebnisse

Kommunaler Mittelwert	Beurteilung	Trend (5-J-Vergleich)
10.1%	mittel	
Anzahl Gemeinden nach Beurteilung		
(8)	(12)	
Veränderungen gegenüber Vorjahr:		
	absolut	relativ
Kommunaler Mittelwert	- 0.4 Prozentpunkte	- 4.1%
Median	+ 1.6 Prozentpunkte	+ 21.0%
Bruttoinvestitionen	- 1'318 TCHF	- 3.3%
Gesamtausgaben	+ 3'260 TCHF	+ 0.9%

Die Investitionstätigkeit der Ausserrhoder Gemeinden lässt sich analog dem Vorjahr wieder knapp als "mittel" einstufen. Im aktuellen Rechnungsjahr machen die Bruttoinvestitionen 10.1% der Gesamtausgaben aus. Die Bruttoinvestitionen sind im Vergleich zum Jahr 2020 leicht rückläufig, während die laufenden Ausgaben sich geringfügig erhöht haben. Im Endeffekt resultiert eine Reduktion des Investitionsanteils um 0.4 Prozentpunkte.

Der Median ist von 7.6% auf 9.2% zwar gestiegen. Daraus lässt sich aber ableiten, dass mindestens die Hälfte aller Gemeinden weiterhin eine schwache Investitionstätigkeit ausweisen.

Im Jahr 2021 wurden Bruttoinvestitionen in der Höhe von CHF 38.5 Mio. ausgeführt. Die Zunahme des Wertes im Vergleich zum Jahr 2017 beträgt CHF 9.2 Mio. (31.4%). Im Gegensatz dazu haben sich die laufenden Ausgaben prozentual weniger gesteigert. Im Jahr 2017 lagen die laufenden Ausgaben noch bei CHF 322.0 Mio. - fünf Jahre später betragen diese rund CHF 344.1 Mio. Dies stellt eine Zunahme von 6.9% dar. Insbesondere die Sachgruppen Personalaufwand sowie Sach- und übriger Betriebsaufwand haben kontinuierlich zugenommen.

Der Vergleich der effektiv vorgenommenen Nettoinvestitionen im Jahr 2021 (CHF 33.2 Mio.) mit den jährlichen durchschnittlichen Investitionen der nächsten vier Folgejahre gemäss Finanzplänen (CHF 57.9 Mio.) zeigt auf, dass auch im aktuellen Rechnungsjahr, wie in den letzten acht Jahren, unterdurchschnittlich investiert wurde. In den nächsten Jahren wird der Investitionsanteil zunehmen, falls die Investitionen wie geplant vorgenommen werden.

Investitionsanteil (in %)	2017	2019	2020	2021
Bühler	13.3	4.9	0.3	1.8
Gais	8.3	8.6	5.3	3.4
Grub	6.6	12.3	8.6	13.0
Heiden	7.8	11.5	24.3	12.5
Herisau	6.0	6.8	11.9	12.6
Hundwil	9.2	6.9	7.0	19.3
Lutzenberg	9.1	9.5	16.0	13.5
Rehetobel	7.5	8.5	5.9	9.5
Reute	18.7	10.4	0.9	0.0
Schönengrund	2.7	0.1	0.0	2.4
Schwellbrunn	2.7	4.1	15.0	8.8
Speicher	8.5	0.4	2.0	8.4
Stein	3.1	1.0	16.9	5.7
Teufen	6.6	8.1	11.6	11.5
Trogen	16.7	3.4	15.6	9.2
Urnäsch	8.1	4.2	7.6	11.9
Wald	4.9	5.3	6.9	1.9
Waldstatt	22.5	9.6	7.6	2.8
Walzenhausen	10.0	9.3	5.7	9.1
Wolfhalden	14.7	9.3	9.5	10.5
Kommunaler Mittelwert	8.3	6.9	10.5	10.1

Tabelle 16: Investitionsanteil der Gemeinden

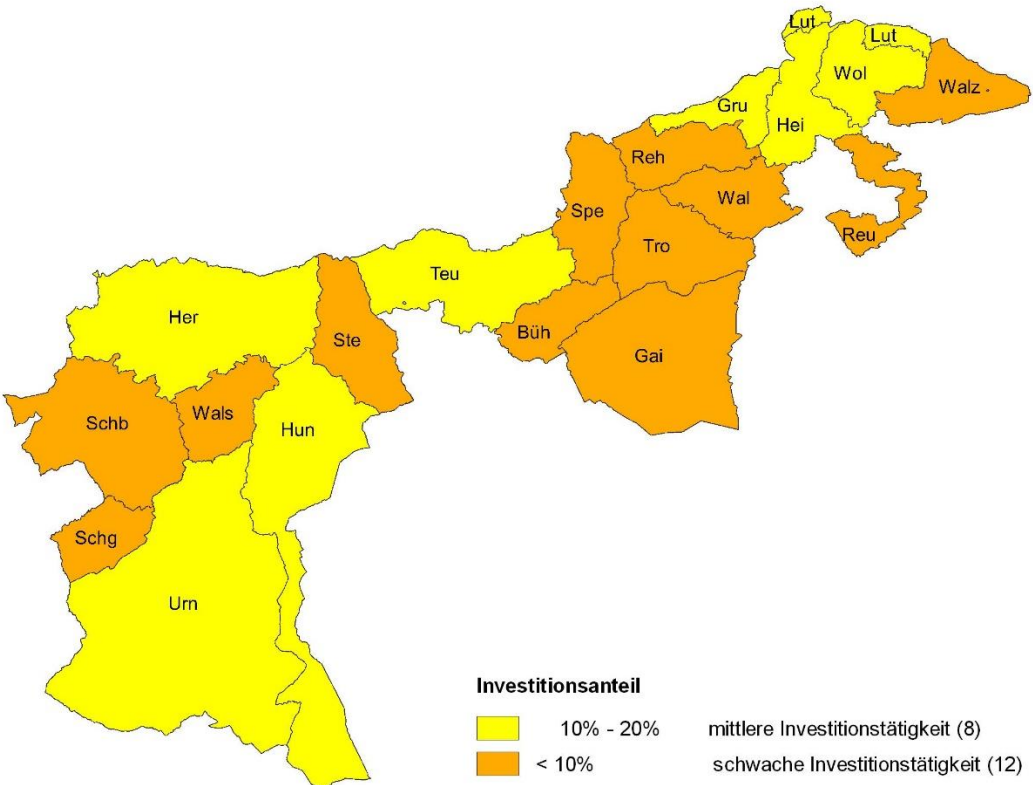


Abbildung 27: Investitionsanteil 2021 der Gemeinden des Kantons Appenzel Ausserrhoden (kartografisch)

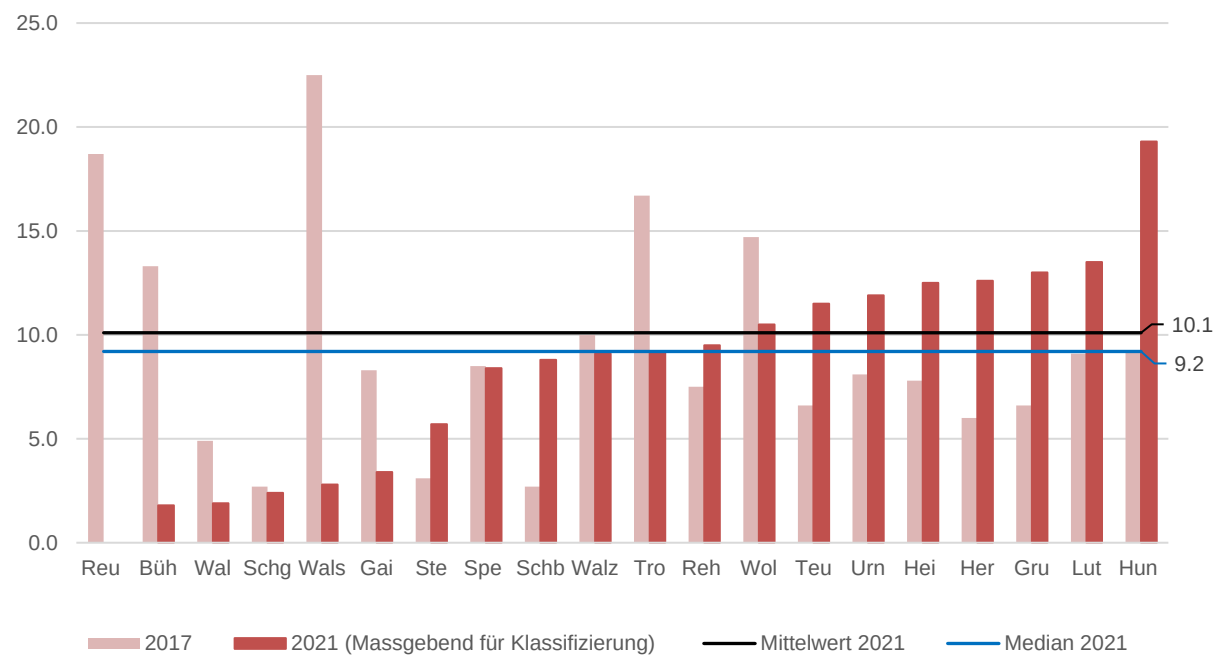


Abbildung 28: Vergleich Investitionsanteil vom Jahr 2017 mit Jahr 2021 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

4 Methodik

Sinn und Zweck der Gemeindestatistik

Die Gemeindefinanzstatistik gibt Auskunft über die finanzielle Lage der Gemeinden. Sie soll den Gemeinden als Nachschlagewerk und Informationsdokument dienen und ihnen aber auch die Möglichkeit bieten, finanzwirtschaftliche Analysen durchzuführen.

Die Beurteilung und Bewertung der finanziellen Lage darf sich nicht auf ein einzelnes Jahr abstützen, weil insbesondere in kleineren Gemeinden nicht nur bei den Investitionen, sondern auch in der Erfolgsrechnung jährlich grössere Schwankungen auftreten. Die Gemeindefinanzen sind durch eine Reihe von Einflussfaktoren bestimmt (Gemeindestruktur, politische Entscheidungen, usw.). Möchte man sich also ein umfassendes Bild der Finanzlage einer Gemeinde machen, so sollten dazu die Jahresrechnungen und die Ergebnisse mehrerer Jahre betrachtet werden.

Datenquellen, -erhebung und -prüfung

Für die Datenquellen und -erhebung ist das Amt für Finanzen des Kantons Appenzell Ausserrhoden verantwortlich. Grundlagen für die Daten bilden die publizierten Jahresrechnungen 2021 sowie die detaillierten Bilanzen, Erfolgs- und Investitionsrechnungen samt Anhang der Ausserrhoder Gemeinden. Folgende Daten wurden zusätzlich mittels eines standardisierten Fragebogens erhoben:

- Anzahl Einwohner
- Anzahl Lernende
- Gemeindesteuerfuss
- Kosten der Volksschule
- Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre

Die durch das Amt für Finanzen des Kantons Appenzell Ausserrhoden gelieferten Daten wurden durch BDO AG plausibilisiert und stichprobenweise geprüft. Die Auswertung der Zahlen samt Kommentierung derselben erfolgt schliesslich durch BDO AG.

Aufbau der Gemeindefinanzbuchhaltung

Damit die finanzielle Lage jeder Gemeinde möglichst einheitlich bemessen und beurteilt werden kann, wird das öffentliche Rechnungswesen nach den Grundsätzen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 geführt.

Die Empfehlungen von HRM2 sind auf die Verhältnisse des Kantons Appenzell Ausserrhoden angepasst.

Die Haushalte der politischen Gemeinden sind nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes vom 7. Juni 1998 (Stand 1. November 2019), des Finanzhaushaltsgesetzes vom 4. Juni 2012 (Stand 1. Juni 2019) und dessen Erläuterungen zu führen.

Gemäss Finanzhaushaltsgesetz soll die Rechnungslegung ein Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, das den effektiven Tatsachen möglichst entspricht, vermitteln. Grundsätze der Rechnungslegung sind Bruttodarstellung, Periodengerechtigkeit, Fortführung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit. Die Jahresrechnung umfasst:

- die Erfolgsrechnung;
- die Investitionsrechnung;
- die Geldflussrechnung;
- die Bilanz;
- den Anhang.

Änderungen in der Methodik

Seit dem Rechnungsjahr 2016 (rückwirkend per 2014) werden die Ergebnisse der verschiedenen Bereiche der Funktionalen Gliederung der Erfolgsrechnung im Kapitel 1 (Erfolgsrechnung) und im Anhang ohne Berücksichtigung von zusätzlichen Abschreibungen und/oder Vorfinanzierungen ausgewiesen. Eine allfällige Bildung von zusätzlichen Abschreibungen oder einer Vorfinanzierung (Aufwand) wird dem Nettoergebnis der zutreffenden Funktion wieder dazu gerechnet. Eine allfällige Auflösung (Ertrag) wird vom Nettoergebnis wieder abgezogen. Eine Annäherung der ausgewiesenen Ergebnisse der Bereiche der Funktionalen Gliederung an die operativen Ergebnisse (1. Stufe der Erfolgsrechnung) wurde als primäres Ziel angestrebt.

Schulkosten je Lernenden

Bei den ausgewiesenen Nettokosten in allen Sparten wurden die Zahlen folgendermassen ermittelt: Die Kosten der Schulhäuser/Turnhallen und der Schulleitung (inkl. Tagesbetreuung und Schulbusse) sind im Verhältnis der Anzahl Lernenden auf die Stufen Kindergarten, Primarstufe und

Oberstufe verteilt worden. Die Infrastrukturkosten für die Schulbauten wurden (analog den Vorjahren) mit den zu 80% und für die Turnhallen mit den zu 50% gewichteten Assekuranzwerten, einem Zinssatz von 4% und einer Abschreibungsdauer von 25 Jahren errechnet.

Seit 2015 wird ebenfalls das Verhältnis zwischen dem Nettoergebnis des funktionalen Bereichs "Bildung" aller Gemeinden (ohne Berücksichtigung von zusätzlichen Abschreibungen und Vorfinanzierungen) und der Anzahl Lernenden berechnet.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung enthält den gesamten Aufwand und Ertrag einer Rechnungsperiode (Kalenderjahr). In der ersten Stufe wird das ordentliche und in der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis ermittelt. Der Aufwand- oder Ertragsüberschuss verändert das Eigenkapital. Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle der Gemeinde entziehen. Als ausserordentlich gelten zudem alle Veränderungen der Reserven.

Die Tabelle 17 stellt den gestuften Erfolgsausweis dar.

Gestufte Erfolgsrechnung

- Betrieblicher Aufwand

+ Betrieblicher Ertrag

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit

- Finanzaufwand

+ Finanzertrag

Ergebnis aus Finanzierung

Operatives Ergebnis (1. Stufe)

- Ausserordentlicher Aufwand

+ Ausserordentlicher Ertrag

Ausserordentliches Ergebnis (2. Stufe)

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung

Tabelle 17: Erfolgsrechnung (Gestufte Erfolgsrechnung)

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst die Investitionsausgaben für das Verwaltungsvermögen mit mehrjähriger Nutzungsdauer und stellt diese den Investitionseinnahmen gegenüber. Regierungsrat

und Gemeinderat bestimmen, ab welcher Investitionshöhe eine Bilanzierung als Verwaltungsvermögen erfolgt.

Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung orientiert über Herkunft und Verwendung der flüssigen Mittel, aufgegliedert nach Betriebs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Der Saldo zeigt die Veränderung der flüssigen Mittel.

Bilanz

Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital. Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Alle übrigen Vermögenswerte gehören zum Finanzvermögen. Spezialfinanzierungen werden nach Massgabe der Verfügungsfreiheit dem Fremd- oder dem Eigenkapital zugeordnet.

Anhang

Der Anhang der Jahresrechnung nennt die Grundlagen der Rechnungslegung und begründet Abweichungen vom harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden, fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen und bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten. Weiter zeigt er die Ursachen der Veränderungen im Eigenkapital auf, informiert über Bestand und Veränderungen der Anlagen im Verwaltungs- und Finanzvermögen (Anlagespiegel) und führt die Organisationen auf, an denen das Gemeinwesen kapitalmässig oder anders massgeblich beteiligt ist (Beteiligungsspiegel). Der Anhang orientiert ebenfalls über Bestand und Veränderung der Rückstellungen (Rückstellungsspiegel), führt die Tatbestände auf, aus denen sich in Zukunft wesentliche Verpflichtungen des Gemeinwesens ergeben können (Gewährleistungsspiegel) und begründet wesentliche Kreditüberschreitungen. Schliesslich gibt er Auskunft über wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, verzeichnet die beanspruchten und noch verfügbaren Verpflichtungskredite, weist die Finanzkennzahlen aus und enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

Anmerkung zu den Zahlenangaben

Die Zahlenangaben im Text erfolgen in der Regel in Mio. CHF, gerundet auf eine Kommastelle. Für die Berechnung der Veränderungen zum Vorjahr in Prozent wird jedoch auf die effektiven Beträge abgestellt. Die Prozentzahlen weichen daher leicht von den Prozentzahlen, berechnet auf den gerundeten Beträgen, ab (z.B. Anstieg bei den zusätzlichen Abschreibungen von CHF 5.2 Mio. auf CHF 10.2 Mio. ergibt eine prozentuale Veränderung von 94.9%, berechnet auf einem Anstieg von TCHF 5'225 auf TCHF 10'182).

Anmerkung zu den Kennzahlen

Die Finanzkennzahlen, die finanzpolitische Entwicklungen aufzeigen, sind eine wichtige Basis für die Entscheidungsfindung in den Gemeinden. Sie sind zudem wichtige Indikatoren für den Gemeindevergleich.

Zur Beurteilung der Finanzlage einer Gemeinde werden die im Finanzhaushaltsgesetz vorgeschriebenen Kennzahlen berücksichtigt. Gemäss Art. 22 des Finanzhaushaltsgesetzes sind für diese Beurteilung der Finanzlage der Nettoverschuldungsquotient, der Selbstfinanzierungsgrad und der Zinsbelastungsanteil massgebend. Zusätzlich auszuweisen sind auch das Nettovermögen oder -schuld in Franken pro Einwohner/-in, der Selbstfinanzierungsanteil, der Kapitaldienstanteil, der Bruttoverschuldungsanteil und der Investitionsanteil. Dabei handelt es sich um relative Kennzahlen, die einen Bezug zu Bewegungsgrössen und zu Bestandesgrössen haben und sowohl die Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung als auch die Bilanz betreffen. Die Kennzahlen sollten dabei nicht jede für sich allein betrachtet werden, sondern aufeinander bezogen oder im Kontext anderer Faktoren gesehen werden.

Nach einer kurzen Definition der Kennzahlen werden die Berechnungsweise und die Hinweise zur Interpretation beschrieben. Dazu wird eine kurze Erläuterung der Ereignisse und die Werte nach Gemeinden tabellarisch angegeben. Die Resultate werden ebenfalls in Form einer kartografischen Auswertung und eines Diagrammes mit Klassierung jeder Gemeinde präsentiert. Für die exakten Werte nach Gemeinden verweisen wir auf den Anhang.

Die *kommunalen Kennzahlwerte* werden nicht als Mittelwert aus den Werten der einzelnen Gemeinde ermittelt, sondern mit den aufsummierten Basiswerten aller Gemeinden berechnet. Damit gehen alle Gemeinden korrekt gewichtet in die Mittelwertberechnung ein.

Der *Median* sortiert resp. ordnet die Werte aller 20 Gemeinden und weist den Wert der Gemeinden auf dem Platz 10/11 aus. Der Median repräsentiert somit den Datensatz, der genau in der Mitte dieser Datenverteilung liegt. Er wird weder durch sehr hohe noch sehr tiefe Werte verzerrt; es sind damit aussagekräftigere Vergleiche möglich.

5 Begriffsdefinition

Die folgenden Begriffsdefinitionen wurden in Anlehnung an den Fachbehelf Rechnungslegung Kanton Appenzell Ausserrhoden angegeben.

Anhang

Als Anhang bezeichnet man grundsätzlich zusätzliches Material oder Dokumente, die einem Hauptdokument beigelegt werden. In der Rechnungslegung ist der Anhang ein integrierender Bestandteil der Jahresrechnung. Er enthält die für die Erstellung der Rechnung geltenden Grundsätze, ergänzende Informationen zu den übrigen Elementen der Jahresrechnung und Berechnungen, die für ein Verständnis der Rechnung notwendig sind.

Anlagespiegel

Der Anlagespiegel ist ein Zusatz im Anhang zur Bilanz, welcher über die Wertentwicklung der einzelnen Bilanzpositionen des Anlagevermögens informiert.

Aufwand

Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.

Ausgaben

Im Finanzhaushaltsgesetz (FHG) ist eine Ausgabe definiert als die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer hinreichenden Rechtsgrundlage, eines Kredits sowie einer Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs.

Beteiligung

Mit Beteiligungen im Sinne des FHG sind nicht nur reine kapitalmässige Beteiligungen gemeint, wie z.B. Gebäudeversicherungen oder Kantonalbanken, sondern auch Organisationen, an welche das Gemeinwesen massgebliche Betriebsbeiträge (ausgenommen sind Subventionen) bezahlt (wesentliche Finanzierung) oder welche es massgeblich beeinflusst (wesentliche Steuerung).

Beteiligungsspiegel

Der Beteiligungsspiegel zeigt alle kapitalmässigen Beteiligungen und diejenigen Unternehmen auf, welche das Gemeinwesen massgeblich beeinflusst.

Bilanz

Die Bilanz ist eine Aufstellung von Herkunft und Verwendung des Kapitals. Auf der Aktivseite sind die Vermögenswerte aufgeführt (Mittelverwendung bzw. Investitionen), auf der Passivseite das Fremdkapital und das Eigenkapital (Herkunft bzw. Finanzierung).

Bilanzfehlbetrag

Der Bilanzfehlbetrag ist eine massgebende Grösse zur Beurteilung des finanziellen Zustands eines Gemeinwesens. Ist ein solcher vorhanden, sind das Fremdkapital und die gebundenen Positionen des Eigenkapitals nicht durch Vermögen gedeckt.

Bilanzstichtag

Der Bilanzstichtag ist derjenige Tag, an dem die Bilanz erhoben wird und auf den die Jahresrechnung abgeschlossen wird.

Bruttodarstellung

Einen Wert brutto darzustellen bedeutet, ihn als Ganzes ohne Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen bzw. Aktiven und Passiven darzustellen.

Bruttoverschuldungsanteil

Der Bruttoverschuldungsanteil entspricht den Bruttoschulden in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Eigenkapital

Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen Vermögen (Aktivseite) und Fremdkapital (Passivseite). Ein aus den Vorjahren akkumulierter Bilanzfehlbetrag wird als Abzugsposten auf der Passivseite ausgewiesen.

Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis ist eine Rechnung, in der die Ursachen der Veränderungen in einzelnen Bestandteilen des Eigenkapitals (Reserven, Fonds, Eigenkapital im engeren Sinne) aufgezeigt werden. Der Eigenkapitalnachweis ist Teil des Anhangs.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung stellt die Aufwendungen und Erträge gegenüber. Durch die Saldierung aller Erträge und Aufwendungen wird so der Erfolg einer Periode ermittelt.

Ertrag

Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.

Finanzierungstätigkeit

Die Finanzierungstätigkeit bezeichnet die Bemühungen der öffentlichen Körperschaft um eine angemessene Finanzierung über externe Kapitalgeber (z.B. Banken). Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit hilft, die zukünftigen Ansprüche von Kapitalgebern abzuschätzen.

Finanzstatistik

Die Finanzstatistik ist eine Synthesestatistik und stellt die Ausweise der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage öffentlicher Haushalte (Bund, Kantone, Gemeinden und öffentliche Sozialversicherungen) sowie die Struktur ihrer Ausgaben, gegliedert nach Aufgabengebieten, auf eine vergleichbare Grundlage. Davon abgeleitet werden gesamtwirtschaftliche Kennziffern wie die Staats-, Defizit-, Fiskal- und Schuldenquote des Staates.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

Geldflussrechnung

Eine Geldflussrechnung ist eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit. Als Saldo resultiert die Veränderung der liquiden Mittel (Kassa, Post und Bank) in einer Periode.

Gewährleistung

Bei einer Gewährleistung handelt es sich um einen Tatbestand, aus dem sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung ergeben kann. Die Definition umfasst sowohl Eventualverbindlichkeiten (z.B. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Haftung bei Forderungsabtretung, Pfandbestellung) als auch Sachverhalte mit Eventualcharakter (z.B. Defizitgarantie, Konventionalstrafe, Reuegelder oder Prozessrisiken).

Gewährleistungsspiegel

Im Gewährleistungsspiegel werden jene Tatbestände aufgeführt, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann.

Investitionsanteil

Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen (ohne ausserordentliche Investitionen und durchlaufende Beiträge) in Prozenten des konsolidierten Gesamtaufwands (laufender Aufwand ohne Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, ohne durchlaufende Beiträge, ohne Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen, ohne ausserordentlicher Aufwand, ohne interne Verrechnungen; zuzüglich der Bruttoinvestitionen ohne ausserordentliche Investitionen und ohne durchlaufende Beiträge).

Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind die Ausgaben zur Schaffung von Vermögenswerten mit mehrjähriger Nutzung.

Investitionseinnahmen

Investitionseinnahmen sind die Einnahmen für Investitionen oder Desinvestitionen.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber. Sie enthält die Investitionstätigkeit des Verwaltungsvermögens.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung besteht aus den Elementen Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang.

Kapitaldienstanteil

Der Kapitaldienstanteil ist der Nettozinsaufwand, die ordentlichen Abschreibungen und die Abschreibungen der Investitionsbeiträge in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Nettoverschuldungsquotient

Der Nettoverschuldungsquotient ist die Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen in Prozenten des Fiskalertrags.

Neubewertung

Die Neubewertung bezeichnet den Vorgang der erstmaligen Bewertung der Bestandeskonten nach den HRM2-Bewertungsrichtlinien.

Neubewertungsreserve

Das Konto "Neubewertungsreserve" dient dazu, dass Auf- oder Abwertungen des Finanzvermögens im Zeitpunkt der Neubewertung nicht erfolgswirksam erfasst werden. Sie werden in Folgejahren zum Ausgleich von Wertschwankungen (Wertberichtigungen) verwendet.

Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer bezeichnet die Dauer, über die ein sich abnützendes Wirtschaftsgut genutzt werden kann.

Periodenabgrenzung

Der Begriff "Periodenabgrenzung" bezeichnet einen Rechnungslegungsgrundsatz, gemäss welchem die finanziellen Vorgänge den ihnen entsprechenden Perioden zugeordnet werden.

Rechnungsperiode

Die Rechnungsperiode ist der Zeitraum, auf den sich die Erfolgsrechnung bezieht. Sie beträgt meist ein volles Jahr (Rechnungsjahr). Aufwände und Erträge werden nach dem Abgrenzungsprinzip auf die Rechnungsperiode abgegrenzt.

Rückstellungsspiegel

Der Rückstellungsspiegel ist eine Aufstellung aller bestehenden Rückstellungen.

Selbstfinanzierung

Die Selbstfinanzierung ist eine Kennzahl, welche definiert wird als die Summe aus dem Saldo der Erfolgsrechnung und den Abschreibungen und Reserveveränderungen.

Selbstfinanzierungsanteil

Der Selbstfinanzierungsanteil ist die Selbstfinanzierung in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad ist die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen.

Spezialfinanzierungen

Eine Spezialfinanzierung ist die vollständige oder teilweise Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Aufgaben.

Stetigkeit

Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen so weit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

Vergleichbarkeit

Die Rechnungen des Kantons und der Gemeinden sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und die ohne diese zu beeinträchtigen nicht veräussert werden können.

Voranschlag

Der Voranschlag ist die zusammenfassende und vollständige Darstellung der geplanten finanziellen Vorgänge des Gemeinwesens in einer bestimmten Planungsperiode.

Wesentlichkeit

Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind.

Zinsbelastungsanteil

Der Zinsbelastungsanteil ist die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Anhang

Übersicht Gemeindekürzel

Gemeindename	Gemeindekürzel	PLZ
Bühler	Büh	9055
Gais	Gai	9056
Grub	Gru	9035
Heiden	Hei	9410
Herisau	Her	9100
Hundwil	Hun	9064
Lutzenberg	Lut	9426
Rehetobel	Reh	9038
Reute	Reu	9411
Schönengrund	Schg	9105
Schwellbrunn	Schb	9103
Speicher	Spe	9042
Stein	Ste	9063
Teufen	Teu	9053
Trogen	Tro	9043
Urnäsch	Urn	9107
Wald	Wal	9044
Waldstatt	Wals	9104
Walzenhausen	Walz	9428
Wolfhalden	Wol	9427

Tabelle 18: Gemeindekürzel und Postleitzahl der Gemeinden

Inhalt und Struktur der Gemeindefinanzstatistik

Bereich	Kennzahlen
Bevölkerung	Einwohner Lernende (Kindergarten, Primarstufe, Oberstufe) Lernende je 100 Einwohner
Steuern	Gemeindesteuerfuss Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern) Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern) Besitz- und Aufwandsteuern Fiskalertrag Steuerertrag natürliche Personen in % des Fiskalertrags Steuerertrag juristische Personen in % des Fiskalertrags Steuerertrag je Einwohner
Ertragslage	Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung (1. Stufe) Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung (2. Stufe) Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (inkl. Ergebnisse 1-stellige Funktionale Gliederung) Ordentliche Abschreibungen Zusätzliche Abschreibungen Auflösung zusätzliche Abschreibungen Selbstfinanzierung Selbstfinanzierungsgrad (Kennzahl 1. Priorität) Selbstfinanzierungsanteil (Kennzahl 2. Priorität) Kapitaldienstanteil (Kennzahl 2. Priorität)
Vermögens- und Finanzierungsstruktur	Finanz- und Verwaltungsvermögen Bruttoverschuldung Bruttoverschuldungsanteil (Kennzahl 2. Priorität) Nettovermögen (-) /-verschuldung (+) Nettoverschuldungsquotient (Kennzahl 1. Priorität) Nettovermögen oder -schuld in Franken je Einwohner (Kennzahl 2. Priorität) Zinsbelastungsanteil (Kennzahl 1. Priorität) Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags Gesamtes Eigenkapital
Investitionstätigkeit	Nettoinvestitionen Investitionsanteil (Kennzahl 2. Priorität) Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan
Schule	Kosten der Volksschule je Lernenden (Kindergarten, Primarstufe, Oberstufe) Ergebnis Bildung (Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung) je Lernenden
Verwaltung	Kosten der allgemeinen Verwaltung (Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung) je Einwohner
Geldflussrechnung	Gesamter Geldfluss (aus betrieblicher, Investitions- und Finanzierungstätigkeit)

Tabelle 19: Struktur und Inhalt der Gemeindefinanzstatistik (Auswertung der Zahlen je Gemeinde)

Rechnungsjahr 2021

Bühler



KENNZAHL	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	1'746	1'772	1'806	1'860	1'860	1'853	
▸ Lernende	Anzahl	216	219	217	227	222	225	
- Kindergarten	Anzahl	48	38	36	34	36	40	
- Primarstufe	Anzahl	124	129	129	133	125	120	
- Oberstufe	Anzahl	44	52	52	60	61	65	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	12.4	12.4	12.0	12.2	11.9	12.1	10.5
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.30	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	4'819	4'417	5'292	4'676	4'523	5'165	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	332	502	853	1'009	478	653	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	6	7	6	7	10	9	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	5'157	4'925	6'151	5'693	5'011	5'827	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	89.2	83.7	79.8	77.3	86.8	81.6	79.1
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	4.3	6.0	6.2	4.8	3.5	7.0	7.3
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'760	2'493	2'930	2'514	2'432	2'787	3'582
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	881	-42	1'227	658	-875	232	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-318	48	-125	-263	131	-435	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	563	6	1'102	395	-744	-204	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-853	-840	-986	-808	-855	-886	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-102	-110	-107	-74	-69	-113	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-3'002	-3'022	-3'214	-3'506	-3'594	-3'841	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-89	-119	-111	-430	-103	-83	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-260	-243	-191	-256	-195	-204	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-989	-1'026	-1'082	-1'026	-1'050	-1'180	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-382	-375	-331	-382	-392	-436	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-142	-146	-133	-194	-254	-198	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-54	-49	-61	-43	-50	-74	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	6'436	5'935	7'319	7'113	5'817	6'812	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	417	434	447	562	577	578	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	12	15	20	26	71	65	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	1'310	406	1'678	1'245	-236	871	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	117.9	30.9	57.3	216.1	-708.5	425.5	117.6
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	11.2	3.7	13.2	10.0	-2.1	7.2	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	4.9	5.2	4.6	5.4	6.8	6.0	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	7'821	7'713	8'648	7'919	7'286	8'216	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	11'374	12'240	14'771	14'745	14'115	13'662	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	11'047	11'808	14'069	12'800	12'405	12'496	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	94.8	107.4	110.6	102.8	112.8	103.4	72.4
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	3'671	4'510	5'777	5'177	5'441	4'747	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	71.2	91.6	93.9	90.9	108.6	81.5	24.9
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	2'102	2'545	3'199	2'783	2'925	2'562	1'032
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	1.2	1.1	0.9	0.7	0.9	0.7	0.2
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	2.8	2.5	1.9	1.6	1.9	1.5	0.5
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	11	11.6	9.5	11.9	14.8	12.5	7.6
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	7'703	7'730	8'995	9'568	8'674	8'915	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	1'112	1'317	2'927	576	33	205	
▸ Investitionsanteil	in %	10.4	13.3	21.4	4.9	0.3	1.8	10.1
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	1'315	819	392	273	534	1'000	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	19'751	19'627	20'546	20'335	21'143	21'986	21'790
- Kindergarten	in CHF	12'816	14'261	16'075	16'953	16'250	15'344	12'771
- Primarstufe	in CHF	18'385	18'258	18'957	18'587	20'398	22'002	22'117
- Oberstufe	in CHF	28'004	24'867	25'102	23'235	22'462	23'427	27'080
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	13'898	13'798	14'813	15'445	16'189	17'071	16'308
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	488	474	546	434	460	478	474
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	-130	67	598	-258	-889	1'026	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	944	383	1'595	1'303	-870	1'216	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-1'112	-1'317	-2'997	-561	-18	-190	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	38	1'000	2'000	-1'000	0	0	

Rechnungsjahr 2021

Gais



KENNZAHL	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	3'110	3'104	3'086	3'067	3'071	3'101	
▸ Lernende	Anzahl	319	317	317	326	318	332	
- Kindergarten	Anzahl	67	60	60	68	61	59	
- Primarstufe	Anzahl	171	182	181	185	179	193	
- Oberstufe	Anzahl	81	75	76	73	78	80	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	10.3	10.2	10.3	10.6	10.4	10.7	10.5
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.65	3.65	3.50	3.50	3.50	3.50	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	9'195	9'855	9'662	10'152	9'984	10'976	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	1'611	1'251	682	1'522	1'411	957	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	20	21	21	20	20	22	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	10'826	11'127	10'365	11'694	11'415	11'955	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	80.2	83.8	87.3	81.0	83.0	87.6	79.1
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	4.8	4.7	5.9	5.8	4.5	4.2	7.3
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'957	3'175	3'131	3'310	3'251	3'539	3'582
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	1'711	1'891	1'879	2'249	1'235	745	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-710	-910	-897	-1'350	-1'052	50	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	1'000	980	983	900	183	795	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-976	-1'013	-1'030	-993	-1'002	-1'284	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-301	-305	-325	-307	-302	-285	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-4'156	-4'130	-3'883	-3'938	-4'059	-4'481	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-566	-371	-502	-348	-764	-697	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-742	-803	-868	-854	-920	-1'066	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-1'125	-1'430	-1'260	-1'459	-1'437	-1'331	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-1'096	-1'144	-855	-1'158	-1'810	-1'254	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-264	-157	-224	-265	-254	-288	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-141	-98	-136	-124	-168	-244	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	10'767	10'830	10'865	11'346	11'598	12'226	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	527	588	635	664	626	585	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	12	15	101	106	106	139	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	400	400	800	1'000	700	500	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	2'265	2'505	2'661	3'042	1'981	1'523	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	131.1	137.3	164.3	156.2	158.5	197.1	117.6
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	9.9	10.8	11.9	12.6	8.2	6.3	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	2.7	2.8	3.4	3.3	3.0	3.0	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	14'941	15'976	16'684	15'997	18'426	18'194	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	10'239	11'060	11'144	11'322	11'140	10'688	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	5'401	5'908	6'097	4'004	5'295	4'753	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	23.5	25.5	27.2	16.6	22.0	19.6	72.4
▸ Nettovermögen (-) /-verschuldung (+)	in TCHF	-6'949	-7'587	-8'590	-9'631	-10'339	-11'067	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	-64.2	-68.2	-82.9	-82.4	-90.6	-92.6	24.9
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	-2'234	-2'444	-2'784	-3'140	-3'367	-3'569	1'032
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.3	0.2	0.1	0.1	0.0	0.0	0.2
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	0.9	0.7	0.4	0.4	0.1	0.1	0.5
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	5.6	5.9	7.3	6.9	6.4	6.1	7.6
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	17'187	18'647	19'734	20'953	21'478	21'755	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	1'727	1'824	1'620	1'947	1'250	773	
▸ Investitionsanteil	in %	7.8	8.3	7.9	8.6	5.3	3.4	10.1
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	2'297	1'414	1'499	1'265	1'370	1'323	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	18'019	17'891	17'098	16'699	17'667	18'341	21'790
- Kindergarten	in CHF	11'646	12'318	11'110	10'884	12'221	12'855	12'771
- Primarstufe	in CHF	16'889	16'135	15'533	15'227	16'192	16'420	22'117
- Oberstufe	in CHF	24'195	25'326	23'597	23'776	23'755	24'960	27'080
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	13'027	13'029	12'248	12'080	12'764	13'498	16'308
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	314	326	334	324	326	414	474
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	255	2'355	-42	-417	825	362	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	2'511	4'001	3'358	2'953	2'128	959	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-1'222	-1'612	-1'367	-1'870	-1'303	-597	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-1'034	-34	-2'034	-1'500	0	0	

Rechnungsjahr 2021

Grub



KENNZAHL	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	1'033	1'044	1'003	1'007	977	989	
▸ Lernende	Anzahl	103	94	96	90	96	92	
- Kindergarten	Anzahl	16	19	20	17	15	22	
- Primarstufe	Anzahl	50	50	48	54	56	52	
- Oberstufe	Anzahl	37	25	28	19	25	18	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	10.0	9.0	9.6	8.9	9.8	9.3	10.5
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.10	4.10	4.00	4.00	4.00	4.00	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	2'466	2'617	2'692	2'686	2'852	2'908	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	338	236	215	498	327	357	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	5	5	5	5	4	5	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	2'808	2'858	2'912	3'189	3'183	3'270	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	85.7	89.6	89.6	82.0	87.3	87.0	79.1
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	2.1	2.0	2.8	2.3	2.3	2.0	7.3
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'387	2'507	2'684	2'667	2'919	2'941	3'582
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	466	214	82	280	1'134	-201	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-55	-4	283	48	-10	20	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	411	210	364	328	1'124	-181	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-615	-694	-791	-626	-631	-872	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-52	-41	-58	-37	-57	-17	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-1'790	-1'844	-1'787	-1'828	-1'717	-2'010	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-10	-7	-16	-19	-18	-16	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-312	-336	-400	-383	-260	-371	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-367	-388	-454	-504	-469	-509	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-171	-181	-129	-196	-179	-206	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-47	-59	-68	-93	-121	-79	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-28	-31	-29	-35	-31	-26	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	3'717	3'738	4'046	3'997	4'555	3'874	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	223	258	269	304	326	348	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	86	51	51	51	51	51	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	797	575	609	600	1'458	144	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	64.7	192.7	137.9	74.4	288.8	15.2	117.6
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	13.1	9.8	9.7	9.4	20.8	2.2	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	4.0	4.8	4.6	5.1	5.0	5.5	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	4'882	4'749	4'991	4'831	6'136	5'021	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	4'307	4'398	4'623	5'176	5'407	6'059	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	4'668	4'381	4'665	4'608	5'034	4'711	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	77.0	74.5	73.9	72.0	71.8	72.2	72.4
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	191	-86	-255	-37	-1'004	-200	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	6.8	-3.0	-8.8	-1.2	-31.5	-6.1	24.9
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	185	-82	-254	-36	-1'028	-202	1'032
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.4	0.4	0.4	0.3	0.3	0.2	0.2
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.3	1.3	1.2	1.0	1.0	0.6	0.5
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	8.7	9.8	10.0	10.2	11.0	11.1	7.6
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	4'116	4'485	4'878	5'213	6'410	6'258	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	1'231	298	442	806	505	949	
▸ Investitionsanteil	in %	19.2	6.6	7.2	12.3	8.6	13.0	10.1
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	874	796	931	1'090	1'325	1'036	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	20'981	23'019	21'998	23'498	21'330	24'624	21'790
- Kindergarten	in CHF	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	12'771 ¹
- Primarstufe	in CHF	23'268	22'455	22'943	22'137	21'930	23'240	22'117
- Oberstufe	in CHF	15'722	22'972	18'208	26'278	17'816	26'188	27'080 ²
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	17'376	19'617	18'619	20'306	17'881	21'848	16'308
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	595	665	788	621	645	882	474
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	-395	63	-218	-36	700	-453	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	739	216	295	589	1'021	173	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-1'231	-298	-442	-614	-318	-600	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	97	145	-70	-11	-3	-26	

Bemerkungen

¹ Der Kindergarten ist in der Primarschule enthalten (Basisstufe).² Die Oberstufe wird extern geführt.

Rechnungsjahr 2021

Heiden



KENNZAHL	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	4'220	4'197	4'173	4'212	4'197	4'238	
▸ Lernende	Anzahl	382	381	389	398	410	427	
- Kindergarten	Anzahl	73	82	83	83	96	102	
- Primarstufe	Anzahl	203	198	210	216	217	237	
- Oberstufe	Anzahl	106	101	96	99	97	88	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	9.1	9.1	9.3	9.4	9.8	10.1	10.5
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.70	3.70	3.70	3.70	3.70	3.70	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	13'672	13'385	13'651	13'964	13'737	16'945	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	1'265	1'650	3'128	2'680	1'658	2'062	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	14	13	14	14	15	16	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	14'950	15'049	16'792	16'658	15'410	19'023	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	81.2	72.8	72.5	73.8	81.0	83.4	79.1
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	10.3	16.1	8.8	10.0	8.1	5.7	7.3
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	3'240	3'189	3'271	3'315	3'273	3'998	3'582
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	39	-1	201	-104	-33	2'383	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	154	582	518	159	101	464	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	194	581	720	55	68	2'847	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-1'173	-1'027	-1'080	-1'101	-1'127	-800	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-460	-416	-401	-515	-490	-450	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-6'814	-6'580	-6'576	-7'103	-7'229	-7'563	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-883	-836	-947	-945	-1'112	-940	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-947	-1'082	-1'132	-1'225	-1'219	-1'510	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-2'308	-2'533	-2'467	-2'542	-2'621	-2'226	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-1'480	-1'617	-1'622	-1'756	-1'676	-1'945	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-354	-386	-457	-637	-535	-672	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-285	-313	-313	-313	-210	-241	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	14'887	15'369	15'714	16'193	16'288	19'194	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	637	674	827	924	958	1'081	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	143	162	186	172	188	313	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	691	974	767	867	1'107	3'721	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	23.2	51.5	62.3	27.0	16.4	115.9	117.6
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	2.9	3.9	2.9	3.3	4.2	12.7	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	3.5	3.6	4.1	4.3	4.4	4.8	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	14'566	16'888	14'012	15'258	12'992	16'491	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	18'067	19'121	19'341	21'452	27'073	28'888	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	19'337	21'733	19'257	24'059	27'532	30'757	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	79.9	88.0	72.6	90.6	104.8	105.1	72.4
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	7'052	7'898	7'964	11'561	17'235	16'748	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	47.2	52.5	47.4	69.4	111.8	88.0	24.9
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	1'671	1'882	1'908	2'745	4'107	3'952	1'032
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.3	0.3	0.3	0.2	0.1	0.0	0.2
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	0.5	0.5	0.4	0.3	0.2	0.1	0.5
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	5.7	6.0	6.5	6.8	7.5	7.4	7.6
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	11'016	11'223	11'377	9'891	9'838	12'141	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	2'983	1'889	1'232	3'208	6'767	3'210	
▸ Investitionsanteil	in %	12.0	7.8	5.0	11.5	24.3	12.5	10.1
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	9'155	10'630	11'285	11'662	7'399	4'579	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	23'113	22'996	23'282	22'994	23'328	23'352	21'790
- Kindergarten	in CHF	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	12'771
- Primarstufe	in CHF	20'610	19'564	19'761	19'354	20'727	20'457	22'117
- Oberstufe	in CHF	28'174	29'721	30'703	29'953	28'251	30'974	27'080
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	17'837	17'269	16'904	17'848	17'633	17'712	16'308
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	278	245	259	261	269	189	474
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	-3'072	1'174	-2'844	2'184	-1'996	-196	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	772	1'166	2'535	132	273	855	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-2'983	-1'889	-1'232	-2'941	-6'270	-4'051	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-862	1'897	-4'148	4'993	4'000	3'000	

Bemerkungen

¹ Der Kindergarten ist in der Primarschule enthalten (Basisstufe ab 2015).

Rechnungsjahr 2021

Herisau



KENNZAHL	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	15'777	15'807	15'783	15'772	15'659	15'703	
▸ Lernende	Anzahl	1'494	1'454	1'479	1'483	1'492	1'525	
- Kindergarten	Anzahl	284	273	275	291	305	318	
- Primarstufe	Anzahl	798	802	828	835	829	821	
- Oberstufe	Anzahl	412	379	376	357	358	386	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	9.5	9.2	9.4	9.4	9.5	9.7	10.5
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.10	4.10	4.10	4.10	4.10	4.10	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	49'482	50'365	51'940	55'511	49'942	54'441	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	5'636	5'217	5'227	7'051	6'306	8'658	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	68	45	52	55	55	53	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	55'186	55'627	57'219	62'616	56'303	63'153	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	79.5	80.4	79.1	77.4	78.8	75.2	79.1
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	10.2	10.1	11.7	11.2	9.9	11.0	7.3
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	3'136	3'186	3'291	3'520	3'189	3'467	3'582
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	-1'305	-1'796	2'782	2'101	-4'991	2'240	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	648	1'100	984	1'186	1'452	1'249	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	-657	-696	3'766	3'287	-3'539	3'489	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-5'923	-5'916	-5'989	-6'293	-6'246	-6'206	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-1'857	-1'776	-1'829	-1'616	-1'702	-1'457	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-21'136	-22'252	-22'523	-22'572	-23'238	-22'854	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-4'610	-4'575	-4'270	-4'452	-4'716	-5'058	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-3'469	-3'623	-3'900	-4'545	-4'156	-4'955	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-10'343	-10'195	-10'231	-11'043	-12'687	-12'130	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-6'614	-7'056	-6'278	-6'585	-6'430	-6'418	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-1'688	-1'724	-1'589	-1'569	-1'604	-2'035	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-353	-480	-477	-643	-650	-588	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	55'336	56'903	60'852	62'606	57'890	65'190	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	6'441	6'276	5'562	5'661	5'687	4'904	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	87	134	137	154	132	189	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	5'220	4'583	8'122	7'907	813	7'399	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	93.2	94.5	164.0	124.8	6.9	67.2	117.6
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	5.7	5.0	8.5	8.1	0.9	7.6	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	8.0	7.0	6.7	6.6	7.1	5.8	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	45'103	47'192	50'000	54'354	52'252	59'257	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	85'868	84'307	83'561	84'083	90'040	95'957	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	92'488	96'141	95'546	97'257	104'941	115'508	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	101.3	105.7	99.8	100.2	116.9	118.5	72.4
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	50'682	50'887	47'800	47'059	58'051	61'822	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	91.8	91.5	83.5	75.2	103.1	97.9	24.9
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	3'212	3'219	3'029	2'984	3'707	3'937	1'032
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.8	-0.1	0.7	0.6	0.7	0.6	0.2
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.4	0.0	1.4	1.1	1.2	1.0	0.5
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	13.2	11.4	11.2	10.3	11.4	8.9	7.6
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	35'187	33'420	35'761	37'023	31'989	34'135	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	5'603	4'849	4'953	6'336	11'776	11'010	
▸ Investitionsanteil	in %	8.0	6.0	5.4	6.8	11.9	12.6	10.1
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	13'657	10'484	10'357	9'199	8'768	9'230	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	18'916	20'125	20'314	20'355	20'760	20'596	21'790
- Kindergarten	in CHF	11'135	13'027	13'104	13'016	13'278	13'774	12'771
- Primarstufe	in CHF	18'725	19'411	19'412	19'582	19'820	20'277	22'117
- Oberstufe	in CHF	22'429	24'730	25'610	25'664	26'821	24'746	27'080
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	14'147	15'304	15'229	15'221	15'575	14'986	16'308
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	375	374	379	399	399	395	474
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	12'202	-5'322	-2'156	1'111	1'611	1'282	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	7'432	-1'086	2'896	6'258	10'755	4'316	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-5'603	-4'849	-5'052	-7'147	-14'143	-13'034	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	10'373	613	0	2'000	5'000	10'000	

Rechnungsjahr 2021



Hundwil

KENNZAHL	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	962	963	946	967	966	945	
▸ Lernende	Anzahl	146	148	152	149	153	160	
- Kindergarten	Anzahl	25	31	30	26	25	26	
- Primarstufe	Anzahl	94	94	96	94	91	95	
- Oberstufe	Anzahl	27	23	26	29	37	39	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	15.2	15.4	16.1	15.4	15.8	16.9	10.5
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.70	4.70	4.70	4.70	4.70	4.70	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	1'873	1'922	2'207	2'178	1'995	2'144	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	198	371	190	225	122	96	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	4	4	4	4	4	5	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	2'075	2'297	2'402	2'407	2'122	2'245	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	85.4	82.0	89.2	88.1	91.8	92.0	79.1
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	4.9	1.7	2.7	2.4	2.2	3.5	7.3
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	1'947	1'996	2'333	2'252	2'066	2'269	3'582
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	-82	658	-3	339	-109	58	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	194	-124	212	-256	122	143	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	112	534	209	83	12	202	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-770	-779	-745	-744	-871	-495	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-86	-76	-135	-156	-48	-52	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-1'747	-1'742	-1'838	-1'931	-1'957	-2'418	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-70	-73	-50	-54	-74	-44	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-156	-175	-164	-214	-187	-228	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-380	-383	-297	-279	-478	-531	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-86	-76	-444	-161	-79	-83	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-85	-97	-169	-252	-181	-131	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-41	-38	-47	-41	-35	-44	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	3'534	3'974	4'098	4'252	3'923	4'228	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	118	132	141	149	155	158	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	32	34	34	38	41	41	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	338	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	69	833	174	432	162	272	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	9.9	178.9	42.2	97.1	34.5	23.8	117.6
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	1.0	11.2	2.3	5.5	2.1	3.6	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	2.3	2.4	2.5	2.5	2.7	2.7	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	3'806	4'657	4'549	3'988	3'445	3'871	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	5'529	5'829	6'067	5'986	6'258	7'203	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	4'918	5'800	5'891	5'423	5'113	6'402	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	72.5	78.3	78.9	69.4	66.9	83.6	72.4
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	1'867	1'512	1'823	1'826	2'121	3'000	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	90.0	65.8	75.9	75.9	100.0	133.7	24.9
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	1'941	1'570	1'927	1'888	2'196	3'175	1'032
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.1	0.2	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	0.6	1.0	0.8	0.8	0.8	0.6	0.5
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	7.5	7.7	7.7	8.2	9.6	9.1	7.6
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	3'662	4'317	4'244	4'160	4'137	4'203	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	694	466	413	445	468	1'144	
▸ Investitionsanteil	in %	22.7	9.2	5.4	6.9	7.0	19.3	10.1
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	553	587	423	928	716	505	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	17'544	16'796	17'422	18'357	18'457	20'413	21'790
- Kindergarten	in CHF	14'280	11'797	12'293	13'472	14'461	17'929	12'771
- Primarstufe	in CHF	17'907	17'127	17'845	18'290	18'531	20'521	22'117
- Oberstufe	in CHF	17'507	20'009	19'904	21'338	19'711	21'258	27'080
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	11'964	11'769	12'095	12'958	12'793	15'114	16'308
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	800	809	788	769	902	524	474
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	-989	1'440	-150	-758	-288	364	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	-851	1'260	331	-267	228	561	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-676	-453	-407	-445	-467	-1'139	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	538	633	-74	-46	-49	941	

Rechnungsjahr 2021

Lutzenberg



KENNZAHL	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	1'242	1'244	1'271	1'296	1'270	1'274	
▸ Lernende	Anzahl	124	115	118	122	132	132	
- Kindergarten	Anzahl	26	22	22	27	33	28	
- Primarstufe	Anzahl	69	62	67	64	68	70	
- Oberstufe	Anzahl	29	31	29	31	31	34	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	10.0	9.2	9.3	9.4	10.4	10.4	10.5
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.80	3.80	3.80	3.70	3.70	3.70	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	3'652	3'976	4'314	4'017	3'941	4'394	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	532	355	575	471	834	1'360	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	12	10	11	10	12	10	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	4'196	4'341	4'900	4'499	4'787	5'764	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	82.2	86.4	84.0	84.8	79.3	72.8	79.1
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	4.9	5.2	4.1	4.5	3.0	3.5	7.3
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'940	3'196	3'394	3'100	3'103	3'449	3'582
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	333	503	1'336	916	399	1'446	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	18	10	-462	44	-75	429	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	351	512	874	960	324	1'875	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-757	-816	-842	-764	-769	-685	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-4	-14	-24	-11	-9	-13	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-1'941	-1'999	-2'073	-2'213	-2'288	-2'319	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-64	-73	-59	-93	-57	-62	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-236	-211	-217	-245	-315	-329	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-484	-454	-521	-491	-536	-537	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-300	-357	-246	-291	-224	-314	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-93	-71	-32	-141	-41	-54	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-25	-28	-26	-26	-29	-27	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	4'255	4'536	4'913	5'234	4'591	6'215	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	246	222	227	241	236	251	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	43	43	51	89	53	56	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	632	767	1'556	1'248	661	2'280	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	188.0	120.9	397.5	172.4	50.5	223.2	117.6
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	9.0	10.6	18.6	15.1	8.6	24.7	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	4.1	3.6	3.3	4.0	3.8	3.4	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	5'223	4'859	6'628	6'988	6'090	7'177	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	6'418	6'788	6'902	7'296	8'316	9'031	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	1'548	1'076	1'531	1'355	1'244	974	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	22.0	14.8	18.3	16.4	16.2	10.6	72.4
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	-3'309	-3'434	-4'635	-5'116	-4'495	-5'756	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	-78.9	-79.1	-94.6	-113.7	-93.9	-99.9	24.9
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	-2'664	-2'761	-3'647	-3'948	-3'539	-4'518	1'032
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	0.2
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	0.5
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	6.9	6.1	5.7	7.3	6.1	5.4	7.6
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	9'727	10'222	11'537	12'412	12'811	14'787	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	336	634	391	724	1'309	1'022	
▸ Investitionsanteil	in %	5.9	9.1	6.4	9.5	16.0	13.5	10.1
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	439	468	629	771	823	577	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	19'723	21'421	22'153	22'899	21'944	22'323	21'790
- Kindergarten	in CHF	10'185	11'761	12'493	13'439	11'624	11'853	12'771
- Primarstufe	in CHF	20'398	22'485	22'754	25'535	24'372	25'578	22'117
- Oberstufe	in CHF	23'520	23'410	25'975	23'798	24'939	23'041	27'080
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'656	17'379	17'565	18'141	17'336	17'570	16'308
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	610	656	662	590	606	537	474
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	132	-405	2'017	-702	-701	1'843	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	485	266	2'445	59	645	1'983	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-336	-634	-391	-724	-1'309	-103	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-17	-36	-37	-37	-37	-37	

Bemerkungen

¹ Die Oberstufe wird extern geführt.

Rechnungsjahr 2021

Rehetobel



KENNZAHL	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	1'778	1'750	1'748	1'754	1'725	1'706	
▸ Lernende	Anzahl	181	178	183	179	176	168	
- Kindergarten	Anzahl	30	34	39	39	32	33	
- Primarstufe	Anzahl	92	90	86	88	101	99	
- Oberstufe	Anzahl	59	54	58	52	43	36	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	10.2	10.2	10.5	10.2	10.2	9.8	10.5
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.30	4.30	4.30	4.30	4.30	4.30	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	6'263	5'807	5'789	6'282	6'004	6'282	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	649	468	631	1'180	1'006	1'137	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	9	9	8	8	8	9	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	6'921	6'284	6'427	7'469	7'018	7'428	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	88.5	89.0	87.5	79.8	81.9	84.3	79.1
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	2.0	3.4	2.5	4.3	3.7	0.3	7.3
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	3'522	3'318	3'312	3'581	3'480	3'682	3'582
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	1'115	334	116	1'308	184	577	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-219	-71	92	29	500	17	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	896	263	208	1'338	684	594	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-999	-909	-941	-892	-1'220	-1'213	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-50	-45	-54	-60	-58	-11	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-2'772	-2'925	-2'993	-2'762	-2'878	-3'065	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-238	-257	-322	-347	-345	-200	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-432	-445	-429	-497	-502	-596	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-839	-788	-969	-996	-876	-845	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-262	-479	-270	-469	-459	-642	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-46	-62	-82	-54	-85	-132	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-44	-30	-41	-53	-43	-54	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	6'828	6'143	6'284	7'448	7'131	7'333	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	314	265	276	291	271	292	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	159	152	178	187	200	174	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	250	0	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	60	25	19	19	19	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	1'589	750	590	1'786	655	1'052	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	350.8	111.9	79.0	244.8	115.0	107.5	117.6
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	16.5	8.2	6.5	17.4	6.7	10.1	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	6.0	5.5	5.8	5.3	5.2	4.9	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	4'974	4'314	4'438	4'351	5'038	6'092	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	10'698	11'012	11'331	11'601	11'719	12'250	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	10'053	9'236	9'607	8'594	9'632	10'364	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	104.7	101.1	105.7	83.7	97.9	99.7	72.4
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	5'923	5'827	5'984	4'948	4'862	4'797	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	85.6	92.7	93.1	66.2	69.3	64.6	24.9
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	3'332	3'330	3'423	2'821	2'818	2'812	1'032
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	1.1	0.9	0.9	0.7	0.4	0.5	0.2
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.5	1.4	1.2	1.0	0.6	0.7	0.5
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	8.4	8.0	8.3	7.3	7.3	6.9	7.6
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	4'775	5'185	5'347	6'654	6'857	7'453	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	453	671	747	730	569	978	
▸ Investitionsanteil	in %	5.4	7.5	8.7	8.5	5.9	9.5	10.1
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	977	1'204	1'447	810	1'673	2'018	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	19'053	20'601	20'381	20'002	20'483	22'459	21'790
- Kindergarten	in CHF	14'311	14'284	14'619	14'094	15'797	17'835	12'771
- Primarstufe	in CHF	18'365	19'966	20'677	20'716	19'263	21'774	22'117
- Oberstufe	in CHF	21'444	24'729	23'071	22'381	24'834	26'119	27'080
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'315	16'430	16'356	15'431	16'353	18'243	16'308
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	562	520	538	509	707	711	474
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	481	-488	203	24	194	477	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	1'424	1'191	450	2'263	127	764	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-453	-671	-738	-730	-424	-1'278	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-491	-1'009	491	-1'509	491	991	

Bemerkungen

¹ Die Oberstufe wird extern geführt.

Rechnungsjahr 2021

Reute



KENNZAHL	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
► Einwohner	Anzahl	703	696	688	703	691	694	
► Lernende	Anzahl	71	68	69	63	59	51	
- Kindergarten	Anzahl	11	11	10	6	4	4	
- Primarstufe	Anzahl	41	40	38	39	34	27	
- Oberstufe	Anzahl	19	17	21	18	21	20	
► Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	10.1	9.8	10.0	9.0	8.5	7.3	10.5
STEUERN								
► Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.10	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90	3.92
► Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	1'812	1'855	1'874	2'145	2'225	2'142	
► Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	238	189	197	361	457	240	
► Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	5	8	9	8	8	8	
► Fiskalertrag	in TCHF	2'056	2'052	2'079	2'515	2'690	2'390	
► Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	83.5	85.5	86.0	76.6	74.3	86.0	79.1
► Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	4.7	4.9	4.1	8.7	8.4	3.6	7.3
► Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'578	2'666	2'723	3'052	3'220	3'086	3'582
ERTRAGSLAGE								
► Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	137	26	243	471	803	277	
► Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	115	236	-101	24	-130	-95	
► Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	252	262	142	495	672	182	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-440	-491	-451	-458	-471	-474	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-44	-59	-45	-91	-95	-74	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-1'133	-1'034	-1'066	-1'138	-1'110	-1'127	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-28	-28	-40	-29	-24	-48	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-104	-153	-187	-204	-188	-236	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-312	-326	-319	-271	-267	-324	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-107	-99	-114	-115	-113	-123	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-71	-46	-58	-67	-41	-79	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-11	-19	-20	-20	-30	-21	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	2'502	2'516	2'442	2'887	3'012	2'688	
► Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	140	172	172	199	220	220	
► Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	20	20	21	44	45	45	
► Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
► Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
► Selbstfinanzierung	in TCHF	297	219	452	714	1'068	542	
► Selbstfinanzierungsgrad	in %	52.3	25.2	neg. NI	116.8	1'932.4	16'345.1	117.6
► Selbstfinanzierungsanteil	in %	6.2	4.5	9.0	10.6	12.9	6.9	10.2
► Kapitaldienstanteil	in %	3.9	4.2	4.0	3.7	3.3	3.4	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
► Finanzvermögen	in TCHF	3'235	2'674	3'091	3'438	4'454	3'491	
► Verwaltungsvermögen	in TCHF	4'121	4'797	4'582	4'950	4'740	4'479	
► Bruttoverschuldung	in TCHF	3'459	3'596	3'474	3'840	3'816	2'338	
► Bruttoverschuldungsanteil	in %	72.2	74.6	69.0	56.9	46.3	29.6	72.4
► Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	1'460	2'064	1'644	1'535	627	195	
► Nettoverschuldungsquotient	in %	71.0	100.6	79.1	61.1	23.3	8.2	24.9
► Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	2'077	2'966	2'389	2'184	907	281	1'032
► Zinsbelastungsanteil	in %	0.6	0.2	0.2	0.1	0.1	0.1	0.2
► Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.5	0.6	0.5	0.4	0.3	0.3	0.5
► Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	9.1	9.9	9.8	10.0	10.2	11.3	7.6
► Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	2'661	2'733	2'938	3'415	4'113	4'284	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
► Nettoinvestitionen	in TCHF	568	869	-22	611	55	3	
► Investitionsanteil	in %	11.2	18.7	3.6	10.4	0.9	0.0	10.1
► Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	612	298	90	305	315	466	
SCHULE								
► Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	20'591	19'836	19'876	22'692	23'527	27'211	21'790
- Kindergarten	in CHF	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	12'771
- Primarstufe	in CHF	21'880	20'559	21'599	24'683	26'690	33'778	22'117
- Oberstufe	in CHF	17'063	17'665	15'938	17'711	16'895	16'260	27'080
► Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'961	15'204	15'455	18'069	18'807	22'108	16'308
VERWALTUNG								
► Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	626	706	655	652	682	683	474
GELDFLUSSRECHNUNG								
► gesamter Geldfluss	in TCHF	-194	-642	430	102	1'038	-773	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	162	223	435	746	621	608	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-432	-825	23	-616	-55	147	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	76	-40	-28	-28	472	-1'528	

Bemerkungen

¹ Der Kindergarten ist in der Primarschule enthalten (Basisstufe).² Die Oberstufe wird extern geführt.

Rechnungsjahr 2021

Schönengrund



KENNZAHL	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	523	524	526	534	533	535	
▸ Lernende	Anzahl	64	57	56	56	58	59	
- Kindergarten	Anzahl	11	10	11	7	11	13	
- Primarstufe	Anzahl	36	37	34	36	25	26	
- Oberstufe	Anzahl	17	10	11	13	22	20	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	12.2	10.9	10.6	10.5	10.9	11.0	10.5
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.70	3.70	3.70	3.70	3.70	3.70	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	1'068	1'140	1'193	1'180	1'240	1'119	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	105	110	67	116	296	165	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	3	4	5	4	4	4	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	1'176	1'254	1'265	1'300	1'540	1'288	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	87.6	87.8	90.9	86.9	76.4	85.0	79.1
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	3.2	3.1	3.4	3.9	4.1	1.8	7.3
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'042	2'175	2'267	2'210	2'326	2'091	3'582
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	65	-81	-55	-9	396	-265	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-6	8	40	11	-8	48	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	59	-74	-16	2	388	-218	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-349	-492	-390	-391	-437	-347	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-21	-70	-79	-50	28	-44	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-978	-1'141	-923	-917	-841	-1'092	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-23	-32	-44	-72	-81	-43	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-92	-111	-92	-113	-100	-112	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-264	-84	-283	-285	-246	-259	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-43	-58	-34	-63	-16	-33	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-40	-55	-51	-36	-36	-44	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-36	-37	-59	-38	-39	-43	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	1'905	2'005	1'937	1'966	2'156	1'799	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	38	41	41	37	37	37	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	0	0	0	0	2	3	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	180	3	-18	41	434	-226	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	441.1	3.8	-438.3	2'135.1	n/a	-294.6	117.6
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	6.5	0.1	-0.6	1.3	12.5	-7.7	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	1.3	1.1	1.2	0.9	0.9	1.2	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	2'650	2'700	2'871	2'820	3'681	3'293	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	1'080	1'108	1'072	1'037	999	1'036	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	428	515	715	689	1'092	1'026	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	15.6	16.6	24.0	21.1	31.4	35.1	72.4
▸ Nettovermögen (-) /-verschuldung (+)	in TCHF	-2'003	-1'938	-1'917	-1'881	-2'317	-2'014	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	-170.4	-154.6	-151.6	-144.7	-150.4	-156.4	24.9
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	-3'830	-3'698	-3'644	-3'523	-4'346	-3'765	1'032
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	-0.1	-0.2	-0.2	-0.2	-0.2	-0.2	0.2
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	0.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	0.5
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	3.0	2.8	2.8	2.3	2.0	2.7	7.6
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	3'083	3'046	2'988	2'918	3'315	3'050	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	41	69	4	2	0	77	
▸ Investitionsanteil	in %	1.6	2.7	0.1	0.1	0.0	2.4	10.1
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	22	21	21	20	20	113	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	20'216	24'757	21'511	22'459	20'253	23'725 ¹	21'790 ²
- Kindergarten	in CHF	17'329	19'940	n/a	n/a	n/a	n/a	12'771 ³
- Primarstufe	in CHF	20'530	22'581	21'813	23'679	24'892	23'865	22'117
- Oberstufe	in CHF	21'220	36'000	20'273	18'423	12'661	23'451	27'080 ⁴
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'285	20'012	16'480	16'379	14'494	18'501	16'308
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	668	939	741	732	821	649	474
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	-32	-79	-214	207	1'031	-484	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	20	-140	-407	215	738	-399	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-41	-69	-4	-2	0	-78	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-12	130	198	-7	293	-7	

Bemerkungen

¹ Für die Ermittlung der Kosten der Volksschule je Lernenden wurde ein Teil der Kantonsbeiträge, der als Aufwandminderung verbucht wurde, dem Ertrag zugeordnet.

Für die Ermittlung der anderen Kennzahlen haben wir hingegen die verbuchten und publizierten Werte berücksichtigt.

² Alle Schulstufen werden in einem Zweckverband geführt.

³ Der Kindergarten ist in der Primarschule enthalten (Basisstufe ab 2018).

⁴ Ab 2006 keine Kostenumlage von Schulhäusern/Turnhallen auf der Oberstufe.

Rechnungsjahr 2021

Schwellbrunn



KENNZAHL	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	1'564	1'578	1'570	1'539	1'545	1'543	
▸ Lernende	Anzahl	187	186	186	190	201	212	
- Kindergarten	Anzahl	39	32	41	49	46	48	
- Primarstufe	Anzahl	99	104	99	96	108	120	
- Oberstufe	Anzahl	49	50	46	45	47	44	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	12.0	11.8	11.8	12.3	13.0	13.7	10.5
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.20	4.20	4.20	4.20	4.20	4.20	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	3'781	4'230	3'995	3'854	3'892	4'067	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	249	176	209	333	479	667	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	7	6	7	7	7	8	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	4'037	4'413	4'211	4'194	4'378	4'741	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	86.6	93.6	92.0	89.0	87.0	83.6	79.1
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	7.0	2.3	2.9	2.9	1.9	2.2	7.3
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'418	2'681	2'544	2'504	2'519	2'636	3'582
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	761	930	399	626	640	786	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-413	-445	-242	-335	-527	-556	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	347	486	157	291	113	231	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-786	-754	-760	-966	-1'045	-946	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-36	-39	-47	-40	-44	-43	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-2'546	-2'654	-2'801	-2'769	-2'836	-3'011	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-72	-90	-82	-82	-68	-71	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-332	-291	-228	-225	-261	-273	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-1'195	-1'226	-1'237	-829	-684	-840	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-183	-238	-151	-215	-259	-306	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-50	-75	-91	-121	-146	-161	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	28	11	-80	-84	-59	-61	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	5'700	6'045	5'821	5'908	6'072	6'437	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	206	230	254	255	255	297	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	0	0	0	0	8	8	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	103	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	971	1'167	619	871	963	1'111	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	166.2	518.0	334.2	252.4	81.5	202.7	117.6
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	10.7	12.4	7.2	9.8	11.4	12.6	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	2.8	2.8	3.4	3.3	3.5	3.6	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	7'665	8'598	7'588	8'276	6'700	6'869	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	6'882	8'078	8'009	7'997	8'914	9'157	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	7'978	7'871	7'274	7'405	6'774	6'354	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	88.3	83.9	84.4	83.0	80.1	72.0	72.4
▸ Nettovermögen (-) /-verschuldung (+)	in TCHF	1'006	1'263	846	463	811	245	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	24.9	28.6	20.1	11.0	18.5	5.2	24.9
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	643	800	539	301	525	159	1'032
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.5	0.4	0.4	0.4	0.4	0.2	0.2
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.3	1.1	1.2	1.2	1.0	0.6	0.5
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	6.2	6.0	6.9	6.9	6.7	6.7	7.6
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	5'877	6'815	7'163	7'534	8'103	8'912	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	584	225	185	345	1'181	548	
▸ Investitionsanteil	in %	6.7	2.7	2.3	4.1	15.0	8.8	10.1
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	1'249	586	2'063	2'215	1'965	2'146	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	18'621	19'744	20'557	19'948	19'516	19'287	21'790
- Kindergarten	in CHF	12'818	16'649	16'373	14'800	16'079	14'613	12'771
- Primarstufe	in CHF	17'555	18'061	18'794	18'291	17'733	17'700	22'117
- Oberstufe	in CHF	23'829	23'853	26'643	27'581	26'488	27'130	27'080
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	13'612	14'271	15'060	14'571	14'112	14'203	16'308
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	503	478	484	628	676	613	474
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	567	1'850	-1'216	529	-389	-405	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	1'154	2'247	-1'005	864	1'956	179	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-584	-225	-185	-345	-1'181	-548	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-3	-171	-26	11	-1'165	-36	

Rechnungsjahr 2021



Speicher

KENNZAHL	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	4'234	4'298	4'381	4'410	4'432	4'431	
▸ Lernende	Anzahl	447	448	464	463	476	504	
- Kindergarten	Anzahl	85	92	99	102	97	117	
- Primarstufe	Anzahl	261	251	253	253	276	274	
- Oberstufe	Anzahl	101	105	112	108	103	113	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	10.6	10.4	10.6	10.5	10.7	11.4	10.5
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.60	3.60	3.60	3.60	3.60	3.60	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	13'605	14'894	16'026	15'308	16'488	16'437	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	1'893	1'619	2'354	2'868	3'646	2'737	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	359	363	356	365	369	379	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	15'857	16'876	18'736	18'541	20'502	19'553	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	79.4	83.4	79.9	77.0	79.8	80.4	79.1
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	6.4	4.8	5.6	5.5	0.6	3.7	7.3
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	3'213	3'465	3'658	3'471	3'720	3'710	3'582
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	725	995	2'475	1'790	2'333	1'391	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-121	210	311	-438	-1'932	-1'163	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	604	1'205	2'787	1'353	400	228	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-1'532	-1'555	-1'476	-1'635	-1'471	-1'614	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-182	-189	-173	-177	-246	-260	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-7'275	-7'551	-7'790	-7'897	-8'282	-8'576	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-947	-844	-854	-798	-868	-854	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-721	-999	-1'071	-1'430	-1'487	-1'654	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-2'111	-2'126	-1'997	-2'248	-2'497	-2'244	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-1'522	-1'677	-1'643	-2'048	-1'954	-1'928	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-359	-387	-367	-463	-716	-498	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-91	-97	-99	-143	-71	-159	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	15'271	16'567	18'196	19'863	19'851	19'008	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	788	795	883	899	933	950	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	41	41	41	41	41	77	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	1'734	2'000	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	74	63	63	63	142	207	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	1'570	1'959	3'407	3'248	3'304	2'466	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	75.0	78.4	417.3	neg. NI	584.9	97.8	117.6
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	5.8	6.8	11.2	10.3	10.5	8.1	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	3.4	3.1	3.2	3.1	3.3	3.5	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	14'143	15'720	14'577	16'525	17'808	18'303	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	23'080	24'806	24'761	22'116	19'849	21'550	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	25'955	27'668	24'242	23'058	21'196	21'866	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	95.4	95.7	80.0	73.4	67.6	72.1	72.4
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	12'762	12'954	10'597	7'399	4'700	4'758	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	80.5	76.8	56.6	39.9	22.9	24.3	24.9
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	3'014	3'014	2'419	1'678	1'060	1'074	1'032
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.4	0.3	0.2	0.2	0.2	0.1	0.2
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	0.8	0.6	0.5	0.4	0.4	0.3	0.5
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	5.9	5.4	5.2	5.3	5.0	5.4	7.6
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	10'319	11'852	14'163	14'717	15'149	16'792	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	2'093	2'499	816	-33	565	2'521	
▸ Investitionsanteil	in %	7.8	8.5	3.6	0.4	2.0	8.4	10.1
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	733	325	1'688	5'236	6'543	6'369	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	22'462	22'550	22'048	22'334	22'527	22'418	21'790
- Kindergarten	in CHF	15'004	15'717	14'559	14'683	16'161	17'071	12'771
- Primarstufe	in CHF	19'522	21'861	21'525	21'763	20'943	21'649	22'117
- Oberstufe	in CHF	35'103	29'275	28'510	29'531	30'968	28'393	27'080
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	16'276	16'856	16'790	17'056	17'399	17'016	16'308
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	362	362	337	371	332	364	474
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	-379	1'606	-1'197	963	-382	731	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	412	3'688	2'567	2'800	1'328	4'131	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-2'093	-2'499	-816	196	-677	-2'366	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	1'303	417	-2'947	-2'033	-1'033	-1'033	

Rechnungsjahr 2021

Stein



KENNZAHL	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
► Einwohner	Anzahl	1'421	1'420	1'429	1'390	1'390	1'397	
► Lernende	Anzahl	160	159	158	158	168	181	
- Kindergarten	Anzahl	42	43	33	40	44	43	
- Primarstufe	Anzahl	68	72	90	88	97	107	
- Oberstufe	Anzahl	50	44	35	30	27	31	
► Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	11.3	11.2	11.1	11.4	12.1	13.0	10.5
STEUERN								
► Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.70	3.70	3.70	3.70	3.70	3.70	3.92
► Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	3'961	4'046	4'115	4'107	4'023	4'667	
► Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	461	172	407	755	647	267	
► Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	7	7	6	6	5	6	
► Fiskalertrag	in TCHF	4'429	4'225	4'528	4'868	4'676	4'940	
► Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	84.6	91.8	85.7	81.0	81.7	85.3	79.1
► Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	4.8	4.0	5.1	3.4	4.3	9.1	7.3
► Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'788	2'849	2'879	2'955	2'895	3'341	3'582
ERTRAGSLAGE								
► Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	244	-487	-239	295	526	415	
► Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-126	221	145	12	-282	-334	
► Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	119	-265	-94	307	244	81	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-469	-388	-385	-462	-504	-514	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-121	-106	-139	-103	-134	-116	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-2'546	-2'693	-2'588	-2'416	-2'621	-3'007	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-36	-53	-71	-94	-47	-77	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-421	-363	-576	-296	-261	-391	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-533	-636	-645	-704	-644	-613	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-202	-385	-228	-298	-232	-324	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-33	-50	-77	-53	-121	-40	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-36	-26	-33	-29	-36	-24	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	4'745	4'204	4'647	5'054	4'844	5'468	
► Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	307	300	303	297	305	667	
► Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	1	0	0	0	4	4	
► Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	230	0	0	290	0	0	
► Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	230	0	0	0	0	
► Selbstfinanzierung	in TCHF	827	-162	58	592	827	1'098	
► Selbstfinanzierungsgrad	in %	71.0	-62.4	7.8	814.4	63.4	511.1	117.6
► Selbstfinanzierungsanteil	in %	10.0	-2.0	0.7	7.9	11.1	13.4	10.2
► Kapitaldienstanteil	in %	4.0	3.9	3.9	4.2	4.4	8.4	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
► Finanzvermögen	in TCHF	3'952	3'399	3'462	3'607	2'958	3'766	
► Verwaltungsvermögen	in TCHF	7'684	7'892	8'330	7'816	8'812	8'337	
► Bruttoverschuldung	in TCHF	3'943	4'384	5'177	4'821	4'445	4'413	
► Bruttoverschuldungsanteil	in %	47.9	53.5	63.0	64.3	59.4	53.9	72.4
► Nettovermögen (-) /-verschuldung (+)	in TCHF	986	1'414	2'113	1'576	1'901	1'012	
► Nettoverschuldungsquotient	in %	22.3	33.5	46.7	32.4	40.7	20.5	24.9
► Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	694	996	1'479	1'134	1'368	725	1'032
► Zinsbelastungsanteil	in %	0.2	0.2	0.2	0.3	0.2	0.2	0.2
► Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	0.5	0.5	0.5	0.5	0.4	0.4	0.5
► Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	7.4	7.5	7.1	6.5	7.0	13.9	7.6
► Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	6'698	6'478	6'217	6'239	6'911	7'325	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
► Nettoinvestitionen	in TCHF	1'164	259	741	73	1'305	215	
► Investitionsanteil	in %	14.0	3.1	8.4	1.0	16.9	5.7	10.1
► Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	741	355	280	1'149	1'272	2'092	
SCHULE								
► Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	20'306	21'094	20'539	19'580	19'694	20'739	21'790
- Kindergarten	in CHF	13'031	13'077	15'947	13'576	13'292	15'982	12'771
- Primarstufe	in CHF	21'596	22'476	20'311	20'571	20'587	20'154	22'117
- Oberstufe	in CHF	24'209	25'675	24'812	24'678	26'922	29'356	27'080
► Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'912	16'937	16'378	15'291	15'602	16'614	16'308
VERWALTUNG								
► Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	330	274	269	332	362	368	474
GELDFLUSSRECHNUNG								
► gesamter Geldfluss	in TCHF	-359	90	47	57	-629	429	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	799	-406	788	620	676	139	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-1'164	-259	-741	-62	-1'305	-210	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	6	755	0	-500	0	500	

Rechnungsjahr 2021

Teufen



KENNZAHL	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	6'223	6'277	6'280	6'366	6'384	6'434	
▸ Lernende	Anzahl	551	563	563	574	602	599	
- Kindergarten	Anzahl	114	109	120	120	132	125	
- Primarstufe	Anzahl	292	306	302	334	346	351	
- Oberstufe	Anzahl	145	148	141	120	124	123	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	8.9	9.0	9.0	9.0	9.4	9.3	10.5
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.00	3.00	2.90	2.80	2.80	2.80	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	29'545	31'502	31'401	31'040	28'993	33'299	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	2'977	4'764	4'542	4'628	4'760	4'625	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	27	29	29	30	28	20	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	32'549	36'296	35'972	35'697	33'781	37'944	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	85.0	78.3	79.8	76.0	79.4	77.6	79.1
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	5.8	8.5	7.5	10.9	6.4	10.2	7.3
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	4'748	5'019	5'000	4'876	4'542	5'176	3'582
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	4'251	8'760	7'761	7'359	3'189	7'881	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-2'451	-4'760	-4'761	-659	-2'929	-7'374	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	1'800	4'000	3'000	6'700	260	507	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-4'615	-4'048	-3'988	-4'411	-4'602	-4'658	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-395	-370	-392	-303	-260	-118	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-8'767	-9'098	-9'484	-9'114	-10'118	-10'060	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-1'910	-1'712	-1'748	-2'551	-1'948	-2'250	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-2'461	-2'164	-2'288	-2'555	-2'551	-2'240	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-2'797	-3'280	-3'218	-2'955	-3'202	-3'313	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-2'116	-3'117	-2'053	-2'146	-2'498	-2'578	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-670	-708	-839	-970	-953	-909	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-538	-540	-388	-519	-432	-330	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	28'443	32'583	31'380	32'332	29'194	33'774	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	988	1'007	1'066	1'143	1'168	1'261	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	113	146	193	228	219	233	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	2'765	4'294	4'393	1'104	484	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	395	748	380	996	1'115	1'190	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	5'480	9'864	8'940	8'694	4'568	9'419	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	186.3	377.4	301.0	229.1	81.0	183.9	117.6
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	10.4	17.5	16.1	14.9	8.5	16.1	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	2.7	2.2	2.4	2.5	2.7	2.6	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	26'775	36'711	41'341	48'323	46'986	48'834	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	10'930	9'074	6'771	9'203	14'082	18'900	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	13'974	15'821	14'715	17'018	17'950	15'865	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	26.5	28.1	26.5	29.1	33.4	27.1	72.4
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	-7'395	-15'924	-21'895	-25'493	-24'426	-28'687	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	-22.7	-43.9	-60.9	-71.4	-72.3	-75.6	24.9
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	-1'188	-2'537	-3'487	-4'005	-3'826	-4'459	1'032
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.6	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.0	0.3	0.3	0.2	0.2	0.2	0.5
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	4.3	3.4	3.7	4.0	4.3	4.1	7.6
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	18'325	24'998	28'667	34'697	38'509	47'587	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	2'941	2'614	2'970	3'794	5'636	5'122	
▸ Investitionsanteil	in %	7.0	6.6	6.8	8.1	11.6	11.5	10.1
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	13'048	15'354	13'055	13'310	15'087	16'836	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	23'748	23'601	24'350	23'119	23'857	23'892	21'790
- Kindergarten	in CHF	15'302	15'711	15'386	13'945	14'114	14'609	12'771
- Primarstufe	in CHF	23'897	23'276	24'606	22'262	23'310	23'130	22'117
- Oberstufe	in CHF	28'923	28'138	29'580	32'045	33'004	32'816	27'080
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'911	16'160	16'845	15'878	16'807	16'794	16'308
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	742	645	635	693	721	724	474
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	-1'286	10'983	2'041	-4'512	-640	-1'407	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	8'023	14'845	7'466	8'724	4'274	5'715	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-2'224	-2'614	-5'425	-13'236	-4'915	-7'122	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-7'085	-1'249	0	0	0	0	

Rechnungsjahr 2021



Trogen

KENNZAHL	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	1'750	1'731	1'742	1'761	1'830	1'877	
▸ Lernende	Anzahl	183	191	203	212	221	246	
- Kindergarten	Anzahl	44	50	44	39	45	47	
- Primarstufe	Anzahl	97	106	124	129	134	144	
- Oberstufe	Anzahl	42	35	35	44	42	55	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	10.5	11.0	11.7	12.0	12.1	13.1	10.5
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.10	4.10	4.10	4.30	4.30	4.50	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	4'776	5'347	5'209	5'823	6'295	6'189	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	527	432	938	688	893	1'335	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	133	134	144	207	209	213	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	5'436	5'913	6'292	6'718	7'397	7'737	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	82.7	85.4	78.4	83.8	81.7	78.1	79.1
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	5.2	5.0	4.4	2.9	3.4	1.9	7.3
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'729	3'089	2'990	3'306	3'440	3'297	3'582
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	-165	185	204	102	-263	-289	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-40	-329	-65	340	337	368	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	-205	-144	140	442	74	79	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-663	-734	-733	-727	-773	-753	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-191	-235	-225	-184	-230	-2	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-2'692	-2'804	-3'134	-3'259	-3'771	-4'071	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-92	-99	-112	-105	-81	-99	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-364	-403	-393	-516	-691	-768	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-927	-1'024	-842	-935	-943	-892	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-668	-760	-802	-690	-788	-847	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-58	-64	-114	-134	-64	-103	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-24	-23	-39	-37	-46	-67	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	5'475	6'003	6'533	7'029	7'460	7'681	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	301	370	405	393	393	421	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	43	66	74	78	86	92	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	178	619	653	573	216	225	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	11.8	35.7	35.6	260.6	18.1	30.0	117.6
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	2.0	6.4	6.4	5.7	2.0	2.0	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	5.0	5.4	5.6	5.6	5.4	5.4	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	3'389	3'115	3'134	3'821	3'733	3'627	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	11'392	12'690	14'046	13'795	14'506	14'742	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	10'310	11'126	12'236	12'521	13'451	14'063	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	117.3	115.6	120.4	124.9	127.5	126.8	72.4
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	7'792	8'903	10'085	9'725	10'902	11'459	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	143.4	150.6	160.3	144.8	147.4	148.1	24.9
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	4'453	5'143	5'789	5'523	5'957	6'105	1'032
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	1.0	0.9	0.9	0.9	0.8	0.8	0.2
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.7	1.5	1.5	1.4	1.2	1.2	0.5
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	8.0	8.8	9.0	8.4	7.6	7.8	7.6
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	3'600	3'787	3'962	4'070	3'605	3'282	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	1'499	1'733	1'835	220	1'190	749	
▸ Investitionsanteil	in %	15.1	16.7	16.6	3.4	15.6	9.2	10.1
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	2'350	2'915	2'243	957	959	878	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	19'368	18'943	19'307	19'146	20'791	20'218	21'790
- Kindergarten	in CHF	10'118	9'178	9'911	9'972	9'584	9'316	12'771
- Primarstufe	in CHF	22'158	20'545	19'037	19'167	20'093	19'996	22'117
- Oberstufe	in CHF	20'726	25'349	28'755	24'560	32'430	28'502	27'080
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	14'711	14'682	15'436	15'372	17'063	16'547	16'308
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	379	424	421	413	423	401	474
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	-357	75	189	-88	-120	293	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	18	1'516	793	-592	439	998	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-1'499	-1'733	-1'762	-220	-1'190	-749	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	1'123	292	1'159	725	631	44	

Bemerkungen

¹ Die Oberstufe wird extern geführt.

Rechnungsjahr 2021

Urnäsch



KENNZAHL	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	2'276	2'324	2'307	2'263	2'263	2'290	
▸ Lernende	Anzahl	249	245	257	259	273	270	
- Kindergarten	Anzahl	47	54	54	52	64	56	
- Primarstufe	Anzahl	135	139	145	146	147	149	
- Oberstufe	Anzahl	67	52	58	61	62	65	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	10.9	10.5	11.1	11.4	12.1	11.8	10.5
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.30	4.30	4.30	4.30	4.30	4.30	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	5'226	5'658	5'500	5'385	5'686	6'311	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	528	375	671	920	1'013	1'104	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	11	12	13	15	13	14	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	5'765	6'045	6'184	6'319	6'712	7'428	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	85.4	88.6	86.6	83.4	81.6	80.9	79.1
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	5.2	5.0	2.3	1.8	3.1	4.0	7.3
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'296	2'435	2'384	2'380	2'513	2'756	3'582
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	235	210	374	826	610	809	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-216	-117	-161	105	-218	-455	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	19	92	213	931	392	354	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-1'048	-1'075	-1'177	-1'164	-1'288	-1'096	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-52	-65	-50	-56	-61	-32	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-3'594	-3'675	-3'629	-3'997	-4'125	-4'231	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-196	-173	-193	-195	-209	-322	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-508	-582	-536	-647	-588	-678	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-1'170	-1'438	-1'391	-1'143	-1'256	-1'326	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-637	-551	-604	-543	-579	-744	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-99	-126	-121	-156	-164	-169	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-50	76	96	-84	-61	10	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	7'374	7'701	7'819	8'916	9'322	9'542	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	744	757	753	828	948	984	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	0	0	0	0	0	29	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	935	958	1'084	1'653	1'557	1'817	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	296.4	66.5	52.3	259.5	103.9	72.5	117.6
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	5.6	5.5	5.8	8.5	7.8	8.9	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	4.9	4.8	4.4	4.5	5.0	5.2	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	12'280	9'590	11'206	10'129	10'381	10'625	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	13'396	14'079	15'366	15'176	15'727	17'221	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	16'055	14'039	16'458	14'486	14'651	15'256	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	95.7	80.3	88.7	74.1	73.4	74.7	72.4
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	4'685	5'164	6'085	5'090	5'065	5'817	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	81.3	85.4	98.4	80.6	75.5	78.3	24.9
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	2'059	2'222	2'637	2'249	2'238	2'540	1'032
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.4	0.4	0.3	0.3	0.2	0.2	0.2
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.5	1.5	1.1	1.0	0.8	0.7	0.5
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	14.1	13.8	13.1	13.9	14.8	14.2	7.6
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	8'711	8'915	9'281	10'085	10'662	11'405	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	315	1'440	2'072	637	1'499	2'507	
▸ Investitionsanteil	in %	5.5	8.1	13.7	4.2	7.6	11.9	10.1
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	1'952	1'732	1'459	1'895	1'726	1'043	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	20'298	20'803	19'868	21'558	20'576	21'197	21'790
- Kindergarten	in CHF	14'711	14'102	13'825	16'449	14'884	16'134	12'771
- Primarstufe	in CHF	18'745	19'275	18'405	20'074	19'528	20'266	22'117
- Oberstufe	in CHF	25'574	29'867	27'679	28'029	27'441	26'611	27'080
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	14'435	15'001	14'121	15'431	15'110	15'669	16'308
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	460	463	510	514	569	479	474
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	2'593	-2'954	1'737	-2'449	221	97	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	1'155	618	1'803	-86	1'479	2'141	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-315	-1'440	-2'072	-844	-1'240	-2'544	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	1'753	-2'132	2'006	-1'519	-19	500	

Rechnungsjahr 2021

Wald



KENNZAHL	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▶ Einwohner	Anzahl	864	858	879	872	883	893	
▶ Lernende	Anzahl	89	92	93	87	84	86	
- Kindergarten	Anzahl	17	18	18	13	16	21	
- Primarstufe	Anzahl	39	44	44	49	49	50	
- Oberstufe	Anzahl	33	30	31	25	19	15	
▶ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	10.3	10.7	10.6	10.0	9.5	9.6	10.5
STEUERN								
▶ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.10	4.10	4.10	4.10	4.10	4.10	3.92
▶ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	2'114	2'216	2'004	2'353	2'262	2'250	
▶ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	301	239	392	527	825	671	
▶ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	13	12	13	13	13	14	
▶ Fiskalertrag	in TCHF	2'428	2'467	2'409	2'893	3'100	2'935	
▶ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	85.3	87.2	80.9	77.0	71.3	75.0	79.1
▶ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	1.8	2.6	2.3	4.3	1.7	1.7	7.3
▶ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'447	2'583	2'280	2'699	2'562	2'520	3'582
ERTRAGSLAGE								
▶ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	-47	-99	177	316	457	251	
▶ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	44	15	2	22	40	31	
▶ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	-3	-84	179	338	497	282	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-343	-693	-393	-376	-426	-387	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-19	-19	-24	-22	-13	-15	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-1'785	-1'872	-1'778	-1'618	-1'615	-1'604	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-41	-46	-44	-107	-56	-49	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-255	-210	-225	-418	-549	-464	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-371	-436	-434	-372	-439	-384	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-102	-184	-40	-130	-36	-77	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-59	-39	-43	-62	-44	-101	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-18	-4	-17	-8	-7	-10	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	2'985	3'419	3'177	3'451	3'682	3'373	
▶ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	26	367	59	59	68	67	
▶ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	21	30	36	38	38	88	
▶ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▶ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▶ Selbstfinanzierung	in TCHF	0	302	277	417	560	409	
▶ Selbstfinanzierungsgrad	in %	0.0	325.6	35.1	381.0	156.4	858.6	117.6
▶ Selbstfinanzierungsanteil	in %	0.0	5.8	5.4	7.5	9.8	7.3	10.2
▶ Kapitaldienstanteil	in %	1.1	7.7	1.9	1.9	2.0	2.9	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▶ Finanzvermögen	in TCHF	2'157	2'634	2'500	3'639	2'347	2'405	
▶ Verwaltungsvermögen	in TCHF	2'488	2'184	2'879	2'891	3'143	3'036	
▶ Bruttoverschuldung	in TCHF	3'032	3'308	3'588	4'560	3'050	2'835	
▶ Bruttoverschuldungsanteil	in %	65.0	63.3	70.3	82.3	53.3	50.5	72.4
▶ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	946	742	1'255	1'118	913	555	
▶ Nettoverschuldungsquotient	in %	38.9	30.1	52.1	38.7	29.5	18.9	24.9
▶ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	1'094	865	1'428	1'282	1'034	621	1'032
▶ Zinsbelastungsanteil	in %	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2	0.2
▶ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.4	0.5
▶ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	2.0	16.2	4.1	3.6	3.7	5.6	7.6
▶ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	1'542	1'442	1'624	1'773	2'230	2'481	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▶ Nettoinvestitionen	in TCHF	977	93	790	109	358	48	
▶ Investitionsanteil	in %	18.1	4.9	14.3	5.3	6.9	1.9	10.1
▶ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	1'403	889	743	770	1'173	1'218	
SCHULE								
▶ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	24'874	24'339	23'361	23'196	24'009	23'878	21'790
- Kindergarten	in CHF	20'482	18'539	17'877	n/a	n/a	n/a	12'771
- Primarstufe	in CHF	28'720	25'030	25'148	23'076	23'437	22'029	22'117
- Oberstufe	in CHF	21'018	23'690	21'561	21'532	23'507	31'397	27'080
▶ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	20'061	20'352	19'115	18'596	19'221	18'652	16'308
VERWALTUNG								
▶ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	397	808	447	432	483	433	474
GELDFLUSSRECHNUNG								
▶ gesamter Geldfluss	in TCHF	205	153	-222	1'197	-1'389	159	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	191	-163	1'005	1'317	-1'021	216	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-977	-93	-817	-109	-358	-48	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	990	409	-410	-10	-10	-10	

Bemerkungen

¹ Die Oberstufe wird extern geführt.² Der Kindergarten ist in der Primarschule enthalten (Basisstufe ab 2019).

Rechnungsjahr 2021

Waldstatt



KENNZAHL	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	1'782	1'855	1'873	1'816	1'808	1'817	
▸ Lernende	Anzahl	226	219	222	210	205	213	
- Kindergarten	Anzahl	39	31	39	42	34	42	
- Primarstufe	Anzahl	120	121	129	123	126	113	
- Oberstufe	Anzahl	67	67	54	45	45	58	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	12.7	11.8	11.9	11.6	11.3	11.7	10.5
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.50	4.50	4.50	4.30	4.30	4.30	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	5'757	6'250	6'395	6'036	5'587	6'101	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	342	917	696	907	1'114	912	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	22	24	27	28	28	27	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	6'121	7'191	7'119	6'970	6'729	7'040	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	78.6	73.2	77.9	74.8	78.2	76.3	79.1
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	15.5	13.7	11.9	11.8	4.8	10.3	7.3
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	3'230	3'369	3'414	3'324	3'090	3'358	3'582
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	399	1'823	951	487	-93	609	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-204	-397	-48	203	140	-322	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	196	1'426	903	690	47	288	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-971	-869	-897	-1'018	-1'059	-969	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-76	-79	-75	-107	-85	-92	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-3'087	-3'038	-3'107	-3'004	-2'943	-2'988	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-483	-500	-621	-456	-662	-715	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-471	-403	-415	-393	-422	-327	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-870	-800	-961	-1'015	-1'024	-1'033	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-279	-295	-212	-367	-657	-424	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-81	-108	-77	-79	65	-2	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-29	-29	-37	-25	-29	-28	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	6'842	7'846	7'306	7'155	6'763	7'166	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	680	734	748	614	627	648	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	22	41	43	38	38	38	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	300	300	0	0	0	300	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	100	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	1'586	2'578	1'708	1'142	581	1'286	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	312.0	119.9	512.8	248.6	89.1	521.0	117.6
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	16.2	24.3	17.6	12.1	6.4	13.3	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	8.3	8.2	8.6	7.2	7.5	7.3	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	9'132	7'693	7'709	7'254	7'193	7'176	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	7'580	8'655	8'197	8'004	8'092	7'352	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	12'221	10'444	9'148	8'137	8'046	6'993	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	124.8	98.4	94.1	86.5	88.5	72.5	72.4
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	3'638	3'241	2'017	1'421	1'481	417	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	59.4	45.1	28.3	20.4	22.0	5.9	24.9
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	2'041	1'747	1'077	782	819	229	1'032
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	1.2	0.9	0.5	0.3	0.2	0.2	0.2
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.9	1.4	0.8	0.4	0.3	0.3	0.5
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	13.4	12.2	11.8	9.7	10.2	10.1	7.6
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	3'943	5'414	6'180	6'584	6'611	6'936	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	508	2'149	333	459	652	247	
▸ Investitionsanteil	in %	5.9	22.5	8.2	9.6	7.6	2.8	10.1
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	888	389	415	463	1'318	1'746	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	18'481	18'658	18'676	19'286	19'402	18'950	21'790
- Kindergarten	in CHF	12'663	15'077	13'145	13'144	15'685	12'874	12'771
- Primarstufe	in CHF	15'611	15'997	16'408	17'040	16'595	17'754	22'117
- Oberstufe	in CHF	25'338	23'551	26'230	29'014	28'937	24'446	27'080
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	13'660	13'874	13'996	14'307	14'358	14'028	16'308
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	545	468	479	561	586	533	474
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	1'248	-268	-6	-1'113	283	-90	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	1'974	3'547	1'558	1'141	894	664	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-508	-2'149	-349	-1'043	-600	-244	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-217	-1'666	-1'214	-1'210	-10	-510	

Rechnungsjahr 2021

Walzenhausen



KENNZAHL	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	2'034	2'001	1'981	2'015	2'028	2'040	
▸ Lernende	Anzahl	177	170	157	142	149	147	
- Kindergarten	Anzahl	28	40	30	24	29	33	
- Primarstufe	Anzahl	87	78	84	76	71	72	
- Oberstufe	Anzahl	62	52	43	42	49	42	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	8.7	8.5	7.9	7.0	7.3	7.2	10.5
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.60	3.60	3.60	3.40	3.40	3.40	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	6'745	6'712	8'005	6'908	7'743	7'195	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	493	652	615	1'047	782	1'208	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	33	21	22	23	22	23	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	7'272	7'385	8'642	7'978	8'547	8'426	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	85.9	84.9	80.7	77.1	82.7	76.9	79.1
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	6.9	6.0	11.9	9.5	7.9	8.5	7.3
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	3'316	3'354	4'041	3'428	3'818	3'527	3'582
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	583	707	1'173	467	325	1'125	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-211	81	26	78	156	78	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	372	788	1'198	545	480	1'204	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-1'165	-1'390	-1'391	-1'404	-1'353	-1'357	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-38	-33	-42	-44	-43	-48	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-3'103	-3'398	-3'202	-2'915	-3'056	-3'209	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-324	-350	-308	-363	-267	-322	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-311	-287	-267	-561	-776	-909	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-1'486	-955	-1'175	-1'266	-1'398	-1'244	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-480	-508	-535	-496	-441	-583	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-163	-122	-376	-391	-567	-167	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-169	-104	-144	-156	-173	-116	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	7'611	7'935	8'638	8'141	8'555	9'158	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	885	882	868	848	816	856	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	11	12	13	13	13	13	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	1'480	1'602	2'020	1'328	1'154	1'994	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	98.8	127.2	118.6	103.3	159.2	183.8	117.6
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	11.3	12.3	13.8	9.6	8.1	13.8	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	6.2	6.2	5.4	5.6	5.2	5.4	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	3'709	3'938	5'090	5'393	4'932	5'649	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	11'183	11'549	12'372	12'797	12'693	12'909	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	1'346	1'331	2'155	2'372	1'073	992	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	10.3	10.2	14.7	17.2	7.6	6.9	72.4
▸ Nettovermögen (-) /-verschuldung (+)	in TCHF	-573	-932	-1'261	-1'309	-1'906	-2'814	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	-7.9	-12.6	-14.6	-16.4	-22.3	-33.4	24.9
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	-282	-466	-636	-649	-940	-1'379	1'032
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	-0.7	-0.7	-0.6	-0.6	-0.6	-0.6	0.2
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	11	10.9	9.2	9.7	8.6	9.2	7.6
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	11'756	12'481	13'633	14'105	14'599	15'723	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	1'498	1'260	1'704	1'286	725	1'085	
▸ Investitionsanteil	in %	11.7	10.0	12.8	9.3	5.7	9.1	10.1
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	1'831	1'496	1'264	1'702	2'656	3'217	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	24'999	27'318	29'435	30'500	29'691	31'310	21'790
- Kindergarten	in CHF	20'143	17'437	21'427	21'763	21'303	20'127	12'771
- Primarstufe	in CHF	26'560	30'602	30'458	30'932	31'633	33'467	22'117
- Oberstufe	in CHF	26'363	32'246	35'378	35'977	33'955	38'326	27'080
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	17'529	19'988	20'393	20'527	20'507	21'827	16'308
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	573	695	702	697	667	665	474
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	178	383	-333	1'187	-217	-168	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	1'588	1'745	1'289	2'133	1'715	1'721	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-1'498	-1'256	-2'494	-1'291	-725	-1'085	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	88	-106	871	346	-1'208	-804	

Rechnungsjahr 2021

Wolfhalden



KENNZAHL	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	1'841	1'838	1'837	1'873	1'851	1'866	
▸ Lernende	Anzahl	170	172	170	173	188	186	
- Kindergarten	Anzahl	22	32	39	36	43	39	
- Primarstufe	Anzahl	97	94	86	93	92	100	
- Oberstufe	Anzahl	51	46	45	44	53	47	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	9.2	9.4	9.3	9.2	10.2	10.0	10.5
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.00	4.00	4.00	4.00	3.90	3.90	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	5'858	5'426	5'864	6'305	5'100	6'219	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	941	588	697	1'178	1'036	1'327	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	13	14	14	14	15	15	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	6'812	6'028	6'575	7'497	6'151	7'561	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	71.1	83.1	80.3	72.2	82.4	78.5	79.1
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	14.9	6.9	8.9	11.9	0.5	3.7	7.3
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	3'182	2'952	3'192	3'366	2'756	3'333	3'582
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	1'244	573	985	1'816	-320	1'302	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-50	-88	-126	-1'230	90	-4	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	1'194	486	859	586	-230	1'298	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-824	-920	-893	-784	-875	-820	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-61	-4	-65	-47	-98	-26	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-2'866	-2'908	-2'970	-3'235	-3'262	-3'306	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-84	-112	-95	-123	-114	-160	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-345	-417	-479	-497	-431	-412	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-821	-770	-713	-863	-891	-931	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-240	-286	-202	-519	-442	-479	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-81	-41	-62	-89	-101	-105	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-39	-39	-53	-51	-40	-27	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	6'556	5'983	6'391	7'794	5'969	7'511	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	224	284	290	317	354	370	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	10	17	18	26	26	26	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	1'000	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	54	54	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	1'475	877	1'282	2'145	68	1'702	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	151.4	62.5	137.0	280.5	7.7	203.8	117.6
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	14.7	9.5	13.1	19.9	0.8	16.5	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	2.3	3.2	3.1	3.1	4.4	3.8	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	9'839	7'285	7'666	8'919	7'748	8'831	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	5'763	6'863	7'491	6'913	7'479	7'972	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	2'948	902	1'209	1'077	722	753	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	29.3	9.8	12.4	10.0	8.3	7.3	72.4
▸ Nettovermögen (-) /-verschuldung (+)	in TCHF	-6'401	-5'874	-6'211	-7'596	-6'764	-7'627	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	-94.0	-97.4	-94.5	-101.3	-110.0	-100.9	24.9
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	-3'477	-3'196	-3'381	-4'056	-3'654	-4'088	1'032
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	3.4	4.9	4.6	4.5	6.1	5.2	7.6
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	12'164	12'737	13'702	14'509	14'243	15'599	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	974	1'402	936	765	893	835	
▸ Investitionsanteil	in %	10.9	14.7	10.9	9.3	9.5	10.5	10.1
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	1'127	1'314	1'350	1'054	1'233	1'479	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	23'562	23'736	24'212	24'856	23'285	23'834	21'790
- Kindergarten	in CHF	19'844	16'892	15'663	16'608	14'261	16'216	12'771
- Primarstufe	in CHF	19'945	20'857	22'619	21'793	21'458	20'840	22'117
- Oberstufe	in CHF	29'400	31'717	31'942	34'395	31'107	33'692	27'080
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	16'856	16'907	17'469	18'700	17'349	17'774	16'308
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	447	500	486	419	473	440	474
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	3'324	-2'879	307	36	-331	1'326	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	4'154	-1'409	1'268	775	471	2'191	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-974	-1'402	-960	-738	-802	-865	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	144	-68	-1	-1	0	0	

Rechnungsjahr 2021

Total

KENNZAHL	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Median
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	55'083	55'281	55'309	55'477	55'363	55'626	
▸ Lernende	Anzahl	5'539	5'476	5'549	5'561	5'683	5'815	
- Kindergarten	Anzahl	1'068	1'081	1'103	1'115	1'168	1'216	
- Primarstufe	Anzahl	2'973	2'999	3'073	3'131	3'171	3'220	
- Oberstufe	Anzahl	1'498	1'396	1'373	1'315	1'344	1'379	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	10.1	9.9	10.0	10.0	10.3	10.5	10.5
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.98	3.95	3.94	3.92	3.91	3.92	3.95
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	175'670	181'621	187'127	189'908	182'513	199'251	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	19'615	20'284	23'286	28'963	28'090	30'538	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	771	747	767	843	850	859	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	196'056	202'653	211'180	219'714	211'452	230'649	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	81.9	81.6	80.6	77.9	80.4	79.1	81.3
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	7.7	8.0	8.0	8.5	5.9	7.3	3.7
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	3'189	3'285	3'383	3'423	3'297	3'582	3'337
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	11'592	15'301	22'067	22'292	5'546	21'772	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-3'966	-4'734	-4'373	-2'269	-4'096	-7'838	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	7'626	10'568	17'693	20'023	1'450	13'934	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-25'270	-25'403	-25'337	-26'016	-27'028	-26'375	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-4'147	-4'050	-4'287	-4'000	-4'016	-3'268	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-83'730	-86'360	-87'359	-88'132	-91'539	-94'832	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-10'768	-10'350	-10'490	-11'666	-11'613	-12'111	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-12'938	-13'300	-14'058	-16'076	-16'060	-17'724	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-29'692	-30'296	-30'494	-31'226	-33'645	-32'693	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-16'970	-19'442	-16'794	-18'628	-19'264	-19'743	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-4'483	-4'523	-5'028	-5'824	-5'963	-5'968	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-1'984	-1'899	-2'002	-2'470	-2'238	-2'175	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	201'167	210'235	218'374	228'684	218'673	238'675	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	14'251	14'785	14'225	14'683	14'957	14'975	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	771	927	1'144	1'278	1'311	1'633	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	3'945	4'994	5'193	5'569	3'184	800	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	555	1'152	519	1'129	1'481	1'521	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	27'550	31'379	36'639	38'548	21'900	39'107	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	100.9	118.1	146.0	167.3	59.6	117.6	183.9
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	7.9	8.8	10.0	10.2	6.0	10.2	8.5
▸ Kapitaldienstanteil	in %	4.9	4.6	4.5	4.5	4.7	4.5	4.3
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	200'241	210'406	220'186	235'830	230'587	247'186	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	258'080	266'532	271'615	274'356	293'105	310'429	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	251'111	257'090	257'052	258'082	267'461	278'718	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	72.2	72.4	70.0	68.2	73.4	72.4	72.0
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	76'030	70'603	59'225	47'836	62'859	57'406	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	38.8	34.8	28.0	21.8	29.7	24.9	13.5
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	1'380	1'277	1'071	862	1'135	1'032	451
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.5	0.2	0.4	0.3	0.3	0.2	0.1
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.1	0.5	0.8	0.7	0.6	0.5	0.4
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	8.6	8.1	7.9	7.8	8.2	7.6	7.6
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	182'050	195'928	212'390	226'520	230'246	253'023	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	27'299	26'559	25'090	23'042	36'736	33'246	
▸ Investitionsanteil	in %	9.2	8.3	7.8	6.9	10.5	10.1	9.2
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	55'223	52'074	51'631	55'074	56'873	57'869	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	20'540	21'141	21'227	21'251	21'497	21'790	22'371
- Kindergarten	in CHF	12'028	12'636	12'528	12'307	12'444	12'771	15'344
- Primarstufe	in CHF	20'582	20'980	21'164	21'118	21'532	22'117	21'245
- Oberstufe	in CHF	24'922	26'324	26'559	27'004	27'227	27'080	26'400
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'116	15'771	15'743	15'848	16'107	16'308	17'043
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	459	460	458	469	488	474	501
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	13'990	7'201	-1'029	-2'736	-2'068	4'412	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	33'106	33'709	31'463	31'944	27'878	29'131	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-25'924	-26'287	-28'228	-33'345	-37'301	-36'705	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	6'808	-221	-4'264	-1'336	7'355	11'987	



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 3. Oktober 2022

0100.16

Fragestunde vom 31. Oktober 2022

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Betreffend Fragestunde anlässlich der Kantonsratssitzung vom 31. Oktober 2022 sind fristgerecht bis zum 1. Oktober 2022 folgende Fragen in chronologischer Reihenfolge eingegangen:

Frage eingereicht durch:

- Kantonsrätin Wirth Barben, Speicher
- -Kantonsrätin Metzger, Heiden
- -Kantonsrätin Joos, Herisau
- -Kantonsrat Schmid, Urnäsch

Frage zum Thema:

- Massnahmen zum Jugendschutz vor Tabakprodukten, nikotin-haltigen e-Zigaretten und Tabakerhitzungsprodukte bis zur Revision des Gesundheitsgesetzes
- Verwendungszweck der Spitalliegenschaft Heiden
- Museumsstrategie: Vorstudie zu einer kantonalen oder kantonsnahen musealen Institution
- Förderung der Wasserkraft



Gemäss Art. 73 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrates werden die Fragen im Kantonsrat nicht mündlich vorgetragen oder begründet. Das zuständige Mitglied des Regierungsrates antwortet kurz. Eine sachbezogene Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Eine Diskussion findet nicht statt. In Ausnahmefällen können schriftliche Unterlagen abgegeben werden. Das Büro entscheidet.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Daniel Bühler, Präsident

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst

Beilage 1.1 eingegangene Fragen gesammelt

Dr. med. Gabriela Wirth Barben
Fraktionsmitglied PU
Höhenweg 2c
9042 Speicher

Eingegangen am:

23. Sep. 2022

Kantonskanzlei

Kantonskanzlei des Kantons AR
Büro des Kantonsrats
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Speicher, 21. September 2022

Fragestunde Kantonsratssitzung vom 31. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Das Tabakproduktegesetz (TabPG) wurde im Oktober 2021 vom Parlament verabschiedet. Sowohl das Gesetz als auch die Verordnung werden voraussichtlich anfangs 2024 in Kraft treten. Anfangs 2022 wurde zudem die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung» angenommen. Die Umsetzung der Initiative erfordert eine Anpassung des neuen TabPG. Die Gesetzesrevision zur Umsetzung der Volksinitiative wird gemäss BAG als eigenes Projekt vorangetrieben. Sie wird ca. drei Jahre dauern. Die Initiative fordert eine Verabschiedung des Gesetzes bis zum 13. Februar 2025.

Die Revision des Gesundheitsgesetzes in unserem Kanton wird voraussichtlich in der nächsten Legislaturperiode stattfinden und frühestens Ende der Legislaturperiode in Kraft treten. In dieser Zeit ist unsere Jugend den Versuchungen durch die Tabakindustrie durch Tabakprodukte, nikotinhaltige e-Zigaretten und Tabakerhitzungsprodukte ungeschützt ausgesetzt. Immer mehr Zeitungs- und Fachartikel berichten, dass die neuesten nikotinhaltigen Produkte bei Jugendlichen immer beliebter werden und ein rasanter Anstieg der jugendlichen Benutzer zu verzeichnen ist.

Die Antwort auf die Motion „Jugendschutz auf E-Zigaretten und ähnliche nikotinhaltige Produkte ausweiten“ ist seit zwei Jahren hängig. Wir können nicht noch länger warten um unsere Jugendlichen zu schützen.

Es braucht also andere Massnahmen.

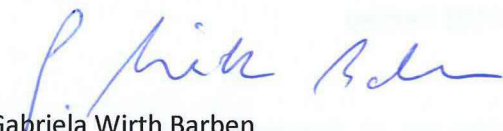
In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen:

1. Was macht der Kanton, um den Jugendschutz zu gewährleisten?
2. Kann sich der Kanton vorstellen unsere Jugend durch zusätzliche Sofortmassnahmen zur Gesundheitsgesetzrevision zu schützen?
3. Gibt es eine Möglichkeit die Stellenprozente für Prävention bei der Beratungsstelle für Suchtfragen für diesen Zweck zu erhöhen?
4. Wie sieht der Kanton die Möglichkeit der Flächendeckenden Aufklärungsarbeit an Schulen?

5. Würde der Kanton eine teilweise Fremdfinanzierung mit Leistungsauftrag dieser Aufklärungsarbeit befürworten?

Für die Beantwortung der Fragen bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüsse



Gabriela Wirth Barben
Kantonsrätin PU

Susann Metzger
Fraktionsmitglied PU
Thalerstrasse 65
9410 Heiden
susann.metzger@ar.ch

Heiden, 15. September 2022

Kantonskanzlei des Kantons A. Rh.
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Fragestunde KR-Sitzung vom 31. Oktober 2022

Sehr Herr Landammann, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Nach der Spitalschliessung in Heiden ist die Liegenschaft ins Verwaltungsvermögen überführt worden und das Amt für Immobilien beauftragt, die Liegenschaft zu vermieten.

Aktuell bestehen von verschiedenen Seiten Interessen, Teile im Gebäude zu mieten, bzw. sind bereits vermietet.

So hat sich das MAiH (Medizinisches Ambulatorium in Heiden) bereits etabliert, hat aber nur die Zusicherung für 5 Jahre erhalten. Fachärzte vom SVAR bieten Sprechstunden in Heiden an.

Das Betreuungszentrum Heiden hat öffentlich Interesse bekundet.

Die Mieter (und potentielle) Mieter sind an einer langfristigen Miete interessiert, welche jedoch zum aktuellen Stand nicht zugesagt werden kann.

Auszug aus der Staatsrechnung 2021 Seite 19

«Da es sich um ein Baurecht mit öffentlich-rechtlichem Nutzen handelt und der Verwendungszweck noch unklar ist, verbleibt die Liegenschaft vorläufig im Verwaltungsvermögen ...»

Ist dem Regierungsrat nun klar, welchen Verwendungszweck er für die Spitalliegenschaft in Heiden vorgesehen hat?

Wenn (noch) nicht, bis wann gedenkt der Regierungsrat eine Entscheidung zu fällen?

Bzw. ab wann können langfristige Zusicherungen für die Mieter gemacht werden?

Für die Beantwortung der Fragen bedanke ich mich.



Susann Metzger
Kantonsrätin Heiden, PU

KR Annette Joos
Höhenweg 23
9100 Herisau

Kantonskanzlei
Appenzell Ausserrhoden
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Herisau, 28. September 2022

Fragestunde vom Montag, 31. Oktober 2022 – Museumsstrategie / Vorstudie

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident

Der Regierungsrat hält im Rechenschaftsbericht über das Jahr 2021 fest, dass bei der Museumsstrategie 2018-2023 eine Zwischenevaluation erfolgt sei, die geringfügige Anpassungen der Strategie bewirkte. Die Laufzeit der Strategie wurde um ein Jahr verlängert, um eine Harmonisierung von Kulturkonzept, Leistungsvereinbarungen und Museumsstrategie zu erreichen. Der AFP 2022-2024 erwähnt unter den Zielen im Voranschlagsjahr 2021 die Erstellung einer Vorstudie zu einer «kantonal getragenen oder kantonsnahen musealen Institution». Der Bereich Kulturvermittlung, v.a. auch die Museen im Kanton haben mit grossen Herausforderungen im personellen und finanziellen Bereich zu kämpfen. Der Kanton könnte koordinierend und unterstützend oder allenfalls sogar im Lead Leitlinien und Schwerpunkte setzen.

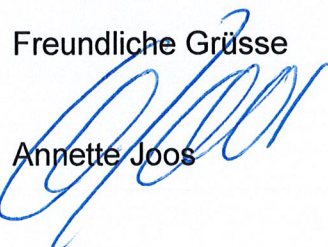
Fragen:

- Ist die Museumsstrategie auf Kurs? Werden die gesetzten Ziele in der verlängerten Laufzeit bis 2024 erreicht?
- Liegt die Vorstudie zu einer kantonalen oder kantonsnahen musealen Institution vor? Kann der Regierungsrat etwas zum Inhalt dieser Vorstudie sagen?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Freundliche Grüsse

Annette Joos



Jörg Schmid
Kantonsrat
Urnäsch

30.Sept.2022

Parlamentsdienst AR
Kantonsrat AR
9102 Herisau

Fragestunde: Kantonsratssitzung vom Mo. 31.Okt. 2022
Frage an die Regierung

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrter Regierungsrat

Im neuen Energiegesetz wird auf die erneuerbaren Energien aus Sonne, Wind und Wasser verwiesen.

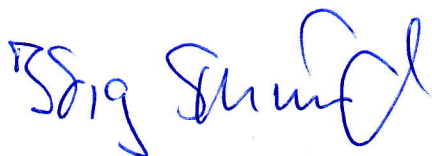
Wie soll im konkreten Fall unsere appenzellische Urenergie, die Wasserkraft gefördert werden?

Durch den Kanton möchte man die Kleinkraftwerke renaturieren. Wäre es nicht sinnvoller dieses Geld in diese Anlagen zu investieren und vom Kanton aus zu fördern, statt zu behindern?

Es gibt keine sauberere, sicherere und nachhaltigere Energie als die Wasserkraft und das 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr – und dass sogar bei schlechtem Wetter!

Wie heisst doch das alte Sprichwort «Oowerd lieb ha».

Mit den besten Grüßen aus der Wassergemeinde Urnäsch



Jörg Schmid